This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 115 530 664

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben von

Karl Biedermann.

Siebenter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Siebenter Band.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

JAN 06 1984

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Inhalt.

Seite

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen (Beschluß) 1

Wie man mich zum Eide zwang. Von Karl v. Heugel 113

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland. Erster Brief 159

Die kurhessische Ständekammer im Jahre 1846 179

Ueber die gegenwärtige politische und soziale Lage der Schweiz (Erster Artikel) 226

Der Entwurf zu einem Bundesgesetze, mitgetheilt und beleuchtet vom Herausgeber 273

Beschwerdeschrift von 107 galizischen Gutsbesitzern, an den K. K. Hofkommissär Grafen Stadion gerichtet 320

Inhalt.

Seite

Die Verhandlungen der holsteiniſchen Ständeverſammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zuſammenhängenden Fragen (Beſchluß) 1

Wie man mich zum Eide zwang. Von Karl v. Heugel 113

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland. Erſter Brief 159

Die kurheſſiſche Ständekammer im Jahre 1846 179

Ueber die gegenwärtige politiſche und ſoziale Lage der Schweiz (Erſter Artikel) 226

Der Entwurf zu einem Bundesgeſetze, mitgetheilt und beleuchtet vom Herausgeber 273

Beſchwerdeſchrift von 107 galiziſchen Gutsbeſitzern, an den K. K. Hofkommiſſär Grafen Stadion gerichtet 320

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen.

(Schluß des im VI. Bande abgebrochenen Artikels.)

Weitere Berathung über den Antrag auf eine Eingabe an den Bundestag.

Nachdem der Ausschußbericht vorgetragen worden, fährt der Präsident fort: Ich eröffne nunmehr die Vorberathung über die vorliegende Proposizion. Die verehrliche Versammlung hat den Ausschußbericht vernommen, und ist ihr dadurch Gelegenheit gegeben, sich über die verschiedenen Punkte in demselben weiter zu äußern. Was den ersten Theil des Ausschußberichtes betrifft, so ist in demselben die Kompetenz des Bundestages für die an denselben von der Versammlung zu richtende Eingabe erörtert. Es ist dabei von dem Ausschuß dieselbe Ansicht, zu der ich mich bereits bekannt habe, ausgesprochen und nur noch ausführlicher begründet, die nämlich, daß eigentlich kein Zweifel darüber sein könne, daß eine Ständeversammlung das Recht haben müsse, sich über ihren Landesherrn beschwerend an den Bund zu wenden, wenn sie von demselben die Rechte des Landes verletzt erachtet. In dem zweiten Theil des Ausschußberichtes, wo die Frage behandelt wird, ob die holsteinische Ständeversammlung gegenwärtig in der Lage sei, von einem solchen Rechte Gebrauch zu machen, ist eine gedrängte Uebersicht der von der Versammlung hervorzuhebenden

Beſchwerdepunkte gegeben. Nach Dem, was die Verſammlung heute vernommen, muß ich es derſelben überlaſſen, ob vielleicht noch ein neuer Beſchwerdepunkt neben den andern geltend zu machen ſei. Was ſodann den dritten Theil des Ausſchußberichtes betrifft, wo die Frage erörtert iſt, ob und in welcher Weiſe die Verſammlung von dem erwähnten Rechte Gebrauch machen ſolle, ſo will ich mir zu dieſem nur einige kleine Bemerkungen vorbehalten haben.

Ober- und Landgerichtsadvokat Tiedemann: Ich habe für die vorliegende Propoſizion bei der Kommitteefrage geſtimmt und werde auch in der Schlußberathung dafür ſtimmen. Mir erſcheint die fragliche Mittheilung an den Bundestag als ein gutes Mittel für unſere Zwecke, als das beſte, vielleicht einzige zur vorläufigen Stillung der aufgeregten Gemüther im Lande, und als ein nicht ungeſetzliches, unſtatthaftes.

Inſofern die Mittheilung der fraglichen Urkunden an den deutſchen Bundestag durch ein bloßes Mittheilungsſchreiben geſchehen und inſofern in dies Schreiben keine Kompetenzbegründung und keine beſondere Darlegung unſerer aktiven Legitimazion zur Sache aufgenommen werden ſoll, habe ich für heute Nichts zu erinnern. Wenn ſie aber in dem Mittheilungsſchreiben gegeben werden ſollen, muß ich mir zu dem erſten Theil des Ausſchußberichtes einige Bemerkungen erlauben und ſie in die Erwägung der hochgeehrten Verſammluug bringen. Hinſichtlich des zweiten und dritten Abſchnitts des Berichts habe ich Nichts zu bemerken.

Einer beſondern Begründung in den gedachten Beziehungen bedarf es für unſeren Schritt nicht. Nach Maßgabe der Propoſizion ſoll ja nämlich gar keine Klage angeſtellt werden, mithin brauchen wir auch nicht zu unterſuchen, ob und inwieweit das Bundesſchiedsgericht kompetent ſein würde. Wir wollen ja nur eine Mittheilung gewiſſer Aktenſtücke an die Bundesverſammlung, nicht einmal eine Petizion oder eine Beſchwerde. Zu einer ſolchen Mittheilung erſcheint mir aber gar keine Kompetenzbegründung im prozeſſualiſchen Sinne

erforderlich. Man kann in jedem einzelnen Falle jeder Behörde und selbst jedem Fürsten Europas eine Mittheilung machen; sie oder er werden, wenn sie sie oder ihn interessirt, dem Einsender nur Dank dafür wissen können. Entweder die Kundgebung interessirt den Empfänger nicht, nun, so legt er sie bei Seite, oder sie interessirt ihn, dann kann er ihren Inhalt benutzen. Der Präsident der Bundesversammlung wird unsere Aktenstücke lesen und sie den übrigen Mitgliedern des Bundestags mittheilen müssen. Was dann dort beschlossen wird, müssen wir erwarten. Will man aber dennoch eine Kompetenzbegründung, so will mir scheinen, daß sie anders, als in dem Ausschußberichte, und nach meinem Bedünken etwa folgendermaßen gegeben werden muß.

Nach den Grundsätzen des deutschen Staatenbundes sollen nämlich in allen deutschen Staaten Verfassungen sein und bestehen. Wir haben eine solche, wenn auch gleich sehr schwache. Die holsteinische Ständeversammlung ist freilich nur eine berathende, die Verfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein nur eine oktroyirte. Der Landesherr ist aber durch eine solche oktroyirte eben so sehr gebunden, als durch eine vertragsmäßig entstandene. Sobald auf Grund der oktroyirten Verfassung die Stände einmal zusammengekommen sind, nimmt sie staatsrechtlich den Karakter des stillschweigenden Vertrages an. Theorie und Praxis ist damit einverstanden, ich berufe mich darüber auf alle Staatsrechtslehrer, ich berufe mich auf die Staatspraxis in Frankreich, Bayern, Würtemberg und Baden, wo ebenfalls nur oktroyirte Verfassungen sind. Daß unsere Ständeversammlung nur eine berathende ist, ändert hierin Nichts, eine berathende ist auch eine Ständeversammlung. Unser Petizionsrecht ist nun aber das wesentlichste Recht unserer Ständeversammlung, ohne dasselbe ist sie Nichts, und dieser wichtigste Bestandtheil unserer Verfassung ist uns jetzt in einem Fall genommen und kann uns, wenn Dies angeht, auch künftig in andern Fällen genommen werden.

Ein Bundeskommissionsgutachten vom 12. Juni 1817 §. 5, Nro. 2 besagt:

„Einzelne, so wie ganze Korporazionen und Klassen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben ausdrücklich eingeräumt werden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt worden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der begründeten Beschwerde erfolgte."

Eine deutsche Ständeversammlung ist also immer zu einer Mittheilung von Urkunden legitimirt, und der Bundestag sie entgegenzunehmen kompetent. Aber auch das Recht selbst zu Petizionen deutscher Stände an denselben ließe sich leicht deduziren. Hinreichenden Stoff geben schon theils die vortreffliche Rede der Präsidialbundesgesandschaft bei Eröffnung des Bundestags, theils die feierliche Proklamazion der verbündeten Monarchen von Kalisch vom 25. März 1813, theils die einstimmige Erklärung aller deutschen Bundesfürsten auf dem Wiener Kongreß, als im Jahre 1815 der neue Krieg gegen Napoleon ausbrach. Die erwähnte Eröffnungsrede der Bundespräsidialgesandschaft lautet wie folgt:

„Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nazionalbundes vollenden werden, welchem die Bundesakte zur Grundlage dienen soll. Unser Bestreben wird sein, der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen."

Weiter heißt es dann:

„Die Zeit bildet und gestaltet die Staatsvereine. Jene Form wird die beste sein, welche nicht aus bloßen Abstrakzionen entnommen, sondern das Resultat des Nazionalbedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierung verleugnen und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kunde kommen werden."

In der Proklamazion von Kalisch verkündigten die verbündeten Monarchen:

„daß sie, dem Wunsche des deutschen Volkes begegnend, jeden Deutschen auffordern, sich anzuschließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, welches allein den Völkern und Fürsten Deutschlands anheimgestellt bleiben, und in seinen Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem ureigenen Geist des deutschen Volkes hervorgehen solle, damit Deutschland verjüngt und lebenskräftig und in Einheit gehalten unter Europas Völkern dastehe. Für diesen Zweck" —

so erklären sie, so erklärt namentlich auch Fürst Metternich zwischen dem ersten und zweiten Kriege auf dem Wiener Kongreß —

„Für diesen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen, und alle Staaten, welche der großen Alliance sich anschlossen, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck."

Im Jahre 1815, als der neue Krieg mit Napoleon drohte, da erklärten alle Regierungen eben so einstimmig:

„daß unter den dringenden Umständen der gegenwärtigen Lage der Dinge durch neue Zusicherung dieser Rechte in der, wenn auch noch unvollständigen Bundesakte die Völker, um mit Vertrauen und Muth, mit Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf zu beginnen, über diese Rechte beruhigt werden, daß sie zur Ueberzeugung gelangen müßten, daß die bereits dargebrachten Opfer sowie die neuen Anstrengungen für ihre theuersten Interessen, für ihre unverjährbaren Rechte geleistet und erheischt werden."

Damals wurde denn auch in demselben Sinne die Zusage ertheilt, daß Anträge der Unterthanen, insofern sie das Wohl und die Rechte der Bundesstaaten beträfen, immer ein bereitwilliges Gehör finden sollten. Nur mit gesammelten Adressen von Privaten will der Bund sich nach dem Beschluß vom 27. Oktober 1831 nicht befassen.

Diese meine Bemerkungen verstelle ich der hochgeehrten Versammlung zur Erwägung für den Fall, daß das Begleitungsschreiben Etwas über die Kompetenz enthalten sollte. Ist Dies nicht die Absicht, so fallen meine Bemerkungen weg. Ein Amendement habe ich nicht stellen wollen.

Der Präsident: Meinerseits stimme ich mit der von dem

verehrlichen Mitgliede ausgesprochenen Ansicht, daß über die Kompetenzbegründung Nichts in die an den Bundestag zu richtende Eingabe aufzunehmen sein müsse, überein, und habe ich das vorher in dieser Hinsicht von mir Geäußerte auch nur bemerkt, weil ich den Ausschußbericht so aufgefaßt hatte, als sei es die Ansicht des Ausschusses, daß Dies nicht geschehe. Insofern jedoch ein Zweifel hierüber stattfinden sollte, ersuche ich den Herrn Berichterstatter um eine nähere Aeußerung.

Der Berichterstatter: Bei dem Berichte ist es die Aufgabe des Ausschusses gewesen, der Versammlung über die vorliegende Sache, so viel an ihm lag, Aufklärungen zu geben, was daher auch wegen der Kompetenz des Bundestages für eine solche Beschwerde der Fall war. Auf die an mich gerichtete Anfrage kann ich mich jedoch nur dahin erklären, daß meiner Ansicht nach hinsichtlich der Kompetenzbegründung Nichts in das Begleitungsschreiben aufzunehmen sein möchte, da der Bundestag die Gesetze für die Grenzen seiner Wirksamkeit selbst kennen wird.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich erlaube mir, schon jetzt ein Amendement zu stellen, welches ungefähr so lauten würde, daß am Schlusse des Kommitteeantrags noch hinzugefügt werde:

„und die Bundesversammlung um den Schutz des durch den offenen Brief theils bedrohten, theils verletzten Rechts des Herzogthums Holstein zu ersuchen.“

Es wird dies mein Amendement in der Schlußberathung näher zu erwägen sein. Ich will mir indeß erlauben, die Hauptgründe für dasselbe schon jetzt vorzulegen.

Die sich daran anknüpfende Diskussion dürfte mich vielleicht dann in den Stand setzen, die Gegengründe zu vernehmen und demnächst bei der Schlußberathung zu berücksichtigen.

Der Präsident: Da ich das von dem verehrlichen Mit-

gliede gestellte Amendement nicht genau verstanden habe, so sehe ich mich veranlaßt, demselben in Erinnerung zu bringen, daß ein Antrag, der schon einmal der Versammlung vorgelegt, von derselben aber nicht angenommen ist, in derselben Diät nicht wieder aufgenommen werden darf, sei es auch in der Gestalt eines Amendements.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich war eben im Begriff, Dasjenige zu berühren, was der Herr Präsident bemerkt hat, und zu zeigen, daß mein Amendement keine Wiederholung der früher gestellten Proposizion ist. Mein Verbesserungsvorschlag, dessen genaue Fassung ich mir vorbehalte, würde auf einen Beschluß ohngefähr dahin lauten:

„daß die deutsche Bundesversammlung um den Schutz der durch den offenen Brief des Königs theils bedrohten, theils verletzten bundesverfassungsmäßigen Rechte des Staates Holstein ersucht werde."

Die weitere Rechtfertigung dieses Vorschlags in formeller und materieller Hinsicht behalte ich mir zwar für die Schlußberathung vor, gleichwohl übernehme ich es schon jetzt, diesen Vorschlag zu justifiziren, um dawider die Gegengründe hervorzurufen, damit ich entweder solche gründlicher widerlegen kann, oder von meinem Vorhaben ganz abstehe, wenn die Gegengründe mich von der Unrichtigkeit meiner Ansicht überzeugen sollten.

Formelle Gründe wider meinen Vorschlag liegen nicht in der Zurückweisung meiner früheren, von der Versammlung verworfenen Proposizion, durch welche ich 1) eine Klage wegen des verletzten Petizionsrechts beantragte, wovon in meinem jetzigen Vorschlage, der sich nur auf die Verletzungen durch den offenen Brief bezieht, gar Nichts enthalten ist. Außerdem proponirte ich 2) einen Antrag beim deutschen Bunde wegen Feststellung des Erbrechts, während ich jetzt die in dem offenen Briefe enthaltenen Verletzungen und Bedrohungen unserer Rechte zum Gegenstande meines Antrages mache,

ſo daß in jeder Beziehung mein jetziger Vorſchlag und meine frühere Propoſizion verſchieden ſind, weshalb ich gegenwärtig auch mein Amendement ganz anders motivire.

Der Vorſchlag des Ausſchuſſes iſt in der That eine Denunziazion, welche ich für zwecklos, ja ſogar für bedenklich anſehe. Ein Verfahren von Amtswegen wird bezweckt, ein ſolches will man durch die Anzeige hervorrufen. Eine ſolche Denunziazion hat einen vernünftigen Zweck, wenn die Behörde, deren amtliche Thätigkeit man in Bewegung ſetzen will, der angezeigten Thatſachen unkundig iſt. Wo dagegen die denunzirten Thatſachen ſo offenkundig ſind, wie in dem vorliegenden Falle, da nützt die Anzeige Nichts. Will nämlich der Bund von Amtswegen wider das ihm wohlbekannte Verfahren des Herzogs von Holſtein einſchreiten, ſo wird er es ohnehin thun; will er es von Amtswegen nicht, ſo wird die Denunziazion Nichts erwirken. Oder hält man den Bund wirklich für nicht im Geringſten unterrichtet? Herr Präſident, der offene Brief iſt eine wichtige hiſtoriſche Begebenheit und wird in der politiſchen Welt auch überall ſo aufgefaßt. Ihn hat das miniſterielle franzöſiſche Journal des Débats mit einem Kommentar aufgenommen, derſelbe erregt, wie die Zeitungen melden, in Berlin die lebhafteſte Senſazion. Der Abgeordnete Hecker hat ihn in der badiſchen Kammer zur Sprache gebracht, hat dieſerwegen eine Mozion angekündigt, welche mit allgemeinem Jubel aufgenommen iſt. Mannheimer Bürger haben ſich zu einer Petizion wegen der ſchleswig-holſteiniſchen Frage verſammelt, von Mannheim und Heidelberg ſind Anträge deshalb an die badiſche Kammer ergangen. Und wie vielfach haben nicht die angeſehenſten deutſchen Zeitungen, z. B. die Augsburgiſche Allgemeine, die ſchleswig-holſteiniſche Frage und jetzt ſchon den offenen Brief beſprochen?

Ja wir leſen ſogar in den Zeitungen, daß der Großherzog von Oldenburg wider den offenen Brief durch ſeinen Geſandten beim deutſchen Bund habe proteſtiren laſſen. Unter ſolchen Verhältniſſen

weiß die deutsche Bundesversammlung genug von unsern Verhältnissen, um von Amtswegen einschreiten zu können; daher ist die beabsichtigte Denunziazion zwecklos.

Ja sie ist sogar bedenklich, da der Bund, welcher ungern Schritte der Unterthanen wider die Fürsten sieht, durch unsere Anzeige in seiner amtlichen Wirksamkeit eher gehemmt, als gefördert werden könnte. Es nützt also die Denunziazion Nichts; sie kann dagegen möglicherweise schaden; eben deshalb proponire ich einen Antrag an den Bund, wodurch derselbe nothwendig zur Vornahme unserer Angelegenheit gedrungen wird, während die Zusendung von Aktenstücken ohne Antrag leicht ein ponatur ad acta zur Folge hat und weiter gar Nichts.

Der Bericht des Ausschusses setzt freilich seine Haupthoffnung noch auf den König von Dänemark. Er hofft, der König möchte unsere Angelegenheit mit unsern Augen, möchte solche in dem wahren, richtigen Lichte betrachten. Diese Hoffnung halte ich nun freilich für nicht viel begründeter, als die Hoffnung auf das große Loos in der Lotterie, und zwar aus folgenden psychologischen Gründen: Die Dänen haben ein starkes Nazionalgefühl, sie lieben ihr Vaterland und wünschen demselben Bedeutsamkeit. Würden nun einmal von Dänemark die Herzogthümer abgetrennt, so empfinden die Dänen Das ungefähr so, wie neulich ein Redner sich hier mit großer Wärme und tiefem Gefühl über die Trennung Schleswigs von Holstein aussprach. Er sagte, wie Sie wissen, daß Dies ihm vorkomme, als wenn sein Vaterland durchschnitten würde, er betrachtete Schleswig und Holstein wie die Theile eines menschlichen Körpers. Wohl eben so ohngefähr fühlen die Dänen eine Trennung der Herzogthümer von Dänemark. Eine solche bedroht ihre politische Existenz. Ein sehr geachteter Mann in Kiel soll, als er den offenen Brief des Königs zuerst gesehen, geäußert haben: Der dänische Staatsrath hat den Untergang Dänemarks unterschrieben. Es ist Dies vielleicht ein prophetisches Wort. Die Dänen zerreißen vielleicht gerade die Bande

zwiſchen den Herzogthümern und dem Königreiche durch diejenigen Mittel, durch welche ſie dieſe Länder an einander feſſeln wollen, und ſie bereiten vielleicht durch ſolche Entzweiung in der Zukunft den Untergang des Reiches. Doch, dem ſei, wie ihm wolle, ſo Viel iſt gewiß, die Dänen fühlen, daß eine Trennung der Herzogthümer vom Königreiche, wie die rechtliche Erbfolge ſie möglicherweiſe bald herbeiführen kann, die politiſche Exiſtenz des Reiches in gefahrvollen Zeiten bedroht, und eben um deswillen ſind ſie, die patriotiſchen Dänen, ſo leidenſchaftlich in dieſer Angelegenheit. Jeder etwas politiſch gebildete Menſch hat ein Nazionalgefühl, die Könige ſind davon nicht ausgenommen. Welches Nazionalgefühl hat denn nun der König von Dänemark, ein deutſches oder ein däniſches? Nach Allem was vorliegt vermuthe ich kein deutſches Nazionalgefühl beim Könige. Der König hat die größte Zeit ſeines Lebens in Dänemark verbracht, er hört vorzugsweiſe Dänen über die politiſchen Verhältniſſe. Der faſt aus lauter Dänen zuſammengeſetzte Staatsrath, die däniſche Journaliſtik, die däniſchen Ständeverſammlungen, die tägliche däniſche Umgebung ſind mächtige Einflüſſe, welche es dem Könige überaus ſchwer machen, unſere Angelegenheiten vom deutſchen Standpunkte aus zu betrachten. Freilich hat der König auch deutſche Räthe. Allein kennen dieſe deutſchen Räthe unſere Gefühle, unſere Geſinnungen, unſere Anſichten, ſind ſie davon ſo innigſt durchdrungen, wie wir es ſind? Ich weiß es nicht, bezweifle es aber von manchen. Ich frage ferner: ſind die deutſchen Räthe unabläſſig bemüht, auf die Gefahr der königlichen Ungnade hin dem Könige unſern Geſichtspunkt immer wiederholt vor Augen zu legen? Ich weiß es nicht. Aber die Ereigniſſe ſprechen nicht dafür. Was haben wir nicht 1844 von unſerer Verwahrung gehofft, und was haben wir erreicht? Die beiden Herzogthümer ſprachen ſich zugleich mit den Ständen wie Ein Mann aus. Und was iſt die Folge davon geweſen? Iſt nicht allen Anträgen Uſſings ſtattgegeben? Ich betrachte den Staat als ein hohes ſittliches Inſtitut; nach meiner An-

sicht hat der Staat alle Zwecke der Menschheit zu erfüllen. Im Staate sollen alle sittlichen und intellektuellen Kräfte freies Spiel haben, so lange sie keine Rechte verletzen. Es ist diese Ansicht kein unerreichbares Ideal, sie ist vielmehr verwirklicht in England. In dem aufgeregten, Jahrhunderte lang gemishandelten Irland hielt bekanntlich der Großagitator vor einiger Zeit Volksversammlungen, zu welchen sich 300,000 bis 400,000 Menschen einfanden und, zwar in jeder einzelnen Versammlung, deren eine große Anzahl gehalten wurden. Die stärksten, aufregendsten Reden wurden einer höchst reizbaren, vom Druck und Elend heimgesuchten Menschenmenge von einem außerordentlichen, talentvollen Manne, O'Connel, vorgetragen. Gleichwohl sprachen den darüber Angeklagten die Pairs des Reichs, das Oberhaus frei. Lord John Russell pries neulich die englische Verfassung als die beste. Warum? weil in England am Meisten Preßfreiheit herrsche, weil jeder Engländer frei und ungehindert über alle Einrichtungen und Maßregeln des Staats seine Ansicht öffentlich aussprechen und drucken lassen könne. In England ist das freieste Spiel der sittlichen und geistigen Kräfte. Die Regierung hat einen solchen Grad von sittlicher Einsicht und Kraft, daß ihre Maßregeln die lebhafteste, ja leidenschaftlichste Diskussion vertragen können. Nicht mit roher fysischer Kraft kämpft sie die geistigen Bewegungen nieder. Sie hat einen bessern Begriff vom Staat, einen bessern Begriff von der sittlichen und intellektuellen Natur der Staatsbürger, deren Gründen man mit Gründen, nicht mit Gewalt begegnen mag. Wie ist es dagegen bei uns? Das Petizionsrecht ist der Ständeversammlung verkümmert, wir sollen nicht einmal mehr über unsere staatsrechtlichen Verhältnisse Vorstellungen beim Könige machen dürfen. Unsere Adresse streicht die Zensur, eine Adresse, an welcher 7 der ausgezeichnetsten Mitglieder mehrere Tage mit der sorgfältigsten Umsicht gearbeitet, welche 44 Mitglieder gegen 2 angenommen haben, gegen welche die ältesten, vorsichtigsten und ruhigsten Mitglieder dieser Versammlung Nichts einzuwenden hatten. Jetzt

wird auch dem Volke das Polizeiverbot vermehrt, werden Volksversammlungen untersagt, wird der gesetzlich aufgehobene Zustand von 1836 durch eine Polizeiverfügung wieder hergestellt.

So sind unsere Hoffnungen von 1844 verwirklicht! Die Regierung ist auf der jetzt betretenen Bahn keinen Schritt zurück- sondern immer weiter vorwärts gegangen. Was wollen, was können wir unter solchen Umständen hoffen? Gebe Gott, daß ich mich irre! ich meinerseits setze keine Hoffnungen auf die Regierung für unsere bedrohten und verletzten Rechte.

Ja, setzten wir auf die Regierung unsere Hoffnungen, so sind wir schon zu weit gegangen. Sie haben so eben von dem Herrn Kommissar gehört, wie unser Schritt einer bloßen Anzeige beim Bunde von der Regierung aufgenommen wird. Die Versammlung hat einen Antrag auf eine Klage verworfen, der Ausschuß hat eine bloße Anzeige vorgeschlagen. Das ist der Regierung schon Viel zu Viel; Das ist als eine Gesetzwidrigkeit bezeichnet; Das ist schon genug, um den letzten Hoffnungsstrahl von der Regierung schwinden zu sehen.

Meine Hoffnung beruht allein auf der Hülfe des Bundes. Die Freiheit ist zwar nicht glücklich gewesen in ihren Prozessen beim Bunde wider die Fürsten, und deshalb ist die Hoffnung auf Hülfe vom Bunde her dem deutschen Volke entschwunden. Allein unser Fall ist ein anderer, er berechtigt zu größeren Hoffnungen, weil er die deutschen Interessen, die Interessen namentlich der kleinen deutschen Fürsten eng berührt. Denken wir uns einen Krieg Deutschlands mit einer europäischen Großmacht, sei es Rußland oder Frankreich! Welche Rolle wird Dänemark darin übernehmen? Kann Dänemark eine Allianz mit Deutschlands Feinden nicht leicht in seinem Interesse finden, um die Herzogthümer von Deutschland loszureißen und fester an sich zu ketten? Können die Herzogthümer, seit Jahrhunderten ein Vasallenstaat von Dänemark, im Schlepptau von Dänemark gehalten, nicht wiederum genöthigt werden, gegen Deutsch-

land, wider ihre deutschen Brüder zu kämpfen? Ist Deutschland nicht in Gefahr, die deutschen Provinzen bei einer Katastrofe zu verlieren, die Waffen in diesem Theile des deutschen Gesammtstaats wider sich gekehrt zu sehen? Glauben Sie, daß dieser Gesichtspunkt der Sache von den deutschen Fürsten und Staatsmännern nicht begriffen wird? Weil die Interessen deutscher Fürsten unserem Rechte günstig sind, eben deshalb hoffe ich Hülfe vom Bunde. Unser Fall ist ein ganz anderer, als z. B. die hannöversche Verfassungsfrage.

Wir müssen aber einen bestimmten Antrag machen, damit nicht ein ponatur ad acta durchgesetzt wird.

Im engen Rath haben Oestreich und Preußen Jedes nur eine Stimme, haben Bayern, Hannover, Sachsen, Baden, Würtemberg, Hessen und andere kleine Staaten gleichfalls jeder eine Stimme. Deshalb haben wir einen günstigen Erfolg von unsern Anträgen in der That zu erwarten, da die kleinen Staaten ihre Interessen begreifen und geltend zu machen wissen werden.

Erhebliche Gegengründe wider meinen Antrag habe ich bisher nicht vernommen. Und sollten Zeit und Kräfte für die Vertheidigung der Landesrechte fehlen? Die Zeit müssen wir dazu haben, und die Kräfte werden sich schon finden. Die Arbeit ist in der That nicht schwer; sie ist schon gemacht. Die negative Behauptung, daß das Königsgesetz und dessen Erbfolge in den Herzogthümern nicht gilt, ist leicht zu begründen, und diese Behauptung genügt für unsere Vertheidigung. Schwieriger ist freilich die Frage zu beantworten, wer denn Erbrechte auf die Herzogthümer habe. Allein diese Frage können wir übergehen, da meine Propositzion verworfen ist.

Eine Hoffnung könnte freilich noch gehegt werden, die bisher nicht erwähnt ist und worüber ich Einiges bemerken muß. Die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft ist in früheren Jahrhunderten, vereint mit den Städten, die Vertreterin des Landes gewesen. Im Jahre 1712 ward sie zum letzten Mal und zwar ohne die Städte zum

Landtage berufen, ſeitdem nicht wieder. Sie hat, wenn ich nicht irre, im Jahre 1823 beim deutſchen Bunde einen Antrag auf eine Verfaſſung für Holſtein und das damit verbundene Schleswig gemacht. Die ritterſchaftlichen Mitglieder dieſer Verſammlung haben in dieſer Zeit es glänzend bewieſen, wie tief ſie fühlen für das Wohl und die Rechte des Landes, wie kräftig ſie unſer gemeinſames Recht zu vertheidigen bereit ſind. Das Land iſt ihnen dafür den innigſten Dank ſchuldig, ſie haben dieſer Verſammlung eine kräftige Stütze verliehen. Dürfen unter ſolchen Verhältniſſen Hoffnungen auf das Korps der ſchleswig-holſteiniſchen Ritterſchaft gebaut werden? Ein ritterſchaftliches Mitglied der ſchleswigſchen Ständeverſammlung hat die Anſicht geäußert, daß die ſchleswig-holſteiniſche Ritterſchaft noch die Depoſitarin der alten Verfaſſung ſei. In der That bilden unſere Geſetze von 1831 und 1834 keine Verfaſſung, da der König zwar nicht ohne unſern Rath, jedoch nach eingezogenem Rath dieſe Verordnungen aufheben könnte, während ein Staatsgrundgeſetz der Dispoſizion des Regenten entzogen iſt. Außerdem ſind unſere Rechte, die ſich meiſtens auf Rathgeben beſchränken, ſehr gering, ſo daß man das Daſein einer Verfaſſung in Holſtein mit Recht leugnen könnte. Wir ſind eine Art von Staatsrath, durch Volkswahl größtentheils berufen, darin von dem königlichen Staatsrath verſchieden. Wird in Erwägung aller dieſer Verhältniſſe die Ritterſchaft vielleicht entſchiedenere Schritte thun, ſo daß wir darauf vertrauen können? Ich glaube, nein. Die geehrten Mitglieder der Ritterſchaft ſind nämlich viel zu erleuchtet, um nicht zu wiſſen, daß ſie in Uebereinſtimmung mit dem Volke, als Leiter deſſelben und an deſſen Spitze, durch ihre geſellſchaftliche Stellung, ihren Patriotismus, ihre Einſicht, ihre Thatkraft mächtigen Einfluß üben, ſich den innigſten Dank des Volks erwerben können. Allein iſolirt und getrennt vom Volke entbehren ihre Bemühungen des Einfluſſes der öffentlichen Meinung und dürfen dieſelben auf einen erheblichen Erfolg nicht rechnen. Die Vergangenheit giebt davon Zeugniß. Die alte Verfaſſung hat ſich

seit 1712 nicht wirksam gezeigt, weil sie auf der breiten Basis der Vertretung des ganzen Volks nicht gebaut war. Dies einsehend, wird deshalb, wie ich glaube, die Ritterschaft isolirte Schritte für die Landesrechte nicht vornehmen. Darum schwindet auch diese letzte Hoffnung. Es bleibt keine andere, als die vom deutschen Bunde, den wir deshalb durch einen bestimmten Antrag in Thätigkeit setzen müssen. In dieser Ueberzeugung habe ich meinen Verbesserungsvorschlag gestellt.

Der Präsident: Vorläufig beschränke ich mich darauf, den geehrten Abgeordneten aufzufordern, sein Amendement nach der Sitzung einzureichen, und behalte mir alsdann eine nähere Prüfung der intrikaten Frage vor, ob dasselbe, welches allerdings seiner Fassung nach von der Proposizion des Herrn Abgeordneten verschieden ist, seinem Inhalte nach aber, soweit ich Das vorläufig beurtheilen kann, ziemlich mit derselben zusammenfällt, nach dem Reglement als zulässig angesehen werden kann.

Klosterprobst Graf Reventlow von Preetz: Da das von dem Abgeordneten für Neustadt gestellte Amendement mit dem ganzen Resultate des Kommitteeberichtes im Widerspruche steht, kann ich demselben nicht beitreten. Was die Versammlung bestimmt hat, den früheren Antrag des Herrn Abgeordneten nicht anzunehmen, war nicht so sehr der spezielle Inhalt desselben, sondern vielmehr die Ueberzeugung, daß ein solcher Schritt jetzt überall nicht zweckmäßig sei, und die Abneigung der Versammlung gegen die Erhebung von Klagen und Beschwerden wider den Landesherrn. Insofern hat sich die Versammlung bereits auch gegen dieses Amendement ausgesprochen. Ich glaube auch, daß diejenigen Gründe, welche zur Motivirung des Amendements vorgebracht worden sind, nicht genügen, um jene Ueberzeugung zu verändern. Zwar muß ich einräumen, daß der Bundestagsversammlung die Verpflichtung obliegt, von Demjenigen, was in Deutschland geschieht, Kenntniß zu nehmen, und ich bezweifle nicht, daß sie auch von Demjenigen, was gegenwärtig hier in

Ihehoe vorgeht, Kunde haben wird; allein eine offizielle Kunde iſt Dies nicht, und namentlich kann der Bundestag eine beſtimmte Kunde darüber nicht haben, wie die Ständeverſammlung und wie das Volk dieſe Vorgänge anſieht, während er alles Dieſes auf offizielle Weiſe erfahren wird, wenn ihm die betreffenden Aktenſtücke mitgetheilt werden.

Der Herr Abgeordnete hat ferner ausgeſprochen: er habe nur wenig Hoffnung, daß von der Regierung eine Beſſerung der obwaltenden Verhältniſſe ausgehen werde, deshalb, weil das Nazionalgefühl und die Vaterlandsliebe der Dänen Dem entgegenſtünden. Bei dieſer Anführung hat der Vorredner indeſſen inſofern einen Fehler begangen, als er nicht beachtet zu haben ſcheint, daß wir in unſerm Gefühle, als werde durch die Trennung der Herzogthümer unſer Vaterland zerriſſen und zerſtückelt, im vollkommenen Recht ſind, während die Dänen dagegen, wenn ſie ſo reden, nicht im Recht ſtehen, da die Herzogthümer keinesfalls bereits unauflöslich mit dem Königreiche verbunden ſind, die Erörterung darüber vielmehr erſt vorgenommen werden ſoll; wir wollen überhaupt nur den beſtehenden Rechtszuſtand feſthalten, während die Dänen dagegen ein neues Band um uns ſchlingen wollen; als ihr Vaterland haben ſie die Herzogthümer noch nie betrachtet und noch weniger behandelt.

Es iſt ſodann ferner von dem Vorredner geäußert worden, daß er wenig Zutrauen zu den Räthen in Kopenhagen habe. Eben Das iſt ja das Unglück, daß die Herzogthümer in Kopenhagen gar keine Vertretung haben, daß die deutſchen Räthe alle vom Staatsrath ausgeſchloſſen ſind, ſelbſt der Präſident der ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Kanzlei, weil er kein Däne iſt. Ich glaube nun zwar nicht, daß der Landesherr ohne fremde Vermittelung den offenen Brief zurücknehmen wird, aber ich hoffe, daß er den Worten dieſes Briefes Wahrheit geben wird, welche beſagen, daß die Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer erhalten werden ſolle, und daß er uns zu dieſem Ende eine wirklich nazionale Vertretung in Kopenhagen ge-

ben wird. Auch bin ich nicht der Meinung, daß der Landesherr den offenen Brief erlaſſen hat, um uns zu ſchaden, er hat nur keinen Begriff gehabt von Dem, was man in den Herzogthümern fühlt, ſonſt hätte er gewiß nie ſo gehandelt. Ich habe mich überzeugt, daß, wenn die Verſammlung in dieſer Sache eben ſo ernſt wie ruhig auftritt, wenn das ganze Land eben ſo ſicher als feſt und ruhig ſich hält, daß die Regierung dann ſelbſt erkennen wird, daß ihr die rechte Einſicht in die Verhältniſſe gefehlt habe, daß ſie andere Rathgeber wählen, andere Maßregeln ergreifen, daß ſie überhaupt den Worten des offenen Briefes, welche die Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer zuſichern, eine praktiſche, reelle Bedeutung geben wird.

Endlich iſt angeführt worden, daß vielleicht die Ritterſchaft alsdann, wenn die Ständeverſammlung ſich außer Stand ſehen ſollte, Schritte beim Bundestage zu thun, ihrerſeits eine Klage erheben würde, und dieſe letztere Bemerkung iſt es, die mich zunächſt veranlaßt hat, das Wort zu nehmen. Darin ſtimme ich mit dem Vorredner völlig überein, daß die Ritterſchaft nur alsdann Bedeutung hat, wenn ſie im Einverſtändniß mit den übrigen Ständen handelt, daß ſie aber abgeſondert und auf ſich beſchränkt keine Kraft und keinen Einfluß, weder der Regierung noch dem Lande gegenüber, gewinnen kann, und daher halte ich mich auch überzeugt, daß ſie nicht in anderer Richtung handeln darf, daß es für ſie ſelbſt gut, ja nothwendig iſt, ſtets im Einverſtändniſſe mit den übrigen Ständen aufzutreten, und Dies iſt, Gott ſei Dank, bisher der Fall geweſen. Daher wird ſie auch nicht ſuchen den Einfluß der Ständeverſammlung zu verdrängen, nicht die Schritte derſelben zurückhalten. Wenn aber die Ständeverſammlung verhindert ſein ſollte, etwa wegen formeller Schwierigkeiten, die Rechte des Landes zu vertreten, ſo halte ich allerdings die Ritterſchaft für vollkommen legitimirt und eben durch den ausgeſprochenen Willen der Ständeverſammlung berechtigt und gekräftigt, mit aller Kraft die Rechte des Landes zu wahren. Wie ich Dies hier für mich bereits ausgeſprochen habe, ſo halte ich mich auch überzeugt,

daß die Ritterſchaft einen ſolchen Schritt als einen betrübenden anſehen und daß ſie zuerſt ſuchen werde, ſich mit dem Landesherrn zu verſtändigen, ehe ſie ſich an Fremde wendet.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Mit Beziehung auf das ſo eben Bemerkte erlaube ich mir ein paar Worte:

Erſtens iſt von dem geehrten Mitgliede, welches ſo eben geredet hat, nicht beſtimmt behauptet worden, daß wirklich in dem von mir geſtellten Amendement Daſſelbe enthalten ſei, was in meiner früheren Propoſizion. Freilich iſt bemerkt worden, daß ſich in der Verſammlung eine Abneigung gegen die Erhebung von Klagen oder Beſchwerden über den Landesherrn ausgeſprochen hat. Es mag ſein, daß eine ſolche Abneigung ſtattfindet, ich glaube aber, daß dieſer Schritt zu wichtig iſt, als daß wir nicht nochmals erwägen ſollten, ob derſelbe nicht dennoch, wenn auch nicht in dem in meiner früheren Propoſizion angegebenen Umfange, vorgenommen werden müſſe, und ich glaube, daß die Verſammlung nach reiflicher Erwägung noch jetzt ſehr gut auf meinen heutigen Antrag, unbehindert von formellen Gründen, eingehen könnte. Dann iſt von dem geehrten Prälaten bemerkt worden, daß der Bundestag zwar im Allgemeinen eine Kunde der hieſigen Vorgänge haben werde, aber keine offizielle Kenntniß derſelben verlangt werden könne, welche ihm vielmehr jetzt erſt verſchafft werden müſſe. Der Behauptung aber, daß der Bund keine offizielle Kunde von unſern jetzigen Verhältniſſen habe, muß ich widerſprechen. Bekanntlich beſteht nämlich beim Bundestage eine eigene Kommiſſion, deren Aufgabe es iſt, zu beobachten, was in den deutſchen Ständeverſammlungen vorgeht und von Dieſem offiziell Kenntniß zu nehmen; der Bundestag wird daher auch jetzt von Dem genau unterrichtet ſein, was hier vorgeht, und wird Dies um ſo leichter ſein können, da ſchon die öffentlichen Blätter das Nöthige enthalten, und die hier verhandelten Gegenſtände wichtig genug ſind, um die Aufmerkſamkeit des Bundes zu erregen.

Sodann iſt das Kapitel der Hoffnungen berührt worden, eine

Materie, in der sich nicht wohl Etwas mit Bestimmtheit beweisen läßt. Möge die Erfahrung zeigen, welche Ansicht die richtigere ist, ich will wünschen, daß ich unrecht habe. Als Grund für meine geringe Hoffnung habe ich mich berufen auf das vorhandene Gefühl des dänischen Volks, wobei es mir nur darauf ankam, auszusprechen, daß sich ein solches Gefühl wirklich vorfinde. Von dem geehrten Prälaten ist dagegen freilich bemerkt worden, daß dieses Gefühl bei den Dänen keine Berechtigung habe, und darin hat er Recht, nur verrückt er den Standpunkt, da es für die Frage wegen der Hoffnung genug ist, daß ein solches Gefühl bei den Dänen sich wirklich findet, daß sie nun einmal einen gewissen Appetit auf Schleswig haben, einerlei ob mit oder ohne Berechtigung. Ich bin nun überzeugt, daß der König die Ansicht der Dänen theilt, daß die Herzogthümer unter allen Umständen mit dem Königreiche zusammen bleiben müssen, da einmal diese Ansicht vom König ausgesprochen und in einer Staatsschrift motivirt ist. Hier wird freilich diese Ansicht für unrichtig angesehen, und Dem stimme ich bei. Wird aber dem König unsere Ueberzeugung lebhaft und getreu dargestellt, wird ihm geschildert, was sich denn eigentlich in unsern Gemüthern bewegt? Es ist zugestanden worden, daß der König wirklich nicht mit solchen Räthen umgeben sei, welche des Königs Ueberzeugungen entschieden genug widersprechen, welche mit Klarheit und immer wieder aufs Neue diese wunde Seite berühren, auf die Gefahr hin, deswegen in Ungnade zu fallen. Worauf sollen wir denn unsere Hoffnung stützen? Ich vertraue viel auf die moralische Kraft des Worts, ich erwarte Viel von der Darlegung in der Adresse, aber man will ja unsere Gründe nicht hören, man wehrt uns die Rede, man unterdrückt und erstickt die moralischen und intellektuellen Kräfte, womit wir unsere Rechte geltend machen. Seit dem Jahre 1844 geht die Regierung in derselben Spur immer weiter; wer da noch Hoffnung auf eine Veränderung der Richtung haben kann, Der möge sie hegen, ich kann es nicht.

Schließlich bemerke ich nur noch, wie ich mit Vergnügen gehört

habe, daß auch die Ritterſchaft keine Schritte abgeſondert von den übrigen Ständen vornehmen wird, aber eben Dies giebt auch meinem Vorſchlag eine größere Stärke, durch den ich eben Das erreichen will, daß der Bund nicht dieſe Angelegenheit ad acta lege, ſondern thätig werde zu handeln. Wenn nun die Ritterſchaft keine beſonderen Schritte thun will, ſo bleibt eben keine andere Hülfe, als von unſerem Antrage.

Juſtizrath Klenze: Ich verkenne nicht das edle und wahrhaft deutſche Gefühl, welches den Herrn Abgeordneten für Neuſtadt bewogen hat, ſein Amendement zu ſtellen, nur ſcheint mir daſſelbe der Form nach zu weit zu gehen, indem es keinen beſtimmten Antrag enthält. Das Amendement geht dahin, daß die Bundesverſammlung um Schutz für unſere bedrohten und verletzten Rechte angegangen werden möge, es würde aber nach meiner Anſicht dieſe Bitte nur dann gegründet ſein, wenn wir zugleich mit Beſtimmtheit angäben, welche Rechte bedroht oder verletzt wären, und dann würden wir eben Daſſelbe vortragen müſſen, wie bei der von dem Herrn Abgeordneten früher geſtellten Propoſizion; inſofern nun dieſe den Beifall der Verſammlung nicht gefunden hat, ſcheint mir auch das vorliegende Amendement in dieſer allgemeinen Faſſung zur Annahme nicht geeignet. Ich theile völlig die Geſinnungen, welche der geehrte Abgeordnete von Neuſtadt ausgeſprochen hat, allein ich kann ſeiner Anſicht nicht beiſtimmen, daß wir uns ſchon jetzt auf dem Standpunkte befinden, wo wir eine eigentliche Klage erheben müßten. Die Kraft des deutſchen Nazionalgefühls, welche ſich in den kleineren Bundesſtaaten ſchon zu unſern Gunſten an den Tag gelegt hat, wird ſich auch in den größeren allgemeiner manifeſtiren. Namentlich wird die ſtets ſteigende Befürchtung vor drohenden Gefahren vom Oſten und vom Weſten die Staaten Deutſchlands zu einer ſtärkeren Einigung hintreiben, und im Vertrauen hierauf bin ich der Meinung, daß wir vorläufig nicht weiter gehen dürfen, als nach der vorliegenden Propoſizion der Fall ſein würde.

Es iſt die Hauptaufgabe des deutſchen Bundes, das Beſtehen

und die Integrität der deutschen Staaten zu sichern, und daher wird auch der Bund jedenfalls für uns thätig werden, mögen wir ihn nun darum bitten oder nicht. Das Wichtigste dabei ist, daß wir ihm von unserer Seite eine Anzeige machen, und es bleibt stets ein großer Unterschied, ob der Bundestag durch die Mittheilung des offenen Briefes in den öffentlichen Blättern, durch die Erörterung desselben in dem Journal des Débats oder durch die Verhandlungen in den deutschen Kammern von den hiesigen Vorgängen Kunde erhält, oder ob er, was die Hauptsache ist, erfährt und erkennt, welchen Eindruck diese Vorgänge hier im Lande machen. Hierüber wird der Bund, wenn wir uns nicht deshalb an ihn wenden, nicht wohl eine spezielle Kunde erhalten können, da man uns ein Pflaster auf den Mund gelegt hat, da die Verhandlungen von der Regierung verboten sind, und da auch die Zeitungen hierüber Nichts werden enthalten dürfen. Die Bundesversammlung kann daher eine bestimmte Kunde hiervon nur durch uns, als Organ des Volks, erhalten, und Dies wird durch die Mittheilung der betreffenden Aktenstücke völlig erreicht werden, welche nach meinem Erachten den Bundestag in den Stand setzen würden, das Erforderliche wahrzunehmen. Sonstige Bemerkungen über die vorliegende Angelegenheit behalte ich mir für die Schlußberathung vor.

Der Berichterstatter: Da es den Anschein hat, daß sonst Niemand das Wort nehmen will, erlaube ich mir, indem ich im Uebrigen weitere Bemerkungen für die Schlußberathung vorbehalte, namentlich mit Rücksicht auf das gestellte Amendement hier noch ein paar Worte hinzuzufügen.

Zunächst ist von dem Präsidenten die Frage in Anregung gebracht worden, ob nicht nach Eingang des Kommitteeberichtes durch das von der Kanzlei erlassenen Zirkulär, dessen heute zu Anfang der Sitzung erwähnt worden ist, eine neue Beschwerde begründet sein möchte. Ich meine allerdings, daß Dies ein sehr wichtiger Punkt ist, den die Kommittee auch bis zur Schlußberathung näher zu erwägen haben

wird; nur bedarf es nach meiner Ansicht der Stellung eines besonderen Amendements hierüber nicht, da wir in dem Schreiben an den Bundestag doch näher darlegen müssen, wie wir verletzt worden sind, und der Entwurf dieses Schreibens erst demnächst angefertigt werden soll. Dem Abgeordneten für Heide und Meldorf müssen wir dankbar sein für die Mittheilung derjenigen Gründe, welche er für den Fall, daß in dem Schreiben an den Bundestag unsere Kompetenz näher motivirt werden müßte, an die Hand gegeben hat; daß dieser Fall aber nicht eintreten wird, darüber werden wohl kaum zwei Meinungen sein.

Die Gründe, welche der Abgeordnete für Neustadt und Heiligenhafen heute für das von ihm gestellte Amendement angeführt hat, sind meistens schon von dem geehrten Mitgliede von Preetz und für Wandsbeck widerlegt worden. In der Kürze möchte ich nur noch Folgendes dagegen bemerken. Was zunächst die Berechtigung betrifft, ein solches Amendement zu stellen, nachdem die frühere Proposizion des Herrn Abgeordneten abgelehnt worden ist, so wird es dabei allerdings zur Frage stehen, ob das Amendement wirklich Dasselbe enthält, wie jene Proposizion. Mit dem Amendementsteller bin ich in dieser Beziehung darin einverstanden, daß es, was die Materie betrifft, keinesweges eine Wiederholung der Proposizion ist, da in dieser theils darauf angetragen war, daß das Petizionsrecht wiederhergestellt, theils darauf, daß die Erbfolge durch die Vermittelung des Bundestags bestimmt werden möge, während das Amendement auf diese Gegenstände nicht speziell gerichtet ist. In einem andern Punkte aber fällt dasselbe auch der Form nach mit jenem früheren Antrage zusammen, darin nämlich, daß überall ein spezieller Antrag an den Bund gerichtet werden soll. Dies bewog meines Erachtens hauptsächlich die Versammlung, jene Proposizion abzulehnen, und daher wird auch das Amendement jetzt nicht wieder eingebracht werden können. Was sodann den Inhalt des Vortrages des Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen betrifft, so hat Derselbe in diesem

Etwas angeführt, was gegen ihn selbst spricht. Er führt nämlich an, es bedürfe überall der Bitte nicht, daß der Bund von dieser Angelegenheit Kenntniß nehme, da er die erforderliche Kunde davon schon habe und offiziell haben müsse. Daraus folgt indessen konsequent, daß wir uns gar nicht an den Bund wenden sollen, auch nicht mit einem speziellen Antrage, und, da der Herr Abgeordnete Dies gerade beweisen will, widerspricht er sich selbst. Uebrigens ist es auch nicht richtig, daß die Bundesversammlung eine offizielle Kunde von Alledem hat, was für ihre Thätigkeit von Einfluß sein kann, wie Dies schon theils von dem geehrten Mitgliede von Preetz nachgewiesen ist, theils aber auch daraus hervorgeht, daß der Bund einen Theil der betreffenden Aktenstücke unmöglich schon haben kann. Vor allen Dingen scheint es mir aber nothwendig, daß überhaupt irgend ein Wunsch, eine Aeußerung von Holstein selbst über seine gegenwärtige Lage an den Bund komme, aus welcher er abnehmen kann, daß seine Thätigkeit für Holstein erwartet werde; daß Dies geschehe, darf der Bundestag, darf das theilnehmende Deutschland mit Recht erwarten.

Sodann ist von dem Herrn Abgeordneten gesagt worden, daß er von unserm Landesherrn Nichts hoffe, und daß er es begreifen könne, wie man vom dänischen Standpunkte aus so handeln müsse. Dabei ist ein Bild gebraucht worden, welches zu der daraus gezogenen Konsequenz nicht paßt. Der Herr Abgeordnete sagt nämlich: es sei in der Versammlung ausgesprochen worden — wenn ich nicht irre, von dem geehrten Mitgliede von Jersbeck, — daß, wenn die Herzogthümer getrennt würden, Dies in uns ein ähnliches Gefühl erregen, als wenn ein Theil unseres Leibes abgerissen, der Blutumlauf im Körper gestört würde, und diese Aeußerung hat der geehrte Abgeordnete für richtig erklärt, dieses Gefühl billigt er vollkommen. Es freut mich, Dies eben von ihm gehört zu haben, da es zum ersten Male ist, daß er sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Wenn aber jenes Bild richtig ist, wenn er wirklich dieser Aeußerung bei-

pflichtet, wie kann er daſſelbe dann hinüberziehen zur Vergleichung der Stellung Schleswigs zu Dänemark, indem er ſagt: wie er es ganz natürlich finde, daß die Dänen eben ſo fühlen? Will er damit ſagen, daß den Dänen ein eben ſo heiliges Gefühl für ihr Recht auf die Verbindung mit Schleswig innewohnen müſſe, wie wir es hegen, daß Schleswig eben ſo unzertrennlich mit Dänemark verbunden ſei, wie mit Holſtein? Richtiger hat ſich der Herr Abgeordnete in ſeinem zweiten Vortrage ausgeſprochen, indem er ſagt, daß die Dänen einen gewiſſen Appetit auf Schleswig hätten. Das eben iſt der Unterſchied, daß die Dänen ſich zu eigen machen wollen, was ſie noch nicht haben, daß ſie Schleswig gewiſſermaßen erobern wollen; eben deshalb befinden ſie ſich nicht auf demſelben Standpunkte, als wir. Jedenfalls aber muß beachtet werden, daß ein weſentlicher Unterſchied ſtattfindet zwiſchen dem Streben eines ſogenannten patriotiſchen Dänen und dem des Regenten, welcher nicht nur König von Dänemark, ſondern auch Herzog von Holſtein iſt. Darauf baue ich meine Hoffnung, nicht auf die Dänen, ſondern auf den gemeinſamen Landesherrn und auf ſeine Gerechtigkeit; und dieſe Hoffnung iſt nach meiner Anſicht nicht ſo unbegründet.

Dies habe ich vorläufig gegen das Amendement anführen wollen, bei der Schlußberathung wird der Ausſchuß vielleicht Gelegenheit finden, ſich näher über daſſelbe auszuſprechen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich ſehe, daß ich mich beſonders undeutlich ausgedrückt haben muß, da ich beide Male misverſtanden worden bin.

Ich gehe davon aus, daß wir uns auch auf den Standpunkt fremder Perſonen verſetzen, daß wir einen Augenblick unſer deutſches Gefühl gewiſſermaßen ausziehen und uns in die Idee eines Dänen hineinverſetzen müſſen; indem ich Dies nun that, was der vielſeitigen Bildung geziemt, indem ich mich auf den Standpunkt des Gegners ſtellte, redete ich nur von dem Daſein däniſcher Gefühle und Ueberzeugungen, nicht aber davon, ob ſolche Ueberzeugungen richtig oder

falsch sind. Ich sagte, daß bei manchen Dänen in Bezug auf Schleswig dasselbe Gefühl sich finde, welches das Mitglied von Jersbeck hier als das seinige ausgesprochen hat. Auch die Dänen fühlen es tief, daß Schleswig nicht von Dänemark gerissen werden müsse. Sie haben dieses Gefühl, ob mit Recht, ob mit Unrecht, Das ist bei den Hindernissen, welche uns dänischerseits entgegentreten, gleichgültig. Viele Dänen haben übrigens ehrlich die Ueberzeugung, daß Schleswig Dänemark inkorporirt sei; diese Ansicht ist einmal da, und, von dieser geleitet, handeln die Dänen so wie sie thun, indem sie dabei subjektiv vielleicht ebenso patriotisch und eben so edel gesinnt sind, als die tüchtigsten Mitglieder dieser Versammlung. Da sich nun dieses Gefühl und diese Ansicht sowohl in der Masse des dänischen Volks als in den Ständeversammlungen, in den Blättern und Journalen, wie bei öffentlichen Gelegenheiten, immer wieder und wieder ausspricht, so ist es nicht zu bezweifeln, daß auch der König dahin gelangt ist, diese Ansichten zu theilen. Ich zweifle nämlich nicht im Geringsten daran, daß der König die in dem offenen Briefe ausgesprochene Ansicht für die richtige hält. Ich zweifle, daß die deutschen Räthe diese Ansichten des Königs in solcher Weise bestreiten, wie wir Solches wünschen, ich zweifle, daß sie solche wunde Stellen oft genug berühren. Ich habe nur von vorhandenen Thatsachen, nicht aber von deren Rechtfertigung gesprochen, und hoffe, mich jetzt so klar ausgedrückt zu haben, daß ein weiteres Misverständniß nicht möglich ist.

Kammerherr v. Neergaard von Oevelgönne: Ich bekenne, Herr Präsident, daß mir nach den Verhandlungen, welche hier über das heute gestellte Amendement stattgefunden haben, nicht klar geworden ist, weshalb sich die Kommittee gegen dasselbe erklärt hat und worin eigentlich der Unterschied zwischen dem Antrage der Kommittee und diesem Amendement besteht. Der Ausschuß will doch die betreffenden Aktenstücke dem Bundestage wesentlich zu dem Zwecke mittheilen, damit Etwas zu unseren Gunsten geschehe, nicht blos zu

dem Ende, daß jene Akten in dem Bundesarchive aufbewahrt werden, er will eine Thätigkeit des Bundes herrvorrufen. Allerdings ist der Antrag auf Erhebung einer bestimmten Klage bereits abgelehnt worden, ein solcher Antrag ist aber in dem Amendement auch nicht wieder enthalten, sondern nur im Allgemeinen eine Bitte um Schutz, welche in der Mittheilung der Dokumente gleichfalls, wenn auch stillschweigend, enthalten ist. Der Unterschied ist mir nicht klar und ich möchte daher, Herr Präsident, daß der Berichterstatter des Ausschusses sich hierüber näher ausspräche.

Nach der Schlußbemerkung des Kommitteeberichts soll die Mittheilung an den Bundestag durch den Präsidenten der Versammlung geschehen, und Dem vorher geht eine Aufzählung der einzusendenden Aktenstücke, in welcher sieben Dokumente genannt sind. Mit Rücksicht auf diesen Punkt möchte ich es zur Erwägung der Kommittee verstellen, ob etwa außer den gemeinten auch noch andere Aktenstücke einzusenden wären, namentlich scheint mir die Mittheilung des allgemeinen Gesetzes von 1831 und der Verordnung vom 15. Mai 1834 nöthig, damit die Akten vollständig werden, und möchte es ferner wünschenswerth sein, das heute näher besprochene Kanzleizirkulär oder, wenn dasselbe nicht herbeizuschaffen sein sollte, eine Abschrift des von dem geehrten Prälaten verlesenen polizeilichen Erlasses anzuschließen. Ich weiß nicht, inwiefern es in dieser Beziehung der Stellung eines eigenen Amendements bedarf, und möchte wünschen, Herr Präsident, daß der Berichterstatter sich auch hierüber näher erklärte.

(Nach einigen mehr formellen Zwischenbemerkungen äußert:)

Der Berichterstatter: Das geehrte Mitglied von Oevelgönne hat bemerkt, daß es eigentlich keinen Unterschied zwischen dem Antrage des Ausschusses und dem gestellten Amendement finden könne. Vorläufig will ich nur auf einen Unterschied aufmerksam machen, der so bedeutend ist, daß schon daraus genügend erkannt werden kann, wie das Amendement etwas wesentlich Anderes enthält.

Der Abgeordnete für Wandsbeck hat geäußert, er halte den in dem Amendement gestellten Antrag für zu weit, ich möchte aber eher sagen, daß dieser Antrag eigentlich viel zu eng ist. Nach der Ansicht des Ausschusses sollen nämlich die hiesigen Vorgänge d. h. alle Maßregeln der Regierung, durch welche die Rechte des Landes verletzt sind, zur Kunde der Bundesversammlung gebracht werden, damit diese dann thue, was sie nach den Bundesgesetzen für angemessen hält; das Amendement dagegen enthält nur eine Bitte an die Bundesversammlung um Schutz gegen die in dem offenen Briefe enthaltene Verletzung. Dies ist also nur ein Punkt, und wir würden auf diese Weise nicht die Thätigkeit des Bundes für alles Dasjenige, worüber wir uns beschweren, in Anspruch nehmen. Vielleicht wird es bei der Schlußberathung näher heraustreten, wie sich der Antrag des Ausschusses und des Amendements auch noch weiter unterscheiden.

Dasselbe Mitglied hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß es noch andere Aktenstücke gebe, welche an den Bund einzusenden wären, namentlich die Gesetze von 1831 und 1834 und das heute gesprochene Kanzleizirkulär oder allenfalls der Erlaß der Altonaer Polizeibehörde. Gegen Letzteres muß ich mich im Voraus erklären, daß solche Specialia nicht vor die Bundesversammlung gehören. Was aber die Gesetze von 1831 und 1834 betrifft, so ist der Ausschuß, wenn er sie nicht genannt hat, davon ausgegangen, daß nur Dasjenige an den Bundestag einzusenden sein werde, was ihm nicht schon bekannt sein wird, während er von den genannten Gesetzen schon ex officio Kenntniß haben muß.

Von dem Präsidenten ist gleichfalls bemerkt worden, daß vielleicht noch andere Aktenstücke einzusenden sein würden, daß es aber in dieser Beziehung keiner speziellen Anträge bedürfen werde, und dadurch wird auch die auf Letzteres sich beziehende Frage des geehrten Mitgliedes von Oevelgönne, ob ein Amendement nothwendig sei, erledigt sein.

Was sodann die letzte Aeußerung des Herrn Präsidenten be-

trifft, ſo glaube ich, beſtätigen zu dürfen, daß die Anſicht des Ausſchuſſes noch immer dahin geht, daß die Eingabe an den Bundestag von den Funktionären der Verſammlung unterſchrieben werden ſoll, daß es aber zugleich nothwendig ſei, Jemanden durch einen beſtimmten, im Voraus bewirkten Beſchluß der Verſammlung mit der Ausführung des Geſchäftes der Einſendung zu beauftragen, und nur aus dieſem Grunde hat der Ausſchuß den fraglichen Zuſatz aufgenommen. Läßt derſelbe ſich vielleicht beſſer faſſen, ſo ſoll es geſchehen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich darf nur noch bemerken, daß es nicht meine Abſicht geweſen iſt, durch das von mir geſtellte Amendement den Antrag des Ausſchuſſes zu beſchränken, und es wird ſich daſſelbe, wie ich glaube, ſo faſſen laſſen, daß es alles Dasjenige enthält, was der Ausſchuß beantragt hat, und außerdem noch einen Antrag wegen der durch den offenen Brief hervorgerufenen Verletzung. Ich habe überhaupt nur einen Zuſatz machen, keineswegs aber Weniger erwirken und beantragen wollen, als der Ausſchuß.

Der Präſident: Wenn ich den Herrn Berichterſtatter richtig verſtanden habe, ſo hat er ſich ein Amendement hinſichtlich des Zuſatzes zu dem Antrage des Ausſchuſſes vorbehalten.

Der Berichterſtatter: Das iſt allerdings meine Abſicht. Ich möchte aber auch noch gern darüber Gewißheit haben, ob es die Anſicht des Herrn Präſidenten iſt, daß auch ohne Stellung eines beſondern Amendements andere Aktenſtücke, als die in dem Kommitteeberichte namhaft gemachten, eingeſandt werden können, was mir übrigens ſchon in dem im Schlußantrage enthaltenen Ausdruck, daß die „betreffenden Aktenſtücke“ einzuſenden wären, enthalten zu ſein ſcheint.

Der Präſident: Nach meiner Meinung iſt es unzweifelhaft, daß Dasjenige, was in dem Berichte nur erwähnt wird, nicht zur Abſtimmung verſtellt werden könne, ſondern nur die eigentlichen An-

träge. Es wird demnächst erforderlich sein, einen Entwurf zu der Eingabe an den Bundestag auszuarbeiten und diesen in der Versammlung vorzulesen, in welchem dann auch die Aktenstücke namhaft zu machen sein werden, welche mit dieser Eingabe an den Bund einzusenden sind. Bei dieser Vorlesung wird dann noch immer der richtige Zeitpunkt sein, die Frage wegen Einsendung anderweitiger Aktenstücke, als der bereits genannten, zu erörtern. Ich habe überhaupt Dies jetzt nur zur Sprache gebracht und zugleich darauf aufmerksam machen wollen, daß es rathsamer sein dürfte, nur gehörig sidimirte Abschriften, nicht aber die Originaldokumente selbst einzusenden.

Da Niemand weiter das Wort nahm, richtete der Präsident nunmehr die Frage an die Versammlung, ob sie sich durch den Bericht ihres Ausschusses und die heutige Vorberathung genügend instruirt erachte, um demnächst zur Schlußberathung übergehen zu können, welche Frage von der Versammlung einstimmig bejahend beantwortet wurde.

(Bei dieser Schlußberathung, welche in der 12. Sitzung am 12. August stattfand, wurden zuerst vom Präsidenten die beiden vorliegenden Amendements verlesen, nämlich:)

1) das des Ausschußberichtes, welcher so lautet:

„Die Versammlung möge beschließen:

daß die Maßregeln, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846, in der Eröffnung an die Versammlung von demselben Tage und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffenden Aktenstücke zur Kenntniß der hohen deutschen Bundesversammlung gebracht, und der Etatsrath und Appellazionsgerichtsrath Dr. Wiese, als derzeitiger Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, beauftragt werden möge, die von der Versammlung genehmigte Eingabe nebst Anlagen einzusenden und durch einen Prokurator überreichen zu lassen."

2) das von dem Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen gestellte:

„Die holsteinische Ständeversammlung beschließt:

1) der deutschen Bundesversammlung im Allgemeinen die auf dem Grund der

mitgetheilten Aktenstücken zu ergreifenden Maßregeln anheimzugeben und Dies gegen die Bundesversammlung besonders auszusprechen; dieselbe auch

2) namentlich um den Schutz der durch den offenen Brief des Königs theils bedrohten, theils verletzten bundesverfassungsmäßigen Rechte des Staates Holstein zu ersuchen."

Ober- und Landesgerichtsadvokat Clauſſen: Es ist mir, Herr Präsident, von dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß er sich für den Fall, daß sein Antrag von der Versammlung angenommen werde, bereits über den ungefähren Inhalt des Schreibens an den Bundestag vereinigt habe. Aus dem mir mitgetheilten Entwurfe dieses Schreibens, welcher hoffentlich die Genehmigung der Versammlung erhalten wird, ersehe ich, daß darin Manches von Demjenigen schon berücksichtigt worden ist, was ich durch mein Amendement zu erreichen wünschte, und, da ich nun die Ueberzeugung hege, daß ich doch gegenwärtig durch mein Amendement bei der Versammlung nicht Mehr erreichen werde, als bereits in diesem Schreiben enthalten ist, so finde ich mich, um nicht die Zeit der Versammlung unnöthiger Weise in Anspruch zu nehmen, veranlaßt, dasselbe zurückzunehmen, sofern Niemand Etwas dagegen zu erinnern finden sollte.

Da auf die desfallsige Frage des Präsidii Niemand hiergegen Etwas einwandte, bemerkte der Präsident, daß die Zurücknahme des Amendements, als von der Versammlung genehmigt anzusehen sei.

Hierauf wurde die Schlußberathung eröffnet.

Justizrath Klenze. Herr Präsident! Wohl ist es eine herbe Pflicht, welche wir zu erfüllen haben, indem wir heute daran gehen, einen Beschluß zu fassen, welcher von Seiten des Regierungsorgans für gesetzwidrig erklärt worden ist. Es muß in diesem ernsten Augenblick ein Jeder von uns auf das Innigste bewegt sein, ein Jeder muß auf das Gewissenhafteste geprüft haben, ob es wirklich gesetzwidrig sei, worauf wir jetzt sinnen. Ich meines Theils muß mit bewegtem Herzen erklären, daß Nichts mir mehr widerstrebt, als eine Opposizion gegen den Landesherrn, und zwar zumal gegen einen solchen Landesherrn, dessen Geist, Kenntniß und Herzensgüte Jeder-

mann Gerechtigkeit widerfahren laſſen muß. Ich habe immer geſtrebt, wo ſich in meinem beſchränkten Kreiſe Gelegenheit dazu darbot, die Liebe und die Achtung vor dem Könige zu verbreiten; die Heiligkeit und Majeſtät des Thrones erkenne ich als die höchſte Gewähr der Geſammtwohlfahrt des Volkes an. Macht und Kraft des Herrſcherthums iſt in meinen Augen die erſte Bedingung eines geordneten Staats. In meinen ſchwachen Verſuchen, Dieſes als eine nothwendige Wahrheit auszuſprechen, bin ich manchmal als ein Revolutionär, manchmal als ein ſerviler Aſpirant bezeichnet worden, habe es alſo gewöhnlich Keinem recht machen können, aber, indem ich die Fraſen der Beurtheilung durchging und nur meiner, aus dem Studium der Staatswiſſenſchaft geſchöpften Einſicht in die Entwickelung des Staats folgte, ohne irgend eine andere Rückſicht zu nehmen, bin ich immer feſter in meiner Ueberzeugung begründet worden.

Dieſe nun iſt es, welcher ich im gegenwärtigen Augenblick folge, es iſt die Ueberzeugung, daß wir ſo wenig eine geſetzwidrige Handlung begehen, daß wir vielmehr das wahre Wohl des Fürſten und des Volks vereint befördern und die Macht und das Anſehen des Throns ſtützen. Es mag Dieſes parador erſcheinen, da wir in dieſem Augenblick dem erklärten Willen des Regenten entgegen handeln, aber in der wahren Weſenheit des Staats löſt ſich dieſer Widerſpruch von ſelbſt auf.

Wir ſind in einer Staatsentwickelung begriffen, die alten Formen ſind zum größten Theil gebrochen, und für eine ſchöne Staatsform in Ordnung und Einheit iſt das Morgenroth am Horizont erſchienen. Jede neue Entwickelung, jede Reform iſt mit Schmerzen und Kampf verbunden. Die jungen, thatkräftigen Elemente der neuen Staatsform können ſich nur reinigen durch Ausſcheiden der heterogenen Beſtandtheile, durch Abſchleifen an einander und durch Erzeugung einer neuen Vermittelung, welche ſie feſt und gerecht verbindet.

Ich kann durchaus nicht der Anſicht des geehrten Abgeordneten

für Neustadt sein, welche er in der Vorberathung ausgesprochen, daß jetzt alle Hoffnung verloren sei, sich mit den Dänen zu verständigen, und daß man deshalb bei dem deutschen Bunde das einzige Heil suchen müsse. Ich bin gerade der entgegengesetzten Ansicht, daß wir uns in der Periode der Geburtswehen einer bessern Zukunft befinden, daß diese ein näheres und entfernteres Ziel uns vor Augen stellt. Das nähere Ziel ist die gerechte Ordnung unseres Staatsverhältnisses mit Dänemark; das entferntere die Verbindung Deutschlands und Skandinaviens, wozu das erste den Uebergang bildet und wozu wir die Vermittler sind. Es ist Dieses keine schwärmerische Idee, keine süße Träumerei, sondern es ist der feste Glaube an die fortschreitende Staatsentwickelung, die sich durch Nichts hindern läßt, eben so wenig wie die Pflanze, die durch Nacht und Sturm zur schönen Blüthe und Frucht emporgetrieben wird.

Betrachten wir nämlich näher die Scheidewand zwischen Dänen und Deutschen, worin besteht sie denn eigentlich? In materiellen Interessen, in Interessen des Handels und der Industrie, wie zwischen England und Frankreich, wie zwischen England und manchen andern Staaten des Kontinents? Keinesweges, vielmehr die materiellen Interessen beider Völker gehen Hand in Hand, und, was hier von Dänemark gilt, Das gilt gleichermaßen von Norwegen und Schweden. Zwischen den Schweden und Deutschen hat niemals eine Feindschaft stattgefunden, vielmehr schon seit den Zeiten der Reformazion ein reger geistiger Verkehr. Was trennt uns denn von Dänemark? Eben Nichts, als das leidige erregte Nazionalgefühl, welches wie eine wirkliche Krankheit erscheint. Es ist hervorgetreten und übergegangen in ein Regierungssystem, auf eine Weise, die sich nur als eine Reakzion auffassen läßt. Die Dänen sind nicht auf dieselbe Weise von den Deutschen beeinträchtigt worden, wie wir jetzt von den Dänen, durch das deutsche Regierungssystem, welches bis 1772 in Dänemark überhand nahm. Es schlug dieses System um in einer Periode, wo eben durch den deutschen Einfluß die vortrefflichsten Ge-

setze erlassen worden waren, wo die Presse unter dem absolutesten Herrscher zur Freiheit gelangte. Aber die Dänen wurden deutsch kommandirt, deutsche Gesetze wurden in Kopenhagen erlassen, die dänischen Offiziere wurden angehalten, die deutsche Kirche zu besuchen, es wurde ihnen verboten, dänisch zu sprechen. Da mußte wohl das beleidigte Nazionalgefühl, welches allmälig zum Bewußtsein gelangt war, alle übrigen Rücksichten überwältigen. Die Nazionalleidenschaft drängte nach und nach den deutschen Einfluß in Kopenhagen zurück, und aus dem deutschen Regierungssystem entwickelte sich allmälig ein dänisches, und Dies ist eben die Reakzion, welche ich der geehrten Versammlung in kurzen Zügen vor Augen führen möchte. Diese Entwickelung wird ein Ziel haben, sie wird es finden in Schleswigs Selbstständigkeit. Die Einheit der materiellen Interessen wird obsiegen und die wahre Gerechtigkeit wird das nazionale Zürnen besänftigen.

Ist es nun vor allen Dingen unsere Staatsentwickelung, welche uns bei Beurtheilung unserer Staatsverhältnisse leiten muß, so fragt es sich, welchen Standpunkt wir einnehmen sollen, und werde ich Dasjenige andeuten, was wir in dieser Hinsicht bei dem vorliegenden Gegenstande der heutigen Beschlußnahme hauptsächlich ins Auge zu fassen haben; dabei werde ich auf jene Reakzion näher zurückkommen.

Wir müssen hier zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen, einmal den des bestehenden eigenen Rechts, und zweitens den der Verbindung mit Schleswig und mit Dänemark.

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so kennen wir rechtlich nur einen Herzog von Holstein als Mitglied des deutschen Bundes. Insofern der König von Dänemark die Rechte unseres Herzogs, des Herzogs von Holstein verletzt, sind wir völlig befugt, die Rechte des Herzogs zu vertheidigen. Es würde das Mittelglied unserer ganzen Nazionalentwickelung fehlen, wenn nicht die Macht und Kraft des Regenten als Herzog von Holstein erhalten und befestigt

würde. Man kann hiergegen nicht ſagen, daß Beide eine und dieſelbe Perſon ſeien, denn, ſtaatsrechtlich betrachtet, ſind es durchaus zwei verſchiedene Perſonen; gerade in der Verkennung dieſes Unterſchieds, in der Vermiſchung zweier ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, die rein neben einander ſtehen und die ihrer Natur nach wohl innig verbunden, aber nicht vermengt werden können, liegt der Irrthum der gegenwärtigen Staatspolitik und ihre praktiſche Unausführbarkeit. Aehnlich war doch früher das Verhältniß mit England und Hannover, der König von England hätte ſehr wohl mit dem Könige von Hannover Krieg führen können, ohne daß Dies ſtaatsrechtlich einen Widerſpruch enthalten hätte. Wenn wir daher dem Könige von Dänemark, der den Herzog von Holſtein verletzt, opponiren, ſo opponiren wir nicht unſerm Landesherrn, ſondern dem Könige von Dänemark, und wenn wir in ſolchem Falle unſern Herzog bei dem deutſchen Bunde vertheidigen, ſo handeln wir vollkommen legal und loyal.

Was ſodann den zweiten Geſichtspunkt betrifft, die Verbindung Holſteins nämlich mit Schleswig und mit Dänemark, ſo führt mich dieſer zurück auf die nähere Entwickelung der däniſchen Reakzion gegen das deutſche und das daraus hervorgegangene däniſche Regierungsſyſtem. Nachdem durch den Aufſchwung, welcher ſeit Holberg in der Ausbildung der däniſchen Sprache ſtattfand, die däniſche Nazionalität zum jugendlichen Selbſtbewußtſein gelangt war und mit gerechtem Selbſtgefühl die deutſche Bevormundung zurückgeſtoßen hatte, nachdem dieſe Entwickelung däniſcher Kraft die Kataſtroſe von 1772 herbeigeführt hatte, entfaltete ſie ihre Wirkſamkeit auf immer breiterm Boden und ging bald zum Angriff auf deutſche Inſtituzionen ſelbſt über. So wurde uns ſchon im Jahre 1781 Olivarius als Profeſſor der däniſchen Sprache nach Kiel geſandt, und der Angriff auf deutſche Rechte veranlaßte im Jahre 1803 den hochgeachteten Präſidenten der Kanzlei, zu reſigniren, worauf dieſelbe aus einer deutſchen in eine ſchleswig-holſteiniſche Kanzlei umgetauft wurde. Das waren indeſſen nur kleine Anfänge, und erſt durch das

Patent vom 9. September 1806 wurde das Inkorporazionssystem kräftig in Angriff genommen. Guldberg trat auf als Lehrer der dänischen Sprache in Kiel, hielt dort 2 Jahre lang dänische Vorlesungen und dänische Reden am Geburtstage des Königs im akademischen Auditorio, Olivarius hielt in Kiel Vorlesungen über das dänische Gesetzbuch Christians V., und eine Kommission ward niedergesetzt behufs der Einführung des dänischen Gesetzes in den Herzogthümern. Dazu kam der Hohn der dänischen Blätter, entgegen den Klagen der deutschen; seit 1807 wurde der dänische Text den deutschen Verordnungen beigefügt, ähnlich wie Napoleon mit den unterdrückten Deutschen verfuhr. Als Friedrich VI. den Thron bestieg, regierte er 3 Monate lang als Friedrich, wie seine Vorfahren, nach diesem nannte er sich Frederick. Seit dem Jahre 1809 wurden alle Bestallungen in dänischer Sprache ausgefertigt, der Satz von dem dänischen absolutum dominium in dieselben aufgenommen, seit 1811 wurde vorgeschrieben, daß die Kandidaten erst geprüft werden sollten, ob sie dänisch könnten, und seit 1812 wurde es ihnen zur Pflicht gemacht, es zu können, und 1813 wurde vorgeschrieben, daß Niemand ein Amt erhalten solle, der nicht dänisch reden könne. Im Jahre 1811 wurde die dänische Sprache als Gerichts-, Kirchen- und Schulsprache für den dänisch redenden Theil von Schleswig eingeführt, 1813 wurde das Militärinstitut in Rendsburg aufgehoben, seit der Zeit haben die deutschen Truppen dänische Offiziere und dänisches Kommando. Dann kam die dänische Korrespondenz des Admiralitäts- und Kommissarials-Kollegiums und endlich auch des Kabinets in Angelegenheiten mit deutschen Unterthanen hinzu. Von 1813 bis 1817 wurde der Staatskalender dänisch herausgegeben, bei Errichtung der Reichsbank, welche auch für die Herzogthümer galt, wurden dänische Direktoren angestellt, und dabei blieb es auch, als sie demnächst in eine Nazionalbank überging. Zur Nazion sollten also nur die Dänen gehören, und die Deutschen waren die Lastträger dieser Nazion. In den gemeinschaftlichen Kollegien wurden vorzugsweise nur Dänen ange-

ſtellt, der Staatsrath beſtand faſt nur aus Dänen, und auch die Deutſchen, die nach Kopenhagen gingen, wurden leicht von dem däniſchen Einfluſſe infizirt. Wir erhielten däniſches Reichsbankgeld, däniſche Schiffsmaße und mit dieſen auch die Bezeichnung unſerer Schiffe als „dansk Eiendom“; das deutſche Examinazionskollegium für unſere Seeleute in Tönningen wurde aufgehoben und nach Kopenhagen verlegt. Die Spezies bank in Altona, baſirt auf gute ſchleswig-holſteiniſche Spezies, wurde uns genommen, Reichsbankpapiere wurden uns dafür angeboten, wir erhielten Kupfer für unſer Silber, und, eine eigene Bank zu errichten, ward uns unterſagt. Die Vermengung der Finanzen und Alles was damit zuſammenhängt war nicht weniger Folge des däniſchen Regierungsſyſtems. Nun konnte es aber nicht fehlen, daß mit dem Jahre 1813, als Deutſchland ſich erhob und das franzöſiſche wie jedes andere Joch abwarf, eine deutſche Reakzion gegen dieſes Syſtem erfolgte. Es erfolgte ein Stillſtand, Etwas wurde nachgelaſſen, vielleicht wäre es beſſer geweſen, daß es ganz konſequent durchgeführt worden, dann würde uns auch die Sprache genommen ſein, um jetzt dagegen zu reden. Ich übergehe Das, was ſich auf den Sprachkampf in Schleswig bezieht. Der Anknüpfungspunkt für die Fortführung und fortwährende Wiederaufnahme der däniſchen Reakzion war das Herzogthum Schleswig. Im Jahre 1842 erfolgten in der ſchleswigſchen Ständeverſammlung die bekannten Vorgänge, welche indeſſen den Ausſpruch des Königs zur Folge hatten, daß die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, auf denen die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ſei, ſo wie deſſen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holſtein erhalten werden ſolle. Nun hätte man glauben ſollen, es wäre ein Ruhepunkt eingetreten, es würde jetzt nicht in der Richtung weiter fortgefahren werden. Aber wir ſind bitter getäuſcht worden. Anerkannt muß es zwar werden, daß der däniſche Text aus den Verordnungen weggelaſſen wurde, allein nichtsdeſtoweniger geht doch bis auf die neueſte Zeit das Beſtreben der Regierung dahin, die Herzogthümer

in ihrem bestehenden Rechte zu trennen, indem die Idee eines Gesammtstaates aufgestellt und zu Grunde gelegt wurde. Die hieraus hervorgehenden Maßregeln mußten daher auch geradezu der gegebenen Zusicherung widerstreiten und den Konflikt in der Staatsentwickelung hervorrufen.

Zu diesen Maßregeln gehören die Fahnenreskripte. Ich gestehe zwar ein, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, eine dreifarbige Fahne so, wie es geschehen ist, zu benutzen, allein ich kann nicht einräumen, daß die Vereinigung der Wappen der Herzogthümer etwas Verbotenes enthalte. Herr Präsident, hier habe ich einen Stempelbogen vom Jahre 1840 in der Hand; auf diesem befindet sich, wie auf allen von 1804 bis 1840, das vereinigte Wappen der Herzogthümer. Das ist aufgehoben worden für die Fahnen, aufgehoben für die Stempel, Schleswig soll fortan nur seine zwei Löwen, wir das Nesselblatt allein haben. Ich will nicht auf die Inkonsequenz aufmerksam machen, welche darin liegt, daß nicht Alles wegen der Fahnen in einem Reskripte vorgeschrieben worden ist, ich will nicht aufmerksam machen auf die verkehrte Politik, diese Reskripte so zu erlassen, daß eine Aufregung durch sie hervorgerufen wurde, während eine Instruktion der Polizeibeamten unter der Hand an den wenigen Orten, wo die dreifarbigen Fahnen gemisbraucht worden, genügt haben würde, sondern ich will blos auf die Trennung der bestehenden und bisherigen Verbindung der Herzogthümer hinweisen. Zu dem Angeführten gehört noch, daß, während früher die Zollbedienten in beiden Herzogthümern auf den Knöpfen ihrer Uniform das vereinigte Wappen trugen, dieselben angehalten worden sind, diese Knöpfe abzuschneiden und sich statt Dessen Knöpfe ohne irgend ein Abzeichen, aber dänische Kokarden an ihren Mützen anzuschaffen, wofür dem Staate hinsichtlich der bewilligten Vergütung eine nicht geringe Ausgabe erwachsen ist. Endlich ist auch dem Flensburger Privatbanquiergeschäft verboten worden, sich in seinem privaten Wechselstempel und in seinem Geschäftssiegel des vereinigten Wappens der Herzogthümer

zu bedienen. Und warum wurden die alten Fahnen unſerer Regimenter entfernt? Ich weiß es nicht, aber ſo Viel weiß ich, daß dadurch die äußere Trennung der Herzogthümer befördert worden iſt. Zwar ſind hierdurch nur die Symbole der Vereinigung abgeſchafft worden, aber das vereinigte Wappen iſt ein Zeichen, welches uns heilig iſt, weil ſich an dieſes Zeichen eine Idee knüpft, nicht allein die Idee der Treue gegen das Recht des Fürſten. Auf die neueſten Vorgänge, auf Dasjenige, was jetzt innerhalb und außerhalb dieſes Saales geſchehen iſt, brauche ich nicht erſt aufmerkſam zu machen, ſondern nur auf die Motive, welche denſelben zum Grunde liegen und die wir aus den wenigen Momenten, welche uns aus denſelben entgegentreten, ziemlich deutlich erkennen können. Aus Frankfurt wird von einem Diplomaten geſchrieben, wir ſollten uns nur beruhigen, uns ſchlafen legen, wir hätten ja Alles was wir wünſchten; in der Times wird uns geſagt, unſere Verhältniſſe ſeien völlig geordnet, England und Frankreich wären unter ſich darüber einig, der deutſche Bund könne Dem nicht entgegentreten. Vielleicht wird es dereinſt bei außerordentlichen Vorgängen der Diplomatie gefallen, Holſtein von Deutſchland abzureißen und Dänemark zuzuwerfen, aber iſt Dies der richtige Weg für die Regierung, um die Liebe des Volkes zu gewinnen? Iſt Dies der Weg, um das höchſte Palladium des Fürſten, die Zufriedenheit und die Treue ſeines Volkes, frei und ungeſtört aufzupflanzen, iſt Dies der Weg, um zu einer Verſöhnung zwiſchen den Herzogthümern und Dänemark zu führen? Mit nichten!

Ich hege die Ueberzeugung, daß das däniſche Regierungsſyſtem ein unmögliches geworden iſt, und es zeigt ſich Das nicht blos bei uns, ſondern auch in Dänemark ſelbſt. Die abſolute Monarchie, welche allerdings 1660 ein Rettungsmittel war, hat ſich überlebt. Es iſt Nichts heiliger im Staate, als die Ehre und die Macht des Regenten, aber wie wird dieſes Panier des Glücks in Dänemark ſelbſt behandelt? Iſt die Majeſtät des Thrones dort geheiligt? Oh dieſe ſchändlichen, in buhleriſchen Witz gehüllten Angriffe auf die unver-

letzbare höchste Person, wie erfüllen sie das Herz des Patrioten mit Entsetzen! Könnten wir so Etwas? Wir wußten nur aus biedern Herzen ein biederes Lebehoch zu rufen. Aber nun! Ich will schweigen von Dem, was hier geschehen ist, wie Alles schweigend den König empfing, und wie es erforderlich geworden war, besoldete Schreier aufzubringen, um ihm ein Hallo entgegenzurufen da, wo ihn vor Kurzem der laute Herzensjubel des Volks empfing. Es ist Dies Wahrheit, aber eine schreckliche Wahrheit für jeden Vaterlandsfreund, der den König achtet und liebt, der für Beide gern Leib und Blut opferte.

Aus dem Allen folgt nun der Schluß, daß das absolute Regierungssystem sich überlebt hat, und daß Schutz und Rettung nur gefunden werden kann in dem Uebergange zu der konstituzionellen Verfassung, welche der Majestät des Thrones die Unverletzbarkeit sichert und die Verantwortlichkeit den Ministern überträgt. Wie dieser Uebergang geschehen kann, muß die Zeit lehren, ich aber halte mich überzeugt, daß nur das konstituzionelle System uns mit den Dänen vereinigen wird. Was hat denn die Regierung davon, daß sie das dänische Regierungssystem befolgt? Etwa Dank und Anerkennung im Königreiche? Keineswegs! Man hat dort nicht genug, man will stets mehr, man wird nie zufrieden. — Die Durchführung des konstituzionellen Prinzips wird zwar Kampf und Mühe kosten, allein man muß hindurch, per aspera ad astra! — Eine feste Vereinigung und Verbindung durch ein solches Prinzip ist nothwendig, es könnte eine Zeit kommen, wo politische Ereignisse es veranlaßten, daß die Herzogthümer von Dänemark abgerissen und Deutschland zugeschleudert würden, Das würde alsdann ein fait accompli werden, eine Thatsache, gegen welche, wenn sie einmal eingetreten ist, wie die Erfahrungen hinreichend beweisen, keine Garantien helfen.

Um das konstituzionelle System durchzuführen, sind nach meiner Ueberzeugung die ständischen Ausschüsse ein nothwendiges Mittel. Mögen auch die Mitglieder derselben sich anfänglich mit harten Wor-

ten entgegentreten, sie werden doch ihr Gefühl zu überwinden wissen und nur die Wohlfahrt beider Staaten ins Auge fassen. Erst dadurch ließe sich eine Einigung erwirken, und nur, wenn dieser letzte Versuch scheiterte, würde man sagen können, daß jede Vereinigung unmöglich sei. Wie aber? wenn der Nazionalhaß zwischen den Dänen und Schweden in neuester Zeit verschwunden ist, sollte es nicht auch möglich, sollte es nicht vielmehr gewiß und nothwendig sein, daß die Antipathien zwischen den Dänen und Deutschen verschwinden, die von der Natur durch so enge Bande miteinander verknüpft und bestimmt sind, Hand in Hand einem Ziele entgegenzugehen? Wir dürfen nicht fürchten, von den Dänen überwältigt zu werden in den gemeinsamen Berathungen mit denselben. Ich glaube, daß Holstein Männer voll Kraft, Muth und Kenntniß in hinreichender Menge haben wird, um seine Rechte zu vertheidigen. Ich glaube, daß beide, dänische und deutsche Männer, wenn sie sich gegenseitig ins Auge schauen, vielleicht anfangs mit einem widerstrebenden Gefühle, nach und nach aber mit Freundlichkeit und Milde einander begegnen, daß nicht Leidenschaftlichkeit ihre Handlungen leiten, sondern daß sie, eingedenk der großen Aufgabe, die ihnen zum Wohle der Fürsten und des Volkes geworden ist, einem Ziele der gerechten und billigen Einigung stets nachstreben und es erreichen werden. Nach Allem was mir mein Herz, was mir die Liebe zu dem Landesherrn und zu dem Lande sagt, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung und nach meinen innigsten Gefühlen ist die Beibehaltung des gegenwärtigen Regierungssystems unmöglich und eine Versöhnung nur durch volle Anerkennung der Rechte eines jeden Landes zu erreichen. Indem wir nun suchen, diese Rechte mit aller Kraft zu vertheidigen, können wir auch, wie ich meine, den Gang an den Bundestag als eine uns obliegende heilige Pflicht getrost wagen und, nicht in Opposizion mit unserm Landesherrn, sondern nur mit dem dänischen Regierungssystem des Königs von Dänemark, getrost er-

warten, daß wir eine bessere Zukunft in Einheit und Gerechtigkeit begründen helfen.

Der Berichterstatter, Advokat Bargum. Nachdem der geehrte Abgeordnete für Neustadt sein Amendement mit Zustimmung der Versammlung zurückgenommen hat, habe ich nur einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen.

Der Verbesserungsvorschlag des Ausschusses bezieht sich nicht so sehr auf die Sache selbst, als auf die Form, in welcher der Beschluß der Versammlung, wenn er gefaßt wird, zur Kunde der Bundesversammlung zu bringen ist. Der Ausschuß hat es deutlicher hervorheben wollen, daß die Eingabe an die Bundesversammlung bei Uebersendung der Aktenstücke von der Versammlung selbst zu entwerfen und zu genehmigen sei, und daß der Auftrag an den derzeitigen Präsidenten sich nur auf die Einsendung beziehen soll. Daß die Akten mit dem begleitenden Schreiben durch einen Prokurator zu übergeben seien, ist deshalb vorgeschlagen, weil es das gewöhnliche Verfahren und das vorsichtigste ist.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß außer den 7 im Berichte benannten Aktenstücken auch noch das Schreiben des königlichen Kommissars bei Uebersendung des Kommissionsberichts so wie ein Auszug aus dem Protokoll über die beschlossene Adresse beizufügen sind, daß dagegen die übrigen Akten, deren Erwähnung geschehen ist, nicht angeschlossen werden müssen, die Verordnungen von 1831 und 1834 deshalb nicht, weil die ständischen Gesetze jedes deutschen Bundesstaates der Bundesversammlung ohne Zweifel bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sein müssen.

Schließlich erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Ausschußbericht angedeutet ist, daß die Maßregeln der Regierung auch das Herzogthum Schleswig betroffen haben, und daß die Rechte des Herzogthums Holstein auch durch Dasjenige verletzt sind, was gegen Schleswig verfügt worden ist. Weil mir dieser Punkt von Wichtigkeit scheint, und weil ich der Meinung bin, daß in der

Eingabe an den Bund das Verhältniß Holsteins zu Schleswig nicht unberührt bleiben darf, so sei es mir erlaubt, das im Bericht Angedeutete in einigen Grundzügen weiter darzulegen.

Die unzertrennliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, wie sie durch die constitutio Waldemariana vorbereitet, durch Christian I. geschaffen und für sich und seine Nachfolger in der Regierung für ewige Zeiten beschworen ward, ist keine bloße administrative, sie ist auch eine nazionale und eine staatsrechtliche. Daß sie eine nazionale sei, kann Keiner leugnen, der nur sehen und hören kann; das Bewußtsein dieser Verbindung ist eingedrungen in das Volk und lebt in demselben auf das Entschiedenste fort; es durchdringt die Bewohner Holsteins bis in die kleinste Hütte, die Bewohner Schleswigs aber mit wenigen Ausnahmen; ja dem eifrigsten Dänen hat sich unbewußt die Ansicht aufgedrängt, daß Schleswig zu Holstein gehört, denn, wenn er nicht als vorsichtiger Politiker vor dem Präsidentenstuhl in Rothschild steht, bezeichnet er die Herzogthümer mit dem gemeinschaftlichen Namen „Holstein", und, wer von der Residenz nach Flensburg oder Hadersleben reist, Der macht eine Reise „nach Holstein". Eine staatsrechtliche aber ist die Verbindung der Herzogthümer eben durch dies Recht auf einen gemeinsamen Regenten. Es ist ein großer Unterschied, ob der zeitweilige Regent nur zufällig ein gemeinschaftlicher ist, ob bei der von der Regierung in Aussicht gestellten Trennung verschiedene Regenten sich zu gemeinschaftlicher Administrazion, zu gemeinschaftlichen Regierungsmaßregeln vereinigen können und wollen, oder vielleicht auch nicht wollen, oder ob das Land selbst ein Recht darauf hat, daß Schleswig und Holstein stets einen gemeinsamen Regenten behalten. Dieses Recht aber hat das Land und es ist mit den andern Privilegien bis auf den neuesten Tag bestätigt worden.

Gehört aber diese staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig zu den Rechten des Herzogthums Holstein, so muß sie auch vom deutschen Bunde geschützt werden, denn nach Art. 2 u. 11 der Bundes-

akte, nach Art. 1, 35 u. 36 der Wiener Schlußakte hat der Bund die Verpflichtung, nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch die Unverletzbarkeit jedes Bundesstaates in allen seinen Rechten zu erhalten; er muß also das Recht Holsteins auf die Verbindung mit Schleswig als ein äußeres Recht eines deutschen Bundesstaates schützen.

Der offene Brief und die königliche Eröffnung bedrohen und verletzen aber in dieser Hinsicht Holsteins Rechte. Der offene Brief spricht die Absicht des jetzigen Regenten, die Verpflichtung für seine Nachfolger auf dem dänischen Throne aus, für Schleswig das Recht der Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetze geltend zu machen, und die königliche Eröffnung verbietet Holstein und seinen Ständen, sich gegen eine solche Verletzung der Rechte des Landes mit Bitten an den Regenten zu wenden. Auch gegen diese Verletzung wird der Bund dem Bundesstaate Schutz gewähren, auch dieses Verhältniß wird die Ständeversammlung zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung bringen müssen.

Nachdem von dem Präsidium an die Versammlung die Frage gestellt war, ob noch sonst Jemand das Wort zu nehmen wünsche, von Keinem jedoch das Wort ergriffen war, wurde von dem Präsidium die Schlußberathung über die vorliegende Proposizion für beendigt erklärt, und entfernte sich hierauf der dem königlichen Kommissär beigeordnete Beamte aus der Versammlung.

Der Präsident: Meinerseits wäre es nicht erforderlich gewesen, daß ich der verehrlichen Versammlung noch besonders wiederhole, was Gegenstand des nunmehr von ihr zu fassenden Beschlusses sein wird. Letzterer ist zu wichtig und hat in dieser Zeit zu sehr unsere Gemüther beschäftigt, als daß ich nicht voraussetzen darf, daß derselbe von Ihnen Allen in die reiflichste Erwägung gezogen ist. Es handelt sich darum, ob die Versammlung die Hülfe des deutschen Bundes anrufen will, und wenn sie dafür sich entscheiden sollte, auf welche Weise solcher Beschluß zur Ausführung zu bringen? In

dieſer Hinſicht liegt der Verſammlung ein Antrag des Ausſchuſſes vor, durch welchen der Verſammlung vorgeſchlagen wird, zu beſchließen, daß die Maßregeln, welche der König von Dänemark als Herzog von Holſtein gegen dieſen Bundesſtaat und ſeine Ständeverſammlung in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846, in der Eröffnung an die Verſammlung von demſelben Tage, und durch die verweigerte Annahme der Adreſſe vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung ſämmtlicher betreffenden Aktenſtücke, durch eine von der Verſammlung genehmigte Eingabe zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung gebracht werden mögen. Nach dem ferneren Vorſchlage des Ausſchuſſes würde ſolche Eingabe von mir, als derzeitigem Präſidenten der holſteiniſchen Ständeverſammlung, an die Bundesverſammlung einzuſenden, und durch einen Prokurator derſelben zu überreichen ſein. Zunächſt daher werde ich den erſten Antrag und demnächſt den, welcher blos auf die Form gerichtet iſt, falls von keinem der verehrlichen Abgeordneten noch Etwas zu erinnern gefunden werden ſollte, zur Abſtimmung verſtellen.

Hierauf wurde von dem Präſidio an die Verſammlung die Frage gerichtet, ob die holſteiniſche Ständeverſammlung beſchließen wolle:

„daß die Maßregel, welche der König von Dänemark als Herzog von Holſtein gegen dieſen Bundesſtaat und ſeine Ständeverſammlung in dem offenen Briefe v. 8. Juli 1846, in der Eröffnung an dieſelbe von demſelben Tage und durch die verweigerte Annahme der Adreſſe vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung ſämmtlicher betreffender Aktenſtücke durch eine von der Verſammlung genehmigte Eingabe zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung gebracht werde."

Dieſer Beſchluß wurde von der Verſammlung mit 42 Stimmen gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf wurde von dem Präſidium an die Verſammlung die Frage geſtellt, ob ſie beſchließen wolle:

„daß der Etats- und Oberappellazionsgerichtsrath Wieſe, als derzeitiger Präſident der holſteiniſchen Ständeverſammlung, beauftragt werden möge, die von der Verſammlung beſchloſſene Eingabe an die Bundesverſammlung einzuſenden und durch einen Prokurator bei derſelben einreichen zu laſſen.

Dieser Beschluß wurde von der Versammlung mit 42 gegen eine Stimme angenommen.

(Es kam hierauf diese Eingabe in der 13. Sitzung, den 3. August 1846, zur Verlesung, und es entspann sich darüber folgende Debatte):

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Ich weiß zwar nicht, ob mir die Befugniß zugestanden wird, zu dem verlesenen Entwurf noch einige Bemerkungen zu machen; es sind jedoch in demselben einige Aeußerungen enthalten, welche es mir wünschenswerth machen, der Versammlung meine Ansicht vorzulegen. Es ist vor allen Dingen in diesem Entwurf gesagt, daß in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 die Absicht ausgesprochen sei, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat zu vereinigen. Ich kann Dies nicht finden, indem in dem offenen Briefe nur die Rede davon ist, daß der König sich bemühen werde, die Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zuwege zu bringen. Der Ausdruck „dänisch" ist allerdings unglücklich gewählt, aber hinzugefügt mit Rücksicht auf einzelne Theile der Gesammtmonarchie. Ich kann nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß irgendwo in dem offenen Briefe die Absicht ausgesprochen sei, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem dänischen Gesammtstaate zu vereinigen. Dies ist der Hauptpunkt der Beschwerde (ich darf die verlesene Eingabe wohl so nennen), denn dieselbe drückt sich strenger aus, als in mancher Beschwerde der Fall sein würde. Ich habe nichts Anderes in dem offenen Briefe finden können, als daß ausgesprochen ist, daß die Verbindung bereits da ist und man nun auch für die Zukunft durch Regulirung der Sukzession dafür sorgen wolle, daß die verbundenen Staatstheile zusammen bleiben. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur auf diesen Punkt aufmerksam machen und zur Erwägung verstellen, ob das in der verlesenen Eingabe Gesagte genau mit dem Inhalte des offenen Briefes übereinstimme.

Der Berichterſtatter: Es kann zwar dem verehrlichen Abgeordneten für Glückſtadt die Befugniß, ſich über den verleſenen Entwurf zu äußern, nicht beſtritten werden, aber es wäre gewiß ſehr viel beſſer und zur Aufklärung der Verſammlung förderlicher geweſen, wenn dieſe Bemerkungen bei der Vorberathung oder wenigſtens bei der Schlußberathung gemacht worden wären. Was aber die Sache ſelbſt betrifft, ſo glaube ich, daß das verehrliche Mitglied die Nichtübereinſtimmung der verleſenen Eingabe mit dem offenen Briefe mit Unrecht annimmt. Denn die Worte des offenen Briefes ſtimmen gerade mit denen der Angabe überein; es iſt in dem offenen Briefe ausgeſprochen, daß hinſichtlich des Herzogthums Schleswig das Erbfolgerecht auf den däniſchen Thron unbeſtritten ſei, daß Dies zwar hinſichtlich Holſteins bis dahin nicht mit Beſtimmtheit geſagt werden könne, daß man jedoch ſeine unabläſſigen Beſtrebungen darauf richten werde, daß auch Holſtein mit dem däniſchen Geſammtſtaat untrennbar verbunden werden ſolle. Eben Dies iſt auch in der Eingabe geſagt, es iſt in derſelben alſo nicht zu Viel geſagt, aber auch nicht zu Wenig.

Der Präſident: Was den nähern Inhalt des offenen Briefes betrifft, ſo lauten die Worte deſſelben, nachdem geſagt worden, daß Schleswig ganz unzweifelhaft mit Dänemark verbunden und daß den königlichen Erbfukzeſſoren das Erbfolgerecht in Schleswig zuſtehe, folgendermaßen:

„dagegen hat die angeſtellte Unterſuchung ergeben, daß mit Rückſicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holſtein Verhältniſſe obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Beſtimmtheit über das Erbrecht unſerer ſämmtlichen königlichen Erbfukzeſſoren über dieſes Herzogthum auszuſprechen.“

Es iſt von dem Könige geſagt, daß das Erbrecht, welches ſeinen Nachfolgern auf dem däniſchen Thron hinſichtlich Schleswigs unzweifelhaft zuſtehe, mit Rückſicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holſtein bezweifelt werde, und daß Dies ihn alſo verhindere, ſich mit gleicher Beſtimmtheit hinſichtlich dieſes Herzogthums zu äußern.

Sodann fährt der offene Brief fort:

„während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zuwege zu bringen, so daß die unter Unserm Szepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer zusammen bleiben."

Hiermit schließt der Passus für Holstein, und ist hierin also gesagt, daß Holstein, des verschiedenen Erbrechts ungeachtet, mit dem dänischen Gesammtstaat vereinigt werden solle.

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist also hier nicht die Rede von einer Absicht, Holstein mit dem Gesammtstaat zu vereinigen. In der von der diesjährigen Versammlung abgefaßten Adresse haben wir übrigens selbst die Hoffnung ausgesprochen, daß es dem Könige gefallen möge, die Erbfolgeverhältnisse in Weisheit und Gerechtigkeit zu ordnen.

Der Berichterstatter: Die Hoffnung, daß der König die Erbfolgeverhältnisse in Weisheit und Gerechtigkeit ordnen werde, setzt voraus, wie Dies der Ausdruck „Gerechtigkeit" anzeigt, daß auch die staatsrechtlichen Verhältnisse Holsteins anerkannt werden müssen. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn der König die Absicht ausspricht, seine unablässigen Bestrebungen darauf zu richten, Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat für immer zu vereinigen.

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Man übersieht dabei, daß nach dem offenen Briefe den verschiedenen Landestheilen die ihnen zuständigen Rechte ungekränkt verbleiben sollen, also auch dem Herzogthum Holstein die Rechte als Bundesstaat. Bei einer wirklichen Beschwerde aber, als welche die vorliegende Eingabe charakterisirt werden muß, bedarf es einer großen Vorsicht im Ausdruck, und es scheint mir doch sehr bedenklich, durch ein solches Raisonnement den von dem Ausschuß gewählten Ausdruck begründen zu wollen.

Der Präſident: Ich will zwar der Anſicht der ſämmtlichen Mitglieder auf keine Weiſe irgendwie vorgreifen, indeß leugne ich nicht, daß, ſoweit ich allen Verhandlungen in der diesjährigen Verſammlung gefolgt bin, ich es nicht anders habe verſtehen können, als daß die Verſammlung von der, vielleicht irrigen, aber doch immer von der Anſicht ausgegangen ſei, daß durch den offenen Brief ein Eingriff in die ſtaatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holſtein geſchehen, daß eben durch die Erklärung, daß das Herzogthum Holſtein ſich zu Dänemark verhalte als ein Staatstheil, die ſtaatsrechtliche Stellung des Herzogthums verletzt erſcheint. Es widerſpricht die in dem offenen Briefe dargelegte Anſicht von der ſtaatsrechtlichen Stellung Holſteins durchaus der Anſicht, welche die Verſammlung nicht blos in dieſer, ſondern in allen früheren Diäten ausgeſprochen. Immer iſt von der holſteiniſchen Ständeverſammlung die Anſicht geltend gemacht, daß Holſtein ein ſelbſtſtändiger Staat ſei; in der Erklärung Sr. Majeſtät des Königs iſt aber Dies nicht anerkannt.

Bürgermeiſter Dr. Balemann: Es iſt die Anſicht über die Bedeutung des offenen Briefes, welche von dem verehrlichen Mitgliede für Glückſtadt angefochten wird, auf das Beſtimmteſte in dem von dem Ausſchuß der Verſammlung vorgelegten Berichte ausgeſprochen, ohne daß deshalb Einwendungen vernommen worden ſind, und der Ausſchuß hat daher angenommen, daß ſie auch in der an den Bund zu richtenden Eingabe ausgeſprochen werden könne. Es ſteht ausdrücklich in dem Ausſchußberichte sub A 2 ausgeſprochen, daß ein entſchiedener Angriff auf die Nazionalität und Selbſtſtändigkeit unſeres Landes bei der Regierung Beifall gefunden, daß der Landesherr ſelbſt in einem offenen Briefe dem Volke ſeine Abſicht kundgegeben hat, Holſtein mit der Geſammtmonarchie des däniſchen Staates zu verbinden. Hier iſt alſo ausdrücklich geſagt, was ſich in der verleſenen Eingabe findet, und, wenn in dieſer Hinſicht Zweifel ſtattfanden, ſo wäre es angemeſſen geweſen, dieſe bei der Vorberathung oder wenigſtens bei der Schlußberathung zu äußern.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es möchte aber sehr wohl zu unterscheiden sein zwischen einem Ausschußbericht und einer Eingabe an den Bund, und es nicht überflüssig erscheinen, in dieser Letztern mit Ausdrücken vorsichtiger zu sein. Es ist auch meine Ansicht, daß durch den offenen Brief die Selbstständigkeit des Herzogthums Holsteins bedroht werde, aber, daß der König die Absicht in demselben ausgesprochen habe, Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat zu vereinigen, scheint mir nicht daraus gefolgert werden zu können, und, wie ich auch schon früher geäußert habe, scheint es mir angemessener, statt des Ausdrucks „verletzt" lieber den Ausdruck „bedroht" zu wählen.

Graf Reventlow von Preetz: Die Absicht des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt scheint sich hauptsächlich auf den Nachsatz des offenen Briefes zu stützen, wo von dem Könige erklärt wird, daß der Selbstständigkeit jedes einzelnen Landestheils nicht zu nahe getreten werden solle. Hiermit steht es aber in geradem Widerspruch, wenn an einer andern Stelle in dem offenen Briefe ausdrücklich gesagt wird, daß das Bestreben des Königs darauf gerichtet sein solle, die verschiedenen Landestheile in ihrer bisherigen Verbindung zu erhalten.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: Ich muß mich der Aeußerung des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Preetz auch mit Rücksicht auf den Passus in der königlichen Eröffnung wegen Trennung der Finanzen des Königreichs und der Herzogthümer anschließen, wo es heißt, daß die Herzogthümer selbstständige Staaten nicht bilden und nicht bilden sollen. Was also die Meinung des offenen Briefes ist, scheint mir gar nicht zweifelhaft, und es möchten eher Zweifel begründet sein, ob Dies in der verlesenen Eingabe scharf genug bezeichnet ist. Der König geht nämlich davon aus, daß dem Rechte nach bereits jetzt gleiche Sukzession in sämmtlichen Theilen der Monarchie sei, das Recht sei schon vorhanden, die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie bestehe schon, werde aber nicht aner-

kannt, indem vielleicht große Mächte Erbansprüche geltend machten, und die daraus hervorgehenden Hinderniſſe gerade ſollen noch erſt beſeitigt werden. Der Anſicht des Königs nach iſt Holſtein alſo jetzt ſchon kein ſelbſtſtändiger Staat, und dürfte daher der Ausdruck in der Eingabe eher zu Wenig, als zu Viel ausdrücken.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich kann den Wunſch nicht zurückhalten, daß jedes Mitglied ſich über den Punkt, hinſichtlich deſſen ich Zweifel geäußert habe, klar geworden. Die Probe macht Jeder an ſich ſelbſt, wenn er ſich fragt, ob er im Stande ſei, jeden Dritten darüber klar zu machen, und Dies möchte vielleicht Manchem nicht ſo ganz leicht ſein. Schon früher habe ich es, wenn ich desfalls auch keinen Antrag ſtellte, für wünſchenswerth erklärt, daß man, ſtatt von einer Abſicht, die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums zu verletzen, zu ſprechen, den Ausdruck wählte, daß die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums bedroht ſei. Es beſagt Dies Daſſelbe und beſagt Nichts, was ſich nicht begründen läßt.

Der Berichterſtatter: Wenn aber Etwas bedroht wird, ſo muß auch eine Abſicht von Seiten Deſſen, der bedroht, vorausgeſetzt werden. Der Gedankengang, dem der Ausſchuß gefolgt, iſt alſo ganz derſelbe, wie bei dem verehrlichen Mitgliede für Glückſtadt, und wird daher nur um Worte geſtritten.

Von dem Präſidium wurde hierauf an die Verſammlung die Frage, ob noch ſonſt Jemand über den fraglichen oder einen andern Paſſus der verleſenen Eingabe Etwas zu bemerken wünſche, gerichtet. Von Keinem wurde das Wort ergriffen.

Der Präſident: Da keines der verehrlichen Mitglieder das Wort zu nehmen wünſcht, ſo will ich mir nur noch geſtatten, einige Anfragen hinſichtlich einzelner Punkte an den Herrn Berichterſtatter zu richten.

In dem Schlußſatze iſt kurz bezeichnet worden, was der Bundesverſammlung obliege hinſichtlich der Rechte jedes einzelnen Bundesſtaats wahrzunehmen. Ich mache auf dieſen Satz aufmerkſam, um

dem Ausschuß Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Ich darf voraussetzen, daß Das, was dieser Satz besagt, in den Bundesgesetzen begründet sei.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Vertrauen, mit dem die holsteinische Ständeversammlung sich an die Bundesversammlung wendet, eben gestützt werden dürfe auf die Pflicht desselben, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaates ungekränkt zu bewahren. Es findet sich diese Verpflichtung der Bundesversammlung in den fundamentalen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, namentlich in den Artikeln 2 und 11 der Bundesakte und den Artikeln 1, 35 und 36 der Wiener Schlußakte begründet, und die Worte „auf Anzeige der Betheiligten" sind im Artikel 53 enthalten.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Die verlesene Eingabe drückt sich stark und stärker, als eine Beschwerde, aus, namentlich wegen des eben erwähnten Zusatzes, der die Bundesversammlung vollständig auffordert, gegen unsern Landesherrn einzuschreiten. Ich bin daher vollkommen mit dem verehrlichen Präsidium einverstanden, daß dieser Zusatz sich nur rechtfertigen läßt, wenn er in ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung begründet erscheint, daß er aber, wenn er auf einer bloßen Argumentazion beruht, besser wegfalle.

Der Berichterstatter. Der fragliche Satz beruht nicht auf einer Argumentazion, sondern giebt nur die kurzen Ausdrücke der Bundesgesetzgebung selbst wieder. Es ist in dieser eben gesagt, daß der Bund die Unverletzbarkeit jedes Bundesstaates nach außen und nach innen garantire.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: In dem Verhältniß zu uns erscheint doch der König von Dänemark nicht als Herrscher einer auswärtigen Macht, sondern nur als Herzog von Holstein, und es wird daher von einer Verletzung von außen her nicht

die Rede sein können. Es scheint mir daher der fragliche Satz dennoch nur auf einer Argumentazion zu beruhen.

Der Berichterstatter: Wenn es auch im Ganzen richtig ist, daß der König von Dänemark in der Eröffnung an die Stände nur als Herzog von Holstein geredet hat, so ist es doch unzweifelhaft, daß er in dem offenen Briefe als König von Dänemark seine Erklärung abgegeben hat, und, wenn er in dem offenen Briefe die Absicht ausspricht, die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zuwege zu bringen, so begreife ich nicht, wie Dies auf seine Eigenschaft als Herzog von Holstein beschränkt werden kann. Die ausgesprochene Absicht kann er eben nur als König von Dänemark haben.

Der Präsident: Ich will es unentschieden lassen, in welcher Qualität unser Landesherr zunächst in Betracht kommt; ich will jedoch darauf aufmerksam machen, daß in dem offenen Briefe alle Titel des Königs genannt sind. Der Eingang des offenen Briefes spricht aber noch deutlicher, als der Schluß, wo von Holstein die Rede ist, aus, daß der König Holstein schon jetzt als Theil des Königreichs ansieht. Es heißt im Eingang: „daß es durch viele Thatsachen zu seiner Kenntniß gelangt sei, daß bei manchen seiner Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Sukzessionsverhältnisse in der Monarchie herrschten, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt würden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes hervorzurufen," und hierauf fährt der König fort und beruhigt seine Unterthanen in jedem einzelnen Landestheile. Ich meinerseits bin übrigens durch die Erklärung des Herrn Berichterstatters, daß der Schlußsatz der verlesenen Eingabe den Bundesgesetzen entnommen sei, vollständig aufgeklärt.

Nachdem hierauf von dem Präsidium noch einige kleine Formfragen an den Berichterstatter gerichtet und Dasselbe sich durch die desfalls von dem Berichterstatter gegebene Auskunft befriedigt er-

klärt hatte, ſtellte Daſſelbe zur Frage, ob die Verſammlung beſchließen wolle:

daß der Satz in der verleſenen Eingabe „Aus dieſen Aktenſtücken geht hervor, daß u. ſ. w.“ der Veränderung, welche von dem Herrn Abgeordneten für Glückſtadt, wenn auch nicht beantragt, ſo doch für wünſchenswerth erklärt worden ſei, unterworfen werde?

Dieſe Frage wurde von der Verſammlung mit 43 Stimmen gegen eine verneint.

Sodann wurde von dem Präſidium zur Frage geſtellt, ob die Verſammlung beſchließen wolle:

daß der Schlußſatz in der verleſenen Eingabe der Bundesverſammlung: „welche die Verpflichtung übernommen hat, die Rechte jedes einzelnen Bundesſtaates auf Anzeige der Betheiligten nach innen und außen ungekränkt zu bewahren“ ganz wegzulaſſen?

Auch dieſe Frage wurde von der Verſammlung mit 43 Stimmen gegen eine verneint.

Der Präſident: Ich richte nunmehr die Frage an die Verſammlung:

Will die Verſammlung beſchließen, daß in Uebereinſtimmung mit dem vorliegenden Entwurfe die von der Verſammlung an die Bundesverſammlung zu richtende Eingabe abgefaßt und ausgefertigt werde?

Dieſe Frage wurde von der Verſammlung mit 43 gegen eine Stimme bejaht.

Nachdem hierauf von dem Präſidium der Verſammlung angezeigt war, daß es für die Ausfertigung der fraglichen Eingabe in der gehörigen Form Sorge tragen und das weiter Erforderliche veranlaſſen werde, wurde die Sitzung geſchloſſen.

III. Verhandlungen über einen Antrag an den König-Herzog wegen Wiederherstellung des der Ständeversammlung zustehenden freien Petizionsrechtes.

(9. Sitzung, den 28. Juli 1846; gegenwärtig 44 Mitglieder.)

Nach Erledigung verschiedener Eingänge, darunter auch einer Anzeige von der ständischen Redakzion der Ständezeitung: daß der königliche Kommissar den Abdruck des Adreßentwurfs in der gegenwärtigen Fassung nicht genehmigen wolle — worauf der königliche Kommissar seine Aeußerung sich vorbehält, bemerkt

der Präsident: Wir werden nunmehr zur Tagesordnung, der Motivirung der von dem geehrten Mitgliede von Jersbeck gestellten Proposizion, übergehen können, und ersuche ich den Herrn Proponenten, seine Proposizion motiviren zu wollen.

Klosterprobst, Graf v. Reventlow von Jersbeck. Herr Präsident! Ich sitze in diesem Augenblick in der 6. Ständeversammlung, der ich beigewohnt, der 3. in Holstein, nachdem ich bereits in drei Ständeversammlungen in Schleswig gesessen habe. Ich habe in dieser ganzen Zeit nicht ein einziges Mal eine Proposizion gestellt, weder hier noch dort. Daraus ergiebt sich, meine ich, daß ich nicht leicht bereit bin, überhaupt eine Proposizion zu stellen; viel lieber überlasse ich es besseren Gaben und besseren Talenten, eine Sache durchzuführen, als daß ich es thue. Wir sind aber in diesem Augenblick in einem Zustande, in einer Lage, wie sie in der ganzen Zeit unserer ständischen Instituzion nicht vorgekommen. Nur durch die Wichtigkeit des Moments werde ich veranlaßt, mit einer Proposizion hier aufzutreten. Ich bin dabei nur meiner Ueberzeugung gefolgt, und, wenn ich mit meiner Ueberzeugung bei vielen der geehrten Mitglieder keinen Anklang finde, sondern mit der Ueberzeugung Anderer in Konflikt gerathe, so habe ich mich doch, indem ich jede entgegengesetzte Meinung willig anerkenne, durch diese Betrachtung nicht ab-

halten lassen dürfen, meine Ansicht hier vorzulegen. Meine Proposizion lautet:

Die holsteinische Ständeversammlung beschließe:

„eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König zu richten um die Anerkennung und Wiederherstellung des der Versammlung grundgesetzlich und nothwendig zustehenden freien Petizionsrechtes."

Es ist nicht meine Absicht, weitläufig auszuführen, ob und daß uns das Petizionsrecht beschränkt ist. Es ist in diesem Punkt eine so große Uebereinstimmung der Ansichten, daß es als notorisch anzusehen ist. Man hat sich über diese Angelegenheit in der Versammlung weitläufig ausgesprochen, es ist indeß diese Angelegenheit nur beiläufig besprochen, nicht ganz allein zum Gegenstand eines Antrages gemacht, und Dies ist es, was, meiner Ansicht nach, der Augenblick durchaus erfordert. Unser Petizionsrecht ist beschränkt durch die königliche Eröffnung. Diese Beschränkung ist bereits zur Anwendung gekommen durch die Zurückgabe der Adresse, welche dem königlichen Herrn Kommissar von der Versammlung überreicht worden. Ich werde mich nicht weitläufig darüber verbreiten, daß wir das Petizionsrecht haben, daß wir es haben müssen. Dies ist schon gestern ausgeführt. Ich habe die beiden Seiten meiner Proposizion absichtlich durch die Worte angegeben, 1) daß wir das Petizionsrecht grundgesetzlich haben, und 2) daß wir es haben müssen. Grundgesetzlich haben wir es. In dieser Beziehung ist schon gestern der Versammlung das Nöthige vorgelegt, schon aus dem §. 5 des Grundgesetzes vom 28. Mai 1831 ist vollständig zu entnehmen, daß wir das Petizionsrecht haben. Grade darin ist Dies ausgesprochen, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen den gewöhnlichen Gegenständen unserer Wirksamkeit und den übrigen, hinsichtlich deren es uns ganz speziell gestattet ist, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen. Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß wir nämlich das Petizionsrecht haben müssen, so scheint mir der jetzige Augenblick ganz besonders geeignet zu sein, denselben einer Erörterung zu

unterziehen, und die Resultate, zu denen wir gelangt, der Regierung vorzulegen. Sie wird nicht anders können, als von der Auslegung, die sie jetzt unserem Petizionsrecht gegeben, zurückzukommen. Die beste Einleitung dazu wird die Darlegung der Nothwendigkeit sein. Für die Nothwendigkeit ließen sich viele Beispiele anführen, zunächst aber der jetzige Zustand, und aus diesem geht es klar hervor, wie nothwendig das Petizionsrecht uns ist, daß wir ohne dasselbe in unserer Wirksamkeit gehemmt sind. Wie wir denn wirklich gehemmt sind. Dies haben wir schon ausgesprochen in der Adresse, da aber diese nicht angenommen, ist es um so nothwendiger, daß es ausgesprochen werde gegen die Regierung, und daß es motivirt werde. Wir haben gestern in der gründlichen Dedukzion des verehrlichen Abgeordneten für Neustadt gehört, daß das Petizionsrecht uns zustehen müsse, es wurde ausgeführt, daß es uns zustehen müsse aus allgemeinen Gründen und aus speziellen Gründen. Gegen diese allgemeinen Gründe hat der königliche Herr Kommissar ein Beispiel angeführt, daß das Petizionsrecht nicht immer zum Nutzen und Frommen gereiche, der königliche Herr Kommissar hat aufmerksam darauf gemacht, daß eine zu weit gehende Ausübung dieses Rechtes in der Rothschilder Ständeversammlung der Grund der traurigen Verhältnisse sei, unter denen wir leiden, daß allein hierdurch alle die Zustände, alle die königlichen Erlasse hervorgerufen seien, durch die wir uns jetzt gehemmt fühlen. Diese Aeußerung des königlichen Herrn Kommissars ist von zwei Seiten zu betrachten. In einer Weise hat sie mich gefreut, sie stimmt durchaus überein mit meiner innigsten Ueberzeugung, und es hat mich gefreut, daß das Organ der Regierung selbst diese Ueberzeugung ausgesprochen, ich akzeptire diese Aeußerung und ich halte mich verpflichtet, darauf anzutragen, daß sie in das Protokoll der Versammlung eingetragen und durch die Ständezeitung allgemein bekannt werde. Es ist vollkommen wahr, daß der Druck, unter dem wir leiden, die Betrübniß, welche unsere Herzen erfüllt, allein hervorgerufen ist durch das in der Rothschilder Stände-

versammlung Vorgefallene. Allein auf der andern Seite muß ich dem königlichen Herrn Kommissar hinsichtlich der daraus gezogenen Konsequenz auf das Bestimmteste widersprechen. Keineswegs ist die zu weit gegangene Ausübung des Petizionsrechtes der Rothschilder Ständeversammmlung allein an unserer Betrübniß schuld. Das Petizionsrecht, welches die Rothschilder Ständeversammlung ausgeübt hat, wie sollte es auf uns eingewirkt haben? Wenn sie zu weit gehen, wenn sie fordern, was die Regierung nicht bewilligen darf, ich weiß nicht, wie Dies uns berühren soll. Es wäre die Petizion ja nur ganz einfach abzuweisen gewesen; also keineswegs die Petizion allein ist schuld an dem Druck, unter dem wir leiden und noch leiden werden, es ist die Art, wie die Regierung sich dieser Petizion gegenüber benommen hat während der Verhandlungen in der Rothschilder Ständeversammlung und nach der Versammlung. Denn, wenn diese Petizion nicht scheinbar von der Regierung unterstützt wäre, wäre gar kein Grund gewesen, zu befürchten, daß die Regierung ein Verfahren einschlagen werde, welches uns berührt. Ich mache hierauf ausdrücklich aufmerksam, denn Alles worüber man sich über uns bei der Regierung beklagt hat, die von der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1844 eingereichte Verwahrung ist ja eben nur hierdurch hervorgerufen; aus eigenem Antrieb haben wir Nichts gethan, keinen Finger haben wir gerührt, kein Wort gesagt, was verletzen konnte, Nichts haben wir gethan, als uns vertheidigt, wir haben keinen Antrag gestellt auf bestimmte Dinge, nur abgewehrt haben wir, nur den Antrag gestellt, daß keine Einwirkung auf uns geübt werde. Ich muß daher in Abrede stellen, daß der zu weit gegangenen Ausübung des Petizionsrechts Das beizumessen ist, was uns gegenwärtig so schwer drückt.

Wie ist es aber mit unserem Petizionsrecht? Was ist eigentlich die Geschichte der Beschränkung des Petizionsrechtes bei uns? Die Regierung hat die Ansicht, daß uns nach unserm Grundgesetze das Petizionsrecht in gewissen Verhältnissen nicht zustehe. Wenigstens

müſſen wir annehmen, daß das Grundgeſetz in dieſer Hinſicht nicht habe verändert ſein ſollen, ſondern daß es ſich ergebe aus einer Auslegung deſſelben. Wie iſt es damit ergangen, hat die Regierung den §. 5. des Grundgeſetzes nicht ſchon früher gekannt? Ich muß es annehmen. Doch wird ihr Alles, was im Jahr 1844 in der Rothſchilder Ständeverſammlung, 4 Meilen von Kopenhagen, vorgegangen, bekannt geweſen ſein, ſie hat die Verhandlungen geſtattet, die Adreſſe iſt angenommen, die Geſinnung, aus der die Adreſſe hervorgegangen, iſt als loyal belobt, uns aber iſt geſagt: Ihr ſollt nicht mehr reden! Die eine Adreſſe wird angenommen, und dann iſt es vorbei.

Wir ſehen hier eine, vielleicht auf Ueberzeugung der Regierung gegründete Anſicht, wodurch die Wünſche des däniſchen Volks begünſtigt, unſere nicht berückſichtigt werden. Was ſollen wir thun? Vorläufig Nichts, als uns dagegen ausſprechen. Dies ſollen wir aber nicht thun dürfen. Dies iſt aber eine Unmöglichkeit, und die Regierung muß Dies anerkennen, es iſt nicht möglich, daß Jemand verſchweige, was ihm ſtets am Meiſten auf dem Herzen liegt. Die Regierung befindet ſich in einem Irrthum, in einer Unkenntniß über uns, und ich glaube, daß es unſere Pflicht iſt, ihr Dies in einer Eingabe klar zu machen, und ich glaube, daß wir dieſe Eingabe ſo abfaſſen können, daß ſie angenommen werden muß. Spätere Ständeverſammlungen mögen dann thun, was dann ihre Pflicht. Ich muß hier aufmerkſam darauf machen, wie wir gewiſſermaßen ſchon grundgeſetzlich ſchlimmer geſtellt ſind, als die Dänen. Die Dänen dürfen wenigſtens in Angelegenheiten petizioniren, die das ganze Königreich betreffen; uns dagegen ſcheint man dies Recht nur bei den Angelegenheiten zugeſtehen zu wollen, die ſpeziell das Herzogthum betreffen. Für beide Herzogthümer dürfen wir nicht petizioniren. Dies iſt meiner Anſicht nach ein Kardinalpunkt, Das, was mich vor Allem am Meiſten drückt, und Dies iſt das Verhältniß, welches unmöglich beſtehen kann. Man hat ſich hier in der Verſammlung darüber

gestritten, ob die Herzogthümer als eine Einheit anzusehen, als selbstständiger Staat. Ich muß gestehen, daß mir dies Alles von jeher vollkommen gleichgültig gewesen ist, ich habe den ganzen Streit hierüber stets nur als leere Worte ansehen können; in einem Kompendium über das Wort „Staat" konnte man darüber weitläufig sich ergehen, ob das Herzogthum Holstein ein Staat ist oder nicht. Dies aber, daß die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine solche ist, die in das ganze Leben aufs Tiefste hineingreift, Dies, daß die Herzogthümer ihrem innersten Wesen nach so in einander verwachsen sind, daß ihnen, wie bei einem menschlichen Körper, die Adern und die Blutgefäße gemeinschaftlich sind, Dies ist mir klarer, als irgend Etwas, und ich betrachte daher, wie ich Dänemark in einem weiteren Kreise als mein Vaterland ansehe, die Herzogthümer in einem engeren Kreise als mein nächstes und eigentliches Vaterland, und, wenn man die Herzogthümer trennen will, so fühle ich nichts Anderes, als wenn man mein Vaterland in zwei Stücke auseinanderreißen will. Ich weiß sehr wohl, daß Dies nicht die Absicht der Regierung ist, aber es ist mir zweifelhaft, ob nicht vielleicht die dänische Tendenz, die auf eine Trennung der Herzogthümer hinausgeht, sich unbewußt in der Regierung geltend mache, und dagegen müssen wir bitten können, und schon Dieses allein giebt einen unabweislichen Grund ab für die Nothwendigkeit unseres Petitionsrechtes.

Ich glaube, daß die Meisten in dieser Versammlung in diesen Grundansichten mit mir einverstanden sind. Wenn ich mir dennoch die Befürchtung nicht fern halten kann, daß meine Proposizion Vielen nicht am rechten Orte zu sein scheint, so, weiß ich, hat Dies nicht seinen Grund in einer Verschiedenheit unserer Ansichten überhaupt, sondern nur in einer Verschiedenheit der Ansichten über den Weg, der von uns eingeschlagen. Man hat geglaubt, daß wir uns nicht an die Regierung wenden dürfen, daß wir an den Bundestag gehen und keine Bitte direkt an unseren Landesherrn richten sollen.

Ich weiß ſehr wohl, worauf dieſe Meinung gerichtet iſt, und will anerkennen, daß Jeder dabei ſeiner Ueberzeugung gefolgt ſein wird, ja, daß ſie vielleicht richtiger iſt, als die meine. Meine Anſicht iſt aber, daß wir uns vor Allem nicht allein an unſeren Landesherrn wenden können, ſondern daß wir dazu verpflichtet ſind. Ich bin dabei vollkommen mit dem Herrn Abgeordneten für Lutjenburg und Plön einverſtanden, daß wir nicht in der Stimmung ſind, uns den Arbeiten, die unſerer Wirkſamkeit zugewieſen ſind, zu unterziehen, dieſe eine Arbeit aber müſſen wir noch vollbringen, und ich meine, daß wir Nichts weiter, als ſie, vornehmen, daß, wenn wir dieſe vollendet, wir für dieſe Diät gethan, was unſere Pflicht erforderte. Es iſt Dies die letzte Verſammlung in dieſer Wahlperiode; was weiter vorzunehmen, müſſen wir der künftigen Verſammlung überlaſſen. Meiner Anſicht nach müſſen wir mit dieſem einen Akte unſere Wirkſamkeit für dies Mal beſchließen, denn es iſt nicht möglich, daß uns noch in dieſer Diät die Reſoluzion auf unſere Eingabe zugeht, und andererſeits finde ich, daß wir nicht an die Arbeit gehen können, ehe uns die Reſoluzion zugegangen. Jedenfalls iſt ein anderes Hinderniß da, unſere Stimmung macht es uns unmöglich, ich wenigſtens fühle mich vollkommen unfähig, jetzt noch darüber zu berathen, wie viele Einnahmen den Hebammen zugeſtanden, welche Eintheilung für die Fyſikatsdiſtrikte angenommen werden könne, und dergleichen. Eine Sache hat uns erfüllt und ſo erfüllt, daß dieſe eine Sache mich wenigſtens verhindern würde, mich jetzt mit andern, nothwendige ganz in den Hintergrund tretenden zu befaſſen.

Ich ſtelle den Antrag an die Verſammlung, daß meine Propoſizion zur näheren Prüfung an einen Ausſchuß verwieſen werde.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich unterſtütze die vorliegende Propoſizion in dem Sinne, daß ſie einem Ausſchuſſe zur näheren Prüfung überwieſen werde. Ich halte die Prüfung der Propoſizion von einem Ausſchuſſe für durchaus nothwendig, namentlich mit Rückſicht auf den Standpunkt, auf welchem wir jetzt ſtehen,

nothwendig nach der gestrigen Verhandlung, nothwendig nach dem Inhalt der königl. Eröffnung über die Sukzession, nothwendig, nachdem uns die Dedukzion der Kommission wegen der Erbfrage zugestellt worden, und nach den Aeußerungen, die wir gestern von dem Herrn Kommissar über seine Ansicht in Betreff der königl. Eröffnung und der Entgegennahme einer Petizion wegen Zurücknahme der Beschränkung unseres Petizionsrechtes vernommen haben. Ich halte es für nothwendig, daß beide Sachen, die, welche die gestrige Diskussion beschäftigte, und die, welche heute vorliegt, einer näheren Bearbeitung in einer Kommittee unterzogen werden, damit die Versammlung dann, wenn beide Berichte vorliegen, sich entscheiden könne, welchen Weg sie einzuschlagen für angemessen halte. Ich halte Dies für um so wünschenswerther, als, wie der verehrliche Proponent geäußert hat, eine Verschiedenheit unserer Grundansichten nicht existirt, wohl aber der Ansichten über den Weg, welchen wir einzuschlagen haben, und das Interesse der Versammlung erheischt, daß Nichts geschehe ohne die sorgsamste und wo möglich die ruhigste Prüfung. Unsere Pflicht gegen den König und gegen das Land erheischt nicht allein die sorgsamste, sondern auch eine ruhige Prüfung, daher stimme ich für die Verweisung der Proposizion an eine Kommittee. Herr Präsident! Die Unruhe des Landes ist groß, namentlich ist sie hervorgerufen durch den offenen Brief, bei der Ständeversammlung ist dieser allgemeine Eindruck noch vermehrt durch die königliche Eröffnung. Es ist der schmerzliche Eindruck, den die königliche Eröffnung auf uns Alle gemacht hat, zu frisch, als daß ich nöthig hätte, es weitläufig zu berühren. Was hat aber eigentlich die allgemeine Aufregung bewirkt? Nicht die Entscheidung wegen der Sukzession, ich glaube im Gegentheil behaupten zu können, daß diese, in einer fernen Zukunft ruhende Frage die Bevölkerung der Herzogthümer ziemlich gleichgültig gelassen hat, — nicht die Frage wegen der Sukzession also, sondern die Besorgniß für die Selbstständigkeit und die Nazionalität Holsteins und des eng damit verbundenen Schleswigs, und

namentlich auch der Blick auf die ferneren Folgen des offenen Briefes, die Besorgniß wegen der in dem offenen Briefe angedeuteten möglichen Zerstückelung des Herzogthums Holstein. Unsere Besorgnisse sind vermehrt gerade durch die Erinnerung an Das, was in der Rothschilder Ständeversammlung im Jahre 1844 vorgegangen ist, durch die Erinnerung an die damaligen Aeußerungen und Ermunterung des dortigen königlichen Kommissars. Das sind die Umstände, die eigentlich das Land in Bewegung gebracht, und hierzu kommt, ich muß es sagen, eine ganz unglückliche Fassung der königlichen Eröffnung. Diese Eröffnung beschränkt offenbar unser verfassungsmäßiges Petizionsrecht, und es tritt diese Beschränkung auf in Verbindung mit dem offenen Briefe; auch ist die königliche Eröffnung selbst, namentlich in dem Satze, der sich auf das Petizionsrecht bezieht, mehrfacher Deutung fähig. Die ernstesten Befürchtungen für die Selbstständigkeit der Herzogthümer, Besorgniß hat Alles ergriffen, was in den Herzogthümern an deutschen Elementen sich befindet; jung und alt, reich und arm, Leute des verschiedensten Standes, der verschiedensten Bildung sind auf gleiche Art aufgeregt. Auch ist, wie ich mich überzeugt habe, diese Aufregung viel stärker, als die Regierung annehmen mag. Unsere Aufgabe ist es aber, die Ansichten zu berichtigen, die Leidenschaften nicht noch mehr zu entflammen; ohne Rücksicht nach oben, aber, ich sage es, auch ohne Rücksicht nach unten, sollen wir die Gerechtsame des Landes wahrnehmen. Unsere Pflicht ist es, ich wiederhole es vor allen Dingen, die Ansichten zu berichtigen. Es tritt uns in der That in den erwähnten Erlassen der Regierung ein gänzliches Verkennen unserer Verhältnisse entgegen. Ich glaube wirklich, und es ist meine innigste Ueberzeugung, daß die Regierung mit dem offenen Briefe etwas Gutes hat stiften wollen, daß sie den offenen Brief zur Beruhigung der Gemüther veröffentlicht hat, aber gerade das Gegentheil ist eingetreten. Die Regierung muß sich also in dem größten Irrthum befinden, wie hätte sie sonst ein Mittel wählen können, welches gerade das Gegentheil von Dem bewirken mußte,

was sie bewirken wollte? An uns ist es, zu thun, was uns nur möglich, um die Regierung hierüber aufzuklären. Die Regierung geht vielleicht zum Theil davon aus, daß man in den Herzogthümern für den Fall des dereinstigen, wenn es eintreten sollte, einer sehr fernen Zukunft erst vorbehaltenen Erlöschens des königlichen Mannsstammes eine Trennung von dem Königreich wünsche. Bis zum 8. Juli wünschte man Dies wahrscheinlich nicht, ich glaube, Dies behaupten zu können. Der Eindruck des offenen Briefes aber mag, ich fürchte es, manche Ansichten verändert haben. Es ist also alle Veranlassung für uns, dahin zu wirken, daß die Regierung aufgeklärt werde über den Eindruck, den ihre Maßregel gemacht hat, damit dieser Eindruck wo möglich geschwächt oder getilgt werde. Aber auch die Ansicht des Volks werde von uns berichtigt. Ich bin überzeugt, daß die Andeutung der königlichen Erlasse von dem Volke ganz anders aufgefaßt wird, als sie nach der Ansicht der Regierung aufzufassen ist. Ich habe für meine Person die Ueberzeugung, daß die Regierung in ihren Erlassen blos auf die Sukzession das Gewicht legt; diese ist aber zur Zeit von untergeordnetem Interesse. Seit der Eröffnung sind uns die Resultate der von der wegen der Sukzessionsfrage ernannten Kommission angestellten Untersuchungen mitgetheilt worden, und dienen diesen Mittheilungen offenbar zur Erklärung der Bedeutung des offenen Briefes. Hätten diese Mittheilungen uns vorgelegen, als die Adresse von der Versammlung berathen wurde, so, glaube ich, würde diese anders ausgefallen sein. Die Aeußerungen, die in dem erwähnten Resüme vorkommen, erscheinen mir wenigstens sehr bedeutend. Die Regierung hat uns dasselbe mitgetheilt, wir dürfen also wohl annehmen, daß der Inhalt desselben mit ihrer Ansicht übereinstimmt. Es wird nun aber in diesem Resüme, Seite 9, ausgesprochen, die Absicht Friedrichs IV. sei wirklich darauf ausgegangen, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen, allein er habe diese Absicht nicht verwirklicht. Seite 12 dagegen wird wiederum gesagt, daß das Königsgesetz in Schleswig

nicht gelte, daß es dort nicht publizirt worden, ferner, daß die Inkorporazion Schleswigs nicht zur Ausführung gekommen, daß Schleswig in Beziehung auf Dänemark nicht einen Staatstheil im engeren Sinne bilde. Ich weiß sehr wohl, daß Worte an sich nicht entscheidend sind, aber in einem solchen Dokumente erscheinen solche Aeußerungen sehr bedeutend, und ich bin überzeugt, es muß in Schleswig einen großen Eindruck gemacht haben.

Es ist uns verboten, wegen der Sukzession zu petizioniren, es bleibt uns aber das Recht, wegen der Beschränkung unseres Petizionsrechtes und Wiederherstellung desselben uns an den Landesherrn zu wenden. Die Adresse, in der auch dieser Punkt zur Sprache gebracht, ist zwar vom Herrn Kommissar nicht angenommen, warum aber sollen wir deswegen unsere Bitte nicht auf einem anderen Wege vor den Thron bringen, namentlich nachdem von dem königlichen Herrn Kommissar erklärt worden, daß seinerseits der Entgegennahme einer solchen Petizion Nichts im Wege stehen werde? Ist aber auf diese Weise Nichts im Wege, die Sache nochmal vorzubringen, so ist kein Grund, die heutige Proposizion nicht wenigstens zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zu verweisen. Wir müssen Alles vermeiden, um die Leidenschaften nicht rege zu machen; nur Ruhe macht Eindruck. Wir müssen es auch vermeiden, auf die Massen zu wirken; Dies hat immer schlimme Folgen. Die holsteinische Ständeversammlung darf von sich behaupten, daß sie stets kräftig, daß sie ohne Scheu und Furcht die Gerechtsame des Landes vertheidigt hat, und sie hat bewiesen, daß die Kraft der Rede, die Kraft der Schrift ihr zu Gebote steht. Warum sollte Dies ihr denn jetzt mangeln?

Allein es kommt bei dem Wege, der in der Proposizion vorgeschlagen wird, noch ein Punkt in Betracht. Sind wirklich die Rechte, die uns in dem Grundgesetz von 1831 verliehen worden, verletzt, so muß die Frage sehr wohl in Erwägung gezogen werden, ob nicht unsere Pflicht von uns erheischt, daß wir uns an den deutschen Bund wenden. Sind wir aber dazu verpflichtet, Dies zu erwägen, sollen

wir zu dem Resultat kommen, daß ein solcher Weg einzuschlagen sei, so müssen wir auch den rechten Weg einschlagen. Ich begreife daher die Konsequenz in der gestrigen Abstimmung nicht; eine Beschwerde an den Bund zu bringen, hält man sich nicht für befugt, wohl aber eine Anzeige. Letztere ist jedenfalls nicht begründet in den bundesgesetzlichen Bestimmungen, es ist entweder zu Wenig oder zu Viel. Die, wenigstens konsequente Proposizion des geehrten Abgeordneten für Neustadt ist gestern von der Versammlung nicht einmal an einen Ausschuß verwiesen worden, dagegen ist Dies der Fall gewesen mit einer anderen Proposizion, die in der That materiell nicht sehr verschieden ist von der zurückgewiesenen Proposizion, formell aber sehr davon abweicht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes hätte es aber doch wohl verdient, daß auch der Antrag des Abgeordneten für Neustadt zur Prüfung an einen Ausschuß verwiesen würde. Damit entscheidet man sich noch nicht für die Proposizion; dieses soll ja erst näher geprüft werden.

Man hat namentlich gestern hervorgehoben: es sei nicht wünschenswerth, daß ein Verklagen des Landesherrn beim Bunde einträte, und stimme ich Dem aus vollem Herzen bei. Ich glaube aber auch, daß ein solcher Antrag an den Bund kein Verklagen des Landesherrn genannt werden könne, wenn verschiedene Ansichten über die Auslegung eines Gesetzes auf bundesgesetzliche Weise zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden; aber es scheint mir jedenfalls, wenn man zu dem Resultate kommen sollte, daß man sich an den Bund wenden müsse, den Vorzug zu verdienen, einen offenen Weg einzuschlagen, besser, eine offene Beschwerde an den Bund zu richten, als, demselben ein Faszikel Papiere zuzusenden und dann zu sagen: nun haben wir das Unsere gethan. Soll Dies eine Beschwerde sein, oder was soll der Bund damit anfangen? Es sieht fast aus, als wolle man die Regierung einschüchtern, und möchte ich nicht, daß die Versammlung einen solchen Schein verrathe. Die Versammlung ist wahrlich durch die gestrige Abstimmung in eine sehr schiefe Stellung

gerathen, und ich glaube nicht, daß jeder der geehrten Herrn Abgeordneten die Folgen der Abstimmung genau einsieht. Schlimm ist es, wurde gegen die erste Proposizion gesagt, daß die Form bei derselben so schwer; war sie denn bei der zweiten leichter? Es wurde ferner gesagt: es seien noch nicht alle Mittel erschöpft; hätte es dann aber nicht am Nächsten gelegen, sich an den Landesherrn zu wenden? Um so mehr glaube ich aber, mich dafür aussprechen zu müssen, daß der Weg, welcher durch die jetzt vorliegende Proposizion in Vorschlag gebracht ist, betreten werde. Und ich meine auch, daß ein glücklicher Erfolg zu erwarten steht; traurige Erfahrungen haben wir zwar mit unseren Bitten und Anträgen gemacht. Sollte man aber, nachdem auch die Rothschilder Versammlung sich gegen die Verletzung ihres Petizionsrechtes verwahrt hat, nachdem die Deutschen und die Dänen in diesem Punkte sich einverstanden erklärt haben, nachdem klar vorliegt, daß die Landesregierung, statt Beruhigung zu bringen, durch den offenen Brief das Gegentheil hervorgebracht hat, sollte man nun nicht annehmen müssen, daß eine kräftige, aber ruhige Petizion Eindruck machen müsse auf die Regierung? Ich wenigstens könnte nicht anders annehmen. Man lasse daher bei der jetzigen Lage der Sache auch diese Proposizion durch einen Ausschuß prüfen, damit dann beide Berichte von der Versammlung näher geprüft werden können. Was ist denn Schlimmes zu befürchten bei einer Prüfung der Proposizion durch einen Ausschuß? welcher Grund ist vorhanden, diese nicht zu gestatten? Seit 10 Jahren habe ich die Ehre, Mitglied dieser Versammlung zu sein; unzählige Male habe ich eine Diskussion darüber angehört, ob es räthlich sei, eine Sache an eine Kommission gelangen zu lassen, wenn man in der Hauptsache nicht mit ihr einverstanden sei. Ich persönlich freilich bin dabei immer der Ansicht gewesen, daß man es der Regel nach nicht thun solle, aber, wie schon das Sprichwort sagt: keine Regel ohne Ausnahme, und eine Ausnahme liegt hier vor. Weshalb? Weil die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes hier so stark sind, wie nirgends, so stark

ſind, daß es jedenfalls nicht wünſchenswerth iſt, die Propoſizion jetzt ſchon zurückzuweiſen, auch wenn man nicht damit einverſtanden ſein ſollte. Prüfet Alles, und das Beſte behaltet, und eine Prüfung, meine ich, hat noch nie der beſſeren Sache geſchadet. Ein verehrliches Mitglied hat geſagt, es ſei ein hiſtoriſcher Moment, in dem wir uns befänden. Dies Wort hat einen wahrhaft tiefen Eindruck auf mich gemacht, und ſtimme ich Dem vollkommen bei. Deſto mehr Aufforderung fühle ich aber, auf Ruhe und Beſonnenheit zu bringen bei Allem was wir vornehmen. Was iſt denn an dem Verluſt einer Zeit von zwei Tagen unter ſolchen Umſtänden gelegen, und in einer Zeit von zwei Tagen glaube ich, wird die vorliegende Sache ſicherlich durch einen Ausſchuß geprüft ſein können. Daher unterſtütze ich die vorliegende Propoſizion in dem Sinne, daß ſie einer Kommittee zur näheren Prüfung überwieſen werde. Eine kräftige Petizion an den König wird Mehr erreichen, als ein Schritt beim Bundestage; allein die Verſammlung mag demnächſt entſcheiden, welchen Schritt ſie thun wolle, wenn beide Ausſchußberichte vorliegen. Dann mag ſie entſcheiden, ob ſie es vorziehe, einen Faſzikel Akten für das Bundesarchiv nach Frankfurt zu ſenden, oder ob ſie es nicht angemeſſen halte, nochmals ſich an ihren Landesherrn zu wenden mit klarer Darlegung der Lage der Verhältniſſe, der Gefühle der Bewohner des Landes, mit der Bitte um Gewährung des nothwendigen, unbedingten Petizionsrechtes. Jetzt aber laſſen Sie wenigſtens prüfen die von dem geehrten Abgeordneten geſtellte Propoſizion.

Kloſterprobſt Graf v. Reventlow von Preetz: Die angekündigte Propoſizion iſt motivirt und von einem Mitgliede warm vertheidigt worden. Ich geſtehe gern, daß die Veranlaſſung der Propoſizion, wie dieſe von dem Herrn Proponenten am heutigen Tage eingegeben worden iſt, vollkommen meinem Gefühl und meinem Herzen entſpricht, daß ich dagegen mit den Gründen nicht einverſtanden bin, die von dem Unterſtützer vorgebracht worden. Ich habe von Demſelben wenig die vorliegende Propoſizion Betreffendes gehört, dagegen aber

einen ſtarken Angriff gegen die geſtern motivirte, worüber ſich zu äußern wohl an einem andern Tage eine paſſende Gelegenheit dargeboten wird, und worauf ich daher auch jetzt nicht näher eingehen werde. Was den übrigen Theil des Vortrages dieſes Abgeordneten betrifft, ſo habe ich darin für die von ihm geäußerte Anſicht keine genügenden Gründe finden können, ſondern hauptſächlich nur Schreckbilder und Abweichungen von der Hauptſache, wodurch Alles unvermerkt zu einem unbedeutenden Umſtande gemacht wird. Im Anfange zwar äußert der Herr Abgeordnete, daß die Nazionalität und die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Holſtein in Frage ſtehe, am Schluſſe aber bleibt von Allem Nichts übrig, als nur die Sukzeſſionsfrage, und zwar auch dieſe nur, ſo weit ſie das Herzogthum Schleswig betrifft. Ein vollkommen unrichtiges Schreckbild iſt es ferner, wenn von Erregung der Leidenſchaften, von einer Appellazion an die Maſſe geredet wird; ich wüßte wahrlich nicht, daß irgend etwas Derartiges geſchehen wäre, daß irgend Jemand hier eine ſolche Abſicht gehabt hätte. Wir ſind verpflichtet, unſere Ueberzeugung treu und vollſtändig darzulegen, und es iſt nicht recht, unſer Verfahren auf ſolche Weiſe als Zerrbild darzuſtellen.

Was die Propoſizion ſelbſt betrifft, ſo ſtimme ich in mehrerer Hinſicht mit dem Abgeordneten völlig überein. Namentlich bin ich darin mit ihm einverſtanden, daß über den Inhalt des §. 5 kein Zweifel obwaltet und daß ein verletzender Eingriff in unſer grundgeſetzliches Recht offen vorliegt; auch gebe ich dem Vertheidiger der Propoſizion gern zu, daß die Propoſizion dadurch eine höhere Bedeutung erhält, wenn ſelbſt der Herr Kommiſſar ſich warm für dieſen Antrag intereſſirt, um ſo mehr in dieſer Zeit, wo ſonſt die Anſichten des königlichen Kommiſſars mit den unſrigen eben nicht ſehr ſympathiſiren. Der vorgeſchlagene Weg würde ferner der vollkommen regelmäßige und angemeſſene ſein, und es würde ſich mit Recht behaupten laſſen, daß noch nicht alle Mittel verſucht ſeien, wenn hier von einem Gegenſtande gewöhnlicher Art die Rede wäre. Endlich bin

ich auch darin mit dem Herrn Proponenten einverſtanden, daß der Gegenſtand, der hier zur Frage ſteht, ein höchſt wichtiger iſt. Die königliche Eröffnung verbietet, daß Petizionen und Vorſtellungen angenommen werden dürfen hinſichtlich aller derjenigen Gegenſtände, welche in der im Jahre 1844 eingereichten Rechtsverwahrung befaßt werden.

Der königliche Kommiſſar hat zwar dieſen Worten der Eröffnung einen ſehr beſchränkenden Sinn beigelegt, und inſofern iſt die Beſchwerde allerdings vermindert, ſie bleibt aber dennoch immer groß wegen des Gegenſtandes des verletzten Rechtes. Es iſt ein großer Vortheil für die Regierung, wenn ſie den Rath und das Gutachten der Stände über zu erlaſſende Geſetze und Verordnungen einziehen kann. Der Hauptnutzen aber, den die Stände gewähren, iſt der, daß die Regierung durch ſie eine durchaus wahre, zuverläſſige Kunde von der Stimmung des Volkes erhalte, daß ſie in dieſer Beziehung das Organ des Landes bilde. Die Stände können aber kein wahres Organ ſein, wenn es ihnen nicht geſtattet wird, die wunden Seiten in gleichem Maße zu berühren wie die geſunden, und es liegt überhaupt die Befürchtung nahe, daß von der Regierung, wenn dieſer erſte Eingriff nicht entſchieden zurückgewieſen werden ſollte, ſtets weitere Eingriffe erfolgen werden. Daher iſt dieſe Verletzung unſeres Petizionsrechtes wahrlich nichts Kleines, nichts Unbedeutendes, dennoch aber iſt die Lage gegenwärtig eine ſolche, daß dieſe Beſchwerde in dieſem Augenblick nicht die Hauptſache iſt. Der königliche offene Brief hat die Ueberzeugung des Volks im Innerſten verletzt, er hat dem Volke die Gewißheit gegeben, daß von der Regierung eine für uns antinazionale Richtung befolgt wird. Der offene Brief hat zur Beruhigung aller Unterthanen Sr. Majeſtät dienen ſollen, und dennoch wird in demſelben dem Herzogthum Holſtein ohne Noth und ohne Nutzen Alles abgeſprochen, was der Brief ſelbſt als nothwendiges Erforderniß der Beruhigung des Volkes bezeichnet, das Recht des Fürſtenhauſes wird in Zweifel, die Zerſtückelung des Landes in

Aussicht gestellt, und gerade in dem Theile, wo der Brief sich namentlich an die Bewohner Holsteins wendet, weiß er ihnen keinen anderen Trost zu geben, als daß die unabläſſige Bemühung der Regierung darauf gerichtet bleiben wird, die Integrität der däniſchen Geſammtmonarchie auch in Holſtein ſicher zu ſtellen. Dies aber iſt jetzt die Hauptſache, dadurch hat das Volk die Ueberzeugung gewonnen, daß ſeine Intereſſen den däniſchen nachgeſtellt werden, die Entziehung unſeres Petizionsrechtes iſt nur eine Folge hiervon, hat nur ſtattgefunden, damit man in dieſer Richtung ungeſtört fortgehen könne. Wenn wir hier die Ueberzeugung des Volkes ausſprechen wollen, ſo dürfen wir daher auch das verletzte Petizionsrecht nicht voranſtellen, dann können wir nicht mit Wahrheit ſagen, wir vertrauen der Regierung, daß unſer verletztes Recht wieder hergeſtellt werden wird, ſo lange wir nicht eine andere Vertretung erlangt haben.

Es iſt geſagt worden, daß wir die geſetzlich zuſtändigen Schritte noch nicht verſucht hätten. Nach meiner Ueberzeugung iſt Das völlig unrichtig. Wir hatten Dasjenige, was den Gegenſtand der Propoſizion bildet, in die Adreſſe mit aufgenommen, ſie iſt nicht angenommen, ſie iſt uns zurückgegeben worden. In dieſer Hinſicht kann man nicht ſagen, daß der Weg der Adreſſe ein illegaler geweſen ſei; ſo oft wir hier verſammelt geweſen ſind, haben wir jedesmal unſere Thätigkeit damit begonnen, eine Adreſſe in der Form, welche auch jetzt beobachtet worden iſt, an Se. Majeſtät einzureichen, ſie iſt jedesmal angenommen und es iſt ſtets gnädig darauf geantwortet worden. Ein Verfahren, das viele Jahre lang beobachtet worden iſt, bildet aber eine Uſance, und eine Uſance, welche lange beſtanden, dann wiederholt die allerhöchſte Genehmigung gefunden hat, bildet ein Recht. Nach meiner Ueberzeugung iſt dieſes Recht von dem königlichen Kommiſſar verletzt worden, indem er die Adreſſe zurückgewieſen hat, und ich muß geſtehen, daß ich die Rechtmäßigkeit dieſes Schrittes nicht anerkennen kann. Der königliche Kommiſſar hat ſich hierfür zwar darauf berufen, daß der Inhalt der Adreſſe mit dem offenen Briefe

und der königlichen Eröffnung in Widerspruch gestanden habe, Das räume ich ein, denn gegen beide war sie gerichtet. Ferner hat der königliche Kommissar sich auf seine Instrukzion bezogen, und ich glaube allerdings, daß diese, wenn er sie angenommen hat, ihn bindet; eine andere Frage aber ist es, ob er sich eine solche Instrukzion hätte geben lassen sollen. Gerade dann, wenn Regierungshandlungen vorliegen, welche das Volk in seinem Zutrauen erschüttern, welche das Volk befürchten lassen, daß die Männer, welche dem Throne zunächst gestellt sind, aus Mangel an Gesinnung oder genügender Energie die Rechte des Volks nicht hinreichend vertreten, gerade dann ist es erforderlich, daß das Volk ein zuverlässiges gesetzliches Organ habe, daß die Stände offen und klar die Stimmung des Volkes verkünden. Die Regierung hat Dies anerkannt, und ich meine, daß ihr Verfahren eben so unpolitisch als ungesetzlich ist. Wir sind in legaler Weise fortgeschritten, wir können Nichts dafür, wenn die Regierung uns darin hindert.

Es ist gesagt worden, daß, wenn der Weg der Adresse auch ein richtiger sei, damit doch andere Wege nicht ausgeschlossen wären, daß namentlich die Einbringung einer solchen Petizion, wie sie von dem Proponenten beantragt worden ist, nicht ausgeschlossen sei; ich halte es aber für eine Unmöglichkeit, auf dem Wege einer solchen Petizion zum Ziele zu gelangen. Sollen wir nämlich ein völlig wahres Bild von der Sache geben, dann können wir den erfolgten Eingriff in unser Petizionsrecht nur in Verbindung mit den übrigen vorliegenden Beschwerden darlegen; wenn aber Das geschehen soll, dann können wir in dieser Petizion nichts Anderes sagen, als was bereits in der Adresse gesagt worden ist, und dann wird sie uns zurückgegeben, wie diese; beschränken wir uns dagegen auf die Verletzung des Petizionsrechts, dann machen wir Das zur Hauptfrage, was nur Nebensache ist, und wir sind dann selbst die Veranlassung, wenn die Regierung eine falsche Vorstellung über die Stimmung des Volkes und über die Lage der Sache gewinnt.

Ich habe hier meine völlige Ueberzeugung ausgesprochen, und habe es, wie ich bekenne, nur mit Schmerz und Betrübniß gethan; was wäre mir lieber, als daß die Regierung kräftig und geachtet im Lande wäre, daß das Volk seinem Fürsten entgegenjubelte, wie sein wohlwollendes Herz und seine unermüdliche Thätigkeit Solches so sehr verdiente. Hier aber liegt mir als Vertreter des Landes nur die einzige Verpflichtung ob, meine volle Ueberzeugung auszusprechen. Diese Verpflichtung habe ich beim Eintritt in diese Versammlung gegen meinen Landesherrn übernommen; mag der Landesherr auch jetzt einer andern Richtung folgen, ich bin meiner Verpflichtung dadurch nicht entbunden. Der folge ich auch jetzt. Es stehen uns vielleicht schwere Zeiten bevor, die Aussicht in die Zukunft ist trübe, aber mein und unser Trost ist der, daß wir diese Verwickelungen nicht veranlaßt haben. Wir boten in der vorigen Diät freundlich und versöhnend die Hand, es wurde uns geantwortet mit Anträgen auf Inkorporazion und mit Gewalt. Von diesem Augenblick stammt die Verwickelung. Wer diese herbeigeführt hat, Der trage auch die Verantwortlichkeit, wir haben deren keine, und in dieser Ueberzeugung erkläre ich mich jetzt entschieden gegen die gestellte Propositzion und auch dagegen, daß sie an eine Kommittee verwiesen werde.

Der königliche Kommissar: Mit Rücksicht auf mehrere Anführungen in der heutigen Diskussion finde ich mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Es ist angeführt worden, daß ich mich der vorliegenden Propositzion mit großem Eifer angenommen und in meinem gestrigen Vortrage dem passus 16 der Allerhöchsten Verordnung eine modifizirende Bedeutung beigelegt hätte. Ich glaube indessen gestern, wenn nicht das erste, so doch das zweite Mal sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen zu haben, daß ich keine Propositzion annehmen könne, welche sich auf diese ganze Angelegenheit beziehe, und daß es sich aus dem ersten Absatze des passus 16 ergebe, von welcher Angelegenheit dabei die Rede sei. Was sodann die Behauptung betrifft, daß ich mich der

vorliegenden Proposizion mit Eifer angenommen hätte, so bemerke ich darauf, daß ich nur geäußert habe, wie ich glaube, daß der Annahme einer Petizion, in welcher die Erörterung dieser Frage vermieden wäre, von meiner Seite wohl Nichts entgegenstehen werde.

Von dem Vorredner ist ferner gesagt worden, daß die Zurückweisung der Adresse ein Unrecht enthalte. Ich glaube, daß die Mitglieder der Versammlung anerkennen werden, daß meine Pflicht es erfordert, mich nach der Instrukzion zu richten, welche mir Allerhöchst mitgetheilt ist. Wenn sodann noch angeführt worden ist, daß ich mir eine solche Instrukzion nicht hätte geben lassen sollen, so wird wohl jedes Mitglied der Versammlung mit mir es erkennen, daß die betreffenden Verhältnisse an diesem Orte nicht näher von mir erörtert werden können. Wenn es mir endlich auch abgesprochen worden ist, daß ich ein treues Organ der Gesinnung des Volkes gewesen sei, so kann ich dem verehrlichen Vorredner ein begründetes Urtheil darüber nicht einräumen. Jeder, auch in dieser Versammlung, wird es erkennen, daß es sehr schwierige Momente giebt, wo eine Ueberzeugung über die Pflicht des Berufs sich nicht so leicht gewinnen läßt, und wird es mir hoffentlich zutrauen, daß ich stets nach meiner besten Ueberzeugung gehandelt habe. Ich glaube um so mehr hierauf ein Recht zu haben, und besonders gegen den verehrlichen Vorredner, als es in der Adresse von ihm mit ausgesprochen ist, daß gehorchen dem Gebot des Fürsten die Pflicht des treuen Unterthans sei. Mit Beziehung auf Dasjenige schließlich, was der Proponent über die Vorgänge in der vorigen Rothschilder Ständeversammlung und über meine diese betreffende Aeußerung bemerkt hat, glaube ich ihm nur entgegnen zu müssen, daß ich, als ein gestriger Proponent das Petizionsrecht das unschuldigste, unschädlichste und unbedenklichste Recht nannte, welches es geben könnte, ihn nur darauf hinwies, daß diese Anführung gerade bei dieser Gelegenheit eine unglückliche sei, indem ich mich dafür auf diejenigen Verhältnisse berief, in denen wir uns gegenwärtig befinden, welche aus jenen Vorgängen in Rothschild in

ihrer Entwickelung hervorgegangen seien und welche wir alle nur als betrübende, nicht als etwas Nützliches oder gar Erfreuliches ansehen können.

Klosterprobst Graf Reventlow v. Jersbeck: Das geehrte delegirte Mitglied von Preetz hat sich sehr bestimmt gegen den von mir gestellten Antrag erklärt, ich gestehe aber, daß ich in seinem ganzen Vortrage Nichts gefunden habe, was gegen meine Propositzion sprechen könnte. Ich habe gefunden, daß er in vielen Beziehungen, der Sache nach, mit mir einverstanden ist, und er hat sich nur, wie ich meine, ohne Dies zu motiviren, dagegen ausgesprochen, daß der von mir vorgeschlagene Weg zum Ziele führen könne, indem es unmöglich sein werde, aus einer solchen Petizion alles Dasjenige wegzulassen, was der Annahme der Adresse entgegengestanden hat, und weil somit die Hauptsache werde zur Seite gestellt werden. Ich glaube indessen, daß es sich wohl vermeiden lassen wird, die Hauptsache in einer solchen Petizion zu übergehen, jedenfalls wird dieselbe, wenn auch der Antrag nicht speziell darauf gerichtet sein wird, in der Motivirung erörtert werden können. Der Antrag selbst wird allerdings nur auf das Petizionsrecht gehen können, es ist aber auch nicht meine Meinung, daß wir durch diese Petizion bereits Alles erhalten sollen, was wir erhalten wollen, vielmehr ist mein Bestreben nur dahin gegangen, die Sache auf den rechten Weg zu bringen, auf den Weg, welcher uns dahin führen kann, schließlich Das zu erreichen, was wir erreichen wollen. Ich will mich übrigens nicht, wie der Abgeordnete für Glückstadt, hier weiter auf die gestern motivirte Propositzion einlassen, sondern nur in der Kürze bemerken, daß jener Weg nach meiner Ansicht zu keinem Ziele führt, während auf dem von mir vorgeschlagenen wenigstens Das erreicht wird, daß ein Theil unserer Beschwerden der Regierung motivirt vorgelegt wird. Uebrigens wünsche ich, im Widerspruch mit dem Abgeordneten für Glückstadt, keineswegs, daß auch nur ein einziges Mitglied, welches nicht für die Sache selbst ist, für die Erwählung einer Kommittee stimme. Es mag mitunter den Pro-

ponenten sehr daran gelegen sein, daß ihr Vorschlag an eine Kommittee gelangt, wenn sie auch wissen, daß sie später nicht durchdringen werden, mir ist Dies aber völlig gleichgültig. Ich habe nur nach meiner Ueberzeugung gehandelt, was im Uebrigen aus der Sache wird, gebe ich völlig anheim.

Der Präsident: Jeder der geehrten Abgeordneten wird gewiß dem warmen Vortrage des delegirten Mitgliedes von Preetz mit großem Interesse gefolgt sein. Mit je größerem Interesse auch ich denselben angehört habe, um so weniger darf ich, meiner Pflicht gemäß, verfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß einige Aeußerungen in demselben vorgekommen sind, die zu sehr Persönlichkeiten betrafen, und welche mir wehe gethan. Derjenige freilich, den sie trafen, hat mich nicht aufgefordert, hierauf aufmerksam zu machen, und ich weiß ihm dafür im Namen der Versammlung Dank; indessen muß ich der Versammlung bemerklich machen, daß Jeder von uns jetzt stets des ganz veränderten Verhältnisses Desjenigen eingedenk sein müsse, den wir einst als Mitglied dieser Versammlung unter uns zu sehen das Glück hatten, wenn er jetzt als Ausführer höherer Befehle sich in unserer Mitte befindet. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn Dies auch in einem Augenblicke vergessen zu sein scheint, Solches nur der Wärme des Vortrages und der Wichtigkeit des Gegenstandes, um welchen es sich handelte, zugeschrieben werden darf.

Klosterprobst Graf Reventlow v. Preetz: Wenn es die Ansicht des Herrn Präsidenten zu sein scheint, daß ich irgend eine Persönlichkeit habe sagen wollen, so ist eine solche Absicht mir gewiß fern gewesen; soweit aber die Stellung als Staatsbeamter in Frage stand, sah ich mich gezwungen, meine volle Ueberzeugung auch in dieser Hinsicht auszusprechen, unbeschadet der großen Achtung und Liebe, welche ich sonst für den Betreffenden hege.

Der Präsident: Es kann sein, daß ich das geehrte delegirte Mitglied misverstanden habe; Jeder von uns ist gewiß gegenwärtig im Gemüth lebhaft bewegt, ich glaubte aber Hindeutungen auf frü-

here Verhältniſſe des königlichen Herrn Kommiſſarius als Abgeordneten zu erkennen, und deshalb machte ich jene Bemerkung. Iſt Das nicht der Fall geweſen, ſo habe ich das geehrte Mitglied misverſtanden.

Bürgermeiſter Dr. Balemann: Wenn ich mir heute einige Worte erlaube, ſo iſt es nicht meine Abſicht, auf eine weitere Rechtfertigung des von mir geſtern geſtellten Antrages gegen den lebhaften Angriff einzugehen, welcher gegen denſelben gemacht worden iſt. Die Verſammlung hat geſtern entſchieden, daß dieſer Antrag einer Kommittee überwieſen werden ſoll, es wird demnach eine Zeit kommen, wo jener Angriff geeignet wiederholt werden kann, und ich hoffe, es wird dann an einer Antwort nicht fehlen. Ich halte mich jetzt nur an die vorliegende Propoſizion.

Meines Erachtens iſt durch die Einreichung der Adreſſe rückſichtlich des Petizionsrechts alles Dasjenige geſchehen, was bei dem Landesherrn geſchehen konnte. Weil dieſe nicht Gehör fand, ſah ich mich bewogen, dem Beiſpiele eines andern Mitgliedes folgend, den von mir vorgeſchlagenen Weg anzudeuten. Ich glaube, daß eine ſolche Petizion, wie ſie heute beantragt worden iſt, nur fruchtlos ſein würde, und kann ich daher nicht umhin, mich gegen die Erwählung einer Kommittee für dieſelbe zu erklären.

Graf Reventlow v. Farve: Der Herr Proponent hat vorher den Wunſch ausgeſprochen, daß Niemand aus dem Grunde für die Kommittee ſtimmen möge, weil er ſie geſtellt habe, ich glaube aber, daß es von keinem Mitgliede zu befürchten iſt, daß es ſich durch perſönliche Rückſichten, namentlich bei einer ſo wichtigen Frage, beſtimmen laſſen werde. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete vorher dem delegirten Mitgliede von Preetz den Vorwurf gemacht hat, daß er keine Momente gegen den geſtellten Antrag angeführt habe, ſo muß ich geſtehen, daß ich ſo unglücklich geweſen bin, weder in ſeiner Motivirung noch in der Unterſtützungsrede des Abgeordneten für Glückſtadt die Gründe gefunden zu haben, die nach meiner Meinung hätten

angeführt werden müſſen, um es zu rechtfertigen, daß der von dem Herrn Proponenten angedeutete Weg eingeſchlagen werde. Namentlich hätte man erwarten dürfen, daß der Proponent genauer angegeben hätte, wie dieſer Weg dann nach ſeiner Anſicht einzuſchlagen ſei. Ich habe ihn nur dahin verſtanden, daß in der beantragten Petizion nicht allein von der Interpretazion des §. 5, ſondern auch von dem offenen Brief, ja ſelbſt dem Herzogthum Schleswig geredet werden ſolle; ich ſehe nicht ein, wie es möglich ſein ſollte, in einer Petizion, die ſo beſtimmt nur auf einen Gegenſtand gerichtet iſt, noch andere Dinge, wie z. B. der offene Brief, genügend zu erörtern. Der ganze Vortrag, betreffend die Rothſchilder Ständeverſammlung, iſt nur hier gewaltſam hergezogen, gehört gar nicht zur Motivirung des vorliegenden Antrages. Darin aber liegt eben die große Schwierigkeit, welche ſich auf dem vorgeſchlagenen Wege darbietet, daß wir genöthigt ſein würden, auf Dasjenige zurückzukommen, was in der Adreſſe ſchon einmal geſagt war; denn Mehr wollen wir nicht ſagen, Weniger können wir nicht ſagen.

Auf der andern Seite hat der Herr Proponent gewiß darin recht, daß er nicht, wie der Abgeordnete für Glückſtadt, auf die Fragen, betreffend den Bundestag, zurückkommen will, welche geſtern vorerſt erledigt ſind. Der Herr Abgeordnete für Glückſtadt iſt uns freilich die Gründe ſchuldig geblieben, weshalb er nicht ſchon geſtern dieſe ſeine Anſicht ausgeſprochen hat, während die Verſammlung doch wohl erwarten durfte, daß er Dies geſtern, als noch die Kommitteefrage vorlag, hätte thun ſollen; was er am heutigen Tage nach ſeinen ſcharfen Bemerkungen dahin vorgebracht, enthält einen Vorwurf gegen die Verſammlung, den ſie nicht verdient, der nur auf ihn ſelbſt zurückfällt. Um ſo auffallender erſcheinen aber jetzt ſolche Bemerkungen, da der Schluß des Vortrages des Mitgliedes für Glückſtadt gewiſſermaßen aus Beſchwörungen an die Verſammlung beſtand, ſie möge doch eine Kommittee für dieſe Propoſizion beſchließen, eine Kommittee könne ja immer zur Aufklärung der Sache beitragen, unter keinen

Umſtänden ſchädlich ſein, während er ſich doch kurz vorher ſo ſcharf darüber geäußert hatte, daß die geſtrige Propoſizion an einen Ausſchuß verwieſen ſei. Ich glaube aber, daß die vorliegende Propoſizion ſehr ſchwer zu motiviren iſt, und daß daher der Verſuch gemacht worden iſt, uns von der Sache ab auf ein anderes Feld zu führen. Meiner Meinung nach iſt das Hauptmotiv, die Hauptunterſtützung der vorliegenden Propoſizion nur in Demjenigen zu ſuchen, was der königliche Herr Kommiſſarius am geſtrigen Tage dahin äußerte. Es iſt mir zwar nicht ganz genau erinnerlich, wie die Worte des Herrn Kommiſſar geſtern lauteten; ſo Viel ich mich aber erinnere, ſagte Derſelbe, es ſei möglich, daß eine Petizion an Se. Majeſtät den König von ihm angenommen werde, welche eine nähere Feſtſtellung des §. 5 der Verordnung von 1834 bezwecke, wenn nur in derſelben die Sukzeſſionsfrage nicht berührt werde. Aber ſchon, daß es zur Frage kommen könnte, ob unſer Petizionsrecht zu beſchränken ſei, ob die Verſammlung von dieſem einen Punkte ganz abſtrahiren ſolle oder nicht, ſchon darin allein kann ich nur ein Zurückgehen finden, da wir in der Adreſſe weiter gegangen ſind. Verweiſen wir die Propoſizion auch nur an eine Kommittee, ſo könnte ſchon Dies den Anſchein erregen, als ob die Verſammlung einen Zweifel darüber hegte, ob ſie nicht in der Adreſſe etwa zu weit gegangen wäre, und daher dürfen wir, nachdem einmal der Inhalt der Adreſſe feſtgeſtellt, nach meiner Anſicht dieſe Propoſizion auch nicht einmal an eine Kommittee verweiſen, ohne einen offenbaren Rückſchritt zu thun.

Ober- und Landesgerichtsadvokat Löck: Wenn ich heute das Wort nehme, ſo kann ich nur darauf antragen, daß die Propoſizion abgelehnt werde, weil die Verſammlung, wenn ſie ſie annähme, mit den Schritten, die ſie ſelbſt gethan hat, in Widerſpruch gerathen würde. In der Adreſſe haben wir geſagt, daß unſere Wirkſamkeit gehemmt, das Ziel unſeres Strebens verrückt ſei. Wäre nun der Schaden nicht größer, als daß durch eine Petizion ein genügendes Heilmittel herbeigeſchafft werden könnte, ſo hätten wir nicht mit Wahrheit ſagen

können, daß unſere Wirkſamkeit wirklich gehemmt, das Ziel unſeres Strebens verrückt ſei. Verweiſen wir daher die Sache an eine Kommittee, ſo geben wir uns damit ſelbſt ein Dementi; der nächſte Schritt würde dann ſein, daß wir die uns vorgelegten Entwürfe gewöhnlichermaßen beriethen. Freilich meint der Herr Proponent Dies nicht, er meint, daß Dies unſere letzte Arbeit ſein ſollte, allein es iſt Dies doch immer eine Sache, die ich bezweifle, und, wenn dieſe Propoſition angenommen wird, wenn wir dadurch erſt anerkennen, daß wir früher zu Viel geſagt haben, dann wird die Verſammlung auch weiter gehen und in ihrer gewohnten Wirkſamkeit fortfahren. Ich würde nun freilich nicht Theil nehmen an einer ſolchen Thätigkeit, ich theile ganz die Anſichten und Gefühle, welche der Herr Proponent in dieſer Beziehung ausgeſprochen hat, ich würde reſigniren. Zwar erkenne ich es für die Schuldigkeit eines Abgeordneten, daß er im Intereſſe ſeiner Wähler Alles dulde und trage, was irgend möglich iſt, und ſein eigenes Gefühl dabei überwinde, aber an einem Verfahren, welches uns rechts und links führt und Dem widerſpricht, was wir ſelbſt früher in der Adreſſe geſagt haben, könnte ich mich unmöglich betheiligen. Dabei iſt zu bedenken, daß, wenn dieſe Propoſition angenommen würde, wir dann auch hauptſächlich auf die Intereſſen des Königreichs Dänemark Rückſicht nehmen müßten, welches ja das herrſchende Land iſt, dem Holſtein als eine Provinz angehört; thäten wir Das nicht, ſo müßten wir ja erwarten, daß unſere Anträge immer aus höheren Staatsrückſichten zurückgewieſen würden. In den Intereſſen des Königreichs Dänemark bin ich aber völlig ein Fremdling, mit dieſen konnte ich mich nicht befaſſen.

Die Petizion, welche geſtern an eine Kommittee verwieſen worden iſt, halte ich überdies mit der vorliegenden für ganz unvereinbar, und, wenn wir dieſe auch nur zu einer Kommittee verweiſen, würden wir dadurch in eine Unentſchiedenheit gerathen, die mit Dem, was wir in der Adreſſe geſagt haben, nicht harmonirt. Eben wegen dieſer Unvereinbarkeit der Anträge hat der Herr Proponent ſich auch geſtern

ganz folgerecht gegen beide Propoſizionen erklärt, da er, wenn er dieſe admittirt hätte, die ſeinige heute nicht hätte motiviren können. Daſſelbe gilt aber auch umgekehrt, und es iſt daher von der Verſammlung nicht anzunehmen, daß ſie für die heute zur Frage ſtehende Propoſizion eine Kommittee beſchließen werde; wer geſtern für jene ſtimmte, kann ſich heute nicht für dieſe erklären.

Ich habe mich geſtern für die zweite Propoſizion erhoben, wenn ich auch viel lieber die erſte angenommen hätte. Dem ſei aber wie ihm wolle, was geſchehen iſt, iſt einmal geſchehen, und man kann der Verſammlung nun nicht zumuthen, daß ſie am folgenden Tage einen Schritt thun ſoll, wodurch ſie den zuerſt gethanen misbilligt. Ueberhaupt erregt es bei dieſer Propoſizion ein bitteres Gefühl, daß das Volk und das Land Etwas als eine Gnade erflehen ſoll, was es als ein Recht fordern kann, und, wenn wir auch dieſes Gefühl beſchwichtigen könnten, ſo wird doch, wenn die Kommittee auch noch ſo ſchonend verfährt, ein Verſtoß gegen das in der Eröffnung enthaltene Verbot nicht zu vermeiden ſein. Ich bin nämlich der Meinung, daß dieſes Verbot ſich auf alle in dem 16. passus berührten Angelegenheiten bezieht. Zwar iſt von dem Herrn Kommiſſar bemerkt worden, daß vielleicht eine ſolche Petizion angenommen werden könnte, wenn ſie nur das anſtößige Erbrecht nicht berührte, wir dürfen aber, wie mir ſcheint, auf dergleichen Beſchwichtigungen nicht Viel geben, wie die Erfahrung uns deutlich genug gelehrt, die wir z. B. bei der Frage wegen der Ueberſchüſſe aus der Zolleinnahme gemacht haben. So ſehr ich glaube, daß der hierauf ſich beziehenden Aeußerung des königlichen Kommiſſars die beſte Meinung zu Grunde liegt, ſo kann dieſelbe doch der Verſammlung keine hinreichende Sicherheit gewähren, um darnach ihre Schritte einzurichten. Ich kann zu keinem anderen Reſultat kommen, als daß wir uns gegen die Errichtung einer Kommittee ausſprechen müſſen, weil die Niederſetzung einer ſolchen mit dem Schritte, den wir geſtern gethan haben, im Widerſpruch ſtehen würde.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist von mehreren Seiten mir vorgeworfen worden, daß ich heute einen Angriff auf die gestern bereits erledigte Proposizion gemacht hätte, daß ich ferner Dasjenige, was ich überall gegen dieselbe hätte vorbringen mögen, gestern hätte sagen sollen. Endlich ist von dem Abgeordneten von Itzehoe behauptet worden, daß, wenn die vorliegende Proposizion zur Kommittee verwiesen würde, die Versammlung dadurch in ein Schwanken und in eine Unentschiedenheit hineingerathen werde.

Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß ich das heute Gesagte nicht schon gestern vorgebracht, so gestehe ich aufrichtig, daß ich die Zeit der Versammlung für viel zu kostbar halte, als daß Jeder, der irgend Etwas zu bemerken wüßte, Dies immer und selbst dann aussprechen sollte, wenn er von seinem Vortrage keinen Nutzen erwarten kann. Gestern stand es zur Frage, ob eine von einem ausgezeichneten Manne eingebrachte und motivirte Proposizion, welche von einem andern gleichfalls ausgezeichneten Manne unterstützt war und bereits den Beifall vieler Mitglieder gefunden hatte, an eine Kommittee zu verweisen sei, oder nicht; da lag wahrlich keine Veranlassung vor, gegen dieselbe zu sprechen; jedes Wort darüber würde nutzlos gewesen sein. Als ich gestern in die Sitzung trat, hatte ich die Absicht, dafür zu stimmen, daß beide Proposizionen von einer Kommittee geprüft würden, ich erhob mich auch für die erste, als die aber abgelehnt wurde, stimmte ich gegen die zweite. Ich kann den Weg, den sie angiebt, nicht für richtig halten, womit aber nicht ausgeschlossen ist, daß ich, wenn dieselbe demnächst zur weiteren Verhandlung kommt, etwa einem Amendement zu derselben mich anschließe, nur so wie sie jetzt gestellt ist, halte ich sie für durchaus unzulässig. Zur Begründung und Unterstützung der heute motivirten Proposizion gehört aber ein Eingehen auf die gestrige durchaus und zwar unerläßlich, deshalb habe ich dieselbe berühren müssen, da ich, nachdem die gestrige an einen Ausschuß verwiesen, es dringend im Interesse der Versamm-

lung hielt, daß auch die heute motivirte Proposizion von einer Kommittee näher geprüft werde.

Ich glaube, daß es völlig richtig ist, was schon der Herr Proponent dem delegirten Mitgliede von Preetz entgegengehalten hat, daß in seinem Vortrage Nichts enthalten sei, was geeignet wäre, als Grund gegen den vorliegenden Antrag zu dienen. Der Proponent hat ferner die Bitte gestellt, daß doch ja Niemand für die Kommittee stimmen möge, der nicht auch für die Sache sei, gewiß wird Jeder aber nur nach seiner Ueberzeugung, nicht für oder gegen den Proponenten stimmen, und gehört auch eine Proposizion, wenn sie einmal gestellt worden ist, nicht mehr dem Proponenten, sondern der Versammlung an, es ist dann nur die Sache, um die es sich handelt. Darin aber weiche ich von ihm ab, daß ich nicht glaube, die heutige Diskussion genüge, um die Sache klar zu machen, sondern vielmehr ein großes Gewicht auf die fernere Prüfung lege. Ich wünsche den vielen Mitgliedern Glück, welche wirklich völlig mit sich darüber einig sind, daß der gestern eingeschlagene Weg der beste und richtigste sei, ich habe zu dieser Ueberzeugung nicht gelangen können und halte eine fernere Prüfung für sehr nöthig.

Wenn endlich von dem Abgeordneten von Itzehoe behauptet worden ist, daß die Versammlung durch Erwählung einer Kommittee für die vorliegende Proposizion ins Schwanken gerathen werde, so muß ich bemerken, daß, wie mir scheint, die Versammlung durch ihre gestrige Abstimmung bereits ins Schwanken gerathen ist, und gerade deshalb die Kommitteefrage heute bejaht werden muß. Die Prüfung einer so wichtigen Sache erfordert auch Zeit, und ich wenigstens hoffe, was mich betrifft, mir nach Einsicht der Kommitteeberichte klarer zu werden über Das, was die Versammlung zu thun hat; Das halte ich aber dringend im Interesse der Versammlung und des Landes, daß sie genau und sorgfältig prüfe, was sie thut.

Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich will nur mit ein paar Worten einige Voraussetzungen zurückweisen, von denen der Ab-

geordnete für Itzehoe bei ſeinem Vortrage ausgegangen zu ſein ſcheint. Wenn ich ihn recht verſtanden habe, dann hat er mich nicht recht verſtanden, wenigſtens wüßte ich nicht, worauf es ſich eigentlich beziehen könnte, wenn er geſagt hat, daß wir, wenn meine Propoſizion angenommen würde, uns zu viel mit den Intereſſen des Königreichs würden beſchäftigen müſſen. Dann kann ich ferner auch nicht die Behauptung zugeben, daß meine Propoſizion einen unbedingten Rückſchritt enthalten ſolle, Das muß ich leugnen, ich will nur, daß wir fortwandeln und namentlich daß wir auf dem rechten Wege fortwandeln ſollen.

Da Niemand weiter das Wort nahm, bemerkte

der Präſident: Die geehrte Verſammlung hat die beredte Motivirung des Proponenten vernommen, die Propoſizion iſt auch unterſtützt worden, und die Verſammlung hat gehört, aus welchen Gründen Dies geſchehen iſt. Von dem Proponenten ſelbſt haben wir übrigens gehört, daß es nicht ſeine Anſicht iſt, daß die Verſammlung eine Reſoluzion auf dieſe Vorſtellung abwarten ſolle. Ich frage nun die Verſammlung: ob ſie die Errichtung eines Ausſchuſſes zur Prüfung der vorliegenden Propoſizion beſchließen will?

Die Prüfung der Propoſizion durch einen Ausſchuß wurde mit 37 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

IV. Die Selbſtauflöſung der Ständeverſammlung und die dabei erfolgten Erklärungen verſchiedener Mitglieder.

(14. Sitzung, 4. Auguſt 1846; gegenwärtig 44 Mitglieder.)

Nachdem der Präſident noch als eingegangen eine vom Abgeordneten des 4. ländlichen Wahldiſtrikts eingereichte, von ungefähr 200 Einwohnern des 4. ländlichen Wahldiſtrikts an die Verſamm-

lung gerichtete Adreſſe angezeigt hatte, welche mit der Neumünſterſchen übereinſtimme, erhob ſich

der Kloſterprobſt Graf Reventlow von Preetz: Ich finde mich veranlaßt, nachſtehende Erklärung abzugeben:

Herr Präſident! Der offene Brief Sr. Majeſtät des Königs hat das Volk in ſeiner Nazionalität verletzt, hat die ſtaatsrechtliche Stellung des Landes zum Herzogthum Schleswig wie zum deutſchen Bunde bedroht; die königliche Eröffnung hat die Verſammlung in ihrer Thätigkeit als Organ des Volks beſchränkt; es ſind Verbote ergangen gegen die freie Meinungsäußerung des Volkes, es ſoll das Weſentliche unſerer Verhandlungen dem Lande nicht mehr durch die Ständezeitung mitgetheilt werden.

Die Ständeverſammlung hat in der beſchloſſenen Adreſſe Abſtellung der Beſchwerden bei unſerm Landesherrn erbeten, das Gehör iſt uns verſagt; hierdurch zu weiteren Schritten genöthigt, hat die Verſammlung dem Bundestage Mittheilung von der Lage der Sachen gemacht, der königliche Kommiſſar hat dieſe Maßnahme für ungeſetzlich erklärt und die Verſammlung verlaſſen.

So war die Regierung beſtrebt, das höchſte Ziel unſerer Beſtrebungen zu verrücken, und bemüht ſich jetzt, zur Verhinderung geſetzlicher Mittheilung, zwiſchen der Ständeverſammlung und dem Landesherrn wie dem vertretenen Lande eine Kluft zu befeſtigen. Dieſes Beginnen, es läßt nur eine zweifache Auslegung zu. Entweder iſt es der Regierung wohlbewußt, daß die Ständeverſammlung treu und wahr die Ueberzeugung des Volkes ausgeſprochen, und iſt dennoch entſchloſſen, das Volk nach einer Richtung fortzutreiben, worin daſſelbe das Grab ſeiner Nazionalität und Selbſtſtändigkeit erblickt — ich kann, ich darf nicht glauben, daß die Regierung ſo verblendet handle; thäte ſie es aber dennoch, ſo kann ich die Regierung in dieſer Beſtrebung nicht unterſtützen — oder die Regierung iſt nicht der Meinung, daß unſere Stimme die des Volkes ſei, mögen unſere Mitbürger entſcheiden, ob ſie bisher in dieſem Saale ein treues Organ ihrer

Meinung gefunden, oder ob Parteigeiſt unſere Schritte geleitet hat; ich aber fühle mich unfähig, einer Regierung mit Nutzen zu dienen, die mir alles Vertrauen entzieht.

Gern habe ich meine Kräfte dieſer Verſammlung gewidmet, auf Einigkeit, auf feſtes Zuſammenhalten der einzelnen Stände war mein, war unſer Beſtreben gerichtet, und ich ſage es mit freudigem Stolze: Holſteins Stände halten treu zuſammen, Holſtein ſteht einig da, wird ſich in der Gefahr bewähren. Wir haben uns bemüht, durch offenes, würdiges Auftreten der holſteiniſchen Ständeverſammlung beim Volke wie bei der Regierung die Achtung zu verſchaffen, welche als Grundbedingung eines ſegensreichen Wirkens erforderlich iſt, und auch hierin war unſer Streben kein verfehltes; ſelbſt den Gegnern hat unſere Haltung Achtung eingeflößt. Aber jetzt ſind wir in unſerer ferneren Thätigkeit gehemmt. Die Verſammlung hat es in ihrer Adreſſe ausgeſprochen, nur Ein Gegenſtand bewegt in dieſem Augenblicke das Land, nur dieſer Gegenſtand kann unſere Thätigkeit in Anſpruch nehmen.

Wir haben die geſetzlichen Mittel in dieſer Hinſicht erſchöpft, und meine Thätigkeit in dieſer Diät hat ein Ende. Ich ziehe mich zurück, nicht als wollte ich unſere Sache verloren geben, nein! vielmehr um hier, wo das Wort nicht mehr zum Ohre des Monarchen dringt, meine abſtimmende Meinung gegen die Regierungsmaßregeln klar und unzweideutig an den Tag zu legen; nicht um meine Thätigkeit dem Fürſten oder dem Volke zu entziehen, nein! vielmehr um gegen Beide reine Hände und ein reines Gewiſſen zu bewahren, um Beiden mit Eifer wieder zu dienen, ſobald die Möglichkeit dazu gegeben wird. Ich ſage: Beiden, denn ich kann Beide von einander nicht trennen. Es iſt das Wohl des Fürſten eben ſo unentbehrlich für das Wohl des Volkes, als des Volkes Wohl zu des Fürſten Glück. Auf Beides ſoll mein Streben gerichtet bleiben, und das Heil des Volkes, das Heil des Fürſten ſei mein letztes Wort.

Advokat Bargum: Die Pflichten, welche mir gegen das Vater-

land und seinen Fürsten obliegen, drängen mich zur Abgebung der nachfolgenden Erklärung, welche ich dem Protokoll einverleibt wünsche:

Herr Präsident! Als Abgeordneter zur holsteinischen Ständeversammlung habe ich das Recht und die Pflicht, nach Gewissen und Ueberzeugung für Holsteins Wohl und Rechte, auch dem Regenten gegenüber, zu streben. Die Pflicht ist unverändert, das Recht ist mir verkümmert.

Der offene Brief des Königs vom 8. Juli dieses Jahres und die Eröffnung an die holsteinische Ständeversammlung bedrohen und verletzen die Rechte des Landes; die Gründe dafür, die Beschwerde der Stände will der König nicht hören; er hat sie genöthigt, sich an die deutsche Bundesversammlung zu wenden.

Ueber die wichtigsten Rechte des Landes darf das Volk sich in Versammlungen nicht besprechen, darüber keine Vorstellungen an seine Vertreter richten; was die Stände zur Wahrung der heiligsten Interessen des Landes mit redlichem Eifer zu thun sich bestrebt haben, darf das Volk durch die Ständezeitung nicht erfahren.

In dieser Weise durch die Regierung in meiner Wirksamkeit gehemmt, in dieser Weise gehindert, dem Könige zu sagen, was ich für recht und wahr halte, kann ich es nicht im Sinne und nicht im Interesse meiner Wähler halten, daß ich einen Sitz in der Ständeversammlung einnehme. Ich scheide daher für jetzt von meinem Platze, erkläre mich aber bereit, auch ferner als Abgeordneter meine Pflicht zu thun, sobald die gerechten Beschwerden beseitigt sind, meine Wähler eine Vertretung wünschen und der König die Ständeversammlung beruft; ich scheide mit dem Wunsche, daß die trübe Gegenwart bald einer heitern Zukunft Raum geben möge.

Kirchenprobst Callisen: Es ist in der That etwas sehr Betrübendes, was wir so eben gehört haben, und betrübend muß es für uns Alle sein, daß zwei so ausgezeichnete Mitglieder aus unserer Versammlung ausscheiden wollen. In diesem ernsten Augenblicke halte ich es für meine Pflicht, meine Ueberzeugung offen und frei,

ohne Menſchenfurcht und ohne Menſchengefälligkeit hier auszuſprechen, wie das Jeder thun ſoll, der hier als Abgeordneter erſcheint. Wer könnte leugnen, wer müßte nicht geſtehen, daß wir durch die neueſten Ereigniſſe mannigfach verletzt worden ſind, daß Unmuth und Misvergnügen jetzt unſer Herz erfüllen, daß die Räthe des Königs ihm zu Maßregeln gerathen haben, welche eine Pflichtwidrigkeit enthalten? Wenn aber eine ſolche Pflichtwidrigkeit auch ſtattfindet, dürfen wir denn Dem auch folgen, dürfen auch wir denn unſere Pflicht aus den Augen ſetzen? Unſere Pflicht als Vertreter des Landes erfordert, daß wir ſeine Rechte wahren ſollen, Das haben wir gethan, dieſer Pflicht iſt Genüge geſchehen. Wir haben uns vereinigt, eine Adreſſe an den König einzureichen, welche in der That unſere Ueberzeugung deutlich und klar ausſprach. Dieſe iſt nicht angenommen worden, und wir haben nun weiter den Entſchluß gefaßt, die Bundesverſammlung von den hieſigen Ereigniſſen in Kenntniß zu ſetzen. Da haben wir denn unſere Pflicht gethan und ich ſehe nicht, daß wir noch etwas Weiteres in dieſer Hinſicht thun könnten, ich glaube, daß wir mit freudemüthigem Geiſt uns ſagen dürfen, daß wir in dieſer Hinſicht Alles gethan haben. Hier aber iſt es die Frage, ob dieſe Pflicht die einzige iſt, welche uns obliegt, ob wir nicht als Abgeordnete noch Anderes zu verrichten haben, als die Rechte des Landes zu wahren. Wir ſollen außerdem noch die Verordnungen, die uns vorgelegt worden berathen, und unſer Gutachten abgeben, und auch deswegen ſind wir hier verſammelt, um die Wünſche des Landes in Empfang zu nehmen. Wir könnten noch einige Wochen hier zum Wohle des Landes wirken, wir könnten vielleicht noch dazu beitragen, einige wichtige, traurige Ereigniſſe zu entfernen; gehen wir erſt auseinander, dann ſind wir Nichts, und welches Bewußtſein müßte es für uns ſein, wenn durch unſer Weggehen Ereigniſſe hervorgerufen würden, die für das Wohl des Volkes verderblich ſein könnten! Zwar iſt unſer Aller Gefühl ſchmerzlich verletzt, es fragt ſich aber doch, ob wir nicht größer und edler handeln, wenn wir dieſem Ge-

fühle entgegentreten und es unterdrücken, wenn wir, den eigenen Schmerz beherrschend, jetzt die übrigen Pflichten erfüllen, welche uns als Vertreter des Landes obliegen. Es ist eine Erfahrung, welche Viele und namentlich die ausgezeichneten Geschäftsmänner, die sich hier finden, oft gemacht haben müssen, daß man manchmal den Muth nicht hat, ein Geschäft anzufangen, daß man keine Lust und keine Neigung dazu spürt, daß man aber, wenn man doch die Arbeit beginnt, eben durch die Arbeit mehr Ruhe und Lust zu derselben gewinnt. Daher möchte ich mir erlauben, Herr Präsident, Ihnen und der geehrten Versammlung meinen Wunsch und meine Bitte auszusprechen, daß wir doch zusammenbleiben und jetzt unsere Arbeit anfangen mögen, dann haben wir Alles gethan, was wir für das Wohl unseres Vaterlandes thun konnten; wenn wir demselben auch unser eigenes Gefühl zum Opfer gebracht, unsern Schmerz unterdrückt haben, Das wird es uns besser Dank wissen, als wenn wir uns dem Schmerze ganz hingeben, uns trennen und auseinandergehen. Bisher hat sich die holsteinische Ständeversammlung herrlich ausgezeichnet durch ihre Festigkeit, durch ihre Mäßigung; ich wünsche, daß sie auch ferner und bis an das Ende sich groß und herrlich erweise, daß nicht ein trauriges Ende dadurch herbeigeführt werden möge. Dies sind meine Gründe, die ich Ihnen nach meiner vollen Ueberzeugung frei und offen vorgelegt habe; möge denn in dieser ernsten und wichtigen Zeit Dies geschehen, was zu unserm Frieden, was zum Frieden unseres Vaterlandes dient!

Der Präsident: So sehr auch diese Worte des geehrten Allerhöchst delegirten Mitgliedes für die Geistlichkeit aus Rendsburg Beachtung verdienen mögen, so hat es mich doch, wie ich gestehen muß, außerordentlich befremdet, daß das geehrte Mitglied sich berufen gefunden hat, Ermahnungen an die Versammlung ergehen zu lassen, zu denen ich im gegenwärtigen Augenblick auch nicht die mindeste Veranlassung sehe. Zwei Mitglieder haben so eben eine Erklärung abgegeben, daß und warum sie nicht länger an der Ver-

Sammlung Antheil nehmen könnten, was allerdings ſehr zu bedauern iſt, worin ich aber keinen Grund für das geehrte delegirte Mitglied für die Geiſtlichkeit aus Rendsburg ſehen kann, ſich in Ermahnungen an die ganze Verſammlung zu ergehen.

Der königliche Kommiſſar: Mit inniger Betrübniß habe ich dieſe eben abgegebenen Erklärungen von 2 geehrten Mitgliedern dieſer Verſammlung vernommen, welche ihre Wirkſamkeit hier für geſchloſſen und beendet erklärt haben und den Saal verlaſſen wollen, und ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in dieſer Angelegenheit an die verehrliche Verſammlung zu richten.

Die Verſammlung hat ſich gekränkt erachtet in ihrem Petizionsrecht, und, obgleich die Regierung dies nicht anerkennt, ebenſowenig wie das Recht der Verſammlung, ſich an den deutſchen Bund zu wenden, ſo iſt doch ein ſolcher Schritt von der Verſammlung beſchloſſen, es iſt demſelben von der Regierung kein Hinderniß entgegengeſetzt worden, und die Verſammlung hat ſomit über das vermeintlich erlittene Unrecht Beſchwerde geführt. Damit dürfte ſie aber auch ihre Pflicht in dieſer Rückſicht vollſtändig erfüllt haben und nun gehalten ſein, zu verordnungsmäßiger Thätigkeit zurückzukehren. Vielfach iſt es ſchon neulich bei der Motivirung ausgeſprochen, daß es ſchmerzlich und betrübend ſei, ſich über den eigenen Landesherrn zu beſchweren. Gewiß iſt es auch für ihn ſchmerzlich und kränkend, und um ſo vertrauungsvoller fordere ich Sie auf, nun nicht noch eine neue Kränkung der erſten hinzuzufügen durch das Verlaſſen dieſes Saals.

An ihre Verantwortlichkeit gegen das Land muß ich ſie aber auch erinnern; gewünſchte und, ich glaube, wichtige Geſetze liegen Ihnen zur Berathung vor; machen Sie ſich jetzt an deren Berathung und befördern Sie ſo des Landes Wohl! Treiben Sie den Widerſtand gegen die Regierung nicht weiter und bedenken Sie, daß Sie für die Folgen verantwortlich ſind, daß ſie aber ſelbige nicht vorausſehen können und daß Ihr Blick in die Zukunft verhüllt iſt!

Sie finden die deutſche Nazionalität und die Selbſtſtändigkeit

des Herzogthums gefährdet, weil Sie im offenen Brief den Ausdruck des däniſchen Geſammtſtaats in einem ſolchen Sinn auffaſſen, ohne auf die ferneren Zuſicherungen des offenen Briefs, daß die ſeitherige Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer, ihre bisherige Verbindung erhalten werden ſolle, ein gleiches Gewicht zu legen, wodurch es eben nach meiner Ueberzeugung geſichert iſt, daß die Verhältniſſe der Herzogthümer unverändert bleiben ſollen.

Dies ſcheint mir unbillig und unrichtig, und mit bewegtem Herzen fordere ich Sie auf, den wichtigen Schritt wohl zu bedenken, deſſen Folgen Ihnen nicht bekannt ſind und den Sie jetzt thun wollen.

Kloſterprobſt Graf Reventlow von Jersbeck: Herr Präſident! Ich kann vollkommen der Art, die Sache anzuſehen, wie es eben von dem königlichen Kommiſſar dargelegt worden iſt, in Gedanken folgen und erkenne völlig die gute Meinung ſeiner Worte; nicht weniger muß ich der guten Abſicht, welche dem Vortrage des verehrlichen delegirten geiſtlichen Mitgliedes zu Grunde gelegen hat, volle Anerkennung geben, da nach meiner Anſicht jedes Mitglied in dieſer Sache ſeine Anſicht ausſprechen muß, jedenfalls aber es im Mindeſten nicht zu verdenken iſt, Dies auf eine eindringliche Art zu thun. Ich für meinen Theil theile freilich dieſe Anſicht nicht, worüber ich mich ſchon bei einer andern Gelegenheit ausgeſprochen habe, und kann nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß für mich eine Verpflichtung vorliege, in einem Geſchäftskreiſe zu bleiben, wenn ich das innige Gefühl habe, in demſelben Nichts wirken zu können. Ich will mich hierüber nicht weiter ausſprechen, weil ich Das ſchon einmal hinreichend gethan habe, ſondern nur erklären, daß ich mich unfähig fühle, in dieſem Augenblick an den gewöhnlichen Geſchäften der Ständeverſammlung Theil zu nehmen und dieſe oder jene Geſetze zu berathen. Ich glaube auch nicht, daß der Umſtand, ob dies oder jenes Geſetz ein Jahr früher oder ſpäter erſcheint, bei einem ſolchen unglücklichen Zuſtande, wie der iſt, in welchem wir uns jetzt befinden, in Vergleich oder in Betracht kommen kann. Uebrigens fühle

Ich vollkommen den ganzen Ernſt dieſes Augenblicks und leugne es nicht, daß ich nur mit tiefer Betrübniß hier ſtehe. Wenn ich aber meine Anſicht ausgeſprochen habe, ſo habe ich damit auf keine Weiſe Suchen wollen auf irgend Jemanden einzuwirken, wie ich denn auch in den beiden Vorträgen, welche zuerſt gehalten wurden, Nichts gefunden habe, was auf eine ſolche Abſicht hindeutete. Jetzt muß Jeder nur für ſeine eigene Perſon ſeiner eigenen innigen Ueberzeugung folgen, und der folge ich, indem ich erkläre: daß ich für jetzt an dieſer Ständeverſammlung nicht mehr Theil nehmen kann.

Kammerherr v. Reergaard von Oevelgönne: Die Anſicht, welche das geehrte Mitglied von Jersbeck ſo eben ausgeſprochen hat, iſt auch völlig die meinige. Auch ich habe mich in einem ſchweren Kampf befunden, auch ich habe wiederholt geprüft, was unter dieſen beſonderen Umſtänden die Pflicht gegen das Land von mir fordert. Wir haben aber jetzt nach meiner Ueberzeugung keine Wahl, wenn wir darauf ſehen, was uns bevorſteht. Drei Wochen ſind wir bereits hier verſammelt, ſeit drei Wochen hat ſich eine allgemeine Entrüſtung des Landes ſowohl als dieſer Ständeverſammlung an den Tag gelegt über die Maßregeln, welche von der Regierung ergriffen worden ſind; in dieſen 3 Wochen hätte ſie erkennen ſollen, daß ſie, wenigſtens was das Herzogthum Holſtein betrifft, fehlgegriffen hat. Mir war es noch heute beim Eintritt in dieſen Saal zweifelhaft, welche Schritte wir thun ſollten; Dasjenige aber, was der königliche Kommiſſar, gewiß in der beſten Abſicht, geſagt hat, hat bei mir die Ueberzeugung völlig feſtgeſtellt, daß ich die Verſammlung verlaſſen muß. Die Regierung hat noch keine andere Anſicht gewonnen, ſie glaubt noch immer, daß, was wir ausſprechen, nur die Anſicht dieſer Verſammlung oder einer Partei ſei. Mögen denn andere Wahlen vorgenommen werden, möge eine andere Verſammlung berufen werden, damit die Regierung von dieſer höre, was ſie von jeder künftigen Verſammlung ſtets hören wird, daß das Herzogthum Holſtein ein ſelbſtändiges Land, nicht blos heißen, ſondern auch ſein ſoll!

Gutsbesitzer Arnemann: Ich trete mit voller Ueberzeugung Demjenigen bei, was der geehrte Prälat von Preetz geäußert hat, und erkläre, daß ich aus der Versammlung gleichfalls ausscheide.

Gutsbesitzer Hirschfeldt: Auch ich fühle mich unfähig, meinen Platz hier zu behalten, so lange die jetzigen Verhältnisse fortdauern, ich hoffe aber, daß diese Verhältnisse sich noch ändern und die Regierung selbst zu einer andern Ansicht gelangen wird.

Geheimer Konferenzrath v. Bülow: Auch ich folge meiner Ueberzeugung, indem ich erkläre, daß ich unter den obwaltenden Umständen nicht an den ferneren Berathungen Theil nehmen kann.

Dr. v. Hollen: Ich stimme den Gründen bei, welche von mehreren Mitgliedern für ihren Austritt angeführt sind, und erkäre, daß ich wegen der obwaltenden Hinderniſſe unſerer Thätigkeit es für unmöglich halte, meinen Sitz für jetzt in dieſer Verſammlung zu behalten.

Graf Baudiſſin v. Sofienhoff: Ich ſtimme mit völliger Ueberzeugung Dem bei, was das geehrte Mitglied von Jersbeck geäußert hat, und werde an den Berathungen nicht Antheil nehmen, bevor die Hinderniſſe unſerer Thätigkeit aus dem Wege geräumt ſein werden.

Kammerherr Buchwaldt von Pronſtorff: Auch ich ſtimme Demjenigen bei, was das geehrte Mitglied von Jersbeck ausgeſprochen hat, und werde, wenn auch mit inniger Betrübniß, die Verſammlung verlaſſen.

Profeſſor Chriſtianſen: Herr Präſident! Ich bekenne, daß ich mit demſelben Entſchluſſe, der ſo eben von mehreren Abgeordneten ausgeſprochen, nämlich bis weiter an den Verhandlungen dieſer Diät keinen Theil zu nehmen, heute dieſen Saal betreten habe. Ich habe vernommen, was das verehrliche Mitglied der Geiſtlichkeit, was der

Königliche Herr Kommissarius gegen solchen Schritt abmahnend, gewiß eben so wohlmeinend als mit Ueberzeugung seinerseits, vorgebracht hat; ich bin dadurch in meinem Entschluß nicht wankend geworden, sondern muß mich, wenn auch mit inniger Betrübniß, doch frei von jedem Zweifel dahin erklären, daß meine Ueberzeugung von meinen Pflichten auf diesem Platze mir die Wirksamkeit in dieser Versammlung bis auf weiter verbietet. Der königliche offene Brief konnte die pflichtmäßige Thätigkeit der holsteinischen Ständeversammlung zu einer schwierigen und sorgenvollen machen, sie aber nicht ausschließen. Der offene Brief legte den Ständen die Pflicht auf, sofort oder zu anderer Zeit dem Landesherrn die von der seinigen abweichende Ueberzeugung der holsteinischen Stände in Betreff der Erbfolge, gründlicher entwickelt, als Dies in der Rechtsverwahrung vom Jahre 1844 geschehen konnte, vorzulegen. Ob die Versammlung, wenn Nichts weiter sie bedroht hätte, ihre desfalsigen Vorstellungen sogleich oder zu anderer Zeit an den Thron gebracht haben würde, bleibt zweifelhaft; ich würde vielleicht zum Aufschub gerathen haben, da ich, anderer Gründe zu geschweigen, zu fest hoffe, daß die praktische Bedeutung der Sukzessionsfrage noch in ferner Zukunft liege, der offene Brief aber seiner Form wegen auf keinen Fall begründete Rechte des Landes unmittelbar gefährden konnte. Sobald aber die königliche Eröffnung der 6. Diät der holsteinischen Ständeversammlung den Ständen peremtorisch untersagte, irgendwelche Bitten und Vorstellungen über die Sukzessionsangelegenheit an den Thron zu bringen, da war es unverzügliche Pflicht der Versammlung, die Aufhebung oder Rechtfertigung eines Verbotes zu beantragen, das die Versammlung ihrem urkundlichen und guten Rechte des unbeschränkten Petizionsrechts zuwiderlaufend erkennen mußte. Die auf Beseitigung oder Rechtfertigung dieses Verbotes an Se. Majestät den König gerichtete Adresse wurde zurückgewiesen. Somit ist die Versammlung, nach Erschöpfung aller Mittel, um Wiederherstellung ihres Rechts oder Aufklärung über den Inhalt desselben zu erhalten, in der Lage,

daß sie auf der Basis eines entweder verletzten oder ihr unverständlichen Grundgesetzes über ihre Rechte und Pflichten fortarbeiten, oder ihre Wirksamkeit aufgeben mußte. Die Entscheidung in dieser Alternative konnte nicht zweifelhaft sein; die Versammlung darf und kann nach meinem Dafürhalten in dieser Lage nicht fortarbeiten. Dennoch gebe ich das feste Vertrauen nicht auf, wenn auch die Versammlung, zur Rechtfertigung ihres Verfahrens in dieser schwierigen Lage, Dasselbe zur Kunde einer hohen deutschen Bundesversammlung gebracht hat, daß Se. Majestät der König ohne fremde Dazwischenkunft in Seiner Weisheit und Gerechtigkeit Mittel finden werde, das nach meiner Ueberzeugung obwaltende Hinderniß der ständischen Thätigkeit zu beseitigen, daß er nicht verkennen werde, wie jeder Abgeordnete, der sich wie ich erklärt, nur im Dienste des Rechts gehandelt habe, des Rechtes, welches die Stütze des Staats und welchem unser Allergnädigster Monarch zu allen Seiten seine Souveränetät willig untergeordnet hat. Ich protestire also gegen jeden Vorwurf der Rechtswidrigkeit meines hiermit ausgesprochenen Verzichtes auf die Theilnahme an den Arbeiten dieser Diät, behaupte vielmehr, daß solcher Verzicht eine rechtliche Pflicht war. Niemand kann dem Rechte näher kommen, als bis zu seiner gewissenhaften Ueberzeugung von dem Gebote desselben. Zu dieser Ueberzeugung bin ich gelangt, und die muß ich vertreten. Die Stimme der Völker verlangt von den durch den Souverän zum Staatsdienst gerufenen Beamten, daß, wo ihre rechtliche Ueberzeugung mit dem Befehle des niemals ungerechten, wohl aber mitunter schlecht berathenen Monarchen in Widerspruch geräth, sie auf ihr Amt verzichten, um dadurch den Monarchen besser zu berathen. Nicht minder muß von Dem, der als Volksvertreter im Dienste des Staats steht, verlangt werden, daß er seinen Platz verlasse, sobald er hier nur oder zwischen Verrath an seiner Ueberzeugung die Wahl hat, ohne Unterschied, ob er durch des Königs Befehl oder durch des Volkes Wahl auf diesem Platz steht. Nur dann herrscht allenthalben das Recht, und nur unter seiner Herrschaft kann

der Friede und unbedingter Gehorſam des Volks gegen den Souverän feſt erhalten werden, wenn das Volk derſelben unwandelbaren Gerechtigkeit, deren es von Seiten ſeines Souveräns ſicher iſt, auch von Seiten aller Diener und Rathgeber Deſſelben gewiß bleibt.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Unter den Umſtänden, welche bereits von mehreren Abgeordneten erſchöpfend geſchildert worden ſind, trete auch ich aus der Verſammlung aus.

Abgeordneter Mannshardt: Aus den Gründen, welche der geehrte Prälat von Preetz ſo wie der Herr Abgeordnete für den 11. ſtädtiſchen Wahldiſtrikt dargelegt haben, mit denen meine eigene Ueberzeugung völlig übereinſtimmt, ſehe auch ich, Herr Präſident, mich genöthigt, die Verſammlung bis weiter zu verlaſſen.

Abgeordneter Winckler: Die Gründe, welche auch mich zum Ausſcheiden aus der Verſammlung bewogen, ſind bereits mehrfach ausgeſprochen worden, und ich will dieſelben nicht wiederholen, weshalb ich hiermit nur zu Protokoll erkläre, daß ich für dieſen Augenblick aus der Verſammlung austrete.

Advokat Koch: Auch ich ſchließe mich Dem an. Die Gründe, welche dafür ſprechen, ſind bereits genügend dargelegt worden, auf welche ich mich daher nur im Allgemeinen beziehen darf. Am Allerwenigſten kann es uns aber nach meiner Anſicht tröſten, wenn der königliche Herr Kommiſſar auf jene Stelle in dem offenen Briefe Bezug genommen hat, welche uns diejenige Selbſtſtändigkeit zuſichert, die wir gegenwärtig haben, denn, wenn ich mich recht in unſerm Vaterlande umgeſehen habe, ſo findet ſich in demſelben auch kaum irgend ein Merkmal von Selbſtſtändigkeit, ſondern es deuten alle Zeichen darauf hin, daß wir nach dem Streben der Regierung längſt ein Theil der däniſchen Geſammtmonarchie haben ſein ſollen. Jene Klauſel des offenen Briefes kann ich daher nur ſo auffaſſen, als ob man einem in Banden geſchlagenen Biedermann ironiſch zurufen wollte, er ſolle die Freiheit behalten, deren er ſich gegenwärtig erfreue.

Dr. Johannsen: Indem ich mich auf Dasjenige beziehe, was das geehrte Mitglied von Oevelgönne geäußert hat, erkläre ich, daß ich vorläufig gleichfalls hier nicht thätig sein kann.

Abgeordneter Schoer: Ich stimme dem Vorredner bei.

Gutsbesitzer Tamm: Ich schließe mich der von verschiedenen Mitgliedern schon näher begründeten Ansicht an, daß eine ständische Wirksamkeit unter den obwaltenden Umständen nicht möglich ist, und daß ich daher austreten werde.

Graf Baudissin von Borstel: Auch ich ziehe mich zurück, indem ich mich hinsichtlich der Motive in allen Stücken mit Demjenigen einverstanden erkläre, was das geehrte Mitglied von Preetz geäußert hat.

Abgeordneter Jargstorff: Auch ich trete aus, indem ich mich auf die von dem Abgeordneten für Plön und Lütjenburg angeführten Gründe beziehe.

Abgeordneter Diedrichsen: Das thue ich gleichfalls.

Abgeordneter Semper: Auch ich stimme den von dem Abgeordneten für Plön und Lütjenburg dargelegten Gründen vollkommen bei und trete daher aus dieser Versammlnng aus.

Vollmacht Paulsen: Ich trete gleichfalls in Folge der von mehreren Mitgliedern näher auseinandergesetzten Gründe aus der Versammlung aus.

Vollmacht Voß: Aus den Gründen, welche der Abgeordnete für Plön und Lütjenburg angeführt hat, trete auch ich aus.

Abgeordneter Möller: Nicht aus den von Andern angeführten Gründen verlasse ich die Versammlung, sondern nur, weil mein Gewissen mich dazu drängt, und beziehe mich hierfür auf die von mir eingereichte Erklärung, die folgendermaßen lautet:

Vor zwei Jahren habe ich die in der am 21. Dezember 1844 an Se. Majestät den König-Herzog von der Ständeversammlung gerichteten Vorstellung enthaltene Rechtsverwahrung mit voller

Ueberzeugung von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit derselben und mit der freudigen Zuversicht abgegeben, daß durch dieselbe bange Besorgnisse vor der Zukunft entfernt, Ruhe und Zufriedenheit im Vaterlande werde gefördert werden. Mit gleicher Ueberzeugung, mit nicht minderer Zuversicht habe ich zur Abgebung der in Veranlassung des offenen Briefes und der Eröffnung für die diesjährige Ständeversammlung beschlossenen Adresse mich gedrungen gefühlt. Im Jahre 1844 wurde uns die Gewißheit, des Landes Rechte nach dem Willen des Volks vertreten zu haben, durch das Volk selbst in zahlreichen Adressen zu erkennen gegeben. Diese Stimmung des Volks ist noch immer dieselbe, welches ich insbesondere als ein Mann aus dem Volke, dem Bauernstande angehörend, mich mit der Versicherung zu erklären veranlaßt finde, daß nicht, wie hin und wieder behauptet worden, Aufreizungen zu dieser Stimmung im Volke stattfinden noch stattgefunden haben, wenigstens nicht unter den Bewohnern des 5. ländlichen Distrikts, welche mich zum Vertreter gewählt.

Wohl weiß ich, daß der Vertreter des Landes unabhängig von jeglichem fremden Einflusse, allein nach eigener Ueberzeugung handeln soll, aber doch auch ist Volkes Stimme Gottes Stimme. Allgemein ist der Zuruf an uns ergangen, daß das Land darin einverstanden sei, daß wir das Recht nicht überschritten, als wir das grundgesetzliche, unbeschränkte Recht der Bitte dem Lande erhalten wollten. Dieses Recht ist uns durch königliches Gebot geschmälert, genommen in Fällen, die in dem höchsten Maße das Wohl und Interesse des Vaterlandes betreffen.

So lange dieses Recht nicht in seinem ganzen Umfange wiederhergestellt worden, so lange ist die Wirksamkeit des Landesvertreters gehemmt, und eine fortgesetzte ständische Thätigkeit steht für mich nach jener Rechtsverwahrung von 1844, nach unserer nicht angenommenen Adresse vom 24. Juli dieses Jahres in Widerspruch. — Wohl bedaure ich, daß dadurch zugleich auch andere, für das Land wichtige Angelegenheiten verzögert werden, muß dies Bedauern insbesondere als

Mitglied der Kommittee für den Chauſſeebau durch die Wilſtermarſch, die der Chauſſee ſo ſehr bedarf, ausſprechen, erachte mich aber durch Gewiſſen und Pflicht gehalten, einem Wirkungskreiſe zu entſagen, in welchem landesherrliche Gebote dem Wohle des Landes in ſeiner Grundbedingung entgegenſtehen.

Graf Reventlow v. Farve: Herr Präſident! Auch ich erkläre mit Betrübniß, aber doch Ueberzeugung, mich im Allgemeinen auf die Aeußerungen der Vorredner beziehend, daß ich bei der jetzigen Lage der Dinge mich nicht im Stande ſehe, den von mir als Allerhöchſt delegirtem Mitgliede der holſteiniſchen Ständeverſammlung übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, feſt überzeugt, daß die ferneren Berathungen einer Verſammlung, welche ſich in den Grundfeſten, namentlich in der freien Ausübung ihres Petizionsrechts beſchränkt ſieht, nicht zum Segen und Frommen des Landes dienen können; nur den Wunſch hinzufügend, daß es Sr. Majeſtät dem Könige gefallen möge, ſchleunigſt diejenigen Mittel zu ergreifen, welche es jedem Mitgliede dieſer Verſammlung möglich machen, auf frühere Weiſe den als Abgeordneten übernommenen Verpflichtungen entſprechen zu können.

Ober- und Landgerichtsadvokat Tiedemann: Herr Präſident! Mit dem Troſte, daß die Rechte Holſteins unverloren und unverlierbar ſind, und mit der Hoffnung auf eine in dieſer Hinſicht mehr geſicherte Zukunft ſchließe ich mich denjenigen vielen Mitgliedern der holſteiniſchen Ständeverſammlung an, welche ſo eben nach einander erklärt haben, die letztere jetzt verlaſſen zu wollen, dem Schutz des allmächtigen Lenkers aller Dinge mein theures Vaterland empfehlend. Der Schritt, den wir jetzt thun, wird vielleicht verſchieden im Lande beurtheilt werden; es mag immerhin geſchehen. Ich habe bisher Holſtein als ein ſelbſtſtändiges deutſches Herzogthum und nicht als einen Theil einer däniſchen Geſammtmonarchie angeſehen und ſehe es noch ferner ſo an. In dieſer Anſicht habe ich das Mandat von meinen Wählern angenommen und nur in ihr hier bisher gewirkt,

und, wie ich in eine andere mich seither nicht hineinsetzen kann, so würde mir zu meinen Arbeiten in dieser Diät mit Denen, die etwa Hier bleiben, nachdem in zweideutigen Ausdrücken hierüber die Regierung sich ausgesprochen hat, das Können und Wollen fehlen. Für eine Verständigung mit ihr in dieser Beziehung war aber für den Rest der Zeit, die uns für die gegenwärtige Diät zugemessen war, keine Aussicht, ja selbst kein Mittel mehr vorhanden. Nur die Zukunft kann und wird dem Herzogthum sein gutes Recht sichern, und dazu möge und wird Se. Majestät der König nach landesväterlicher Weisheit und möge künftig Jeder von uns nach dem Maße seiner Kräfte wirken!

Abgeordneter Knauer: Auch meine Thätigkeit sehe ich aus den von Mehreren angeführten Gründen als gehemmt an und werde diesen Platz bis auf Weiteres verlassen.

Bürgermeister Dr. Balemann: Ich beklage es aufrichtig, daß durch eine Unterbrechung der Arbeiten der gegenwärtigen Diät die Berathung der wichtigen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe unterbleiben muß. Ich habe die Gründe des Für und Wider der Frage lange bei mir erwogen, ob ich, nachdem der Rekurs an den Bundestag der Versammlung, obgleich für ungesetzlich erkannt, von der Regierung zugelassen worden, bleiben und aushalten, oder gehen soll. Ich bin mir der Verantwortlichkeit wohl bewußt, welche ich als einzelnes Mitglied der Versammlung gegen das Land und seinen Fürsten auf mich lade, indem ich meine Wirksamkeit in der gegenwärtigen Diät heute beschließe.

Dennoch — ich spreche es heute frei aus — die letzten Zweifel, welche mir bei Erwägung des Standpunkts, auf den sich die Versammlung nach Zurückweisung ihrer Adresse an den König, nach ergriffenem Rekurse an den Bundestag zu der Regierung befindet, übrig geblieben, sie sind durch das von so vielen geehrten Mitgliedern gegebene Beispiel beseitigt. Mit schwerem Herzen folge ich diesem,

erkläre mich für die fernere Dauer der Diät an der inneren Mitwirkung zu ihren Zwecken verhindert.

Abgeordneter Scharmer: Die von dem ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt ausgesprochene Ueberzeugung theile ich auch und werde daher für jetzt diesen Platz verlassen.

Agent Paap: Mit betrübtem Herzen gestehe ich, daß ich nicht umhin kann, meinen Platz gleichfalls zu verlassen. Ich gestehe, daß ich lange selbst darüber nachgedacht habe und sehr zweifelhaft gewesen bin, daß mich aber die von mehreren gelehrten Herren über diese höchst wichtige Sache gehaltenen Reden völlig überzeugt haben, und ich bin nunmehr zu dem Entschlusse gelangt, unter den obwaltenden Umständen meinen Platz hier zu verlassen.

Abgeordneter Rohwer: Mit tiefer Betrübniß muß auch ich diesen Platz verlassen, nachdem ich denselben in allen 6 Diäten inne gehabt. Ich rechne die Tage, welche ich früher hier zugebracht, für die glücklichsten meines Lebens, und, wenn ich auch nicht so habe wirken können, wie ich es gern gewollt hätte, so hat es an dem guten Willen gewiß nicht gefehlt. Jetzt kann ich nach meiner eigenen Ueberzeugung — und nur die leitet mich, nicht die von Andern vorgetragenen Gründe, — hier nicht mehr wirken, ich fühle mich gehemmt durch die Maßregeln der Landesregierung und halte es für meine Pflicht, nicht blos gegen das Land, sondern auch gegen die Regierung, zurückzutreten. Mein Gefühl überwältigt mich, ich kann nicht Alles so aussprechen, wie ich gern möchte, wie es mir auf dem Herzen liegt, weshalb ich mich auf meine schriftlich einzureichende Erklärung beziehen darf.

Abgeordneter Speetzen: Auch ich erkläre hiermit, daß ich meinen Platz in der Versammlung vorläufig verlassen muß.

Abgeordneter Meyn: Aus den von mehreren geehrten Mitgliedern angeführten Gründen sehe ich mich gleichfalls genöthigt, zu erklären, daß ich diesen Platz für jetzt verlassen muß.

Abgeordneter Clay: Die Gründe, welche bereits vielfach von

mehreren Seiten hier vorgebracht sind, erkenne ich auch als die meinigen an und verlasse mit tiefer Betrübniß diesen Saal.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Der gegenwärtige Augenblick, Herr Präsident, ist im hohen Grade ergreifend und ist das Gefühl eines jeden Mitgliedes der Versammlung gewiß im höchsten Grade angeregt. Allein um so mehr scheint es mir nothwendig, daß nicht das individuelle Gefühl, sondern Gründe leiten müssen. Auch ich habe, voraussehend, daß Erklärungen eintreten würden, wie wir sie gehört haben, reiflichst und möglichst ruhig bei mir erwogen, ob es nothwendig sei, die Erklärung abzugeben, daß man diesen Saal schon jetzt verlasse. Ich habe bis jetzt nicht zu dieser Ansicht gelangen können und bin, wenn auch durch den Vorgang des heutigen Tages die Verhältnisse sich geändert haben und es sehr zweifelhaft ist, ob nun, da so viele Mitglieder ihren Entschluß ausgesprochen haben, etwas Anders wünschenswerth sei, als daß die Ständeversammlung aufgelöst werde, doch in diesem Augenblick nicht der Ansicht, es rechtfertigen zu können, wenn ich zur Zeit ebenfalls erklären würde, daß ich meinen Sitz in diesem Saale verlassen wollte. Es kommt dabei namentlich in Betracht, daß mit Rücksicht gegen das Land und mit Rücksicht auf die Wähler, die man vertritt, für mich nur dann Veranlassung sein würde, jetzt den Saal zu verlassen, wenn ich überzeugt wäre, daß das Land von uns wünsche, daß wir so handelten. Diese Ueberzeugung habe ich durchaus nicht und weiß auch nicht, daß meine Wähler einen solchen Wunsch hegen. Auf der andern Seite lebe ich der Hoffnung, daß die Regierung Das, was hier offen und ohne Scheu, wie es unsere Pflicht gegen den König und das Land erheischt, während unserer Verhandlungen gesprochen ist und was doch, auch wenn die Adresse zurückgewiesen ist, zu ihrer Kunde gelangt sein muß, berücksichtigen und vielleicht bald Beruhigung uns und dem Lande geben werde.

Ich würde daher übereilt zu handeln glauben, wenn ich erklären würde, schon heute meinen Sitz in der Versammlung aufgeben zu

wollen, und werde daher zur Zeit die Verſammlung nicht verlaſſen.

Advokat Kirchhoff: Da von vielen Mitgliedern diejenigen Gründe dargelegt worden ſind, welche ſie bewogen haben, zur Zeit die Verſammlung zu verlaſſen, ſo ſcheint es mir auch nothwendig, meinerſeits der Verſammlung die Gründe mitzutheilen, welche mich bewegen, hier zu bleiben. Dieſe ſind folgende:

Die materiellen, durch die däniſche Ueberſetzung des §. 5 des Geſetzes vom 28. Mai 1831 unterſtützten Gründe, von welchen ich mich bei der Abſtimmung über die beſchloſſene Adreſſe und über einen Rekurs an den deutſchen Bund habe leiten laſſen, ſind bekannt. Aus ihnen ergiebt ſich ſchon mit Nothwendigkeit, daß ich es nicht als ſtatthaft betrachten kann, die Verſammlung aus andern, als aus privaten Abhaltungsgründen zu verlaſſen. Geſetzt aber auch, die mir gegenüberſtehende Anſicht von der Kompetenz der Ständeverſammlung wäre die richtige, — mich irren zu können, räume ich bereitwillig ein — ſo würde ich es doch für meine Pflicht halten müſſen, zu bleiben. Denn, da das allgemeine Geſetz zwei Hauptarten unſerer Thätigkeit unterſcheidet, von denen nur die eine, nämlich die Ausübung des Petizionsrechts, und dieſe auch nur in einem beſondern Falle verletzt ſein würde: ſo ſcheint mir darin kein Grund zu liegen, mich der übrigen Thätigkeit, namentlich der Berathung über die königlichen Vorlagen, als der zweiten Hauptart, zu entziehen. Wie ich denn auch, nach unſerer ganzen Stellung, uns nicht für berechtigt halten kann, unſere Privatanſicht auf eine ſolche Weiſe geltend zu machen, daß die ganze Wirkſamkeit der Ständeverſammlung dadurch gelähmt wird.

Ich werde daher, ſo lange noch keine Unmöglichkeit dieſer Wirkſamkeit eingetreten iſt, auf meinem Poſten und nach wie vor bereit bleiben, mich den uns obliegenden ſtändiſchen Berathungen zu unterziehen.

Juſtizrath Sähler: Herr Präſident! Ich kann mich nicht den

von den meisten Abgeordneten ausgesprochenen Meinungen anschließen, vielmehr pflichte ich der Ansicht des Abgeordneten von Unterseen, der so eben gesprochen, bei. Ohngeachtet der gesammten Lage, worin die Versammlungen und ihre Mitglieder sich befinden, scheint mir der Versammlung die gesetzliche Verpflichtung obzuliegen, zur Berathung der königlichen Propositionen überzugehen. Ich glaube, daß man die Kraft dazu von uns erwartet. Uebrigens verkenne ich keineswegs, daß die schwierige Lage es in vielen Fällen der Versammlung unthunlich machen dürfte, diese ihre Verpflichtung gehörig zu erfüllen.

Pastor Dr. Mau: Ich habe nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß die Pflicht gegenwärtig es von mir erheische, die Versammlung zu verlassen. Ich stimme dem geehrten Abgeordneten für Wilster völlig darin bei, daß wir nicht allein die Rechte des Landes und die politische Meinung desselben zu wahren haben, sondern daß uns auch die Pflicht obliegt, die vorgelegten wichtigen Gesetzentwürfe zu berathen. Es ist nicht möglich, die Folgen zu berechnen, welche unser Auseinandergehen haben könnte, und ich habe die Stimmen vieler Leute, aus den niedrigsten wie aus den gebildetsten Ständen, vernommen, die alle darin einverstanden waren, daß die Versammlung sich nicht auflösen dürfe, sondern der Aufgabe nachkommen müsse, zu deren Lösung sie einberufen sei. Se. Majestät der König haben mich auf diesen Platz berufen, und ich werde denselben behaupten bis auf das Letzte.

Abgeordneter Elfeld: Ich theile die Ansicht des Herrn Vorredners und habe gleichfalls nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß ich berechtigt wäre, diesen Platz jetzt zu verlassen.

Justizrath Klenze: Herr Präsident! Nach §. 60 des allgemeinen Gesetzes vom 15. Mai 1834 hat ein Ständemitglied, wenn es durch Krankheit oder andere dringende Ursachen auf längere Zeit verhindert werde, an den Sitzungen Theil zu nehmen, Solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Die bisher nothgedrungenen Verhandlungen unserer Versammlung und die Maßregeln der Regierung haben nach meiner Ueberzeugung die Thätigkeit jedes Mitgliedes so gehemmt, daß bis weiter wenigstens meine Wirksamkeit bei den vorgelegten und sonstigen Arbeiten nicht möglich ist und ich überhaupt davon nur Nachtheil für die wichtigen Sachen selbst darin sehe. So gern ich dem Vaterlande und dem Landesherrn meine Kräfte, selbst mit Aufopferung, zu widmen bereit bin, so kann ich doch für den gegenwärtigen Augenblick nur meinerseits es für Pflicht halten, mich vorläufig von den öffentlichen Verhandlungen zurückzuziehen.

(Sämmtliche Mitglieder, welche erklärt, an der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen dieser Diät behindert zu sein, hatten, so wie sie diese Erklärung abgegeben, ihre bisher inne gehabten Plätze verlassen.)

Der Präsident: Es sind viele Erklärungen mündlich in diesem Saale geschehen, denen zufolge eine große Zahl von Mitgliedern sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlen, die Versammlung jetzt zu verlassen; es sind diese Erklärungen recht eigentlich an mich, als Präsidenten, gerichtet. Ebendaher muß ich Diejenigen, welche sich behindert fühlen, ersuchen, Ihre desfallsigen Anzeigen mir schriftlich zukommen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, dem königlichen Herrn Kommissar die desfalls erforderliche offizielle Anzeige zu machen. Auch bin ich aufs Tiefste ergriffen und betrübt durch den Inhalt der hier abgegebenen Erklärungen; 37 Mitglieder haben sich dahin ausgesprochen, daß sie sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlen, die Versammlung jetzt zu verlassen. Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, welche die Herren Abgeordneten zu diesem Schritte bewogen haben, Sie werden es mir aber nicht verargen, wenn ich meinerseits heute mich nicht weiter ausspreche und mich enthalte, eine Erklärung abzugeben, die ich mir vorbehalten muß, da die Stellung, welche mir von Ihnen selbst anvertraut worden ist, mich verpflichtet, diesen Platz vorläufig zu behaupten.

Fürs Erste wird nun wohl leider die Versammlung nicht in beschlußfähiger Anzahl sich versammeln können, und aus demselben Grunde wird es auch nicht möglich sein, Dasjenige zu verhandeln, was auf unserer heutigen Tagesordnung steht. Nur das Eine will ich jetzt noch mit Beziehung auf die zu Anfang dieser Diät zur Anzeige gebrachte Eingabe des Abgeordneten für Itzehoe wegen Aufbewahrung des Schlüssels zu unserm Archiv hinzufügen, daß ich, in Folge der mir als Präsidenten obliegenden Pflicht, jedenfalls bemüht sein werde, provisorisch für die Sicherstellung unseres Archivs zu sorgen, und in dieser Beziehung durch die gütige Vermittelung des königlichen Herrn Kommissars die nöthigen Maßregeln zu treffen mich bestreben werde.

(Die nachgefolgten schriftlichen Austrittserklärungen der Mitglieder lassen wir weg, da sie im Wesentlichen nur eine kurze Wiederholung der mündlichen sind).

(Hierauf fand, nach der inzwischen erfolgten Einberufung der Stellvertreter, von denen jedoch nur wenige kamen, wiederum eine Sitzung am 17. August 1846 statt).

(Gegenwärtig 13 Mitglieder.)

In derselben bemerkte

der Präsident: Ich habe nunmehr noch anzuzeigen, daß in Folge der von Sr. Majestät dem Könige für nothwendig erachteten Verfügung, daß anstatt der ausgeschiedenen Abgeordneten deren Stellvertreter einberufen würden, Stellvertreter sich eingefunden und ihren Sitz in der Versammlung eingenommen haben, nämlich die Stellvertreter für den 4., 7., 12. und 15. ländlichen Wahldistrikt.

Ferner hat sich als delegirtes Mitglied für die Universität an der Stelle des Professors Christiansen der Professor Waitz in Folge

Allerhöchſten Auftrages eingeſtellt und gleichfalls ſeinen Sitz in der Verſammlung eingenommen. Auch hat ſich das geehrte delegirte Mitglied von Farve wiederum eingefunden. Für mich iſt übrigens heute keine Tagesordnung an der Tafel und fragt es ſich nur noch, ob etwa von den geehrten Mitgliedern Jemand Etwas zu bemerken habe.

Graf Reventlow von Farve: Herr Präſident! Der mir als Allerhöchſt delegirtem Mitglied der holſteiniſchen Provinzialſtändeverſammlung von Seiten des Königs gewordene Befehl, mich hier von Neuem einzuſtellen, iſt die alleinige Veranlaſſung meines Erſcheinens an dieſem Platz, trotz der von mir am 4. dieſes Monats kurz und bündig abgegebenen Erklärung.

Die Hoffnung, die Möglichkeit, daß es dem Landesherrn gefallen werde, diejenigen Beſchwerden hinwegzuräumen, welche die Hauptveranlaſſung zu meinem früheren Weggehen abgaben, beſtärkten mich in meinem Vorſatze, dem Allerhöchſten Befehle möglichſt Folge zu leiſten.

Nachdem ich mich, hier am Orte angekommen, nur zu bald überzeugen mußte, daß meine Hoffnung eine eitle geweſen, würde ich vielleicht in meinem Vorſatze, hier zu erſcheinen, wankend geworden ſein, wenn ich es nicht für eine unabweisliche Pflicht erkannt, hier gegen ein Verfahren zu proteſtiren, welches meiner Anſicht nach einen neuen Eingriff in die dem Herzogthume durch das Geſetz vom 15. Mai 1834 gegebenen landſtändiſchen Rechte enthält. Es iſt mir nämlich in dem Schreiben des königlichen Kommiſſars zufolge Allerhöchſten Befehls angezeigt worden, daß ein anderer Inhaber der Virilſtimme werde ernannt werden, falls ich mich weigern ſollte, an den verordnungsmäßigen Geſchäften dieſer Verſammlung Theil zu nehmen. Herr Präſident! Ich glaube nach den Worten des angezogenen Geſetzes §. 1. sub 3. ſo wie der mir Allerhöchſt gewordenen Beſtallung auf Lebenszeit und ſo lange ich in dem Beſitze eines

adel. fundus bin, mit einer Virilstimme begnadigt zu sein. Ich glaube, daß der einzige Vorzug einer solchen Virilstimme darin zu suchen ist, daß sie nicht willkürlich von Seiten des Landesfürsten zurückgenommen werden kann. Ich sehe mich somit genöthigt, gegen eine Drohung, ein Verfahren zu protestiren, welches nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1834 übereinstimmt, gegen ein Verfahren, dessen Konsequenzen die Versammlung in ihren Grundfesten, der freien Stellung ihrer Abgeordneten, zu erschüttern drohen.

Wenn ich ferner Allerhöchst angehalten worden bin, an den verordnungsmäßigen Geschäften dieser Versammlung Theil zu nehmen, so kann ich nur diejenigen Verhandlungen für verordnungsmäßige anerkennen, welche von wenigstens ⅔ der am Anfange der Diät zusammengetretenen Abgeordneten ausgehen, ich protestire daher gegen jede Beschlußnahme, welche von einer Minoritätsversammlung, wie die jetzige, versucht werden möchte.

Es ist mir schließlich vom königlichen Kommissar angezeigt worden, daß sämmtliche Stellvertreter der ausgeschiedenen Abgeordneten zum 15. dieses Monats einberufen worden. So mahnend das Resultat dieser Einberufung für die ferneren Schritte der Regierung erscheinen mag — denn, wie ich sehe, sind nur 5 Männer erschienen, und, wie ich höre, mehrere von diesen nur, um erneut das Benehmen ihrer Vorgänger gutzuheißen, sodann aber diesen Saal zu verlassen — so mahnend, sagte ich, dieser Ausfall der neuen Einberufung für die ferneren Schritte der Regierung sein muß, so beruhigend muß dieses Faktum für diejenigen Männer sein, welche am 4. dieses Monats, mit bewegtem Herzen, aber kräftigem Worte, dem gemeinschaftlichen Vaterlande Schleswig-Holstein so wie dem gemeinschaftlichen Fürstenstamme, dem Oldenburger Hause, zur Liebe Das, was ihnen das Wertheste war, ihren Sitz in diesem Saale, zum Opfer zu bringen sich verpflichtet hielten.

Herr Präsident! auch ich verlasse von Neuem diesen Saal, wo von verordnungsmäßigen Handlungen nicht mehr die Rede sein darf,

nachdem das freie Petizionsrecht aus ſeiner Mitte geſchieden iſt, wo nur noch ein Akt der formellen Auflöſung einer Verſammlung vorliegen kann, die in meinen, ich darf wohl ſagen, in den Augen des Vaterlandes ſeit dem 4. dieſes Monats in Wahrheit ſchon aufgelöſt worden war. Mögen diejenigen Abgeordneten, welche ihren Platz behaupteten und noch bis jetzt behauptet haben, als 39 von 45 ihren Platz verlaſſen zu müſſen glaubten, auch als Zeugen dieſem letzten Akt der Auflöſung beiwohnen! Mögen ſie darin den Lohn ihrer Ausdauer finden! Ich, Herr Präſident, kehre zu jenen Holſtenmännern zurück, welche mit mir dieſen Saal verließen, als der Verſammlung die freie Rede, den Landesvertretern der freie Zutritt zu ihrem Landesfürſten verkümmert ward. Ich kehre zurück, um ihnen zu ſagen, was ich hier geſehen, daß die von ihnen verlaſſenen Plätze, ungeachtet aller Beſtrebungen von Seiten der Regierung, in dieſem Saale noch frei daſtehen, unbeſetzt geblieben, und ſomit ihre Handlungsweiſe als gerechtfertigt, gebilligt vom Lande vor dem ganzen deutſchen Vaterlande daſteht, ja, welches ihnen zuruft: „Ihr habt wie treue Holſten einen guten, ſeltenen Kampf gekämpft für Euer rechtmäßiges Vaterland, ſo wie für Euer rechtmäßiges Fürſtenhaus! Und ſo ſei mein letztes Wort an ihn gerichtet, der mich erneut an dieſen Platz beſchieden, dahin: daß der allgütige Gott dem Könige ſeinen Segen, ſeine Kräfte ſchenke, auf daß er mit gerechter, gnadenreicher Hand den bewegten Staat an ein gutes, ſegenreiches Ziel führe!

Nachdem das delegirte Mitglied von Farve dieſe Worte geſprochen, verließ Daſſelbe den Ständeſaal.

Der königliche Kommiſſar: Mit Beziehung auf den ſo eben gehaltenen Vortrag will ich mir nur zwei Bemerkungen erlauben.

Erſtlich nämlich hat das delegirte Mitglied der Regierung das Recht beſtritten, eine einmal übertragene Virilſtimme dem Inhaber wiederum zu nehmen. Die Virilſtimme iſt aber dem Inhaber derſelben nur gegeben, um ſie zu brauchen, und, wenn Derſelbe Dies

nicht thut, wenn er erklärt, sie nicht gebrauchen zu wollen, so hört damit auch das verliehene Recht selbst wieder auf.

Zweitens ist von dem delegirten Mitgliede angeführt worden, daß überall nur noch von einer formellen Auflösung der Versammlung die Rede sein könne. Aus der darüber aufgestellten Berechnung hat sich mir indessen ergeben, daß, wenn die einberufenen Stellvertreter sich eingefunden hätten und dazu die aus der Ritterschaft Allerhöchst delegirten Mitglieder so wie das delegirte Mitglied für die Universität hinzugerechnet worden, alsdann die gesetzlich erforderliche Anzahl von 33 Mitgliedern vorhanden gewesen sein würde, in welchem Falle die Versammlung beschlußfähig gewesen wäre. Wenn das delegirte Mitglied demnach die Ansicht ausgesprochen hat, daß weitere Verhandlungen überall nicht möglich gewesen seien, so geht Dasselbe dabei von Voraussetzungen aus, die sich als nicht begründet darstellen.

Der Präsident: Das geehrte delegirte Mitglied, welches so eben den Saal verlassen hat, hat nur einen Protest zu Protokoll gegeben und scheint mir daher keine Veranlassung vorzuliegen, jetzt, da eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern jedenfalls nicht gegenwärtig ist, auf die angeregte höchst intrikate Frage einzugehen. Ich hoffe, daß eine Zeit kommen wird, wo diese Frage hier in diesem Saale gründlich erörtert werden kann.

Professor Waitz: Dem Befehle Sr. Majestät des Königs, als Abgeordneter der Universität in die diesjährige Ständeversammlung einzutreten, habe ich Folge geleistet. Ich kann dabei freilich nicht umhin, zu bemerken, daß mein Vorgänger nicht freiwillig und förmlich seiner Funkzion entsagt hat, sondern derselben, wie mir angezeigt worden, entlassen ist. Aber ich habe geglaubt, daß es am Wenigsten mir zustehe, zu entscheiden, ob ein einmal Allerhöchst ertheiltes Mandat auf solche Weise zurückgenommen werden könne. Wäre hier eine vollzählige Versammlung vorhanden, so würde sie ohne Zweifel Anlaß haben, sich darüber auszusprechen. Wenn ich nun aber wie ein

Abgeordneter gekommen bin, so hat mich dabei auch die Hoffnung geleitet, es möge Se. Majestät der König in seiner Weisheit und Gerechtigkeit darauf Bedacht genommen haben, in Demjenigen Abhülfe zu gewähren, was die große Mehrzahl der Vertreter des Landes zu dem schweren Schritte, die Versammlung zu verlassen, bewogen hat. Ich fühle mich gedrungen, da ich als ein neues Mitglied in eine Versammlung berufen bin, die eine höchst bedeutsame Thätigkeit hinter sich hat, zu erklären, daß ich mit Demjenigen, was von ihr beschlossen und gethan worden ist, in allen wesentlichen Punkten und soweit es zu meiner Kunde gekommen ist vollkommen einverstanden bin.

Abgeordneter von Hollen: Beauftragt von meinem Wahldistrikt, habe ich mich dahin auszusprechen, daß ich mit Demjenigen gleichfalls einverstanden bin, was in dieser Versammlung bisher geschehen ist, und daß ich mich gleich meinem Vorgänger veranlaßt sehe, aus derselben zu scheiden.

Abgeordneter Thormählen: Den von dieser Versammlung bisher ausgesprochenen Ansichten trete ich gleichfalls wie der Vorredner bei und würde ich meinerseits auch nicht anders gehandelt haben, bemerke aber dabei, was die Frage wegen des Ausscheidens aus der Versammlung betrifft, daß ich in dieser Beziehung kein fest begründetes Urtheil habe.

Der königliche Kommissar: Wenn ich den Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrikt recht verstanden habe, hat Derselbe geäußert, daß er von seinem Wahldistrikt beauftragt worden sei, sich so zu erklären. Einen solchen Auftrag darf ein Abgeordneter indessen nicht annehmen, sondern vielmehr nur nach seiner eigenen Ueberzeugung handeln.

Abgeordneter von Hollen: Was ich erklärt habe, ist völlig meine eigene Meinung, ich habe nur ausdrücken wollen, daß die Eingesessenen meines Wahldistrikts diese Meinung theilten.

Bauervogt Witt: Auf Befehl des königlichen Kommissars bin ich in der 6. Diät der holsteinischen Ständeversammlung erschienen, trete aber völlig Demjenigen bei, was mein Vorweser gethan hat.

Abgeordneter Schnoor: Auf den Befehl des königlichen Herrn Kommissars habe ich mich hier eingestellt. Was die Versammlung bisher gethan hat, muß von ihr vertreten werden, ich erkläre aber, daß ich gleichfalls nicht anders hätte handeln können, als wie es geschehen ist.

Auf die Frage des Präsidenten, ob sonst noch Jemand Etwas zu erinnern habe, erhob sich Niemand.

Hierauf nahm
der königliche Kommissar folgendermaßen das Wort:

Ich sehe mit Bedauern, daß keine beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten hier vorhanden ist, da die meisten der Einberufenen sich nicht eingestellt, sondern aus verschiedenen Gründen das Erscheinen abgelehnt haben. Für diesen Fall haben Se. Majestät der König ein Allerhöchstes Reskript an mich erlassen, welches folgendermaßen lautet:

„Hochedler! Lieber! Getreuer!

Es hat unserm landesväterlichen Herzen weh gethan, zu erfahren, daß die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein sich durch eine unrichtige Auffassung Unseres offenen Briefes vom 8. Juli dieses Jahres und durch eine den klaren Worten des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 widerstreitende Ansicht über die Befugnisse und Verpflichtungen der Provinzialstände hat hinreißen lassen, die Versammlung vor der Beendigung ihrer Arbeiten zu verlassen. Diesem pflichtwidrigen Verfahren allein ist es zuzuschreiben, daß die, theils von früheren Versammlungen Unserer Provinzialstände, theils von vielen Unserer übrigen lieben und getreuen Unterthanen wiederholt und dringend erbetenen, wichtigen, der gedachten Versammlung vorgelegten Gesetzentwürfe nicht vorschriftsmäßig bearbeitet worden sind und, da die zur Fassung von Beschlüssen gesetzlich erforderliche Anzahl von Abgeordneten ungeachtet der wiederholt erlassenen Aufforderungen, nicht zur Stelle ist, in der gegenwärtigen Diät auch nicht mehr werden behandelt werden können. Indem Wir Dir daher hierdurch befehlen, die diesjährige Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein

aufzuheben, tragen Wir Dir zugleich auf, denjenigen Abgeordneten, welche, ihrer Pflicht getreu, zur Stelle geblieben sind, hierfür Unsere Zufriedenheit zu bezeugen.

Wir befehlen Dich in Gottes Obhut.

Gegeben zu Wyck auf Föhr den 13. August 1846.

Christian K."

Indem ich mich dieses Allerhöchsten Auftrages durch die Vorlesung des Allerhöchsten Reskripts entledige, erkläre ich die sechste holsteinische Ständeversammlung hiermit für aufgehoben!

Der Präsident: Die Versammlung hat vernommen, was der königliche Herr Kommissar in Folge Allerhöchsten Befehles ihr mitgetheilt hat. Ich darf nur aufmerksam machen auf den 41. §. unseres Gesetzes, nach welchem die Versammlung sofort nach ihrer Aufhebung ihre Funkzionen einzustellen und ruhig auseinanderzugehen hat. Auch ich verlasse mit Ihnen, meine Herren, diesen Platz, auf welchen mich Ihr Vertrauen diesmal, wie zweimal früher, beschieden hat. Ich scheide mit dem Wunsche, daß die gegenwärtige, höchst erfreuliche Anwesenheit unseres Allergnädigsten Landesherrn in Seinen deutschen Landen Ihm die Ueberzeugung verschaffen möge, wie seine Unterthanen in beiden Herzogthümern sich der Rechte bewußt sind, die ihnen zustehen, des Rechtes auf die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer, des Rechtes auf die Erhaltung ihrer Nazionalität und des Rechtes der freien Rede. —

Womit beschlossen.

Wie man mich zum Eide zwang.

Von

Karl v. Hengel.

Motto:

Es erben ſich Geſetz' und Rechte,
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie ſchleppen von Geſchlecht ſich zu Geſchlechte
Und rücken ſacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage,
Weh' Dir, daß Du ein Enkel biſt!
Vom Rechte, das mit uns geboren iſt,
Von dem iſt leider nie die Frage.

(Mefiſtofeles im Fauſt, Theil I., von Goethe.)

Es iſt ein merkwürdiges Opus der Handhabung der Gerechtigkeit, von dem ich in dem Nachfolgenden berichten werde, um ſo merkwürdiger, als ſich der Fall in dem ſo ſubtilen Preußen ereignete, am Merkwürdigſten aber iſt, daß die ganze Geſchichte unmittelbar nach der im Jahre 1845 von den Mitgliedern des ſchleſiſchen Landtages ausgeſprochenen Bitte um Verminderung der gerichtlichen Eide ſtattfand und auch die im Landtagsabſchiede ausgeſprochene Anſicht Sr. Majeſtät: daß auch Allerhöchſtdieſelben die beantragte Verminderung als einen für die Volksmoral höchſt wichtigen Gegenſtand halten, — ſchon damals publizirt war, als man mich am 3. März 1846, unter Androhung von drei gradatim höher geſtellten, per Exe-

kuzion einzutreibenden Geldstrafen, mit der Aussicht auf Einsperrung bei einer trotzdem fortgesetzten Weigerung, zur Eidesleistung zwang über eine Sache, die mir bis heute noch nicht klar geworden, die wohl auch Niemand Anderem klar werden dürfte, selbst wenn er den ganzen Prozeß, wie ich denselben der Wahrheit gemäß nach meinen Erinnerungen niederschreibe, gelesen hat. Ich habe den Zeugeneid leisten müssen, ohne zu wissen gegen wen oder was, ich habe schwören müssen in das liebe Blaue hinein, obwohl ich mich durch jedes gesetzmäßige Mittel eines solchen, wie es mir schien, ungesetzlichen Eides zu erwehren suchte, indem ich zugleich mich bereitwillig erklärte, zu schwören, sobald man mir nur die Person oder Sache nennen würde, gegen oder für welche mein Zeugniß gefordert würde, und, wenn es in der Schrift heißt: „Deine Rede sei ja, ja, oder nein, nein", so kann ich nicht dafür, das göttliche Gebot übertreten zu haben, da ich einem anderen Bibelspruch folgte, der da sagt: „seid Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über Euch hat!" — Mir wurde diese Gewalt in der Nähe gezeigt, und, wenn es auch keine Foltern mehr giebt, so ist es doch auch kein besonderes Vergnügen, 20, 40, 60 Thaler zu zahlen, um zuletzt, trotz alledem, in den Kerker zu wandern. Ich konnte den Eid mit gutem Gewissen leisten, wie ich Dies bei meiner ersten Vernehmung schon ausgesagt, ich wollte aber nicht eher schwören, bis man mir gesagt, zu welchem Behufe ich die mir heilige Idee Gottes in eine kleine, unbedeutende menschliche Gerichtsverhandlung bringen sollte.

Man wollte von mir wissen, von wem ich gewisse Korrespondenznotizen habe.

Ich hatte die Nachricht irgendwo gehört, ohne zu wissen von wem, wahrscheinlich von ganz fremden, mir unbekannten Personen, bei ihren lauten Gesprächen auf der Straße ꝛc. — **schwöre!** — es konnte aber auch in einer Restaurazion gewesen sein, denn die Geschichte war schon lange her, — **schwöre!** — vielleicht hatten selbst Leute in meinem Hause darüber gesprochen — **schwöre!** — am Ende

aber ist die ganze Notiz eine Kombinazion, ein Traum, eine Fantasie — schwöre! —

Wenn man sich Etwas nicht klar entsinnt, so kann man, meiner Ansicht nach, nicht schwören, ich konnte demnach unmöglich das Einzelne beeidigen. Man forderte deshalb einen allgemeinen Eid: daß ich mich jetzt nicht mehr entsinne, woher mir diese Notiz gekommen. Ich wollte den Eid der möglichen Analogie wegen nicht leisten. Denn was hindert die Herren sonst, mich bei jedem misliebigen Zeitungsartikel zu Protokoll eidlich vernehmen zu lassen, ob ich den Artikel geschrieben, woher ich die Quellen habe und, wenn ich mich derselben nicht mehr erinnere, Dies zu beschwören, wenn ich aber den Namen des Notizgebers weiß, den gemeinen Denunzianten abzugeben, oder mich so und so viel Strafe zahlen zu lassen*) und beliebig lange Zeit einzusperren. Diese Bedenken waren es, welche mich hinderten, den Eid, daß ich mich nicht entsinne, von wem ich die mitgetheilten Nachrichten erhalten, zu schwören. Ich sah gar kein Ende des Schwörens voraus, so lange es Zeitungen in Preußen und so lange es nicht in Preußen die beantragte und von Sr. Majestät für wichtig erkannte Verminderung der gerichtlichen Eide gäbe.

Dreist hätte ich, soviel ich mich dessen noch erinnere, von jeder mir als muthmaßlicher Notizgeber vorgeführten oder auch nur genannten Person beschwören können, daß Dieselbe mir die Nachrichten nicht mitgetheilt; ich machte sogar den Vorschlag, mir den Posener Adreßkalender vorzulegen, in welchem muthmaßlicher Weise doch die Namen aller Personen, mit denen ich je in Berührung gekommen, enthalten wären; ich würde dann haben beschwören können, daß ich von genannten Personen die für überaus wichtig erkannten Notizen nicht erhalten hätte, und dem Dinge wäre auf diese Weise doch eine gewisse Form gegeben worden. Aber man ging

*) Bei mir begann man gleich mit 20 Thalern, statt der sonst üblichen 5 Thaler für den ersten Termin. K. v. H.

auf meinen Vorſchlag nicht ein und ich mußte ins Blaue ſchwören, ohne eigentlich zu wiſſen, war ich Zeuge oder Angeklagter. Denn, wenn man mir auch bemerklich machte, daß man nur meine Ausſage zu einer anderen Unterſuchung haben wolle, ſo ward mir doch nicht erklärt, gegen wen oder zu was. Es ſcheint gewiß, daß erſt eine Unterſuchung gegen irgend wen eingeleitet werden ſollte, und daß man mich zum Denunziren zwingen wollte. Schade, daß ich wirklich mich auch nicht im Entfernteſten erinnerte, von Jemand Notizen über die in Frage ſtehende Sache erhalten zu haben, ſonſt würde ich den Herren gezeigt haben, daß man einem armen rechtlichen Preußen zwar wohl bedeutende Geldſtrafen diktiren, denſelben aber nimmermehr zum Denunzianten herabwürdigen kann.

Mit demſelben Recht, wie man mich über den quäſtionirten *ungedruckten* Zeitungsartikel nach meinen Quellen befragte, kann man auch *jeden* Korreſpondenten *zwingen*, ſeine Quellengeber zu nennen, und ſcheint mir dies Verfahren ein viel einfacheres Mittel, die misliebige deutſche Journaliſtik herunterzudrücken, als die, nur zu oft betrogene Zenſur, denn in Zeit von höchſtens einem Jahre dürften nach dieſem Verfahren die publiziſtiſchen Schriftſteller entweder alle eingeſteckt ſein, ſofern ſie zu ehrenhaft ſind, um zu denunziren, oder die Denunzianten würden ihre Quellen verloren haben und ſo außer Stande ſein, weiter zu ſchreiben, etliche, von dem Publikum hinlänglich gebrandmarkte, aber für den Staat ihrer reakzionären Tendenz wegen ungefährliche Blätter ausgenommen. Denn für gewiſſe Sachen braucht man allerdings genaue Notizen und beſtimmte Quellen Befreundeter. Ja, noch mehr, da meine Unterſuchung ſich nur von einem Manuſkripte*) herleitete, ſo könnte man bei jedem misliebigen Schriftſteller Hausſuchung anſtellen laſſen und ihn nach den Quellen, die er zu dem Manuſkripte gebraucht, fragen. Dies

*) Denn als ſolches betrachte ich den Korrekturbogen, dem das Imprimatur verſagt wird. K. v. H.

wäre eine Schriftstellerverfolgung en gros und würde gewiß die glänzendsten Resultate liefern und höchstens die Kosten für die Unterhaltung der Gefangenen vermehren, indeß freilich dem Zensor die Gebühren dafür, daß er oft die besten Gedanken streicht, entgehen würden.

Man hat mir die Mittheilung der auf den sonderbaren Prozeß statthabenden Akten verweigert, auch mein wiederholtes Gesuch um eine Abschrift der bezüglichen Verhandlungen unberücksichtigt gelassen, sowie mir auch von dem Zwangdekret, welches der Minister gegen mich erlassen, nur auf dem Termine Mittheilung gemacht, jedes Notiren dieses aber, so wie der Verhandlungen, selbst der von mir zu Protokoll gegebenen Aussagen, verboten ward; ich bin demnach gezwungen, das ganze Verfahren nach dem Gedächtniß und den Notizen, die ich mir hin und wieder gleich nach dem Termine machte, zu bearbeiten, — eine Art und Weise, die mich manches für den Juristen höchst Interessante um so leichter wird übersehen machen, als mich anhaltende schwere Krankheiten daran hinderten, schon im vergangenen Jahre die Mittheilung des gegen mich angewandten Zwangsverfahrens zu veröffentlichen.

Aber Das, was mir noch in Erinnerung geblieben, bietet dennoch des interessanten Einblicks in die Mangelhaftigkeit unseres Gerichtsverfahrens und die Schattenseiten des Inquisitionsprozesses so Viel dar, daß ich glaube, der Leser wird sich die Lücken selbst ausfüllen und Dasjenige, was ich leicht zu begreifender Ursachen halber in möglichst schonender Weise gebe, in die für die Sachlage eigentlich gehörige Sprache übersetzen können. Ich bin der festen Ansicht, daß bei Oeffentlichkeit der Verhandlungen dieser sonderbare, mir viel meiner kostbaren Zeit raubende Prozeß nimmer vorgekommen oder doch aufgehoben worden wäre nach meiner bestimmten Angabe: daß mir Niemand, den ich namentlich kenne, die fraglichen Fakta mitgetheilt. Auf keinen Fall glaube ich, daß man mich würde zum Eide gezwungen haben, wenn ich öffentlich erklärt, daß ich die

ganze Sache Sr. Majeſtät zur Allerhöchſten Entſcheidung vorgelegt, man würde gewiß den Beſcheid Allerhöchſten Orts abgewartet und nicht mein Bittgeſuch an den Landesherrn dadurch unnütz gemacht haben, daß man mir 2 Tage nach Abſendung des Briefes an den König mittheilte, wie man trotzdem den Termin zur Eidesleiſtung nicht aufheben könne, da derſelbe „auf ausdrücklicher Anordnung des Herrn Juſtizminiſters beruhe".

Se. Majeſtät übergab mein Geſuch demſelben Miniſter, der jenes Zwangsdekret gegen mich angeordnet, zur Beantwortung, und es blieb dabei, daß ich den Eid leiſten mußte, aber Allerhöchſtdieſelben hätten doch anders befehlen und vielleicht mich vom Eide diſpenſiren können, wo es dann allerdings darauf angekommen wäre, zu unterſuchen:

„ob ein königliches Oberlandesgericht nach unſerm Geſetzkoder im Stande iſt, **einen einmal geleiſteten Eid ungeſchehen** und die Herbeirufung Gottes zu einem Zeugniß rückgängig zu machen."

Obgleich ich nicht gar tief in die juriſtiſchen Studien eingeweiht bin, ſo ſcheint meinem ſimplen Verſtande doch ein derartiges Experiment in die Kategorie der Wunder zu gehören, ſo wie es mir auch vorkommt, als ob es angemeſſen wäre, daß die Diener des Geſetzes ihre Macht zurückhalten müßten, wenn man an den Herrſcher, der zu gleicher Zeit das Gnadenrecht hat, appellirt, und als wenn ſie ſolchenfalls erſt dann zu handeln befugt wären, nachdem die Antwort auf die gegen ihr Verfahren eingeleitete Beſchwerde abſchläglich zurück iſt. Soll z. B. Jemandem der Kopf abgeſchlagen werden, er appellirt an die Gnade des Königs und man wartet die Antwort nicht ab, ſondern köpft den Petenten, ſo iſt es nach allen mediziniſchen Erfahrungen unmöglich, dann, wenn die Begnadigung ankommt, den Kopf wieder aufzuſetzen und dem Todten neues Leben zu geben.

Auch ein Eid läßt ſich nicht ungeſchehen machen, deshalb ſcheint

mir das königliche Oberlandesgericht zu Posen Unrecht gethan zu haben, wenn es mich zum Schwören verdammte, ehe Se. Majestät Allerhöchstdero Antwort auf meine Beschwerde über jene Zumuthung erlassen hatte.

Ein solcher Fall schien mir unmöglich, bis ich an mir selbst die lehrreiche Erfahrung machte, daß Vieles möglich sei, was gleich wie ein Mährchen klingt. Ja, ja, der gute Hamlet, der doch schon so viele Jahre vor Erschaffung des preußischen allgemeinen Landrechts, in specie der preußischen Kriminalordnung lebte, hat ganz Recht, wenn er zu Horatio sagt:

„Es giebt mehr Dinge im Himmel und auf Erden,
Als Eure Schulweisheit sich träumt".

Das Mittelalter liegt nicht so fern, als man glaubt. Doch zu unserer Geschichtserzählung!

Am 8. November 1845 ward die Stadt Posen durch die am frühen Morgen erfolgte mysteriöse Verhaftung von etwa 16 Individuen, deren einige dem höheren, andere dem Handwerkerstande angehörten, in nicht geringe Bewegung versetzt. Aller Orten, auf den Plätzen wie an den Straßenecken standen Gruppen von Leuten, die sich über das unerwartete Ereigniß laut unterhielten. Sogar in den Straßen fand man Personen, die sich mit andern, aus den Fenstern schauenden, trotz der empfindlichen Kälte, über die Ursache zu den Verhaftungen besprachen.

Man fabelte von einem entdeckten Plane, der nichts Geringeres, als die Ermordung sämmtlicher Christkatholiken, bezweckt haben soll, und diese Ansicht fand einigen Grund darin, daß man sich der ungemeinen Aufregung erinnerte, welche die Demonstrazion der Römisch-katholischen gegen den ersten neukatholischen Gottesdienst am 29. Juli desselben Jahres veranlaßte, wo sogar das Militär hatte ein-

ſchreiten müſſen und ſeit langer Zeit das erſte Bürgerblut in Poſen gefloſſen war, als man nur mit der bewaffneten Macht das Leben Czerskis hatte ſchützen können. — Allgemeiner aber war noch der Glaube, daß eine große Kommuniſtenverſchwörung ſtattgefunden habe, und, da man ſich bei dieſer Gelegenheit der im polniſchen Intereſſe angeregten Kommuniſtenverbindung des 21. Februar 1844 erinnerte, kam man bald darauf, daß wohl am Ende von einer polniſchen Verſchwörung die Rede ſein könne.

Dieſe Meinung ward im Laufe des Tages ſo allgemein, daß man ſchon am nächſten alle anderen Kombinazionen verwarf und als gewiß annahm, daß die Verhafteten ein neues Polenreich hätten proklamiren wollen.

Das ſtrenge Schweigen der Behörden über die Verhafteten gab dem Gerüchte immer mehr Wahrſcheinlichkeit, welche endlich, da die Arretirungen eifrigſt fortgeſetzt und nur Polen, unter welchen mehrere Angeſehene, verhaftet wurden, im Publikum ſich zur Gewißheit geſtaltete.

Indeß liefen auch Briefe aus kleinen Städten des Großherzogthums ein, und, da ſich Jeder beeilte, ſeine Neuigkeiten ſofort zu melden, ſo bekam das unbeſtimmte Gerede bald feſtere Form, zumal auch die Hiſtorie von dem Amtmann Koſebucki per Brief nach Poſen gekommen war. Man kombinirte, erinnerte ſich, wie alle Verſchwörungen ſeit Catilina auf Waffen geleiſtet waren, nahm demnach ſolche Verbrüderung auch jetzt an, was der Eine nicht wußte, davon ſprach der Andere, genug, man ſcheint der Wahrheit ziemlich nahe gekommen zu ſein, wie ſich wenigſtens aus den Verfolgungen, welchen ich wegen des aus dieſen Gerüchten zuſammengeſetzten Artikels ausgeſetzt war, mit Recht ſchließen läßt, da man in den Quellen zu demſelben durchaus die Verletzung eines Amtsgeheimniſſes wittern wollte.

Daß die Regierung ihren Beamten ſo wenig Vertrauen zu ſchenken ſcheint und, ehe ſie die natürlichen Urſachen zu einem Korre-

spondenzartikel erwägt, sogleich an eine Pflichtverletzung derselben denkt, ist gewiß nicht meine Schuld, doch kann ich ihr in diesem Falle den Trost geben, daß wirklich ein eisernes Schweigen von den Beamten beobachtet und dieses die Ursache zu den tausend Gerüchten wurde, in deren richtiger Sortirung gerade die Fähigkeit eines guten Korrespondenten, der mit den Verhältnissen seines Ortes genau bekannt ist, besteht.

Lesen wir nun den famösen Artikel, welcher das spätere Zwangsverfahren gegen meine Wenigkeit veranlaßte!

Das der Vossischen Zeitungsredakzion den 11. und 12. November 1845 eingeschickte Manuskript lautet wörtlich:

Posen, den 11. November 1845.

„Wir sind jetzt im Stande, unsern neulichen Bericht zu vervollständigen. Schon seit langer Zeit haben sich hier die Spuren einer weitverzweigten Verschwörung gezeigt, deren Zweck war: eine gewaltsame Umwälzung zu Gunsten der Herstellung Polens zu bewerkstelligen. — Um nun aber das größere Publikum für sich zu gewinnen, gaben die Verschwornen vor, daß ihre Verbindung kommunistischer Tendenz sei, und so gelang es ihnen wirklich, auf diese Weise auch einen Theil deutscher Meister und Gesellen für ihre Zwecke zu gewinnen. Diese, sowie die anderen unteren Mitglieder der Verschwörung wurden dahin vereidigt: daß sie jedes Winkes gewärtig und bereit sein sollten, der Anordnung ihrer höheren Mitbrüder zu folgen. Letztere waren den unteren Mitgliedern gar nicht einmal bekannt, obwohl sie von einer Direkzion des Ganzen wußten, man gab den geringeren Theilnehmern Parolen und Sammelplätze an, ohne zu sagen, woher die Arrangements kämen. Der Eid unverbrüchlichen Schweigens und energischer Thätigkeit ward auf Waffen geleistet und soll derselbe von einem, bereits verhafteten Magistratsexekutor abgenommen worden sein. — Wie verzweigt die Verschwörung war (wohl noch ist) und wie energisch sie betrieben wurde, ergiebt das Faktum, daß ein Amtmann auf den Gütern eines hier wohlbekannten polnischen Großen es wagte, die landwehrpflichtigen Leute des Bezirkes wie zu einer Uebung durch Ausschreiben zusammen zu berufen und ihnen anzukündigen, daß ihre Thätigkeit nächstens in Anspruch genommen werden würde, worauf er sie in gewisse Abtheilungen, behufs eines etwaigen Gebrauches, eintheilte. Diese Geschichte soll besonders dadurch herausgekommen sein, daß der Amtmann auch einige Kriegsreservisten einberufen hatte, die sich nun darüber beschwerten. Neulich wurden einem hiesigen Gesellen von einem Unbekannten 3 Thaler überbracht, die Frau des Abwesenden fragte, was dafür geschehen solle: „nun, das Geld mag der Mann behalten, man wird ihm später sagen, was man von ihm verlangt", war die

Antwort. Als darauf der Mann zu Hause kam und die Frau ihn, nach der Mittheilung des Obigen neugierig fragte, was er zu thun habe, erwiderte der Mann: „Ich werde das Geld ruhig behalten, ohne mich in das dumme Zeug zu mischen, was sie da vorhaben, es ist ja nur Unsinn." — Die Aufregung hatte sich auch der Pöbeljugend mitgetheilt, indem wohl 80 und mehr Gassenkinder (auch schon recht große) gestern einen Juden, der durch die Straßen ritt, verfolgten mit dem Geschrei: „schlagt doch den Juden todt!" ꝛc. Indeß ist es endlich der unermüdlichen Thätigkeit unseres Polizeipräsidenten, Herrn v. Minutoli, gelungen, der Verschwörung selbst auf die Spur zu kommen und eine namhafte Anzahl der bereits Eingeweihten zu ermitteln. Demnach wurden nun vorgestern sämmtliche, leider nur sehr schwache Polizeikräfte aufgeboten, um zu gleicher Zeit in verschiedenen Stadttheilen Verhaftungen vorzunehmen, auch ging zu derselben Zeit ein Kommando Husaren mit einigen Gensdarmen zu einer benachbarten Mühle ab, um einige der dort sich aufhaltenden Theilnehmer ebenfalls zu verhaften. Zu gleicher Zeit fanden Haussuchungen bei zwei Kaufleuten, die im Verdacht der Verbindung mit dem Komplott stehen, statt, und ist einer derselben, ein Buchhändler, gestern Nacht gefänglich eingezogen. Die Verschwörer beabsichtigten, in zwei Abtheilungen die Revoluzion zu beginnen. Der eine Theil sollte sich durch Einverständniß der Festung und der Pulverhäuser bemächtigen, indeß der andere Theil, die Straßen durchziehend, Jeden, der sich ihm widersetzen oder auch nur nicht anschließen wollte, sofort niedermetzeln und sich der Staatskasse bemächtigen sollte. Wenn auf diese Weise Stadt und Festung genommen wären, sollte die Verbindung mit Warschau ꝛc. eröffnet und das Königreich Polen proklamirt werden. Unter den Opfern, die „fallen mußten", stand unser Polizeipräsident oben an, mit der für das Wirken des Herrn v. Minutoli gewiß sehr ehrenden Bemerkung: „man müsse den Polizeipräsidenten an einen Laternenpfahl aufhängen, weil er nichts Ordentliches aufkommen ließe." Der kommandirende General und der erste Kommandant sollten eingesperrt werden. Es sind bis jetzt 21 Personen verhaftet, doch werden die Arretirungen fortgesetzt. Die Wachen waren bis Morgens bedeutend verstärkt und auch scharfe Patronen ausgegeben. Noch ist zu bemerken, daß die Durchsuchung des Bazar, mit welcher Kommission unser Polizeirath Hirsch betraut worden war, kein Resultat ergeben. — Zu Untersuchung des Ganzen ist eine besondere Kommission niedergesetzt.

Eine interessante, nicht ganz unwichtige Anekdote haben diese Ereignisse zu gleicher Zeit hervorgerufen. Ein am Dom wohnender Geistlicher kommt zu einem alten Militär und fragt denselben, ob auch die Pulverhäuser gut bewacht seien, da es doch sehr schade wäre, wenn, in Benutzung von Fahrlässigkeit, Jemand dieselben anzünden sollte. Es schien, als wollte der Geistliche irgend ein Geheimniß verrathen, wenn dafür der Geistlichkeit einige Konzessionen gemacht werden würden. Gespannt lauschte der Domherr der Antwort des Militärs, um daran seine Bedingungen zu knüpfen. Der alte Soldat ließ sich aber nicht aus der Fassung bringen und erwiderte ruhig: „die Pulverhäuser sind gut bewacht, und es wäre wahrhaft schade, wenn sie in die Luft gingen, da dann wohl von dem Dome Nichts stehen bliebe." Der bestürzte Geistliche wußte Nichts zu erwidern als:

„oh, wenn Das so ist, dann will ich sogleich die Meldung dem Herrn Oberpräsidenten machen!"

Ehe die Behörden sich über die Details nachstehenden Artikels in so ungewöhnliche Thätigkeit setzten und die Entdeckung des sogenannten Bruches des Amtsgeheimnisses selbst durch ein Mittel herbeiführen wollten, für welches ich vergebens Rechtfertigungsgründe in den preußischen Gesetzbüchern suche, hätten sie sich, meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, doch erst die mitgetheilten Fakta analysiren sollen, um so kennen zu lernen, daß sie recht gut durch bloße Kombinazionen aus der Geschichte und den lauten Gerüchten, welche die Verhaftungen hervorriefen, endlich aus den Privatbriefen hiesiger Einwohner, die den Inhalt derselben auf der Straße ꝛc. ungenirt besprochen, daß sich aus allem Diesen recht gut ein Referat bilden ließe. Der Schwur auf Waffen ist schon erklärt, ebenso wie die Geschichte von dem Amtmann, die ganz offen bei der Landwehrversammlung gespielt hatte, die Erzählung von dem Handwerker sowie von dem Juden waren Gerüchte, die sich nicht authentisch bestätigt haben und die schon an sich gegen die Annahme, daß die Notizen von einem Beamten ausgegangen wären, hätten sprechen sollen.

Die Verhaftungen mußten auch gesehen werden, da leider noch nicht das, für das Amtsgeheimniß so nöthige Requisit des Unsichtbarmachens der Arrestanten und der Arretirenden erfunden worden ist; was endlich den Verschwörungsplan anbetrifft, so war vorauszusehen, daß er ähnlich dem der Revoluzion von 1830 in Warschau sein mußte, natürlich den hiesigen Verhältnissen akkommodirt, da z. B. ohne Anschluß nach außen eine polnische Revoluzion, über welche man lange Zeit genug gehabt hatte nachzudenken, ein Unding gewesen wäre. Aus demselben Grunde mußte man sich der ersten Behörde entledigen, wenn man hoffen wollte, zu reüssiren, und da Herr v. Minutoli einer der thätigsten Beamten Preußens ist und zumal schon so oft durch seine Umsicht die Revoluzion unterdrückt hatte, so war es gewiß, daß die Erbitterten sein Leben antasten würden. Bei

gewaltſamen Ereigniſſen pflegt aber der Laternenpfahl gewöhnlich der Exekuzionsort zu ſein (man denke an das franzöſiſche à la lanterne)! und die Geſchichte von dem Geiſtlichen wird wohl entſtanden ſein, indem man die Umtriebe des Jeſuitismus gegen den Chriſtkatholizismus kannte und vielleicht dadurch bezeichnen wollte, daß man die Jeſuiten, um ihre Abſichten zu erreichen, ſelbſt des Verrathes ihrer Landsleute für fähig hielt.

Indem ich dieſe Analyſe des aus Gerüchten zuſammengeſtellten Artikels und der Gerüchte ſelbſt gebe, glaube ich mir bei den zu eifrigen Beamten ein ganz beſonderes Verdienſt erworben zu haben dadurch, daß ich ſie vor ähnlichen faux-pas, wie man gegen mich gemacht, bewahre, zum Nutzen und Frommen ihrer Würde ſowohl, als der armen Litteraten, denen ſie durch endloſe und zweckloſe Verhöre die ihnen ſo theure Zeit rauben.

In meinen Verhören gab ich keine ſo genaue Erklärung der Analyſe, weil ich nicht glaube verpflichtet zu ſein, bei ſolchen Gelegenheiten den Beamten Unterricht in der Logik und im Analyſiren zu ertheilen. Ich hatte meine Notizen wirklich nur der Volksſtimme entlehnt, ohne expreſſe Perſonen zu kennen, und konnte Das beſchwören.

Hier aber, in einem wiſſenſchaftlichen Werke, glaubte ich jene Inſtrukzion durchaus nicht übergehen zu dürfen und erinnere Diejenigen, die mich durch ihre Anſichten um Zeit und resp. Geld brachten, nur noch an den bekannten Satz: daß man nicht immer durch ſchnelles Laufen an das Ziel gelangt.

Doch fahren wir fort!

Oben zitirter Artikel ward der Voſſiſchen Zeitungsredakzion eingeſchickt und hatte, wie wir ſpäter in dem weiter unten angeführten Briefe erfahren, das Schickſal, von dem Zenſor geſtrichen zu werden (vielleicht auch mit der, bei unſerm Zenſor ſehr beliebten Fraſe, daß er zu authentiſch ſei). Der Redakzion aber ſcheint die Korreſpondenz gefallen zu haben, und ſie ſchickte dieſelbe an das Ober-

zensurgericht. Auch Dieses versagte die Druckerlaubniß aus mir nicht bekannt gewordenen Gründen. Ueber die weiteren Schicksale liegt zwar der Schleier des „Amtsgeheimnisses" gebreitet, indeß scheint mir, als wenn das, sonst so vorzügliche Oberzensurgericht in diesem Falle ebenfalls seine Berechtigung überschritten habe, denn jedenfalls ist von diesem Gerichte einer der beiden Korrekturabzüge dem Staatsanwalte oder jemand Anderem überliefert worden, weil mir bei meinen späteren Verhören ein Korrekturblatt vorgelegt wurde. Da ein solches Blatt aber, sobald der Artikel dem Befehle gemäß nicht veröffentlicht wird, durchaus nur als Manuskript zu betrachten ist, so wünschte ich wohl genau zu wissen, ob das Oberzensurgericht das von den Schriftstellern, resp. Redakteuren, in ihr Amtsgeheimniß gesetzte Vertrauen in der Art aufheben darf, daß es einen ungedruckten (mindestens unveröffentlichten) Artikel zur Vernehmung und in anderen Fällen vielleicht zur Bestrafung des Verfassers ausliefert. Mir scheint Dies durchaus unstatthaft, und die Redakzion dieses Werkes würde mich verbinden, wenn sie durch eine Note meine falsche Ansicht berichtigen möchte*). Ich denke, auf obige Weise würde es mit der liberalen Schriftstellerei bald zu Ende sein, und dann scheint mir auch für das Verhältniß der Schriftsteller zur Zensur der schon von jedem gewöhnlichen Menschen zu beachtende Wahlspruch anwendbar: Vertrauen erfordert Vertrauen, in diesem Falle Verschwiegenheit.

*) Wir können dem Herrn Verfasser versichern, daß in den gesetzlichen Bestimmungen über Handhabung der Zensur, der Instruktzion für die Zensoren und der Geschäftsordnung für das Oberzensurgericht, so weit alles Dies veröffentlicht worden ist, eine Bestimmung dieser Art nicht vorkommt. Unsers Wissens ist Sachsen der einzige deutsche Staat, wo die Zensoren förmlich angewiesen sind, Manuskripte von „besonders böswilliger oder revoluzionärer Tendenz" der Behörde einzureichen. Dagegen können wir dem Herrn Verfasser auch die Beruhigung geben, — wenn Dies eine für ihn ist — daß er nicht der Erste ist, dem so Etwas in Preußen geschieht. Wenigstens erinnern wir uns eines Falles, wo Dr. Märker auch wegen eines Aufsatzes, für den er das Imprimatur beim Ober. Z. G. nachgesucht hatte, in Untersuchung kam. Anm. d. Herausg.

Man hat die Zenſur oft mit einem Beichtſtuhle verglichen, der keine Geheimniſſe ausplaudern darf; mein Fall zeigt, wie falſch dieſe Annahme iſt und daß ſich dieſelbe unter Umſtänden ſogar zu einer Art geheimer Inquiſizion geſtalten kann. Denn ohne die, wie es mir durchaus ſcheint, nicht zu rechtfertigende Auslieferung des zur Zenſur vorgelegten Korrekturbogens konnte, bei der Ehrenhaftigkeit der Redakzion der Voſſiſchen Zeitung, nie eine, auch nur die geringſte Form noch achtende Unterſuchung gegen mich eingeleitet werden. Ueber die Vorbereitung zu derſelben herrſcht allerdings ein gewiſſes Dunkel, aber es iſt zu vermuthen, daß man zuerſt den Redakteur nach dem Verfaſſer gefragt haben wird, eine Zumuthung, die Dr. Friedenberg mit anerkennungswerther Feſtigkeit abgelehnt zu haben ſcheint. Darauf wird ſich der Staatsanwalt, der ſich der dem Oberzenſurgericht vorgelegten Korrekturbogen bemächtigt hatte, wahrſcheinlich an das hieſige Oberpräſidium gewandt und Dies wieder das Polizeipräſidium mit Nachforſchung nach dem Autor des entſetzlichen Artikels beauftragt haben. Unter der Zeit kam eine hohe Perſon „als Privatmann" zu mir, um mich in der Eigenſchaft eines ſolchen, im Vertrauen zu befragen, ob ich nicht, da ich häufig an die Voſſiſche Zeitung ſchriebe, auch dieſen Artikel verfaßt habe. — Obwohl mir wiederholt die ſtrengſte Diskrezion zugeſichert wurde, ſo ſah ich dennoch keinen Grund ein, einen Beamten zu meinem Vertrauten zu machen, und derſelbe erfuhr Nichts von mir, worauf wir uns nach einigen höflichen Redensarten trennten.

Etwa mit umgehender Poſt von dieſem Beſuchtage an erhielt ich vom Redakteur der Voſſiſchen Zeitung ein Schreiben, welches ich hier ganz abdrucken laſſe, damit es jedem Redakteur, der in kritiſchen Fällen zweifelhaft iſt, als Leuchte zur Erhaltung der Rechtlichkeit diene und er ſo im Stande ſei, ſtets das Vertrauen zu rechtfertigen, welches jeder Korreſpondent in ſeine Redakzionen ſetzen muß. Die ganze Sache war nicht auf dem Wege des ſtrengen Rechtes eingeleitet und Dr. Friedenberg hatte Recht, ſeine Mithülfe zu einer

solchen Inquisizion zu versagen. Ich danke hiermit öffentlich nochmals Herrn Friedenberg für die ehrenwerthe Art, wie er sich bei dem Prozeß benommen, und dafür, daß er als echter deutscher Mann dem Ansehen und der Macht entgegengestanden ist, so lange sich dieselbe nicht auf dem Boden des menschlichen und juridischen Rechtes bewegte.

Nur durch solche Redakteure kann der Zensurdruck, der auf unserer deutschen Publizistik lastet, einigermaßen erträglich gemacht und mindestens der Schatten des freien Wortes erhalten werden, auf daß er ein ewiger Mahner bleibe und nimmer raste, bis endlich dennoch deutsche Geduld und Beharrlichkeit die Zeit des starren Winters überwunden hat und endlich das frische Leben hervorbricht, dem kommenden Lenz entgegen, ein frisches Leben, dessen Ausschößlinge selbst erfreuen, bis sich das Laub zur höheren Bürgerkrone gebildet, die Macht der echten Wahrheit die wilden Triebe überwunden und durch sich selbst vernichtet hat, so daß ein schöner, blüthen- und früchtereicher Baum dort steht, wo vor Kurzem noch das Golgatha der an das Kreuz der Willkür geschlagenen Freiheit unfreundlichen Anblick gewährte.

Dies nun der erste Brief, den ich in dieser Angelegenheit von der Vossischen Zeitung empfing:

Ew. Hochwohlgeboren!

„So eben werden wir vom Herrn Polizeipräsidenten v. Minutoli aufgefordert, den Namen des Korrespondenten zu nennen, welcher uns die Privatmittheilung: Posen vom 11. dieses Monats zugesandt hat, und welche die Zensur gestrichen, da, wie der Präsident bemerkt, dem Korrespondenten diese Mittheilung nur in Folge der Verletzung des Amtsgeheimnisses zugekommen sein könne. Wir sind nun zwar der Meinung, daß, da diese Privatmittheilung in unserer Zeitung nicht erschienen ist, eine Verpflichtung, den Verfasser zu nennen, für jetzt wenigstens nicht vorliege, doch wissen wir nicht, ob die dortige Behörde uns nicht zwingen wird, ihr zu willfahren, indem sie das Ministerium des Innern zu einer Requisizion veranlaßt. Wir fragen daher Ew. Hochwohlgeboren, ob Sie Erhebliches dagegen einzuwenden haben, daß wir jetzt schon Ihren Namen nennen. Leicht kann es sein, daß Sie es vorziehen, daß wir Sie sogleich nennen, da Sie Ihre Mittheilungen doch wahrscheinlich so erhalten haben, wie Das oft in

ähnlichen Fällen geschieht, nämlich durch Berichte von den verschiedensten Personen, am Ende gar an öffentlichen Orten, so daß Sie gar nicht in dem Falle sind, irgend wen kompromittiren zu müssen. In diesem Falle halten wir es sogar für das Rathsamste, daß Sie sich in dieser Angelegenheit ohne Weiteres mit Herrn v. Minutoli in Rapport setzen. Jedenfalls haben Sie die Güte, uns so schnell es die Umstände erlauben von Ihrer Ansicht in Kenntniß zu setzen, da wir Herr v. Minutoli nicht eher antworten wollen, als wir Nachricht von Ihnen haben."

Berlin den 22. November 1845.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebenster
(gez.) Dr. G. Friedenberg,
Mitredakteur.

Hierauf schrieb ich an Dr. Friedenberg, den Redakteur der Vossischen Zeitung, den 25. November folgenden Brief:

Euer Wohlgeboren

gefälliges Schreiben, was ich leider erst nach Abgang der Berliner Post erhielt, erlaube ich mir eiligst dahin zu beantworten, daß ich

meinen Namen nicht genannt

wünsche, es sei denn, daß gegen Sie als Redakteur eine Kriminalunterſuchung eingeleitet würde; in diesem Falle stehe ich natürlich für Sie.

Die Gründe, die mich dazu bewegen, meinen Namen nicht nennen zu lassen, sind:

1) ist es weniger der Artikel, um deswillen man ihn erfahren will, als es vielmehr geschieht, um überhaupt die von hier aus schreibenden Korrespondenten erfahren und bewachen zu können*); man hat es mit einem Freunde von mir ganz eben so gemacht, aber auch Nichts erfahren und sich beruhigt;

2) hat das Ministerium des Innern meiner Ansicht nach kein Recht dazu, den Namen des Einsenders für einen nicht ins Publikum gekommenen Artikel zu erforschen; hätte man das Recht hierzu, so würde man nicht erst von hier aus, sondern direkt an Sie geschrieben haben. Von hier aus glaube ich nicht daß man weiter nachforschen wird, wenn Sie den Namen nicht nennen;

3) glauben die Behörden im Rechte zu sein, so mögen sie den Weg Rechtens gehe n

Uebrigens ist der Artikel wirklich so entstanden, wie Sie andeuten, es

*) So mußte ich wenigstens damals glauben. K. v. H.

freut mich, daß man ihn so authent macht, ich sehe, daß meine Quellen gut sind, es ist das Amtsgeheimniß nicht verletzt worden, doch will ich mich wegen Nichts und wieder Nichts keiner Untersuchung aussetzen, wenngleich mir dieselbe im Gedanken, wie sehr sich die Behörden mystifiziren würden, wenn ich ihnen Restaurazionen und Konditoreien angäbe, viel Spaß machen möchte.

Posen den 25. November 1845.

Mit Hochachtung

Ihr ergebenster

Karl v. Heugel.

Man scheint sich indeß durchaus nicht beruhigt zu haben, denn schon umgehend empfing ich einen Brief von der Redakzion der Vossischen Zeitung, dem ich folgendes, hierher Gehörige entnehme:

„Wir freuen uns sehr, daß Sie in der Lage sind, eventualiter Niemand kompromittiren zu dürfen. Da Diesem aber so ist, so steht wirklich Dem Nichts entgegen, daß Sie sich sofort mit dem Herrn Polizeipräsidenten v. Minutoli in Rapport setzen, ihm sagen, Sie seien von uns unterrichtet, daß er Ihren Namen zu wissen wünsche. Der obige Rath gründet sich auf die Wahrscheinlichkeit, daß wir Ihren Namen doch endlich werden nennen müssen, und scheint uns doch sehr rathsam, daß Sie es freiwillig thun, um so mehr, als nicht durch diesen Schritt, wohl aber durch den entgegengesetzten Unannehmlichkeiten, wenigstens Weiterungen entstehen können. Wären Sie noch Offizier und dienten, so stände die Sache freilich anders. Theilen Sie uns Ihren Entschluß, resp. Ihr Verfahren gefälligst baldigst mit!“

Unmittelbar nach Empfang dieses Briefes begab ich mich zu dem Polizeipräsidenten, Herrn v. Minutoli, und theilte ihm das große Geheimniß mit: daß ich der Verfasser des Artikels, dessen Entstehung zu erforschen sich die Behörden bis jetzt vergeblich bemühten, sei. Dies war Abends den 28. November, und theilte ich sofort der Redakzion die auf solche Weise wahrscheinliche Erledigung des großen Geheimnisses mit.

Aber schon am 28. November Abends empfing ich nachfolgendes Billet des hiesigen Präsidialrathes:

„Der Herr Oberpräsident hat mich beauftragt, von Ew. Hochwohlgeboren über einige Gegenstände Ihre Erklärung entgegenzunehmen. Demgemäß ersuche ich Sie ganz ergebenst, sich gefälligst morgen, den 29. dieses, Vormittags um 11 Uhr zu mir auf das Oberpräsidialbureau bemühen zu wollen.“

Posen den 28. November 1845.

Der Regierungsrath.

(gez.) Noah.

Es ſcheint demnach, als wenn man, durch Gott weiß welche Kombinazionen, vor meiner Erklärung dennoch erfahren hatte, daß ich der Korreſpondent ſei, da, ſo viel ich mich erinnere, der Brief gerade in der Zeit ankam, wo ich Herrn v. Minutoli die ſtaatswichtigen Eröffnungen machte. — Obwohl ich nun gewiß nicht Verpflichtung hatte, dieſer Privateinladung des Herrn Noah zu folgen, ſo war mir doch die ganze Sache ſchon ſo zum Ueberdruß, daß ich beſchloß, auf jede mit dem geſunden Menſchenverſtande vereinbare Art die Geſchichte zu Ende zu bringen. Ich entſchloß mich demnach, auf das Oberpräſidium zu gehen, aber erſt gegen 12 Uhr, damit ſich Herr Noah überzeuge, wie ich die Angelegenheit rein privatim anſehe und mich nur bemühe, ihm perſönlich gefällig zu ſein.

Da mir, wie ſchon bemerkt, die Protokolle nicht vorliegen, ſo kann ich das Verhör nur dem Gedächtniß nach mittheilen und bemerke nur, daß ich wiſſentlich Nichts verändere.

Der Regierungsrath Noah empfing mich ſehr höflich, faſt freundſchaftlich, nöthigte mich zum Sitzen und ſchien mir durchaus nicht der ſtrenge Inquirent, als welchen man mir Denſelben geſchildert hatte.

Nach den erſten Höflichkeitsformalitäten entſpann ſich etwa folgendes, ſpäter protokollariſch aufgenommene Geſpräch:

Herr Noah (mit Ueberreichung des famöſen, roth angeſtrichenen Korrekturbogens): Haben Sie die Güte, Dieſes mit Aufmerkſamkeit durchzuleſen! (Und dann, nachdem ich meinen Artikel mit größter Aufmerkſamkeit durchſtudirt): Haben Sie Dieſes geſchrieben?

Ich. Obgleich Dies kein Manuſkript iſt und obgleich ich nicht glaube, daß der Herr Regierungsrath das Recht hat, mich über einen nicht veröffentlichten Artikel zu vernehmen, ſo will ich doch, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, zugeben, daß ich dieſen Aufſatz geſchrieben habe.

Herr Noah. Ich bin beauftragt, Herr v. Heugel, Sie zu

fragen, aus welchen Quellen Sie bei Verfassung dieses Artikels geschöpft haben?

Ich. Das sind die gewöhnlichen Quellen, die man für dergleichen Arbeiten hat, nämlich: Gespräche, die man in Konditoreien, dem Kasino, Restaurazionen, an den Straßenecken ꝛc. ꝛc. hört.

Herr Noah. Sie entsinnen sich keiner bestimmten Person, welche Ihnen die darin angegebenen Fakta mitgetheilt?

Ich. Nicht allein entsinne ich mich deren nicht, sondern ich glaube sogar ganz bestimmt, daß mir Niemand persönlich die Nachrichten mitgetheilt und daß ich dieselben nur auf schon angegebene oder ähnliche Weise erfahren habe.

Herr Noah (mit Nachdruck). Können Sie Das beschwören?

Ich. Ganz gewiß und mit ruhigem Gewissen kann ich es beschwören.

Herr Regierungsrath Noah (indem er die ganze Würde eines inquirirenden Beamten annahm, die gar sehr gegen seine frühere Freundlichkeit abstach, stehend): Nun wohl denn, Herr v. Heugel, ich bin befugt, Ihnen den Eid über Ihre Aussage abzunehmen, und ersuche Sie hiermit, dieselbe zu beschwören.

Ich (ohne im Mindesten den Ton, in dem ich früher gesprochen und den die Franzosen vielleicht mit entente cordiale bezeichnen würden, zu verändern, außer daß ich ein kleines belehrendes Gewicht in demselben vorwalten ließ, sitzend): Der Herr Regierungsrath scheinen mich nicht richtig verstanden zu haben und entschuldigen wohl daher, wenn ich wiederhole: ich kann das so eben Ausgesagte beschwören, aber ich will es nicht beschwören, da mir ein Eid zu heilig scheint, als daß ich denselben so ohne gewichtige Veranlassung und noch dazu in die Luft hinein leisten sollte.

Herr Regierungsrath Noah (ebenfalls mit Gewicht): Ich werde aber Ihre Aussage zu Protokoll nehmen müssen und eben so die Weigerung, den Eid leisten zu wollen.

Ich. Gern bin ich bereit, auch zu Protokoll dieselben Aussagen

zu machen, indem ich noch hinzufüge, daß ich durchaus bereit bin, den Eid zu leiſten, ſobald man mir ſagt, gegen wen oder zu was, aber ſo auf das Ungewiſſe hin ſcheint mir derſelbe nicht paſſend.

Nachdem noch einige Fraſen gewechſelt worden waren, ſchrieb Herr Regierungsrath Noah das Protokoll nieder, indeß ich mir die Langeweile durch Studium einer ſehr ſchönen Spezialkarte des Poſener Regierungsbezirkes, die an der Wand hing, zu vertreiben ſuchte, bis ich abgerufen wurde, um das Protokoll zu unterſchreiben. Bevor Dies geſchah, ward mir daſſelbe deutlich und vernehmlich, mit beſonderer Betonung des Paſſus, der meine Weigerung der Eidesleiſtung enthielt, vorgeleſen, und bat ich, demſelben noch hinzuzufügen, daß ich für den Zeitverluſt, den mir das zweckloſe Verhör verurſacht, hiermit 5 Thaler liquidirte, vor allen Dingen aber um Abſchrift des Protokolls bäte.

Schließlich fragte ich Herrn Noah, wo die ſchöne Karte gekauft worden wäre, worauf mir Derſelbe zwar ſeine Unwiſſenheit darüber erklärte, indeß ſich anheiſchig machte, mir ſpäter Auskunft zu geben; indeß dieſe blieb aus, ebenſo wie der Betrag der Liquidazion, ebenſo wie die Abſchrift des Protokolls.

Ich muß geſtehen, daß ich diesmal wirklich die Sache für abgemacht hielt, man hatte ja jetzt ſchwarz auf weiß die Erklärung, daß ich durchaus von keinem Komplotte, von keiner „Amtsgeheimnißverletzung", von keinem Gott weiß was man ſich dachte wiſſe. Der einzige Fall wäre allerdings noch geweſen, wenn man ein wirkliches Verbrechen entdeckt hätte und mich nun als Be- oder Entlaſtungszeuge gebrauchen wollte.

Indeß erfuhr ich, wie wahr es iſt, was unſer größter Dichter ſagt:

„Doch mit des Geſchickes Mächten
Iſt kein ew'ger Bund zu flechten."

Denn ich erhielt am 3. Dezember abermals eine privatbriefähnliche Vorladung folgenden Inhalts:

„Es ist mir der Auftrag geworden, Ew. Hochwohlgeboren über einen Ihnen mündlich bekannt zu machenden Gegenstand zu vernehmen. Ich ersuche Sie daher ergebenst, Sich heute Nachmittags 3½ Uhr auf dem Inquisitoriatverhörzimmer Nro. 3 einzufinden, wo ich Ew. Hochwohlgeboren erwarten werde."

Posen den 3. Dezember 1845.

Der königliche Kriminalrath.
(Folgt der Name.)

Ich drehte mir das Ding einige Mal herum, überlegend, ob ich denn wirklich wieder gehen und meine Zeit verderben solle. Indeß die höchst achtungswerthe, liebenswürdige Persönlichkeit des unterzeichneten Rathes, dessen Namen ich auch, zum Danke für die humane Art, wie er sein diffiziles Amt verwaltete, bei diesem fatalen Prozeß nicht nennen will, veranlaßte mich, von meinem guten Rechte abzustehen und dem würdigen Herrn meine besondere Hochachtung durch sofortiges Erscheinen auf den, nicht einmal 24 Stunden vorher angesagten Termin (die Zeit war von 11 Uhr Vormittags bis 3 ½ Uhr Nachmittags) zu zeigen.

Ich kann nicht umhin, hier einzuflechten, wie ganz anders es um unsere Justiz stände, wenn dieselbe nur von so hochachtbaren Herren, wie der erwähnte Kriminalrath ist, verwaltet würde, wenn alle Justiz- und Kriminalbeamte so vollständig die Würde des Beamten mit dem feinen Benehmen des gebildeten Mannes (selbst in Fällen, wo sie das Gesetz in voller Strenge zu vertreten haben) zu vereinigen wüßten.

Wäre Etwas im Stande gewesen, mich von meinem Entschlusse, nur dem überzeugenden Rechte oder der Gewalt weichen zu wollen, abzubringen, so hätte ich der freundlichen Würde meines jetzigen Inquirenten das Opfer gebracht; doch, da mir rechtzeitig die Strofe des schönen Gedichtes einfiel:

„Den schlechten Mann muß man verachten,
Der nicht bedacht was er vollbringt,"

so lebte nur ein Schrei der Entrüstung über das ganze Verfahren

in mir und ich konnte nur mit dem tief empörten und erstaunten Shylok fragen:

„Ist Das Gesetz?"

Vergebens hatte ich mir nämlich bei dem allgemeinen Landrechte Rathes erholt, um meine Richter entschuldbar zu finden, ich fand nur in dem 1. Theile des allgemeinen Kriminalrechtes für die preußischen Staaten unter „Kriminalordnung" (Berlin bei Rauck 1835) Einleitung S. 10. §. 7. Folgendes:

„Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, dem Richter auf Erfordern, bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung, alles Dasjenige mitzutheilen, was ihm in Beziehung auf ein zu untersuchendes Verbrechen oder den Thäter bekannt ist."

Vergebens fragte ich nach dem vorliegenden Verbrechen, denn, wenn ich auch Etwas ahnte, so wußte ich doch nichts Bestimmtes. Vergebens fragte ich nach dem Thäter. Man nannte weder das Eine noch den Anderen, sondern erklärte, weder dazu befugt zu sein, noch selbst Mehr davon zu wissen, als die Akten (diese bestanden nur aus dem was ich Herrn Regierungsrath Noah zu Protokoll gegeben, dem Befehle zur Vernehmung und dem Korrekturblatt) davon sagten. — Ich erkannte auch in diesem Verhöre den Artikel als von mir geschrieben an, indem ich zugleich gegen die Kompetenz des Gerichtes protestirte und erklärte, wie ich nur aus besonderer Hochachtung für den Inquirenten erschienen sei. — Ich ward aufgefordert, mein Gedächtniß zusammenzunehmen und mich zu erinnern, von wem ich die Notizen empfangen, zugleich ward mir erklärt, daß ich die Sache würde beschwören müssen, und ward ich auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht.

Ich erwiderte, wie ich wohl die Wichtigkeit des Eides kenne, denselben aber in diesem Falle nicht anders leisten würde, als wenn mir das begangene Verbrechen oder der Thäter bekannt gemacht sei oder wenn man, aller Protestazionen ohnerachtet, mich mit Gewalt zum Eide zwingen würde, was man, meiner Ansicht nach, bei

den Gesetzen unseres Landes durchaus nicht thun würde. Ich erklärte ferner, daß alles, von mir Ausgesagte durchaus nur die reinste Wahrheit enthalte und ich es mit gutem Gewissen beschwören könnte, wenn mir nicht solch ein Eid in das Unbestimmte der christlichen Religion widersprechend schiene, wo es expreß heiße: „Du sollst nicht schwören."

Noch hatte ich einen, durch meine frühere Vernehmung entstandenen Irrthum aufzuklären, indem ich nämlich Herrn Regierungsrath Noah unter anderen Orten, wo ich das Faktum gehört haben könnte, auch das deutsche Kasino angegeben hatte.

Auf diesen Punkt hatte man, wahrscheinlich weil zu dieser Gesellschaft sehr viele Beamte als Mitglieder gehören, einen besonderen Nachdruck gelegt, wiewohl ich mir durchaus Nichts dabei gedacht und es nur im Redefluß mit anderen öffentlichen Orten genannt hatte.

Als man mich nochmals darüber inquirirte, erklärte ich: wie ich mich kaum entsinne, ob ich zu der Zeit im Kasino gewesen sei (ebenso wie ich wohl auch nicht wußte, an welchen Straßenecken ich um diese Zeit besonders still gestanden) und daß man durchaus nicht mehr Gewicht auf dieses Wort, wie auf die andern: „Konditoreien, Restaurazionen" ꝛc. legen müsse.

Schließlich bat ich, mich mit ferneren Verhören zu verschonen, da ich wirklich nicht Mehr wisse und man mir meine kostbare Zeit auf die unangenehmste Weise verdürbe. Ich liquidirte abermals für den Verlust derselben und bat um Abschrift der Verhandlungen. Freilich abermals vergeblich.

Dem Bauer, der seine Tagearbeit durch einen Zeugentermin versäumt, werden nach §. 316 der Kriminalordnung die Versäumnißkosten jeder Zeit vergütet, „damit die als Zeugen zu vernehmenden Personen desto weniger Ursach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern," einem armen Litteraten aber glaubt man das Kostbarste was er hat, seine Zeit, ohne Weiteres durch ein zahlreiches Ansetzen viele Stunden dauernder Termine verderben

und ſomit die Einkünfte, die ihm Kopf, Hand und Zeit erwerben, nehmen zu können, und Das von Rechts wegen!

Wir waren alſo in dieſem zweiten, auf dem Kriminalgericht abgehaltenen Verhöre gerade ſo weit gekommen, wie bei dem erſten, nur daß ich ſah, wie die Redakzion der Voſſiſchen Zeitung ſich geirrt hatte, als ſie glaubte, mit der Nennung meines Namens und meiner Quellen ſei die Sache abgemacht. Deshalb ſchrieb ich an Dr. Friedenberg folgenden Brief:

Geehrter Herr Redakteur!

Da ich Ihrem Wunſche nachgekommen bin und mich genannt habe, ſo bitte ich, auch meinem Wunſche zu genügen und mir zu ſagen:

„wie das famöſe Korrekturblatt in die Hände unſers Oberpräſidiums gelangte",

damit ich, wenn es etwa vom Zenſor oder dem Oberzenſurgerichte dem Miniſterium des Innern übergeben iſt, gegen Erſtere einen Prozeß wegen Verletzung ihres Amtsgeheimniſſes erheben kann, da ſie wohl meinen Artikel ſtreichen, auch, wenn er ſtaatsgefährliche Sachen oder Unwahrheiten enthält, mich zur Rechenſchaft ziehen konnten, ihn aber nie benutzen durften, um mich zu etwaiger Denunziazion zu verleiten.

Die Sache iſt durch Nennung meines Namens viel weniger abgemacht, als Sie denken; da man hier, aus Gott weiß welchem Grunde, irgend einen (mir noch unbekannten) Beamten im Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimniſſes zu haben ſcheint, ſo benutzt man begierig meine Erklärung, daß ich den Artikel geſchrieben, um mich zum Ankläger und Zeugen in dieſer unklaren Geſchichte zu benutzen. So wurde ich denn am 29. November früh 9 Uhr (durch ein, Abends vorher empfangenes Privatſchreiben) vorgeladen, „ganz ergebenſt, gefälligſt" mich in das Oberpräſidialbureau „bemühen" zu wollen. Das geſchah. Um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, erklärte ich mich für den Verfaſſer des Artikels, gab meine Quellen, als: Konditoreien, Kaſinos, Straßenecken ꝛc. an, und erklärte, daß ich Dies beſchwören könne, vor dieſer, von mir als durchaus inkompetent anerkannten Behörde aber nicht wolle, überhaupt auch nur, im Fall ich durch einen Prozeß dazu gezwungen würde, den Eid zu leiſten die Abſicht hätte. — Gut! Geſtern Vormittags 11 Uhr erhielt ich eine Vorladung in das Inquiſitoriat, mich um 3½ Uhr deſſelben Tages in Nro. 3 einzufinden, um vernommen zu werden über einen „mir mündlich bekannt zu machenden Gegenſtand." Ich erſchien und gab ein Langes zu Protokoll, deſſen Inhalt war, daß ich bekenne, den Artikel geſchrieben zu haben. Da Sie das Verhör intereſſiren könnte, ſo gebe ich Ihnen folgenden Extrakt:

Ich erklärte mich nicht verpflichtet, zu erſcheinen: ich hätte Dies nur aus perſönlicher Rückſicht für den Inquirenten gethan, würde mich in Nichts

eher einlaſſen, bis man mir ſagte, wer mich hierher zitirt, (da ich bis dahin die Kompetenz des Gerichtes angriffe), ob eine Unterſuchung gegen mich oder einen Andern ſchwebe, wer dieſer Andere ſei, andernfalls bäte ich um ſpezielle Nachweiſung der geſetzlichen Beſtimmungen, die mich zur Antwort zwingen könnten.

Der Richter erwiederte, er ſei vom Oberlandesgericht beauftragt, mich über die Autorſchaft vorgelegten Artikels zu vernehmen, hauptſächlich aber die Quellen zu ermitteln, da man Verdacht hege, daß ſie mir durch Verletzung des Amtsgeheimniſſes geworden.

Ich erklärte, den Artikel ſelbſt konzipirt zu haben, mich auf Weiteres, da mir vorher keine genügende Erklärung geworden, nicht eher einzulaſſen, bis man mir die verlangte Geſetzesſtelle vorgelegt. Eine Verweigerung, auf welcher ich um ſo mehr beharre, da durch Nennen meiner Quellen für die Zukunft meine Exiſtenz gefährdet werden könne.

Der Richter erzählte mir nun, daß ich ja beim Regierungsrathe Noah (im 1. Verhör) ſchon die Quellen angegeben hätte.

Ich erwiderte, daß ich Dies damals gethan, um eben dadurch alle weiteren Weitläufigkeiten abzuhalten; da mir Dies, wie vorliegende Verhandlung zeige, nicht gelungen, ſo wolle ich **nun** die Sache rein geſetzlich abgemacht wiſſen. Schließlich bat ich um Abſchrift beider Verhandlungen (ein Wunſch, den ich ſchon bei der erſten ausgeſprochen, der aber bis dahin nicht erfüllt worden).

Als Schadloshaltung für die beiden Termine liquidirte ich 5 Thaler, endlich bat ich, mir Nachricht darüber zu geben, wie das Inſerat quaest., welches gar nicht in der Zeitung erſchienen, hierher gekommen.

Dieſe Bitte richte ich nun nochmals an Sie und bitte umgehend um Antwort, da ich ſchon leicht in dieſen Tagen Termin haben könnte; ich habe damals Ihrem Wunſche ſofort Folge geleiſtet und bin deshalb überzeugt, daß Sie mich nicht im Stiche laſſen werden."

Poſen, den 4. Dezember 1845.

Mit Hochachtung

Ihr ganz ergebener

Karl v. Heugel.

Hierauf nun empfing ich mit umgehender Poſt unter dem 5. Dezember 1845 beifolgendes Schreiben, das ein wenig Licht über die ganze Angelegenheit verbreitet:

„Ew. Hochwohlgeboren!

Nachdem Ihre Mittheilungen vom 11. vorigen Monats vom Zenſor geſtrichen waren, nahm die Redakzion ihren Regreß ans Oberzenſurgericht, welches die Entſcheidung des Zenſors beſtätigte. Wir glauben nun, daß dem Miniſterium

des Innern einer der zwei, dem Oberzensurgerichte eingereichten Abzüge vom Staatsanwalt mitgetheilt werden sein dürfte. Ob Dies vorschriftmäßig geschehen oder im vorliegenden Falle wegen der Wichtigkeit derselben eine Ausnahme gemacht worden sei, vermögen wir nicht zu bestimmen, daher wir auch keine Meinung darüber abgeben können, ob Ihr Argument, daß die Vorladung nur in Folge der Verletzung des Amtsgeheimnisses hätte geschehen können, durchdringen werde."

Diesmal schien es wirklich, als ob man diese große Angelegenheit fallen lassen wolle; es vergingen mehrere Wochen (indeß, wie man sich überzeugt haben wird, die Sache sonst per Dampf, d. h. fast stets umgehend betrieben wurde), und man hörte Wenig von den besagten Kombinazionen. Was man aber davon hörte, bezeugte nur die ehrenhafte Selbstständigkeit der preußischen Gerichte. So ward mir als damals stark kursirendes, plötzlich aber lautlos verstummendes Gerücht bekannt: daß bei dem hiesigen Oberlandesgericht angefragt worden sei, ob man mich zum Eide zwingen könne, und daß dasselbe sich fast einstimmig gegen eine solche Zumuthung ausgesprochen habe.

Wie gesagt, ich weiß nicht bestimmt, ob dies Faktum begründet ist, und kann demnach mein Lob der Selbstständigkeit hiesigen Oberlandesgerichts nur auf ein Gerücht basiren, wollte doch aber des Umstandes erwähnen, da das spätere Verfahren dieses Gerichtes mir nichts weniger als liberal erscheint. Weiter hörte ich aber, gegen Ende der Ferienzeit meines Prozesses, daß man gegen einen anderen Korrespondenten ein ähnliches Verfahren wie gegen mich angewendet und wirklich seinen Zweck erreicht habe, indem sich dieser Herr sehr beeilt haben soll, zu schwören, als man nur das geringste Verlangen danach aussprach.

Nachdem mir Letzteres bekannt worden war, zweifelte ich nicht, daß man die fast in Vergessenheit gerathene Geschichte wieder aufnehmen würde.

Und so geschah es wirklich, denn ich erhielt folgende Vorladung:

„In derselben Angelegenheit, in welcher Ew. Hochwohlgeboren am 3. De-

zuletzt vorigen Jahres vernommen worden sind, habe ich im Auftrage des königlichen Oberlandesgerichts hierselbst zu Ihrer weiteren Vernehmung und Vereidigung als Zeugen einen Termin auf den 9. Februar dieses Jahres, Nachmittags 3½ Uhr, auf dem königlichen Inquisitoriatverhörzimmer Nro. 3 anberaumt, zu welchem Ew. Hochwohlgeboren unter der Verwarnung der Anberaumung eines neuen Termines auf Ihre Kosten im Fall des Ausbleibens vorgeladen werden."

Posen, den 4. Februar 1846.

Königlicher Kriminalrath.
(Folgt der Name.)

Weil mir diesmal die Vorladung in optima forma, durch einen Gerichtsboten ꝛc. zuging, so mußte ich derselben allerdings unbedingt Folge leisten, wiewohl es in mir feststand, die angedrohte „Vereidigung" nicht stattfinden zu lassen.

Allein es sollte anders kommen. Ich erkrankte plötzlich, und so mußte das Kriminalgericht sich diesmal mit einem bloßen Atteste, welches meine Krankheit und die Unmöglichkeit meines Erscheinens bezeugte, begnügen. Wiewohl ich glaube, daß in meinem Atteste angegeben war, wie ich vor den ersten 14. Tagen nicht im Stande sein würde, das Zimmer zu verlassen, so erhielt ich doch schon in wenigen Tagen wieder folgende Vorladung, deren Dringlichkeit wohl das große Interesse, welches hohe Personen an mir zu nehmen schienen, entschuldigen mag.

Man scheint sich eingebildet zu haben, von mir die wichtigsten, auf die polnische Angelegenheit bezüglichen Staatsgeheimnisse zu erfahren, und hatte gewiß geglaubt, daß ich, nach dem Satze: „Außergewöhnliche Umstände erfordern außerordentliche Mittel" zu behandeln sei.

Die Vorladung nun lautet:

„Zum Zweck des heute angestandenen Termins habe ich wegen Ew. Hochwohlgeboren Krankheit einen anderweitigen Termin auf den 17. dieses Monats, Nachmittags 3½ Uhr, anberaumt, zu welchem ich Ew. Hochwohlgeboren unter der in der Vorladung vom 4. dieses Monats enthaltenen Verwarnung hierdurch vorlade."

Posen, den 9. Februar 1846.

Königlicher Kriminalrath.
(Folgt der Name.)

Obgleich ich wirklich noch krank war, wollte ich doch dem inquirirenden Kriminalrath meine persönliche Hochachtung bezeugen und schleppte mich abermals durch Kälte und Schnee in das Verhörzimmer. Da ich aber ernstlich angegriffen war, hatte ich meine ganze Replik gegen das Zwangsverfahren schon zu Hause zu Papier gebracht, um mir möglichst das Sprechen zu ersparen.

In dem Verhörzimmer Nro. 3 angekommen, verlas mir der Inquirent ein Ministerialdekret, dessen Abschrift oder Notiz mir streng versagt ward, weshalb ich nur ohngefähr den belehrenden Inhalt desselben angeben kann. Uebrigens ist es mit dem später, auf ein an Se. Majestät gerichtetes Beschwerdegesuch, erfolgten Ministerialschreiben (siehe unten), so viel ich mich dessen entsinne, fast gleichlautend. Es stützt sich besonders auf §. 202 der Kriminalordnung, welche lautet:

„Wenn bei der vorläufigen Untersuchung (welche Untersuchung aber war in diesem Falle eingeleitet?) und bei Feststellung des Thatbestandes sich Spuren finden, welche auf die Person des Thäters führen, (diesen Thäter zu wissen, war ja stets meine bescheidene Anfrage), so muß der Richter diese Spuren mit aller Sorgfalt verfolgen. Zu dem Ende sind Diejenigen, welche mit dem Verdächtigen (mit wem also ich?) in Verbindung stehen oder sonst von ihm Nachricht geben können, mit Behutsamkeit (ob Zwangeidesleistung in diese Kategorie gehört, wage ich, aus Achtung vor dem Gesetze, nicht zu entscheiden) zu vernehmen, und die dadurch ausgemittelten Umstände zu ferneren Fortschritten zu benutzen."

Vergebens habe ich in dem zitirten Paragrafen nach einer Stelle gesucht, durch welche man mich zum Eide hätte zwingen können, denn, wenn es auch §. 332 heißt:

„Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden,"

so scheint mir derselbe nur zu Gunsten irgend eines Verdächtigen von der sorgsamen Vorsicht des gerechten Gesetzgebers hingestellt, indem derselbe nicht eher urtheilen will, als bis der Verdächtige, durch ein wahrhaftes Geständniß überwiesen, resp. freigesprochen ist. Auf meinen Fall aber scheint mir der Paragraf um so weniger anwendbar,

als bis jetzt ja noch durchaus nicht konstatirt war, ob ich wirklich Zeuge war. Als solcher hätte denn doch auch §. 319 und 320 auf mich angewendet werden müssen, wo es in dem ersten zitirten Paragrafen heißt: die Zeugen sind zu vernehmen:

„ad 1, ob und wie nahe sie mit dem Angeschuldigten oder mit dem Angeber, wenn Dieser ein erhebliches Interesse bei der Sache hat, verwandt oder verschwägert sind?"

und dann

„ad 2, ob sie bei dem Ausgange der Untersuchung einiges Interesse und Nutzen zu hoffen oder Schaden davon zu befürchten haben.

ad 3, ob sich Jemand angemaßt habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen?

ad 4, ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen (insofern dergleichen vorhanden sind) besprochen haben?

ad 5, ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeschuldigten habe vermögen wollen?"

Ueber alles Dieses bin ich (und konnte ich wohl auch nach der mystischen Anlage des Ganzen) in keiner Weise vernommen worden, und hätte ich auf diese Art gegen meinen Bruder oder gegen meinen Todfeind schwören, mich um mein Bischen Hab und Gut bringen oder mir vielleicht zu irgend einem Gute im Monde verhelfen können. Denn, wenn auch in dem zitirten Paragrafen noch der Satz steht:

„Es muß jedoch in den Fällen, da der Angeber nicht genannt sein will, die Verwandtschaft der Zeugen mit Diesem sehr behutsam erforscht werden,"

so scheint mir Dies nur gegen einen Inkulpaten anwendbar, und, wäre ich Der gewesen, so hätte man mich wohl fast (denn ich weiß nicht mehr, was Alles möglich ist) noch weniger zum Schwur gegen mich selbst zwingen können.

Auch bestand die ganze „umständliche und zusammenhängende Erklärung der Thatsachen", die §. 320 verlangt, nur darin, daß man mich fragte:

„ob ich den Artikel geschrieben, woher ich die Quellen und daß ich mein Nichtwissen einer

bestimmten Person zu demselben zu beschwören habe.

Daß man dem ferneren Verlangen des §. 320:

„überhaupt dahin zu sehen, daß in den Aussagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbestimmtes und Zweideutiges übrig bleibe" ꝛc.

nachgekommen, beweist mein Prozeß hinlänglich, es blieb Nichts dunkel und unbestimmt, als: welche Rolle ich eigentlich in dem juristischen Akte spielte, was für mich allerdings eine förmliche ägyptische Finsterniß bildete.

Ich hätte nimmermehr geglaubt, daß mir die schöne, so klar sprechende, Ungerechtigkeiten so von vorn herein abwehrende preußische Kriminalordnung solch außerordentliches Kopfzerbrechen machen würde; und dennoch ist mir das Ganze ein

unentwirrbares Räthsel

geblieben.

Es waren noch etliche Paragrafen in dem Dekret zitirt, welche, soweit ich mich Dessen entsinne, eben so gut die Quadratur des Zirkels als meine Verpflichtung zur Eidesleistung hätten beweisen können. — Glücklicherweise für meine Leser und für meine Arbeitszeit (ich müßte am Ende noch die ganze Kriminalordnung abschreiben) habe ich aber diese Paragrafen vergessen und erinnere mich nur noch, daß das Ministerialdekret dem Richter befahl, mir durchaus den Eid abzunehmen.

So weit ich mich des vorgelesenen Ministerialdekrets entsinne, instruirte dasselbe den Richter:

mir dasselbe vorzulesen und dann den Eid abzunehmen. Sollte ich den Eid verweigern, so wäre ein naher Termin (ich glaube 3 Tage) anzusetzen, in welchem mir das Zwangsverfahren gegen mich, bei fortgesetzter Weigerung angekündigt würde. Bliebe ich anderer Ansicht, so sollte gegen mich eine, per Exekuzion einzutreibende Strafe von 20 Thalern verfügt, zu gleicher Zeit aber ein naher Termin zu wiederholter Eidesabnahme dekretirt werden.

Auf diesem Termin sollte mir, so ich mich dem Befehle nicht fügte und schwöre, eine weitere, per Exekuzion einzutreibende Strafe von 40 Thalern zuerkannt, dann aber wieder ein naher Termin anberaumt werden.

Wenn ich wieder erschiene, ohne den Eid zu leisten, so sollte gegen mich eine per Exekuzion einzutreibende Strafe von 60 Thalern dekretirt und ein abermaliger naher Termin festgesetzt werden.

Wäre aber auch dieser Termin fruchtlos und meine Opposizion durch obige Strafen nicht besiegt, so sollte ich bis zur Eidesleistung eingesperrt werden.

Wie gesagt, ich schreibe alles Dieses aus der Erinnerung und bezeuge öffentlich, zur Vermeidung endloser Verhöre, daß ich Obiges nicht beschwören kann.

Doch würde mich eine hohe Behörde **sehr** verpflichten, wenn sie besagtes Ministerialdekret dem Drucke übergeben möchte; mir hat man es, wie der weiter unten aufgeführte Brief des Herrn Oberpräsidenten v. Beuermann bekundet, versagt.

Uebrigens glaube ich nichtsdestoweniger, daß Obiges **durchaus** der Wahrheit gemäß, nur höchstens **etwas gemildert ist.**

Hätte man gleich mit dem Einsperren angefangen, so würde ich nie den Eid geleistet haben, — da ich aber mein bischen Geld nicht für ein hohes Exekuzionsamt habe, — überdies meinen Schreibtisch, der mir sicher aberekutirt worden wäre, nothwendig brauchte, so war man wirklich durch obige logische Folgerungen einen Schritt vorwärts zu dem, ins Blaue hinein zu leistenden Eide gekommen.

Indessen hatte ich dennoch nicht Lust, schon jetzt den Willen des Herrn Ministers zu thun, und, ohne mich auf Viel mehr einzulassen, gab ich folgenden, vorher schon wörtlich ausgearbeiteten Aufsatz zu Protokoll:

„Gern will ich den Eid leisten, sobald man mir Denjenigen

oder Diejenigen nennt, gegen welche ich ihn leiſten ſoll, weil ich meiner Sache zu gewiß bin, Niemand kompromittiren zu können; indeß, durchdrungen von der Heiligkeit des Eides und eben deshalb, weil ich innerlich die feſte Ueberzeugung habe, daß, ſoweit mein beſchränktes individuelles Wiſſen in dieſer Sache geht, der Eid nur eine konſiſtentere Form der von mir ausgeſprochenen Thatſache: „daß ich die Nachrichten durchaus nicht aus amtlicher Quelle habe" iſt, mir aber der Name Gottes zu heilig iſt, um ihn einer bloßen Form halber anzurufen, ſo bin ich nicht bereit, den Eid ohne Zwangsmaßregeln (welchenfalls nicht mir die Schuld der Uebereilung zufallen kann) zu leiſten. Hierzu beſtimmen mich folgende Gründe:

1) Die in dem Landtagsabſchied für die Provinz Schleſien ausgeſprochene Allerhöchſte Willensmeinung Sr. Majeſtät unſeres allergnädigſten Königs, indem es dort Betreffs der von den Landſtänden erbetenen Verminderung der gerichtlichen Eide heißt:

> „Die von unſern getreuen Ständen beantragte Verminderung der gerichtlichen Eide entſpricht ganz Unſerer Anſicht über dieſen, für die Volksmoral höchſt wichtigen Gegenſtand."

Ich habe mir aus dieſer Willensmeinung Sr. Majeſtät die Schlußfolgerung zu ziehen erkühnt, daß nur in den wichtigſten Fällen des Lebens ein Menſch zum Leiſten des Eides ſeine Zuflucht nehmen muß, wenn er nicht gegen die Moral verſtoſſen will. Da mir nun ein ungedruckter Zeitungsartikel, deſſen Inhalt man zur Zeit faſt an jeder Straßenecke hören konnte, nicht als ein ſo wichtiger Fall meines Lebens erſcheint, ſo iſt Dies einer der Gründe, warum ich nur dem äußeren Zwange weichen werde.

2) Würde eine einmalige Eidesleiſtung für mich die Folge haben, daß man bei jedem anderen Zeitungsartikel mir vielleicht konſequenter Weiſe den Eid zuſchieben könnte, ob ich den Artikel geliefert, und dann, woher ich im Bejahungsfalle die

Quellen habe, — da ja vielleicht gerade zur Zeit ein Beamter der Verletzung des Amtsgeheimnisses angeklagt sein könnte.

Alsdann könnte ich unmöglich anstehen, den Eid zu leisten, da man mir mit Recht mein früheres Verfahren vorhalten würde, wo ich ja auch auf bloßes Anführen, daß man nicht gegen mich, sondern gegen einen Andern wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eine Untersuchung einleiten wolle, den Zeugeneid geleistet, ohne zu wissen, gegen wen. Dies ist der zweite Grund, warum ich nur dem äußeren Zwange weichen werde.

3) ist mir zwar die Verordnung §. 8. des Tit. 1. des allgemeinen Kriminalrechtes bekannt, nach welchem bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung Jedermann im Staate schuldig ist, dem Richter alles Dasjenige mitzutheilen, (in diesen §§. steht Nichts vom Eide) was er weiß; doch stellt §§. 9. desselben Tit. 1. fest, daß

„Diejenigen, welche nach den Gesetzen nicht zum Zeugniß gezwungen werden können",

mit der Auflage des vorigen §. verschont sind. Aehnlich, wie dieser §., spricht sich §. 312 aus, indem er noch hinzufügt, daß, wenn Jemand sich weigert, sich als Zeugen vernehmen zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafe angehalten werden. §. 337 fügt sogar noch hinzu, daß gegen Diejenigen, welche beharrlich den Zeugeneid verweigern, so verfahren werde, wie gegen Die, die sich der Ablegung des Zeugnisses entziehen wollen, doch sind nur Diejenigen genannt, welche zu den

nicht ausgenommenen Fällen

gehören, und ich glaube mich allerdings in dem Falle zu befinden, wo

das Kriminalgericht zu Berlin annimmt, daß in allen Präparativverhandlungen die Informazionszeugen der Regel nach mit dem Zeugeneide nicht zu belegen sind ꝛc.

(Ergänzung des preuß. Kriminalrechts, I. Abtheilung, Tit. II. Abſchnitt V. §. 309).

Um dieſe Behauptung zu beweiſen, berufe ich mich auf das allgemeine Kriminalrecht, §. 313, Ausnahme 3 und 4.

Da ich nach Nro. 3 in meinem Gewerbe Schaden leiden würde und da ich nach Nro. 4

„bei einer mit dem Gegenſtande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung ſtehenden Frage (bei meiner Stellung als Korreſpondent) nicht ohne ſcheinbaren Grund befürchten muß, daß die Beantwortung vorzulegender Fragen (wie nun erſt die Beeidigung derſelben!) für meine Perſon nachtheilige Folgen haben könne;

da nach der Vorlage zum Eide nur die zwei Fälle möglich ſind, entweder:

1) ich habe die Notizen von einem Beamten; und dann würde ich meinem Gewerbe ſchaden, da Derſelbe ſchwerlich mir zum zweiten Male Notizen als Materialien zu Korreſpondenzen, welche für mich zum Theil Mittel der Exiſtenz ſind, geben würde, oder
2) ich habe die Notizen *nicht* von einem Beamten, wie ich in dieſem Falle *nochmals ganz beſtimmt verſichere*, wo denn natürlich auch keine Verletzung des Amtsgeheimniſſes vorliegen kann und der Eid unnöthig geleiſtet iſt, was aber meinem Gewiſſen als guter Chriſt, der die Worte der Schrift beherzigt: „Eure Rede ſei ja, ja, nein, nein, alles Andere iſt vom Uebel“ ſehr ſchmerzlich ſein würde, deshalb

glaube ich nicht gezwungen werden zu können, wenn ich den Eid nicht eher leiſte, bis mir die kompromittirte Perſon genannt wird, wo ich es dann freudigen Muthes thun, andererſeits aber die Entſcheidung eines hohen Richterſpruches mit ſchuldiger Achtung abwarten werde.

Karl v. Heugel,
Premierlieutenant a. D.

Man wird mir, und nicht ganz mit Unrecht, vorwerfen, daß ich im Vorstehenden viel zu viel Paragrafen gegen mich zitirt habe. — Ich gebe Dies zu und würde wahrscheinlich, sollte ich heute eine Replik abfassen, anders schreiben, damals glaubte ich meinen Richtern zeigen zu müssen, wie ich recht gut wisse, was Rechtens in Preußen sei, und ebendeshalb auch glaube, zu wissen, wie weit man mit mir gehen könne; heute sage ich nur: „daß jede Regel Ausnahmen hat und daß zwischen dem Rechte vor Gott und dem Rechte vor den Menschen eben der individuelle Unterschied besteht. — Auch scheint es mir, als wenn schon der zitirte Paragraf 309 vollständig genügend gewesen wäre, um meine Ansicht mit der des Gesetzes gleichstimmend zu machen. Doch es war Dem nicht so.

Nachdem ich meine Aussage zu Protokoll gegeben, erklärte mir mein Inquirent mit schonendsten Worten, daß meine Protestazion durchaus Nichts fruchten könne, der Herr Minister habe einmal befohlen, und er müsse in den nächsten Tagen einen Termin anberaumen, — was er hiermit thue, indem er mich zum 23. Februar Vormittags 11 Uhr vorlade.

Alle Einwendungen waren fruchtlos. Vergebens erklärte ich, den Eid mit Vergnügen leisten zu wollen, sobald man mir Person oder Sache nennen würde, ich wollte sogar auf den Adreßkalender beschwören, daß mir, nach Verlesung der Namen in demselben, durchaus keine der Personen als Notizengeber bekannt sei. Auf diese Weise wäre doch nicht der Eid in das Universum geschleudert, sondern auf etwas Bestimmtes bezogen worden, — die Sache hätte Hand und Fuß gehabt, wie man zu sagen pflegt, man konnte nicht Allegate aus dem Ganzen ziehen, und es war gewiß, daß ich nicht zum förmlichen Zeitungsschwörer (d. h. Einem, der stets schwören muß, diesen oder jenen Artikel nicht geschrieben zu haben) avanciren könnte. Fruchtloses Bemühen! Immer wieder kamen wir auf das unglückselige Ministerialdekret zurück, und ich mußte mir selbst gestehen, wenn

ich den gemeſſenen Befehl bedachte, — der Beamte konnte nicht anders handeln, er mußte mich zum Eide zwingen.

Da leuchtete mir plötzlich ein Hoffnungsſtrahl durch die dichte Finſterniß, welche mich umgab. Ich dachte an den König, das Petitionsrecht jedes Unterthanen und das Gnadenrecht des Herrſchers. Wenn ich nun auch nicht eigentlich Gnade, ſondern nur Das haben wollte, was ich für Recht hielt, ſo ſchien doch nur dieſer Weg dazu verhelfen zu können, daß, wenn ich auch ſchwören müßte, ich doch wenigſtens erfahren würde, zu was mein Schwur verlangt werde — auch hatte ich die Ueberzeugung, daß der Monarch, der ſo eben die Verminderung der gerichtlichen Eide gebilligt, genau ſich meine Sache würde berichten laſſen.

Aber auch dieſer Entſchluß konnte die Aenderung des Termins nicht bewirken; es ward mir geſagt, wie ich mit der Beſcheinigung, daß ich an Se. Majeſtät geſchrieben, bei dem Oberlandesgericht um Aufhebung des Termins bitten müſſe. Ich eilte, froh über den Ausweg, den ich gefunden zu haben glaubte, nach Hauſe und ſchrieb ſofort folgenden Brief an Se. Majeſtät:

Allerdurchlauchtigſter!
Großmächtigſter König!
Allergnädigſter König und Herr!

Auf Befehl des Herrn Oberpräſidenten v. Beurmann bin ich aufgefordert worden, durch gerichtliche Eidesleiſtung die Quelle zu einem Zeitungsartikel anzugeben, den ich zwar verfaßt habe, welchem jedoch das Imprimatur verſagt wurde.

Da ich Anſtand zum Leiſten des Eides nahm, ſo verweigerte ich denſelben mit der beſtimmten Verſicherung, daß ich durchaus nicht aus amtlicher Quelle geſchöpft.

Nichtsdeſtoweniger hat der Herr Juſtizminiſter in einem, mir nicht abſchriftlich mitgetheilten Reſkript befohlen, mich durch Zwangsmittel zur Eidesleiſtung anzuhalten.

Hiergegen erlaube ich mir bei Eurer königlichen Majeſtät Rekurs allerunterthänigſt einzulegen.

Zur Begründung meines allerunterthänigſten Geſuches bemerke ich, was meine Geſinnungen anbetrifft, daß ich das Glück hatte, 11 Jahre in dem Heere Eurer Ma-

leſtät zu dienen und mir das Wohlwollen meiner vorgeſetzten Behörde zu erwerben, bis mich wiederholte, in Folge des Dienſtes entſtandene Krankheitsfälle zwangen, als Halbinvalide, mit einer 3 Jahr ausgeſetzten Penſion von 10 Thalern monatlich, den Abſchied zu nehmen. Um mich, meine Frau und mehrere Kinder zu ernähren, nahm ich meine Zuflucht zur litterariſchen Arbeit, deren einen TheilZeitungsartikel bilden, die mich, wenn auch nur kümmerlich, erhalten. Da nun letztere, als auf welche hauptſächlich meine Hoffnung, mir und meiner Familie das Leben zu erhalten, beruht, aufhören würden, ſo bald ich bei jedem, an und für ſich unſchuldigen Zeitungsartikel den Namen Desjenigen nennen müßte, der mir den Stoff dazu geliefert, ſo erlaubte ich mir bei meiner letzten Vernehmung, am 17. dieſes Monats, ein Schriftſtück mitzubringen, welches die Begründung meiner Weigerung der Eidesleiſtung enthält.

Da mir aber eröffnet wurde: daß, wenn ich am nächſten Termin, den 23. Februar 1845, den Eid nicht geleiſtet, man mir die Strafe von 20 Thalern unfehlbar für die Weigerung auferlegen würde, ſowie daß nur ein Gnadengeſuch, an Sr. Majeſtät Höchſteigene Perſon gerichtet, den Termin bis zur Allerhöchſten Entſcheidung hinausrücken könne, ſo wage ich, Eurer Majeſtät vorbeſagtes Schriftſtück im Auszuge allerunterthänigſt in Folgendem zu Füßen zu legen.

(Hier folgt ein Auszug aus Dem, was ich am 23. Februar 1845 zu Protokoll gegeben und was oben abgedruckt iſt. Allerdings war das Ganze den Umſtänden gemäß ſehr abgekürzt, Das, was auf den Landtag ſo wie die möglichen Konſequenzen Bezug hat, fortgelaſſen und waren auch die Paragrafen, auf welche ich mich berufen, nur zitirt, nicht ausgeführt, bis auf §. 309.)

Hiernach bitte ich Eure königliche Majeſtät Allerunterthänigſt, Allergnädigſt anbefehlen zu wollen, daß ich der gedachten Eidesleiſtung enthoben werde.

In unbegränzter Verehrung erſterbe ich als
Eurer Königlichen Majeſtät
allerunterthänigſter
Karl v. Heugel,
Premieurlieutenant a. D.

Ich beeilte mich, den Brief zur Poſt zu bringen und mir einen Poſtſchein darüber geben zu laſſen, um denſelben dem Oberlandesgericht überſenden zu können. An Dieſes nun richtete ich folgendes Schreiben, welchem beſagter Poſtſchein beigefügt war:

An
Ein Königl. Hochlöbliches Oberlandesgericht,
zu Poſen.

„Indem ich durch anliegenden Poſtſchein erweiſe, daß ich mich in Angelegenheit der mir durch Zwangsmittel inſinuirten Eidesleiſtung an Se. Majeſtät zur Höchſteigenen Entſcheidung der Sache gewandt, ſo bitte ich ein Hochlöbliches

Oberlandesgericht, dem Herrn Kriminalrath (setzt den Namen) aufzugeben, den, Montag den 23. Februar 11 Uhr angesetzten Termin zur Eidesleistung bis zum Allerhöchsten Bescheid Sr. Majestät des Königs auszusetzen.

Posen, den 21. Februar 1846.

Karl v. Heugel.

Jetzt war ich gewiß, die Allerhöchste Entscheidung mochte für oder gegen mich ausfallen, wenigstens bis zu derselben Ruhe zu haben, was mir um so nöthiger war, als wirklich das zu frühe Ausgehen sowie auch die durch den Prozeß erfolgte Aufregung mir ernstlich geschadet und mich abermals auf das Krankenlager geworfen hatte.

Man denke sich demnach mein unbegrenztes Erstaunen, als mir (wenn ich nicht irre, erst am 23. früh) folgende Antwort vom königlichen Oberlandesgericht zuging:

„Euer Hochwohlgeboren Vernehmung in Betreff des von Ihnen verfaßten Zeitungsartikels beruht auf ausdrücklicher Anordnung des Herrn Justizministers; wir können daher den auf den 23. dieses Monats hierzu anberaumten Termin auf Ihre Vorstellung vom 21. dieses Monats nicht aufheben.

Posen den 22. Februar 1846.

Königliches Oberlandesgericht.
(gez.) Nötel.

Das hatte ich nicht erwartet, konnte ich, meinen Begriffen von der preußischen Staatsverfassung gemäß, nicht erwarten.

Zugegeben selbst, daß man in allem Uebrigen nach dem Gesetze gegen mich verfahren, so glaubte ich doch unbedingt, daß, wenn man an die höchste Person im Staate geschrieben, der Wille eines Dieners derselben so lange suspendirt bleiben müsse, bis der Monarch den Allerhöchsten Bescheid ertheilt.

Es schien mir schon die nöthige Ehrfurcht vor dem Landesherrn zu erfordern, daß, ehe man einen nicht widerrufbaren Akt unternähme, man durchaus den Ausspruch des Königs, an den appellirt ist, abwarten müsse. Ich wurde eines Anderen belehrt und machte einen Fortschritt in unserer Rechtskunde, dessen Möglichkeit mir selbst im Traume nie beigefallen wäre.

Aber es ſtand nun einmal da, ſchwarz auf weiß:

Die ausdrückliche Anordnung des Herrn Miniſters hat nicht nöthig, auf die Allerhöchſte Entſcheidung, ob dieſe Anordnung zweckmäßig ſei, zu warten,

wenn auch dieſer Satz mit anderen Worten gegeben war.

Alle Diejenigen, denen ich das ſonderbare Faktum mittheilte, waren mit mir auf das Höchſte erſtaunt (um nicht ein ſchärferes Wort zu gebrauchen). Begreifen konnte es Niemand.

Alſo der Termin blieb. — Da ich indeß durchaus unfähig war, das Zimmer zu verlaſſen, ſo mußte ein Krankheitsatteſt mich bei dem Inquirenten entſchuldigen.

Die Sache muß wirklich ſehr dringlich geweſen ſein, denn Nachmittags zwiſchen 3 und 4 Uhr erſchien der Herr Kriminalrath mit ſeinem Aſſiſtenten bei mir, um mir in meiner Wohnung den Eid abzunehmen. Da ich indeß im heftigſten rheumatiſchen Fieber im Bette lag, ſo ſah der menſchliche Gerichtsbeamte wohl ein, daß unter ſo bewandten Umſtänden eine Vernehmung und Vereidigung unmöglich ſei — und, da mir auch das Sprechen überaus ſchwer ward, ſo mußte bald die Sitzung unverrichteter Sache aufgehoben werden. Ich muß geſtehen, daß ich die ganze Geſchichte herzlich ſatt hatte und nun, da ich ſah, daß man durchaus rückſichtsloſe Gewalt gegen mich üben wollte, bereit war, derſelben zu weichen und den erzwungenen Eid ſobald als nur irgend möglich zu leiſten.

Es war mir demnach ganz recht, als ich ſchon nach zwei Tagen folgende Vorladung erhielt:

„Zu Euer Hochwohlgeboren Vernehmung habe ich, zum Zwecke des am 23. dieſes Monats angeſtandenen Termines, einen neuen Termin auf den 3. März l. Js. Nachmittags 3½ Uhr anberaumt, zu welchem ich Euer Hochwohlgeboren unter der im Termin 17. dieſes Monats geſtellten Verwarnung hierdurch ergebenſt vorlade.

Poſen den 25. Februar 1846.

Königlicher Kriminalrath.

(Folgt der Name.)

Auch die Zeit bis zum 3. März verging, und, da ich mich an diesem Tage einigermaßen wohlbefand, so begab ich mich zu dem Verhöre, mit welchem diese traurigen, aber höchst lehrreichen Unterhandlungen beendigt werden sollten.

Mir ward nochmals die Sache auseinandergesetzt, die Wichtigkeit des Eides vorgehalten, auch die Formel zu demselben bekannt gemacht, worauf man mir den Eid normirte, den ich zu leisten Willens war, da Gewalt ein unwiderstehliches Argument ist.

Mir war indeß im Laufe des Prozesses zu Ohren gekommen, daß man drei Personen im Verdacht habe, mir die fraglichen Notizen gegeben zu haben. Eine derselben kannte ich weder von Ansehen, noch wußte ich deren Namen, bevor mir das Gerücht bekannt wurde. Die beiden Andern kannte ich zwar, doch nur sehr entfernt, und gerade waren Diese besonders vorsichtig in jedweder Aeußerung über die letzten Ereignisse gewesen, mit mir hatten sie gar nicht darüber gesprochen.

Mit Freuden suchte ich daher diese Gelegenheit zu ergreifen, um, indem ich beschwören wollte, daß ich von Denselben keine Notiz irgend einer Art erhalten, doch wenigstens den Eid an irgend etwas Bestimmtes anzuknüpfen und so dem Ganzen die Form zu geben, die ich bei einer so wichtigen Veranlassung für unerläßlich hielt. — Aber auch Dies ward verweigert, ich sollte schwören, daß ich mich nicht entsinne, von irgend Jemand Bestimmtem die mitgetheilten Nachrichten erhalten zu haben.

So mußte ich denn schwören, in einer Weise, wie ich den Schwur durchaus nicht mit meinen religiösen Ansichten in Verbindung bringen konnte. Ich wollte aber dennoch gegen das Zwangsverfahren protestiren, so lange es in den schwachen Kräften der Opposizion eines preußischen Unterthanen gegen Das, in diesem Falle nicht für gültig anerkannte Gesetz stand, und gab vor der Eidesleistung noch Folgendes, zu Hause schon Aufgesetztes, wörtlich zu Protokoll:

„Bevor ich mich eines Weiteren auslasse, bitte ich geneigtest zu Protokoll zu nehmen, daß ich mich unter dem 20. Februar 1846 an Se. Majestät gewandt, Recurs einlegend gegen das mir angedrohte Zwangsverfahren. Von diesem Recursgesuche habe ich das Hochlöbliche Oberlandesgericht unterm 21. Februar, mit Beifügung betreffenden Pestscheins, benachrichtigt. Nichtsdestoweniger ging mir unterm 23. Februar Morgens eine, vom Herrn Präsidenten Mötel unterzeichnete Verfügung des königlichen Oberlandesgerichtes zu, in welcher es heißt, daß:

„da die Vernehmung auf ausdrücklicher Anordnung des Herrn Justizministers beruhe, der auf den 23. dieses Monats anberaumte Termin nicht aufgehoben werden könne."

Mir ist keine Verordnung bekannt, nach welcher ein Ministerialreskript Gesetz ist, und glaube ich, daß im preußischen Staate nur dem Gesetze Zwangsmittel zu Gebote stehen, ich erlaube mir aber. nochmals §. 313, Ausnahme Nro. 3 und 4 des allgemeinen Kriminalrechtes anzuführen, nach welchem ich zum Eide nicht gezwungen werden kann, wenn nicht etwa das Ministerialreskript als über dem Gesetze stehend anerkannt und zugleich angenommen wird, daß unter solchen Umständen die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät ohne Gewicht in einer Prozeßverhandlung ist. Hierauf erbitte ich mir zunächst geneigte Belehrung. Muß ich mich dem äußeren Zwange fügen und kann mir keine bestimmte Beantwortung der vorher von mir gestellten Fragen ertheilt werden, so mag die Vernehmung beginnen, und bin ich entschlossen, auch die mir vorzulegenden Fragen zu beantworten, so gut es mein Gedächtniß (wegen der Länge der Zeit zwischen heut und dort, wo mein angeregter Artikel geschrieben) gestattet."

Nachdem hierin meinem Wunsche gewillfahrt worden war, ging die Eidesleistung vor sich.

Die große Untersuchung war beendet, und etwa 4 Tage nachher empfing ich folgenden Bescheid auf mein an Se. Majestät gerichtetes Schreiben:

„Auf die von des Königs Majestät ohne Allerhöchste Bestimmung an den Justizminister abgegebene Immediateingabe vom 20. vorigen Monats wird Euer Hochwohlgeboren hiermit eröffnet, daß Ihre Weigerung, sich über die Quelle, aus welcher sie die in einem für die hiesige Vossische Zeitung bestimmten Artikel mitgetheilten Nachrichten geschöpft haben, eidlich vernehmen zu lassen, für begründet nicht erachtet werden kann.

Denn, wenn Sie sich darauf berufen, daß in einem bloßen Skrutinialverfahren eidliche Vernehmungen überhaupt nicht stattfänden, so widerlegt sich Dies durch die Bestimmung des §. 202 der Kriminalordnung, indem, wenn es hiernach dem Richter obliegt, bei vorläufigen Untersuchungen die auf die Person des Thäters führenden Spuren mit aller Sorgfalt zu verfolgen, er auch, um zu einem Resultat zu gelangen, befugt sein muß, die Personen, auf deren Vernehmung es dabei ankommt, zu einer wahrheitsgemäßen Deposizion dadurch zu zwingen, daß er sie mit

dem Zeugeneide belegt, und eben so wenig stehen Ihnen die Bestimmungen des §. 313 der Kriminalordnung unter Nro. 3 und 4 zur Seite. Denn die Nro. 3 handelt lediglich von technischen Geheimnissen und findet daher auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung, nach §. 4. Nro. 4. kann aber der Zeuge die Beantwortung einer ihm vom Richter vorgelegten Frage aus dem Grunde, weil er davon nachtheilige Folgen für seine Person besorgt, nur dann verweigern, wenn jene Frage mit dem Gegenstande seiner Vernehmung offenbar nicht in Verbindung steht, während hier die Frage, deren Beantwortung Sie zu umgehen suchen, der einzige und ausschließliche Gegenstand Ihrer Vernehmung ist.*)

Hiernach muß es bei dem von dem dortigen königlichen Oberlandesgericht gegen Sie eingeleiteten Zwangsverfahren lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin den 13. März 1846.

Der Justizminister.
(gez.) Uhden.

Ich habe nie ein Geheimniß aus meinen Handlungen gemacht, ich sah demnach auch durchaus keinen vernünftigen Grund ein, über diese, mich so nahe betreffende Angelegenheit eines zu machen. Ich sprach mit Juristen und Nichtjuristen darüber, ich mußte die ganze Geschichte wohl hundert Mal erzählen, oft vor großem Auditorium; man debattirte darüber hin und her, es fand sich wohl selbst Jemand, der das Verfahren gegen mich verfocht, doch bald wußte ich ihm durch Hinzufügung von Einzelheiten, die ich bei dem Vortrage vielleicht vergessen, eine andere Meinung beizubringen, und der Schluß aller Debatten war gewöhnlich der Ausspruch:

Das ist ein abnormer Fall.

Aller Orten forderte man mich auf, dies Verfahren gegen mich, zur Belehrung anderer preußischer Unterthanen, zu veröffentlichen, ein Wunsch, dem ich gern nachgekommen, da ich des ewigen Erzählens dieser „Abnormität" herzlich überdrüssig bin.

Krankheit verzögerte, wie schon gesagt, die frühere Herausgabe dieses Nachtstückes, und erst in diesem Jahre konnte ich die Arbeit unternehmen.

---

*) Meinen Gegenbeweis hat man schon weiter oben, hinter der Vorladung vom 9. Februar, Seite 140. K. v. H.

Um möglichst genau über das Ganze berichten zu können, schrieb ich folgenden Brief an ein königliches Hochlöbliches Oberpräsidium des Großherzogthums Posen.

An
Ein königliches Oberpräsidium des Großherzogthums Posen,
zu Posen.

„Ein königliches Hochlöbliches Oberpräsidium erlaube ich mir ganz ergebenst zu bitten um die Akten der vom November 1845 bis Februar 1846 gegen mich geführten Kriminaluntersuchung, an deren Schluß ich, auf Befehl des Herrn Justizministers Uhden, den Eid leisten mußte! — Da mir die Einsicht dieser Papiere sehr wünschenswerth ist, so füge ich meinem Gesuche noch die ganz ergebenste Bitte hinzu, daß:

falls man mir nicht die Abschrift der ganzen Verhandlungen auf meine Kosten gestatten will, man mir wenigstens hochgeneigtest die Kopien der von mir zu Protokoll gegebenen Aussagen nicht vorenthalte. — Zur Unterstützung meiner ergebensten Bitte erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß ich fast am Schlusse jedes Protokolls um Abschrift desselben gebeten, doch daß mir bis dato nicht Erfüllung meines dringenden Wunsches geworden.

Schließend bitte ich ein Hohes Oberpräsidium ganz ergebenst, mich baldmöglichst bescheiden zu wollen."

Posen den 5. Januar 1847.

Karl v. Heugel.

Darauf nun ward mir folgende Antwort:

„Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf das Gesuch vom 3. dieses Monats, daß kein Anlaß zur Mittheilung der gewünschten Abschriften vorliegt."

Posen den 17. Januar 1847.

Der Oberpräsident des Großherzogthums Posen.

(gez.) v. Beurmann.

Dieser Bescheid mag manche Lücken der Arbeit, bei der mir übrigens zahlreiche, zur Zeit gemachte Notizen wesentlich halfen, entschuldigen.

So lies denn, liebes deutsches Publikum, was sich in Deutschland im Jahre 1845 und 1846, in dem freien und rechtsinnigen Deutschland, in dem Staate des großen Friedrich, der seine Allerhöchste Person unter das Kammergericht stellte, begeben, — und erfahre noch, daß, so viel ich mit aller Mühe und Sorgfalt erforschen konnte:

weder eine Unterſuchung vor noch nach meinem Prozeſſe eingeleitet ward, zu welcher derſelbe etwa hätte benutzt werden können.

Rekapituliren wir noch einmal den ganzen Prozeß, ſo finden wir:

daß man ein Inſtrument (einen ungedruckten Artikel) zur Unterſuchung gegen mich benutzt hatte*), der geſetzlich nicht gegen mich hätte benutzt werden können, da er nur dem Amtsgeheimniſſe des Oberzenſurgerichts anvertraut war.

Wir finden ferner keinen Grund zu einer fortgeſetzten Vernehmung, nachdem ich Das ausgeſagt, was man von mir verlangte, man konnte nicht den Eid verlangen, da, bewieſener Maßen, die Ausſage weder die eines Inkulpaten noch eines Zeugen, wie das Kriminalrecht einen ſolchen fordert, war.

Man konnte mich demnach noch viel weniger zum Eide zwingen.

Endlich hat man das Petizions- und Gnadenrecht des Herrſchers durchaus nicht reſpektirt, als man mich mit Gewalt vor der höchſten Entſcheidung deſſelben zum Eide zwang."

Man wird nicht unterlaſſen (und ich wünſche es von ganzem Herzen), dieſe Schrift anzugreifen, und die dazu befugte Behörde würde mich demnach außerordentlich verbinden, wenn ſie ſelbſt alle zu dieſer Sache gehörenden Papiere und Aktenſtücke der Oeffentlichkeit übergäbe; „Gerechtigkeit ſcheut keine Offentlichkeit", und ich halte meine öffentliche Klage für gerecht. Man belehre mich und das Publikum, daß Dem nicht ſo iſt, — aber man verbiete dieſe Schrift nicht, ſondern bekämpfe ſie, da ſich ſonſt zu leicht die öffentliche Meinung gegen meine Richter kehren würde,

*) Daß ich hier natürlich immer nur von meiner Anſicht und der Meinung Derer, welche dieſelbe theilen, ſpreche, verſteht ſich von ſelbſt, und wahre ich mich hiermit gegen jede Auslegung, als habe ich das Geſetz angreifen oder gar verhöhnen wollen. Die Sache iſt viel zu ernſt dazu, und Anſichten bin ich wohl, nach allem Vorigen, befugt auszuſprechen. Sind ſie nicht richtig, ſo widerlege man durch eine Gegenſchrift, aber nicht durch Gewalt! K. v. H.

und ich will keine Parteilichkeit, selbst wenn sie aus dem gesunden Sinne des deutschen Volkes erwachsen sollte.

Ich habe durch den Prozeß selbst die Macht der Gewaltigen kennen gelernt, aber ich fürchte sie nicht, eben so wenig wie ich ihr trotzen will. — Aber ich verlange gleiches Recht für alle Bürger eines Staates.

Ich werfe den Fehdehandschuh hin, ich, ein kleiner David, dem Goliath der Bureaukratie; doch, möge er auch mit Panzer und Schild (dem Inquisizionsprozeß), Speer, Pfeil und Schwert (Zwangsmaßregeln und Exekuzionsverfahren) bewaffnet sein, und mir Nichts bleiben, als die Schleuder des Wortes und der scharfe Stein der Wahrheit, ich nehme den Kampf freudig an, denn der alte, gute Gott, der Israel siegen half, lebt auch noch für das theure deutsche Volk; die Gebete und Hoffnungen, die David begleiteten, sind auch heute noch die Begleiter Jedes, der im Vollgefühl des Rechtes und der Wahrheit auf den Kampfplatz tritt mit offenem Visir und der durch wahrhafte, aber rücksichtslose Erzählung der Unbill, die ihm geschehen, dafür zu sorgen sucht, daß seinen Mitbürgern nichts Aehnliches widerfahre, der, wenn auch freier Gesinnung, das Recht des höchsten Herrschers und Gesetzgebers eines Volkes nicht durch seine untergebenen Beamten gefährdet wissen will.

Ich habe schwere Anklagen gemacht, aber ich habe sie durch Aktenstücke bewiesen. Ich habe nicht in das Blaue hinein geschrieben, sondern viele Monate überlegt, ehe ich geschrieben, und bin keineswegs in Unwissenheit über die Gefahren, die mir von Seiten Derer bereitet werden können, die sogar einen einfachen Zeitungsartikel zum Gegenstande einer Menge Unannehmlichkeiten für mich machten, die sich sogar beeilten, daß nicht etwa ein günstiger Bescheid des Königs das künstlich aufgerichtete Gebäude umfallen mache.

So nehme ich denn Abschied von Euch, liebe Leser, und mögt Ihr nicht den einzelnen, mir geschehenen Fall betrachten, sondern das ganze Gewicht dieses Aufsatzes darauf legen, daß so Etwas über-

kaum geschehen konnte, jetzt geschehen konnte, wo überall der Fortschritt sein siegreiches Banner entfaltet, wo die Inquisition immer mehr verschwindet, wo des ganzen Volkes Sehnen auf Oeffentlichkeit und Geschworenengerichte (natürlich sind die rheinischen, nicht die Berliner gemeint, hinzielt, wo man das Morgenroth des kommenden Tages anbrechen und die dunklen Nachtgebilde sich immer mehr verlieren sieht. Suum cuique! ist Preußens schöner Wahlspruch; Ehre Dem, welcher denselben in seiner ganzen Würde erfaßt, scharfe Kritik Jedem, der ihn antastet!

So schließe ich denn mit der Hoffnung, daß diese Schrift nicht verloren sei und daß das Gefühl sich bewähren möge, welches mich, in Hoffnung froher Zukunft, die Worte freudig ausrufen läßt:

Ich hab's gewagt!

Posen, den 15. Februar 1847.

Karl v. Hengel.

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland.

Vorrede.

Mit Recht blicken in neueſter Zeit die Staatsmänner des Weſtens ſchärfer auf Rußland, und es karakteriſirt dieſelben prinzipiell, ob Dies hoffend oder befürchtend geſchieht; denn immer mehr gleicht dieſes Reich jener fabelhaften Sfinx, die vorn Mädchen, hinten reißendes Thier war, nur daß es umgekehrt ſchonungslos Den verſchlingt, der ſeine Räthſel zu löſen verſteht — vielleicht weil ſich von ſeinem politiſchen Senate auch umgekehrt ſagen läßt, was die Xenien einſt ſo witzig vom akademiſchen behaupteten.*)

Objektiv bedarfs mithin keiner Entſchuldigung, Etwas über dieſes Land zu ſchreiben, da ohnehin die desfallſige Litteratur noch ſehr mager iſt, wovon ich ſpäter die Gründe zu entwickeln ſuchen werde.

Es bleibt nur darzuthun, weshalb man ſich ſubjektiv dazu berufen glaubt — und hierbei verweiſt der Verfaſſer zunächſt auf den Umſtand, daß die meiſten dieſer Schriften von Männern herrühren, die nicht lange genug im Lande waren, um tiefer in die Verhältniſſe ein-

---

*) Akademiſcher Senat.
Jeder, ſiehſt Du ihn einzeln, iſt leidlich klug und verſtändig,
Sind ſie in Corpore, gleich wird Dir ein Dummkopf daraus.

zubringen, was auch die völlige Unkenntniß der Sprache unmöglich machte. Von 1000 sogenannten (auf dem Papiere) freien Russen kennen ja 750 ihre eigenen Zustände nur dem Scheine nach; 240 sind zwar nicht überall durch diesen zufrieden gestellt, belügen sich jedoch darüber gegenseitig selbst; und, wenn die übrigen 10 untereinander so weit wahr sind, wie es die Umstände erlauben, so ist doch höchstens Einer von ihnen halb-offen bei derartiger Unterhaltung mit Fremden und spricht sich, ganz abgesehen von der Furcht vor Verrath, über eigentliche Kapitalfälle gewiß sehr selten aus. Man muß gewandt im Ausfragen sein und viel Zeit haben, um Gewünschtes zu erfahren; gewöhnliches, so zu sagen amtliches Inquirententalent, ohne Stock im Hintergrunde, reicht dabei nicht aus. Was ist also im Allgemeinen zu erwarten von Mittheilungen, die sich lediglich auf Hörensagen gründen?

So zeichnen z. B. die „Petersburger Skizzen von Dr. Welp" allerdings manche Zustände ungewöhnlich scharf; im Ganzen aber sind sie oberflächlich, und der Verfasser nicht frei von einer gewissen Eitelkeit, die seine Unparteilichkeit wesentlich beeinträchtigt und nebenbei unangenehm berührt. „La Russie en 1839" hat den großen Vorzug, daß sich seine Berichte über die obersten Regionen der Gesellschaft auf eigenes Anschauen stützen, und der geistreiche Verfasser eine so feine Beobachtungsgabe, daß man ihn hierin dem frühern Herrn v. Castera*) gleichstellen darf; ungeachtet eines richtigen

*) „Mémoires sur Cathérine II., pour servir à l'histoire etc. par Mr. de Castéra 3 Vol. 8. Paris 1798," das Beste über die Regierung jener Selbstherrscherin aller Reussen, welche nicht ohne Grund von den Einen die Semiramis, von den Andern die Messaline des Nordens genannt wird. Denn ungeachtet des Verfassers Vorliebe für die schöne, geistreiche und gekrönte Frau wird dennoch jeder Leser sein redliches Streben nach Wahrheit überall durchfühlen und mit Ausnahme der historischen Einleitung gewiß vollkommen befriedigt werden, da außer dem ernstgehaltenen und so anziehenden Texte in vielen Anmerkungen „höchst interessante" Mittheilungen vorkommen. Uebrigens ist das Buch, durch ein sehr richtiges Verfahren dagegen, gar selten geworden, und es wäre sicher lukrativ

Gefühles fürs Ganze, fehlt jedoch darin die seltene Ruhe des Letzteren, mehrere Anekdoten und Schlüsse halten keine Kritik aus, und es manifestirt sich überhaupt in mancher Hinsicht große Einseitigkeit. Von Produkten wie „mystères de Russie, enthüllte Geheimnisse Rußlands" u. a. spreche ich nicht.

Sodann geben alle diese Bücher nur Fakta und lassen sich wenig auf die Ursachen ein, weil sie vielleicht blos unterhalten wollen; für den unbefangenen Leser tragen daher die Thatsachen oft den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich, während sie nichts mehr sind, als nothwendige Folgen des Staatsprinzipes. Selbst Herr v. Custine ist von diesem Fehler nicht freizusprechen, obgleich es ihm in seiner Stellung weit leichter, als Andern hätte sein müssen, mit dem innern Räderwerke der russischen Staatsmaschine bekannt zu machen.

Endlich läßt sich fast von allen bisherigen Schriften über Rußland behaupten, daß sie Manches übertreiben, weil es beim Wiedergeben so vieler Einzelfälle unvermeidlich ist, hier und da auch Unwahrheiten mit aufzunehmen, die von den Russen sehr scharfsinnig benutzt werden, das Ganze zu verdächtigen, worin namentlich Herr v. Gretsch so exzellirt; daß sie aber gleichzeitig lange nicht Alles erzählen, was sich in Petersburg erfahren läßt, sobald man Bekanntschaften hat und Vertrauen genießt.

Doch darf deshalb nicht zu scharf geurtheilt werden über die Verfasser; dieses Rußland gleicht auch völlig einem Theater: hinter die Kouliſſen kommen nur diejenigen Zuschauer, welche mit den Komödianten in näherer, meist liederlicher Verbindung stehen, selten ein Anderer. Millionen ahnen dergestalt den wahren Grund nicht von täglichen Begegnissen, und selbst Gebildete der Residenz leben in

---

Dasselbe neu aufzulegen. Klassisch wird der Geist der russischen Großen geschildert — der ja in der Hauptsache noch heute derselbe ist, wie damals. Wo in dem traurigen Machwerke von Mde. d'Abrantes etwas Gutes vorkömmt, da scheint auch die Verehrung der Frau Herzogin für Castéra durch: nur daß sie es nicht sagt.

politischer Hinsicht wahrhaft kindlich in den Tag hinein, weil sie für das Wesen solcher Fakten wenig oder gar keinen Sinn haben, sondern blos das unwichtigere Persönliche dabei minutiös besprechen, das wie in allen großen Städten schnell von Neuem verdrängt wird. Auch trägt der vorherrschende Materialismus des dortigen Lebens nicht wenig bei, den Fremden von tiefern Betrachtungen abzuhalten, und bei weitem die Mehrzahl der Einwanderer wird durch ihn sehr bald gleichgültig für geistige Genüsse, wie es denn Erfahrung ist, daß dieselben (bis jetzt!) zwar oft wieder über die Grenze gehen, um dort gemächlich zu verzehren, was sie in Rußland erwarben, aber gewöhnlich nach Petersburg zurückkehren, weil sie nur noch fysische Anforderungen ans Dasein mitbringen und ihnen die Fleischtöpfe des nordischen Babylons, Gott sei Dank, nicht nachfolgen. Singvögel im Käfig sollen stumm sein, wenn sie recht satt sind. Hoffentlich wird indeß gerade dieser Umstand die Dinge ändern helfen. Denn in jüngster Zeit scheint der bedeutende Aufwand vieler Haushaltungen in fühlbarem Misverhältnisse zu den Revenüen, gleichsam mehr krampfhaftes Zucken der letzten Augenblicke, als höhere Lebensthätigkeit zu sein — und hat also am Längsten gedauert. Wird aber das Futter knapp, dann singt man auch wieder. Ob der Zeitpunkt noch sehr entfernt sei, wo, nach altem Gesetze, wieder gut machen muß, wer Etwas verdorben hat — mag der Leser aus dem Einzelnen selbst schließen.

Wer überhaupt ein Volk schildern will, muß mit allen Schichten der Gesellschaft bekannt sein und jene Beobachtungsgabe besitzen, die durch einzelne Blicke erspäht, was Viele mit offenen Augen Zeitlebens nicht sehen. Auch gehört dazu immer eine längere Zeit und wenigstens so viel Kenntniß der Landessprache, daß man den Beobachter nicht etwa darin verkaufen kann. Dies gilt von allen Ländern; für Rußland aber wird außerdem noch eine große Vorliebe zu diesem Geschäft erfordert, weil Vorsicht und Ausdauer gleich nothwendig sind, darin zu beharren. Nur Ein Mann hätte über russische Zu-

stände etwas Meisterhaftes schreiben mögen: Ludwig Börne — wenn er an der Quelle gewesen und sein warmes Herz nicht schon in den ersten acht Tagen geradezu erstickt wäre. Himmel, was würde man dabei dem Scharfblicke dieses Mannes zu verdanken gehabt haben, den die Natur selbst zum Politiker gemacht und der seine Bestimmung so frühzeitig begriffen! Wie hätte Der aber ohne Sarron's Drudendäumling in Petersburg zweimal frei zu Mittag essen können?

Daraus wird sich nun leicht erkennen lassen, daß der Verfasser nicht etwa glaubt, er liefere durchaus Vollkommenes, vielmehr bittet er um Nachsicht, die am Ende selbst Schriftsteller von Rang nöthig haben für ihre individuellen Ansichten; aber er nimmt für sich in Anspruch, daß er tiefer in die Verhältnisse Rußlands eingeht, als dies in den meisten bisherigen Werken geschieht, und verzichtet deshalb im Voraus, blos unterhalten zu wollen. Auch wird man gewiß überall sein Bestreben fühlen, wahr zu sein — und er meint Dies am besten zu erreichen, wenn er die Ausdrücke gebraucht, wie sie ihm eben vom Herzen kommen. Er lebte zu Petersburg in der bescheidenen Stellung eines Lehrers, was dort nur eine Kleinigkeit mehr sagen will als Nichts, und beschränkte sich darauf, seiner heiligen Pflicht im Stillen nach Kräften zu genügen, weil Bemerklichmachen hierbei der Anfang zum sicheren Verderben gewesen wäre. Diese Beschäftigung und manches Andere wirkten zusammen, daß er nicht in den Schlamm des dortigen Materialismus versank; und wer in Rußland ernstlich fürs Gute inklinirt, kann leicht besser werden, weil namentlich im Beamtenleben das viele Schlechte bald Ekel erregt. (Welche Beispiele liefern nicht allein schafsköpfige und dennoch intrigante Vorgesetzte ihren Untergebenen!) Ob er jedoch überhaupt fähig war zu beobachten und in den nöthigen Beziehungen stand, überläßt er, wie billig, dem Urtheile der Leser.

Ein Theil dieser Mittheilungen entstand bereits zu Petersburg in Briefen an ein Paar gleichgesinnte Freunde im Vaterlande, die

ihnen aber freilich nicht mit der Post zugesendet wurden; dem Uebrigen lagen Notizen unter, die früher als der Verfasser nach Deutschland reisten. Der Inhalt des Ganzen wird folgende Artikel umfassen: Die Stadt Petersburg — der Adel — der Bürgerstand — die Leibeigenen — Reichsrath und Senat — Ministerium der Volksaufklärung, Unterrichtsanstalten, Akademien — Kriegsministerium, Artilleriedepartement, Kadettenkorps — Justizministerium und Gesetzgebungskommission — Finanzministerium — Ministerium des Innern — öffentliche und geheime Polizei — Ministerium des Auswärtigen — öffentliche Vergnügungen — Reise nach Moskau ꝛc. — Einige Reisen nach Finnland — Zugabe von Aktenstücken.

Erster Brief.

Die Stadt Petersburg.

Ist jene geistreiche Behauptung Büffons wahr, „der Styl sei der Mensch selber", so scheint eine Stadt durchaus keine Nebensache bei Beschreibung ihrer Einwohner, denn die Architektur ist nicht nur stets der Ausdruck des jeweiligen Kunstzustandes einer Zeit, sondern charakterisirt häufig den Bauherren selbst ziemlich genau. Wandern wir also ein wenig herum in jenem Monumente Peters des Großen, das seit Katharine II. von der Schmeichelei und dem Hasse so viel unverdiente und nicht völlig gerechtfertigte Beinamen erhielt; es ist gar nicht uninteressant und in vieler Hinsicht belehrend. Denn, je weniger sich dort mit den Menschen en gros sprechen läßt, desto mehr ist Dies mit den Gebäuden möglich, wie oft der Rock die soziale Stellung eines Mannes weit deutlicher zeigt, als der Mann selbst. Ein für alle Mal gilt übrigens der Satz, daß ich ohne besondere Andeutung stets von der Regel spreche, und diese hat überall Ausnahmen; so auch in Petersburg, obgleich dieselben hier so vereinzelt

sehen, wie nicht leicht anderwärts. Selbst in Abdera wohnte ja ein Demokritos.

Den Umfang der Stadt laß' ich auf sich beruhen; theils wißt Ihr denselben gewiß anderswoher und am Ende besser als ich, theils verändert er sich fast jährlich, weil der Oberpolizeimeister und die russische Großthuerei mit ihrer Residenz vortrefflich harmoniren, das Weichbild derselben nach Möglichkeit zu vergrößern. So führen kalte Winternächte schon jetzt ganze Rudel vierfüssiger Wölfe in die äußern Stadtheile, um sich hier und da ungenirt einen Hofhund auszubitten; in den innern freilich treiben die aufrechtgehenden Gevattern solch Spiel auch im Sommer und am hellen Tage.

Auch ist aus demselben Grunde die Hälfte der zweiten Hauptstadt des Reiches von sylvischem Moraste begränzt — und es fällt, als durchaus unrussisch, auf, daß sie auf keiner Seite dem Ankömmlinge imponirt. Wer von Kronstadt zu Wasser heraufkommt, dem stellt sie die goldene Haube der Isaakskirche als Wichtigstes hin; aber auch von andern Punkten gesehen, beschränkt sie sich auf den Prunk mit vergoldeten Kuppeln und Thürmen. Wie bezeichnend! Was wäre Petersburg ohne Gold, d. h. ohne mehr Gold als andere Plätze? Wer würde sich, ungeachtet mancher Schönheit, dorthin sehnen, den Langen Schweif des Hofes und Diejenigen ausgenommen, für welche das Ordenskapitel der Heiland, die Heraldie der heilige Geist ist? Andere Städte treten irgendwie eigenthümlich dem Reisenden entgegen, so ist z. B. Moskau ein wahres Gedicht; aber Petersburg sieht bei klarer und unklarer Luft aus, wie ein großes Nichts. Ich habe manchmal meine Betrachtungen angestellt, wenn man auf den nächstgelegenen Hügeln*) das Auge umsonst abquält, mehr von der großen Stadt zu sehen: es ist ordentlich als wüßten es die Häuser

*) Von Pulkowa, wo die Sternwarte mit dem großen Refraktor, überhaupt auf dem Fahrwege nach Zárske-Seló; vom Forstcorps und von Kuschilef, das ein Bekannter mit subjektiver Anspielung so witzig „die Tartarei" nannte; ebenso auf dem Wege vor und hinter der Pulverfabrik an der Ochta.

ganz gut, wes Geisteskinder in ihnen wohnen, und schämten sich deshalb, Etwas zu scheinen — so weit sie sich der Gewalt entziehen können.

Denn, kommt man näher, und namentlich in die bedeutendern Stadttheile, so müssen sie sich schon den polizeilichen Vorschriften fügen und auswendig glänzen, weil der Besitzer alle drei oder vier Jahr neu anstreichen lassen muß, das Innere mag sein wie es will. (Denkt man da nicht unwillkürlich an russische Generäle, die noch öfter s. z. s. neu angestrichen werden, ihrem Innern zum Trotze, wovon Euch die Aktenstücke in der Zugabe ein Bild geben werden?) Doch ist der Gesammteindruck wirklich ein mächtiger; aber es beschleichen Einen sonderbare Gedanken dabei, weil derselbe so ganz verschieden ist von dem in den andern Riesenstädten Europas. Nachdem ich Samiel vielleicht zehnmal in gewöhnlicher und bedeutender menschlicher Größe gesehen und ganz vernünftig reden gehört hatte, sah ich den Freischütz auch ein Mal, ich glaube, in Frankfurt a. M. Da war der Teufel an 30 Fuß groß und stumm. Ueber jenen hatt' ich mich gefreut und mir als möglich gedacht, auch einmal so einen kleinen Vertrag mit ihm abzuschließen, da er denn doch am Ende noch mit sich reden ließ; mit diesem mocht' ich nichts zu thun haben, und wenn mir recht ist, fürchtete ich mich sogar ein Wenig. Aehnlich ist die Wirkung der Petersburger Steinklumpen im Allgemeinen auf mich gewesen; es sind blos Massen, so gar wenig Liebliches, Gemüthliches dazwischen. Und das thut nicht wohl, mag aber russisch sein; wenigstens hat der mehrseitig bekannte Artillerie-General Suchosanett (gegen den bayerischen Major Mohr) eine Auseinandersetzung über die Zwecklosigkeit, Rußlands Artillerieweſen zu verbessern, mit dem Bemerken geschlossen: „wir sind der Koloß, wir erdrücken Alles."

Nicht hundert Häuser in ganz Petersburg fesseln den Blick des Betrachtenden; darunter haben vielleicht zwanzig wahrhaft Angenehmes und Liebliches, und nur ein halbes Dutzend eigentlichen Karakter, denn Ihr sollt wissen, daß dieser auch den Häusern verboten

iſt, und ich laſſe dahingeſtellt, ob jene ſechs nicht ſammt und ſonders im ſchwarzen Buche ſtehen. (Rußland hat drei Bücher: das große, für die Schulden; das ſammtne, für den alten Bojarenadel; und das ſchwarze, für ſeine Galgenkandidaten, die aber blos nach Sibirien kommen.)

Die hölzernen Häuſer in den äußern Vierteln ſind ſehr originell, und im Weihnachtstheile ſehen ganze Straßen wie betrunken aus, ſo krumm ſtehen rechts und links die Wohnungen armer Kollegien-Regiſtratoren und Titularräthe. Das ſind auch Häuſer!

So weit Allgemeines. Inwendig aber iſt das Slaventhum ganz deutlich zu erkennen, und der Fremde, der nicht ruſſiſch lieſt, kann über die inländiſche Nazionalität des Hausbeſitzers ſchnell ins Klare kommen, ohne viel Fehler zu machen: er darf nur in die Höfe gehen — — wo Dreck iſt, da iſt des Ruſſen Vaterland! Schön geputzt von außen, gleichen leider ſo viele Häuſer dem Beſitzer aufs Haar: ſie ſind innen ein halber Kloak. Nach der Straße zu brillant logirt, ſieht man aus den Hinterzimmern täglich auf einen allſeitig unbeſchreiblich ſchmutzigen Hof, und findet das ganz in der Ordnung. Ihr glaubt mir nicht? Macht nur eine Partie nach Schmalzin und verſucht es, bei einem Kaſſuben zu frühſtücken. Dann zweifelt Ihr nicht mehr, und werdet ausrufen: wie groß muß die urſprüngliche Unreinlichkeit geweſen ſein, wenn ſich in einer vereinzelten Gemeinde noch ſo Viel erhalten konnte über ein halbes Jahrtauſend! Auch gilt der Einwand wenig, daß ja in der Reſidenz gebildete Slaven ſeien. Denn einmal werden wir über dieſe Bildung ein Wörtchen ſprechen, und dann iſt es längſt ausgemacht, daß wahre Unſauberkeit, als nicht blos phyſiſcher Natur, auch auf den Ball, in die Soiréen begleitet: außen iſt ſie freilich nicht ſichtbar, aber je näher dem Körper, deſto ächter die Farbe. Und gerade ſo iſts mit dem Hauſe. Man opfert Tauſende dem Luxus, und geizt mit Zehn für wahre, gewiſſermaßen ſittliche Gemächlichkeit. Welch ein Geruch in ſo vielen palaſtähnlichen Gebäuden! Allerdings haben in den letzten Jahren mehr

Ruſſen als früher die Deutſchen nachgeahmt und halten Ordnung in ihren Höfen; mir wollte aber häufig ſcheinen, daß nicht Liebe zur Reinlichkeit, ſondern Luſt nach höhern Miethen die wahre Triebfeder hierzu geweſen — doch hab' ich mich innig darüber gefreut. Die Deutſchen nämlich genießen in dieſer Hinſicht mit Recht einen ſehr guten Ruf, ſelbſt unter den Ruſſen, und da ihnen ohne Zweifel dieſerhalb oft größere Miethpreiſe gewährt werden, ſo blieb dem ſteigenden Neide Jener Nichts übrig, als Abſtellung der alten Gewohnheit. Allein ungeachtet dieſes Umſtandes ſind ſolche ruſſiſche Häuſer immer noch Seltenheiten; wer daher die Geldliebe dieſer Leute einigermaßen kennt, wird recht gut begreifen, wie tief die Neigung zum Schmutze bei ihnen liegen muß. Ich werde ſpäter eine höchſt karakteriſtiſche Anekdote vom Grafen Araktſchejef in Gruſina hierüber mittheilen.

Denkt aber ja nicht, daß das Geſagte nur vom Beſitze des Mittelſtandes gelte; die meiſten palaſtähnlichen Wohnungen der eigentlichen Ariſtokratie ſind nicht viel beſſer und auch nur auswendig rein. Nitſchewo! *)

Unter den Palläſten der kaiſerlichen Familie zeichnet ſich im Beſondern der neue Michailof'ſche aus: ein Prachtgebäude mit ſchönen Verhältniſſen, vollkommen würdig der geiſtreichen Bewohnerin Helena Pawlowna, der Frau mit den ſchönen Augen. — Herrlich, von der Newa geſehen, iſt auch der Marmorpalaſt des Großfürſten Konſtantin, ein ſchöner, Einheitsvoller Gedanke des Künſtlers; aber finſter drohend das dunkle Geſtein, als könne von dorther Unglück kommen für einen halben Welttheil. — Der Winterpalaſt an der Newa iſt jetzt ſandſteinfarben und der Sitz der Selbſtherrſcher aller Reuſſen, die zeitweiſe auch andere Palais bezogen, aber eben ſo gut erreichbar waren, und wie es ſcheint, am ruhigſten und wenigſten

*) Nichts: es ſchadet nichts — das zweite Wort eines wahren Ruſſen, ein Kriterium, die Nazionalität zu erkennen.

genirt von Eingeschriebenen des sammtnen und schwarzen Buches in der Petri-Paul-Kirche innerhalb der Festung wohnen. Die damit verbundene Eremitage hat dermalen eine dezentere Bestimmung als zur Zeit ihrer Erbauerin, welche bekanntlich dort die verschiedensten Versuche von Zweisiedeln durchführte; sie enthält eine Gemäldegallerie, andere Sammlungen, Kleinodien, und es wird auch noch ein Museum gebaut. Andere haben Euch das Alles besser beschrieben und vielleicht auch mitgetheilt, daß namentlich in der ersteren Kreth und Plethi oft wechseln, Meisterwerke neben werthlosen Kopien hängen. Um aber den Hof hierüber nicht unverdient zu tadeln, müßte man eine geheime Geschichte des Ankaufes von jedem Gemälde haben: das würde gewiß sehr ergötzlich und vielmals interessanter sein, als das Stück selbst. — Der Taurische Palast, von der damals schon großen Katharine ihrem gefürsteten Günstlinge, dem Taurier, erbaut, ist in mehrfacher Hinsicht sehenswerth und hat in einer Statüensammlung manches Schöne. Er liegt an der Newa, und interessant wird die Anfahrt, wenn man hört, daß der Architekt dadurch auf Potemkins*) Hauptfunkzion anspielen wollte und wirklich des Fürsten Beifall erlangte, der sich über das große Becken halb todt gelacht haben soll. Man muß sich die Sache von der Wiburger Seite betrachten. — Am sogenannten Leuchtenberg'schen Palais, der Isaakskirche gegenüber, von Nikolai erbaut, haben die äußern Verhältnisse wenig Wohlthuendes; innen sollen Pracht und Komfort miteinander wetteifern. — Der alte Michailof'sche Palast, in dem jetzt die Ingenieurschule, repräsentirt das Mittelalter und ist im Karakter ziemlich durchgeführt; aber sein Wallgraben konnte nur gegen einen ritterlichen Angriff schützen, nicht vor Verrath, und es verursachte mir jedes Mal ein eigenthümlich unheimliches Gefühl, wenn ein bereits vor einigen Jahren gestorbener Bekannter erzählte, daß er sich am 23. März 1801 Abends mit zwei Freunden und dem General-

*) sprich Patjómkins.

major Benningsen zu einer Partie niedergesetzt, der Letztere aber gegen 11 nach der Uhr gesehen und mit der Entschuldigung aufgestanden sei, „er habe noch ein kleines Geschäft abzumachen.“ Dieses kleine Geschäft bestand darin, daß er seinen Kaiser meuchelmorden half.

Die russischen Kirchen Petersburgs scheide ich nach ihrem Innern in drei Klassen: Diejenigen, wo das orthodox-griechische Prinzip auch in den alten Formen so konservativ auftritt, daß aller Fortschritt der Kunst spurlos an der Ausschmückung vorübergegangen ist; solche, wo das Prinzip festgehalten wird, sich aber doch der Gegenwart sichtbar anschmiegt, und hierzu vom Pinsel nur das Runde, das Wohlgenährt-Freundliche borgt, ohne weitere Rücksicht auf den Werth; und die Wenigen endlich, wo jenes Prinzip möglichst modifizirt erscheint, bei dem Gemäldeschmucke mit auf den Werth gesehen wurde, und wo ein edler Styl das russische weniger fühlbar macht — ich habe sie immer europäische Kirchen genannt.

In den erstern sehen alle Heiligen aus, als wären sie behufs längerer Dauer geräuchert worden, völlig dunkelbraun, die Männer mit hellem, gewichstem Barte, die Weiber mit eben solchen braunen und langen Gesichtern — meist Fratzen, daß der Gedanke ordentlich bange machen kann, mit den Originalen in jenem Leben viel zu thun zu bekommen. Es ist wohlthuend, sage wohlthuend, wenn das Bild, wie häufig, mit ausgeschlagenem Silber oder Gold überlegt ist, so daß nur Gesicht, Vorder- und Hinterpfötchen herausgucken. Auch herrscht in der ganzen Kirche jenes Düster, das moralisch so gewünscht und befördert wird von den Dienern des Herrn auf dieser Erde, in den Ecken vorerwähntes Slaventhum, und überall ein so großer Mangel an architektonisch Einladendem, daß man eine solche Kirche schwerlich für mehr halten wird als eine Nothkneipe ihres Schutz-Heiligen. Ueberhaupt haben alle einen Eindruck auf mich gemacht, daß ich innerlich überzeugt bin, nur ein geborner und gezogener Sklave könne hier gottesfürchtig sein; wahre, erhebende Andacht zu

erwecken oder die mitgebrachte zu erhalten vermöge ein derartiger Tempel nimmer! Und so ordinär geht's auch beim Gottesdienste zu: in mehrern sahe ich vom Kirchendiener ein Dutzend leere Weinflaschen hinterm Hochaltare vor und durch das betende Publikum tragen. Nitschewo! Und die Priester muß man lesen hören: dieses entsetzlich schnelle Geschnatter übersteigt alle Begriffe, und so eine kleine Extrapostmesse bei den Katholiken ist dagegen bloßer Spaß! Auch versteht sich von selbst, daß die gelben und weißen Lichte, die der Kirche abgekauft sein müssen, um sie seinem Heiligen mit Erfolg anzuzünden, hier gerade nicht vom feinsten Wachse sind, weil sie ja sonst nicht orthodox wären; ich weiß den Preis nicht, aber sie sind gewiß auch sehr theuer, wie die bessern, denn bei den fortwährenden Unternehmungen der Kirche für den Himmel, bildet sich unwillkürlich auch größere Fähigkeit zu materiellen Geschäften mit aus. Der Pechdampf dieser Lichter, die nazionale Ausdünstung der Sonntagsgläubigen, und der Qualm von gemeinem Weihrauche aus dem priesterlichen Räucherfasse — — wer das Alles 15 Minuten lang ausgehalten hat, ohne von Jugend auf daran gewöhnt zu sein, kann mit drei Kardinalsünden belastet, ganz ruhig sterben: dieserhalb müssen sie ihm dort vergeben werden. Die Geistlichen aber werden dadurch hinreichend karakterisirt, daß sie die Gebete (Messen), welche man für Verstorbene u. s. w. thun läßt, unter sich nach der Brantweinsorte benennen, wovon eine Flasche zu erlangen ist für das Opfer des Bestellenden: Prastoi (gemeines), Anisowoi (Anis-) ꝛc., gleichsam eine kirchliche Technik. — Die meisten Kirchen der äußern und der weniger vornehmen Stadttheile gehören hierher: die Wladimir-, Annen-, Andreaskirche und viele andere. Man trifft also hier vorzugsweise das gemeine Volk — und Fromme, denen der Obras*) je schwärzer, desto heiliger ist. Die Kirche der Chevaliergarde repräsentirt diese Klasse par excellence und bezeichnet zugleich das nächste Stadium der Entwickelung.

*) Das Heiligenbild.

Die zweite Klasse hat einen ganz anderen Karakter, und das Freundliche dieser Kirchen spricht an. Sie sind eben so hell, wie jene düster, und alle Heiligen, mit Ausnahmen der Apostel, im blühendsten Alter. Keinem fehlt, was zum äußern respektabeln Manne, zur hübschen Frau gehört, und ich habe oft innerlich gelächelt und mich still über die Menschen gefreut, wenn sich junge Männer mit ihren Anliegen vertrauensvoller an die Madonna zu wenden schienen, junge Frauen und Mädchen sehr inbrünstig vor dem heiligen Michael oder Gabriel oder Alexander Nefsky beteten. Ohne Zweifel verfolgt diese Klasse gleiche Wege, wie die katholischen Kirchen eines gewissen Schlages, wo auch mit großer Aufmerksamkeit für denjenigen Theil der Heiligen gesorgt wird, vermöge dessen sie den Gläubigen zugänglicher, gleichsam begreiflicher sind. Aber sonderbar ist es auch hier, wie so oft im Leben: die hübschen Marien, Magdalenen u. s. w. müssen sich weit mehr auf ihre natürlichen Reize beschränken, als die häßlichen der vorerwähnten Kirchen, denn regelmäßig sind sie lange nicht so mit Edelsteinen garnirt, wie in jenen. An Innigkeit fehlt es den Klienten solcher anziehenden Heiligen gewiß nicht; es scheint daher auf Mangel an Mitteln hinauszulaufen. Oder sind sie schon so kultivirt, daß sie glauben, es könne füglich beim Anbeten bewenden? Ich weiß Das nicht. Medaillenbänder von Soldaten findet man häufig geopfert, lang genug, die ganze Heilige wie ein Wickelkind hineinzuschlagen; aber das bekundet nur mildthätige Herzen, und die Kirche sieht mehr auf freigebige Beutel, weil die Echtheit jener durch diese erst faktisch bewiesen, gleichsam „eine Wahrheit wird." Die Bilder, weniger häufig mit Gold oder Silber belegt, sind freilich nicht von Meisterhand, entsprechen aber dem Zwecke und dem Geschmacke des betenden Publikums unstreitig weit mehr, als klassische, und werden in mehreren Kirchen durch recht hübsch gemalte Fenster gut unterstützt. Die Priester halten sich äußerlich anständiger, und sicherlich hat der absingende Diakonus eine gute, wo nicht schöne Baßstimme und kokettirt mehr oder weniger mit seinem

langen Haar. Auch iſt gewöhnlich für einen beſſern Chor geſorgt, das „Hospodi pamilui!“ (Herr erbarme dich) dringt in einzelnen Stellen zum Herzen. Wenn die nazionale Kirchenmuſik auch in der Eintönigkeit mit der weltlichen nahe verwandt iſt, ſo ſteht ſie doch viel höher als dieſe, weil ſie wahrſcheinlich über die wenigen Geiſter vorherrſchend gebot, und Bordnjanski's Kompoſizionen enthalten viel Schönes. Endlich hat die Baukunſt weſentlich beigetragen, das Ganze zu heben. So macht hier die ruſſiſche Kirche der neuern Zeit einige Konzeſſionen, und ungeachtet einer gewiſſen Liebäugelei mit den Sinnen, ſcheint mir wahre Andacht in dieſen Tempeln möglich. Doch kömmt ſie wohl ſchwerlich zu Stande. Theils iſt für den Gebildeten der Eindruck nicht erhebend genug, theils wird der Andächtige von zu viel Aergerniſſen umgeben, weil ſich in dieſen Kirchen ſchon Offizierchen und angehende galante Tſchinownike*) einfinden: Wo aber Einer von dieſen und Zwei von jenen ſind, da giebts drei Dummheiten auf Einem Flecke — und hier leider mehr. Denn geradezu unfähig für den Gedanken an Gott und Unſterblichkeit, deſſen ſie ſich außerdem ſchämen würden, kommen dieſe ſogenannten jungen Männer gewöhnlich nur in die Kirche, um zu ſehen und geſehen zu werden, laſſen es aber dabei nicht bewenden, ſondern gehen auch in irgend eine mehr oder weniger ſtörende Korreſpondenz ein mit dem Gegenſtande ihrer Zärtlichkeit. Und nach Beendigung des Gottesdienſtes ſtellen ſie ſich vor den Kirchthüren in doppelter Gaſſe auf, laſſen mit der Lorgnette vor den Augen die anſtändigen Frauen und Mädchen moraliſch Spitzruthen laufen. Nun denkt Ihr wohl, das Alles ſuche man zu verhindern, im Nothfalle polizeilich? Da ſeid Ihr ſchlecht berathen. Nitſchewo! — Die Militärkirche zur Verklärung Chriſti auf der Liteina, rund herum mit erbeuteten Kanonen aus dem letzten türkiſchen Kriege eingeſchloſſen und innen mit Fahnen,

*) Tſchin, der Rang, in vielen Fällen auch: die Seele; Tſchinownik, ein Rangler, Rangmann — hier vielleicht kurz und gut: Range.

Städte- und Festungsschlüsseln von daher geschmückt, steht an der Spitze dieser Klasse; die Kirche im Stallhofe, auf dem Wolkof'schen Gottesacker u. a. gehören dazu, im weiteren Sinne auch die Festungskirche. Das neue Gotteshaus am Wiburger Schlagbaume, ich glaube von Frau v. Nowosilzof aus traurigem Anlasse vor nicht langer Zeit erbaut, ist das Einschmeichelndste, was die Klasse aufzuweisen hat, neigt sich aber ungeachtet großer Freundlichkeit schon wieder zum Düster der ersten hin. Doch kann dies von der Disposizion der Erbauerin herrühren, und ich möchte daraus keinen allgemeinen Schluß ziehen.

Die Kirchen der dritten Klasse hingegen sind wahrhafte Tempel, würdig gehalten im Styl und in der Ausschmückung. Sie erheben durch ihren Karakter, ihren freundlichen Ernst den Betenden, wie es sein muß, und scheinen einem Wesen geweiht, das der Mensch hier ahnet und dem er sich mit kindlicher Zuversicht nähert. Die erste unter ihnen ist jetzt die Kathedrale vom Kloster Smolna, welche Katharine II. anfangen, Nikolai vor einigen Jahren beendigen ließ. Sie ist innen mit weißem Imitazion-Marmor bekleidet, hat leidliche und nicht zu viel Gemälde, ohne jene fatale Metallbelegung, keine übermäßigen Vergoldungen und sonstigen Kleckfereien, und brillirt im strengen Wortsinne mit der Gallerie, welche den Hochaltar abschließt, denn diese besteht aus gewundenen Krystallstäben, über 2½ Fuß hoch, an 9 Zoll Durchmesser, und oben und unten einfach in goldene Bronze eingefaßt. Mit heiterem Glanze manifestirt sich der Weltgeist durch die schöne Kuppel. Ich will Euch jedoch das Ganze blos andeuten, nicht beschreiben; wir sind ja längst darüber einig, daß wahrhaft Schönes nur gesehen und gefühlt, nicht beschrieben wird. Leider zeigt sich aber auch hierbei, was Ihr später oft noch wahrnehmen werdet — daß alles Erhabene in Rußland vom Fluche der Götter verfolgt scheint: der Imitazion-Marmor ist wahrscheinlich zu schnell aufgetragen worden, und erhielt deshalb schon im zweiten Jahre unzählige Risse. Lacht nicht, wenn ich Euch gestehe, daß mir

das Herz geblutet hat. Und dann treiben vornehme junge Laffen ähnliches Spiel, wie ich schon erwähnte, und die Kirche verkauft ihre Lichte, wie allerwärts, auch hier wieder am Eingange aus einem großen Schacherkasten.

Die Ismailof'sche Kirche ist der zweite Tempel dieser Art, zwar weniger kostbar und in der Haltbarkeit gewiß liederlich aufgeführt, weil ihr der Wind schon ein Mal die Kuppel abdeckte, aber doch auch erhaben und wohlthuend im Innern. Und die Isaakskirche wird der dritte werden, an Pracht die Smolner weit übertreffen und wahrscheinlich auch sonst nicht hinter ihr zurückbleiben, denn sie ist unter Herrn v. Montferrant in guten Händen. Ihren Cursus eines „Aber" hat sie bereits angetreten, denn der Grund ist gewichen. Die Laterne der Kuppel ist vergoldet, und auf der untern Gallerie um die letztere machen sich die dichtstehenden Engel so komisch, daß die Petersburger sie schon mit Butoschniken*) verglichen haben. Endlich ist das Relief am Frontispice der Newaseite total verhunzt und soll anders gemacht werden, nachdem es schon ein Paar Mal die Farbe gewechselt. Man kann Dasselbe für eine Todsünde des Künstlers halten, weil sich der Heiland bei weiterm Aufsteigen nothwendig am Gesimse den Kopf einstoßen muß. Aber könnte dieses nicht die Staatslinie vorstellen: dann wäre die Sache in der Ordnung. Von den kostbaren 48 Portalsäulen aus polirtem Granit mit ihren schweren Kapitälern von Messing erzähle ich Euch Nichts, das könnt Ihr genugsam anderwärts lesen.

Nun bleibt noch die Kathedrale der Kasan'schen Mutter Gottes übrig; aber die gehört nur theilweise der dritten Klasse an, denn gar Vieles in ihr ist zur ersten zu rechnen. Wahrhaft imposant ist ihre Kolonade in einem Halbzirkel, der durch zwei Portale geschlossen wird, die, sonderbar genug, vom Prospekt aus in zwei der liederlich-

*) Budka, Butka, ein Wachthäuschen; Butoschnike, alte Soldaten, welche mit einer Hellebarde, die polizeiliche Gerechtigkeit auf den Straßen handhaben.

ſten Straßen Petersburgs führen. Aber die kleine Kirche ſteht leider zu ihr in keinem Verhältniſſe. Das Schiff wird innen von ſchönen Säulen getragen, hat jedoch im Ganzen etwas Gedrücktes an ſich, und es herrſcht ein Dunkel vor, daß man glauben ſollte, ein böſes Gewiſſen wolle hier die Gnade des Höchſten durch heimliches Abfinden mit ſeinem Uprawitel*) erſchleichen. Eine Mater dolorosa im Allerheiligen iſt ſehenswerth, auch an der Altarthüre ein Paar der kleinen Paſtellgemälde ganz allerliebſt; aber die neuliche Ueberkleidung des Altares mit Silber, hat alle Harmonie zerſtört. Alexander iſt der Erbauer.

Allen griechiſchen Kirchen iſt die Kreuzform eigen; die bedeutenden haben in der Mitte eine große Kuppel, auf den Ecken vier kleine, gleichſam Bedienten, Leibeigene der erſtern. Vor den Hochaltar im Innern darf keine Frau treten, weil ſie dazu nicht rein genug iſt; aber ein Paar Mal hab' ich auf den Dörfern beſoffene Prieſter dort fungiren geſehen. Nitſchewo!

Von den Kirchen der andern Konfeſſionen läßt ſich nicht Viel ſagen. Die katholiſche Kathedrale am Proſpekt iſt die vorzüglichſte, und in einem Style ausgeführt, der viel größer iſt, als die Kirche. Die neue (proteſtantiſche) Petrikirche, von deren Kirchenrathe einſt Jemand behauptete, man dürfe nicht etwa „Rad" ſchreiben, weil Dies eine Fortbewegung denkbar mache — hat inwendig viel von einem Theater, bekam ſchon Riſſe von unten bis oben, ehe ſie fertig war, und iſt vermöge ihrer zwei ſtumpfen Thürme nach der Anſicht eines verſtorbenen Gemeindegliedes, einer umgekehrten Koſackenhoſe ähnlich. Wenn man in Petersburg noch ſo viel baut, feiert die Architektur doch ſelten einen Feſttag, deſto mehr aber die Architekten.

---

*) Uprawitel — ein Haushofmeiſter, Verwalter. In Rußland gelten die Uprawitel großer Herren im Allgemeinen für große Spitzbuben, die ſich ſelbſt möglichſt reich, ihren Herrn möglichſt arm machen. Das Wort kömmt her von Upráwa, die Genugthuung; daher Upráwa blagotſchinija, das Polizeiamt, d. h. dasjenige Amt, wo Jedem genug gethan wird; auch der Ausdruck Blagotſchinie iſt nicht unin-

Unter den übrigen öffentlichen Gebäuden möchte in architektonischer Hinsicht die Akademie der Künste hervortreten. Andere sind auch nur groß. So das erste Kadettenkorps, ehrwürdig wegen seines Alters, in dem aber neuerdings die Fenster zu lichtgebend erschienen sind, weshalb sie fast zur Hälfte vermauert worden, wodurch das Gebäude auf dieser Seite wie eine große Mäusefalle aussieht. Am Senate, sieht man ihn vom rechten Newaufer, scheinen Bindfaden angeklebt; näher gekommen, findet sich, daß es Säulen sind. Die alte Admiralität am Isaaksplatze, wie jener, hat Karakter und imponirt recht gut. Auch der Generalstab, dem Winterpalast gegenüber, mit einem großen Portale und darauf einer höchst mittelmäßigen vierspännigen Viktoria, macht wenigstens keinen unangenehmen Eindruck. Aber die angrenzende Reitbahn, mit einer äußerst fruchtbaren Hecke von Raubvögeln auf dem Dache, erweckt in der That eine Art Mitleid und wird den schönen Platz so lange verunzieren, bis man sie mit Stumpf und Stiel wegreißt. Die Börse, ein Geschenk Alexanders an die Kaufmannschaft, ist großartig angelegt, aber nur hübsch geworden. Und daneben die Damóschna mit grüner Kuppel, die Amtsbehausung der russischen Zöllner mit der Farbe der Hoffnung gedeckt — es ist himmelschreiend! Ich brachte ein Paar Theile der unschuldigen Bibliothek „deutscher Kanzelberedsamkeit" mit nach Rußland, und der Zoll schickte mich damit nach dem Zensurbureau. Aber Herr Rochefort, der auswärtige Zensor (der unter Umständen gern sehr gefällig sein soll), kannte das Buch nicht und sagte mir kurz und gut: es sei verboten und ich müsse es deshalb dalassen oder unter Kontrole ins Ausland zurücksenden. Der Werth betrug 1 Thaler 20 Neugroschen, aber unter jenem grünen Dache wäre dazu eine Deklarazion nöthig gewesen für 4½ Thaler. — Da ließ ich lieber mein Besitzrecht schweigend fallen, und es wurde auch nicht

---

treffant wegen seiner Vielseitigkeit; er bedeutet nämlich: gute Ordnung, Polizei und Anständigkeit, Andacht, Frömmigkeit und Bescheidenheit.

anerkannt, als kurz darauf das Werk erlaubt war. Hätt' ich nur geahnt, daß Herr Rochefort friedlicher geworden, mit Vergnügen würde ich auf mein Buch verzichtet haben! Lassen wir jedoch diese Zöllner beiderlei Art und kehren wir zu den öffentlichen Gebäuden zurück! An vielen Kasernen und Ställen ist nur die Ausdehnung erwähnenswerth; sie haben der Krone viel Geld gekostet, sind aber nichts weniger als schön.

Nun wollt Ihr gewiß auch von Privatpalästen hören? Bis auf wenig Ausnahmen das alte Lied. Das Strogonofsche (Stróganof) Haus an der Polizeibrücke ist eines der ältesten von Petersburg und ungeachtet des Fuchses am Wappen der Besitzer wirklich ehrwürdig, — es ist der Nestor der Stadt. Herr v. Paschkof auf der Litcina hat das reichste und einfach geschmackvollste Hôtel, von Herrn Bosse erbaut, so anziehend, daß man das Mißverhältniß der Karyatiden gern übersieht. Das Petrikirchenhaus auf dem Nefskischen Prospekt mag eins der größten sein — und die Herren v. Schischmaréf und Junker haben unzweifelhaft die auffallendsten Häuser, weil sie trotz des Bärenklimas von Petersburg außen bemalt sind, als stünden sie in Kairo. Einzelnes Sehenswerthe haben die Palais des Herrn v. Demidof in der Morskaja (Marskája), des Grafen Scheremetjef und Herrn v. Narischkin am Katharinenkanal, des Grafen Braniţky auf dem Prospekt (ich werde hier bei der Ortsnennung förmlich verlegen, denn diese Gegend wird eigentlich die wschiwaja birscha — Läusebörse — genannt, und die orthodox-griech. geistliche Akademie gehört mit dazu); untergeordnet sind die Hôtels des Prinzen v. Oldenburg beim Sommergarten, (scheinbar nur ein halbes Haus und daran kenntlich, daß links am Eingange eine weibliche Figur ein Schaf im Arme hält), der Fürsten Gallizin, Jussupof und vieler Anderer, nur ausgedehnter, als die angrenzenden Häuser, etwas mehr aufgeputzt, aber nicht architektonisch schön.

Die kurheſſiſche Ständekammer,

ſeit ihrer Wiedereröffnung im Oktober 1846 bis zu ihrer Auflöſung am 17. November deſſelben Jahres.

1.

Die Vorgänge vor dem Wiederzuſammentritt der Stände.

Der Wunſch, daß die Verſammlung der Stände nach der Wiederkehr ein lebhafteres und reicheres Bild geben möge, wurde zur Freude aller wahren Vaterlandsfreunde erfüllt. Ob die größere Theilnahme des Landes an den Gegenſtänden, welche zur Verhandlung gekommen ſind, dazu beigetragen, oder ob Theilnahme der Bevölkerung und Regſamkeit der Kammer aus derſelben Quelle floſſen, dem Intereſſe an den verhandelten Sachen ſelbſt, bleibe dahingeſtellt. Gewiß aber iſt, daß die Unterbrechung der Verhandlungen vom größten Einfluſſe auf eine größere Erregung des politiſchen Lebens im ganzen Lande war. Dies iſt natürlich. Manche Vorarbeiten für wichtige Verhandlungen waren bereits bei Vertagung der Stände beendigt. Mannigfache Verhältniſſe waren in den Ausſchüſſen zur Sprache gekommen und gründlich geprüft. Durch die Heimkehr der Deputirten wurden hiervon die entfernteſten Orte in Kenntniß geſetzt und auf die Wichtigkeit der baldigen öffentlichen Verhandlungen aufmerkſam. Der längere Zwiſchenraum gab Zeit, zum klaren Bewußtſein über die eigenen Beſchwerden und die Leiſtungen der Kammer zu kommen. Er gab ſelbſt Zeit dazu, größere Petizionen zu entwerfen

und Unterschriften zu sammeln. Gut Ding will Weile haben, zumal in Deutschland und am Meisten in Hessen. So liefen von Marburg und Hanau Petitionen ein, welche eine Reihe von Verletzungen der Verfassung, der Freiheit der Personen, des Eigenthums, der Presse und des Buchhandels, der Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung) zum Gegenstande hatten. *)

Hauptsächlich aber hat das Ministerium des Innern in der Zwischenzeit durch eine Verfügung vom 7. August 1846 das ganze Land in einen Zustand der Besorgniß und der Spannung versetzt. Diese Verfügung enthält an und für sich Nichts als die Konsequenzen der einmal eingeschlagenen Richtung. Die Position 1. handelt vom Unterricht. In der Position 2. heißt es:

„In Vollziehung der Verordnung vom 10. November 1820, wonach die Kinder christlicher Eltern getauft werden müssen (wird genehmigt, daß) alle Kinder, welche innerhalb 10 Monaten nach dem Uebertritte ihrer Eltern zu den deutsch-katholischen Dissidenten geboren sind, durch die protestantischen Ortspfarrer gegen die bestehenden Gebühren nach protestantischem Ritus getauft werden;

3) die Konsistorien, unter Wahrung der Stellung und Rechte der protestantischen Kirche, in einzelnen Fällen den protestantischen Ortspfarrern gestatten dürfen, diejenigen Kinder deutschkatholischer Dissidenten, welche nach 10 Monaten seit Uebertritte ihrer Eltern zum Deutschkatholizismus geboren sind, nach protestantischem Ritus ꝛc. zu taufen;

4) die Konsistorien die stille Beerdigung von Deutschkatholiken auf von den übrigen Begräbnißstätten abgesonderten Räumen protestantischer Todtenhöfe gegen Entrichtung einer von den Konsistorien zu bestimmenden Abgabe an den betreffenden Kirchenfond und die sonst üblichen Gebühren zulassen dürfen.

Beschluß. Der Regierung zu Marburg und Hanau wird unter Hinweisung auf den Beschluß vom 18. September 1843 (welcher der Sekte der Deutschkatholiken, Leipziger Konzilbekenntnisses, Duldung resp. Anerkennung versagt) von obiger, im Interesse der unschuldigen Kinder jener Separatisten ꝛc. ergangenen höchsten Entschließung Kenntniß gegeben."

Diese Verfügung war von dem interimistischen Vorstand des Ministeriums des Innern, dem Staatsrath Scheffer, derzeitigen

*) Die Marburger ist im VI. Bande der „Gegenwart" abgedruckt.
Anmerk. d. Herausg.

Landtagskommiſſarius, erlaſſen, während der Miniſter Koch beurlaubt und abweſend war. — Sie ſtimmte ganz überein mit der Erklärung, welche Scheffer ſelbſt in der Sitzung vom 7. April vorläufig abgegeben und worin es hieß: Die Regierung wolle aufrecht erhalten wiſſen den alten, beſeligenden Chriſtusglauben, wie er durch die Reformazion in der proteſtantiſchen Kirche hergeſtellt und von den Ahnen des erhabenen Fürſtenhauſes und den eigenen Voreltern miterrungen ſei.

Dieſer alte, beſeligende Chriſtusglaube der Reformatoren iſt aber mit andern Worten der alte Symbolglaube; und, da das Leipziger Konzilbekenntniß mit dieſen Symbolen eben nicht ſehr harmonirt, ſo folgt, daß die Bekenner des Letzteren vor den Augen der Symboliſten, die keinen neuen oder neueren Chriſtusglauben annehmen, gar keine Chriſten, ſondern Heiden ſein müſſen. Es konnte den in die religiöſen Kämpfe der Zeit Eingeweihten daher nicht unerwartet ſein, daß obige Verfügung indirekt „jene Separatiſten" für Nichtchriſten erklärt und für Schuldige. Für Nichtchriſten werden ſie erklärt dadurch, daß ihre Kinder, wenn ſie nach 10 Monaten nach dem Uebertritt der Eltern zum Deutſchkatholizismus geboren werden, nicht getauft werden müſſen. Warum? Weil juriſtiſch dieſe Kinder erſt als nach dem Uebertritt gezeugt angenommen werden, alſo von unchriſtlichen Eltern. Denn, wären die Eltern chriſtlich, ſo müßten ja die Kinder getauft werden, nach der Verordnung vom 10. November 1820. — Als Schuldige werden ſie erklärt dadurch, daß man die Verfügung im Intereſſe der unſchuldigen Kinder erläßt, im Gegenſatz zu den ſchuldigen Eltern, die kein Intereſſe verdienen.

Selbſt die Poſizion 4. iſt nur eine Konſequenz, wenn man ſich ein-für allemal auf den Standpunkt des weſtfäliſchen Friedens ſtellt und ſich mit dem ſchrecklichen Schild des jus reformandi waffnen will. Dort heißt es im Artikel V. §. 35:

„Mögen die Unterthanen katholiſch oder evangeliſch ſein, ſie ſollen nicht von Handwerkern ꝛc., noch vielweniger aber von öffentlichen Gottesäckern und vom ehrenvollen Begräbniß ausgeſchloſſen ſein."

Wer also weder katholisch noch evangelisch ist, Der wird an die Mauer begraben „von Rechtswegen."

Das Volk war im tiefsten Gemüthe ergriffen durch diese Verordnung, welche durch das Frankfurter Journal (das, beiläufig gesagt, in circa 4000 Exemplaren nach Kurhessen kommt) überall bekannt wurde. Die juristischen Taufbestimmungen begriff es weniger in ihrem Prinzip. Die Bestimmung aber des abgesonderten stillen Begräbnisses setzte in den Begriffen des Volks die Anhänger des neuen Glaubens in eine Kategorie mit Verbrechern und Selbstmördern, welche auf diese Weise beerdigt werden. Wer aber nur einigermaßen den religiösen Geist der Masse kennt, wer da weiß, wie die Symbole dem Bewußtsein derselben längst verschwunden sind, und wie christliche Liebe und Duldung und das Vorbild des Erlösers darin der ganze Inbegriff ihres Glaubens ist, Der wird sich nicht wundern, daß sie durch diese von ihren Religionsansichten so entgegengesetzten Bestimmungen aufs Heftigste bewegt und erschüttert wurde. Von diesem Augenblick an datirt sich eigentlich erst die lebhafte Theilnahme an den Beschwerden der neuen Glaubensgenossen über Verletzung des §. 30 der Verfassungsurkunde (Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung) auch an solchen Orten, welche nicht innerhalb ihrer Mauern deutschkatholische Gemeinden haben. Diese finden sich nur in Hanau (175 Mitglieder) und in Marburg (10—12). — Auf keinen Fall kann man jenen Ministerialerlaß als staatspolitisch bezeichnen. Mag er in den Augen der Orthodoxen auch gerecht sein und tief christlich (?); aber das Volk müssen sie wenig kennen, wenn sie ihn auch für ungefährlich oder die verwickelten Religionszustände für schlichtend halten. Es steht sehr zu bezweifeln, ob Geistliche, ja selbst die Polizei irgendwo gern und ohne Gefahr die Ausführung der Begräbnißvorschrift übernehmen dürften. Und in welches unangenehme Dilemma stürzt sich ein Ministerium, wenn irgendwie Beamte sich vorgeschriebener Maßregeln weigerten oder das Volk im verletzten Gefühl sich zu Unordnungen hinreißen ließe. Wie gleichgültig war diese

Begräbnißfrage! Und welche unselige neue Verletzung des Gefühls der Menge hat sie hervorgebracht! Wie unpolitisch doch diese religiöse Reaktion verfährt!

Die Hessen sind im Ganzen noch sehr religiös, wenn auch nicht auf die Weise, wie die Symbolmänner zu glauben scheinen. Deshalb wäre es doppelt gerathen gewesen, dies religiöse Gefühl nicht zu verletzen, da man doch schon in dem vor mehreren Jahren geführten Kampf über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbole erfahren hat, daß die Orthodoxie unterliegen mußte. Oder hält man die jetzige Zeit für geeigneter zum Siege, diese Periode der Lichtfreunde und Neukatholiken? oder sind es nur die letzten verzweifelnden Anstrengungen einer untergehenden Sekte oder Partei? — Mag es sein wie es will, sie ist es, welche unter das Volk eine Bewegung gebracht hat, deren Folgen Niemand verantworten will, der weiß, welches Unheil religiöse Erregung und Parteiung mit sich bringen.

Außerdem wurde an die Deutschkatholiken eine halboffizielle Ermahnung ausgegeben, wo sie wie unmündige Kindlein und verirrte Schäflein belehrt werden, daß sie ohne Religion seien, und wo ihnen Czerskis Symbolstandpunkt oder der orthodoxe Protestantismus als Häfen gezeigt werden, wo sie aus dem Meere des Zweifels und der Unsicherheit sicher ankern könnten. Diese Schrift, welche für gar zu Ungebildete und Unwissende berechnet war, als daß sie hätte Effekt machen können, diente nur dazu, die allgemeine Erregung zu befördern. Allen Kollegien wurde sie in Masse mitgetheilt und nach Bedürfniß so viele Exemplare verheißen, als noch verlangt würden. Das Lange und Breite war, daß die sündhafte Welt behauptete, das Schriftchen wäre ein Versuch, Proselyten zu machen für die Orthodoxie. Dazu aber muß sie sich bessere Schriftsteller anschaffen, namentlich solche, welche den Ton des Volkes mehr zu treffen wissen; um Dies zu können, ist aber vor allen Dingen nöthig, daß man das Volk nicht für gar zu dumm hält und es nicht als ein Kind behan-

delt, welches weder Augen hat, um zu sehen, noch Ohren, um zu hören.

Fernerhin wurde sämmtlichen Staatsdienern nochmals speziell die Verfügung vom 18. November 1845 mitgetheilt, wonach Deutschkatholiken Leipziger Konzilbekenntnisses niemals geduldet würden, wonach sich Jeder zu achten.

Staatsdiener, welche Deutschkatholiken geworden, wurden verwarnt, solche, die an lichtfreundlichen Bestrebungen Theil genommen, ebenfalls. Den Predigern wurde aufgegeben, Verzeichnisse dieser sogenannten Lichtfreunde einzuliefern. — In Marburg wurden die Theilnehmer eines Lesevereins, der als Lichtfreundzirkel betrachtet wurde, von Predigern in ihren Häusern besucht, befragt über ihre Glaubensrichtung und ob sie aus der protestantischen Kirche zu treten gedächten. Ihr Vorstand, Professor Bayrhoffer in Marburg, wurde suspendirt, man drohte mit einer Anklage wegen Gotteslästerung, ließ diese jedoch fallen und soll jetzt eine Untersuchung wegen Kommunismus einleiten wollen. Zu Folge dieser Schritte hatte Bayrhoffer das Verhältniß der Lichtfreunde zum Marburger Konsistorium in einem kleinen Schriftchen erläutert. Die Exemplare wurden von Haus zu Haus in Marburg*) von der Polizei aufgespürt und konfiszirt. — Staatsdiener in Hersfeld, welche an die Ständekammer petizionirt hatten zu Gunsten der Deutschkatholiken, erhielten ernste Verweise von ihren betreffenden Ministerien. Darin heißt es unter Anderm:

„Wenn Unterthanen in einer sie überall nicht berührenden Angelegenheit gegen ein ihr Interesse in keiner Weise benachtheiligendes Verfahren ihrer Regierung auftreten, (damit ist die Angelegenheit der Religion gemeint) so bleibt Dies immer eine bedauerliche, meist auf Irrthum und Unkunde beruhende, deshalb mit Nachsicht zu behandelnde Erscheinung. Wenn dagegen Staatsdiener, mit Verkennung ihres Dienerverhältnisses, gegen ihre Regierung und ihre Vorgesetzten solchen Verfahrungs-

*) Wo der bekannte Inquirent Jordans Wangemann, noch immer Polizeidirektor ist. In letzter Zeit hat ihn Professor Hildebrand zu Marburg bei den Ständen wegen Verfassungsverletzung angeklagt.

weisen sich hingeben, wenn sogar Lehrer an öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, uneingedenk ihres besondern Berufs, durch Beispiel und Lehre die Jugend in Treue, Gehorsam und Achtung gegen ihre Obrigkeit einzuführen, zu erhalten und zu befestigen, sich Handlungen jener entgegengesetzter Art anschließen, alsdann ist ein ernstes Einschreiten um so mehr geboten, als für dessen Ausführung und Steigerung außer den sonst bestehenden mehrfachen Anordnungen und Vorschriften eine besondere Pflicht im Bundesverhältnisse, (siehe die Verordnung vom 21. Juli 1832 §. 5,) begründet ist". ꝛc.

Außerdem wurde in Hersfeld der „Hessenbote" unterdrückt, ein Volksblatt, das einzige Blatt in Kurhessen, das gewagt hatte, Gesinnung zu zeigen, wenn es durfte.

Alle diese Ereignisse fallen in die Zeit der Vertagung der Stände, also innerhalb 3 Monate. Der unparteiische Leser wird leicht finden, daß in einem so kleinen Ländchen wie Kurhessen diese, zwar an verschiedenen Orten stattgefundenen Schritte dennoch bald zu allgemeiner Kenntniß gelangten; nicht durch Zeitschriften, denn diese sind gezähmt durch das Schreckbild des Verbotes, sondern von Mund zu Mund, von Stadt zu Stadt. Die Residenz wurde, wie immer, am Wenigsten davon berührt. Hier lag man in Geburtsschmerzen über die Größe und Situirung der Bahnhöfe und über den Beginn der Arbeiten, welche Geburtsschmerzen, nebenbei gesagt, schon eine lange Reihe von Jahren stoßweise wiederkehren, ohne daß man, selbst im Augenblicke, die Bahnhöfe wirklich zur Welt gebracht hätte. Die Aktien haben sich dieses Wochen- oder besser Jahresfieber so zu Gemüth gezogen, daß sie todtkrank geworden sind und gar nicht in die Höhe kommen wollen.

Das waren die Aspekten, unter denen im Oktober der Landtag wieder eröffnet wurde.

2.

Sitzung vom 14. Oktober.

Die erste Sitzung der Stände fand statt den 14. Oktober. Dieselbe ist bemerkenswerth durch einen Vortrag des Abgeordneten

Henkel über das wechselseitige Verhältniß zwischen dem Regenten und den Ständen einerseits, und den Räthen des Fürsten und den Ständen andererseits. Die Stände seien die bürgerliche Gesellschaft im Kleinen, sie beanspruchen dieselbe Achtung, als jene Gehülfen des Regenten ihrerseits. Bei ihren Berathungen, welche so tief in das Leben der Bürger eingriffen, müsse Ernst und Würde herrschen, alles Persönliche und Gehässige, Vorwurf, Hohn und Spott, hochfahrendes, gebieterisches, drohendes Wesen müsse hier fern bleiben. Hier handle es sich um die volle, reine Wahrheit, ohne Nebenrücksicht und Menschenfurcht. Wer den Fürsten nicht ehre, Der ehre auch sein Vaterland nicht, aber, wer die Ständeversammlung nicht ehre, Der trete dasselbe mit Füßen.

Diese Rede kann als die Eröffnung des Kampfes gelten, kann gelten als die starke Erklärung der liberalen Partei, daß sie gegen alle hochfahrenden Angriffe des Landtagskommissarius und der kleinen aristokratischen Fraktion mit Energie sich erheben werde. Nur möchte die Erklärung insofern zu weit gegangen sein, daß man alles Persönliche vermieden und ausgeschlossen haben will. Und der Redner selber hat bereits die Erfahrung machen können, wie Dies zuweilen eine Unmöglichkeit ist. Allerdings wäre es zu verwerfen, wenn man förmlich Persönlichkeiten sich vornehmen wollte; aber welcher Sterbliche vermag sich stets so in abstrakte Räume zu versetzen, daß er nur die Sache, die von der Person abgezogene Sache sieht, und nicht ihren Träger zugleich? — Ja, es giebt unzählige Fälle, wo das rein Individuelle allein in Frage kommt. Und dann will man immer noch nicht persönlich sein? Aber Das ist eine alte deutsche Schwäche, dieses rein luftige, rein wesenlose Abstrahiren, dieses Zusammenzucken der Person vor Angriffen gegen sich selbst und vor Vertheidigung für sich selbst. Ist denn Persönlichkeit durchaus schon Grobheit und Unverständigkeit? — Lerne man doch von den Engländern, daß es auch eine feine Persönlichkeit giebt, lerne man von ihnen, daß selbst Hohn und Spott zuweilen am rechten Ort sind!

Nur Alles mit Anstand! Das ist ja das Alfa und Omega, nicht des parlamentarischen Kampfes allein, sondern jedes geistigen Kampfes zwischen Gebildeten. Und diesen Anstand hat man allerdings oft auf einer gewissen Seite vermissen müssen, die man mit Händen greifen kann, so zu sagen. Es schien so, als wolle man eine tiefe Verachtung, eine unendliche Gleichgültigkeit an den Tag legen. Man geberdete sich wie der gelangweilte, aber doch gezwungene Zuschauer einer Farce, eines Possenspiels, dann und wann jedoch erhob man sich mit kurzen, abfertigenden Worten, dann war man wieder der gelangweilte Zuschauer vergeblicher Bemühungen. Sollten wir mit dieser Ansicht der betreffenden Persönlichkeit Unrecht thun, so bleibt wenigstens die Ansicht unwiderlegbar, daß sie sich nicht benimmt oder zu benehmen weiß, wie man sich in einer anständigen Gesellschaft, geschweige denn in einer so ernsten und würdigen Versammlung, benehmen muß.

Man hat dies Benehmen schon ausdrücklich gerügt, doch half es Nichts. Die, zwar allgemein gehaltene, aber doch auf diese Spezialität hinzielende Rede des Deputirten Henkel scheint nicht ganz ihre Wirkung verfehlt zu haben. Es ist traurig, daß mit einem solchen Zeugnißausstellen seiner eigenen Würdigkeit, gegenüber der arroganten Anmaßung einer einzelnen Persönlichkeit, eine Ständeversammlung den Anfang machen mußte, als sie mit erneuter Kraft, mit neuem Muth vor einem endlich wieder politisch erregten Lande ihr schweres Tagewerk beginnen wollte. Und sie wird sogar noch öfters genöthigt sein, während ihres Kampfes dieses Zeugniß über sich selbst zu wiederholen. Denn lange Jahre der Schwäche und des Indifferentismus haben das Volk ungläubig gemacht an seiner eigenen Würde und an der Kraft seiner Vertreter. Aus Muth nur folgt Vertrauen.

3.

Die Verhandlungen in den Sitzungen vom 16. 20. 23. 27. 30. Oktober und vom 6. November.

Der Hauptgegenstand in diesen Verhandlungen war das Budget worüber der Deputirte Eberhard von Hanau referirte.

Der Voranschlag für die sechste Finanzperiode (1846, 1847 1848) ist folgender:

I. Jährliche Einnahmen.

1) Direkte Steuern	640,480	Thlr.
2) Indirekte Abgaben	1,081,480	„
3) Weg- und Brückengelder	92,750	„
4) Domanialeinkünfte	519,100	„
5) Ertrag der Gesundbrunnen . . .	20,580	„
6) Aufkommen aus den Forsten . . .	739,200	„
7) „ „ von den Jagden . .	9,310	„
8) „ „ den Fischereien . . .	3,310	„
9) Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke	3,25,000	„
10) Einkommen von den Posten . . .	43,500	„
11) „ „ aus dem Kapitalvermögen des Staats	472,430	„
12) Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskreditkasse	25,000	„
13) Aufkommen vom Landgestüte . . .	5,850	„
14) Sonstige Einnahmen (Hundesteuer, Agiogewinn ꝛc.)	90,300	„
Summa	4,068,320	„

Für die Jahre 1846, 1847, 1848 also	12,204,960	Thlr.
Das benöthigte Betriebskapital	700,000	„
Die Ueberschüsse der 4 ersten Finanzperioden von	37,500	„
Summa	12,942,460	„

(In den Jahren 1831 bis 1833 waren es 8,777,264 Thaler.)

Die Einnahmen haben sich demnach seit den dreißiger Jahren um eine Million vermehrt, aber auch die Ausgaben, wie wir sofort sehen werden. Erhöht haben sich die Einnahmen gegen die früheren Finanzperioden namentlich bei den indirekten Steuern, welche jährlich zu 75,000 Thaler mehr angeschlagen werden, als in der 4. Finanzperiode (1840 bis 1842), was dem Zollverein zu verdanken ist. Außerdem sind Einkünfte aus Bergwerken, Forstnutzungen und leider auch Strafgelder (um 5,890 Thaler) höher veranschlagt. — Wesentlich vermindert hat sich dagegen das Einkommen der Domänen und das Aufkommen aus Zehenten, und zwar durch Ablösungen, bei den erstern um 27,423 Thaler, bei den letztern um 13,558 Thaler.

II. Der Voranschlag der Ausgaben beträgt jährlich:

1. Kurfürstlicher Hof .	387,190	Thlr.	
2. Fürstl. Apanagen, Pensionen, Deputate . .	59,690	„	
3. Staatsministerium .	50,450	„	
4. Rechtspflege . . .	292,480	„	
Nach Antrag der Stände:		nur	287,680 Thlr.
5. Innere Landesverwaltung	943,740	„	
Nach Antrag der Stände:		nur	936,260 Thlr.
(Lehranstalten 156,430 Thlr., davon die Universität 41,940 Thlr.)			

6. Finanzverwaltung . .	1,174,220 „		
Nach Antrag der Stände:			1,199,830 Thlr.
7. Kriegsverwaltung . .	838,650 „		
Nach Antrag der Stände:		nur	820,430 Thlr.
8. Auswärtige Angelegenheiten	63,500 „		
9. Pensionen und Unterstützungen	248,500 „	nur	241,800 Thlr.
Summa	4,058,420 „		
Finanzperiode pptr.	12,151,360 „		
Vorschuß zur Deckung d. zu erhaltend. Kassenbestände	700,000 „		
	12,851,360 Thlr.		
Nach Antrag der Stände:			nur 12,121,110 Thlr.

Der Voranschlag von Seiten der Regierung proponirte vielfache Gehaltserhöhungen, namentlich für höhere Beamten. Die Ständekammer hat aber schon früher bei einer vorläufigen Berathung über Gehaltserhöhungen den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, nur den dringendsten Bedürfnissen hierbei abhelfen zu wollen, und als Norm den Gehalt von 1200 Thalern (zuerst von 1000 Thalern) angegeben, der ihr einstweilen keiner Verbesserung bedürftig scheine. Dadurch sind die einzelnen Summen der Propositzion von der Kammer geringer angenommen worden. Titel 6 aber ist dadurch erhöht worden, daß die Ständekammer eine Kapitalrückzahlung von jährlich 47,940 Thalern in den Voranschlag aufgenommen hat.

Die Kriegsverwaltung ist seit der 4. Finanzperiode (1840—1842) von jährlich 700,000 Thalern auf 800,000 Thaler gestiegen. Doch hat sich herausgestellt, daß auch schon in jener Finanzperiode der Vor-

Anschlag für das Kriegsdepartement um 308,917 Thaler überschritten ist, wovon 89,525 Thaler von den Ständen als nicht nachgewiesen angesehen werden. — Diese von den Ständen nicht gebilligte Ueberschreitung war entstanden durch einen Kasernenbau, welcher statt 109,800 Thaler 148,441 Thaler kostete. Der Krieg, oder besser der bewaffnete und paradirende Frieden kostet Kurhessen jährlich ⅛ seiner Einnahme, während Baden dafür nur ein ⅛ verwendet, Hessendarmstadt und Braunschweig nur ⅐, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover sämmtlich wenigstens Weniger(?) als Kurhessen. Dies kommt sicher durch die Menge Staabsoffiziere, welche wieder aus der verhältnißmäßig unnöthig großen Regimenter- und Bataillonenzahl folgt; ferner kommt es von dem ewigen Waffenwechsel und den Unkosten neuer Uniformirungen.

So groß der Aufwand für die Soldateska ist, so gering ist der für den Unterricht und namentlich für die Universität. Es fehlt derselben an einem Universitätsgebäude, ihre Aula läßt den Einsturz befürchten. Lehrer, die 30 Jahre oder noch länger gedient haben, erhalten 600 oder 700 Thaler Gehalt. Seit 1840 sind 8 Professoren abgerufen, die man durch einen bessern Gehalt hätte erhalten können, darunter ausgezeichnete (wie z. B. v. Bangerow in Heidelberg ꝛc.), 7 sind gestorben, 2 suspendirt. Für diese 17 Abgehenden sind blos 13 neue kreirt. — In der juristischen Fakultät fehlen Professoren für Staatsrecht, deutsches Privatrecht, kanonisches Recht, Prozeß und Praktikum. Es fehlt an einem Sitzungssaale und an einem Archive. Das Bibliothekgebäude ist zu klein. Außerdem hat die Universität 28,000 Thaler Schulden. Der Senat der Universität verlangt die Errichtung eines Predigerseminars und einer Irrenheilanstalt (die dem Lande überhaupt fehlt) und die Verbindung der Forstlehranstalt in Melsungen mit der Universität.

Wenn man alles Dieses genau erwägt, wird man sich nicht wundern, daß die Zahl der Studirenden in Marburg seit 20 Jahren um 150 abgenommen hat.

Für die reichere Dotirung der Hochſchule ſprachen hauptſächlich Rehm und Lederer, Abgeordnete von Marburg.

Bei der Juſtizverwaltung ſtellt ſich heraus, daß die Koſten der Strafanſtalten im letztern Jahr um 53,300 Thaler geſtiegen. Man glaubte den Grund darin zu finden, daß die Sträflinge nicht gehörig beſchäftigt ſind. Lederer machte namentlich auf die ſchlechte Leitung der Marburger Strafanſtalt aufmerkſam. Darüber iſt ihm denn der Leiter dieſer Anſtalt, ein früherer Soldat, namentlich deswegen aufſäſſig, weil Lederer verlangte, daß Militärs, welche kein Gewerbe kennen, eine ſolche Leitung haben ſollten; auf der andern Seite beſchweren ſich die Bürger in Marburg, ſie würden ſchon genug durch die Erzeugniſſe der Strafanſtalt geſchädigt.

Der Hauptgrund aber dieſer Koſtenvermehrung liegt in der Vermehrung der Vergehen und Verbrechen, und dieſe in der zunehmenden Armuth des Landes. Hier, an die Wurzel des Uebels, legt die Hand an! Aber wie lange wollte man die Gebrechen verſchleiern oder wenigſtens nicht bemerken, bis im Winter von 1846 — 47 die Noth in gräßlichſter Nacktheit ins Licht trat! Nun war man rathlos. Man glaubte durch Widerſprechen des Nothſtandes dieſen maskiren zu können; man glaubte durch Hinweiſungen auf zukünftiges Getraide oder auf lagerndes in Bremen, das längſt Käufer gefunden hatte, hungrige Magen tröſten zu können. Man machte eine Verordnung gegen das Verwenden der Kartoffeln zum Branntweinbrennen und erlaubte, faulende dazu zu nehmen — und hatte jeder Verwendung damit Raum gelaſſen. — Sollte man noch immer nicht zu der theuer erkauften Einſicht gekommen ſein, daß nur die Statiſtik im Stande iſt, über die Wechſelfälle von Noth und Ueberfluß, von Armuth und Reichthum hinüber zu helfen? — die Statiſtik, die Wiſſenſchaft, das ſorgfältige, unausgeſetzte Sammeln und ſyſtematiſche Zuſammenſtellen aller Zahlenverhältniſſe in allen Vorkommniſſen des Staatslebens, nicht jene haſtige, momentane Zuſammenleſerei ungenauer Angaben.

Schon Jahr und Tag laborirt man an einem ſtatiſtiſchen Büreau in Caſſel. Aber die Zahlen ſind gar zu nackte, unangenehme, aufdringliche Beweisführer. Man hatte keinen guten Vorgeſchmack ihrer Wirkung bekommen, als eine Vermeſſung des Landes durch Profeſſor Gerling in Marburg, ſtatt der ſonſt angenommenen 260 bis 268 Quadratmeilen, nur 170 — 180 herausbrachte, was einen allgemeinen Schrecken erregte.

4.

Diskuſſionen bei Berathung des Budgets.

Aus den vorzüglichen Berichten Wippermanns, die Prüfung der Nachweiſungen über die Verwendungen der frühern Finanzperioden, namentlich der 4., betreffend, ergaben ſich allerlei merkwürdige Sachen, die wohl im Stande ſind, auf die Finanzverwaltung kein günſtiges Licht fallen zu laſſen. Man findet darin ein ziemlich unkonſtituzionelles, allzufreies Bewegen des Finanzminiſteriums, man findet darin Widerſprüche, Irrthümer und Rechnungsfehler aufgedeckt, die man ſtaunend lieſet und die Erklärung davon der vox populi überläßt, welche ſchon längſt flüſternd Dies und Das umherziſchelt.

Die drei erſten Finanzperioden lieferten einen Ueberſchuß von 1,083,370 Thalern; bei der vierten dagegen fand eine Ueberſchreitung des Voranſchlags um 527,135 Thaler ſtatt.

Ein im Jahr 1831 aufgenommenes Anlehn von 350,000 Thalern (3½ Proz.) iſt allerdings bis zu 47,500 Thaler getilgt durch geſetzmäßig jährlichen Abtrag von Kapital; dagegen iſt von einem weitern Anlehn von 1,265,850 Thalern (3½ Proz.) vom Jahr 1833 noch Nichts zurückgezahlt, obgleich dazu ſchon 1840 von den Ständen 92,000 Thaler jährlich verwilligt waren. Wo ſtecken dieſe Summen?

Ja, in den Jahren 1843 und 1844 iſt noch dazu ein Anlehn von 200,000 Thalern aufgenommen, während dieſe nur als ein Kredit bewilligt war bei etwaigen Stockungen der Staatseinnahmen; dieſe aber überſtiegen ſogar den Voranſchlag dieſer Jahre.

Die Schuldenabtragung beläuft ſich in der vierten Finanzperiode nur auf 75,000 Thaler, ſtatt daß ſie 1,869,000 Thaler hätte betragen ſollen; von einem Theil dieſer Gelder iſt die obenerwähnte Kaſerne gebaut worden.

Ein merkwürdiger Rechnungsfehler aber iſt folgender. Auf die Koſten einer Truppenausrüſtung im Jahre 1841 ſind an Kurheſſen von Bundeswegen 124,160 Thaler erſetzt worden. Es finden ſich davon aber nur 79,720 Thaler in Einnahme geſtellt, indem 44,440 Thaler, ohne durch die Rechnung der Staatskaſſe zu laufen, der Kriegsverwaltung alsbald eingehändigt ſind, ohne übrigens auch von dieſer als vereinnahmt aufgeführt zu ſein. — Wo ſteckt das Sümmchen?

Die Diskuſſionen bei Gelegenheit der Berathung über das Finanzgeſetz der zukünftigen Finanzperiode waren hin und wieder von Intereſſe. Die Zulagepropoſizionen der höhern Offiziere wurden trotz der nochmaligen Begründung ihrer Nothwendigkeit durch den Kriegsminiſter und deſſen Unterſtützung durch Herrn Bähr faſt mit Stimmeneinhelligkeit zurückgewieſen (in der Sitzung vom 6. November).

Lederer machte mit kräftigen Worten auf den Zuſtand des Landes aufmerkſam, wo Univerſität und Schulen Verbeſſerung bedürften, wo das Intereſſe der Bevölkerung vielfach gefährdet ſei, ſo pekuniär durch Ueberlaſſung von Eiſenbahnſchienenlieferungen um einen viel zu hohen Preis*), wo die Freiheit der Gewiſſen und der Religionsübung unterdrückt ſei. Er erinnerte an die Worte eines edlen

*) An Rothſchild, um circa 100,000 Rthlr. mehr (wie man ſagt), als man ſie direkt von der Cokerillſchen Fabrik in Seraing oder anderswoher hätte beziehen können.

Staatsmannes (Jordan): je größer der Glanz des Militärs, desto fadenscheiniger das Wohl des Landes.

Nun wurde natürlich der Glanz des Militärs vertheidigt. Herr Bähr führte sogar als Beispiele, daß man Aufwand machen müsse in bestimmten Verhältnissen, nur um zu gelten, die Kaufleute und Fabrikanten an. Da hat aber Herr Bähr in der Handelsstadt Karlshafen, wo er jetzt Invalidenoberhaupt ist, noch wenig gelernt von kaufmännischen Verhältnissen. Ein hohler Aufwand bringt Miskredit statt Kredit. Und namentlich vom Militär gilt das alte Sprichwort: es ist nicht Alles Gold, was glänzt.

Hennenhofer war der Ansicht, daß das Land Steuerverminderungen nöthig habe. Man solle namentlich an die Gegenden denken, wo der Bauer auf kümmerlichem Boden im täglichen Kampf mit dem Wild nur das Nothdürftigste erringe. — Man hat schon auf allen Landtagen vergebens die Vorlage eines Wildschadengesetzes erwartet, wie überhaupt Vorlage von neuen tüchtigen Gesetzen.

Der alte Zopf mischte sich hierbei auch ins Spiel. Herr v. Baumbach-Sontra, der, wie alle andern Adligen (v. Baumbach-Kirchheim und Waitz von Eschen ausgenommen), die Proposizion der Zulagen unterstützte, (wie Das nicht Anders zu erwarten ist, da die Herren hier für ihre Brüder, Neffen, Söhne und Schwiegersöhne wirken) — kam mit dem dreißigjährigen Kriege und den Gagen der Offiziere von damals. Dann führte er an, daß Hessen 1806 27 Bataillone und 10 Schwadronen gehabt, und dennoch sei die Einnahme geringer gewesen. Desto schlimmer! muß man dem naiven Althessen zurufen. Ein abschreckendes Beispiel, ein schreckliches soll doch kein Muster sein? Oder will etwa auch der Herr Deputirte für jede Kompagnie einen General ernennen, wie Das auch olim so war?

In den Sitzungen vom 20. und 23. Oktober trug der Budgetausschuß auf Protestazion an gegen mehrere Gehaltsaufführungen im außerordentlichen Etat. Wippermann erklärte dieses Pro-

testiren für eine Schwäche. Entweder hat die Regierung Recht oder Unrecht. Nachfolgende Proteste helfen Nichts. Bei einer ähnlichen Gelegenheit in einer späteren Sitzung erklärte der Landtagskommissar mit gewohnter Derbheit, die Regierung werde sich durch solches unnöthige Hin- und Herreden nicht stören lassen.

In der Sitzung vom 27. Februar, wo der Finanzminister v. Motz anwesend war, griffen Wippermann und Schwarzenberg die Einrichtung des ganzen Staatsbeamtenorganismus an.

Der Finanzminister, der stets eine Masse von Worten und einen unnennbaren Redeschwall in Bereitschaft hat, um seine Gegner von ihrer Bahn in alle mögliche Nebenwege abzulocken und zu überfalben, ließ es auch diesmal nicht an Erwiderungen fehlen. Vom Jahr 1821, vom Regierungsantritt des jetzigen Kurfürsten stamme diese Einrichtung; diese solle man angreifen, aber nicht Das, was sie mit sich bringe, die Menge Beamten. Die Herren verständen Das nicht. Früher habe man weniger Beamte gebraucht, aber, je komplizirter alle Verhältnisse würden, desto mehr Leute seien nöthig, um, den Unterthanen gegenüber, deren Bedürfnisse zu regeln und zu leiten.

Hier haben wir dieselben Grundsätze, wie in den obenerwähnten Erlassen der Ministerien an die Hersfelder Staatsdiener. Die Staatsbeamten stehen außerhalb des Volks, über ihm als Vormünder; das Volk ist unkundig und unmündig. Von diesen Staatstheoremen bis zum britischen (oder besser ächtdeutschen) Self-government, welch ein weiter Zwischenraum! — Und doch vielleicht kürzer, als Mancher ahnt.

So wahr und richtig der Ausspruch der obengenannten Oppositionsmänner war, daß die vielen Beamten selbst eine unendliche Menge unnützer Geschäfte hervorrufen, daß man zu viel regiere und Nichts fast der freien Selbstthätigkeit überlasse, so sehr überall in den deutschen Staaten, namentlich in Baden, Sachsen und zum Theil in Preußen, Alles zu dieser Selbstthätigkeit hindrängt, so muß man

doch aufrichtig geſtehen, daß in Kurheſſen davon noch ſehr Wenig zu bemerken iſt, obgleich unſere Konſtituzion ſowohl als ſpeziell unſere Gemeindeverfaſſung (vom 23. Oktober 1834) ein weites Feld dafür gewährt. — Zuerſt muß der Wille da ſein, nicht mehr bevormundet werden zu wollen, dann zieht dieſer Vormundſchaftseifer ſich von ſelbſt auf das Nothwendigſte zurück. Nicht den Regierungsorganen mache man Vorwürfe, daß ſie bevormunden, ſondern dem Volke, daß es nicht ſelbſtthätig iſt, oder vielmehr den intelligentern Bürgern, daß ſie ihm nicht hierin mit einem kräftigen Beiſpiel voran gehen, ſondern theils in Indifferentismus, theils in elender Feigherzigkeit, theils aus erbärmlichem Eigennutz ihre Bürgerpflichten vergeſſen.

Man will Selbſtthätigkeit? Man bitte nicht darum — Das iſt keine, — ſondern entfalte ſie. Und Das iſt namentlich den Ständemitgliedern zu ſagen, die außer der Kammer gewöhnlich in keinem Konner mit dem Volke ſtehen. Man blicke nach Baden!

5.

Anderweitige Diskuſſionen in den Sitzungen vom 16. 20. 23. 27. 30. Oktober u. 6. November.

In der Sitzung vom 16. Oktober berichtete der Univerſitätsabgeordnete Rehm Namens des Ausſchuſſes für Kultus und Unterricht über eine Petizion von 52 Hanauer Bürgern, die Wahl der Kirchenälteſten betreffend. Dieſe Wahl wird jetzt vorgenommen durch das Presbyterium, welches beſteht aus dem Geiſtlichen, dem Juſtizbeamten, dem Bürgermeiſter und den Aelteſten. Die Bittſteller wünſchen dieſe Wahl der Gemeinde übergeben zur Hebung des kirchlichen Lebens. Urſprünglich hatte auch Filipp der Großmüthige Presbyterial- und Synodalverfaſſung eingeführt, aber dies freiere Kirchenleben wurde durch die ſpätere Konſiſtorialverfaſſung des Landgrafen

Moritz (1610) aufgehoben, was ſpäter in der Konſiſtorialordnung von Wilhelm IV. (1657) beſtätigt wurde.

Sicher iſt Selbſtthätigkeit des Volks auch in der Kirchenverwaltung ebenſo wünſchenswerth als im politiſchen Leben, aber nur ein naiver Standpunkt mag glauben, daß dadurch das kirchliche Leben gefördert werde,— wahrſcheinlicher das antikirchliche — und Das wird gerade ihr Nutzen ſein. Wippermann allein ſchien Dies andeuten zu wollen, indem er dieſe Bitte noch für ſehr geringfügig erklärte.

Bähr begann ſofort eine Predigt. Er iſt der Belebung ächter Frömmigkeit in unſerer böſen Zeit, dieſer Zeit der Fakzionen, mit Leib und Seele zugethan. Die wühleriſchen Uebelwollenden würden auch eine ſolche Freiheit benutzen, um ihr Gift in die Kirche zu tragen, die ſich überall unlauter und unberufen herzudrängen, um die Kirche zu vernichten. Ueberall ſchöſſen die Böſen wie wucheriſches Unkraut empor über das Edle.

Man hielt nun doch dieſe Anſicht des Herrn Bähr für zu finſter, ja Herr Schwarzenberg nannte ſie Geſpenſterfurcht. Dies erklärte Herr Bähr für eine unanſtändige Aeußerung.

In der Sitzung vom 30. Oktober kamen die Propoſizionen der Regierung über zwei zu erlaſſende Geſetze zur Sprache, welche beide mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt wurden. Die beiden Geſetzpropoſitionen trugen wieder den Stempel der proviſoriſchen Augenblickspolitik und der Uebereilung, wie Das den meiſten Vorlagen vorzuwerfen iſt.

Das neue Gewerbeſteuergeſetz ſollte eigentlich nur eine Ordnung resp. genauere Firirung der jetzigen Gewerbeſteuer (Geſetz vom 21. Juni 1840) ſein. Aber bei genauerer Prüfung ſtellte ſich heraus, daß es auf eine Steuererhöhung abgeſehen war, ja daß man die ärmſten Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft heranziehen wollte, Handwerksgeſellen, die einen Haushalt führen, Knechte, obgleich dieſe doch in der Gewerbeſteuer ihrer Herrn resp. Meiſter ſchon

mitbesteuert sind; ferner Lohnbäcker, Lohnschlächter ꝛc. Das Steuersimplum solcher Leute sollte betragen 8 Heller bis 5 Silbergroschen. Die Zahl der Simpla sollte bis zu 12 steigen können, so daß also ein Knecht in den Fall kommen könnte, jährlich 2 Thaler Gewerbesteuer entrichten zu müssen.

Aus dieser Proposizion kann man sehen, daß die Regierungsorgane noch keine Ahnung hatten von der Theuerung, die doch schon da war, keine Ahnung von der Brodlosigkeit, der Misstimmung des Gewerbestandes.

Der Gewerbestand ist in Kurhessen, namentlich in Kassel und in den Provinzialhauptstädten, außerdem noch namentlich in Hersfeld und in Schmalkalden, außerordentlich übersetzt und durchschnittlich arm, seine Verdienste sind gering, mit Besorgniß sieht er der Vollendung der Eisenbahnen entgegen, durch welche von außen ein neuer Feind, die Konkurrenz großer Städte, hereinbrechen wird, welcher er sich bei seiner Mittellosigkeit und seiner geringen Bildung nicht gewachsen fühlt. In der Krisis, in welcher er sich befindet, ihn mit neuen, ja nur mit veränderten Steuern zu belästigen, mußte seine Unzufriedenheit und Unsicherheit nur steigern. Dazu kommt noch, daß mit Vollendung der Eisenbahnen Modifikazionen eintreten werden, wonach jedenfalls neue Steuerveränderungen stattfinden müssen. Wozu also jetzt solche Proposizionen? — Sichtlich nur, um einen Mehrbetrag an Steuer zu erzielen. Eine unpassendere Zeit konnte man dazu nicht wählen.

Diese Gründe wurden auch von der liberalen und gemäßigten Partei hervorgehoben, namentlich von Wippermann, Baumbach-Kirchheim und Eberhard.

Die Proposizion eines Gesetzes, bezweckend eine Gleichstellung der Grundsteuer in den Provinzen Hanau und Fulda, stützte sich auf den §. 148 der Verfassung, wonach eine „nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung" verheißen ist. Man wollte die genannten Provinzen nach dem soge-

nannten altheſſiſchen Steuerfuß beſteuern, — aber mit Modifikazionen; und ſo hätte man wieder, ſtatt Gleichmäßigkeit der Grundſteuer, zwei Steuerverfaſſungen gehabt, und die Gleichmäßigkeit, „die möglichſt zu beſchleunigende," wäre dadurch in noch fernere Zeiten verſchoben. Dieſes bewog die Kammer, die Propoſizion abzulehnen.

In der Sitzung vom 23. Oktober verlas der Landtagskommiſſarius eine Erklärung des Finanzminiſteriums über die Veräußerung einer Domäne, welche ohne landſtändiſche Zuſtimmung vorgenommen war (gegen §. 142 der Verfaſſungsurkunde) — eine Veräußerung, welche die öffentliche Aufmerkſamkeit um ſo mehr auf ſich gezogen, als, bei jährlichen Einkünften von 800 Thalern daraus, das Kaufgeld doch nur 7000 Thaler betrug und der Käufer — der Hof war. — Dieſe Veräußerung wurde für nothwendig erklärt, weil das Eigenthum an einzelnen Parzellen zwiſchen Hof und Staat ſtreitig (die Domäne — Wilhelmsthal — grenzt an einen fürſtlichen Park mit Schloß dieſes Namens) und dadurch der Erlös durch Verpachtung für den Staat ein ſehr geringer geweſen. Dieſe eigenthümliche Angelegenheit iſt noch nicht verhandelt worden.

In derſelben Sitzung verlangte der Landtagskommiſſar auch die Bewilligung eines Anlehns von nur 350,000 Thalern für Kaſernenbauten. Ob die ſpäter zur Kenntniß gekommene Noth im Lande dieſe Kaſernenbauten in den Hintergrund drängen wird und überhaupt das Militärweſen, muß man erwarten. Vielleicht jedoch wird es heißen, dadurch komme Geld unter die Leute, es ſei eine indirekte Unterſtützung. Vorher aber oder nachher müſſen ſie ſelber die direkten Steuern dazu bezahlen. Es giebt direkte Wege der Unterſtützung. Kapitale, in Chauſſeebauten angelegt, verzinſen ſich dem ganzen Lande ſehr gut und für ewige Zeiten. Kapitale, in Kaſernen geſteckt, werfen ſehr geringen Nutzen ab, und von Ewigkeit iſt dabei nun gar nicht die Rede. Weiß man denn, wie lange man noch ſo viele Kaſernen nöthig hat?

Es müſſen nun noch zwei Anträge erwähnt werden, welche nach der Geſchäftsordnung in geheimer Sitzung von den Antragſtellern begründet wurden, auch für die Deputirten gedruckt ſind, aber nicht zur Verhandlung kommen konnten. Dennoch ſind ſie allgemein bekannt, in vielen Exemplaren ſelbſt außerhalb Heſſens verbreitet und in einigen Zeitungen, z. B. der Weſerzeitung, abgedruckt, was Alles eigentlich erſt nach öffentlicher Berathung hätte ſtattfinden dürfen.

Dieſe beiden Anträge haben zuerſt wieder Deutſchlands Aufmerkſamkeit auf die kurheſſiſche Ständekammer gelenkt. Man war erſtaunt, plötzlich ſolche energiſche Stimmen da zu vernehmen, wo man nur Schweigen und ſtillen Widerſtand vorausſetzte. Man erkannte alsbald, daß ſich auch in Kurheſſen, im gewohnten Stillleben dieſes Volksſtammes, eine neue Bewegung vorbereite, die plötzlich als That ans Licht treten könne. Mit erneuter Theilnahme blickte man hin.

Der Antrag des Deputirten Sunkel von Hersfeld namentlich machte allgemeine Senſazion. Eine ſo kräftige Sprache war man in Kurheſſen längſt nicht gewohnt. Die Aufzählung einer Menge von Fällen, welche die kurheſſiſchen Zuſtände ſchlagend karakteriſiren, welche das Recht ernſtlicher Beſchwerde geben, dieſe nackten Thatſachen frappirten die Eintagsſeelen, welche nur das Heute ſehen und morgen das Geſtern vergeſſen haben. Der Antrag verbreitet ſich hauptſächlich über den oben erwähnten Miniſterialverweis an Staatsdiener und über die Uebergriffe der Polizeigewalt und der Zenſur, welche in Hersfeld, einem Fabrikſtädtchen, wo die Noth unter der arbeitenden Klaſſe außerordentlich groß iſt, einen Aufruf zur Abhülfe derſelben dadurch unmöglich machte, daß es ihr „gelang," (wie der Antrag ſagt) „alle Noth ganz einfach mit rother Tinte auszuſtreichen." Der Antrag geht im Allgemeinen auf Herſtellung eines verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtandes.

Der Antrag des Abgeordneten Scheffer (Advokat) auf Vorlage eines Geſetzes gegen Preßvergehen und Aufhebung der Zenſur iſt allerdings nicht minder wichtig, zumal dadurch, daß er die Blicke

aus der beſchränkten Sfäre der kleinen Heimath auf das Geſammtvaterland lenkt. Aber man muß es ſagen: die Menge intereſſirt ſich noch blitzwenig für Preßfreiheit, namentlich in Kurheſſen, wo ihre Hauptlektüre iſt Bibel, Geſangbuch, Kinderfreund, Kalender, das Wurſtblatt, höchſtens der Bote aus Kaſſel und die Kaſſelſche Allgemeine, allerhöchſtens aber das Frankfurter Journal und die Didaskalia (Blätter für Schmierſeife, Kinder und Nachteulen). Die Menge weiß und begreift noch nicht, was Zenſur iſt und daß Preßfreiheit der Hebel der Freiheit. Der Gebildete aber kennt die vergeblichen Verſuche der kleinen deutſchen Staaten, was dieſen Gegenſtand betrifft. Der Bundestagsbeſchluß vom 19. September 1819, welcher die Preßfreiheit „vertagte — oder vielmehr umnachtete", wie der Antrag ſich ausſpricht, wird Norm bleiben, bis ein größerer Staat ihn fallen macht; dann kommt es uns Kleinen von ſelbſt. Gewiß muß demnach durch fortgeſetzte Beſchwerden dieſer Zuſtand als drückende Laſt bezeichnet werden, nur dadurch wird ſie endlich als ſolche allgemein erkannt und gefühlt — und abgewälzt. Aber wundre man ſich nicht, daß die Menge dieſem Gegenſtand wenig Aufmerkſamkeit ſchenkt, während Polizeiwillkür und Unterdrückung der Gewiſſensfreiheit auch dem Ungebildetſten ans Leben greift.

6.

Der Bericht des Deputirten Henkel über die deutſchkatholiſche Angelegenheit.

Endlich war die Beſchwerde der Deutſchkatholiken wegen Verletzung der im §. 30. der V. U. garantirten Gewiſſensfreiheit und Freiheit der Religionsübung auf der Tagesordnung. Der Andrang zu der Tribune war ungewöhnlich. Mit ausdauernder, lebhafter Theilnahme an dem Bericht des Rechtspflegeausſchuſſes, welcher vom Dep. Henkel vorgetragen wurde und ihn zum Verfaſſer hat,

mit ebenso lebhafter Theilnahme an den folgenden Verhandlungen harrten die Zuhörer aus von 10 Uhr Morgens bis Abends 4 Uhr.

So ist denn der Kampf begonnen, aber noch lange nicht beendigt. Die gesammte Kammer (mit Ausnahme der Herren Bähr, Wagner und v. Buttlar) zeigte sich von der Ansicht durchdrungen, daß Rechtsverletzungen vorgefallen, sind von dem Willen, sie zu verfolgen und den Beschwerden abzuhelfen.

Es wird hier unmöglich sein, den Bericht Henkels auch nur auszugsweise mitzutheilen, wir müssen auf den im Druck erschienenen selbst hinweisen. Er umfaßt 6 Druckbogen, eine eben so gründliche als in einzelnen Theilen eigenthümliche Arbeit.

Die Interpretazion der Regierung vom §. 30. der V. U.

„Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und Freiheit der Religionsübung zu"

ist nach dem Bericht folgende: „jedem Einwohner" soll heißen: Jedem blos für sich allein, aber nicht mit Andern zusammen; Jeder darf nur für sich separatim die verheißenen Rechte exerziren, nicht mit und neben Andern. Deshalb ist denn jede gemeinschaftliche Gottesverehrung, jede Vereinigung dazu eine unbefugte Erweiterung, eine Ausartung der Gewissens- und Religionsübungsfreiheit, ein Übertritt aus der Privatrechtssfäre in die öffentliche Rechtssfäre, ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Regenten, welcher allein die Befugniß habe, neue Religionsgesellschaften zu stiften, und zwar vermöge des hergebrachten jus reformandi.

Die rechtliche Beleuchtung geht aus vom natürlichen, vom gemein-deutschrechtlichen und vom hessisch-partikularrechtlichen Standpunkte.

1) Die Beleuchtung vom naturrechtlichen Standpunkt geht aus von der Idee, daß der Staatszweck der Rechtsschutz sei. Beweisstellen werden angeführt aus der filosofischen Rechtslehre von Krug (dem Kantianer). So einseitig es auch ist, den Staatszweck auf den bloßen Rechtsschutz beschränken zu wollen, so ist in dem Bericht diese

Einseitigkeit zum Theil dadurch gehoben, daß in der Religion durchaus von keinem Rechtsschutz die Rede sein könne, da es sich hierbei nicht um etwas Erzwingbares handle, womit also gesagt ist, daß im Staatsleben noch andere Zwecke verfolgt werden, als der Rechtsschutz, hier die religiöse Fortbildung der Menschheit, was aber nichts Anderes ist, als die menschliche Entwicklung überhaupt. — Der religiöse Standpunkt des Berichterstatters ist der rationalistische. Vor der reinen Kritik und noch weniger vor der Bruno-Bauerschen Kritik würde er nicht Stand halten. Aber es ist der Standpunkt, wie ihn gegen Ende des 18. Jahrhunderts schon die deutschen Aufklärer einnahmen und wie er in unsern Tagen kräftiger und frischer von Neuem das ganze Volksleben durchdringt und in Politik und Religion eine ungeheure Majorität für sich hat. Es ist der Standpunkt, auf welchem allein praktisch eine bessere Zukunft sich konstruiren läßt, mögen darüber die Extreme der rechten Seite auch ihren Fluch und die der linken ihr Hohngelächter erschallen lassen. — Das eigenthümliche Gepräge aber erhält diese Deduktion durch ihre alttestamentlichen Beweisstellen. Es mag Dies aus der Individualität des Verfassers geflossen sein; aber man muß zugeben, daß sie sich dadurch der religiösen Bildungsstufe des Volks glücklich anschließt und zugänglich macht. Auf der andern Seite, und Das ist nichts Geringes, greift sie den orthodoxen Feind in seinem eignen Lager mit seinen eignen Waffen schonungslos an. — Wer aber die Prüfung der Lebensfragen (was identisch ist mit Staatsfragen) vom naturrechtlichen Standpunkte — oder, besser und allein richtig ausgedrückt, vom reinphilosophischen Standpunkte aus — ganz verwerfen kann — nun, Der gehört eben nicht mehr in den Staat unserer Zeit, Der ist, als Knecht der todten Formel, der Vergangenheit und ihrem Verwesungsprozeß anheimgefallen.

2) Die Beleuchtung vom gemeindeutsch-rechtlichen Standpunkte zeigt, wie das jus reformandi ursprünglich das Recht war, Reformen in der Kirche auszuführen selbst gegen den

Willen der Geistlichkeit. Und der weltlichen Gewalt gestatteten die deutschen Fürsten keinerlei Einwirkung in Glaubenssachen; mit den Waffen in der Faust traten sie gegen den Kaiser, ihren Herrn und ihr Oberhaupt, auf. Aber bald nachher machten sie selbst aus diesem sog. jus reformandi eine Gewalt über Überzeugungen, eine Glaubenstyrannei.

In dem westfälischen Frieden aber ist das jus reformandi zu seiner ursprünglichen Bedeutung zurückgekehrt. Es ist nichts Anderes, als der Schutz der Unterthanen bei den von ihnen selbst gewollten kirchlichen Veränderungen wider die Tyrannei der Kirchengewalt und ihrer Helfershelfer. Wer aus diesem Schutzrecht ein Zwangsrecht machen will, stellt das Papstthum wieder her, und mit aller kirchlichen Reform ist es aus, oder sie verbindet sich sofort mit einer politischen Revoluzion.

Der Reichsdeputazionshauptschluß vom 25. Febr. 1803 und der Artikel 16. der Bundesakte verpflichten zur Toleranz gegen gewisse Religionen. Ja, der Art. 16. gebietet sogar, die Deutschkatholiken zu dulden, da sie Christen sind.

Es war übrigens vorauszusehn, daß diese Ansicht über das jus reformandi, sowie die Auslegung des Art. 16. (dessen Entstehungsgeschichte für eine Ausdehnung der Glaubensfreiheit und Duldung auf alle möglichen christlichen Sekten spricht), ferner die Annahme der Christlichkeit der Deutschkatholiken sowie der Lichtfreunde, welche von den Regierungsorganen mit ihnen auf gleiche Stufe gestellt werden, vor der orthodoxen Interpretazion keine Gnade finden konnte, und daß diese Partei gerade das Gegentheil deduziren würde.

3) Die Beleuchtung der Frage nach kurhessischem Partikularrechte.

Unter Filipp dem Großmüthigen war Glaubens- und Kirchenfreiheit in Hessen, unter dem Landgrafen Moriz Rückfall zum Papstthum, der das jus reformandi zur Gewalt misbrauchte. In der Kirchenordnung von 1657 ist zwar von christlicher Liebe die Rede, aber

dennoch wurden in Niederheſſen die Lutheraner und im ganzen Staate die Wiedertäufer noch im vorigen Jahrhundert unterdrückt. Die Erſtern erhielten nämlich erſt 1731 ein beſchränktes Religionsexerzizium in Niederheſſen, die Letztern erſt 1781 einige Konzeſſionen.

Die Konſtituzion des Königreichs Weſtfalen gab allen Religionsgeſellſchaften freie Ausübung des Gottesdienſtes, den Iſraeliten faſt gleiche Rechte mit den Chriſten.

Die Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831 hat folgende §§.:

§. 29. Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes hat auf den Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Iſraeliten bereits zuſtehenden Rechte ſollen unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſein und die beſondern Verhältniſſe derſelben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Geſetz geordnet werden.

Im Geſetz vom 29. Okt. 1833 erhielten darauf die Iſraeliten faſt gleiche Rechte mit den chriſtlichen Unterthanen. Sie ſind nur ausgeſchloſſen vom Patronatrechte über chriſtliche Kirchen, von der Anſtellung in kirchlichen Staatsämtern und vom Amt eines Lehrers der chriſtlichen Religion. Nur die ſog. Rothhändler ſind von allen öffentlichen Ämtern, von aktiver und paſſiver Wahlfähigkeit für den Landtag und vom Ortsbürgerrecht ausgeſchloſſen. Aber man muß ja nicht glauben, daß unſre iſraelitiſchen Brüder und Mitbürger ſich jemals ihrer Rechte im vollen Umfang erfreut hätten. Man hat ſie von Anfang an nur zu Subalternſtellen gelangen laſſen, höchſtens zur ärztlichen Praxis, zu Anwalt-, Lehrer- und Militärarztſtellen. Seit neuerer Zeit werden ſie aber auch hiervon fern gehalten. Man läßt ſie nicht einmal zum juriſtiſchen Vorbereitungsdienſt. — Gemeinderaths- und Landtagswahlen ſind noch nie auf einen Iſraeliten gefallen. Der Profeſſor Rubino in Marburg, ein ausgezeichneter Filolog, wurde nicht früher in die filoſofiſche Facultät daſelbſt aufgenommen, als bis er zum Chriſtenthum übergetreten war.

§. 30 lautet:

Jedem Einwohner ſteht vollkommne Freiheit des Gewiſſens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um ſich irgend einer geſetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Dieſe Religionsfreiheit nun ſoll nach Miniſterialinterpretazion nur für die Einzelnen gelten, für Zwei oder Drei nicht. Eine Religion aber ohne Gemeinſamkeit iſt ein Unding. Dann hat man auch den §. 132. der V. U. hierher ziehen wollen, worin den bereits anerkannten Kirchen gleicher Schutz garantirt wird. So wollte man durch ſpezielle Beſtimmungen allgemeine Rechte aufheben.

Den Deutſchkatholiken kann höchſtens das Recht, eine Staatskirche zu bilden, vorenthalten werden, dann aber muß man ihnen für ihre Privatkirche Behörden bezeichnen, bei welchen die ſog. Zivilakte vorgenommen werden.

Es hätte alſo füglich eine Miniſteranklage ſtattfinden können gegen den Miniſterialrath Vollmar, welcher eine Zeitlang Vorſtand des Miniſteriums des Innern war, und gegen den Staatsrath Scheffer, der während der Abweſenheit des Miniſters Koch circa 6 Wochen dieſem Departement vorſtand und in dieſer Zwiſchenherrſchaft ſchleunigſt die bekannte Verfügung vom 7. Auguſt 1846 kontraſignirt hat, endlich gegen den Miniſter Koch, der der Vollziehung dieſer Edikte ihren Lauf ließ.

Dennoch wurde nur gebeten, die bekannten Verfügungen, welche die freie Religionsübung beſchränken, zurückzuziehen und Behörden für die Zivilakte der neuen Glaubensgenoſſen zu beſtimmen.

Der Bericht war ſchon einige Tage früher, bevor er in der Kammer zur Sprache kam, unter dem Publikum verbreitet und wurde von der Polizei auf dem Leſemuſeum in Kaſſel, wenn wir nicht irren vom Polizeidirektor Morhut ſelbſt, einem Mitglied dieſer Geſellſchaft, konfiszirt und in allen Buchläden verfolgt. Später wurde er bei 5 Thlr. Strafe im Buchhandel verboten, ein Verbot, das zu ſpät kam, da er bereits in Tauſenden von Exemplaren über das Land verbreitet war. Es läßt ſich außerdem dieſes Verbot nicht in Einklang bringen mit der Konzeſſion des Verlegers. Dieſem iſt kontraktlich der zenſurfreie Druck und die freie Vertreibung der Landtagsverhandlun-

gen (d. h. der Berichte, Anträge ꝛc.), einzeln wie in ganzen Bänden, zugesichert. Der offizielle Druck der Diskussionen findet schon seit Jahren nicht mehr statt. Die Kasselsche Allg. Z. bringt sie als halboffizielles Organ, wo dann nicht fehlen kann, daß sie im Verein mit der Zensur die Spitzen abbricht, die Härten umschreibt und allerliebst darüberhingleitet, und daß sie die Reden gewisser Herren mit sichtbarer Vorliebe behandeln muß. Diese Zeitung hat auch in letzter Zeit auf die servilste Weise gegen die Lichtfreunde in Marburg, namentlich gegen Prof. Bayrhoffer, korrespondirt. Jetzt, nachdem in Marburg vielfache Untersuchungen gegen die Anhänger einer freiern Richtung ausgebrochen, jetzt hat dieses heldenmüthige Blatt die Courage, ebenfalls ins Feld zu ziehen pro aris et focis. Ja, sie entblödete sich nicht, die gänzlich unwahre und die Marburger Bürger beschimpfende Behauptung aufzustellen, diese hätten die Polizei zur Unterdrückung der Lichtfreunde aufgerufen. Diese Korrespondenz mußte von einem Polizeidiener herrühren, wenn es überhaupt eine Korrespondenz war.

7.

Debatten in der Sitzung vom 10. November über die Beschwerden der Deutschkatholiken.

Henkel stellte am Schlusse seines Berichts den eventuellen Antrag: für den Fall, daß die Ständeversammlung nicht selbst im Stande wäre, das Ersuchen zu stellen, solle der permanente Ausschuß sofort damit beauftragt werden und eventuell mit der Ministeranklage, außerdem solle man den gegenwärtigen Minister des Innern fragen, ob er die ergangnen Verfügungen gutheiße.

Gegen die Instruktion dieses Ausschusses ist auch diesmal, wie schon immer, Protest vom Landtagskommissarius eingelegt. Die Instruktion geht darauf hin, über die Aufrechthaltung der Verfassung zu

wachen und Verletzungen derſelben beim Staatsgericht zu verfolgen (nach den §§. 101. und 102. der V. U.). Die gegenwärtigen Mitglieder deſſelben ſind v. Waitz, Nebelthau, Wippermann, Schwarzenberg, Eberhardt.

Aus Henkels Antrag geht hervor, daß man eine baldige Auflöſung vorausſah; doch glaubte man, daß zuvor die Berathung über das Budget beendigt werden könnte, was in einer Sitzung geſchehn konnte. Aber die Kataſtroſe ſollte früher kommen.

Der Kampf der Parteien, der ſich nun entſpann, wurde mit Würde und Mäßigung geführt. Nur Herr Bähr veranlaßte durch Verdächtigungen und Verketzerungen der neuen Religionsbeſtrebungen einige hitzige Szenen. Für die Annahme der Anträge des Berichts ſprachen Henkel, Schwarzenberg, Wippermann. Sunkel ſchlug eine Adreſſe an den Kurprinzen-Mitregenten vor, Baumbach-Kirchheim, Eberhardt, Waitz von Eſchen, Arnold wollten den Weg der Vermittlung einſchlagen. Rehm will erſt Rechtsentſcheidungen geprüft haben in Sachen der Deutſchkatholiken. Nur Wagner, der einzige Staatsdiener in der Kammer, der auch ſchon ein Separatvotum gegen Öffentlichkeit und Mündlichkeit abgegeben, weswegen ihn ſeine Wähler in Fulda das Desperatvotum nennen, und der Ritter der Orthodoxie und Don Quixote des Abſolutismus, Major Bähr, ſtellten den Antrag, daß in den eingegangenen Petizionen kein Grund zur Anklage liegen ſolle. Der ſelbſt mitangegriffene Landtagskommiſſarius Staatsrath Scheffer enthielt ſich diesmal jeder Einſprache.

Wagner eröffnete den Streit. In den Sitzungen des Rechtspflegeausſchuſſes hatte er ſeine Meinung wohlweislich für ſich behalten, um nun in vollem Glanze ſeine ganze Loyalität in donnernder Rede entfalten zu können. Hurtig mit Donnergepolter entrollte ihm die felsblockartige Rede. Sonſt ſtottert er und verhaspelt ſich, diesmal aber vermied er mit eminenter Kraftanſtrengung ein ſolches Misgeſchick. Er ſprach kurzweg mit den ſchon im Bericht refutirten Er-

aus der beſchränkten Sfäre der kleinen Heimath auf das Geſammtvaterland lenkt. Aber man muß es ſagen: die Menge intereſſirt ſich noch blitzwenig für Preßfreiheit, namentlich in Kurheſſen, wo ihre Hauptlektüre iſt Bibel, Geſangbuch, Kinderfreund, Kalender, das Wurſtblatt, höchſtens der Bote aus Kaſſel und die Kaſſelſche Allgemeine, allerhöchſtens aber das Frankfurter Journal und die Didaskalia (Blätter für Schmierſeife, Kinder und Nachteulen). Die Menge weiß und begreift noch nicht, was Zenſur iſt und daß Preßfreiheit der Hebel der Freiheit. Der Gebildete aber kennt die vergeblichen Verſuche der kleinen deutſchen Staaten, was dieſen Gegenſtand betrifft. Der Bundestagsbeſchluß vom 19. September 1819, welcher die Preßfreiheit „vertagte — oder vielmehr umnachtete", wie der Antrag ſich ausſpricht, wird Norm bleiben, bis ein größerer Staat ihn fallen macht; dann kommt es uns Kleinen von ſelbſt. Gewiß muß demnach durch fortgeſetzte Beſchwerden dieſer Zuſtand als drückende Laſt bezeichnet werden, nur dadurch wird ſie endlich als ſolche allgemein erkannt und gefühlt — und abgewälzt. Aber wundre man ſich nicht, daß die Menge dieſem Gegenſtand wenig Aufmerkſamkeit ſchenkt, während Polizeiwillkür und Unterdrückung der Gewiſſensfreiheit auch dem Ungebildetſten ans Leben greift.

6.

Der Bericht des Deputirten Henkel über die deutſchkatholiſche Angelegenheit.

Endlich war die Beſchwerde der Deutſchkatholiken wegen Verletzung der im §. 30. der V. U. garantirten Gewiſſensfreiheit und Freiheit der Religionsübung auf der Tagesordnung. Der Andrang zu der Tribune war ungewöhnlich. Mit ausdauernder, lebhafter Theilnahme an dem Bericht des Rechtspflegeausſchuſſes, welcher vom Dep. Henkel vorgetragen wurde und ihn zum Verfaſſer hat,

die Kirche selbst durch ihre innere Würde schützen, Geist gegen Geist. die Gewalt nur gegen Gewalt! Gewalt aber gegen den Geist, gegen die Wissenschaft, gegen die Ueberzeugung zu gebrauchen, zeugt von keiner großen Stärke der beschützten Kirche; in dem Staate, wo Dies geschieht, herrscht nicht die Wahrheit, sondern der Zwang. — Der Minister äußerte auch, eine so weite Auslegung der Verfassung wie die des Berichts) verstoße gegen das monarchische (sollte wohl heißen absolutistische) Prinzip.

Der Minister zitirte auch hierbei den Professor Jordan, eine Ehre, die Diesem in letzter Zeit mehrmals von gewissen Seiten her paffirt ist. Seine staatsrechtliche Definizion von Kirche („eine Vereinigung mehrerer Glaubensgenossen zu gemeinschaftlicher Religionsübung") ist den Orthodoxen und den Absolutisten, vulgär ausgedrückt, ein gefundenes Fressen; mit wahrer Freude zitiren sie den Hauptverfasser der Verfassung, um diese beschränkend interpretiren zu können. Dazu gab Richter, ehemals in Marburg, jetzt in Berlin Professor, das Beispiel in seinem Schriftchen: „Der Staat und die Deutschkatholiken", ein Arbeitchen, das zugleich Vertheidigungsschrift und Vorbild der rechtlichen Dedukzion für die Regierungsorgane ist; doch räth Richter zur Duldung. — Der Minister stützte auf jene Definizion von Kirche seine ganze Theorie von der nothwendigen Gestattung des Staates. Nur war es ihm ganz entgangen, daß zwischen Kirche im staatsrechtlichen Sinne und im religiös dogmatischen der große Unterschied besteht, daß erstere noch vom Staate anerkannt sein muß als Staatskirche, die andere aber dieser Anerkennung nicht bedarf, obgleich sie eben so gut eine „Vereinigung ꝛc." ist, als jene.

Schwarzenberg entgegnete ihm, es gebe nicht blos unveräußerliche Regierungs-, sondern auch unveräußerliche Menschenrechte. Wer den freien Glauben verletze, taste sie an und unterliege der Anklage. Er ermahnte den Minister, nicht die Erbschaft seiner Vor-

gänger anzutreten (was übrigens ſchon längſt geſchehen war), dann werde er beim Volke Liebe und Ehre einärndten.

Der Herr Miniſter ſprach mit unſicherer Stimme Etwas von innerer Ehre und von Ueberzeugung und verließ, zu Aller Erſtaunen, bald darauf den Saal.

Es wurde nun von verſchiedenen Seiten noch Zeugniß abgelegt für die Sittlichkeit und Loyalität der neuen Glaubensgenoſſen.

Der Glanzpunkt der Debatten aber war die Rede des Herrn Bähr. Er iſt eine lange, hagere Figur, mit einem ewig lächelnden, hochgerötheten, ſchmalen Antlitz. Seine Stimme iſt, wenn er leiſe ſpricht, heiſer, doch kann er ſie auch zu einem donnernden Schall erheben, beim Sprechen ſtößt er an. Er erinnerte an den großen Redner Demoſthenes, als Dieſer nämlich noch kein großer Redner war und noch Kieſelſteine in den Mund nahm, um es dadurch zu werden. — Bähr iſt Dualiſt. Gott und Teufel, Gutes und Böſes jagen durch ſeine Reden im ewigen Kampf, worinnen Belial als ſehr ſiegreich geſchildert wird. Ueber dieſe Siege des Antichriſts zetert er nun Wehe im pſalmenden Predigerton, den er vom früheren Studium der Theologie in den Militärſtand hinübergenommen hat. Das Thema des Dualismus behandelt er in allen möglichen Variazionen; auf politiſchen Boden übertragen, heißt es ihm: das Beſtehende und die Revoluzion. Dabei jammert er immer, daß es keine Sitte ſei, in deutſchen Kammern ſolche große Reden zu halten, wie im Parlament zu London oder in den franzöſiſchen Kammern. Schon jetzt ſchläft man bei ſeinen pietiſtiſchen Bußpredigten ein. Was würde aber für eine Schlummermanie ausbrechen, wenn er Monſterreden von vierſtündiger Länge halten könnte!

Wie gewöhnlich, begann er mit der Verſicherung, ſich kurz faſſen zu wollen, um es ſofort zu vergeſſen. Und dann ging er über auf die ſchmählichſten Schmähungen der deutſchkatholiſchen Bewegung ſowohl als jeder Bewegung überhaupt, die ihm gleich iſt mit Inſurrekzion, Propaganda der Umſtürzer. Er pries dann die kurheſſiſche

Regierung, welche im Herzen von Deutschland den Quell dieser Umtriebe verstopfe. (?!) — „Möge dies edle Beispiel in Deutschland Nachahmung finden bei allen protestantischen Regierungen!“ rief er voll Begeisterung aus. Und warum? Damit die Katholiken ihrerseits Frieden mit den Protestanten halten und die Jesuiten nicht loslassen gegen sie. Dies soll Diplomatie sein. Dann schlug er vor, die Stände sollten sich gar Nichts um diese Sachen kümmern, „sie sollten ihre kostbare Zeit, die sie Fürst und Vaterland schulden, nicht weiter einer fremdartigen, (?) zweideutigen, jedenfalls unreifen und unzeitigen Sache zuwenden.“

Für Was sollen wohl die Stände ihre kostbare Zeit anwenden? Wahrscheinlich für Steuerbewilligungen, für Anleihegenehmigungen zu Kasernenbauten und für Aufwandszulagen der hohen Herren Offiziere. Das hätte Herr Bähr noch hinzusetzen sollen.

Henkel, Wippermann und Schwarzenberg griffen Bährs Ansichten derb an.

Henkel führte einen Ukas vom Kaiser von Rußland an, den Bähr doch wohl nicht zu den Umstürzern rechnen werde. (Gelächter der Tribüne; der Präsident rührt die Schelle.)

Henkel wird außerdem von dem Präsidenten unterbrochen, als er sich direkt gegen Bähr wendet; er führte darauf an, wie die Reaktionären die eigentlichen Revoluzionäre seien, weil sie die Revoluzion hervorriefen.

Das Resultat der Sitzung war, daß nach dem Antrag Rehms der Rechtspflegeausschuß Einsicht nehmen soll von einigen Gerichtserkenntnissen in Sachen der Deutschkatholiken. Man sah außerdem, daß die Ansicht vom Vorhandensein wirklicher Rechtsverletzungen und begründeter Beschwerden die allgemeine, selbst von der Mitte und von der aristokratischen Frakzion getheilte war. — Man erkennt zugleich aus diesen Verhandlungen, daß die religiösen Gegensätze der Religionsfreiheit und der Bevormundung derselben und die betreffenden Gesetzesinterpretazionen dafür von beiden Seiten sich niemals zu

einer vermittelnden Anſicht vereinigen werden. Sähe man doch endlich ſcharf ein, daß in einem Kampf zwiſchen verſchiedenen, ewig feindlichen Elementen, zwiſchen Waſſer und Feuer nur von Sieg oder Untergang die Rede ſein könne.

8.

Sitzung vom 13. November.

Einige Gerichtserkenntniſſe in Kurheſſen lauten zu Gunſten der Religionsfreiheit, andere dagegen. Der Zivilſenat des Marburger Obergerichts hat dafür, der Kriminalſenat deſſelben Gerichts dagegen entſchieden. Den guten Bürgern wird dabei ganz erbärmlich zu Muthe, und das alte Sprichwort: „das Recht hat eine wächſerne Naſe" kommt wieder in Schwung.

Der Landtagskommiſſarius wollte aus der Mehrzahl der entgegenſprechenden Urtheile ſogar einen Beweis für die Richtigkeit der Regierungsinterpretazion ziehen. In der Regel giebt man nicht ſo Viel auf Statiſtik, ſonſt würden wir wohl nicht ſo ohne Vorbereitung der ſchrecklichſten Noth in den offenen Rachen geſtürzt ſein als alte blinde Heſſen. Auch macht man ſich nicht viel aus der Menge, welche einer Meinung anhängen. Hielte man davon Etwas, ſo hätten längſt die Zuſtände in Kurheſſen eine friedlichere Geſtaltung.

Auf der Tagesordnung ſtand ſchon wieder die Anklage eines Miniſters, freilich eines geweſenen. Auf meheren Landtagen ſchon hatte man ſich geſtritten, ob die Stellvertreter der Prinzen und Standesherren (von welchen Letzteren Kurheſſen 5 zählt, 4 Iſenburger und einen Grafen von Solms-Rödelheim) Diäten beziehen ſollten, was von ſtändiſcher Seite ſtets verneint wurde. Man proteſtirte gegen jede Auszahlung und erklärte dieſe Ausgaben für nicht nachgewieſen. Der frühere Miniſter des Innern, Herr v. Hanſtein, hatte dennoch

während ſeines Miniſteriums in den dreißiger Jahren 17,138 Thaler ohne ſtändiſche Bewilligung zu dieſem Zwecke ausbezahlt.

Der Vorſtand des Juſtizminiſteriums, eine Hauptſtütze der orthodoxen und pietiſtiſchen Staatspartei, der Staatsrath Bickel, zuerſt Profeſſor des Kirchenrechts in Marburg, dann Oberappellazionsrath, dann Direktor des Obergerichts in Marburg, unter deſſen Vorſitz Jordan verurtheilt wurde, übernahm es ſelbſt, den Exminiſter und Kollegen zu vertheidigen, ſicherer und gewandter, als der Miniſter des Innern ſeine eigene Sache geführt hatte. Er ſtellte eine neue Theorie von Subordinazion auf, welche die Miniſterverantwortlichkeit aufheben und das ganze konſtituzionelle Staatsgebäude umſtürzen würde. Der Miniſter, lehrte er, ſei verantwortlich dem Fürſten gegenüber durch Kontraſignazion und für ſich ſelbſt, wenn er verfügt, aber das Staatsminiſterium ſei ſeine Oberbehörde, ihr Befehl entbinde ihn aller Verantwortlichkeit. Demnach wäre denn das Staatsminiſterium über dem Fürſten, alſo die ganze Anſicht eine antimonarchiſche.

Schwarzenberg, Wippermann, Henkel und Hennenhofer (der Berichterſtatter) widerlegten ihn auf ſchlagende Weiſe, ſo daß der Miniſter ſeine Theorie halb und halb fahren laſſen und ſich in Rechtsfineſſen ergehen mußte.

Der Landtagskommiſſar, der lange ſeine derben, maßgeberiſch und diktirend vorgebrachten Kraftäußerungen nicht hatte hören laſſen, hielt es hier einmal wieder an der Zeit, in gewohnter Derbheit loszufahren. Das ganze Syſtem der Miniſteranklage iſt ihm verwerflich. Höhnend ſetzt er hinzu: was die verſchiedenen Anklagen geholfen hätten? Auf die Stände ſei die Schande zurückgefallen.

Schwarzenberg entgegnete ihm, man wolle ruhig das Urtheil des Landes abwarten, bei Wem die Schande wäre. Dem Miniſter, welcher die Gefährlichkeit eines Anklageſyſtems hervorhob und daß man dadurch die Beſetzung der Miniſterſtellen unmöglich

mache, antwortete er, dadurch werde es dahin kommen, daß der Regent nur Solche zu Ministern wählen werde und könne, welche der Verfassung nachkämen.

Nach 2½stündiger lebhafter Debatte wollte man endlich zur Abstimmung schreiten, da ergriff der Landtagskommissar nochmals das Wort, wobei auch die stehende plumpe Redensart vorkam, er bedauere nur die Verschwendung der kostbaren Zeit. Dann, gewissermaßen diktirend, fügte er hinzu, die Ständekammer möge wenigstens sofort einen definitiven Beschluß fassen.

Hiergegen erhob sich Eberhard mit Heftigkeit und verwies dem Landtagskommissar seine ungehörige Einmischung in die Entschlüsse der Kammer.

Der Landtagskommissar sprach, ohne sich zu erheben, ein Wort wie: Leider! (man erzählt sich, er habe gesagt: „leider habe ich darüber Nichts zu sagen, sonst sollte es besser hier stehen,") wurde aber sofort durch vielstimmigen Zuruf von verschiedenen Seiten übertönt. Der Präsident ignorirte das ganze Vorkommniß und schritt zur Abstimmung, welche ergab, daß man in der Diätenauszahlung eine Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken nicht erblicke; weitere Beschlußnahmen wurden ausgesetzt.

Man sieht, der Kampf wird lebhafter. Die Parteien sind erhitzt. Abermals waren alle Frakzionen in der Hauptfrage fast einstimmig. Die Theilnahme des Volks wächst, die Tribüne ist überfüllt. Und doch ist Alles nur Vorspiel. Schon wird überall der Zweifel ausgesprochen, ob man zur Haupthandlung selbst kommen werde.

9.

Sitzung vom 17. November.

Vortrag des Landtagskommissars und Auflösung der Kammer.

Der Staatsrath und Landtagskommissar Scheffer war auch

einmal Mitglied der Kammer. Damals zählte er sich zu der äußersten Linken. Er war damals Advokat und ging gewöhnlich in der Uniform eines Bürgerlieutenants, den Pallasch an der Seite; er hat mehr als einmal an öffentlichen Orten das Volk von Tischen und Bänken haranguirt, wie man sich erzählt, seinen Bürgergardensäbel in der Faust und mit dem Rufe: Das ist unser Heil! Jetzt mag er sich gewiß nur ungern an die tempi passati erinnern, auch soll er nun mit manchem Gebete und häufigem frommen Kirchengang dafür Buße thun. Denn, wenn er auch nicht orthodox ist oder war, so hat er doch, als ein Systemloser, der Strenge und Konsequenz der herrschenden Religionspartei dienstbar werden müssen. Auch das verkehrteste System ist immer stärker und mächtiger, als — Nichts. — Scheffer ist der orthodoxen Partei Das, was den alten Römern der Ares war bei der Stürmung einer Festung.

Scheffer ist groß und stark von Figur, sein Benehmen ist unbeholfen und unfein, seine Reden sind meistentheils Grobheiten, seine Behauptungen lauten wie Befehle und seine Entgegnungen wie verachtungsvoller, hochmüthiger Hohn. Sein ganzes Benehmen entspricht durchaus nicht seiner so zarten und diffizilen Stellung, und seinem so derben, unpolitischen Auftreten hat die Regierung mehr Niederlagen zu danken, mehr Opposizion und Misstimmung, als seiner juristischen Dialektik Nutzen und Vortheile.

Er verlas in dieser Sitzung zwei Stunden lang eine ausführliche Darstellung über das Verhältniß der Deutschkatholiken, über die Gutachten und Gründe, welche den Regierungsorganen in ihrem Verfahren zur Stütze gedient hätten.

Was die rechtliche Seite der Sache betrifft, so wurden hier dieselben Ansichten und Begründungen in extenso vorgetragen, mit vielem gelehrten Aufwand, welche der Ausschußbericht schon im Voraus zu widerlegen versucht hatte: Das jus reformandi besteht nach wie vor als Zwangsmittel. Der §. 30 der Verfassungsurkunde verheißt nur dem Einzelnen freie Religionsübung. Der §. 132

giebt nur den anerkannten Kirchen Schutz, nur die Mennoniten haben beſtimmte Konzeſſionen. Aber zu dieſem Schutz iſt auch der Landesherr verpflichtet, darum kann niemals von Duldung, geſchweige von Anerkennung der Deutſchkatholiken die Rede ſein, denn ihr Weſen iſt ein für Kirche und Staat gefährliches.

Es ward dann weiter ausgeführt, daß die Deutſchkatholiken

1) nicht Katholiken ſind, denn ſie haben die Kirchenverfaſſung des Katholizismus aufgegeben. Hieraus merkt man, was man in dieſem Punkt noch von den Verfaſſern der Darſtellung erwarten kann.

2) Sie ſind auch keine Proteſtanten — es fehlt ihnen die Rechtfertigung durch den Glauben.

3) Sie ſind auch keine Chriſten — denn ſie haben die alten Glaubensbekenntniſſe des Urchriſtenthums aufgegeben, auf deſſen gemeinſamem Boden Katholiken und Proteſtanten und alle chriſtlichen Sekten ſtehen.

4) Sie haben gar keine Religion — ſie haben keine feſte Beziehung zur Gottheit, welche doch ſelbſt die alten Heiden und Muhamedaner haben. Das Leipziger Konzilbekenntniß erklärt ausdrücklich, daß es nicht bindend ſei, daß es dem Bewußtſein, dem Zeitgeiſt folgen werde in ſeiner Geſtaltung.

Ach, ach! Wie viele Nichtproteſtanten, wie viele Heiden, wie viele Religionsloſe habt Ihr dann im Augenblick im Heſſenland, Ihr glaubenseifrigen Herren? Mit welchem Entſetzen werdet Ihr Das einmal entdecken! Dem Zeitgeiſt ſollen die deutſchkatholiſchen ſogenannten Diſſidenten dienen! Als diente nicht Jeder dem Zeitgeiſte; die Einen dienen dem reagirenden Moment deſſelben, die Andern dem fortſtrebenden. Dieſer Zeitgeiſt, dieſe hohle Fraſe, iſt noch immer das Stichwort in allen Tiraden der Rückſchrittsmänner. — Die Führer der Deutſchkatholiken oder ſogenannten Diſſidenten (denn Deutſchkatholiken nennen ſie ſich ſelbſt und müſſen demnach wohl alſo heißen, Diſſidenten

aber werden sie nur von einigen wenigen Andern genannt) lobpreisen sich, heißt es weiter, in hohler Eitelkeit, gegenseitig; bei Wein und Rehbraten wollen sie Geschichte machen. Die Religion ist ihnen nur Form. Die Politik, das Zeitbewußtsein ist ihnen Hauptsache. Niemals werde Kurhessen diese staatsgefährlichen, auf den Umsturz ausgehenden Umtriebe dulden.

Niemals! Das ist bald gesagt. Aber niemals kann Jemand für alle Ewigkeit hin sich auf Etwas verpflichten. — Niemals! Wie stolz, wie zuversichtlich! — Haben noch niemals die Parteien in der Herrschaft gewechselt? ist noch niemals eine mächtige Clique eben so tief gefallen, als sie hoch gestiegen war? Dieses Niemals ist der Ausspruch der Partei, der erbitterten, ewig feindseligen Gegenpartei der Fortbildung. Der Fürst spricht nicht so, kann nicht so sprechen, sein weiser Ausspruch wird der Ansicht seines Volkes homogen sein, wird nicht einer Religionspartei, einer kleinen, zu Willen ausfallen. Nur ein Irrthum, als wäre die Ansicht einiger Dunkelmänner die der ungeheuren Majorität in Wissenschaft und Leben, könnte auf kurze Dauer einen Fürsten der neueren Zeit bestimmen, sich gegen die Errungenheiten der Kultur und der Wissenschaft ganzer Nazionen auszusprechen. Aber selbst ein solcher Irrthum kann nur kurz sein und mit ihm der Triumf der Finsterlinge.

Nach der Verlesung wurde die Sitzung geschlossen. Einige Stunden später wurde sie wieder eröffnet, und die Forterhebung der Steuern bis zum 30. Juni 1847 bewilligt mit 34 gegen 6 Stimmen. In einer abermaligen, sofort folgenden, geheimen Sitzung verkündete der Landtagskommissar die Auflösung der Kammer und einen Beschluß Kurfürstl. Ministeriums des Innern bezüglich der neuen Wahlen, welche nach §. 83 der Verfassungsurkunde zugleich verordnet werden müssen. Die Einberufung eines neuen Landtags muß binnen sechs Monaten erfolgen.

10.

Ein Angriff auf das Steuerverwilligungsrecht der Stände.

Unter dem 13. Oktober gelangte eine Mittheilung des Kriegsminiſteriums an die Stände, welche ſich auf ein früheres Schreiben derſelben (vom 6. Juni) bezog; dieſes Schreiben hatte um Auskunft erſucht über die Verwendung des Staatseinkommens von 1840 bis 1842, namentlich über die Ausgaben des Kriegsdepartements.

Dieſe Mittheilung ſpricht den Ständen ein jedes Recht ab, über bereits gemachte Ausgaben Rechenſchaft zu fordern. Der Grundſatz: keine Staatsausgabe iſt rechtmäßig, welche nicht ſtändiſche Genehmigung, vorausgehend oder nachfolgend, erhalten,—dieſer Grundſatz iſt falſch, dem monarchiſchen Prinzip, dem Bundesrecht, dem vaterländiſchen Staatsrecht und der Verfaſſungsurkunde gegenüber.

Es iſt bezeichnend für die kurheſſiſchen Zuſtände, daß eine ſolche Mittheilung vom Kriegsminiſterium ausgeht — eben ſo bezeichnend, wie Dies für den Inhalt ſelbſt iſt.

Der nächſte Landtag wird mit aller Energie, wie es eine ſo wichtige Frage für das deutſche Ständeweſen gebietet, dieſem Eingriff in das vorzüglichſte und erſte Recht der Landſtände, in das Recht der Steuerbewilligung entgegenzutreten haben.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Behauptungen der Mittheilung nichts weniger als ſchwer zurückzuweiſen ſind, was wiſſenſchaftliche Begründung betrifft*). Allein hier handelt es ſich nicht blos um Dedukzionen, um Verſuche, zu überzeugen, denn Dies iſt bei beſtimmten Richtungen eine vergebliche Arbeit — nein, es handelt ſich vor Allem um Kraft, um Entſchloſſenheit in der eigenen Ueberzeugung, welche überzeugen ſoll.

---

*) Vergl. Profeſſor Biedermanns Schriftchen: „Ein neuer Angriff auf das landſtändiſche Steuerbewilligungsrecht in Kurheſſen," (Leipzig, Exped. d. Herolds.)

Bei dieser Frage kommt sehr Viel auf Begriffsbestimmungen an. Was ist antimonarchisch? Wie weit geht das Bundesrecht? — Gehören die Wiener geheimen Konferenzbeschlüsse dazu? — Und, wenn das Steuerbewilligungsrecht antimonarchisch ist, was bleibt den Ständen an Recht und ist nicht dann das Ständewesen ein Gaukelspiel? Wozu ist dann dieses Spiel? — Man sieht, zu welchen Konsequenzen diese Fragen führen. Die kurhessischen Staatsdiener sind kühn und ohne Zagen. Diese äußersten Fragen, welche die künstliche Maschine des konstituzionellen Staates am innersten Leben berühren, eine Maschinerie, welche stets schwankend zwischen Despotie und Demokratie nach einer der beiden Seiten hinstürzen muß, wenn man ihr Räderwerk zum Stillstand bringt, — solche äußersten Fragen hat man anderwärts nicht so nackt hinstellen mögen, — hat man gern aus dem Spiel gelassen, — denn man fürchtete eine radikale Entscheidung. Aber an andern Orten giebt es Diplomaten, Politiker, giebt es Staatsmänner, in Kurhessen nur Staatsdiener. Diese haben den blinden Muth, eine solche Frage, welche die größten konstituzionellen Reiche, die größten Staatsmänner wohlweislich vermeiden, auf dem Boden des kleinen Kurhessens zur Entscheidung bringen zu wollen. Ja, zur Entscheidung! — denn damit ist der Schluß des Kampfes der beiden Elemente im konstituzionellen Staate gegeben. Welcher aber? — Wer ist so weise, Das vorauszusehen?

Wenn man das Steuerbewilligungsrecht eine Mitregierung nennen will, dann läßt sich gerade aus der Geschichte der alten deutschen Landstände zeigen, daß eine solche Mitregentschaft viel größer war, als bei den neuern. Die alten Stände versammelten sich nach Belieben, warben Truppen zum Schutz ihrer Rechte, zu denen auch das gehörte, dem Landesherrn gegenüber mit Waffengewalt die Verfassung aufrechtzuhalten. In Sachsen, Baiern, Böhmen ꝛc. waren ihnen diese Rechte ausdrücklich bestätigt.

Sie wurden außerdem gefragt um Krieg und Frieden; so die

heſſiſchen Stände öfters, namentlich auf dem Landtage des Jahres 1623, wo Landgraf Moriz anfragte, ob er dem anrückenden Tilly entgegenziehen ſolle; die Stände billigten das Unternehmen nicht, und es unterblieb. Auch lehrt die Geſchichte der heſſiſchen Landtage, daß die Stände ſtets nur für beſtimmte Zwecke Steuern verwilligten. Dieſe beſtimmten Zwecke wurden vorher aufs Genaueſte angegeben, und, verlangte man nochmals zu denſelben Zwecken, wenn man die Steuer anderweitig verwendet hatte, ſo wurden neue Steuern verweigert, je nachdem die Verwendung nicht gerechtfertigt werden konnte. Daß man nicht auf Zurückerſtattung drang, kommt einfach daher, weil der Fürſt ſelbſt in Allem handelnd auftrat, und ſeine Beamten keine Staatsdiener waren, ſondern Hofdiener, wohl ihm ſelbſt, nicht aber den Ständen verantwortlich.

11.

Neuere Ereigniſſe. Neue Wahlen.

Die Stände haben in der kurzen Zeit ihres Zuſammenſeins, vom 14. Oktober bis zum 17. November, gethan, was ſie konnten, Mehr gethan, als das Ausland erwartete, als das harrende Inland glaubte hoffen zu dürfen, Mehr, als eine gewiſſe Partei wünſchte. Und doch hatte eigentlich ihre Thätigkeit erſt begonnen. Mannigfaltige Beſchwerden ſind unbeſprochen geblieben und ruhen bei den Akten, Beſchwerden wegen Bedrückungen der geiſtigen Freiheit durch Zenſur und Polizeiwillkür, wegen Verletzungen des Eigenthums und der körperlichen Freiheit. Die Miniſterien des Kriegs, des Innern und namentlich der Finanzen mußten neuen und ſtärkeren Angriffen entgegenſehen. Verſchiedene Staatsdiener waren von Privaten wegen Verfaſſungsverletzung bei der Ständekammer verklagt. Dieſe ſelbſt ſah ſich genöthigt, Miniſteranklagen vorzubereiten.

Die Auflöſung hat dies Alles aufgeſchoben. Die neuen Wahlen werden aber zeigen, daß Das nicht gleichbedeutend iſt mit aufgehoben, ſie werden zeigen, ſeit langen Jahren zum erſten Mal, daß, wenn auch nicht das ganze Volk, doch eine Menge von Bürgern aus langem Schlafe zur Theilnahme am öffentlichen Wohle erwacht ſind, ſie werden zeigen, daß nicht einzelne Unzufriedene blos innerhalb und außerhalb der Kammer ein regeres Leben veranlaßten, wie man ſo gern annehmen möchte, ſondern daß dieſes Leben ein ſelbſtgebornes iſt, — ein ganz nothwendiges, da ja die Partei der Orthodoxen und Abſolutiſten Alles gethan hat, im ſüßen Hochgefühl ihrer Allgewalt, den ſchlummernden Geiſt, die träge Thatkraft eines nur allzu langſamen und beſonnenen Volkes in Aufregung zu ſetzen.

Man kann mit Zuverſicht vorausſehen, daß die Wahlen, welche bereits in den Vorwahlen beginnen, faſt dieſelben Männer wieder zur Volksvertretung berufen werden, wie die Wahlen des vorigen Landtages. Das geht hervor aus der ſich überall ziemlich laut ausſprechenden Volksſtimme, es geht aus den Adreſſen hervor, welche aus mehreren Städten, aus Hanau, Marburg, Rinteln, Melſungen, Hersfeld ꝛc. an die Deputirten Henkel, Sunkel, Schwarzenberg, Wippermann, Scheffer ergangen ſind.

Man hat freilich inzwiſchen alles Mögliche gethan, um jede Bewegung im Keime zu erſticken. Man hat die Unterſuchungen in Marburg mit größerer Thätigkeit fortgeſetzt und auch einen Deputirten des vorigen Landtags, Lederer, in dieſelben verwickelt. Man hat die Adreſſen durch Hausſuchungen überall verfolgt, ſelbſt bei einem Adreſſaten, dem Deputirten Henkel in Kaſſel. Man hat in Kaſſel eine Adreſſe, welche bereits mit vielen Unterſchriften verſehen war, dadurch unterdrückt, daß man ihren Verfaſſer, einen unabhängigen Bürger und Stadtrath, in ſolchen Schrecken ſetzte, daß er ſie in der Angſt ſeines Herzens verbrannte.

Man hat in Rinteln den Stadtrath, welcher eine Adreſſe nach

Kaſſel geſchickt, vernommen. In Hanau konfiszirte man ein Schriftchen „Die kurheſſiſchen Zuſtände" von Pflüger, das aber vom Obergericht daſelbſt wieder von ſeiner Beſchlagnahme befreit wurde.

Von allen Seiten hat aber Hersfeld am Meiſten die Ungnade des Miniſteriums erfahren müſſen. Die Staatsdiener, welche jene Petizion unterzeichnet, (ſiehe 1.) haben verſchärfte Ermahnungen und Belehrungen erhalten*); zwei von ihnen, der Gymnaſiallehrer Jacoby und der Realſchullehrer Berlit, ſind ſuspendirt, die Andern verhört. Dem Buchhändler Schuſter daſelbſt, deſſen Heſſenbote unterdrückt wurde, iſt eine widerrufliche Konzeſſion für eine Kommandite im Städtchen Homburg entzogen, und dem Gymnaſium in Hersfeld aufgegeben, keine Bücher von ihm zu beziehen. Der Mann iſt ruinirt, und will dem Vernehmen nach aus Kurheſſen auswandern. Der Landrichter in Hersfeld, welcher ſich ganz unparteiiſch benommen, iſt auf ein kleines Bergſtädtchen verſetzt, weil er nicht Partei genommen gegen die Petizioniſten ꝛc., wie ihm ausdrücklich der Vorſtand des Juſtizminiſteriums, Bickel, angekündigt.

Man ſollte gar nicht denken, daß in einem ſo kleinen Lande ſo Viel in ſo kurzer Zeit ſich ereignen könnte.

Dazu kommt nun die Erregung durch einen drückenden Nothſtand. Eine Kommiſſion, den Staatsrath Scheffer (den Landtagskommiſſar) an der Spitze, bereiſet im Augenblick das Land, um Abhülfe zu gewähren und Einſicht zu erlangen. Es iſt fatal, daß die Reiſe gerade mit den Wahlen zuſammenfällt und daß gerade der Landtagskommiſſar an der Spitze der Kommiſſion ſteht. Man kommt ſofort auf einen Zuſammenhang mit Wahlen und dergleichen, der doch gewiß nicht beabſichtigt iſt, der aber der Kommiſſion und ihrem Zweck in den Augen der Menge ſehr ſchadet.

---

*) Siehe darüber: „Aktenmäßige Beiträge zur Karakteriſtik kurheſſiſcher Zuſtände" von Hans Heiling, enthaltend die Petizion der Hersfelder und die Miniſterialerlaſſe an die Staatsdiener.

Doch, Das iſt ſicher, eine feine Diplomatie iſt in Kurheſſen nie heimiſch geweſen, Das hat noch ſo eben der Landrath in Hersfeld bekundet, der dem Vernehmen nach die Tucharbeiter ꝛc. mit Lieferungsverheißungen zu einem gefälligen Benehmen hat beſtimmen wollen.

—— Und Preußen hat eben jetzt einen Schritt nach dem Konſtituzionalismus gethan! Ei! Ei! Das kam nicht gelegen! — r.

Ueber die gegenwärtige politiſche und ſoziale Lage der Schweiz.

Erſter Artikel.

Vorbemerkung.

Die Schweizerwirren werden mit jedem Tag verwickelter und nehmen einen höchſt bedenklichen, drohenden Karakter an. Die alte republikaniſche Bergfeſte droht auseinanderzubrechen, faktiſch iſt ſie bereits geſpalten. Schon profezeien ihr gewiſſe Sturmvögel das Ende Krakaus. Unter ſolchen Verhältniſſen wächſt auch im Auslande das Intereſſe für die Schweiz. Man verfolgt mit Spannung einen Kampf, in welchem dem Jeſuitismus ſchon ſo viele blutige Opfer gefallen ſind und welcher vielleicht über Sein oder Nichtſein der letzten Republik Europas entſcheidet. Ein klares Bild von den Schweizerwirren haben aber nur Wenige. Denn es iſt dem Ausländer, ſelbſt bei der größten Aufmerkſamkeit, unmöglich, ſich aus den Tagesblättern eine richtige Vorſtellung von dem Getriebe der 25 kleinen Staatsmaſchinen zu bilden. Die Zeitungsangaben ſind meiſt oberflächlich, ungenau und parteiiſch. Eine Anzahl feiler Skribler hat ſich zur Aufgabe gemacht, die Schweiz im Auslande zu verleumden und ſie den fremden Mächten als einen Heerd der Rebellion zu denunziren. — In nachfolgenden Blättern habe ich verſucht, in kurzen, gedrängten Zügen

die gegenwärtige Lage der Schweiz zu ſchildern. Ich bin dabei möglichſt gewiſſenhaft zu Werke gegangen. Ich ſchreibe nicht im Solde einer politiſchen Frakzion; ich ſtehe unter keiner Partei Kommando; ich folge blos dem Banner der Wahrheit. Schonungslos habe ich die Fehler und Mängel aller Parteien dargelegt, an welchen die Schweiz darniederliegt. Engherzige Nazionalzöpfe werden ſich vielleicht darüber ärgern und in mir einen herzloſen Ausländer ſehen, der blos in die Schweiz gekommen, um ihre Schwächen auszuſpähen. Sie mögen ſich aber beruhigen. Der Boden, auf welchem ich aus dem Neſte gekrochen, iſt gut eidgenöſſiſch, und das Blut, das in meinen Adern rollt, gut ſchweizeriſch; Das hindert mich aber nicht, für die Fehler und Mängel meines Vaterlandes ein offenes Auge zu haben und die Lage deſſelben auch den Nichtſchweizern unverſchleiert darzulegen. „Die Wahrheit wird Euch frei machen!“

Erſtes Kapitel.

Entwickelung der ſchweizeriſchen Zuſtände von 1830 — 1839.

Ehe wir den gegenwärtigen Zuſtand der Schweiz ins Auge faſſen, müſſen wir einen kurzen Blick auf ihre jüngſte geſchichtliche Entwickelung werfen. Der Form nach waren die Schweizerkantone ſchon ſeit Langem Republiken, in That und Wahrheit aber regirten in den meiſten derſelben nur die reichen und vornehmen Städte, das Landvolk war von der Regierung faſt gänzlich ausgeſchloſſen. Seine Beſtimmung war, der Obrigkeit unbedingt zu gehorchen und vor Allem nur die geforderten Steuern zu bezahlen, weiter brauchte es ſich um den Staatshaushalt nicht zu bekümmern. Der Schulmeiſter mußte den Kindern ſchon einbläuen, daß die Obrigkeit von Gott eingeſetzt ſei „zu Gute dem Frommen und zur Strafe dem Böſen.“ Gewiſſe Herren Landvögte erklärten den Bauern dieſen Satz noch

deutlicher, indem sie höhnend ausriefen: „Sogar die Eingeweide in euerem Leibe gehören unser!" — Das Volk wurde in gräßlicher Unwissenheit gehalten, man suchte den Landbürgern den Zutritt zu höhern Lehranstalten auf alle Art zu erschweren. Bitten für eine menschlichere Stellung wiesen die „gnädigen Herren und Obern" herrisch zurück und bestraften Diejenigen mit Todes- oder schweren Kerkerstrafen, welche, im Bewußtsein ihrer guten Sache, sich ihr Recht nicht erbetteln, sondern nehmen wollten.

Mit dem Jahre 1830 änderten sich aber die Verhältnisse. Die revoluzionäre Bewegung, welche damals von Frankreich ausging, ergriff auch das Schweizervolk. Die Massen standen auf und forderten ihr altes Recht. Die Aristokraten wagten nicht, sich dem drohenden Zeitgeiste länger zu widersetzen, und dankten ab. Nur in einigen Kantonen kam es zum blutigen Kampfe, der aber überall, Neuenburg ausgenommen, zu Gunsten der Revoluzion ausfiel. Laut ward nun vom Leman bis an den Rhein die Volkssouveränetät proklamirt. „Das Volk ist souverän," las man bald an der Spitze aller neuen Konstituzionen. Und als zweites wichtiges Prinzip folgte: „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich." Die Verfassung anerkennt keine Vorrechte des Standes und der Geburt. Der verhaßten Zensur hatte nun ihr Stündlein geschlagen, die Wiederherstellung derselben wurde auf ewig verboten, die Presse sollte von jetzt an frei sein. Ferner wurden in den meisten Verfassungen Petizions-, Glaubens- und Vereinsfreiheit, Sicherheit der Person und des Eigenthums garantirt und die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt scharf von einander geschieden. Die Beamten betrachtete man nicht mehr als Herren, sondern als Geschäftsführer des Volkes. Einige Verfassungen räumten dem Volke außer der Wahl seiner Repräsentanten auch ein Veto gegen misbeliebige Gesetze ein. Im Gerichtswesen wurden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausdrücklich anerkannt. Mit besonderer Aufmerksamkeit pflegten die Radikalen das Schulwesen. Zürich und Bern errichteten Universitäten und für die Lehrerbildung

tüchtige Seminarien. Die alten, unbrauchbaren Schulmeiſter wurden abgedankt und die Schulen mit begeiſterten, jugendlich kräftigen Männern beſetzt. So kam die Schule, eine arme verachtete Dienſtmagd der Kirche, zu einer geachteten, ſelbſtſtändigen Stellung. Das Volksleben nahm einen neuen, nie geahnten Aufſchwung.

In allen Gauen der Schweiz regte ſich eidsgenöſſiſcher Sinn. Der Gedanke an eine Verſchmelzung der 22 kleinen Staaten zu einer großen, einheitlichen Republik lebte in vielen helldenkenden Köpfen wieder auf, das Thema der Bundesreviſion kam ſelbſt im Schooße der Tagſatzung zur Sprache. Denn Das war allen einſichtigen Republikanern klar, daß der Bund mit der neuen Entwicklung der verſchiedenen Kantonalverfaſſungen im ſchneidendſten Widerſpruch ſtehe. Leider ſcheiterte die eidsgenöſſiſche Reform an der Unentſchloſſenheit und Lauheit des juste-milieu der ſogenannten gemäßigten Liberalen und an dem entſchiedenen Widerſtand der proteſtantiſchen und katholiſchen Reakzionspartei. Die verdrängte Ariſtokratie und ihr junger Nachwuchs konnten die verlornen Privilegien nicht verſchmerzen und benutzten jede Gelegenheit, das junge Leben in ſeiner Entfaltung zu hemmen. In Zürich ſteckten die armen Kellerländer, durch einige Stadtjunker gegen die neue Ordnung der Dinge aufgehetzt, am Jahrestage der Wiedergeburt des Kantons in Uſter eine große Fabrik in Brand. In Bern hatte ſich eine Anzahl Patrizier zum Sturze der neuen Verfaſſung förmlich verſchworen und im Erlacher Hofe Waffen und Munizion angehäuft. Der finſtere Anſchlag wurde jedoch durch die Wachſamkeit der Regierung noch rechtzeitig vereitelt, und die Aufrührer traf die verdiente Strafe. Am Hartnäckigſten vertheidigten die frömmelnden basler Ariſtokraten ihre Vorrechte. Allem Fortſchritte von Herzen gram, verbanden ſie ſich mit den ſtabilen Regierungen von Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, Inner-Schwyz und Appenzell J. Rh. zu einer reakzionären Ligue, genannt Sarnerbund. Dieſer Bund ging ſo weit, die Tagſatzung nicht mehr zu beſchicken und ſeine Abgeord-

neten für die wahre und ächte Tagsatzung zu erklären. Basellan
und Außerschwyz, die sich so männlich für Rechtsgleichheit wehrte
sollten von demselben mit Waffengewalt unterdrückt und dann au
die radikale Luzerner Regierung gestürzt werden. Aber der böse Pl
schlug fehl. Die Basler büßten ihr frevelhaftes Unternehmen m
einer großen Anzahl Todter. Die Sarner krochen zum Kreuze u
die Partei des Rückschrittes war für einmal gelähmt. Die Radikal
hatten auf alle ultramontane Umtriebe, ein wachsames Auge un
wiesen die Uebergriffe der Hierarchie fest und entschieden zurü
Mehrere liberale Regierungen stifteten zu dem Ende und zum Schu
der neuen Verfassungen ein eigenes Konkordat.

Wie in staatlichen, so wollten die konsequenten Radikalen au
in kirchlichen Dingen reformiren. Mit Festigkeit bekämpften sie d
Intoleranz der Pietisten und Momiers. Jeder Bürger sollte, unb
schadet seiner politischen Rechte, in kirchlichen Dingen glauben un
bekennen dürfen, was er für wahr und heilsam hielte. In diesen
Sinne sprachen Keller, Füßli, Snell, Druey u. A. in den oberste
Landesbehörden. Das nordamerikanische System war ihr Ideal. D
sich dieses aber für einmal nicht durchführen ließ, so versuchten di
Züricher Radikalen, wenigstens die Kirchenreform durch Berufun
freisinniger Professoren soviel als immer möglich zu fördern. Scho
im Jahre 1837 debattirte der zürcherische Erziehungsrath heftig übe
die Berufung des Dr. Strauß. Daß die Einsichtigern durch Förde
rung des Volksschulwesens an der Vernichtung der kirchlichen Her
schaft arbeiteten, versteht sich von selbst.

Drei Dinge sind es also, welche die Periode von 1830—183
auszeichnen:

a. der Sturz der Stadtaristokratie und die Einführung neuer, fre
sinniger Verfassungen auf Grundlage der Volkssouveränetät
b. das wiederholte, aber fruchtlose Streben, den aristokratische
Fünfzehnerbund zu stürzen, um an dessen Stelle eine m

der neuesten Entwickelung im Einklang stehende eidsgenössische Verfassung zu setzen;

c. der Drang nach kirchlicher Reform und Vernichtung des hierarchischen Einflusses.

Zweites Kapitel.

Entwicklung der schweizerischen Zustände von 1839 bis 1847.

Mit dem Jahre 1839 neigte sich der Stern der Radikalen. Die Reaktion ging von Zürich aus, wo der Radikalismus seine Prinzipien am Konsequentesten durchzuführen suchte. Im Januar 1839 ward Dr. Strauß als Professor der Dogmatik an die Universität Zürich berufen. Das war für die Reaktionspartei eine willkommene Gelegenheit, um die ihnen so verhaßte radikale Regierung beim Volke zu verleumden. Die konservativen Zeitungen erhoben einen greulichen Lärm, eine Unzahl von Broschüren schürten das Feuer. Beinahe von allen Kanzeln der Landschaft hörte man am Sonntage von den städtischen Geistlichen herzzerreißende Jeremiaden über die Gottlosigkeit der Radikalen und über den verworfenen Irrlehrer Dr. Strauß. In allen Kirchengemeinden wurden sogenannte Glaubenskomités gebildet, von denselben wurden Gemeindeversammlungen veranstaltet, um das Volk zu fanatisiren und zu Petizionen gegen die Berufung des Dr. Strauß zu bewegen. Diese Gemeindekomités standen unter den Befehlen eines Bezirkskomités, und die 11 Bezirkskomités erhielten ihre Instruktion wieder von einem Zentralkomité, welches seinen Sitz in Zürich hatte und dessen geheimer Chef Dr. Bluntschli war. Umsonst suchten die Radikalen das Volk über den Stand der Frage aufzuklären, umsonst verbreiteten sie eine Masse von Flugschriften, in welchen die Straußische Lehre in ihren Hauptzügen dargelegt war.

„Die Religion ist in Gefahr!" brüllten unverständige Volkshaufen Land auf und ab „Strauß soll und darf nicht kommen!" sprach diktatorisch das Glaubenskomité in Zürich und wies dabei drohend auf das fanatisch erhitzte Volk und auf seine 20,000 Petizionen hin. Die Behörden erschraken ob dieser Bewegung, sie fühlten nicht genug Kraft in sich, um den wilden Strom zu meistern, und gaben nach. Strauß ward in den Ruhestand versetzt. Dadurch glaubten sie der Agitazion ein Ende gemacht zu haben. Aber sie kannten ihre Gegner schlecht. Die Reakzionspartei hielt sich zwar einen Augenblick still, gleichsam als ob sie über ihren Sieg verblüfft wäre, dann trat sie noch weit frecher und kräftiger auf, als bisher. „Mit der Pensionirung des Dr. Strauß", hieß es nun, „ist es noch lange nicht gethan; wir verlangen Garantien für unsere heilige Religion. Das Schulwesen ist unchristlich, Scheer, der Leiter desselben, muß weg!" Wahrscheinlich hätten die liberalen Behörden auch diesem Begehren entsprochen, wenn ihnen die Pfaffenpartei nicht zuvorgekommen wäre und die Radikalen sammt und sonders von ihren Sesseln gejagt hätte. Das geschah am 6. Sept. 1839. Anführer des Landsturmes war der Orientalist Dr. Bernhard Hirzel, Pfarrer in Pfäffikon, jetzt wegen Fälschung landesflüchtig. Ueber diesen Sieg der protestantischen Jesuiten war das ganze reakzionäre Heerlager der Schweiz voll Jubel, nun hatte es einen festen Anhaltepunkt gewonnen, denn die Bluntschlianer begnügten sich nicht, blos im eignen Kanton alle freisinnigen, verfassungsmäßigen Instituzionen zu befehden, sie verbanden sich auch mit den Neuaristokraten in Neuenburg, Waadt, Genf, Bern und Basel und mit den Ultramontanen in Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Wallis, Aargau, Solothurn und Tessin. Schrie die Priesterpartei über Bedrückung der katholischen Kirche, so stimmten sie mit ein; arbeitete sie am Sturze einer radikalen Regierung, so leisteten sie hülfreiche Hand. Die Ultramontanen, durch solche Hülfe ermuthigt, machten nun eine Reihe von Versuchen, um diese radikalen Regierungen zu stürzen.

Zuerſt ſollte die Aargauer Regierung fallen. So bei dem Aufſtande im freien Amte, Kanton Aargau. Die Rebellen des freien Amtes waren aber nicht ſo glücklich, wie ihre proteſtantiſchen Verbündeten in Zürich. Sie wurden von den Regierungstruppen beſiegt und die aufrühreriſchen Klöſter aufgehoben. Auch in andern Kantonen, ſo z. B. in Solothurn und Teſſin, hatten die Ultramontanen bei ihren Umtrieben keinen beſſern Erfolg. Dagegen gerieth der wichtige Kanton Luzern vollſtändig in ihre Hände, und zwar auf ganz friedlichem Wege. Durch die vielen Predigten, Betereien, Miſſionen und Prozeſſionen war das Volk auch hier fanatiſirt und gegen die Radikalen erbittert. Siegwart kam an die Spitze der Regierung und ward der würdige Repräſentant eines Kantons, der ſeine Verfaſſung dem Papſte zur Genehmigung vorgelegt. Wie Zürich Hauptort der proteſtantiſchen, ſo ward nun Luzern Hauptort der katholiſchen Jeſuitenpartei. Hier hielten die ultramontanen Abgeordneten ihre geheimen Konferenzen, hier wurden die weitern Kriegspläne entworfen und hier wurde im Jahr 1843, als die Tagſatzung beſchloß, es ſolle bei der Wiederherſtellnng dreier Klöſter ſein Verbleiben haben, ſogar die Trennung der katholiſchen von der reformirten Schweiz zur Sprache gebracht. — Während der Jahre 1843 und 1844 war Luzern Vorort. Siegwart benutzte dieſe Stellung, um die Jeſuitenberufung vorzubereiten und die freiſinnige Partei in Wallis zu verderben. Im Mai 1844 kam es daſelbſt zwiſchen der jungen Schweiz und der Prieſterpartei zum blutigen Kampfe. In Folge ſchändlichen Verrathes, wobei auch der eidsgenöſſiſche Kommiſſär, Bernhard Meyer von Luzern, ein Freund Siegwarts, betheiligt war, unterlagen die Radikalen. Die freiſinnige Partei ward nun, ſo zu ſagen, von der Jeſuitenherrſchaft gänzlich vernichtet. Die Walliſer Regierung reichte der Luzerniſchen zur kräftigen Unterdrückung jedes Fortſchrittes die blutbefleckte Hand. — Dieſe neue Niederlage ſchmerzte die Radikalen ſehr. Ludwig Snell, der geiſtreiche Publiziſt und gründliche Kenner der Schweizer Verhält-

müsse, bewies unwiderleglich, daß es die Jesuiten gewesen, welche in Wallis den Verrath gebrütet, und heldenmüthige Radikale erkannten immer mehr die dringende Nothwendigkeit, dem verderblichen Treiben des Jesuitenordens Einhalt zu thun. Im August 1844 trug dann der Seminardirektor Keller, nach reiflicher Rücksprache mit Dr. Ludwig Snell, im aargauischen großen Rath auch wirklich auf Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Eidsgenossenschaft an. Der Antrag ward ohne großen Widerstand zum Beschluß erhoben. Der aargauische Magistrat hatte ja von den Jüngern Loyolas am Meisten zu fürchten. Schon einmal hatte der römische Klerus die Waffen gegen sie erhoben, fortwährend bearbeitete er das „Freie Amt", und jetzt sollten die Jesuiten sogar in dem benachbarten Luzern eingeführt werden. Auf der nächsten Tagsatzung fand die Vertreibung der Jesuiten jedoch nur wenig Anklang, es erklärten sich blos ein paar Stände für dieselbe. Die Gefahr mußte den Radikalen noch näher auf den Leib rücken, ehe sie die ganze Bedeutung der Frage begriffen. Und die Gefahr ließ nicht lange auf sich warten. Noch ehe die vorortliche Leitung an Zürich überging, brachte Siegwart die Berufung der ehrwürdigen Väter an die höhern Lehranstalten zum Abschluß, und das Volk genehmigte dieselbe durch das Veto. Da beschlossen die Luzerner Radikalen, zur Gewalt zu greifen. Am 8. Dezember 1844 brach der Aufstand los; aargauische Freischärler zogen ihnen unter dem Kommando des Regierungsrathes Waller zu Hülfe und schlugen die Regierungstruppen an der Emme. Der Aufstand wäre gewonnen gewesen, hätten die luzernischen Insurgenten den Muth gehabt, in die Stadt zu rücken. Weil sie sich aber verrathen glaubten, ergriffen sie feige die Flucht. Jetzt erst begann die Jesuitenagitazion recht und ward eine eidsgenössische. In Zürich, Bern, Baselland und Waadt wurden große Volksversammlungen gehalten, die sämmtlich Austreibung des gefährlichen Ordens verlangten. Bei einem großen Theile des Volkes steigerte sich der Jesuitenhaß bis zum blinden Fanatismus, und derselbe richtete sich

nicht blos gegen die Ultramontanen, ſondern auch gegen die Konſervativen, welche ihre Freunde, ſo gut es immer ging, vertheidigten. Die konſervative Waadtländer Regierung mußte, weil ihr Antrag, nicht für Ausweiſung der Jeſuiten zu ſtimmen, beim großen Rathe durchgegangen war, abdanken und das Staatsruder den Radikalen überlaſſen. Auch Bluntſchli, deſſen Regiment in Zürich ſchon lange gewankt hatte, konnte ſich, als er von allen Seiten als Jeſuitenfreund bezeichnet wurde, nicht länger halten. In dieſen kritiſchen Zeiten verſammelte ſich die Tagſatzung außerordentlich, um den Knoten zu löſen. Sie kam, wie gewöhnlich, zu keinem Beſchluß. Die Radikalen begannen ſich zu rüſten. Die Luzerner Regierung ſollte um jeden Preis fallen. Ende März 1845 drangen die Freiſchaaren, etwa 6000 Mann ſtark, unter der Anführung Ochſenbeins (jetzt Militairdirektor in Bern) in den Kanton Luzern ein. Der Ausgang dieſes Feldzuges iſt bekannt, er ging, wie der Aufſtand am 8. Dezbr., durch die Unentſchloſſenheit der radikalen Führer verloren. Ochſenbein hatte einen ganz hübſchen Kriegsplan gemacht, aber er vergaß, zur rechten Zeit ein paar Bomben in die Stadt zu werfen. Ein paar tauſend Freiſchaarler wurden gefangen, einige hundert getödtet, die Uebrigen kamen glücklich über die Grenze. Die Luzerner Regierung ſtand wieder feſter, als je. Für die Gefangenen ließ ſie ſich ein enormes Löſegeld zahlen, gegen ihre Kantonsangehörigen leitete ſie einen Rieſenprozeß ein. Wie in Wallis, benutzten die Ultramontanen denſelben, um die bedeutendſten Liberalen ökonomiſch zu ruiniren, ſie ihrer politiſchen Rechte zu berauben und den Flüchtigen die Rückkehr in die Heimath zu verſperren. Die katholiſche Schweiz trat nun mit ihren Plänen offener hervor; ſie wagten ſich nun auch mit dem Sarnerbündniß ans Tageslicht. Der Freiburgiſche Staatsrath legte daſſelbe dem Großen Rathe in der Frühlingsſitzung des verfloſſenen Jahres zur Genehmigung vor. Die ultramontane Mehrheit ertheilte die Sanktzion ohne Anſtand, die liberale Minorität aber, Dr. Buſſard an der Spitze, gab eine feierliche Proteſtazion zu Protokoll:

„Nach dem §. 6. des Bundesvertrages seien die sieben Kantone (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis) nicht berechtigt, ein besonderes Schutz- und Trutzbündniß zu schließen und einen eigenen Kriegsrath aufzustellen, ebenso sei die Bestimmung, daß sie einander ohne vorhergegangene Mahnung zu Hülfe eilen sollen, bundeswidrig". Da jedoch diese Protestazion Nichts half, so brachten die protestantischen Murtner die Angelegenheit vor die Tagsatzung. — Die langen Debatten führten natürlich auch diesmal zu Nichts. Die Ultramontanen versicherten feierlich, das Bündniß habe keinen andern Zweck, als sie gegen freischaareriſche Ueberfälle sicher zu stellen; sobald man ihnen genügende Garantie gebe, würden sie dasselbe auflösen; das von der Tagsatzung erlassene Freischaarenverbot sei kein hinlänglicher Schutz. Die Radikalen bestanden auf der Bundeswidrigkeit des Konkordates. Genf, das durch den konservativen Demole vertreten war, behielt sich das Protokoll offen. Im Oktober nun brachte der dortige Staatsrath einen Antrag vor den Großen Rath, dahin gehend, den Sarnerbundskantonen die verlangten Garantien zu geben, namentlich dem Vororte eidsgenössische Repräsentanten beizuordnen und alsdann für Auflösung des Sarnerbundes zu stimmen. Das Hauptbestreben der Genfer Konservativen bei diesem Manoeuvre war, Bern, wo das Neuhaustsche Regiment, hauptsächlich in Folge seines schmachvollen Benehmens gegen die Freischaarler, durch eine radikale Verfassungsrevision gestürzt worden und Ochsenbein ans Ruder gekommen war, als künftigen Vertreter unter Bevogtung zu setzen. Der Antrag wurde trotz der heftigen Opposizion vom Großen Rathe angenommen. Da erklärten die Männer von St. Gervais, James Fazy an der Spitze, den Beschluß für ungültig und verfassungswidrig. Die Regierung wollte sich nun mit Waffengewalt Gehorsam verschaffen, wurde aber nach mehrstündigem Kanonenfeuer von den Insurgenten besiegt und mußte ihre Entlassung nehmen. Hierauf beschloß die Landgemeinde, Verfassungsrevision und Einsetzung einer provisorischen Regierung, unter dem

Präſidium von James Fazy. Alle freiſinnigen Blätter jubelten; die Regierungen von Freiburg und Baſelſtadt dagegen zitterten, denn in der ganzen Eidsgenoſſenſchaft ſprach man laut auch von ihrem Sturze, es fehlte noch eine Stimme zur Auflöſung des Sarnerbundes. — Die Basler waren daher herzlich froh, als es ihnen gelang, mit Umgehung gewaltthätiger Auftritte eine Verfaſſungsreviſion einzuleiten. Ein anderes Ende nahm die Kriſis in Freiburg. In einer Reihe von Mozionen griff die liberale Oppoſizion das ultramontane Regierungsſyſtem an, fiel aber bei der Abſtimmung jedesmal durch. Im Monat Januar 1847 verſuchte ſie ihr Glück mit den Waffen und unterlag. Eine bedeutende Anzahl Freiſinniger ſitzt jetzt in dem Kerker, andere ſind flüchtig, und der liberalen Partei ſteht, wie in Luzern, gänzliche Unterdrückung bevor. So ſehen wir während der Jahre 1839—1847 die ultramontane Partei immer mehr erſtarken, immer feſter ſich organiſiren und ſich endlich zu einem beſondern Bunde konſtituiren, der ſeine abgeſonderten Tagſatzungen und ſeinen eignen Kriegsrath hält. Das iſt die Schattenſeite der jüngſten Periode der ſchweizer Geſchichte, heben wir auch die Lichtſeite hervor! In den Kantonen Waadt, Zürich, Genf und Baſel ſtürzt die konſervative oder die proteſtantiſche Jeſuitenpartei; Waadt, Bern und Genf revidiren ihre Verfaſſungen im Sinne einer ſozialen Demokratie; man geht über die Repräſentativverfaſſungen hinaus und ſucht auch die unterſten Schichten der Geſellſchaft zu emanzipiren.

Drittes Kapitel.

Das Parteiweſen.

„Partei, Partei, wer ſollte ſie nicht nehmen?“ ſingt ein deutſcher Dichter, und in der Schweiz kann man ſagen: Partei, Partei, wer hätte ſie nicht genommen? Da giebt es Kantone, in denen kein Dorf, keine Ortſchaft, kein Haus zu finden iſt, wo die Bewohner

an den Tageshändeln nicht thätigen Antheil nähmen. In aufgeregten Zeiten sieht man sogar die Schulkinder sich gegenseitig mit Parteinamen verfolgen. Im Jahre 1839 wollten im Kanton Zürich viele Kinder nicht mehr in die Schule gehen, weil sie von den Mitschülern als „Straußen" verachtet und von den Spielen ausgestoßen wurden. Die Staaten sind hier so klein und die Staatsverfassungen so demokratisch, daß jede nur einigermaßen wichtige Maßregel zur Kenntniß des ganzen Volkes kommen muß. Kein Land hat aber auch so viele politische Blätter, wie die Schweiz. Auf ungefähr 2 Millionen Menschen kommen deren etwa 80. — Trotz diesem scharf ausgeprägten Karakter des schweizerischen Parteiwesens ist es dennoch schwer, ein klares Bild von demselben zu entwerfen. Da die 22 Republiken, aus welchen die Schweiz besteht, beinahe selbstständig sind und es keine eidsgenössische Republik giebt, so sind auch die schweizerischen Parteien zunächst nur kantonale und nicht eidsgenössische. Es kann sich aber hier blos darum handeln, das Gemeinschaftliche der Parteien hervorzuheben.

Gewöhnlich unterscheidet man nach der Hauptfrage, welche gegenwärtig die Schweiz bewegt:

a. die katholische Jesuitenpartei oder die Ultramontanen;
b. die protestantische Jesuitenpartei oder die Konservativen;
c. die liberale oder freisinnige Partei oder die sog. Antijesuiten.

Diese letztere zerfällt dann wieder in verschiedene Gruppen.

Jede Partei will herrschen. Ist sie in der Opposizion, so sucht sie die herrschende Partei zu stürzen; ist sie am Ruder, so sucht sie an demselben zu bleiben und ihre Gegner im Schach zu halten oder gänzlich zu unterdrücken. Um nun an die Regierung zu kommen, muß man in unsern republikanischen Staaten die Mehrheit des Volkes für sich haben, denn diese entscheidet in letzter Instanz. Sie wählt die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde und hat in einigen Kantonen auch das Recht, den Großen Rath abzuberufen, sie entscheidet über Annahme und Verwerfung der Verfassung und in eini-

gen Kantonen auch über die Gültigkeit der Gesetze; sie führt nöthigenfalls ihren Willen auch mit Gewalt durch. Die besten Parteiführer sind also diejenigen, welche am Schnellsten und Sichersten die Massen zu gewinnen und ihre Kraft geltend zu machen wissen. Leider besteht das souveräne Volk zum größten Theil aus unwissenden, in Staatsgeschäften unerfahrnen Menschen. Leichtgläubig hängt es Dem an, von dem es am Ehesten Befriedigung seiner Begierden und Leidenschaften hofft. Die Parteihäupter sind daher in der Auswahl der Mittel, womit sie den Souverän auf ihre Seite zu bringen suchen, gar nicht besonders difficil; die meisten sind geradezu gewissenlos und huldigen dem jesuitischen Grundsatze: der Zweck heiligt die Mittel. Beinahe sämmtliche Staatsmänner waren, so lange sie an der Spitze einer Opposizion standen, ausgemachte Volksschmeichler, die klügeren blieben es auch noch auf den grünen Sesseln. Es war im Jahre 1839 lustig anzusehen, wie vornehme Züricher Aristokraten mit den armen, zerlumpten Webern im Kellerlande gar freundlich thaten, sie „hehres christliches Volk," ja „Brüder" nannten und sie am 6. Septbr. sogar in ihre Häuser einquartirten. Diese Zärtlichkeit hatte freilich ein Ende, als die Aristokraten auf den Wollsesseln fest saßen und die Knittel der Brüder Kellerländer, nicht mehr nöthig hatten. — Durch Volksschmeichelei und Heuchelei ist Siegwart zu seiner Stellung gelangt, und durch Volksschmeichelei und Heuchelei erhält er sich fortwährend auf seinem Posten. Gerade jetzt zirkulirt ein Brief von ihm in den schweizer Zeitungen, (aus dem Jahre 1826) worin er sich bitter beklagt, wie er mit den Pfaffen freundlich thun, Prozessionen und Wallfahrten, allerlei Affenschande mitmachen müsse, um beim Volke nicht um seinen Kredit gebracht zu werden. — Bei diesem Schauspielerleben wird es unsern Staatsmännern dann zuletzt leicht, ihre Prinzipien zu verleugnen und zu einer andern Fahne überzulaufen. Siegwart und Baumgarten waren einst enragirte Radikale, jetzt sind sie Häupter der ultramontanen Partei. Andere Staatsmänner haben es in der Ueberläuferei zu

einer ſolchen Fertigkeit gebracht, daß ſie immer oben auf bleiben. Sie halten beſtändig zu der ſiegenden Mehrheit.— Während man dem Volke ſelber auf jede Weiſe ſchmeichelt und ihm möglichſt Viel verſpricht, um ſeine Gunſt zu erhalten, wirft man dem Gegner Untreue und Gleichgültigkeit gegen das Volk vor. Man ſucht ſeine Abſichten zu verdächtigen und ſeine Maßregeln als ſchlecht und verderblich darzuſtellen. Man freut ſich über das Böſe und ärgert ſich über das Gute, was von ihm ausgeht. Tadelt man, ſo geſchieht es nicht, um zu beſſern, ſondern nur um zu ſtürzen. Am Offenſten zeigen ſich die Parteiumtriebe bei Wahlen. Es iſt Thatſache, daß die Stimmen der Wähler an vielen Orten gekauft werden. Der Preis iſt ſehr verſchieden. Bisweilen reichen einige Maß Branntwein hin, um beinah eine halbe Wahlverſammlung für ſich zu gewinnen: Noch iſt es nicht lange her, ſeit im Kanton Graubünden der Stimmenkauf ganz offen betrieben wurde. Einſt ſchwang ſich ein Bürger dadurch zur hohen Würde eines Landammanns empor, daß er jedem Wähler 20 Kreuzer gab. Das Volk nannte ihn deshalb ſpottweiſe den Batzenlandammann. Selbſt gewiſſe, jetzt hochangeſehene zürcheriſche Legalliberale, welche beſtändig die Heiligkeit der Geſetze im Munde führen, haben ihre Hand von Wahlbeſtechung nicht rein gehalten. In jüngſter Zeit haben mehre Kantone Beſtechungsgeſetze erlaſſen. Daß dieſe nur für die Oppoſizion gelten, verſteht ſich von ſelbſt. Aber auch hier iſt der Nutzen nicht groß. Was man nicht offen treiben darf, thut man geheim. Zudem giebt es hundert Arten von Beſtechung, denen der Geſetzgeber nicht beikommen kam. So z. B. müſſen die Fabrikarbeiter in der Regel immer ſtimmen, wie ihr Brodherr will. Wer anders ſtimmt, erhält ſeinen Abſchied. Wer will deshalb dem Fabrikherrn Etwas anhaben? Er iſt ja vollkommen berechtigt, einen Arbeiter, der ihm nicht gefällt, ohne Weiteres fortzuſchicken. Er ſagt den Arbeitern nicht, ihr müßt ſo und ſo ſtimmen, er macht ihnen keine beſondern Verſprechungen, um ihre Stimmen zu erhalten, er droht ihnen auch nicht mit dem Abſchied, er ſchickt ſie einfach fort. Der

Arbeiter weiß Das zum Voraus und richtet sich danach. — Bisweilen geschieht es auch, daß eine Partei, wenn sie sieht, daß sie in den Wahlen unterliegt, den Wahlakt auf irgend eine Weise zu stören sucht, um ihn nachher als ungültig anfechten zu können und Zeit zu einer neuen Wahl zu gewinnen. — Ist ein außerordentlicher Gegenstand an der Tagesordnung, der einen baldigen Regierungswechsel wünschbar macht, und führen die gesetzlichen Mittel nicht zum erwünschten Ziele, so greift man, sofern man sich stark genug hält, zur Gewalt. Bis zum Moment des förmlichen Aufstandes versichert man immer, man führe nichts Böses im Spiele, man werde stets auf gesetzlichem Wege bleiben, die Grenzen einer erlaubten Vertheidigung nicht überschreiten. Mislingt die Revoluzion, so trifft Tod, Kerkerstrafe oder Verbannung diejenigen Führer, welche sich nicht noch zeitig genug flüchten konnten. Die Radikalen sind in solchen Fällen gegen die Unterdrückten fast eben so gewaltthätig, wie die Konservativen, und die radikalen Zeitungen, welche eine so bittere und scharfe Kritik über die Luzerner und Freiburger Riesenprozedur führen, vergessen gänzlich, daß ihre Verbündeten in Tessin den Oberst Nessi wegen eines Aufstandes erschießen ließen, und die Aargauer Gerichte den Fürsprech Weissenbach wegen des Klosteraufstandes zum Tode verurtheilten. Ein mislungener Aufstand verdrängt die tüchtigsten Oppozizionshäupter aus den Behörden, lähmt ihre Wirksamkeit oft Jahre lang und endigt bisweilen mit gänzlicher Vernichtung der Oppozizion. Gelingt der Aufstand, so treten die Männer, welche sonst als Hochverräther geächtet worden wären, an die Spitze der Regierung, und die, welche gestern noch die ersten Stellen inne gehabt, können froh sein, wenn sie mit heiler Haut davon kommen und nicht wegen Verfassungsverletzung in Anklagezustand versetzt werden. Gewöhnlich führt jede gelungene Revoluzion eine Verfassungsänderung nach sich. Die Sieger benutzen den günstigen Moment, um ihre Prinzipien zum Staatsgrundgesetz zu erheben. Kommt es nicht zur Revision, so erklärt man doch jedenfalls die meisten

Staatsſtellen für erledigt und beſetzt ſie mit Leuten ſeiner Partei. Selbſt bei den Richterwahlen ſieht man mehr auf die Parteifarbe, als auf feſten Karakter und tüchtige Kenntniſſe. Nach der „hehren Bewegung" wurde in Zürich ein Mann in den oberſten Gerichtshof gewählt, der ſogar ſeinen Namen nicht richtig ſchreiben konnte. Er unterzeichnete „Oberreichter," anſtatt Oberrichter. Aber der Mann hatte tapfer für die heilige Religion geſtritten, und die Herren Großräthe dachten wohl ächt bibliſch: „Den Seinen giebts der liebe Gott im Schlaf." Unter ſolchen Umſtänden iſt es begreiflich, wenn die Minorität in politiſchen Prozeſſen wenig Zutrauen zu den Gerichten hat. Wehe Dem, der in Zeiten politiſcher Aufregung von der herrſchenden Partei wegen Staatsverbrechen in Prozeß verwickelt wird! Wen die Regierung anklagt, Den ſuchen auch die Gerichte um jeden Preis ſchuldig zu finden. Kann man aus dem Angeſchuldigten Nichts heraus inquiriren, ſo inquirirt man doch, wie Goethe ſagt, Etwas in ihn hinein. Iſt ſeine Unſchuld nicht ſonnenklar am Tage, ſo iſt ſeine Verurtheilung gewiß. Die ſchändliche Behandlung, welche Hauptmann Corraggioni Monate lang in den Kerkern Luzerns erdulden mußte, iſt ein trauriger Beleg für meine Behauptung. Man würde ſich aber ſehr irren, wenn man wähnte, die Juſtiz ſei blos in Luzern das willfährige Werkzeug einer rachedurſtigen Regierung. Es giebt liberale Kantone, ich könnte ſie mit Namen nennen, wo trotz der hochgeprieſenen Legalität die Gerechtigkeitspflege ebenſo ſchändlich zur Unterdrückung gefürchteter Gegner misbraucht wird; die Richter wiſſen zum Voraus, daß ſie das Recht zu Gunſten der herrſchenden Partei drehen müſſen, wenn ſie ihre Stellen nicht verlieren wollen. Nicht minder illuſoriſch, als der Schutz der Gerichte, ſind für die Minorität die beinahe in allen Kantonalverfaſſungen garantirten Rechte der Preß- Vereins- Lehr- und Glaubensfreiheit. Die liberalen Kantone Zürich und Waadt haben ſo gut ihre Zeitungs- und Vereinsverbote, wie die Sonderbundsländer. Das Preßgeſetz, wie es die Züricher Liberalen im März 1846 gemacht, um das Treich-

lerſche Roth- und Hülfsblatt zu unterdrücken, iſt weit ſchärfer, als das luzerniſche Preßgeſetz. — Im Waadtlande ſah die Regierung ruhig zu, wie rohe Volkshaufen die Monniersverſammlungen mit Feuerſpritzen auseinander ſprengten. Vor ein paar Jahren wies die Berner Regierung den konſervativen Muſiklehrer Freieiſen fort, weil er einige misliebige Artikel in den ſchweizeriſchen Beobachter geſchrieben. Die Solothurner Regierung, welche in der Schweiz allgemein zu den liberalſten gezählt wird, ließ den Pater Ammann mit Gensdarmen über die Grenze führen, weil er deutſchkatholiſche Broſchüren verbreiten wollte. Profeſſor Snell wurde durch das Neuhauſiſche Regiment von ſeiner Stelle abberufen, weil er ſich über daſſelbe misliebige Aeußerungen erlaubt. Dergleichen Gewaltthaten ließen ſich noch unzählige anführen, die angeführten Beiſpiele genügen aber, um zu zeigen, daß man bei der Schilderung des niedern Parteigetriebes für die Radikalen keine Ausnahme machen darf.

Bei dieſem fortwährenden Kampfe um die Herrſchaft kommen die Maſſen nie zur Ruhe; Zeitungen, Flugſchriften, Wahltage, Vereine, Volksfeſte, Volksverſammlungen, Prozeſſionen, Miſſionen, Wallfahrten u. dgl. erhalten ſie in beſtändiger Gährung. Durch dieſes ewige Bearbeiten und Aufreizen ſteigert ſich die Erbitterung und der Parteihaß oft bis ins Unglaubliche. Da darf uns denn nicht wundern, wenn das Volk ſich bisweilen durch rohe Exzeſſe Luft macht und mit Fäuſten und Knitteln dreinſchlägt. — So wurden z. B. nach dem Freiſchaarenzuge mehrere Luzerner, welche ſich aus ihrem Kanton gewagt, ſchwer mishandelt, ſelbſt die Kondukteure der Poſt angegriffen. Im Waadtlande mußte der konſervative Staatsrath Ruchet ſeine Heimath verlaſſen, weil das aufgeregte Volk im eignen Hauſe ihn mit Schüſſen verfolgte. In Wallis kamen ſogar politiſche Meuchelmorde vor. — Aber, trotz dieſer ſchwarzen Seite des ſchweizeriſchen Parteilebens, läßt ſich doch nicht verkennen, daß das Volk ungeachtet aller demoraliſirenden Einflüſſe im Ganzen genommen vorwärtsſchreitet. Das Schweizervolk fängt doch an, nachzudenken

über die wichtigsten und tiefsten Fragen der menschlichen Gesellschaft, es sammelt sich einen Schatz köstlicher Erfahrungen, es kommt ein geistiger Inhalt, ein Kern in das Leben des Volkes. Dadurch lernt es sich fühlen, es gelangt zum Bewußtsein seiner Bestimmung und seiner Kraft. Was thut's am Ende, daß es sich bisweilen nutzlos die Finger verbrennt, wenn es einigen vornehmen Herren die Kastanien aus dem Feuer holt? Was thut's, daß von Zeit zu Zeit etwas Blut fließt? Ist nicht jedes Brandmal an den Fingern wieder ein Schritt vorwärts in der politischen Erkenntniß? Das Züricher Volk hat sich durch die Straußiade gewaltig blamirt, aber es hat durch diese Bewegung mehr religiöse und politische Einsicht gewonnen, als manches Volk während eines ganzen Jahrhunderts.

Viertes Kapitel.

Die katholische Jesuitenpartei oder die Ultramontanen.

Die ultramontane Partei hat in der letzten Periode der schweizer Geschichte eine wichtige Rolle gespielt, und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird sie in der nächsten Zukunft eine noch weit wichtigere Rolle spielen. Wie ein giftiger Wurm hat sie sich ins Herz der Schweiz eingebohrt. Vernichtung jeder freien Geistesentwicklung, gänzliche Unterwerfung des Volkes unter die Gebote herrschsüchtiger Priester und Demagogen, Trennung der katholischen Schweiz von der reformirten: Das ist das Ziel, worauf die Häupter der ultramontanen Partei, Siegwart und Baumgarten, im engen Bunde mit den Jesuiten hinsteuern und welches sie mit unerhörter Rastlosigkeit und Konsequenz verfolgen.

Es liegt im Wesen der ultramontanen Partei, daß sie das Licht der freien Forschung nicht vertragen, also auch bei einem gebildeten, aufgeklärten Volke keinen Boden fassen kann. Daher haben die Ultramontanen überall, wo sie zur Herrschaft gelangten, die freisinnigen

Lehrer vertrieben und das geſammte Erziehungsweſen den Pfaffen in die Hände gegeben, welche dann den ganzen Volksunterricht auf das Herplappern unſinniger Gebete und etwas Leſen und Buchſtabenmalen beſchränkten. Preß- und Vereinsfreiheit, dieſe wichtigen Mittel zur Aufklärung des Volkes, ſind in den ultramontanen Kantonen total unterdrückt. In Luzern ſind mehr als ein Dutzend Zeitungen verboten. In Uri beſteht noch eine Art Zenſur, welche weit ſtrenger iſt, als die deutſche. Die Proteſtanten werden von den Ultramontanen auf jegliche Weiſe bedrückt. Im Wallis iſt ihnen ſogar der Hausgottesdienſt unterſagt, und ſie müſſen es als eine beſondere Gnade anſehen, daß ſie ihre Todten neben den katholiſchen Kirchhöfen verſcharren dürfen. Im Freiburgiſchen mußten die proteſtantiſchen Murtner auf Befehl der katholiſchen Mehrheit für den Sieg der Luzerner Regierung ein beſonderes Dankfeſt veranſtalten. Übertritt zur reformirten Kirche hat in den meiſten ultramontanen Kantonen Verluſt der politiſchen Rechte zur Folge. Die Ultramontanen laſſen zwar den Grundſatz der Rechtsgleichheit in der Verfaſſung ſtehen, aber praktiſch anerkennen ſie ihn in keinen Stücken. Während ſie dem Gegner die einfachſten und heiligſten Menſchenrechte beſtreiten, nehmen ſie mit der größten Schamloſigkeit alle möglichen Privilegien für ſich in Anſpruch. Sehr wahr ſagt Dr. Bluntſchli, ein Mann, welcher Jahre lang mit den ultramontanen Häuptern auf beſtem Fuße ſtand: „Wer nicht wie ein verzweifelter Spieler Alles, auch das Wohl des Vaterlandes, die Exiſtenz der Schweiz auf die Karte der Jeſuiten ſetzt, Der wird von den reinen Seelen dieſer Spieler ſchlecht genannt. Schlecht ſind ihnen alle Radikale ohne Ausnahme, ſchlecht alle Proteſtanten, auch die liberalen und konſervativen, ſchlecht alle Katholiken, die vor ſo blinder Leidenſchaft warnen und nicht unbedingt ihre Kniee beugen vor der Fahne, welche die ultramontane Partei anſtatt des eidsgenöſſiſchen Banners erhoben hat. Gut und rein und heilig ſind nur die auserwählten Jünger der Staatszeitung, die bekehrten Sünder, welche vor wenig Jahren noch wider die Urſchweiz aufge-

hetzt und sie feindlich überzogen haben und die sie nun als dienstbare Stützen betrachten, gut genug, um ihren Thron mit Leib und Leben zu halten und ihren Leidenschaften Triumfe zu bereiten.“ —

So verworfen und volksmörderisch nun auch die Tendenzen der Ultramontanen sind, so läßt sich doch nicht leugnen, daß es ihnen wenigstens in den Sonderbundskantonen gelungen ist, das unwissende Volk für sich zu gewinnen. Keine Partei hat aber auch so viele Mittel und Wege zur Verbreitung ihrer Ideen, keine Partei versteht es so gut, das Volk bei seinem innersten Wesen zu fassen. Jeder Dorfschulmeister, jeder Pfaffe ist ein eifriger Apostel ihrer verderblichen Grundsätze, durch den Beichtstuhl finden sie selbst den Weg in das Heiligthum der Familie. Gewiß, die politischen Zänkereien interessiren die Massen oft blutwenig, aber der Teufel einerseits und die ewige Seligkeit andrerseits, Das sind Dinge von hoher Wichtigkeit für das arme, unwissende Volk, Dinge, welche es mit ehernen Banden an die Pfaffenpartei ketten. Wer will es denn den dummen luzernischen Landstürmern verargen, wenn sie, um den Klauen des Teufels zu entrinnen, Arme und Beine für die Jesuiten in die Schanze schlugen und ihre Mitbürger auf die schauderhafteste Weise zu Tode marterten?

Daß sich der Ultramontanismus mit dem Prinzipe der Volkssouveränetät nicht verträgt, leuchtet auf den ersten Blick ein. Die Volkssouveränetät erklärt jedes Individuum als Selbstzweck, der Ultramontanismus will von freien Staatsbürgern Nichts wissen, er sieht in ihnen blos blinde Werkzeuge. Die Ultramontanen sehen diesen Widerspruch wohl ein, wagen aber nicht, das Prinzip der Volkssouveränetät aus den Verfassungen wegzustreichen. Gerade in den kleinen Kantonen, dem Hauptsitze des Ultramontanismus, ist das Volk auf seine vermeintliche Selbstherrlichkeit ungemein eifersüchtig; wehe Dem, der es wagen wollte, diese Selbstherrlichkeit offen und unverschleiert anzugreifen! — Das weiß die Jesuitenpartei gar wohl und thut daher alles Mögliche, um das Volk in seiner dummen Illu-

ſion zu erhalten und zu beſtärken. So führte ſie im Jahr 1842 im Kanton Luzern das Veto ein. Die ultramontanen Häupter finden bei dieſer Ausdehnung der demokratiſchen Staatsformen ihren ganz guten Vortheil, die intelligenten Mittelklaſſen werden dadurch in den Hintergrund gedrängt, und die genarrten bigotten Maſſen entſcheiden in letzter Inſtanz.

Uri, Schwyz und Unterwalden haben ſchon ſeit mehr als fünfhundert Jahren die ſog. „reine Demokratie", und dieſe Länder waren von jeher auch der feſteſte Sitz der ſchweizeriſchen Pfaffenariſtokratie.

Die Ultramontanen werden von den Radikalen bisweilen auch Partei des Auslandes genannt. Und, in der That, es läßt ſich nicht leugnen, daß ſie mit den fremden Mächten, vorzüglich mit Öſtreich, in enger und freundſchaftlicher Verbindung ſtehen. Landmann Abyberg von Schwyz, Schultheiß Fournier von Freiburg, Schultheiß Rüttimann von Luzern und noch viele andere hervorragende Männer der ultramontanen Partei tragen Orden. Die Sonderbundler erhalten vom Auslande her unentgeldlich Pulver, Blei, Kanonen und Geld und nöthigenfalls auch Noten und Depeſchen gegen die Radikalen. Die öſtreichiſch-franzöſiſche Diplomatie geht in der Protekzion der Ultramontanen noch weiter. Vor einigen Monaten ſuchte Herr v. Philippsberg, geweſener kaiſerlich öſtreichiſcher Geſchäftsträger in der Schweiz, die Bündner Magiſtrate zu bewegen, von der Auflöſung des Sonderbundes abzuſtehen. Jetzt macht der franzöſiſche Geſandte ebenfalls zu Gunſten des Sonderbundes eine Rundreiſe bei ſämmtlichen radikalen Regierungen der Schweiz. — Mit dieſen Bemühungen der Diplomatie harmonirt denn auch vollkommen die Sprache der ultramontanen Journale und der Ton der ausländiſchen Hofzeitungen. Das „Freie Wort" und die katholiſche Staatszeitung haben es bei Krakaus Fall ungeſcheut geſagt, daß die Schweiz zu einem ähnlichen Schickſal reif ſei und daß die Sonderbündler ſich lieber unter Öſtreichs Herrſchaft begeben, als ſich einem radikalen Regimente fügen würden.

Dieſes freundſchaftliche Verhältniß der Ultramontanen zu den fremden Mächten iſt übrigens nicht nur erklärlich, ſondern ſogar ſehr natürlich. Im Politiſchen wie im Privatlichen hält Jedermann am Liebſten zu Dem, von welchem er am meiſten Förderung ſeiner Intereſſen erwartet. Die fremde Diplomatie haßt die radikalen Fortſchritte eben ſo ſehr, wie die Ultramontanen, Beide fürchten ſich vor der geiſtigen und ökonomiſchen Emanzipazion des Volkes, Beide haben lediglich in der Dummheit des Volkes ihren Halt. Was Wunder alſo, daß die Diplomatie und die Ultramontanen mit einander Hand in Hand gehen und ſich gegenſeitig unterſtützen? — Die Diplomatie will die Schweiz nicht einig und ſtark ſehen, ſie will keine helvetiſche Republik, die ultramontane Partei iſt die beſte Sauvegarde gegen dieſes Ungeheuer.

Ihren Hauptſitz hat die ultramontane Partei in den Waldſtädten, dann auch in Zug, Freiburg und Wallis. In dieſen ſieben Kantonen hat ſie jede Oppoſizion niedergeworfen, hier herrſcht ſie unumſchränkt. Dagegen befindet ſie ſich in der Oppoſizion in Bern, Aargau, Solothurn, Teſſin, Graubünden, Glarus und Genf.

In St. Gallen, dem Wohnorte Baumgartens, iſt der Kampf zwiſchen der ultramontanen und radikalen Partei am Heftigſten. Radikal oder ultramontan, ein Drittes gibt es hier nicht. Schon in der letzten Wahlſchlacht im Mai 1845 war es zweifelhaft, welche Partei im Großrathe die Oberhand erhalten werde. — Das Reſultat war 75 gegen 75. Niemand wollte nun die Präſidentenſtelle annehmen, um nicht des Stimmenrechtes verluſtig zu werden. Man mußte das Reglement abändern und den Präſidenten ebenfalls an der Abſtimmung Theil nehmen laſſen. Seither iſt der Großrath in allen eidgenöſſiſchen Tagesfragen zu keinem Beſchluß gekommen, weil immer 75 gegen 75 ſtanden. Im Monat Mai finden neue Wahlen ſtatt, und da muß ſich das Verhältniß ändern. Eine Stimme mehr auf Seite der Radikalen, und St. Gallen ſtimmt auf der Tagſatzung zur Auflöſung des Sonderbunds und zur Austreibung der Jeſuiten;

eine Stimme mehr auf Seite der Ultramontanen, und St. Gallen steht im Lager des Sonderbundes. — Die Stimmung der Parteien ist sehr gereizt. — Zu bemerken ist hier noch, daß in St. Gallen die konfessionelle Trennung, nach welcher die ultramontane Partei in andern paritätischen Kantonen erst noch ringt, vollständig durchgeführt ist. Jede Konfession hat ihr besonderes Großrathskollegium, ihren besondern Erziehungsrath u. s. f. — Die Katholiken haben sich in jüngster Zeit auch ein eigenes Bisthum erkämpft.

Nach St. Gallen hat die ultramontane Partei am meisten Hoffnung im Tessin, wo, wie sich gewisse ultramontane Blätter poetisch ausdrücken, „das Blut Nessis nach Rache schreit." Tessin ist ganz katholisch und das Volk sehr bigott. Die Priester sind ungemein thätig, neuentstandne reakzionäre Zeitungen helfen getreulich mit zum frommen Werke Bereits ist es der Reakzion gelungen, eine Spaltung in die Regierung zu bringen. Kommt es zu einem Aufstande, so kann die Nähe der Sonderbundsländer für die Radikalen sehr gefährlich werden. —

Für Solothurn, einen ebenfalls ganz katholischen Kanton, ist dagegen von der ultramontanen Oppozision wenig zu fürchten. Das „Echo vom Jura" findet mit seinen jesuitischen Artikeln wenig Anklang.

Im Kanton Aargau ist hauptsächlich das Freie Amt der Heerd ultramontaner Umtriebe. Von hier aus ging der Aufstand im Januar 1841. Seit aber die Klöster aufgehoben, die zwei bedeutendsten Häupter, Schleuninger und Weißenbach, flüchtig und die protestantischen Jesuiten in dem benachbarten Zürich gestürzt sind, hat sich die Aufregung etwas gelegt. Man petizionirt wohl noch für Wiederherstellung der Klöster und denkt an konfessionelle Trennung, die Kühnern gar an Losreißung des Freien Amtes und Vereinigung desselben mit Luzern, aber von Waffengewalt will man vor der Hand Nichts wissen. Es fehlt an einem tüchtigen Führer und einem tüchtigen Organe. In Glarus und Thurgau sind die ultramontanen Umtriebe

nicht sehr bedeutend, stärker treten sie im Bernischen Jura und in Genf zu Tage. —

Die wichtigsten Häupter der katholischen Reakzionspartei sind Siegwart in Luzern und Baumgarten in St. Gallen. Der großen Herrschsucht uud dem unbegrenzten Ehrgeize dieser Männer ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß sie die radikale Fahne, bei der sie einst mit so viel Auszeichnung und Bravour gedient, verließen und bei der Pfaffenpartei Dienste nahmen. Viele meinen, auch Gelddurst habe zu diesem Abfall mitgewirkt. — Als Männer zweiten Ranges sind bemerkenswerth: Bernhard Meyer in Luzern, wegen seiner rohen Denkungsart und seines schändlichen Verrathes im Wallis gewöhnlich Blutbanni genannt; Landmann Abyberg in Schwyz, im Jahr 1833 Anführer der rebellischen Sarnertruppen; Schultheiß Fournier von Freiburg; der Jesuitenzögling Adrian v. Courtan, im Mai 1844 der Chef der fanatischen Oberwalliser; der aargauische Professor Schleuninger, gegenwärtig wegen Meineids in Kriminalunterſuchung; Fürsprech Weißenbach, von den aargauischen Gerichten wegen des Klosteraufstandes vom Jahr 1841 zum Tod verurtheilt, jetzt öffentlicher Ankläger in Luzern; Greith und Gmür in St. Gallen, zwei intrigante, verschmitzte Pfaffen, getreue Schildknappen des Apostaten Baumgarten.

Unter den ultramontanen Blättern nehmen „Das freie Wort“ in St. Gallen und die „Zeitung für die katholische Schweiz“ die ersten Stellen ein.

Fünftes Kapitel.

Die liberale Partei oder die Antijesuiten.

Die Partei der Antijesuiten zerfällt, wie schon oben bemerkt wurde, in verschiedene Gruppen. Während im ultramontanen Lager die größte Einheit herrscht und alle Glieder desselben sich nach einem obersten Kommando richten, bemerken wir auf der liberalen Seite

ein buntes Durcheinander, ein wirres Auseinanderfahren, eine Maſſe von Fahnen und Fähnlein. Nicht ſelten ſieht man dieſe verſchiedenen Richtungen ſich gegenſeitig befehden, zwiſchen den Legalliberalen und den ſozialiſtiſchen Demokraten iſt es ſchon zum erbitterten Kampfe gekommen. Dennoch liegt den verſchiedenen Gruppen etwas Gemeinſchaftliches zu Grunde; alle ruhen auf demſelben geſchichtlichen Boden, alle ſind Erben der Errungenſchaft der dreißiger Jahre. Was ſie aber, beſonders im gegenwärtigen Momente, zuſammenhält und zu Einer Partei macht, iſt die Oppoſizion gegen ihren gemeinſchaftlichen Feind, die Jeſuitenpartei. Zwar kämpfen nicht alle Liberale auf gleiche Art und mit gleichen Mitteln gegen die Ultramontanen, aber alle verlangen übereinſtimmend Austreibung der Jeſuiten und Auflöſung des Sonderbundes. An Macht iſt die liberale Partei weitaus die ſtärkſte, beinahe $^3/_4$ des Schweizervolkes ſtehen auf ihrer Seite. Die Regierungen von Zürich, Bern, Aargau, Solothurn, Baſelland, Thurgau, Schafffhauſen, Glarus, Appenzell A.Rh., Graubünden, Teſſin, Waadt und Genf gelten allgemein für liberal. Betrachten wir nun die einzelnen Gruppen!

1. Die Legalliberalen.

Die Benennung „Legalliberale" iſt zur Zeit der Freiſchaarenzüge entſtanden und zuerſt im Kanton Zürich in Schwang gekommen. Als nämlich die feſtern und entſchiedenern Liberalen das Volk zu den Waffen riefen, um die jeſuitiſche Gewaltherrſchaft in Luzern zu ſtürzen, mahnte das liberale Juste-Milieu zur Ruhe und predigte die Heiligkeit der Geſetze. „In einer Republik," ſagte Bürgermeiſter Furrer bei Eröffnung der Tagſatzung, „muß das Geſetz eben ſo heilig gehalten werden, wie in einer Monarchie die Majeſtät des Königs." Von dem ewigen Rechte, welches jedem Menſchen nicht nur erlaubt, ſondern ſelbſt zur Pflicht macht, die Tyrannei nöthigenfalls mit Gewalt abzuſchütteln, wollen dieſe herzloſen Formenreiter Nichts wiſſen, jede Volksbewegung, die nicht von ihnen diktirt wird und ſich

nicht in den von ihnen vorgeschriebenen Grenzen hält, ist ihnen verhaßt. Verhaßt sind ihnen alle Institutionen, durch welche die Rechte der untern Volksklassen ausgedehnt und befestigt werden. Nur mit tiefer Besorgniß blicken sie auf die westliche Schweiz, wo die soziale Demokratie immer mehr Boden gewinnt. Die Repräsentativdemokratie, wo das Volk alle vier Jahre einmal seinen Großen Rath wählen darf, ist nach den Ansichten der meisten Legalliberalen das Höchste, was unsere Zeit ertragen kann. Der Mittelstand ist ihnen der Kern aller gesellschaftlichen Ordnung, der geborne Vormund der untern Klassen, ihm allein gehört das Recht der Gesetzgebung, in seinem Interesse muß der Staat geleitet werden. Das Bestreben, das sogenannte gemeine Volk, die Besitzlosen zum Bewußtsein ihrer Rechte zu bringen, gilt ihnen als Aufruhr. Die Züricher Legalliberalen haben das erste Gesetz gegen kommunistische Umtriebe gemacht. Geldbuße bis auf 1000 Frk. und Gefängniß bis auf 2 Jahre trifft Den, der es wagt, wegen Ungleichheit des Besitzes eine Klasse gegen eine andere aufzureizen oder den Diebstahl und andere ähnliche Verbrechen öffentlich zu vertheidigen.

Mit der protestantischen Geistlichkeit leben die Legalliberalen auf friedlichem Fuße, von der Reformazionslust der Radikalen der dreißiger Jahre findet sich bei ihnen nicht die mindeste Spur. Sind sie auch selber ziemlich „Straußisch“ (von einem Bruno Bauer, Feuerbach u. A. wissen diese Herren Nichts) gesinnt, so sind sie doch vernünftig genug, um einzusehen, daß die „Straußische Lehre“ für das gemeine Volk Nichts taugt und daß die irdische Legalität ohne die überirdische nicht wohl bestehen kann. Denn, hört das Volk einmal auf, blind auf die Worte der Pfaffen zu schwören, so wird es auch bald den blinden Glauben an die Autorität der Gesetze aufgeben. Der Satz: homo homini Deus est, hat nicht blos religiöse, sondern auch politische Konsequenzen. Bürgermeister Furrer hat also ganz im Interesse seines Systems gehandelt, als er die Kirchensynode versicherte, er werde Alles thun, daß, so lange er noch im Amte stehe,

das freundliche Verhältniß zwischen der Regierung und der Geistlichkeit nicht gestört werde.

Wie den Reformen im Kirchenwesen, so sind die Legalliberalen auch durchgreifenden Reformen im Volksschulwesen abhold. Etwas Volksbildung, denken sie, ist gut, damit der Pöbel, dieser große Kettenhund, etwas zahmer und gouvernabler wird; aber zu weit darf man nicht gehen, sonst könnten die Massen leicht größre Ansprüche machen. Fast thut es den Legalliberalen leid, daß die Radikalen der dreißiger Jahre für die Schulreform so Viel gethan. Um aber den lieben Frieden beizubehalten, lassen sie es auch hier beim Alten.

Gegen die fremde Diplomatie sind die Legalliberalen ungemein zuvorkommend, von republikanischer Ehre und Größe haben sie keinen Begriff. Ich glaube, um ein paar hundert Säcke Korn würde dies Krämervolk alle misliebigen Fremden zum Land hinausjagen. Wenn sie die Ultramontanen Partei des Auslandes nennen, so scheint Das mehr Jalousie, als republikanische Entrüstung zu sein. Die fremden Gesandten, welche letzthin ihren Sitz von Bern nach Zürich verlegt, müssen Dies auch gedacht haben.

Die Legalliberalen sind am Ruder in Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Graubünden, Glarus, theilweise auch in Solothurn und Aargau. Als erstes Haupt dieser Partei gilt der Bürgermeister Furrer in Zürich. Furrer war früher Advokat und spielte in der schöpferischen Periode von 1830—1839 eine ziemlich untergeordnete Rolle. Zum Parteiführer avancirte er erst, als nach dem 6. Sept. 1839 die wichtigsten Züricher Radikalen vom politischen Schauplatz abtraten. „Unter den Blinden ist der Einäugige König." Als Bürgermeister des vorörtlichen Kantons Zürich kam Furrer auch zur Würde eines Bundespräsidenten, in welcher Stellung er sich das Wohlwollen der Diplomatie in vorzüglichem Grade erwarb. Unter den hervorragenden Geistesverwandten Furrers sind noch zu nennen: Landmann Brosi in Graubünden, Landmann Schindler in Gla-

rus, Landmann Munzinger in Solothurn, Dr. Kern in Thurgau und Kasimir Pfyffer in Luzern.

In der Schweizerpresse ist dieser invalide, impotente Legalliberalismus würdig repräsentirt durch die geistlose und servile „Neue Züricher Zeitung."

2. Die Freischärlerradikalen.

Die Freischärlerradikalen sind die Vorhut, die eigentlichen Sturmböcke im Kampfe gegen die Ultramontanen. Sie sind die Urheber der Jesuitenagitazion, von ihnen aus ging die Klösteraufhebung und der Freischaarenzug; sie sind es, die fortwährend und oft mit Heftigkeit die katholische Reakzionspartei bekämpfen. Ohne die Freischärlerradikalen hätten die Legalliberalen der Jesuitenpartei schon längst das Feld geräumt.

Mit der fremden Diplomatie stehen die Freischärlerradikalen in schlechtem Vernehmen, sie sieht in ihnen gefährliche Feinde ihrer Verbündeten und sucht sie daher so viel als möglich einzuschüchtern und zu chikaniren. Als die vorortliche Leitung an Bern, den Hauptsitz der Freischärler, überging, verlegte ein Theil der fremden Gesandten, die bisher beständig in Bern residirt, ihren Sitz nach Zürich, und die Mächte begrüßten den neuen Vorort mit Noten, welche die Abneigung gegen denselben nur zu deutlich verriethen.

Im Übrigen ist der Unterschied zwischen den Legalliberalen und den Freischarlerradikalen nicht gar groß: Ochsenbein, Staatsschreiber Steiger, Regierungsrath Wieland u. A. stehen einem Furrer an büreaukratischer Gesinnung nicht nach, alle sind geschworne Feinde der sozialen Demokratie. „Wir begreifen nicht," rief Staatsschreiber Steiger im Frühjahr 1846 in seinem „Erzähler" den Zürichern zu, „wir begreifen nicht, warum man den Treichler (der das Gesetz auch nicht in einem Pünktlein verletzt) nicht schon lange hinter Schloß und Riegel gesteckt!" — Regierungspräsident Funk wies den Treichler ohne vorhergegangene Untersuchung aus Bern fort, weil er ihn „des

Kommunismus für verdächtig hielt.“ — Die aargauische Regierung drohte dem Arzte Sutermeister, welcher über das schweizerische Proletariat und über die Mittel, demselben abzuhelfen, eine Vorlesung halten wollte, mit Verhaft.

Die Freischärlerradikalen finden sich hauptsächlich in paritätischen Kantonen, in welchen die Gefahr von Seiten des Ultramontanismus besonders groß ist. Die Mitglieder der Regierungen von Aargau, Bern und Baselland und die radikalen St. Galler gehören meistentheils dieser Richtung an. Ochsenbein in Bern, Staatsschreiber Steiger in St. Gallen, Waller, Keller und Wieland in Aargau sind die bedeutendsten Männer dieser Frakzion, der „Erzähler“ von St. Gallen und der „Verfassungsfreund“ in Bern ihre Organe.

3. Die Ultraradikalen oder die Demokraten.

Die Demokraten, von den Konservativen und Ultramontanen auch Ultraradikale genannt, sind die eigentlichen Bewegungs- und Fortschrittsmänner der liberalen Partei. In kurzer Zeit haben sie an drei Orten neue Verfassungsrevisionen zu Stande gebracht. 1845 kam es in der Waadt, 1846 in Bern, 1847 in Genf zur Revision. Die nächste Veranlassung zu diesen Umgestaltungen war überall die Oppozizion gegen die katholische Jesuitenpartei. Ich sage ausdrücklich: die nächste Veranlassung; denn die Jesuitenagitazion brachte nur eine Flamme zum Ausbruche, die im Verborgenen schon lange glühte.

Im Waadtlande war die Regierung schon lange vor dem Jesuitensturme durch ihre frömmelnde Richtung und ihre Begünstigung der Momiers unpopulär geworden. Das Volk ärgerte sich über Protekzion einer Menschenklasse, welche mit grenzenlosem Hochmuth auf Andere herabsah und den Mantel christlicher Liebe misbrauchte, um die Leute ökonomisch auszusaugen und sie in Abhängigkeit zu erhalten. Der Unwille gegen die Regierung steigerte sich noch, als

dieſe, wenn auch nur indirekt, nun auch die Jeſuiten vertheidigte und auf die Vorſtellung von 30,000 Petenten keine Rückſicht nahm. Dieſen Moment benutzten nun die Demokraten, um die Regierung zu ſtürzen. Am 14. Februar 1845 mahnten ſie ihre Getreuen durch Feuerzeichen zum bewaffneten Aufbruch nach der Hauptſtadt. Das Volk ſtrömte ſchaarenweiſe nach Lauſanne. Die Regierung erſchrak und dankte ab. Unter Jubel ward nun auf dem Montbenon aus den radikalſten Volksmännern eine proviſoriſche Regierung gebildet und Verfaſſungsreviſion beſchloſſen. Schon am 9. Auguſt konnte das neue Verfaſſungswerk dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden; ſie wurde mit einem glänzenden Mehr angenommen. Dadurch war die Demokratie wieder einen Schritt weiter vorwäts gekommen. Die waadtländiſche Verfaſſung erklärte die Almoſengenöſſigen und Die, welche unverſchuldet in Konkurs gerathen, ebenfalls für ſtimmfähig, anerkannte dadurch, daß die politiſchen Rechte nicht an den Beſitz gebunden ſind, daß der Beſitzloſe eben ſo viele Rechte in Anſpruch nehmen darf, als der Beſitzende. Ferner räumt die Verfaſſung dem Volke ein Recht der Inizitative bei der Geſetzgebung ein, ſowie auch die Befugniß, den Großen Rath außerordentlich abzuberufen.

Dadurch iſt es der Majorität möglich gemacht, die Verfaſſung zu jeder Zeit und ohne alles Blutvergießen zu ändern. Politiſche und Kriminalvergehen werden durch eine Jury beurtheilt. Eine Kantonalbank regelt das Kreditweſen im Intereſſe der Kreditbedürftigen. Mit mehreren andern, noch weit eingreifenderen Vorſchlägen waren die Demokraten in der Konſtituante in der Minderheit geblieben. Druey, der Chef der Regierung und Hauptheld der Bewegung vom 14. und 15. Februar, hatte unter Anderem folgenden Antrag geſtellt: „Die Arbeit iſt heilig, jeder Bürger iſt zur Arbeit verpflichtet.“ — Ueber dieſe neue Umgeſtaltung war die Momierspartei voll Aerger. „Die Regierung huldigt dem Kommunismus!“ ſchrieen bald alle konſervativen Blätter; „ſie duldet atheiſtiſche und kommuniſtiſche Hand-

werkervereine. — Daß die abgetretene Regierung dieſelben Vereine ebenfalls geduldet, hatten die Reakzionärs ſchon lange vergeſſen. Um die ungelegenen Schreier zur Ruhe zu bringen, leitete die Regierung gegen die ſogenannten Jungdeutſchen und die Kommuniſtenvereine eine Unterſuchung ein, hob dann beide Vereine auf und wies die Häupter derſelben, Marr, Becker und Kuhlmann, fort. Dann erließ ſie eine beſondere Proklamazion, worin ſie ſich gegen den Vorwurf des Kommunismus vertheidigte. Mehrere Pfarrer weigerten ſich, dieſe Proklamazion von den Kanzeln zu verleſen und wurden in Folge deſſen ſuſpendirt. Schnell machte nun die Mehrzahl der Waadtländiſchen Geiſtlichen die Sache der Verfolgten zu der ihrigen und gab maſſenhaft ihre Demiſſion. Man hoffte durch dieſe großartige Demonſtrazion werde zum Mindeſten eine ebenſo große Religionsgefahr entſtehen, wie einſt in Zürich im Jahr 1839. Aber die Herren hatten ſich diesmal arg verrechnet, denn die Regierung, als oberſter Verwalter der Nazionalkirche, wußte ſich zu helfen. Sie ließ ſich vom Großen Rathe mit Vollmacht ausſtatten, theilte dann die Kirchſpiele anders ein, nahm fremde Geiſtliche ins Miniſterium auf, beauftragte an einigen Orten die Schulmeiſter mit dem Ableſen von Predigten und hielt auf die Wirkſamkeit der Geiſtlichen in dem Kanton ein ſcharfes Auge. Jetzt iſt die kirchliche Reakzion faſt gänzlich unterdrückt.

Durch eine Reorganiſazion des geſammten Unterrichtsweſens ſind die methodiſtiſch Geſinnten auch aus dem Lehrerſtande vertrieben. Die Akademie, früher die Pflanzſtätte kopfhängeriſcher Pfaffen, iſt nun gänzlich mit Radikalen beſetzt. Selbſt der gelehrte Vinet wurde bei den neuen Wahlen übergangen, man geſtattete ihm nicht einmal, als Privatdozent aufzutreten.

Mit den Pfaffen geht die Geldariſtokratie in der Oppoſizion gegen die Regierung Hand in Hand. Sie entzieht den Radikalen den Verdienſt und legt die Kapitalien außerhalb des Landes an. Eytel hat dem großen Rathe Briefe anerboten, in welchen ſich die

Ariſtokraten unumwunden für den ökonomiſchen Ruin des Landes ausgeſprochen.

Die Waadtländer Regierung zählt faſt lauter intelligente Männer, welche alle mehr oder weniger den neuen Anſichten zugethan ſind, die man gewöhnlich mit dem Namen Sozialismus bezeichnet. Druey, der frühere Präſident des Staatsrathes, hat ſich am Schluſſe von Conſiderants Vorleſungen öffentlich zu einem legalen Sozialismus bekannt. Was er aber unter dieſem legalen Sozialismus verſtehe, hat er freilich nicht geſagt. Druey ging auch einſt mit dem Gedanken um, den berühmten Proudhon als Profeſſor an die Lauſanner Akademie zu berufen, ſpäter ließ er aber dieſes Projekt aus Furcht vor den Ariſtokraten wieder fallen. — Druey verfolgt die geiſtige Bewegung der Neuzeit mit aufmerkſamem Blicke, er kennt nicht blos die franzöſiſche, ſondern auch die deutſche Litteratur gründlich. Mit dem ſouveränen Volke fährt Druey immer gut. Bei ſeinen Staatsgrundſätzen iſt Dies kaum anders möglich. Nach ihm hat die Mehrheit immer Recht. Vox populi, vox dei! — Als im J. 1839 die radikale Regierung von den fanatiſchen Landſtürmern geſprengt wurde, ſtand er keinen Augenblick an, die Bewegung als rechtmäßig anzuerkennen.

Offener und ehrlicher, als Druey, aber auch einſeitiger iſt der Staatsrath Delarageaz, gegenwärtig Präſident des Erziehungsweſens. Delarageaz neigt ſich, obgleich er ſich durch Heirath ein ſchönes Vermögen erworben, zum entſchiedenen Kommunismus hin. Mit Dezamy und Weitling ſteht er in freundſchaftlichen Verhältniſſen. Delarageaz erwartet mit Sehnſucht den Moment, wo das Volk ſoziale Gleichheit erlangt. „Erinnert euch, Bürger," rief er am letzten Verfaſſungsfeſte auf dem Montbenon dem Volke zu, „erinnert euch, daß die politiſche ohne die ſoziale Gleichheit ein Unding iſt und ſogar zur größten Despotie misbraucht werden kann. In der Inizjative, welche euch die Verfaſſung einräumt, habt ihr ein Mittel, um zu ſozialer Gleichheit zu gelangen." — Neben Druey

und Delarageaz iſt der Profeſſor und Advokat Eytel noch beſonders bemerkenswerth. Eytel ſteht an der Spitze der radikalen „Association patriotique“ und iſt Präſident des Stadtrathes von Lauſanne und Mitglied des Großen Rathes. — Viele halten ihn, und wohl nicht mit Unrecht, für den Nebenbuhler Drueys. Eytel iſt entſchiedener Fourieriſt. In ſeinen Vorleſungen über waadtländiſches Zivilrecht lehrt er offen die Ungerechtigkeit des Handels und des Erbrechtes. — Am Schluſſe von Conſiderants Vorleſungen bemerkte er, Druey gegenüber, der den Fourierismus ins Land der Utopien verwies, Viele ſähen in Fouriers Theorien Mehr, als ein bloßes Ideal.

Wie in den höheren, ſo hat der Sozialismus auch in den unteren Kreiſen der waadtländiſchen Bevölkerung entſchiedene und zahlreiche Anhänger. In vielen Gemeinden beſtehen eigene Vereine zur Verbreitung kommuniſtiſcher Schriften, Cabets „Voyage en Icarie“; iſt eines der geleſenſten Bücher. Auch haben ſozialiſtiſch geſinnte Männer in Lauſanne letzten Herbſt einen beſonderen Arbeiterverein gebildet. Nach den Statuten wäre der Zweck deſſelben:

1) die Rechte des Volkes aufrecht zu erhalten; 2) der aus der glorreichen Februarrevoluzion des Jahres 1845 hervorgegangenen Verfaſſung vom 10. Auguſt Achtung zu verſchaffen; 3) das Volk, beſonders das arbeitende Volk, immer mehr zu emanzipiren und es zu gewöhnen, brüderlich über Das zu berathen, was die Wohlfahrt im Vaterland verbreiten kann.“ — Dabei iſt bemerkt, daß man nur geſetzliche Mittel anwenden werde. Um aufgenommen zu werden, muß man 1) Schweizerbürger; 2) Handwerker, Arbeiter; 3) ein guter Demokrat und braver Mann und 4) mindeſtens 17 Jahre alt ſein. Dieſer Verein hat vor einigen Monaten dem Staatsrath eine Petizion eingegeben, dahin gehend, es mögte der Staat Mühlen und Bäckereien errichten und auf eigene Koſten betreiben, damit alle Hausväter, welche dem Arbeiterſtande angehören, wohlfeileres Brod erhielten.

Die Umgestaltung in Bern ist ebenfalls ein Werk der Demokraten, die Freischaarlerradikalen spielten bei derselben mehr eine untergeordnete Rolle. Das Neuhaussische Regiment galt lange Zeit hindurch für sehr radikal, in kantonalen Dingen war es aber sehr konservativ, ja oft entschieden reaktionär. Der Freischaarenzug gab den ersten Anstoß zu seinem Umsturze. Anfänglich begünstigte die Regierung den Freischaarenzug, als aber der Zug fehlschlug, suchte sie feige ihre Gehülfenschaft zu bemänteln und wollte die zurückgekehrten Freischärler in Anklagestand setzen. Solche Treulosigkeit erbitterte alle Freisinnigen, und die liberale Presse erhob sich wie ein Mann gegen die Regierung. Diese antwortete mit einer Reihe von Preßprozessen. Dadurch wurde die Aufregung nur noch größer, schonungslos deckten jetzt die Verfolgten die Schäden und Schwächen der Regierung und der bestehenden Verfassung auf. Im ganzen Kanton bildeten sich nun unter der Leitung einer Anzahl junger begeisterter Männer, meistens Schüler des freisinnigen Professors Snell, Volksvereine, welche alle eine entschiedene Aenderung des bisherigen Regierungssystems und Aufhebung einer Masse drückender Lasten verlangten. Die Regierung konnte eine Verfassungsrevision nicht mehr hindern. Im Verfassungsrathe blieben zwar die demokratischgesinnten Schüler Snells mit vielen heilsamen Vorschlägen, gegenüber den bureaukratischen Freischärlerradikalen, in der Minderheit, aber es gelang ihnen doch, eine Reihe von Verbesserungen durchzusetzen.

Dahin gehören:

a) Abschaffung der indirekten Wahlen und der Zensur;

b) Herabsetzung des Alters für Stimm- und Wahlfähigkeit;

c) Integralerneuerung des Großen Raths;

d) Entschädigung der Großrathsmitglieder;

e) Abberufbarkeit des gesammten Großen Rathes vor Beendigung der ordentlichen Amtsdauer;

f) Redukzion der Zahl der Regierungsräthe, Einführung des Direktorialsystems;

g) mündliches Verfahren in Zivil- und Strafsachen, Einführung der Jury für politische und Kriminalvergehen;

h) bessere Garantie des Hausrechts, der Vereins- und Kultusfreiheit;

i) Reform des Armen- und Finanzwesens durch Zentralisirung des Armenwesens, Aufhebung der Zehenten, Bodenzinse, Eheschätze und anderer Feudallasten, Einführung einer Hypotheken- und Schuldentilgungskasse, Festsetzung einer Vermögenssteuer;

k) Erleichterung der Verfassungsrevision.

Am 31. Juli ward die neue Verfassung vom Volke angenommen. Wie im Verfassungsrathe, blieben die Demokraten auch bei Bestellung der neuen Behörden in der Minderheit. Die Regierungsstellen wurden, mit Ausnahme einer einzigen, welche dem demokratisch gesinnten Advokat Stampfli zufiel, mit Männern besetzt, welche der bureaukratischen Richtung Ochsenbeins huldigen und deren ganzes Verdienst darin besteht, daß sie, hauptsächlich aus Rücksicht für die lieben Sessel, in der letzten Umwälzung zu manchen radikalen Reformen gestimmt und aus derselben Rücksicht vielleicht eben so viele noch bessere Vorschläge vereitelt haben. Trotz dieser Zurücksetzung haben die Demokraten in Bern fortgefahren, die Sache des Volkes zu vertheidigen und die herrschende Mehrheit zu weitern Fortschritten anzuspornen. Ihrer thätigen Verwendung ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß Dr. Zeller als Professor der Theologie und der freisinnige Grunholzer als Seminardirektor berufen wurde. — Die Berner Demokraten wollen aber das Volk nicht blos geistig, sondern auch ökonomisch emanzipiren. Sie sehen ein, daß die Volkssouveränetät neben einem Proletariate nicht bestehen kann. Letzten Winter reichte der Volksverein dem Regierungsrathe eine Petizion ein, in welcher verlangt wurde, daß der Staat das Mini-

mum der Arbeitslöhne der von ihm beschäftigten Arbeiter so hoch stelle, daß auch der Schwächere für sich und seine Familie das Nöthige zum Lebensunterhalt verdienen könne. Unterzeichnet war diese Petizion von Riggeler, Vizepräsident des Großen Raths, und Oberrichter Imobersteg. — Das jüngsthin vom Finanzdirektor Stampfli ausgearbeitete Steuergesetz erklärte alles Vermögen unter 2000 Franken für steuerfrei und basirte das ganze Steuersystem auf das Prinzip der Progression, welches dann freilich vom Regierungsrathe wieder verworfen wurde. Ein zweiter Gesetzentwurf über den Schuldentrieb, welcher den Großrath Riggeler, Stampflis Freund, zum Verfasser hatte, zeichnete sich nicht minder durch Begünstigung der ökonomisch Gedrängten aus. Wahrscheinlich werden aber die Ochsenbeinianer auch hier das Beste wegschneiden.

Das Organ der Bernischen Demokraten ist die „Berner Zeitung," welche vom Finanzdirektor Stampfli und Vizepräsidenten Riggeler redigirt wird.

Die Genfer Revoluzion ist hauptsächlich ein Werk von James Fazy. In jenen denkwürdigen Oktobertagen, als die meisten reichen Herren die wackeren Arbeiter entließen, hielt James Fazy im heißen Kampfe fest und entschieden zu ihnen. Ihm gebührt daher auch mit Recht die erste Stelle in der neuen Regierung. James Fazy ist ein kenntnißvoller, entschlossener, in politischen Geschäften vielerfahrner Mann. Im Jahr 1830 war er Unterredakteur des Pariser Nazional, unterzeichnete als Solcher die Juliprotestazionen und schlug sich dann auf Seite des Volkes in den Barrikaden. Später ging er nach Genf zurück und gründete mit Mazzini das junge Europa und dessen Organ, die „Europe centrale." Verschiedene journalistische Unternehmungen brachten ihn um einen großen Theil seines Vermögens, seine Gegner warfen ihm auch vor, er habe viel Geld mit einer Geliebten durchgebracht und die ganze Bewegung nur deshalb angezettelt, weil er eine liederliches, durch Schulden gedrücktes Subjekt sei und also bei einer Umwälzung nur gewinnen

könne. Durch den Tod ſeines Vaters kam er wieder in den Beſitz eines anſehnlichen Vermögens. — James Fazy iſt einer der wenigen Radikalen, die ſelbſt auf den grünen Seſſeln noch die Preße, Vereins- und Kultusfreiheit für alle Parteien wollen. James Fazy hat auch ſozialiſtiſche Schriften geleſen, er hat ſogar die armen Handwerksburſchen vertheidigt, welche in Genf vor einigen Jahren, angeblich wegen kommuniſtiſcher Umtriebe, ausgewieſen wurden; deſſenungeachtet thut man ihm Unrecht, wenn man ihn den Sozialiſten beizählt. Er betrachtet vielmehr jede ſozialiſtiſche Bewegung mit Mistrauen und ſieht in den Führern derſelben gewöhnlich beſtochene Agents provocateurs. Fazy ſteht noch auf rein politiſchem Boden, ſein höchſtes Ideal iſt die nordamerikaniſche Republik. Die unvollkommene Trennung der Gewalten ſcheint ihm das Hauptgebrechen der ſchweizeriſchen Republiken zu ſein, auf dieſe Beobachtung baut er ſeine Reformvorſchläge. Der neue Verfaſſungsentwurf nähert ſich in ſehr vielen Beziehungen der waadtländiſchen Konſtituzion; wie dieſe, dehnt er das Stimmrecht auf die Volksklaſſen aus, die bisher von der Theilnahme an Staatsgeſchäften ausgeſchloſſen waren. In einer Hinſicht geht der Genfer Entwurf weiter, als alle bisherigen ſchweizeriſchen Repräſentativverfaſſungen; er räumt dem Volke auch das Recht ein, den Staatsrath zu wählen. Geſetzgebende und vollziehende Gewalt gehen alſo direkt aus dem Volke hervor und werden von ihm überwacht und nöthigenfalls abberufen. Jeder Staatsrath iſt für die Geſchäfte ſeines Departements perſönlich verantwortlich. — Ueber dieſe Reformen ſind die Legalliberalen und Ariſtokraten höchſt ungehalten; der alte, eitle Fazy Paſteur grämte ſich über die Siege von James Fazy ſo ſehr, daß er einſt in einem böſen Augenblicke beſchloß, dem Großrathe ſeine Demiſſion einzureichen. — Aber nicht nur die Legalliberalen, auch manche Radikale finden die Vorſchläge von James Fazy zu weit gehend und machen Oppoſizion.

Die Regierungen von Waadt, Bern und Genf ſind eng mit einander verbunden, in eidsgenöſſiſchen Fragen befolgen ſie ganz die-

ſelbe Politik. Von den Höhen von Lausanne und Bern ertönen Kanonenſchüſſe, als der Sieg der Arbeiter von St. Gervais bekannt wurde.

So wären wir denn mit der Schilderung der äußeren Linken zu Ende. Eine entſchiedene kommuniſtiſche Partei giebt es in der Schweiz nicht. Selbſt Treichler, den liberale und konſervative Blätter übereinſtimmend den ſchweizeriſchen Kommunikenchef nennen und deſſen Agitazion die Zürcher Liberalen mit einem beſonderen Geſetz gegen kommuniſtiſche Umtriebe unterdrücken, iſt keineswegs Kommuniſt. Nie hat er ſich in ſeinem „Noth- und Hülfsblatt" für Abſchaffung des Privateigenthums und für Gütergemeinſchaft ausgeſprochen. Dagegen hat er in ſeinen Vorleſungen über Sozialismus über das jetzige republikaniſche Staatsleben allerdings eine ſcharfe Kritik geübt, die Fehler und Mängel deſſelben aufgedeckt. — Wie James Fazy die fehlerhafte Trennung der Gewalten, ſo hielt Treichler das Proletariat für das Hauptgebrechen unſerer geſellſchaftlichen Zuſtände. „Am Proletariate werden unſere Republiken zu Grunde gehen, wenn dem Uebel nicht recht zeitig geſteuert wird." — Treichlers ganzes Beſtreben geht daher auf geiſtige und ökonomiſche Emanzipazion des Proletariats. Die Mittel, um zu dieſem Ziele zu gelangen, hat er in einem beſonderen Manifeſte näher bezeichnet.

Damit unſere Leſer auch das Aeußerſte kennen lernen, was die ſchweizer Politik anſtrebt, geben wir hier einen wörtlichen Auszug der wichtigſten Sätze des Manifeſtes.

„Unſer oberſter Grundſatz iſt, (ſagt Treichler in ſeinen politiſchen Grundſätzen): Alle Menſchen ſind zum Glücke beſtimmt. Glücklich iſt aber nur, deſſen Anlagen und Bedürfniſſe harmoniſch entwickelt werden. Alle Menſchen haben einen gleichen Anſpruch auf ein glückliches Leben. Der Staat muß ſo eingerichtet werden, daß er jedem ſeiner Bürger in körperlicher und geiſtiger Beziehung das höchſtmögliche Wohlſein gewährt.

Jetzt iſt die Mehrzahl der Menſchen, insbeſondere aber die nützlichſte und zahlreichſte Klaſſe, die Arbeiter, unglücklich. Sie werden in Entwickelung ihrer geiſtigen und körperlichen Anlagen und Bedürfniſſe verkürzt. Die meiſten unſerer Brüder müſſen alle Zeit darauf verwenden, für Nahrung und Kleidung zu ſorgen, ſie haben weder Zeit noch Gelegenheit, ihren Geiſt auszubilden.

Die jetzigen Einrichtungen können dieſem Uebel nicht abhelfen. Trotz der Armenhäuſer und Gefängniſſe nimmt die Armuth immer mehr überhand; mit jedem Tag wird ein immer größerer Theil von den Staatsrechten ausgeſtoßen.

Soll die Staatsaufgabe erreicht werden, ſo muß es jedem Bürger möglich gemacht werden, an der Leitung der Staatsgeſchäfte Theil zu nehmen und ſich durch ſeine Arbeit ein ordentliches Auskommen zu verſchaffen.

Daher verlangen wir:

1. Stimmrecht für alle Almoſengenöſſigen und Falliten, welche nicht widerrechtlicher Weiſe Bankerott gemacht haben. Niemand darf lebenslänglich ſeines Aktivbürgerrechtes beraubt werden.

2. Jeder Bürger muß ſeine Petizionen ſelbſt oder auch durch einen Stellvertreter mündlich vor dem großen Rathe vertheidigen dürfen.

Es giebt Petizionen, welche auch nicht von einem einzigen Mitgliede des großen Rathes im Sinne der Petenten vertheidigt werden, ja wir haben erlebt, daß Petenten von Großrathsmitgliedern auf die empfindlichſte Weiſe angegriffen wurden. Ueber viele Petizionen wird, wenn ſie den Rathsherren nicht gefallen, ohne alle Diskuſſion zur Tagesordnung geſchritten. Dieſem Uebelſtande kann durch mündliche Vertretung der Petizion am Radikalſten abgeholfen werden.

3. Die indirekten Wahlen werden abgeſchafft. Das Volk wählt ſämmtliche Großräthe; anſtatt der indirekten Wahlen wird dem großen Rathe das Recht eingeräumt, Männern, deren Votum ihm wichtig, eine berathende Stimme einzuräumen.

4. Die unbemittelten Mitglieder des großen Rathes müssen auf ihr Verlangen besoldet werden.

Bis jetzt ist es den Unbemittelten wegen der vielen Ausgaben, welche die Großrathssitzungen verursachen, unmöglich, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen; so lange aber Dies der Fall ist, werden die Gesetze stets im Interesse der Besitzenden geregelt werden.

5. Das Volk muß Gesetze, die es für schädlich hält, durch Stimmenmehrheit verwerfen können. Wir verlangen das Veto.

6. Das Volk muß seine Stellvertreter zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit abberufen können.

7. Behörden, welche das Gesetz übertreten, müssen in Anklagezustand versetzt werden können, wir verlangen ein Verantwortlichkeitsgesetz und zu dem Ende einen eigenen Gerichtshof.

8. Alle diese Rechte haben aber nur Sinn für ein tüchtig gebildetes Volk, wir verlangen daher durchgreifende Volksbildung.

Zu dem Ende wollen wir:

a) Bessere Lehrerbildung. Vereinigung des Seminars mit der Hochschule.

b) Bessere Lehrerbesoldung. Die Lehrer sollen so besoldet werden, daß sie sich ausschließlich ihrem Berufe widmen und nöthigenfalls noch Etwas erübrigen können.

c) Verminderung der Zahl der Regierungsräthe und Besoldung derselben.

d) Alle Schüler müssen nach Entlassung aus der Alltagsschule noch 3 Jahre die Sekundarschule besuchen.

e) Nach dem 15. Jahre wird die Schulbildung bis in das 20. Jahr in einzelnen Wochentagen fortgesetzt und in dieser Zeit hauptsächlich Unterricht in der Geschichte und Staatsverfassung ertheilt.

f) Der Besuch aller Schulen ist unentgeltlich; die dürftigen Schüler erhalten vom Staat noch außerdem Kleider, Bücher, Kost und Logis.

g) Der Staat sorgt für Anstalten, wodurch es dem Einzelnen möglich wird, auch nach dem 20. Jahre sich fortzubilden. Er begünstigt insbesondere die Bildungsvereine.

9. Die Advokatur wird freigegeben. Die Gerechtigkeitspflege wird wohlfeiler und geschwinder gemacht und der Schuldverhaft aufgehoben.

10. Der Staat erläßt ferner Gesetze zum Schutze der Arbeiter.

Er stellt Fabrikärzte und Fabrikenfaktoren an, Letztere haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeiter gegen Willkür ihrer Herren zu sichern.

11. Der Staat errichtet Sozialwerkstätten.

Er verschafft den Arbeitern, welche in denselben arbeiten wollen, die nöthigen Maschinenwerkzeuge und das nöthige Material. Er zieht vom Erwerb der Arbeiter nur die nöthigen Prozente ab, um die Ausgaben zu bestreiten.

12. Der Staat errichtet Waarenhallen oder verschafft den Arbeitern zur Gründung derselben den nöthigen Kredit. In diese Waarenhallen liefert der geldbedürftige Arbeiter seine Erzeugnisse ab, erhält darauf einen Vorschuß und nach Verkauf des Erzeugnisses den ganzen Preis, nur eine kleine Auflage für Bestreitung der Unkosten der Verwaltung wird davon abgezogen.

13. Der Staat unterstützt alle gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie z. B. gemeinschaftliche Bäckereien (Akzienbäckereien), gemeinschaftliche Mezgen, gemeinschaftliche Waarenlager, gemeinschaftliche Fabriken, Assoziazionen für gemeinschaftlichen razionellen Betrieb des Ackerbaus. Er sorgt nöthigenfalls für das erforderliche Kapital.

14. Zu diesem Ende, und um den Zinsfuß zu regeln, errichtet der Staat eine Kantonalleihbank.

15. Die Steuern werden hauptsächlich auf die Vermöglichen und Reichen verlegt. Das Einkommen derselben wird mit einer mäßigen Progressivsteuer belastet.

16. Die Zuchthäuser werden in Besserungsanstalten umgewandelt, die Todesstrafe wird abgeschafft.

17. In eidsgenössischer Beziehung verlangen wir thätiges Mitwirken zur Erzielung einer umfassenden Bundesreform.“

Dann vertheidigt sich Treichler unter dem Titel: „was wir nicht wollen,“ noch gegen die Anschuldigung, als wolle er Gütertheilung, Umsturz des Staates und Vernichtung der Religion. — Ueber die vorgeschlagenen Reformen bemerkt er:

„Wir treten keineswegs mit der Anmaßung auf, als seien diese Mittel geeignet, die gestellte Aufgabe ganz zu lösen; aber sie machen die Lösung möglich, sie sind ein wesentlicher Fortschritt! — Die Zürcher Regierung war darüber freilich anderer Meinung; die Polizei mußte auf dieses Flugblatt förmlich Jagd machen und es konfisziren, denn der Statthalter von Winterthur öffnete auf der Post sogar verschlossene Pakete, mehrere Handwerker wurden polizeilich eingezogen und über die Grenze gewiesen; den Treichler aber, der das Manifest verfaßt und unterzeichnet hatte, wagte man nicht einmal zu vernehmen, bis auf den heutigen Tag ist wegen dieser politischen Grundsätze kein Prozeß gegen ihn erhoben worden, obgleich das Gesetz ausdrücklich verlangt, daß der Herausgeber einer konfiszirten Schrift sogleich in Anklagezustand zu setzen sei. — Durch das Gesetz gegen kommunistische Umtriebe sind die Demokraten in Zürich fast gänzlich unterdrückt.

Sechstes Kapitel.

Die protestantische Jesuitenpartei oder die Liberalkonservativen.

Die Konservativen oder, wie sie sich jetzt gewöhnlich nennen, die Liberalkonservativen sind unter den Protestanten genau Dasselbe, was die Ultramontanen unter den Katholiken. Manche werden diese

Behauptung vielleicht zu hart finden, ſie iſt aber nichts deſto weniger vollkommen wahr. Man werfe nur einen vergleichenden Blick auf das Treiben dieſer beiden Parteien! Sind die Konſervativen nicht geſchworene Feinde der Rechtsgleichheit und Volksſouverainetät, gerade wie die Ultramontanen? Halten ſie ſich nicht allein für regierungsfähig, für die auserwählten Herrſcher von Gottes Gnaden, brauchen ſie das Volk nicht als blindes Werkzeug ihrer egoiſtiſchen Pläne, gerade wie die Ultramontanen? Unterdrücken ſie nicht die freien Volksſchulen, verfolgen ſie nicht die freiſinnigen Lehrer, befehden ſie nicht Preß-, Vereins- und Kultusfreiheit gerade wie die Ultramontanen? Verleumden ſie die Schweiz nicht im Auslande und kriechen und buhlen ſie nicht um die Gunſt der fremden Mächte, gerade wie die Ultramontanen? War der Volksbetrug, durch welchen ſich die Konſervativen in Zürich im Jahr 1839 auf die Seſſel ſchwangen, nicht ebenſo ſchändlich, wie der ultramontane Volksverrath in Wallis im Mai 1844? Die Konſervativen haben allerdings die Reakzion nirgends ſo konſequent durchgeführt, wie die Ultramontanen, aber, daß Dies nicht geſchah, iſt nicht etwa dem Mangel an böſem Willen, ſondern der feſten, entſchloſſenen Oppoſizion der Liberalen zuzuſchreiben. Bluntſchli hätte im Jahr 1839 die radikale Züricher Verfaſſung gern geändert, aber er fürchtete, und mit Recht, der Umſturz einer Verfaſſung, welche im Volk ſchon ſo tiefe Wurzeln geſchlagen, könne ihm gefährlich werden.

Könnte aber nach dem Geſagten über das jeſuitiſche Weſen des Liberalkonſervatismus noch einiger Zweifel obwalten, ſo genügt ein Blick auf die jüngſte ſchweizer Geſchichte, um denſelben vollkommen zu beſeitigen. Es iſt eine hiſtoriſch erwieſene Thatſache, daß die Konſervativen den ultramontanen Beſtrebungen in den letzten Jahren Vorſchub geleiſtet und ſie ſogar direkt unterſtützt haben. Bluntſchli, der Chef der Liberalkonſervativen, ſtand lange Zeit hindurch mit Siegwart und Baumgarten in intimer Freundſchaft. Konſervative und Ultramontane arbeiteten gemeinſchaftlich am Sturze

der Aargauer Regierung, gemeinſchaftlich verlangten ſie, als der Aufſtand fehlgeſchlagen, die Wiederherſtellung der aufrühreriſchen Klöſter. Mit Jubel begrüßten die Konſervativen die Verfaſſungsänderung in Luzern, jubelnd verkündeten ſie auch den Sieg der Walliſer Pfaffenpartei. In der Jeſuitenfrage ſehen wir die Konſervativen ebenfalls auf Seite der Ultramontanen. Sie nahmen zwar die Jeſuiten nicht ganz offen in Schutz, Das wäre in den proteſtantiſchen Kantonen zu gefährlich geweſen, ſie heuchelten im Gegentheil tiefes Bedauern über ihre Berufung nach Luzern; aber, ſagten ſie, nach dem Bunde hat die Tagſatzung kein Recht, von den katholiſchen Regierungen die Ausweiſung der Jeſuiten zu verlangen. Dieſelben Menſchen, welche vor einigen Jahren mit Knitteln gegen die Lehrfreiheit zu Felde gezogen, erklärten nun, man müſſe die Jeſuiten mit geiſtigen Waffen bekämpfen. — Später kam der Sonderbund ans Tageslicht, und, ſiehe, die Konſervativen, die ſchon lange um deſſen Exiſtenz gewußt, ſtanden auch diesmal wieder auf Seite der Ultramontanen und ſahen in dem Separatbündniß nur einen Akt gerechter Nothwehr. Die Konſervativen haben alſo die ultramontane Ligue förmlich groß gezogen. Sie wähnten, auf die Weiſe ihre Herrſchaft zu befeſtigen, und haben ſich dadurch den Untergang bereitet. In Waadt, Zürich und Genf haben die Liberalkonſervativen ihre Jeſuitenprotekzion mit dem Verluſte ihrer Seſſel bezahlt. Sie wollten die Ultramontanen als Werkzeug ihrer Plane brauchen, und die Ultramontanen haben ſie gebraucht. Jetzt, da ſie nun auf eigenen Füßen ſtehen können, werfen ſie die unbrauchbargewordene, liberalkonſervative Krücke bei Seite. Bluntſchli ſchreibt nun von Zeit zu Zeit bittere Artikel gegen die verwegene Politik eines Siegwart und die geſtürzten Genfer Staatsräthe beißen ſich in die Finger, aber zu ſpät, die Jeſuiten lachen ihrer Opfer.

Gegenwärtig ſind die Liberalkonſervativen blos noch in 2 Kantonen, in Baſel und Neuenburg, am Ruder. Und in Baſel ſitzen ſie nicht ſonderlich feſt.

Wenn nicht Alles täuſcht, ſo müſſen ſie ihre Herrſchaft in Zukunft mit ihren Gegnern theilen. Die Liberalen zählen die Stadt Baſel ſchon zu den Ihrigen.

In Zürich werden die Liberalkonſervativen ſo bald nicht wieder ans Ruder kommen. Seit ihre Kraft in der oberſten Landesbehörde durch die letzten Wahlen gebrochen wurde, haben ſie faſt jede Oppoſizion aufgegeben. Gegen was ſollten ſie übrigens auch opponiren? Die Züricher Legalliberalen ſind ja ſo zahm, ſo ſtabil, daß es hier Nichts zu opponiren gibt. Zu dem iſt das Zutrauen zu den Konſervativen im Volke gänzlich dahin. Viele denken nur mit tiefer Beſchämung daran, daß ſich ſich einſt zur Rettung der Religion einem Manne angeſchloſſen, der nun wegen Betrug und Unzucht kriminell verfolgt wird.

Mehr Ausſicht auf Erfolg haben die Liberalkonſervativen in Bern. Die vielen neuen Geſetze und Reformen, welche in kurzer Zeit durchgeführt werden ſollen, bieten einen ſehr ergiebigen Stoff zur Erregung der Unzufriedenheit. Bereits iſt es den Konſervativen gelungen, wegen der Berufung des Dr. Zeller eine Religionsgefahr anzuzetteln. Welchen Ausgang die Bewegung nehmen wird, kann zur Stunde noch Niemand vorausſagen. Die Regierung ſcheint entſchloſſen zu ſein, allen ungeſetzlichen Demonſtrazionen energiſch entgegen zu treten.

Im Waadtlande ſtehen die Liberalkonſervativen ebenfals drohend der Demokratie gegenüber. Die Hoffnung, die Regierung durch eine Religionsgefahr zu ſtürzen, haben ſie zwar aufgegeben, deſto eifriger arbeiten ſie nun am ökonomiſchen Ruin des Landes. In den letzten Tagen will die Regierung Verſuchen zur gewaltſamen Umwälzung auf die Spur gekommen ſein. Die radikale association patriotique ſteht der Regierung getreulich zur Seite. Die Oppoſizion, welche der Independant und der Courrier Suiſſe machen, iſt übrigens in ſehr vielen Punkten durchaus gerecht.

Die Genfer Konſervativen ſcheinen nach den blutigen Oktober-

tagen jede Oppoſizion aufgeben zu wollen. Der Federal, das liberalkonſervative Regierungsorgan, erklärte: die Legalität hat aufgehört, der Federal ſtirbt mit ihr. Aber es währte nicht lange, ſo trat das Journal de Geneve unter der Leitung des Profeſſor Cherbulies in ſeine Fußtapfen und ſetzte die Oppoſizion fort. Das Reich der Liberalkonſervativen möchte jedoch in Genf für geraume Zeit zu Ende ſein.

Die konſervative Partei iſt es jedenfalls nicht, welche die Geſchicke der Schweiz in Händen hat. Bluntſchlis und Demoles Pazifikatorsrolle iſt ausgeſpielt, mag auch die „Eidsgenöſſiſche Zeitung" noch hundertmal der liberalkonſervativen Partei eine glorreiche Zukunft verkünden.

Die Häupter dieſer Partei: Bluntſchli in Zürich, Demole und Cherbulies in Genf, Froſſarel in Lauſanne, Blöſch in Bern und Frei in Baſel ſind gewandte, tüchtig gebildete Männer. — Das Zentralorgan der Liberalkonſervativen iſt die „Eidgenöſſiſche Zeitung," ein ſehr gut redigirtes, täglich erſcheinendes Blatt.

(Der zweite Artikel folgt im nächſten Bande.)

Entwurf zu einem Bundesbeſchluß über die Preſſe.

Nebſt einer Beleuchtung

vom

Herausgeber.

Vorwort.

Es zirkulirt ſeit kurzer Zeit in Abſchriften ein angeblicher Entwurf zu einem Bundesbeſchluſſe über die Preſſe. Auch mir iſt dieſer Entwurf zugeſtellt worden, und, ohne die Quelle zu kennen, aus welcher derſelbe gekommen, ohne alſo über deſſen offiziellen oder nicht offiziellen Karakter gewiß zu ſein, habe ich doch aus der Einſicht in den Inhalt die Ueberzeugung gewonnen, daß ein ſolcher Entwurf gar wohl entweder einer einzelnen Bundesregierung von einem ihrer Beamten oder ſonſtigen Rathgeber, oder auch dem Bundestage ſelbſt von einer einzelnen Regierung unterbreitet ſein könne. Denn, daß im Schooße mancher unſrer deutſchen Regierungen oder in den Kreiſen, deren Einflüſſe auf ſie vorzugsweiſe maßgebend ſind, daß auch im Schooße der hohen Bundesverſammlung ſelbſt Anſichten und Abſichten, wie die in dieſem Entwurf ausgeſprochenen, vorhanden ſind und ſich Geltung zu verſchaffen ſuchen, darüber kann nach den mancherlei öffentlichen und geheimen Vorgängen wohl kein Zweifel ſein. Ob dieſe Anſichten, inſoweit ſie zunächſt nur von Einzelnen oder gewiſſen Koterien ausgehen, die Beiſtimmung der betreffenden Regie-

rungen, oder, inſoweit ſie von dieſen adoptirt ſind, die Beiſtimmung des verſammelten Bundestages erlangen werden oder vielleicht bereits erlangt haben, läßt ſich freilich zur Zeit etwas Sicheres nicht ſagen. Jedenfalls ſteht ſo Viel feſt, daß Anſtrengungen und Verſuche zur Durchſetzung dieſer und ähnlicher Ideen von gewiſſen Seiten her mit großer Energie und Beharrlichkeit gemacht werden und daß daher die höchſte Gefahr vorhanden iſt, dieſe Anſtrengungen möchten einen Erfolg haben, wenn nicht bei Zeiten von Seiten aller Freunde geſetzlicher Freiheit und zeitgemäßen Fortſchritts dagegen mit der größten Entſchiedenheit angekämpft und die Verderblichkeit der beabſichtigten freiheitsmörderiſchen Maßregeln ſowohl dem Volke als den Regierungen im hellſten Lichte gezeigt wird.

Mag daher der Entwurf zu einem Bundesbeſchluſſe über die Preſſe, den ich hier zu veröffentlichen und zu beſprechen im Begriff bin, ſich in einem Stadium der Berathung befinden, in welchem er wolle, mag das Original deſſelben zur Zeit noch als der Vorſchlag eines bloßen Privatmannes im Schreibtiſche irgend eines höhern Beamten im Departement der Preßangelegenheiten, oder als amtliches Gutachten bei den Miniſterialakten einer der deutſchen Regierungen, oder endlich als Antrag einer Bundesregierung beim Bundestage in dem Pallaſte dieſer hohen Behörde auf der Eſchenheimer Gaſſe zu Frankfurt am Main liegen — mag die Verwirklichung der in dieſem Entwurfe niedergelegten Ideen nah oder fern, gewiß oder ungewiß, wahrſcheinlich oder unwahrſcheinlich ſein — gleichviel! Dieſe Idee und dieſer Plan *exiſtiren*, und wäre es auch nur im Gehirn eines oder einiger „Wohlmeinenden“; daß ſie aber von da auch wohl den Weg in die *Wirklichkeit* finden könnten, wird Niemand leugnen wollen, der den Gang unſerer deutſchen Geſchichte und die Wirkſamkeit des deutſchen Bundestages ſeit dem Jahre 1819 aufmerkſam verfolgt hat.

Möchte daher immerhin der Kampf, den ich im Nachſtehenden gegen dieſen Entwurf führe, ein Kampf gegen Geſpenſter oder Windmühlen

genannt werden, möchte man immerhin mir entgegenhalten, daß ich gegen Ideen aufgetreten ſei, an deren Verwirklichung gar nicht gedacht werde, — herzlich gern will ich mir Das gefallen laſſen und als ein Don Quixote erſcheinen, wenn ich um dieſen Preis mir und dem deutſchen Volke die Gewißheit verſchaffe, daß es ſo Gräßliches nicht zu fürchten habe.

Wären aber meine und ſo Vieler Befürchtungen nicht grundlos, wäre jener Entwurf Mehr, als das müſſige Spiel eines freiheitsfeindlichen Polizeigenies oder der heimtückiſche Verſuch einer reakzionären Koterie, unſer Volks- und Staatsleben abermals um Jahrzehnte zurückzuſchrauben, ſpräche er wirklich die Abſichten einer und der andern der deutſchen Regierungen, vielleicht gar einer Mehrheit in der Bundesverſammlung aus — was zu glauben freilich jedes patriotiſche deutſche Herz ſich ſträubt — wäre Dies aber dennoch ſo, nun, ſo könnte nicht früh genug und nicht laut und entſchieden genug gegen einen ſolchen Plan reklamirt, nicht früh genug die allgemeinſte Oppoſizion aller Vaterlandsfreunde gegen deſſen Durchführung wach gerufen werden. Vielleicht wäre es doch möglich, daß die deutſchen Regierungen, durch eine ſolche kräftige und einmüthige Oppoſizion aufmerkſam gemacht auf das Ungeheuere des Schrittes, den zu thun ſie im Begriffe ſtänden, auf die großen Gefahren, die ſie dadurch der Ruhe und dem Frieden Deutſchlands ſo wie ſich ſelbſt bereiten würden, die Sache nochmals in Berathung zögen und beſſeren Eingebungen Gehör ſchenkten.

In jedem Falle alſo hoffe ich durch dieſe Veröffentlichung etwas Gutes und für das deutſche Vaterland Erſprießliches gethan zu haben.

Leipzig, den 19. Mai 1847.

K. B.

Entwurf zu einem Bundesbeſchluß über die Preſſe.

§. 1. Jedem deutſchen Bundesſtaate wird freigeſtellt, die Zenſur aufzuheben und volle Preßfreiheit einzuführen.

§. 2. Dies darf jedoch nur unter Garantien geſchehen, welche die andern deutſchen Bundesſtaaten und den ganzen Bund gegen den Misbrauch der Preßfreiheit möglichſt ſicherſtellen.

§. 3. Die Garantien ſind nicht blos gegen Druckſchriften, ſondern auch gegen alle mittelſt mechaniſcher Mittel, Steindruck, Kupferdruck, Kupferſtich, Holzſchnitt oder ſonſt vervielfältigte Schriften und Bildwerke zu gewähren.

§. 4. Die zu gewährenden Garantien ſind:

1) Ueberwachung der Buchdruckereien und anderer Anſtalten zur Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken.
2) Ueberwachung der Buch- und Kunſthandlungen.
3) Ueberwachung der Antiquare und Inhaber von Leihbibliotheken oder Leſekabinetten.
4) Ueberwachung der Verkäufer von Flugſchriften und Bildwerken.
5) Ueberwachung der Zeitungen und anderer periodiſch erſcheinender Schriften.
6) Beſtrafung der Preßvergehen, d. h. der Unterlaſſung ſolcher Förmlichkeiten, welche zur Verhütung und Verfolgung des Misbrauchs der Preſſe nöthig befunden werden.
7) Beſtrafung der durch den Misbrauch der Preſſe begangenen Verbrechen.
8) Unterdrückung der gemeingefährlichen Schriften und Bildwerke, auch wenn kein ſtrafbares Vergehen durch die Veröffentlichung begangen iſt.

§. 5. Bei Ueberwachung der Buchdruckereien ꝛc. ſind die nachſtehenden Vorſchriften allgemein bindend. *)

*) Ob die in dieſem §. und in den §§. 6 — 10 bezeichneten Garantien, oder ob

1) Nur konzeſſionirte Anſtalten ſind zu dulden. Unkonzeſſionirte müſſen aufgehoben werden.*)

2) Konzeſſionen dürfen nicht ertheilt werden an Perſonen, welche in einem Bundesſtaate innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Preßvergehen oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßverbrechen beſtraft ſind.

3) Der Inhaber einer ſolchen konzeſſionirten Anſtalt iſt verpflichtet, ein von einer beſtimmten Behörde parafirtes Journal zu führen und in daſſelbe den ausführlichen Titel der Schrift, welche er vervielfältigen will, nach einem ihm vorzuſchreibenden Schema**) einzutragen, auch Abſchrift dieſes Vormerks der dazu beſtimmten Behörde vor dem Beginn des Druckes einzureichen.

4) Der Inhaber einer ſolchen Anſtalt iſt ferner verpflichtet, jedem Druckwerke ſeinen wahren Namen und den Druckort unter das letzte Druckblatt zu ſetzen, ſowohl der ganzen Schrift als den einzelnen Lieferungen, falls ſie in ſolchen ausgegeben wird. Es iſt der dazu beſtimmten Behörde, auf deren Erfordern, von jedem Druckbogen binnen 6 Stunden nach dem Abzuge deſſelben ein Exemplar einzureichen. Beſteht die Schrift nur aus einem Bogen oder weniger, ſo muß Dies ſtets und ohne beſondere Anweiſung dazu geſchehen. Bei periodiſchen Schriften finden in dieſer Beziehung die Beſtimmungen §. 10. Nro. 4 ſtatt.

5) Die betreffende Behörde iſt jederzeit befugt, das Journal zu §. 3. einzuſehen und die Anſtalt zu revidiren.

---

wenigſtens einige derſelben in das Arbitrium zu ſtellen, möchte der Berathung bei dem Bundestage vorzubehalten ſein.

*) Bei uns iſt die Strafe, wenn das Gewerbe ohne Konzeſſion begonnen oder nach entzogener Konzeſſion fortgeſetzt wird, Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängnißſtrafe bis zu 3 Monaten (Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845, §§. 48. 177 — 179).

**) Ein Schema iſt als Anlage beigefügt.

6) Die Unterlaſſung der Vorſchriften zu 3 und 4 iſt als Preßvergehen zu beſtrafen. Für den Fall der dritten Verurtheilung iſt der Inhaber der Anſtalt, welcher für den Betrieb in derſelben unter allen Umſtänden perſönlich verantwortlich iſt, der Gewerbeberechtigung für verluſtig zu erklären.

§. 6. Hinſichtlich der Buch- und Kunſthandlungen hat jeder Bundesſtaat die nachſtehenden Anordnungen zu treffen:

1) Nur konzeſſionirte Handlungen ſind zu dulden. Nicht konzeſſionirte Anſtalten müſſen aufgehoben und deren Inhaber beſtraft werden.

2) Konzeſſionen dürfen nicht ertheilt werden an Perſonen, welche in einem Bundesſtaate innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Preßvergehen oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßverbrechen beſtraft ſind.

3) Kein Buch- oder Kunſthändler darf ein Werk verlegen, debitiren, ausbieten, auslegen oder ankündigen, auf welchem nicht der Name und Wohnort eines in Deutſchland wohnhaften Druckers und eines in Deutſchland wohnhaften Verlegers, oder, falls der Verfaſſer darauf als Selbſtverleger benannt iſt, eines in Deutſchland wohnhaften Buchhändlers als Kommiſſionärs namhaft gemacht ſind.

Außerhalb Deutſchlands in deutſcher Sprache gedruckte oder verlegte Werke dürfen nur dann debitirt, ausgeboten, ausgelegt oder angekündigt werden, wenn dazu entweder das Syndikat für ganz Deutſchland oder die betreffende Regierung für ihren Bereich die Erlaubniß ertheilt hat.

4) Ebenſowenig darf er in ſeinem Debit ein Werk halten oder ankündigen, welches Seiten des Bundesſyndikats verboten iſt.*)

*) Wenn kein allgemeines Bundespreßgeſetz erlaſſen, ſondern nur die Einführung der Preßfreiheit jedem Staate freigeſtellt wird, ſo hat der Bund nur gegen

5) Jeder Buch- oder Kunſthändler muß ordentliche Regiſter über die Werke führen, die er verlegt oder zum Debit erhalten hat.

6) Die betreffende Behörde iſt jederzeit befugt, dieſe Regiſter der Buch- und Kunſthändler einzuſehen und ihr Lager zu revidiren.

7) Die Verletzung der Vorſchriften zu 3. 4. und 5. iſt als Preßvergehen zu beſtrafen. Für den Fall der dritten Verurtheilung iſt der Konzeſſionsinhaber, ohne Rückſicht auf perſönliches Verſchulden, des Rechts zum Gewerbebetriebe für verluſtig zu erklären.

§. 7. Die Beſtimmungen §. 6. finden auch auf Antiquare und Inhaber von Leihbibliotheken oder Leſekabinetten Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Vorſchriften Nro. 3. 4. und 5. von allen Werken gelten, welche für das Publikum gehalten werden.

§. 8. Ebenſo finden die Beſtimmungen §. 6. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. auf die Verkäufer von Flugſchriften und Bildwerken in Betreff der von denſelben zur Verbreitung im Publikum übernommenen Exemplare Anwendung.

§. 9. Inwieweit die Vorſchriften der §. 5 — 8 wegen Konzeſſionen zu dem Gewerbe auf die bereits beſtehenden Gewerbtreibenden anzuwenden ſind, bleibt der Beſtimmung der einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen. Alle andern Vorſchriften der gedachten §§. müſſen von ſämmtlichen Bundesſtaaten, in welchen Preßfreiheit eingeführt wird, auch auf die ſchon beſtehenden Gewerbtreibenden und Anſtalten zur Anwendung gebracht werden. Die Feſtſtellung mehrerer Garantien, z. B. Ueberwachung ſolcher Anſtalten, in denen neben andern Zwecken auch Schriften für das Publikum gehalten werden, bleibt den einzelnen Bundesſtaaten anheimgeſtellt.

---

die von ihm verbotenen Werke Vorkehrung zu treffen. Für die von einem einzelnen Staate verbotenen oder zum Debit nicht zugelaſſenen auswärtigen Bücher zu ſorgen, bleibt dem Staat überlaſſen. Einem andern Staate kann die Reſpektirung des Verbots nicht unbedingt zugemuthet werden. Hier müſſen Kartells aushelfen.

§. 10. In Ansehung der Zeitungen und anderer in nicht längern als monatlichen Zwischenräumen periodisch erscheinenden oder in solchen nicht längern Zwischenräumen in zwanglosen Heften herausgegebenen Schriften sind die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen:

1) Die Herausgabe der bezeichneten Blätter ist nur nach vorgängiger Konzession bei der betreffenden Behörde zulässig. Die Konzession ist an die Person des Inhabers gebunden und darf nur einer einzelnen physischen Person ertheilt werden, falls nicht bereits bestehende Zeitschriften im Besitze von moralischen Personen sind; wegen der Unfähigkeit dazu gelten die Bestimmungen §. 5. Nro. 2.

2) Die Konzession darf nur auf Grund eines Prospektus ertheilt werden, welcher den Umfang des Blattes, die darin zu besprechenden Gegenstände und die Perioden, in denen es erscheinen soll, bezeichnet.

3) Jedes Blatt muß einen verantwortlichen Redakteur haben. Derselbe, falls der Konzessionsinhaber nicht selbst redigirt, bedarf der Bestätigung der Behörde; wegen der Unfähigkeit gelten die Bestimmungen §. 5. Nro. 2. Es muß von demselben vor der Herausgabe des Blattes eine Kauzion von 1000 — 10,000 Thalern bestellt werden. *) Ausgenommen von der Pflicht zur Kauzionsbestellung bleiben jedoch solche Blätter, welche ausschließlich den mathematischen, naturwissenschaftlichen oder rein gewerblichen Mittheilungen gewidmet sind. Auch bedürfen diejenigen Blätter, welche von einer Staatsbehörde herausgegeben werden oder unter Aufsicht einer solchen erscheinen, keines Redakteurs und keiner Kauzionsbestellung.

*) Das Detail wegen der Kauzionen bleibt am Besten den einzelnen Regierungen vorbehalten, zumal hier Vieles von der Geldverfassung abhängt.

4) Auf jeder Nummer des Blattes muß der Name des verantwortlichen Redakteurs angegeben ſein. Derſelbe hat eine Stunde vor Ausgabe jeder Nummer, bei periodiſchen, in wöchentlichen oder längern Zwiſchenräumen erſcheinenden Schriften 8 Stunden zuvor, entweder ein von ihm vollzogenes Manuſkript oder einen Abdruck derſelben der Behörde einzureichen. Die Verſäumung deſſen oder eine Abweichung des Abdruckes von dem eingereichten Manuſkript iſt gegen den Redakteur, Konzeſſionsinhaber und Verleger als Preßvergehen zu ahnden.

5) Die Ueberſchreitung der in dem Proſpektus oder ſonſt für das Blatt beſtimmten Grenzen iſt gegen den Redakteur und Konzeſſionsinhaber als Preßvergehen zu beſtrafen.

6) Alle Blätter, welche ohne vorgängige Konzeſſion oder ohne vorgängige Beſtellung eines verantwortlichen Redakteurs und Erlegung der von demſelben erforderten Kauzion erſcheinen, ſind zu unterdrücken und die Herausgeber, und zwar Verleger und Drucker, wegen Preßvergehen zu beſtrafen.

7) Die Herausgeber ſchon beſtehender Blätter haben die Konzeſſion, welche ihnen nicht verſagt werden ſoll, unter Kauzionsbeſtellung nachzuſuchen, und bleiben bis zur Ertheilung derſelben unter Zenſur.

Die Verpflichtung zur Beſtellung eines verantwortlichen Redakteurs und einer Kauzionsbeſtellung ſeitens deſſelben iſt jedoch unbedingt anzuordnen, wenn das Blatt zu einem der §. 12 bezeichneten Verbrechen gemisbraucht und deshalb der Inhaber oder Herausgeber verurtheilt worden iſt. Das Blatt wird demnächſt zenſurfrei. *)

*) Weiter kann man wegen des in der Anmerkung zu §. 6. Geſagten nicht gehen, wenn der Bundesbeſchluß ſich darauf beſchränkt, die Einführung Preßfreiheit freizuſtellen.

8) Die Geldstrafen, welche gegen den verantwortlichen Redakteur wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen erkannt werden, und, wenngleich auch der Inhaber des Blattes dafür haftet, zunächst aus der Kaution zu entnehmen, und die Befugniß der fernern Herausgabe des Blattes hört auf, wenn die ursprünglich festgesetzte Kautionssumme nicht innerhalb 14 Tagen ergänzt wird. Dasselbe findet im Falle eines Arrestschlages auf die Kaution oder einer Ueberweisung derselben statt, wenn die Beschränkung nicht innerhalb 14 Tagen beseitigt wird.

9) Die Befugniß zur Herausgabe eines bestehenden Blattes, für welches keine Kaution bestellt ist, erlischt, wenn der Redakteur oder Inhaber wegen eines Preßvergehens oder Preßverbrechens in eine Geldstrafe verurtheilt worden und solche nicht binnen 14 Tagen eingezahlt hat; Dasselbe gilt für den Fall, daß für ein bestehendes Blatt ein Redakteur und Kaution bestellt werden muß und dieser Verpflichtung binnen der gestellten Frist nicht genügt wird.

10) Ist gegen den verantwortlichen Redakteur eine Freiheitsstrafe erkannt worden, so muß vor dem Antritt und für die Dauer derselben ein anderer verantwortlicher Redakteur bestellt werden, widrigenfalls das Blatt während der Dauer der Freiheitsstrafe suspendirt wird.

11) Jeder Herausgeber einer Zeitung oder eines andern periodisch erscheinenden Blattes ist zu verpflichten, Entgegnungen, zu welchen sich die betheiligte Staatsbehörde veranlaßt findet, kostenfrei in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen und den Entgegnungen den Platz anzuweisen, welchen die Behörde verlangt. Dasselbe gilt von Entgegnungen von Privatpersonen, welche in dem Blatte genannt sind. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung das Doppelte des betreffenden Artikels, so sind für das Mehr in beiden Fällen Inserzionskosten zu zahlen.

Die Uebertretung ist gegen Redakteur und Inhaber des Blattes als Preßvergehen zu strafen.

§. 13. Die Bestimmung der auf Preßvergehen anzudrohenden Strafen, so wie der Behörden, von welchen dieselben festzusetzen sind, hängt von den einzelnen Bundesstaaten ab. Die Inhaber der Buch- und Kunsthandlungen, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken, welche zum dritten Male eines Preßvergehens schuldig befunden werden, sind überall mit dem Verluste der Befugniß zum selbstständigen Gewerbbetrieb zu bestrafen.

§. 12. Die Bestimmung der auf Preßverbrechen anzudrohenden Strafen und ihre Verfolgung bleibt gleichfalls den einzelnen Bundesstaaten überlassen; die nachstehenden Bestimmungen sind jedoch überall zu befolgen.

1) Mit angemessenen, durch die Bundesversammlung zu vereinbarenden, den Urheber und sämmtliche Theilnehmer betreffenden Strafen müssen bedroht werden:

die in einer Schrift oder andern Darstellung (§. 3.) enthaltene

1) Lästerung Gottes oder Herabwürdigung einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft durch Schmähung oder Verspottung ihrer Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder der Gegenstände ihrer Verehrung;

2) Aufforderung, sei es unmittelbar oder mittelbar, durch Rath oder sonstige Aufreizung, die Verfassung oder die Gesetze des deutschen Bundes oder eines der Bundesstaaten auf einem andern, als dem zu deren Aufhebung oder Aenderung gesetzlich vorgeschriebenen Wege aufzuheben oder zu ändern oder gegen dieselben sich aufzulehnen;

3) Herabwürdigung des deutschen Bundes oder eines Bundesstaates durch Schmähung, Verspottung oder Verleumdung ihrer Verfassung, Gesetze, Staatseinrichtungen, Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln der Behörden;

4) Verunglimpfung eines zum deutschen Bunde gehörenden Regenten oder der Mitglieder seiner Familie;

5) Beleidigung eines mit dem deutschen Bunde in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehr stehenden auswärtigen Regenten, so wie Schmähung der mit dem deutschen Bunde in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierung;

6) Beleidigung eines der beim deutschen Bunde oder bei einem der Bundesstaaten beglaubigten Gesandten;

7) solche Angriffe auf die in dem Eigenthum und der Familie beruhenden Grundlagen der gesellschaftlichen Zustände, welche nach Inhalt und Form das Gebiet wissenschaftlicher Erörterung überschreiten;

8) grobe Unsittlichkeit.

Außerdem muß die Beschlagnahme und Vernichtung der in den Privatbesitz noch nicht gekommenen Exemplare der verbrecherischen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, so wie der dazu bestimmten Platten und Formen angeordnet werden.

2) Der Redakteur oder Herausgeber einer Schrift ist stets als Miturheber des darin enthaltenen Preßverbrechens anzusehen, ebenso der Verleger oder Drucker, falls der Verleger nicht genannt ist, sofern sie den Verfasser in den deutschen Bundesstaaten nicht nachweisen können. Ist das Verbrechen in einer konzessionirten Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen, ist der Konzessionsinhaber als Mitschuldiger verurtheilt, so ist er der Konzession für verlustig zu erklären. Außer diesen Fällen gelten hinsichtlich der kriminellen Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers für die in einer Schrift enthaltenen Preßverbrechen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, mit der Maßgabe, daß, wenn bei Vervielfältigung oder Verbreitung der betreffenden Schrift ein Preßvergehen konkurrirt, der Kontravenient die Vermuthung gegen sich hat, den

Inhalt gekannt zu haben; wird er dennoch freigesprochen, so ist die Strafe des Preßvergehens um die Hälfte zu erhöhen.

§. 13. Jedem Bundesstaate bleibt überlassen, den Debit gemeingefährlicher Schriften, auch wenn dieselben kein strafbares Verbrechen enthalten, zu verbieten und die Maßgaben, unter denen dergleichen Verbote in Ausführung zu bringen sind, festzustellen.

§. 14. Ob und inwieweit die Zensur, wenn sie in einzelnen Staaten beibehalten wird, den in einem andern Staate ansässigen Verleger oder Verfasser gegen die gerichtliche Verfolgung wegen des durch die Schrift begangenen Verbrechens schützen soll, bleibt den Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen.

§. 15. Ebenso bleibt jedem Bundesstaate die Bestimmung wegen der Zulassung solcher Schriften ꝛc. vorbehalten, welche außerhalb seiner Grenzen gedruckt oder verlegt worden sind.

§. 16. So lange nicht sämmtliche deutsche Bundesstaaten die Zensur aufgehoben, ein allgemeines Preßgesetz vereinbart und ein gemeinsames Oberpreßgericht errichtet haben, bleibt den einzelnen Bundesstaaten die Vereinigung über gemeinsame Maßregeln innerhalb der Grenzen dieses Bundesbeschlusses überlassen.

§. 17. Damit aber auch bis dahin, daß ein allgemeines Preßgesetz für die deutschen Bundesstaaten vereinbart worden, die möglichste Einheit in Behandlung der Preßangelegenheit erzielt werde, bestellt die Bundesversammlung ein Syndikat.

§. 18. Diesem Syndikate liegt nicht nur ob, die Behandlung der Preßsachen in den deutschen Bundesstaaten zu überwachen, sondern demselben steht auch ohne Rücksicht auf Das, was die betreffende Landesbehörde erkannt hat, die Entscheidung darüber zu:

ob eine Schrift wegen der in §. 12. gedachten Verbrechen oder wegen ihrer Gemeingefährlichkeit — §. 13 — zu unterdrücken sei?

Das Syndikat schreitet sowohl von Amtswegen als auf Anru-

ſen eines Bundesſtaates ein. Es iſt ihm von allen deutſchen Schriften unter 20 Bogen, incl. der in längern als wöchentlichen Zwiſchenräumen erſcheinenden Zeitſchriften, bei der erſten buchhändleriſchen Ausgabe oder ſonſtigen Verbreitung ein Freiexemplar von dem Verleger, resp. Selbſtverleger einzuſenden. Das Syndikat kann auch proviſoriſche Beſchlagnahme für ganz Deutſchland anordnen *).

Es kann die Debitserlaubniß für Schriften ertheilen für ganz Deutſchland, welche außer Deutſchland gedruckt oder verlegt ſind, ſoweit es deren bedarf.

§. 19. Ein von dem Bundesſyndikate ausgeſprochenes Verbot einer Schrift iſt von allen Bundesſtaaten zu beachten.

Für die Koſten des Drucks und Papiers einer ſolchen Schrift iſt der Staat, in deſſen Bereich ſie gedruckt worden, Erſatz zu leiſten ſchuldig, wenn er, falls ſie mehr als einen Bogen ausmacht, die Druckbogen nicht eingefordert und den Beſteller des Drucks nicht vor Vollendung des Drucks gewarnt hat.

Bei Zeitſchriften gilt Dies nur für ſolche, welche in längern als gewöhnlichen Zwiſchenräumen erſcheinen.

Aus den Motiven zu §. 13.

„Es iſt ohne Weiteres klar, daß es viele Schriften giebt, die, ohne gerade kriminell ſtrafbar zu ſein, doch in hohem Grade gefährlich und verderblich erachtet werden müſſen. Dieſe Art Schriften genau vorher zu bezeichnen und in Kategorien zu bringen, iſt unmöglich, da .... abgeſehen von allen andern Gründen .... ein Buch, das heute ganz ungefährlich iſt, morgen im hohen Grade gefährlich werden kann, weil vielleicht inzwiſchen ein Ereigniß eingetreten, das das bisher Unverfängliche und Unſchädliche bedenklich gemacht hat,

*) Mit Rückſicht darauf, daß der buchhändleriſche Verkehr ſich in Leipzig konzentrirt, hier alſo die Wirkſamkeit des Syndikats ſehr erleichtert und in ihren Erfolgen gefördert werden müßte, wäre vielleicht vorzuſchlagen, daß daſſelbe zuerſt ſeinen Sitz in Leipzig zu nehmen und dann alle Jahre zwiſchen Leipzig und Frankfurt a. M. abzuwechſeln hätte.

und umgekehrt. Man muß sich demnach damit begnügen, für derartige Schriften einen Hauptbegriff aufzustellen und, Das thut der §. 13, indem er von „gemeingefährlichen Schriften" spricht. Daß jeder Staat berechtigt sein muß, derartige, zwar nicht dem Kriminalrichter verfallende, aber doch dem gemeinen Wesen schädliche Schriften zu unterdrücken, bedarf keiner weitern Beweisführung. Es ist aber der Fall denkbar, daß die in Preßsachen kompetenten Behörden eines Staates zeitweise von lareren Grundsätzen ausgehen und das Erscheinen und die Verbreitung von Schriften gestatten, die gemeingefährlich, ja verbrecherisch sind und dadurch die Gesammtheit der Bundesstaaten gefährden. Darum muß der Bundesversammlung als solcher die Möglichkeit gegeben werden, ohne Rücksicht auf Das, was von den Gerichten oder andern Behörden des einzelnen Staates entschieden worden, auf eine Unterdrückung derartiger Schriften hinzuwirken, und Dies bezwecken die §§. 17—19 durch die Errichtung eines Bundessyndikates."

Wir werden den vorstehenden Entwurf unter einem dreifachen Gesichtspunkte zu betrachten haben, nämlich:

I) in seinem Verhältniß zu der bestehenden Bundesgesetzgebung;

II) in seinem Verhältniß zu den Landesgesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten;

III) in seinem Verhältniß zu den Forderungen der Zeit und den Wünschen des deutschen Volkes.

I.

Wie verhält sich der Entwurf zu der bestehenden Bundesgesetzgebung?

Die Bundesakte nennt unter den Rechten, welche die verbündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen

Bundesstaaten zusichern, im Art. XVIII d. auch das Recht auf Preßfreiheit, denn es heißt daselbst:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Daß in diesen Worten allgemeine bundesgesetzliche Verfügungen zu Gunsten der Preßfreiheit, nicht etwa zur Unterdrückung derselben (wie man es späterhin wohl bisweilen hat deuten wollen) gemeint waren, ist unschwer zu beweisen.

In den Vorberathungen über die verschiedenen Entwürfe zur Bundesakte ward unter den Rechten, welche allen deutschen Unterthanen zu garantiren seien, geradezu Preßfreiheit angeführt — allerdings unter Voraussetzung gewisser Beschränkungen („mit Verantwortlichkeit der Verfasser und zweckmäßigen polizeilichen Anstalten für Beaufsichtigung der periodischen und Flugschriften" — oder: „gegründet auf Verantwortlichkeit der Schriftsteller und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgabe periodischer Schriften")

Jedenfalls also sollte Preßfreiheit als Grundsatz aufgestellt und dieselbe nur mit gewissen Garantien oder Bedingungen umgeben werden.

Hätte man in Art. XVIII. d. ausdrücken wollen, die Bundesversammlung werde sich nur darum mit gemeinsamen Maßregeln beschäftigen, um die Preßfreiheit zu beschränken, so hätte Dies unmöglich unter den Zusicherungen von Rechten für sämmtliche deutsche Unterthanen aufgeführt werden können.

Später griff freilich eine andere Ansicht hierüber Platz; an der Stelle der vom deutschen Volke erwarteten und mit vollem Rechte erwarteten Bundesvorschriften über gleichförmige Einführung einer, wenn auch beschränkten Preßfreiheit in allen Bundesstaaten, erschien das provisorische Bundesgesetz von 1819, welches allerdings gleichförmige Vorschriften, aber nicht über, sondern lediglich

gegen die Preßfreiheit enthielt, indem es feſtſetzte, daß und wie weit die einzelnen Regierungen die Preſſe in ihren Staaten beſchränken müßten, während es den Grad der Freiheit, welcher neben jenen allgemeinen Beſchränkungen allenfalls noch möglich war, der freien Beſtimmung der einzelnen Regierungen überließ.

Das Bundesgeſetz von 1819 verordnete die Zenſur für alle Schriften unter 20 Bogen, ohne deswegen die Regierungen zu verpflichten, wenigſtens dieſe letztern von der Zenſur zu entbinden; vielmehr ließ es ihnen darin völlig freie Hand.

Das Verhältniß der Bundesgeſetzgebung von 1819 zu der von 1815 iſt alſo in Kürze dieſes:

Nach der Bundesakte ſollte allen deutſchen Unterthanen durch gleichmäßige Verfügungen der Bundesverſammlung ein gewiſſer, gleichmäßiger Grad von Preßfreiheit zuerkannt und garantirt werden.

Durch den Bundesbeſchluß von 1819 dagegen ward zwar allen deutſchen Unterthanen ein gleiches Maß von Beſchränkungen hinſichtlich des Gebrauchs der Preſſe von Bundeswegen auferlegt; ob ſie aber daneben auch ein gewiſſes Maß von Freiheit, und welches, haben ſollten, darüber ward Nichts beſtimmt, Das ward in in die Hände der einzelnen Regierungen gelegt.

Nach der Bundesakte wollte die Bundesverſammlung die Unterthanen der einzelnen Bundesſtaaten gegen etwa zu weit getriebene Beſchränkungen ihrer Spezialgeſetzgebungen in Betreff der Preſſe ſchützen.

Nach dem Bundesgeſetze von 1819 tritt der Bund nur da verbietend ein, wo eine einzelne Regierung etwa zu viel Freiheit geben ſollte (man denke an das badiſche Preßgeſetz!); er läßt es dagegen ruhig geſchehen, wenn die einzelnen Regierungen die Preſſe durch ihre Landesgeſetze noch weit mehr beſchränken, als das Bundesgeſetz Dies vorſchreibt.

Auf welche Seite stellt sich nun der Entwurf des neuen Bundespreßgesetzes?

Im Prinzip offenbar ganz auf die Seite des Gesetzes von 1819.

Der Entwurf stellt es den einzelnen Bundesstaaten frei, die Zensur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.

Er stellt es ihnen frei — er verpflichtet sie also nicht dazu. Er enthält somit keine „gleichförmigen Verfügungen über Preßfreiheit," denn dann müßte er das Maß von Preßfreiheit festsetzen, welches jeder Bundesstaat in seinen Grenzen einzuführen verbunden wäre.

Er enthält zwar gleichförmige Verfügungen, aber lediglich im Betreff der von allen Bundesstaaten beizubehaltenden Beschränkungen der Presse, also nicht über, sondern nur gegen Preßfreiheit.

Man sehe §. 2.! da heißt es:

„Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Misbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen."

Daß der vorliegende Entwurf mit der Gestattung einer Aufhebung der Zensur anhebt, während der Beschluß von 1819 im §. 1. die Einführung der Zensur den einzelnen Staaten zur Pflicht machte, dieser Unterschied darf uns über die Gleichheit des Prinzips in beiden Gesetzen nicht irre machen. Diese Gleichheit, wir wiederholen es nochmals, besteht darin, daß auch dieser Entwurf, gleich dem Gesetz von 1819, als das Gemeinsame, für alle Bundesstaaten gleichmäßig Verbindliche die Beschränkungen der Presse aufstellt, dagegen die Freiheit derselben, selbst nur innerhalb dieser Schranken, dem Belieben der einzelnen Regierungen anheimgiebt. Übrigens werden wir später sehen, daß selbst jener scheinbare Unterschied eben nur Schein ist, daß die Knechtung der Presse bei Einführung dieses Gesetzes, trotz der den Worten nach ausgesprochenen Aufhebung der Zensur, noch weit größer sein würde, als selbst nach dem Gesetze von 1819.

Ein Bundesgeſetz auf der Grundlage dieſes Entwurfs würde alſo eben ſo wenig eine Erfüllung des Art. XVIII. d. der Bundesakte ſein, wie der Bundesbeſchluß von 1819 Dies iſt.

Die Bundesakte giebt dem deutſchen Volk ein Recht auf Preßfreiheit, und zwar auf eine allgemeine deutſche Preßfreiheit; die Bundesakte verpflichtet die ſämmtlichen deutſchen Regierungen, eine ſolche deutſche Preßfreiheit durch gemeinſame, gleichförmige Maßregeln feſtzuſtellen und im ganzen Umkreiſe des deutſchen Bundes auf denſelben Grundlagen einzuführen.

Die Bundesakte behält zwar den deutſchen Regierungen vor, ſich nicht blos über das gemeinſame Maß von Preßfreiheit für alle deutſche Länder, ſondern auch über gewiſſe gemeinſame Beſchränkungen dieſer Preßfreiheit zu verſtändigen.

Allein: blos ſolche gemeinſame, von den einzelnen Regierungen unter allen Umſtänden feſtzuhaltende Beſchränkungen der Preſſe aufſtellen, ein gemeinſames Maß der Preßfreiheit dagegen nicht aufſtellen — Das hieße doch den Art. XVIII. d. der Bundesakte nicht erfüllen, ſondern aufheben, in ſein Gegentheil verkehren, ihn und mit ihm das deutſche Volk zum Spott aller freien Völker machen.

Ein ſolches Geſetz wäre unvereinbar mit dem Geiſte, ja mit dem Buchſtaben der Bundesakte; es kann alſo von der Bundesverſammlung nicht erlaſſen werden.

Zwar ſteht der Bundesverſammlung nach Art. IV. der Wiener Schlußakte

„die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte“

zu. Allein nach demſelben Art. dürfen

„die deshalb zu faſſenden Beſchlüſſe nicht mit dem Geiſte der Bundesakte in Widerſpruch ſtehen.“

Zwar iſt dieſelbe nach Art. XVII. derſelben Akte berufen:

„zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung

Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorſchriften dieſer Urkunde ihre richtige Anwendung zu ſichern,"

und in dem Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832 wird erklärt:

„daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausſchließlich der deutſche Bund berechtigt ſei, welcher dieſes Recht durch ſein Organ, die Bundesverſammlung, ausübe."

Allein keiner Macht der Erde, alſo auch der durchlauchtigſten Bundesverſammlung nicht, wird es je gelingen, aus ſchwarz weiß, aus Tag Nacht zu machen, alſo auch nicht, den Art. XVIII. d. der Bundesakte, der den deutſchen Unterthanen als ein Recht „gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit" verheißt, ſo zu interpretiren, als ſeien damit nur gleichförmige Beſchränkungen der Preßfreiheit in allen Bundesſtaaten gemeint geweſen.

Der Art. XVIII. d. der Bundesakte wäre alſo, wenn dieſer Entwurf ins Leben treten ſollte, nach wie vor unerfüllt; der Zuſtand der deutſchen Preſſe bliebe alſo nach wie vor ein rechtloſer, ein dem Geiſt der Bundesakte und den ausdrücklichen Verheißungen derſelben ſtracks zuwiderlaufender; das Recht des deutſchen Volkes auf eine Abänderung dieſes rechtloſen Zuſtandes, auf Erfüllung der bundesmäßigen Verheißungen beſtände nach wie vor in ungeſchwächter Kraft.

II.

Wie verhält ſich der Entwurf zu den einzelnen deutſchen Landesgeſetzgebungen?

Durch den Bundesbeſchluß von 1819 und die ſpäteren im gleichen Sinne wurden einzelne deutſche Bundesſtaaten zur Einführung größerer Beſchränkungen der Preſſe gezwungen, als bis dahin in den meiſten deutſchen Ländern geſetzlich beſtanden. Schon dieſer Zwang

ſtand mit der Bundesakte im Widerſpruch, denn, mag auch Art. XVIII. d. dahin ausgelegt werden, daß die Bundesverſammlung neben den gemeinſamen Verfügungen über die Freiheit der Preſſe ſich auch ſolche über gewiſſe gemeinſame Garantien gegen den Misbrauch dieſer Freiheit vorbehalten habe — nimmermehr konnte doch eine Einführung dieſer letztern allein, ohne jene erſteren, aus dem Art. XVIII. d. rechtsgültig abgeleitet, nimmermehr konnten, ſo lange dieſer Artikel noch Etwas gilt, die einzelnen Bundesregierungen gezwungen werden, ſich einſeitig ſolche Beſchränkungen auflegen zu laſſen, ohne daß zugleich wenigſtens auch der andere, wichtigere Theil des gedachten Artikels: eine allgemeine deutſche Preßfreiheit, verwirklicht würde.

Indeß, die deutſchen Regierungen haben ſich jenen Zwang — wohl nicht ungern — gefallen laſſen; ſie haben eingewilligt, daß ihre Landesgeſetzgebungen, die zum Theil damals ein viel größeres Maß von Preßfreiheit gewährten, als das Bundesgeſetz von 1819 für zuläſſig befand, durch dieſes Geſetz aufgehoben oder eingeſchränkt würden; ſie haben den Bundesbeſchluß in ihren Ländern publizirt und ihm dadurch Rechtskraft ertheilt, obſchon derſelbe überdies an weſentlichen Formmängeln litt, die allein ſchon ſeine Nichtigkeit und Rechtsungültigkeit zur Folge haben mußten.*)

*) Der Bundesbeſchluß von 1819 läuft 1) gegen die Geſchäftsordnung des Bundestages vom 14. Nov. 1816, welche beſagt, daß bei jedem Verhandlungsgegenſtande drei Hauptſtücke, nämlich: der erſte Antrag, die Erörterung und die Abſtimmung, getrennt in mindeſtens zwei verſchiedenen Sitzungen ſtattfinden ſollen — der Beſchluß von 1819 ward ſofort in derſelben Sitzung, wo der Antrag vom Präſidium geſtellt war, zur Abſtimmung gebracht; 2) gegen die Art. VI. und VII. der Bundesakte, wonach alle Beſchlüſſe über Abfaſſung oder Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, ſolche, welche die Bundesakte ſelbſt betreffen oder wobei es auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, nur in Plenarverſammlungen, die zuerſt genannten überdies nur mit Stimmeneinheit gefaßt werden dürfen — der Beſchluß von 1819 iſt in der engern Verſammlung und nach bloßer Stimmenmehrheit gefaßt, obſchon er die Bundesakte betrifft.

(Vergl. Struve: „Das öffentliche Recht des deutſchen Bundes.“ 1. Thl., S. 161 ff. Nauwerck: „Die Thätigkeit der deutſchen Bundesverſammlung.“ 2. Heft, S. 9 ff.)

Das deutsche Volk tröstete sich aber wenigstens noch damit, daß jener Beschluß nur ein provisorischer, nicht ein definitiver, eine vorübergehende Ausnahmemaßregel, nicht eine bleibende organische Einrichtung sei, daß sein Recht auf eine gemeinsame deutsche Preßfreiheit, welches Art. XVIII. d. ihm zuspricht, wenn auch zur Zeit faktisch außer Wirksamkeit gesetzt, doch nicht rechtskräftig aufgehoben sei, daß es vielmehr seiner Erfüllung harre und dieselbe früher oder später finden müsse.

Jetzt aber soll ein wirkliches, definitives Bundespreßgesetz erscheinen, ein Gesetz, welches anscheinend Art. XVIII. d. verwirklicht und sich daher auch die ganze, volle Rechtskraft und unbeschränkte Dauer eines organischen Bundesgesetzes beilegt, welches aber dabei, weit entfernt, die einzelnen Landesgesetzgebungen über die Presse im Sinne einer gleichmäßigen Freiheit für alle deutschen Unterthanen zu erweitern, vielmehr in seinem präzeptiven (befehlenden) Theile dieselben nur noch mehr verengt und verschärft und Beschränkungen vorschreibt, die selbst über die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1832 weit hinausgehen.

Wir wollen Dies sogleich an den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nachweisen.

Wir beginnen mit §. 5. (Ueberwachung der Buchdruckereien), und bemerken dazu:

1) Die Vorschrift, daß zu jeder Buchdruckerei eine besondere Konzession erforderlich sei, hat bisher, unseres Wissens, keineswegs in allen Bundesstaaten bestanden; wenigstens finden wir Nichts davon in den Preßgesetzgebungen von Würtemberg, Baden, Baiern u. a. erwähnt. (S. das „Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung" von H. Schletter. Leipzig, 1846.) Bundesgesetzlich war darüber ebenfalls bisher Nichts festgesetzt. Es ist Dies also wenigstens für einen Theil der Bundesstaaten eine neue Beschränkung.

2) Daß solche Konzessionen nicht ertheilt werden dürfen an Personen, die in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 2 Jahre we-

gen Preßvergehen oder innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Preßverbrechen beſtraft ſind, dieſe Beſchränkung iſt völlig neu und in keiner der bisherigen Landesgeſetzgebungen, ſelbſt der öſtreichiſchen und preußiſchen nicht, enthalten.

Die Beſtimmungen unter 3, 4, 5, wonach der Buchdrucker von jedem Werke, welches er druckt, vor dem Beginn des Druckes der Behörde den vollſtändigen Titel anzuzeigen, ſodann während des Druckes derſelben auf Verlangen die einzelnen Bogen einzureichen hat, haben offenbar den Zweck, in Verbindung mit den ſpäteren über die Beſchlagnahme und Unterdrückung von Schriften, die Behörde in den Stand zu ſetzen, jede ihr misliebige Schrift ſofort beim Erſcheinen, ja vor dem Erſcheinen zu unterdrücken. Hierdurch wird nicht allein die in §. 1. nachgelaſſene Aufhebung der Zenſur, wenn ſie in einem Bundesſtaate angeordnet würde, gleich von vornherein zu einer Täuſchung, zu einer bloßen Komödie gemacht, ſondern es wird auch die in den meiſten Bundesſtaaten bereits beſtehende geſetzliche Preßfreiheit der Zwanzigbogenſchriften thatſächlich wieder aufgehoben, da hiernach alle nichtzenſirte Schriften, ohne Ausnahme, vor ihrer Ausgabe zur Kenntniß der Behörde kommen müſſen, ſomit von dieſer durch polizeiliche Maßregeln unterdrückt werden können, bevor ſie noch das Licht der Welt erblicken. Die 24ſtündige Friſt, durch welche das preußiſche Geſetz denſelben Zweck für die Zwanzigbogenſchriften zu erreichen ſuchte, ſoll alſo in ſehr erweitertem Maßſtabe allen Bundesſtaaten, alſo auch denen, deren Geſetzgebungen dieſelbe ausdrücklich ausgeſchloſſen haben (wie z. B. noch neuerdings die ſächſiſche), von Bundeswegen aufgedrungen werden.

Eine Beſchränkung der Art, wie ſie die Punkte 3—5 enthalten, findet in keiner der beſtehenden deutſchen Geſetzgebungen einen Vorgang, iſt völlig neu.

Daſſelbe iſt der Fall mit Punkt

5, wonach die Unterlaſſung dieſer Vorſchriften als Preßvergehen zu beſtrafen und beim dritten Wiederholungsfalle der In-

haber der Druckerei der Gewerbeberechtigung für verluſtig zu erklären iſt.

Die preußiſche Preßgeſetzgebung vom Jahre 1843 enthält zwar auch eine Beſtimmung über den Verluſt des Druckereigewerbes, allein ſie macht dieſen Verluſt wenigſtens von einem Erkenntniß des Oberzenſurgerichts abhängig. Hier dagegen ſoll eine bloße Verwaltungsbehörde ohne Weiteres, ohne irgend ein vorgeſchriebenes Verfahren den Verluſt der Gewerbeberechtigung ausſprechen dürfen, ja ausſprechen müſſen.

Dieſe Beſtimmung iſt eben ſo neu als unerhört. Wer da weiß, wie leicht Uebertretungen ſo umſtändlicher Kontrolevorſchriften durch das Perſonal einer Druckerei verſchuldet, wie ſchwer ſie vom Prinzipal, auch beim beſten Willen, verhindert werden können, Der wird begreifen, daß durch dieſe Beſtimmungen die Beſitzer von Buchdruckereien, zumal von größeren, für wahrhaft vogelfrei erklärt und der Behörde auf Gnade und Ungnade überliefert werden.

§. 6. Ueberwachung der Buch- und Kunſthandlungen.

1) Die hier erfordette Konzeſſion für Buchhändler beſteht in den meiſten deutſchen Bundesſtaaten zur Zeit nicht, iſt alſo etwas Neues.

Von Punkt 2) gilt Daſſelbe, was über die gleichlautende Vorſchrift unter 2) zu §. 5. geſagt iſt.

3) Die gleichzeitige Angabe des Verlegers und des Druckers auf jedem Schriftwerke war bisher weder bundesgeſetzlich vorgeſchrieben (der Bundesbeſchluß von 1819 verlangt blos die Nennung des Verlegers), noch auch in allen deutſchen Staaten eingeführt. So z. B. bedarf es in Würtemberg und Baden blos der Angabe des Verlegers.

Noch viel weniger beſteht nach den bisherigen Bundes- und Landesgeſetzen die weitere Beſchränkung zu Recht: daß die Angabe des Verfaſſers als Selbſtverlegers nicht genüge, ſondern daneben allemal noch ein Buchhändler als Kommiſſionär auf dem Titel ge-

nannt ſein müſſe. Dieſe Beſchränkung enthält eine wahre Rechts- und Ehrloſigkeitserklärung ſämmtlicher deutſcher Schriftſteller. Wenn alſo ein Alex. v. Humboldt oder ein Dahlmann eine Schrift unter ihrem Namen, als Selbſtverleger, herausgeben wollten, ſo würde ihnen Dies nicht geſtattet ſein; ſie müßten erſt einen Buchhändler bittend angehen, daß er ihnen als Kommiſſionär ſeine Firma leihe, um ſich damit zu decken.

Und Das ſoll ein Bundesgeſetz für das deutſche Volk werden, für ein Volk, deſſen größter Ruhm es von jeher war, die geiſtigen Berufsarten höher zu achten, als die materiellen!

Die Beſtimmungen unter 5 und 6 wollen Das zur geſetzlichen Regel erheben, was zeither nur als Willkürhandlung hier nnd da ausnahmsweiſe verſucht ward. Die Polizei ſoll geſetzlich autoriſirt werden, ſich durch Einſicht der Liſten und Bücher der Buchhändler genaue Kenntniß von dem Vertriebe eines Schriftwerks zu verſchaffen. Zugleich liegt in dieſer Beſtimmung eine eben ſolche Ehrloſigkeitserklärung gegen die Buchhändler, wie in der vorigen gegen die Schriftſteller. Bisher begnügte man ſich mit der Verſicherung oder dem eidlichen Angelöbniß der Buchhändler, daß ſie keine Exemplare einer verbotenen Schrift mehr beſäßen und fernerhin keine vertreiben wollten. Man ſcheint aber die Buchhändler nicht für ehren- und glaubhaft genug zu halten, um ſich ferner damit zu begnügen. Darum ſoll die Polizei ihre Bücher einſehen, ſoll alſo in ihre Geſchäftsgeheimniſſe, in das Heiligthum ihres Hauſes jederzeit eindringen können; die Willkür ſoll zum Geſetz und Recht geſtempelt werden! Das iſt neu, aber ſinnreich und wohl ausgedacht.

Die Uebertretung der Vorſchriften des §. 6 ſoll für den Buchhändler ebenfalls den Verluſt der Konzeſſion zur Folge haben. Auch Das iſt ein neuer und gewaltiger Eingriff in die beſtehenden Eigenthumsrechte.

§. 7, der die Vorſchriften des §. 6 auch auf die hier genannten Inſtitute ausdehnt, ordnet ebenfalls Etwas an, was wenigſtens

als gesetzliche Vorschrift in den meisten Bundesstaaten zur Zeit noch nicht besteht.

Dasselbe gilt von

§. 8, in Betreff der Verkäufer von Flugschriften und Bilderwerken.

Nach §. 9 sollen nun zwar zur Einführung der in den obigen §§. angeführten Beschränkungen nur die Staaten verpflichtet sein, welche ihren Unterthanen Preßfreiheit gewähren wollen. Die große Schaar der allzeit Zufriedenen wird vielleicht daraus einen Grund entnehmen, uns auf unsre obigen Bemerkungen über die §§. 5—8. zu entgegnen: Ja, man müsse doch bedenken, daß man mit jenen Beschränkungen die Aufhebung der Zensur erkaufe!

Wir wollen hier vor der Hand unerörtert lassen, ob dieser Preis des Opfers werth, ob eine solche Preßfreiheit nicht tausendmal schlimmer sei, als die Zensur. Aber wir müssen jenen gemüthlichen Leuten selbst den Trost nehmen, als ob die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen blos als Äquivalent für die völlige Aufhebung der Zensur Anwendung leiden würden.

Denn

1) ist in dem Entwurfe nirgends gesagt, daß nur in den Staaten, welche volle Preßfreiheit, d. h. Preßfreiheit für alle Schriften einführen, die hier aufgezählten Beschränkungen stattfinden sollen; es ist ungewiß gelassen, ob nicht auch die Staaten, welche bei dem gegenwärtigen System einer nur theilweisen Preßfreiheit, nämlich für Schriften über 20 Bogen, verharren möchten, genöthigt sein würden, dieselben Beschränkungen bei sich einzuführen.

2) Wie die Verhältnisse unseres deutschen Buchhandels sind, so würden die meisten dieser Einrichtungen, in dem einen Staate eingeführt, theils ähnliche Einrichtungen in den andern Staaten unausbleiblich nach sich ziehen, theils ihre Wirkung von selbst auf die sämmtlichen deutschen Staaten äußern. Wir wollen uns nur einmal den einen Fall denken, daß Sachsen die Zensur aufzuheben beabsich-

tigte und in Folge Deſſen die in dem vorliegenden Entwurfe vorgeſchriebene Kontrole der Buchhandlungen einrichten müßte. Zu dieſer Kontrole gehört unter Anderm die Führung von Regiſtern ſeitens der Buchhändler über alle Werke ihres Verlages und Debits, nebſt der der Behörde vorzubehaltenden Befugniß, jederzeit dieſe Regiſter einzuſehen und die Lager der Buchhändler zu revidiren. Würde man dieſe Reviſion nicht auch auf die Kommiſſionsläger und auf die Auslieferungsliſten der Kommiſſionäre in Leipzig erſtrecken? Und würde man dadurch nicht zugleich eine beinahe eben ſo wirkſame Kontrole über die Erzeugniſſe der preußiſchen, badiſchen, würtembergiſchen Preſſe haben, als über die der ſächſiſchen?

Dazu kommt noch:

3), als eine gleichfalls neue, auf die zenſirten wie auf die zenſurfreien Schriften berechnete Einrichtung, das in §. 6 unter 4 erwähnte, unten noch weiter zu beſprechende Bundesſyndikat zur Ueberwachung der geſammten deutſchen Preſſe.

Im Uebrigen bleibt auch zufolge deſſelben §. 9 die Feſtſtellung mehrer Garantien, als der in den vorigen §§. für alle Bundesſtaaten vorgeſchriebenen, den einzelnen Regierungen anheimgeſtellt. Alſo das Maß der Beſchränkungen ſoll keineswegs durch das Bundespreßgeſetz erſchöpft ſein; ſelbſt der winzige Grad von Freiheit, den dieſes noch übrigläßt, wird nicht gegen weitere Beſchränkungen der Lokalgeſetzgebungen garantirt.

§. 10 Ueberwachung der Zeitungen und ſonſtigen periodiſchen Schriften.

1—3. Jede periodiſche Schrift würde hiernach, bevor ſie ins Leben treten dürfte, ein dreifaches Fegefeuer durchlaufen müſſen, nämlich: 1) die Konzeſſionsertheilung durch die Behörde; 2) die Beſtätigung des Redakteurs durch eben dieſelbe; 3) die Hinterlegung einer Kaution (im Betrage von 1000—10,000 Thlr.) von Seiten des Redakteurs. Dazu endlich noch die definitive Unfähigkeitserklärung zur Herausgabe oder Redaktion einer Zeitſchrift hinſichtlich aller

Derer, welche innerhalb der letzten 2 Jahre wegen eines Preßvergehens oder innerhalb der letzten 5 Jahre wegen eines Preßverbrechens beſtraft worden ſind.

Früher wußte man in den meiſten deutſchen Staaten von polizeilichen Zeitungskonzeſſionen Nichts. Auch die Bundesgeſetzgebung erwähnte dieſelben öffentlich nirgends; nur in den geheimen Beſchlüſſen der Wiener Konferenz ward den Regierungen zur Pflicht gemacht, keine Zeitung anders, als mit einer Konzeſſion auf Widerruf, erſcheinen zu laſſen.

Allmälig haben nun aber faſt alle Bundesſtaaten das Syſtem der Konzeſſionen angenommen; wo es geſetzlich nicht beſtand, da hat man es auf dem Verwaltungswege eingeführt, ſo noch in neueſter Zeit in Altenburg. Nur wenige Staaten ſind davon frei geblieben, z. B. Baden, welches die Freiheit von der Polizeiwillkür des Konzeſſionsweſens als eines der kargen Ueberbleibſel ſeines freiſinnigen Preßgeſetzes von 1831 behalten hat, indem dort jeder Staatsbürger, der das 30ſte Jahr erreicht hat, unter Hinterlegung einer nicht zu hohen Kaution ohne weitere polizeiliche Erlaubniß eine Zeitſchrift herausgeben kann.

Als eine weitere Beſchränkung kam nun hierzu in vielen Bundesſtaaten die von den Behörden in Anſpruch genommene Befugniß, neben der Konzeſſionsertheilung auch noch die Beſtätigung des Redakteurs einer Zeitſchrift auszuſprechen, nach Befinden zu verweigern.

Alle dieſe verſchiedenen Beſchränkungen nun — Konzeſſionen auf Widerruf, Beſtätigung des Redakteurs, dazu unmäßig hohe Kautionen — ſollen nach dem Entwurfe künftighin bei den Zeitungen und andern periodiſchen Schriften verbunden in Anwendung gebracht werden.

Und was iſt es denn, was um den Preis dieſer enormen Beſchränkungen erkauft werden ſoll? Die Befreiung der Zeitungen von der Zenſur! Ja, ſo heißt es den Worten nach; in der That aber iſt dieſe Befreiung Nichts als ein leerer Schein, ein Gaukelſpiel.

Es ſoll nämlich nach Punkt 4 jede Nummer einer Zeitung oder Zeitſchrift beziehendlich 1 — 8 Stunden vor deren Ausgabe bei der Behörde eingereicht werden. Natürlich wird die Behörde, ſobald ſie an einer ſolchen Nummer Anſtoß nimmt, die ganze Auflage noch vor dem Erſcheinen mit Beſchlag belegen.

Aber es iſt doch wohl Beſtimmung getroffen, daß die polizeilich verfügte Beſchlagnahme durch den Ausſpruch eines Gerichts entweder beſtätigt oder aufgehoben werden muß, wie Dies ſchon jetzt in Würtemberg, Baden, ſelbſt in Preußen der Fall iſt? O nein! Das Bundesgeſetz ſoll ja nur „Garantien" *gegen* die Preſſe, nicht *für* dieſelbe aufſtellen. Es iſt daher ſchon außerordentlich Viel, daß das Geſetz den einzelnen Regierungen nicht geradezu die Geſtattung ſolchen Rekurſes an die Gerichte verbietet. Obſchon, wie wir ſpäter ſehen, auch Das im Grunde geſchieht, indem wenigſtens der Ausſpruch der Gerichte unter Umſtänden durch dieſes Geſetz für *wirkungslos erklärt* wird.

Auch darüber iſt in dem Entwurfe Nichts feſtgeſetzt, unter welchen Bedingungen Zeitungskonzeſſionen — den Fall richterlicher Beſtrafung von Preßverbrechen (nach §. 12. 2.) ausgenommen — verloren gehen ſollen. Dieſes gänzliche Stillſchweigen des Entwurfs über einen ſo wichtigen Punkt wird uns indeß nicht Wunder nehmen, wenn wir uns abermals erinnern, daß der Entwurf nicht die Befreiung und den Schutz der Preſſe, ſondern nur deren Beſchränkung und Ueberwachung zum Zwecke hat. An Maßregeln zur Unterdrückung misliebig gewordener Zeitungen fehlt es ja ohnehin den meiſten Bundesſtaaten nicht, überdies giebt der Entwurf mittelbar durch die Beſtimmungen in Punkt 5 ff. den Regierungen Waffen genug in die Hand, um jede Zeitung in kürzeſter Zeit todt zu machen, und endlich iſt ſelbſt für den, kaum denkbaren Fall, daß eine einzelne Regierung davon keinen Gebrauch machen wollte, Fürſorge getroffen durch Einſetzung des Bundesſyndikats, welches gemein-

gefährliche Schriften im ganzen Umkreise des Bundes verbieten wird.

Daß unter solchen Verhältnissen die Befreiung der Tagespresse von der Zensur nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung ihres gegenwärtigen Zustandes zur Folge haben müßte, ist wohl klar. Der Entwurf selbst ist naiv genug, Dies an einer Stelle durchblicken zu lassen, indem er daselbst verordnet: schon bestehende Zeitungen sollen zwar einer Kauzionseinholung und Kauzionsbestellung nicht bedürfen, wenn sie unter Zensur forterscheinen wollen; sie verlieren aber dieses Recht, wenn sie wegen eines Preßverbrechens in Strafe verfallen sind. „Sie werden sodann zensurfrei."

Hier erscheint also offenbar die Zensurfreiheit (mit den daran geknüpften Beschränkungen der Kauzionsbestellung, der Konzession auf Widerruf und der vorherigen Einreichung der fertigen Nummern) als eine Strafe, als ein Uebel, im Vergleich zu dem jetzigen Zustande unter Zensur.

Dies allein reicht hin, Geist und Tendenz des Entwurfs zu karakterisiren!

§. 12 handelt von der Bestrafung der Preßverbrechen.

Auch hier ist wieder ein Minimum der Straffälligkeit von Bundeswegen festgesetzt; es sollen ferner von Bundeswegen gewisse Strafen für die hier bezeichneten Verbrechen normirt werden. Darüber hinaus aber kann natürlich jede einzelne Regierung noch andere Kategorien von Verbrechen und noch schärfere Strafen, als die bundesmäßigen, aufstellen.

Gegen die hier namhaft gemachten Preßverbrechen wäre nicht gerade Viel zu sagen, da sie so ziemlich mit unsern kriminalgesetzlichen Bestimmungen zusammentreffen. Nur die Bestrafung von Beleidigungen fremder Regenten oder Regierungen finden wir zu weit gehend, und eben so erregt uns die Bedingung unter 7 Bedenken, da die Grenzen zwischen Dem, was als wissenschaftliche Erörterung

zu betrachten iſt, oder nicht, zumal bei ſozialen Fragen ſehr fein ſein dürfte.

Alles kommt darauf an: wer über die Preßverbrechen zu erkennen haben wird. Der Entwurf überläßt Dies den einzelnen Staaten; man darf aber wohl überzeugt ſein, daß die Regierungen, auch ohne eine beſondere bundesgeſetzliche Verpflichtung, die zwei einzigen zureichenden Garantien für die Preſſe hierbei: „Oeffentlichkeit aller Preßprozeſſe und Geſchwornengerichte, nicht einführen werden.*)

Eine ungewöhnliche Verſchärfung der angedrohten Beſtrafung von Preßverbrechen iſt die im Entwurf unbedingt anbefohlene Vernichtung der in den Privatbeſitz noch nicht gekommenen Exemplare der verbrecheriſchen Schriften, Abbildungen oder Darſtellungen. Bisher begnügte man ſich bei ausländiſchen Schriften wenigſtens häufig mit der bloßen Zurückſendung derſelben an den Verleger; künftig ſollen ſie unbedingt vernichtet werden.

Aeußerſt hart ſind ferner die Beſtimmungen §. 12 unter 2, die überdies an einer merkwürdigen Unklarheit leiden.

Unſere meiſten Preßgeſetzgebungen nehmen eine Stufenfolge der Verantwortlichkeit für Preßerzeugniſſe an, indem ſie zuvörderſt den Verfaſſer, bei deſſen Nichthabhaftwerdung den Herausgeber oder Redakteur, ſodann den Verleger, zuletzt den Drucker in Anſpruch nehmen. Nach dem Entwurf ſoll der Redakteur oder Herausgeber einer Schrift ſtets als Miturheber des darin enthaltenen Preßverbrechens angeſehen werden. Oder ſoll dieſe Verantwortlichkeit eben ſo, wie bei dem Verleger, wegfallen, wenn der Redakteur den Verfaſſer nennt? Die Faſſung des Satzes läßt Dies zweifelhaft.

---

*) In öffentlichen Blättern laſen wir die Andeutung: das Bundespreßgeſetz ſchließe die Oeffentlichkeit bei Preßprozeſſen und die Zuziehung von Geſchworenen ausdrücklich aus. In dem Entwurfe finden wir ſo Etwas nicht, es wäre aber möglich, daß daneben noch einige geheime Artikel nach Art der Wiener Konferenzbeſchlüſſe vereinbart worden wären.

Eben so neu und außerordentlich hart ist die Bestimmung, daß bei jeder Bestrafung eines in einer Zeitschrift begangenen Preßverbrechens allemal auch auf Entfernung des Redakteurs, bei einer Mitschuld des Konzessionars aber auf Verlust der Konzession erkannt werden soll.

Ganz arg erscheint uns auch der Schlußsatz dieses Paragrafen, wonach, wenn bei einem Preßverbrechen ein Preßvergehen des Verlegers oder Druckers einer Schrift konkurrirt, die Strafe für dieses Letztere um die Hälfte erhöht werden soll, auch wenn der Angeschuldigte von dem ihm schuldgegebenen Verbrechen völlig freigesprochen wird. Wie Dies mit den bestehenden Rechtsgrundsätzen vereinbar sei, ist uns rein unbegreiflich.

Nach §. 13 bleibt die Unterdrückung „gemeingefährlicher Schriften," auch wenn dieselben kein strafbares Verbrechen enthalten, also nach rein polizeilichem Ermessen — den Regierungen vorbehalten. Hierauf kommen wir unten noch einmal zurück.

§. 14 beseitigt die fatalen Konsequenzen, die man hier und da aus §. 7 des Bundesgesetzes von 1819 zu Gunsten der Verfasser und Verleger zensirter Schriften gezogen hat. Schon durch den neuerdings, gerade zur günstigen Stunde für mehrere Regierungen*), publizirten Bundesbeschluß von 1832 war diesen Konsequenzen begegnet worden. Nach dem Entwurfe soll es nun auch künftig in das freie Ermessen der einzelnen Staaten gestellt sein, ob sie der Zensur eine solche straflos machende Wirkung zuerkennen wollen, oder nicht. Daß sie es nicht thun werden, Dessen kann man wohl versichert sein.

Die §§. 15 und 16 wahren die Freiheit der einzelnen Bundesregierungen, die in andern Bundesstaaten erschienenen Schriften in ihren Staaten zu verbieten.

---

*) Wir denken dabei an den Simonschen Prozeß in Preußen, an den gegen Murhard in Hessen.

Von einem gemeinſamen Preßgeſetz und Oberpreßgericht wird zwar, als von einer künftigen Eventualität, geſprochen; allein zur Zeit ſoll davon nicht die Rede ſein, wohl aber von einem Bundesſyndikate (§. 17.), als dem alleinigen Repräſentanten der „Einheit in Behandlung der Preßangelegenheiten.“ Auch hier verleugnet ſich der Karakter des Entwurfs keinen Augenblick. Gegen eine zu ſtrenge oder willkürliche Behandlung der Preſſe des einen Bundesſtaates in den andern Bundesſtaaten ſoll zwar kein Schutz gewährt werden — denn wie ſollte eine ſolche „Einheit“ im Geiſte der Freiheit Zweck eines Bundesgeſetzes ſein? Wenn aber einmal die in Preßſachen kompetenten Behörden eines Staats zeitweiſe von lareren Grundſätzen ausgehen und das Erſcheinen und die Verbreitung von Schriften geſtätten ſollten, die gemeingefährlich, ja verbrecheriſch ſind und die Geſammtheit der Bundesſtaaten gefährden (vergl. die Motiven zu §. 13. am Schluß des Entwurfs) — dann muß nothwendigerweiſe die „Einheit in Behandlung der Preßſachen“ von Bundeswegen hergeſtellt, dann muß eine ſolche Schrift ohne Rückſicht auf Das, was von den Gerichten oder andern Behörden des einzelnen Staats darüber entſchieden worden iſt, durch das Bundesſyndikat unterdrückt werden.

In der That, das Syſtem der Preßbeſchränkungen, welches dieſer Entwurf aufſtellt, iſt gar trefflich organiſirt!

Zuerſt die vielerlei Feſſeln, Schranken und Fußangeln, mit denen man die angeblich „freie Preſſe“ in den einzelnen Staaten umgeben will — eine wahrhaft gräßliche Satire auf dieſe ſogenannte „Preßfreiheit!“

Sodann die Verbote und Vernichtungen der Preßerzeugniſſe des einen Bundesſtaates in dem andern!

Zuletzt, als die Spitze des Ganzen, als die höchſte Vollendung der „Einheit in Behandlung der Preßſachen,“ das Bundesſyndikat, welches, als die ewig wache Vorſehung des bundesvereinten Deutſchlands, jede Nachläſſigkeit oder Weichherzigkeit der einzelnen

Regierungen ſofort gutmachen und mit ſeinem unentfliehbaren Arme Alles erreichen und vertilgen wird, was der hohe Bundestag oder einzelne der hohen Regierungen ihrer Ruhe für gefährlich halten.

Auffallend iſt, daß in §. 18. die 20-Bogenſchriften von der Beſtimmung wegen Einreichung aller Druckſchriften an das Bundesſyndikat ausgenommen ſind. Es iſt Dies das einzige Mal im ganzen Geſetze, daß eine ſolche Ausnahme gemacht wird. Daß dieſe Schriften darum auch der Kompetenz des Bundesſyndikats entzogen ſein ſollten, daß ſie nicht ſollten von demſelben mit Beſchlag belegt oder verboten werden dürfen, iſt weder irgendwo in dem Entwurfe geſagt, noch auch nach dem Geiſte deſſelben anzunehmen. Namentlich ſpricht der Schlußſatz des Entwurfs, welcher die Motiven zu den §§. 13—18. enthält, ſo ganz allgemein von der Unterdrückung „gemeingefährlicher Schriften", daß durchaus kein Grund vorhanden iſt, Dies lediglich auf die bisher der Zenſur unterworfenen, künftig aber ebenfalls zenſurfreien Schriften zu beziehen und die ſchon bisher zenſurfreien 20-Bogenſchriften davon auszunehmen.

Noch müſſen wir uns etwas ausführlicher über das im Schlußſatz aufgeſtellte Prinzip verbreiten, in welchem die Tendenz des Geſetzes noch einmal in ihrer ganzen Gräßlichkeit als nackte Willkür hervortritt.

Es wird nämlich daſelbſt als ſich von ſelbſt verſtehend und „keiner weitern Beweisführung bedürftig" aufgeſtellt: jede Regierung und in letzter Inſtanz der geſammte Bund müſſe das Recht haben, Schriften, die ſie für „dem gemeinen Weſen ſchädlich" erachteten, auch wenn ſie nicht kriminell ſtrafbar wären, im Verwaltungswege zu unterdrücken.

Dieſe Anſicht hebt nicht nur die in vielen deutſchen Staaten hierüber zeither befolgten Rechtsgrundſätze nnd geſetzlichen Beſtimmungen geradezu auf, ſondern ſie widerſpricht auch der bisherigen Bundesgeſetzgebung, ſie widerſpricht endlich der Natur des ſog. Ju-

stizsystems, welches nothwendig mit Aufhebung der Zensur an deren Stelle treten muß.

In Würtemberg und Baden kann keine Unterdrückung einer Schrift — sie sei mit oder ohne Zensur erschienen — anders als durch den Ausspruch eines Gerichts verfügt werden.

In Preußen muß gleichfalls jede provisorische Beschlagnahme zur Bestätigung entweder dem Oberzensurgericht oder beziehendlich den ordentlichen Gerichten unterstellt werden. Die Verwaltungsbehörde allein kann dort eben so wenig, wie in den beiden zuerst genannten Staaten, ein definitives Vertriebsverbot erlassen.

Andere Staaten, wie z. B. Sachsen, haben leider hierin dem beliebten „administrativen Ermessen" einen freiern Spielraum gelassen.

Für jene erstern Staaten nun aber würden Bestimmungen, wie sie hier in den §§. 16—18 aufgestellt werden sollen, einen unerträglichen Eingriff in die Selbstständigkeit und das Ansehen ihrer Gerichte enthalten.

Dieser Eingriff wäre um so weniger gerechtfertigt, als selbst die bisherige Bundesgesetzgebung den Grundsatz anerkennt, daß die Schriften, welche bei ihrer Veröffentlichung dem Polizei- oder Zensursystem entnommen und auf den Weg der bloßen Repressivjustiz verwiesen sind, auch nach derselben lediglich dieser letzteren, d. h. der richterlichen Beurtheilung und Bestrafung unterliegen.

Der Bundesbeschluß von 1819 sagt im zweiten Satze des §. 1. (nachdem im ersten Satze bestimmt ist, daß alle Schriften unter 20 Bogen nur mit vorgängiger Genehmigung der Landesbehörden gedruckt werden sollen):

„Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören (also Schriften über 20 Bogen), werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage

geben, ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.“

Nach den in den einzelnen Staaten beſtehenden Formen! — d. h. alſo: da, wo nur die Gerichte Debitsverbote auszuſprechen befugt ſind, auch nur auf dem Wege einer richterlichen Entſcheidung, nicht auf dem bloßen Verwaltungswege, nicht durch ein diktatoriſches Machtgebot des Bundes.

Dies Letzte wird noch ausdrücklich beſtätigt durch § 6. deſſelben Beſchluſſes; daſelbſt nämlich behält ſich der Bundestag vor:

„die zu ſeiner Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen (d. h. nicht 20 Bogen füllenden) Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche nach dem Gutachten einer von ihm ernannten Kommiſſion der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigner Autorität, durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellazion ſtattfindet, zu unterdrücken.“

Aus dem angeführten §. geht deutlich hervor, daß der Bund ſich ein ſolches Verbietungsrecht nur gegen die Schriften vorbehielt, die ihres geringen Umfangs wegen unter Zenſur erſcheinen und alſo überhaupt von der polizeilichen Aufſicht ausſchließlich abhängig ſein ſollten, daß dagegen die zenſurfreien Schriften ausdrücklich davon ausgenommen wurden, und daß von ihnen nur die im §. 1 enthaltene Beſtimmung gilt, wonach ſie nach den in den einzelnen Staaten beſtehenden Formen zu behandeln ſind.

Es findet ſich daher auch unter den zahlreichen vom Bundestage erlaſſenen Debitsverboten nicht eines, welches gegen eine Schrift über 20 Bogen gerichtet wäre. Ja es iſt ſogar in einem Falle, wo der Bundestag es auf Unterdrückung einer ganzen Kategorie von Schriften,

unter denen auch ſolche über 20 Bogen ſein konnten (der Schriften des ſog. jungen Deutſchlands) abgeſehen hatte — aller Wahrſcheinlichkeit nach eben deshalb — nicht die Form eines direkten Verbots von Bundeswegen gewählt, ſondern vielmehr die einer bloßen gegenſeitigen Verpflichtung der Regierungen unter einander zur Unterdrückung jener Schriften „mit allen ihnen geſetzlich zu Gebote ſtehenden Mitteln.“

Endlich aber widerſpricht auch die beabſichtigte rein polizeiliche Unterdrückung zenſurfreier Schriften der Natur und dem Prinzip des ſogenannten Repreſſiv- oder Juſtizſyſtems, welches durch Aufhebung der Zenſur an die Stelle des bisherigen Präventiv- oder Polizeiſyſtems geſetzt werden ſoll.

Schon in dem ausführlichen Vortrage, welchen in der Bundestagsſitzung von 12. Oktober 1818 der großherzogl. oldenburgiſche Geſandte, Herr v. Berg, über die verſchiedenen Syſteme der Preßgeſetzgebung erſtattete, unterſchied derſelbe ſehr ſcharf und richtig zwiſchen einem Polizeiſyſtem und einem Juſtizſyſtem und erklärte für die Grundlage des letztern den einfachen Grundſatz: „Jeder kann ungehindert drucken laſſen, was er ſich vor Gericht zu verantworten getraut.“ Zur Erläuterung deſſelben ſagt er weiter:

„Keine beſondere Behörde, keine beſondere Verfahrungsart findet ſtatt: Alles geht den ordentlichen Weg Rechtens: die geſetzlichen Strafen können um der Oeffentlichkeit willen geſchärft, aber auch, weil in der Bekanntmachung durch den Druck meiſtens nur der Verſuch, der Anfang eines Verbrechens liegt, welches erſt vollendet daſteht, wenn mit der Abſicht der Erfolg ſich vereinigt hat, gemildert werden. Die Genugthuung und Sicherſtellung für die Zukunft, welche der Beleidiger zu leiſten hat, erhält zwar durch die Nothwendigkeit, ihrer ſchädlichen Wirkung, welche die Aufbewahrung und Verbreitung einer Druckſchrift gleichſam ins Unendliche ausdehnt, Einhalt zu thun, eine eigenthümliche Richtung, wird aber nichtsdeſtoweniger nach allgemeinen Geſetzen beſtimmt. Wo dieſe überhaupt

eine Inhibizion verstatten, da wird der Verkauf und Umlauf einer Druckschrift vorläufig untersagt; die Rechtmäßigkeit eines Arrestes begründet allein die Beschlagnahme, und nur die Pflicht, gegen die Fortsetzung der Rechtsverletzung wirksam zu schützen, die Konfiskazion und selbst die Vertilgung derselben. Nach eben diesen Grundsätzen wird auch auf Sicherstellung für die Zukunft, und zwar in der Art, wie es nach den besondern Umständen und der Vorschrift der Gesetze am Angemessensten geschehen kann, rechtlich erkannt.“

Ferner sagt derselbe:

„Eine sehr bedeutende Abweichung von diesem Systeme liegt darin, wenn die öffentliche Bekanntmachung einer Druckschrift an die Erfüllung irgend einer Bedingung geknüpft wird, welche es der Regierung möglich macht, ohne richterliche, also auf rechtliche Untersuchung gegründete Hülfe jene aufzuhalten oder ganz zu verhindern. Dasselbe ist der Fall, wenn die Beschlagnahme einer solchen Schrift von einer andern, als der gerichtlichen Behörde verfügt werden kann.“

Wie verhalten sich nun, diesen Worten gegenüber*), die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs über Einreichung der Druckbogen einer Schrift oder der fertigen Nummern einer Zeitschrift vor deren Ausgabe, über Beschlagnahme und Unterdrückung von Schriftwerken aus andern Gründen, als solchen ihrer gerichtlich konstatirten Rechtswidrigkeit, endlich über allgemeine Debitsverbote durch eine mit durchaus keinem rechtlichen Karakter bekleidete Behörde, das Bundessyndikat?

Ist es nicht augenfällig, daß diese und andere Bestimmungen des Entwurfs das Polizeisystem (wie es v. Berg nennt), wel-

*) Wir müssen hierbei daran erinnern, daß jener Vortrag des Herrn von Berg von der Bundesversammlung „äußerst lichtvoll und erschöpfend“ gefunden und eine von ihr erwählte Kommission mit der Ausarbeitung eines Bundespreßgesetzes nach den dort aufgestellten Grundsätzen beauftragt ward.

s ſie auf der einen Seite unter der Form der Zenſur ſcheinbar len laſſen, nicht blos auf einer, ſondern auf zehn andern Seiten und ter zehn andern Formen wieder einführen und nur noch mehr be- tigen wollen?

Rekapituliren wir ſchlüßlich nochmals den Inhalt des Ent- rfs nach ſeinen Hauptbeſtimmungen und im Vergleich zu Dem, s bisher die Bundes- und Landesgeſetze in Deutſchland verfügten, finden wir folgendes Ergebniß:

1) Statt der im Art. XVIII. d. verheißenen „gleichförmigen Ver- fügungen über die Preßfreiheit" enthält der Entwurf zwar gleichförmige Verfügungen über Beſchränkungen der Preſſe (unter dem gleißenden Namen ſog. „Garantien" gegen den Misbrauch der Preßfreiheit), dagegen keine einzige Vorſchrift in Bezug auf deren Entfeſſelung, keine einzige Garantie für die Schriftſteller, Verleger oder Drucker gegen des Mißbrauch der Polizeige- walt in Behandlung der Preſſe.

2) Der Entwurf geſtattet zwar den einzelnen Regierungen, in ihren Staaten die Zenſur aufzuheben und „volle" (?) Preßfreiheit einzuführen. Allein er geſtattet Dies nur unter Bedingungen, durch welche der Zweck einer präventiven oder polizeilichen Ueberwachung und Unterdrückung der Preſſe eben ſo gut, ja noch weit beſſer erreicht wird, als durch die Zenſur. Wir rechnen dahin namentlich die Beſtimmungen, durch welche den Behörden eine fortwährende Kenntniß von den unter der Preſſe ſo wie von den im buchhändleriſchen Vertriebe befindlichen Schriftwerken verſchafft werden ſoll, die Vorſchriften über Ein- reichung der einzelnen Druckbogen einer Schrift während des Druckes und der einzelnen Nummern von Zeitſchriften 1 — 8 Stunden vor deren Ausgabe, endlich das ganze Konzeſſions- weſen, wie es hier nicht nur in dem jetzigen, ſondern in einem viel weiteren Umfange beibehalten iſt. Wir rechnen ferner da-

hin die vielerlei Maßregeln, durch welche es der Behörde in die Hand gegeben iſt, auf rein polizeilichem Wege Schriftſteller, Buchhändler und Drucker in Strafe zu nehmen, ja ihnen ihren ganzen Geſchäftsbetrieb zu unterſagen und ſelbſt für die Zukunft ſie dazu unfähig zu machen, alſo, mit einem Worte, ihre ganze Wirkſamkeit, ja ihre Exiſtenz zu vernichten. Wir rechnen dahin im Allgemeinen alle die Beſtimmungen, welche die Ahndung der Preßvergehen, die Unterdrückung von Schriften und Zeitſchriften, ſo wie das Verbot des ganzen Gewerbebetriebes eines Buchhändlers oder Druckers lediglich von dem polizeilichen Ermeſſen abhängig machen, ohne auch nur einen Rekurs davon an die Gerichte zu geſtatten.

3) Der Entwurf enthält außerdem Beſtimmungen, welche ſelbſt den durch die bisherigen Bundes- und Landesgeſetze eingeführten Zuſtand der Preſſe in vielen deutſchen Staaten noch verſchlimmern, ohne dafür auch nur den Schein eines Aequivalents zu gewähren.

So iſt es mindeſtens ungewiß, ob nicht die in den §§. 5, 6, 7, 8 enthaltenen Bedingungen, unter denen ein Bundesſtaat die Preßfreiheit ſoll gewähren dürfen, auch auf die Bundesſtaaten Anwendung finden möchten, welche blos eine theilweiſe Preßfreiheit (für die Schriften über 20 Bogen) entweder ſchon beſitzen oder einführen wollen. Dagegen ſcheint es nur zu gewiß, daß die Beſtimmungen der §§. 12, 13, 17, und 18 nicht blos auf die künftig von der Zenſur noch freizugebenden, ſondern auch auf die ſchon jetzt zenſurfreien Schriften (die 20-Bogenſchriften) berechnet ſind, daß alſo auch dieſe künftighin ohne richterlichen Spruch unterdrückt werden können, daß auch ihr Inhalt nicht mehr blos nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen (wie bisher geſchah), ſondern nach den im §. 12 enthaltenen Vorſchriften über Straffälligkeit beurtheilt und die deshalb zuerkennenden Strafen nicht mehr nach dem in den Kriminalgeſetzbüchern der einzelnen Länder feſtgeſetzten, ſondern nach

einem von der Bundesverſammlung feſtzuſetzenden Maßſtabe normirt werden ſollen.

Faſſen wir alles Dies ins Auge, ſo kann wohl über die Beantwortung der Frage unter

III.

wie ſich der Entwurf zu den Zeitforderungen und den Wünſchen des deutſchen Volks verhalte?

nicht der geringſte Zweifel ſein.

Das deutſche Volk und die deutſchen Schriftſteller wünſchen allerdings dringend Preßfreiheit, Aufhebung der Zenſur; allein die Preßfreiheit, die ihnen hier angeboten wird, wäre ſchlimmer, als Zenſur, und die Beibehaltung dieſer Letztern würde als eine Wohlthat erſcheinen im Vergleiche zu dem Zuſtande, welcher nach dem Entwurfe eingeführt werden ſoll.

Dieſer Zuſtand würde den ganzen Druck und die ganze Rechtloſigkeit der Zenſur ihrem Weſen nach aufrechterhalten, dieſelbe durch geſetzliche Formen heiligen und verewigen, würde aber auch Dem noch das neue Uebel unmäßig ſtrenger Repreſſivmaßregeln und die zahlloſen Quälereien eines raffinirten Ueberwachungsſyſtems hinzufügen.

Dieſer Zuſtand würde die Preſſe, zumal die Tagespreſſe, und den Buchhandel gänzlich in die Hände der Regierungen und ihrer allzeit fertigen Polizeianſtalten liefern.

Er würde den Schutz der Gerichte völlig unwirkſam machen und die geiſtigen Erzeugniſſe der Schriftſteller ſo wie ihr und der Verleger und Drucker materielles Eigenthum auf Gnade und Ungnade der Polizei überliefern.

Er würde durch hohe und oft wiederholte Geldſtrafen die Verleger und Schriftſteller ruiniren, durch langwierige Freiheitsberaubungen ſie mürbe machen, und Das um ſo leichter, als den Beſtraf-

ten und Gequälten nicht einmal die Genugthuung bliebe, daß Das, wofür ſie leiden müßten, wenigſtens zur Oeffentlichkeit gelangt und dem unbeſtechlichen Richterſpruche der Geſchichte überantwortet ſei.

Das Schlimmſte aber wäre, daß bei einem ſolchen Zuſtande der Schriftſteller einer viel ärgeren und herabwürdigenderen Zenſur unterläge, als jetzt, nämlich der Zenſur des Buchhändlers und des Druckers, welche Beide, durch die ihnen angedrohten materiellen Nachtheile und Vermögensverluſte eingeſchüchtert, zu keiner Veröffentlichung die Hand bieten würden, ohne ſich darüber vergewiſſert zu haben, daß dieſelbe nicht etwa ſtrafbar ſei oder vielmehr nach den hierfür geltenden Ausnahmegrundſätzen ſtrafbar gefunden oder gemacht werden könne.

Bei einem ſolchen Zuſtande würde die Rechtloſigkeit der Preſſe und des Buchhandels ihren höchſten Gipfel erreichen. Polizeiliche Plackereien, Eingriffe in den Geſchäftsbetrieb, das Hausrecht und das Eigenthum aller dabei Betheiligten, Willkürmaßregeln, wie ſie jetzt nur als vereinzelte Ausnahmen vorkommen und jederzeit mit einem Schrei des Unwillens von der öffentlichen Meinung aufgenommen werden, würden dann die tägliche Regel bilden und würden dem Verhältniß der Schriftſteller, Buchhändler und Drucker zu den geſetzlichen Autoritäten auch den letzten Reſt von Sittlichkeit und Geſetzlichkeit rauben, welchen das jetzige Zenſurſyſtem ihm allenfalls noch gelaſſen hat. Dann würde erſt ein Kampf der gegenſeitigen Ueberliſtung, der Lüge, der Hinterziehung, mit einem Worte der Unſittlichkeit und Unehrenhaftigkeit zwiſchen den Agenten des Polizeiſtaates und den Vertretern der Preſſe beginnen, ein Kampf, der nur mit einer völligen Untergrabung der Autorität Jener und der ſittlichen Würde Dieſer enden könnte.

Ein Geſetz wie dieſes wäre nur im Intereſſe der freiheitsfeindlichen und die Oeffentlichkeit ſcheuenden Regierungen, denn es würde ihnen das unbrauchbar und ſtumpf gewordene Werkzeug der Zenſur durch beſſere, ſchärfere, brauchbarere Waffen erſetzen.

Die Feinde des Fortſchritts und der Wahrheit haben wohl eingeſehen, daß es unmöglich iſt, die Zenſur länger zu halten. Nicht, weil die öffentliche Stimme ſich täglich lauter dagegen erklärt; nicht, weil man verbrieſte Verheißungen anruft, welche ihrem Fortbeſtehen widerſprechen; nicht, weil die geſetzlichen Volksvertreter in allen deutſchen Staaten beinahe einmüthig deren Abſchaffung fordern — o nein! nicht deshalb, ſondern weil man täglich und ſtündlich inne wird, daß die Zenſur nicht mehr ausreicht, um den übermächtig gewordenen Geiſt der Wahrheit und Freiheit zu dämpfen, weil dieſer Geiſt mit der ganzen Gewalt eines geiſtigen Fluidums durch alle Schranken und Banden hindurchdringt und ſeine Feinde und Verfolger mitten in ihrem verſchanzten Lager angreift und beſiegt. Darum ſinnt man auf neue Beſchwörungsmittel gegen dieſen Geiſt; darum will man neue und feſtere Banden für ihn ſchmieden; darum möchte man die eigenen Hüter und Diener deſſelben, die Schriftſteller, die Verleger, die Drucker, die Verbreiter von Schriftwerken, durch Bedrohung ihrer Exiſtenz und ihrer Perſonen dahin bringen, daß ſie ſelbſt jenen Geiſt binden und entmannen hälfen, möchte ſie zu Verräthern an ihm, zu Helfershelfern und Schergen der hohen Polizei machen.

Nein! ein ſolches Geſetz kann das deutſche Volk ſich nicht auflegen laſſen, ohne dagegen mit allen geſetzlichen Mitteln ſich zu wehren. Es würde dadurch nicht allein in ſeinen höchſten und edelſten Gütern bedroht, ſondern es würde auch entehrt, geſchändet in den Augen aller andern Völker. Das deutſche Volk kann nicht ruhig den Schimpf und Hohn hinnehmen, den man ihm anthun will, indem man auf ſeine dringenden Bitten um Preßfreiheit, auf ſeine vertrauensvollen Anrufungen der heiligen Verſprechungen des Bundestages durch ein Geſetz antwortet, welches die Preſſe vergiftet und erwürgt, ſtatt ſie zu befreien, welches da, wo die Zenſur mit Ruthen züchtigte, mit Skorpionen züchtigen will.

Wir hören hier die Feinde einer freien Preſſe uns höhniſch zu-

rufen: Aha, jetzt ſieht man doch, was die Männer der „ſchlechten Preſſe“ wollen! Erſt ſchreien ſie nach Preßfreiheit, und nun, da ſie ihnen geboten wird, wollen ſie lieber die Zenſur behalten, weil ſie nicht den Muth haben, mit ihrer Perſon und ihrem Geldbeutel für Das, was ſie ſchreiben, einzuſtehen. Sie wollen Preßfrechheit, nicht aber eine geſetzlich geregelte Preßfreiheit!

Mit nichten, Ihr Herren! Wir wollen Preßfreiheit und würden uns, um dieſe zu erlangen, jeder Art von Repreſſivmaßregeln, ſelbſt wenn dieſe unverhältnißmäßig hart ſein ſollten, willig unterwerfen. Wir verlangen es nicht beſſer, als daß uns geſtattet werde, „Alles zu drucken, was wir vor dem Geſetz zu verantworten uns getrauen,“ und wollen dieſe Verantwortlichkeit von Herzen gern auf uns nehmen. Zwar wiſſen wir wohl, daß unſer Loos dadurch gerade nicht angenehmer würde, daß eine überſtrenge Auslegung der Geſetze durch rechtsgelehrte Gerichte, wahrſcheinlich ſogar ohne Oeffentlichkeit des Verfahrens, unſere Freiheit, unſer Vermögen, ja unſere Exiſtenz gar häufig gefährden und antaſten möchte. Aber nur ein Feiger und Ehrloſer könnte ſich weigern, ein ſolches Märtyrerthum auf ſich zu nehmen, wenn er dadurch der Wahrheit und dem Fortſchritte breitere und freiere Bahnen zu öffnen vermöchte!

Gebt uns ein Preßgeſetz, ſei es auch ein hartes, und wir werden dankbar dafür ſein und uns allen Folgen deſſelben willig fügen. Nur gebt uns einen Rechtszuſtand, nicht abermals einen Zuſtand der Willkür und Rechtloſigkeit!

Gebt uns Repreſſivgeſetze, aber umgebt uns nicht daneben noch mit allen Schlingen und Banden des Präventivſyſtems!

Ueberantwortet uns an die Strenge der Gerichte — wir wollen auch ihre ſtrengſten Ausſprüche ohne Murren über uns ergehen laſſen —; aber ſtellt uns auch unter den Schutz dieſer Gerichte, gebt uns nicht daneben noch dem ſchrankenloſen Ermeſſen der Polizei preis, erklärt uns und unſere Werke nicht für vogelfrei!

Errichtet endlich auch immerhin einen oberſten Gerichtshof für ganz Deutſchland, gebt ihm die Macht, im ganzen Umkreiſe des Bundes zu verbieten und zu ſtrafen — aber laßt dann die einzelnen Regierungen der Gewalt entſagen, die Preßerzeugniſſe anderer Bundesſtaaten ohne Urthel und Recht, nach bloßem adminiſtrativen Ermeſſen in ihren Ländern zu verbieten und zu verfolgen!

Vor Allem aber bekleidet jene oberſte Bundesbehörde mit richterlicher Gewalt, gebt ihr die Unabhängigkeit, und die Würde eines Gerichtshofs, macht ſie nicht zum bloßen Polizeiſchergen und Oberaufpaſſer des Fürſtenrathes zu Frankfurt oder gar einzelner Kabinette! Denn dadurch entwürdiget Ihr euch ſelbſt eben ſo gut, wie uns, wie das ganze deutſche Volk.

Wir hoffen, daß alle deutſche Ständeverſammlungen, ſobald ihnen Gelegenheit dazu gegeben iſt, einmüthig gegen die Einführung eines ſolchen Bundesgeſetzes proteſtiren, daß ſie die energiſchſten Vorſtellungen an die Regierungen ihrer Länder richten werden, damit dieſe ſich am Bundestage gegen daſſelbe erklären.

Sie werden ſich dabei mit vollem Rechte auf Art. IV. der Wiener Schlußakte, in Verbindung mit Art. XVIII. d. der Bundesakte, berufen können, wonach kein Bundesbeſchluß mit dem Geiſte der Bundesakte in Widerſpruch ſtehen darf, und es wird ihnen nicht ſchwer fallen, zu beweiſen, daß ein Bundesbeſchluß, dem der vorliegende Entwurf zu Grunde läge, nicht blos dem Geiſte, ſondern ſelbſt dem Buchſtaben des Art. XVIII. d. der Bundesakte direkt widerſprechen würde.

Sie werden ſich darauf berufen können, daß ein Beſchluß wie dieſer, der ſo tief in die jura singulorum, in die Regierungsrechte der einzelnen Staaten (namentlich durch Errichtung des Bundesſyndikats) eingreift, der organiſche Einrichtungen und Abänderungen von Grundgeſetzen (der Bundesakte ſelbſt) bezweckt, nach Art. XIII. der Wiener Schlußakte nur mit Einſtimmung ſämmtlicher Bundesſtaaten zu Stande kommen, daß alſo hierbei von einer Ueberſtimmung einer Regierung durch die andere nicht die Rede ſein könne,

daß daher jede Regierung die volle Verantwortlichkeit des gefaßten Beschlusses zu tragen habe.

Sie werden erklären müssen, daß sie es als eine Pflicht- und Verfassungsverletzung betrachten würden, falls die Regierung ihres Landes ihre Stimme am Bundestage zu einem solchen Beschlusse gäbe, und daß ein solcher Beschluß, da er nach Art. IV. der Schlußakte von vornherein nichtig und ungültig sei, auch nicht die verbindende Kraft eines Landesgesetzes erlangen könne, daß sie dessen Ausführung in dem betreffenden Staate für einen Akt unberechtigter Gewalt halten müßten, gegen den sie aufs Nachdrücklichste im Voraus protestirten.

Eine solche Erklärung und Verwahrung erwarten wir ganz besonders von dem jetzt eben versammelte Vereinigten Landtage Preußens, und Dies um so mehr, als der Entwurf allen Anzeichen nach von Preußen ausgeht oder doch mit Beistimmung Preußens zu Stande gekommen ist.

Sollten aber diese Erklärungen deutscher Volksvertretungen, sollten die lauten Remonstrazionen der öffentlichen Meinung gegen den beabsichtigten Bundesbeschluß wirkungslos bleiben, sollte dieser Beschluß dennoch so, wie er jetzt vorliegt, ins Leben treten — dann gäbe es für die deutsche Presse nur ein letztes Mittel, um sich gegen den Gewaltstreich zu schützen, der gegen sie geführt werden soll. Dieses äußerste Mittel wäre: sich selbst zum Schweigen zu verdammen, freiwillig ihrer Existenz zu entsagen.

Sie wäre dann auch vernichtet, aber doch nicht entwürdigt; sie stürbe den raschen, muthigen Tod durch die eigene Hand, nicht den langsamen und schmachvollen auf dem Folterbrete polizeilicher Plackereien und legalisirter Gewaltmaßregeln.

Wenn die deutschen Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker nur das Geringste auf ihre Ehre, auf die Würde ihres Berufs als Werkzeuge des öffentlichen Geistes und der Kultur halten, so müssen sie in demselben Augenblicke, wo ein solcher preßmörderischer Bundes-

beſchluß in Wirkſamkeit treten ſollte, ſofort einmüthig einen Wirkungskreis aufgeben, den ſie mit Ehren (der materiellen Nachtheile ganz zu geſchweigen) dann nicht mehr behaupten können. Die Schriftſteller möchten dann ihre Federn zerbrechen und meinetwegen Tagelöhner werden oder auswandern, die Buchhändler ihre Läden ſchließen, die Buchdrucker ihre Preſſen ſtillſtehen laſſen! die ganze Tagespreſſe möge wie auf ein Signal verſtummen! kein Zeitungsblatt möge im ganzen Umkreiſe des Bundes erſcheinen! die Ruhe eines Kirchhofs müſſe ſich über Deutſchland lagern!

Vielleicht, daß dieſer Proteſt des Schweigens Mehr hilft, als alles Reden!

Beſchwerdeſchrift von 107 galiziſchen Gutsbeſitzern,

an den K. K. Hofkommiſſär Grafen Stadion gerichtet.

Erlauchter Graf!

So plötzlich, ſo unvorhergeſehen iſt die Abreiſe Euer Erlaucht erfolgt, daß es den Unterzeichneten, die die Kunde von Ihrer Anweſenheit nach und nach in Lemberg verſammelt hatte, nicht vergönnt ward, ihre Hochachtung zu bezeugen, Euer Erlaucht die ſchönen Hoffnungen auszudrücken, mit welchen Ihre Ankunft unſere Bruſt erfüllt hat und die ſchon durch Ihre kurze Anweſenheit in der Provinz ſo ſehr geſteigert wurden. Geſtatten alſo Euer Erlaucht, daß wir Ihnen den Ausdruck dieſer Empfindungen ſchriftlich darbringen, entſchuldigen Sie, daß wir mit denſelben Bitten und Beſchwerden paaren! Gern hätten wir dieſen letzten Theil unſerer Aufgabe dem Landtage, als unſerem geſetzlichen Organe, überlaſſen, gern hätten wir blos Euer Erlaucht unſeren gefühlteſten Dank dafür abgeſtattet, daß Sie ſich der ſchweren Aufgabe, dieſem unglücklichen Lande Linderung zu bringen, unterzogen haben. Da uns jedoch die Möglichkeit, unſere Beſchwerden und Wünſche durch das Organ der Stände auszudrücken, für jetzt benommen iſt,

so erübrigt uns kein anderes Mittel, als diese Beschwerden an Eure Erlaucht mit der Bitte zu richten, dieselben zu den Füßen des Allerhöchsten Thrones zu unterbreiten. Viele dieser Beschwerden haben Eure Erlaucht schon von einzelnen Gutsbesitzern entgegengenommen, Viele haben mit denselben bisher blos deswegen zurückgehalten, um Eure Erlaucht nicht mit der beständigen Wiederholung einer und derselben Klage zu ermüden.

Denn eine Klage ist es noch immer, die durch das ganze Land wiederhallt, die selbst von den Gräbern unserer gemordeten Brüder herübertönt — die Klage über das in Folge der letzten Unruhen eingeschlagene Verfahren, über die durch dasselbe hervorgerufene gänzliche Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung. Ungeschwächt lebt und wirkt noch in jeder Brust das Gefühl der Entrüstung, die bei der Betrachtung laut ward, daß dieser Zustand durch Misgriffe Derjenigen herbeigeführt ward, deren Pflicht es war, ihn abzuwehren — daß sie, um einer hirnlosen Unternehmung zu begegnen, die nur durch ihre eigene Furcht und Rathlosigkeit zu einer wirklichen Gefahr gesteigert werden konnte, eine soziale Umwälzung heraufbeschworen — daß man durch Mord und Plünderung die innere Ruhe, die Interessen des Staates auch nur einen Augenblick gewahrt und verbürgt erachten konnte — daß, um den entfesselten Pöbel auch jenes Zaumes zu entledigen, den nach der Suspension der Gesetze Moral und Religion allein noch bilden konnten, seinem Richteramte selbst die Verkündiger des Wortes Gottes preisgegeben, seinem Gutdünken es überlassen worden ist, sie als Frevler an dem Staate zu qualifiziren und sogleich selbst zu strafen. Welche Früchte diese, in der Geschichte ziwilisirter Staaten unerhörten Vorgänge getragen, wird Eure Erlaucht der Nothruf der ganzen gesitteten Bevölkerung und noch gewisser der gegenwärtige Zustand des Landes lehren. Hunderte und hunderte von Landsitzen verödet und verwüstet, die Frucht langjähriger Thätigkeit, der Segen eines langen Friedens mit einem

Schlage vernichtet, faſt alle Zeichen einer fortſchreitenden Ziviliſazion, faſt alle Bürgſchaften eines wachſenden Wohlſtandes in mehreren Kreiſen in drei Tagen von der Erde weggetilgt, alle ſchlechten Leidenſchaften entfeſſelt, die Geſetze Gottes mit Füßen getreten, die Kirchen entweiht, ihre Diener verhöhnt, das Verbrechen kühn ſeine Stirn erhebend und ungeſtraft herumziehend, Dies war das klägliche Schauſpiel, welches der weſtliche Theil Galiziens durch mehrere Monate darbot.

Deshalb flüchteten ſelbſt die nicht verhafteten und nicht ausgeraubten Gutsbeſitzer zu hunderten von der Werkſtätte ihrer Thätigkeit ſich ſcheu in die Städte, deshalb ſuchten ſogar viele Familien unter fremdem Szepter den Schutz, den ihnen die eigenen Behörden nicht mehr gewähren wollten oder konnten, deshalb können Induſtrie und Handel eben ſo wenig als der Ackerbau ſich noch jetzt erheben, weil ſie ohne Ruhe und Vertrauen nicht gedeihen können, weil die Geſetze, dieſes Palladium jedes Staatsbürgers, nicht vollzogen werden. Noch trauriger, als dieſes Bild, iſt es aber, daß dieſe ſoziale Zerrüttung, eine fortdauernde Recht- und Geſetzloſigkeit, der normale Zuſtand eines großen Theils Galiziens zu werden droht, daß ſich Angriffe auf das Leben und das Eigenthum auch in den allerletzten Tagen wiederholt haben, daß der irregeleitete, verwilderte Landmann ſeine Hände alle Tage kühner nach dem Eigenthum ſeines Grundherrn ausſtreckt, überhaupt für ſeine Anſprüche, für ſeinen Frevel keine anderen Schranken, als die eigene Sättigung und die Ermüdung an denſelben mehr kennt.

Könnte es aber auch anders ſein, wenn ſo viele untere Organe der Staatsverwaltung ihn bei dieſen Uebergriffen ſtillſchweigend und offen unterſtützten, wenn ſie in dieſem Zuſtande der Dinge die Bürgſchaft einer geſegneteren Zukunft erblickten, wenn ſie den Umſturz derjenigen angeſtammten geſellſchaftlichen Hierarchie, auf welcher die ganze öſterreichiſche Landesverfaſſung beruht, freudig be-

grüßten, wenn ſie nur durch den Ruin der reicheren und intelligenteren Klaſſen die unteren heben zu können vermeinen.

Nicht freie Bewegung und Entwickelung für alle Klaſſen der Geſellſchaft, nicht gleichzeitige Emporhebung des Gutsherrn und des Unterthans bezwecken ſie; nur Das, was ſie dem Grundherrn entziehen, erachten ſie für das Land, für den Unterthan als gewonnen. Um den Letzteren den Werth des Eigenthums kennen und ſchätzen zu lehren, griffen ſie das Eigenthum des Gutsherrn ſchonungslos an, erſchwerten oder verſagten geradezu den Ausgeraubten die Zurückforderung der geraubten Sachen. Um das Landvolk zur Selbſtthätigkeit anzueifern, brachen ſie auf ſein jedesmaliges Verlangen die herrſchaftlichen Speicher auf und betheilten aus denſelben nach Gutdünken alle ſich meldenden Unterthanen, ohne ſich zu überzeugen, ob ſie eine ſolche Unterſtützung auch wirklich bedürfen, ob eine ſolche im Verhältniſſe zu ihren Leiſtungen ſtehe, und ob der Gutsherr ſie überhaupt erſchwingen könne. Man hat Kreisämter geſehen, welche ausgeraubte Gutsbeſitzer zur Unterſtützung derjenigen Bauern, die ſie ausgeraubt hatten, anhielten, welche ſie, falls die herrſchaftlichen Speicher ſich ganz leer erwieſen, zum Ankaufe des zur Unterſtützung nöthigen Getraides anwieſen oder das hierzu nöthige Geld gleich aus dem Staatsſchatze vorſtreckten und den Grundherrn für dieſen Vorſchuß gleich ſequeſtrirten. Es ſind Fälle vorgekommen, daß Kreisämter den Bauer zur Forderung von bedeutenderen Unterſtützungen aufhetzten, als dieſe ſelbſt es für nöthig erachteten, oder eine Woche nach Austheilung dieſer Unterſtützung dieſe nämlichen Bauern wegen der rückſtändigen Steuern erequirten, um das auf Koſten des Grundherrn als Unterſtützung ausgetheilte Geld als Steuer wieder abzunehmen. So verſtehen ſie das Wohl des Bauern, ſo verſtehen ſie ihre Pflichten gegen Staat und Land. Weil das halbe Eigenthum des Gutsbeſitzers in den Naturalſchuldigkeiten beſteht, die er von dem Landmann als Entgelt für die dem-

ſelben urſprünglich überlaſſenen Grundſtücke bezieht, weil von der pünktlichen Verrichtung dieſer Naturalſchuldigkeiten die ganze Beſtellung des Dominikalgrundbeſitzes abhängt, ſo iſt all ihr Streben und Sinnen darauf gerichtet, dieſe Schuldigkeiten nach Möglichkeit zu ſchmälern, ihren Bezug dem Grundherrn durch Begünſtigung der Widerſetzlichkeit der Unterthanen, durch Aufreizung zu ungegründeten Beſchwerden, durch die willkürlichſte Interpretazion der beſtehenden Vorſchriften ſo viel als möglich zu erſchweren, unbekümmert darum, ob mit der Produkzion des Dominikalgrundbeſitzes auch die Produkzion des ganzen Landes leide, ob mit ihr die Hauptquelle des galiziſchen Nazionalreichthums und ſeines auswärtigen Verkehrs verſiege, das Subſtrat aller von dem Gutsbeſitzer unter verſchiedenen Namen dem Staate entrichteten Steuern wegfalle. Erleichterung der Unterthanen iſt die Deviſe, welche dieſem Verfahren umgehängt wird: Erleichterung der Unterthanen blos auf Koſten der Grundherrn iſt ihr eigentlicher Name. Wir halten dieſelbe nicht für die einzig mögliche, geſchweige für eine richtige; denn eine ſolche kann nach unſerem Dafürhalten nur auf der Anerkennung aller Rechte beruhen. Wir glauben nicht, daß das immer mehr hervortretende Streben, unſer Eigenthum, unſere Rechte, unſer Anſehen zu ſchmälern, dazu beitragen könne, das Band des Vertrauens zwiſchen der Regierung und den Gutsbeſitzern zu befeſtigen. Wir beklagen es als ein bedenkliches Zeichen eines bereits ſehr weit gediehenen Mistrauens, daß wir aus dem Munde ſo mancher ruhiger Gutsbeſitzer die Aeußerung vernehmen, daß ſie die Ankunft eines Kreisbeamten eben ſo ſehr, als das Herumtreiben eines kommuniſtiſchen Emiſſärs fürchten, daß ſie in dem Organe des Staats, der Ruhe und Ordnung herzuſtellen berufen, einen, wenn auch abſichtsloſen, Alliirten dieſer antiſozialen Fakzion deshalb zu ſehen wähnen, weil Beide in der Nichtachtung des Privateigenthums und in der Tendenz ſich begegnen, Alles, was den Reichthum und die Intelligenz des Landes repräſentirt, zu Gunſten der rohen Maſſe zu unterdrücken.

Wir haben uns daher oft gefragt, wohin dieſe Richtung führen, wozu dieſes Treiben dienen ſoll, welche ſtaatliche Zwecke damit erreicht werden ſollen?

Soll dem Bauer dadurch geholfen werden? Er möge jetzt ſelbſt antworten, was er dabei gewonnen: er möge ſelbſt ſagen, ob er nicht nur an der Regierung, ſondern an ſich ſelbſt irre geworden iſt, wenn er heute mit Stockſchlägen in die Schranken des Gehorſams gegen Diejenigen verwieſen wird, zu deren Herabwürdigung und Mishandlung er geſtern autoriſirt wurde, wenn er heute Dankſagungen für die Rettung der Monarchie empfängt, morgen ihm durch Kolbenſtöße begreiflich gemacht wird, daß die öſterreichiſche Monarchie andere Vertheidiger zähle, daß ihre Sache der Ordnung auf anderen Grundlagen beruhe. Sein materieller Zuſtand mag aber davon Kunde geben, ob er durch das Syſtem, ihn auf Koſten des Grundherrn zu heben, ſeit 60 Jahren gewonnen, ob er nicht ärmer als damals daſteht, wo ſein Wohlſtand als innigſt mit dem Wohlſtande des Grundherrn verbunden erachtet wurde, wo Sitte und Religion den einzigen, aber ſtrafferen Zügel für Bedrückungen bildeten, als todte Geſetze jemals bilden können.

Soll vielleicht durch dieſes Verfahren den Gutsbeſitzern das ganze jetzige Unterthanverhältniß verleidet, ſie dahin gedrängt werden, um deſſen Auflöſung zu bitten?

Die Stände haben ja längſt die Unhaltbarkeit des ganzen jetzigen Verhältniſſes eingeſehen, um die Reform deſſelben zu wiederholten Malen gebeten. Ja wir haben alle längſt eine Reform für nöthig erachtet, die der ungeheuren Verſchwendung von Zeit und Arbeitskräften ein Ziel ſetze, die jetzt zum Schaden beider Theile ſtattfindet, die die Rechte des Bauers feſtſtelle und neben denen des Gutsbeſitzers beſtehen laſſe, die ſeinen Wohlſtand begründe, ohne den unſrigen zu vernichten, die der Beamtenwillkür ein Ende mache, die wir jetzt in ihrer höchſten Höhe erfahren. Wir halten eine ſolche Reform nach den letzten Vorgängen für unabweislich, für

unverſchiebbar, weil das frühere Verhältniß nie mehr für längere Zeit hergeſtellt werden kann, weil es im Intereſſe der Regierung, der bürgerlichen Ordnung liegt, daß der Fakzion des ſozialen Umſturzes ein Hebel für ihre Zwecke aus der Hand entwunden, ihr ein für allemal die Hoffnungen abgeſchnitten werden, die ſie in ihrer Verblendung noch jetzt an den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge knüpft.

Allein wir ſprechen den Antheil an dieſer Reform an, der uns an jedem Werke gebührt, wo über unſer Privateigenthum abgeſprochen werden ſoll. Wir werden behufs dieſer Reform Opfer, bedeutende Opfer bringen, allein wir wollen ſie ſelbſt bringen, wir wollen nicht, daß ſie uns gegen Recht und Billigkeit aufgedrungen werden.

Eine ſtändiſche Kommiſſion unter dem Vorſitze unſeres Landeschefs iſt bereits mit Genehmigung Seiner Majeſtät zur Prüfung und Erörterung dieſer Reformen eingeſetzt, die ſtändiſchen Mitglieder derſelben bereits am letzten Landtage gewählt worden. Wir bitten Eure Erlaucht, ſich bei Seiner Majeſtät dahin zu verwenden, damit dieſe Kommiſſion ſchleunigſt ins Leben trete und an ihr Werk gehe.

Allein, ſo lange ſie nicht ihre Vorſchläge ausgearbeitet, ſo lange nicht dieſe die allerhöchſte Genehmigung erhalten haben werden, glauben wir mit Recht darauf dringen zu dürfen, daß der bis jetzt beſtehende, geſetzlich ſankzionirte Zuſtand aufrecht erhalten, der Landmann wieder zur pünktlichen Verrichtung ſeiner Schuldigkeiten angehalten werde. Wir dringen darauf, nicht nur aus der Rückſicht, weil von der regelmäßigen und genauen Verrichtung dieſer Schuldigkeiten die ganze Beſtellung des Dominikalgrundbeſitzes, wie geſagt, abhängt; noch mehr aber deshalb, weil die Anarchie nie die Grundlage eines geordneten Zuſtands der Dinge werden, weil ſie Recht aus Unrecht nie entwickeln kann.

Soll von der Verwandlung der gegenwärtigen Naturalſchuldigkeiten des Landmanns in eine Geldabgabe oder von der gänzlichen Ab-

löſung derſelben, welche in beiden Fällen er allein wird tragen müſſen, je die Rede ſein können, ſo muß dem Landmann früher das unbezweifelte Recht des Grundherrn auf die zu verwandelnden oder abzulöſenden Naturalſchuldigkeiten begreiflich gemacht, ihm der Wahn benommen werden, als könne er, ohne irgend eine Schuldigkeit oder Abgabe zu leiſten, die in ſeinen Händen befindlichen Gründe behalten.

Allein wir müſſen gleich hier offen und unumwunden es ausſprechen, daß man durch die bloße Austheilung von tauſend und abermal tauſend Stockſchlägen, zumal wenn es blos als durch das Begehren der Gutsbeſitzer hervorgerufen bezeichnet wird, das Gemüth der Unterthanen gegen die Regierung und Grundherrn noch mehr erbittert, und daß dieſe ſchon deshalb nicht überall ſtattfinden kann, weil ſie den Schutz einer Militäraſſiſtenz, eigentlich deſſen fortwährende Anweſenheit in jedem renitenten Dorfe vorausſetzt, welche geradezu unmöglich iſt. Wir glauben, daß die Nothwendigkeit, zu ſolchen Mitteln zu rekurriren, von einer unvollſtändigen Geſetzgebung und namentlich von dem Mangel an geeigneten Exekuzionsvorſchriften zeugt.

Ohne den Maßregeln der Regierung im Geringſten vorgreifen zu wollen, erlauben wir uns hier anzudeuten, daß es der Natur des urſprünglichen Anſiedlungsvertrages, welcher die Robothſchuldigkeit blos als ein Aequivalent für die Einkünfte der dem Bauer überlaſſenen Grundſtücke ſtipulirte, daß es der Würde der menſchlichen Natur entſprechender ſchiene, wenn auf die Verweigerung der herrſchaftlichen Schuldigkeiten die Abſtiftung der renitenteſten Unterthanen ſogleich verhängt würde und ihr auf dem Fuße folgte. Zu dieſem Verfahren iſt ſchon nach der Analogie der beſtehenden Vorſchriften um ſo mehr Grund vorhanden, als einerſeits von Seite der Robothpflichtigen in vielen Orten der ausgeſprochene Entſchluß vorliegt, die Robothſchuldigkeit nicht zu verrichten, andererſeits aber in den meiſten Fällen die ſonſtigen den Behörden zuſtehenden Zwangsmittel gänzlich

erſchöpft ſind. — Nach unſerer innigſten Ueberzeugung würde die unverzügliche Abſtiftung von ein Paar der renitenteſten Familien in jedem Dorfe und die augenblickliche Verleihung aller ihrer Gründe an wen immer mehr als genügend ſich erweiſen, um ganze Gemeinden zur Beſinnung zu bringen. Denn ſie würde ihnen den augenfälligen Beweis liefern, daß die Verrichtung der Grundſchuldigkeiten für die Unterthanen die conditio sine qua non des Beſitzes und Genuſſes ihrer Gründe iſt.

Eines aber thut noch mehr Noth, und wird ſich wirkſamer, als die geeignetſten Exekuzionsmittel, erweiſen. Es iſt der ernſte Wille der Beamten, Ruhe und Ordnung herzuſtellen, den Bauer zu den Begriffen von Recht und Pflicht und zur genauen Erfüllung der letzteren zurückzuführen — vor Allem aber ein gleichmäßiges Verfahren in allen Kreiſen. Denn, zählt auch die Provinz ausgezeichnete Kreishauptleute und Kreiskommiſſäre, welche während der bedauernswerthen jüngſten Ereigniſſe die Sorge um die Erhaltung der innern Ruhe mit der Achtung vor dem Geſetze, mit der Wahrung der geſellſchaftlichen Ordnung zu vereinigen wußten, welche auch jetzt die Rechte aller Klaſſen der Einwohner gleichmäßig ſchirmen und das Werk der Pazifikazion ununterbrochen fortſetzen, — ihre Bemühungen werden nicht nur für das Land, ſondern ſelbſt für ihren Kreis erfolglos bleiben, ſo lange in den angrenzenden Kreiſen oder Kreisſekzionen im entgegengeſetzten Sinne gewirkt, unter ganz gleichen Verhältniſſen hier der Landmann zur pünktlichen Verrichtung ſeiner Schuldigkeiten verhalten, dort die Widerſetzlichkeit geduldet, wo nicht aufgemuntert wird.

Hier kann nur eine direkte Verdammung der bisher von mehreren Kreisämtern eingeſchlagenen Bahn, eine eindringliche Belehrung über die Abſichten der Zentralregierung, die, wie wir es wiſſen, Schutz und Gerechtigkeit für alle Klaſſen gleichmäßig bezwecken, von Wirkſamkeit ſein.

Wir vertrauen in dieſer Beziehung unbedingt den Maßnahmen

Euer Erlaucht, bauen die ſchönſten Hoffnungen auf Ihre Miſſion. Indeſſen können wir es nicht verhehlen, daß nach der einmüthigen Ueberzeugung des ganzen Landes einem großen Theile der Kreisbeamten, namentlich in den weſtlichen Kreiſen, die Rückkehr in das rechte Geleiſe ſchon durch den Antheil unmöglich gemacht werden dürfte, den ſie in Folge der traurigen Ereigniſſe dieſes Jahres an dem aus Anlaß derſelben eingeſchlagenen Verfahren genommen haben. Man kann nicht mit Erfolg heute das Gegentheil von dem geſtern Geſagten predigen, nicht heute Das ſtrafen, was man geſtern gebilligt, einmal dieſe Tendenz, ein andermal eine entgegengeſetzte bekennen. Man kann ſeine Antezedenzien nicht ableugnen, zumal wenn ſie mit ſo blutigem Griffel verzeichnet ſind. Auch ſehen wir es täglich, daß jene Kreisbeamten, welche jetzt in einem ihrem früheren Verfahren entgegengeſetzten Sinne handeln, von Seiten des Landvolkes die bitterſten Vorwürfe über Inkonſequenz der Regierung, über getäuſchte Hoffnungen hören müſſen, daß der Bauer ihre raſche Umkehr nicht begreift, daß er den Beſtechungen des Grundherrn Das zuſchreibt, was doch nur ein Zeichen, ein Vorbote iſt, daß den alten Grundſätzen der öſterreichiſchen Regierung ihre volle Geltung in Galizien wieder verſchafft werden ſolle. Selbſt die Grundbeſitzer können die Herſtellung der Ruhe und Ordnung von Denjenigen nicht mit Zuverſicht erwarten, die es ſich zur Aufgabe gemacht hatten, dieſelbe umzuſtürzen und das Landvolk gegen ſie nach Kräften aufzureizen. Sie können nicht das Vertrauen hegen, daß die Zurückführung ihrer Unterthanen zur regelmäßigen Leiſtung ihrer Schuldigkeiten jenen Beamten gelingen könne, welche die Bande des Gehorſams zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen ſelbſt gelöſt, den Bauern theilweiſe ſelbſt die Hoffnung zur gänzlichen unentgeltlichen Befreiung von ihren Schuldigkeiten vorgeſpiegelt haben, oder wenigſtens die Schmälerung dieſer Schuldigkeiten als das ſchönſte Ziel ihrer amtlichen Thätigkeit bekennen. Noch weniger können ſie an eine unparteiiſche Unterſuchung der ſchauderhaften Verbrechen

glauben, die in dieſem Winter (1846) von einem entmenſchten Haufen begangen worden ſind, ſo lange auf die Vorerhebung derſelben die nämlichen Beamten Einfluß haben, die dieſelben duldeten, die nicht erröthetten, der Regierung Räuber und Mörder als die Retter einer Provinz des öſterreichiſchen Staatsverbandes anzupreiſen. Nun ſehen aber die Gutsbeſitzer und mit ihnen das ganze Land eine entſchiedene Verdammung dieſer Verbrechen von Seite der Staatsgewalt, eine Straferemplifikazion als die weſentlichſte Bürgſchaft an, daß ihr Leben, ihr Eigenthum, ihre Rechte wenigſtens in Zukunft unter dem Schutze des Geſetzes ſtehen werden und nicht ungeahndet angetaſtet werden dürfen. Die öffentliche Meinung bezeichnet die bereits ſechs Monate andauernde Strafloſigkeit dieſer Verbrechen als eine der weſentlichſten Urſachen der gegenwärtigen ſozialen Auflöſung.

Sie begreift dieſe Strafloſigkeit um ſo weniger, als die letztere hinſichtlich der Beſchuldigten einer andern Kategorie nicht ſtattfindet: ſie fordert gleiche Gerechtigkeit, gleiche Behandlung für alle Schuldigen.

Wir leihen dieſer Ueberzeugung um ſo ungeſcheuter unſere Stimme, als ſie nach unſerer Meinung mit dem wohlverſtandenen Intereſſe der Staatsverwaltung zuſammentrifft. Wir ſprechen die Beſchwerden der Gutsbeſitzer im Allgemeinen aus, wenn auch von den Bedrängniſſen, die wir hier zur Kenntniß Euer Erlaucht bringen, nicht gerade nothwendig Jeder der Unterzeichneten perſönlich betroffen wurde, — weil wir das allgemeine Wohl weit über jedes perſönliche Intereſſe ſtellen und von dem Vorhandenſein dieſer Uebelſtände alle tief überzeugt ſind. Wir ſprechen unſere Wünſche deshalb ſo offen aus, weil wir glauben, daß wir Nichts verlangen, als was die Regierung ſich ſelbſt ſchuldig iſt, weil wir ohne Vertrauen zwiſchen der Regierung und den Regierten keine Regierung für möglich erachten und an der Rückkehr dieſes

Euer Erlaucht, bauen die schönsten Hoffnungen auf Ihre Mission. Indessen können wir es nicht verhehlen, daß nach der einmüthigen Ueberzeugung des ganzen Landes einem großen Theile der Kreisbeamten, namentlich in den westlichen Kreisen, die Rückkehr in das rechte Geleise schon durch den Antheil unmöglich gemacht werden dürfte, den sie in Folge der traurigen Ereignisse dieses Jahres an dem aus Anlaß derselben eingeschlagenen Verfahren genommen haben. Man kann nicht mit Erfolg Heute das Gegentheil von dem gestern Gesagten predigen, nicht heute Das strafen, was man gestern gebilligt, einmal diese Tendenz, ein andermal eine entgegengesetzte bekennen. Man kann seine Antezedenzien nicht ableugnen, zumal wenn sie mit so blutigem Griffel verzeichnet sind. Auch sehen wir es täglich, daß jene Kreisbeamten, welche jetzt in einem ihrem früheren Verfahren entgegengesetzten Sinne Handeln, von Seiten des Landvolkes die bittersten Vorwürfe über Inkonsequenz der Regierung, über getäuschte Hoffnungen hören müssen, daß der Bauer ihre rasche Umkehr nicht begreift, daß er den Bestechungen des Grundherrn Das zuschreibt, was doch nur ein Zeichen, ein Vorbote ist, daß den alten Grundsätzen der österreichischen Regierung ihre volle Geltung in Galizien wieder verschafft werden solle. Selbst die Grundbesitzer können die Herstellung der Ruhe und Ordnung von Denjenigen nicht mit Zuversicht erwarten, die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, dieselbe umzustürzen und das Landvolk gegen sie nach Kräften aufzureizen. Sie können nicht das Vertrauen hegen, daß die Zurückführung ihrer Unterthanen zur regelmäßigen Leistung ihrer Schuldigkeiten jenen Beamten gelingen könne, welche die Bande des Gehorsams zwischen Obrigkeit und Unterthanen selbst gelöst, den Bauern theilweise selbst die Hoffnung zur gänzlichen unentgeltlichen Befreiung von ihren Schuldigkeiten vorgespiegelt haben, oder wenigstens die Schmälerung dieser Schuldigkeiten als das schönste Ziel ihrer amtlichen Thätigkeit bekennen. Noch weniger können sie an eine unparteiische Untersuchung der schauderhaften Verbrechen

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

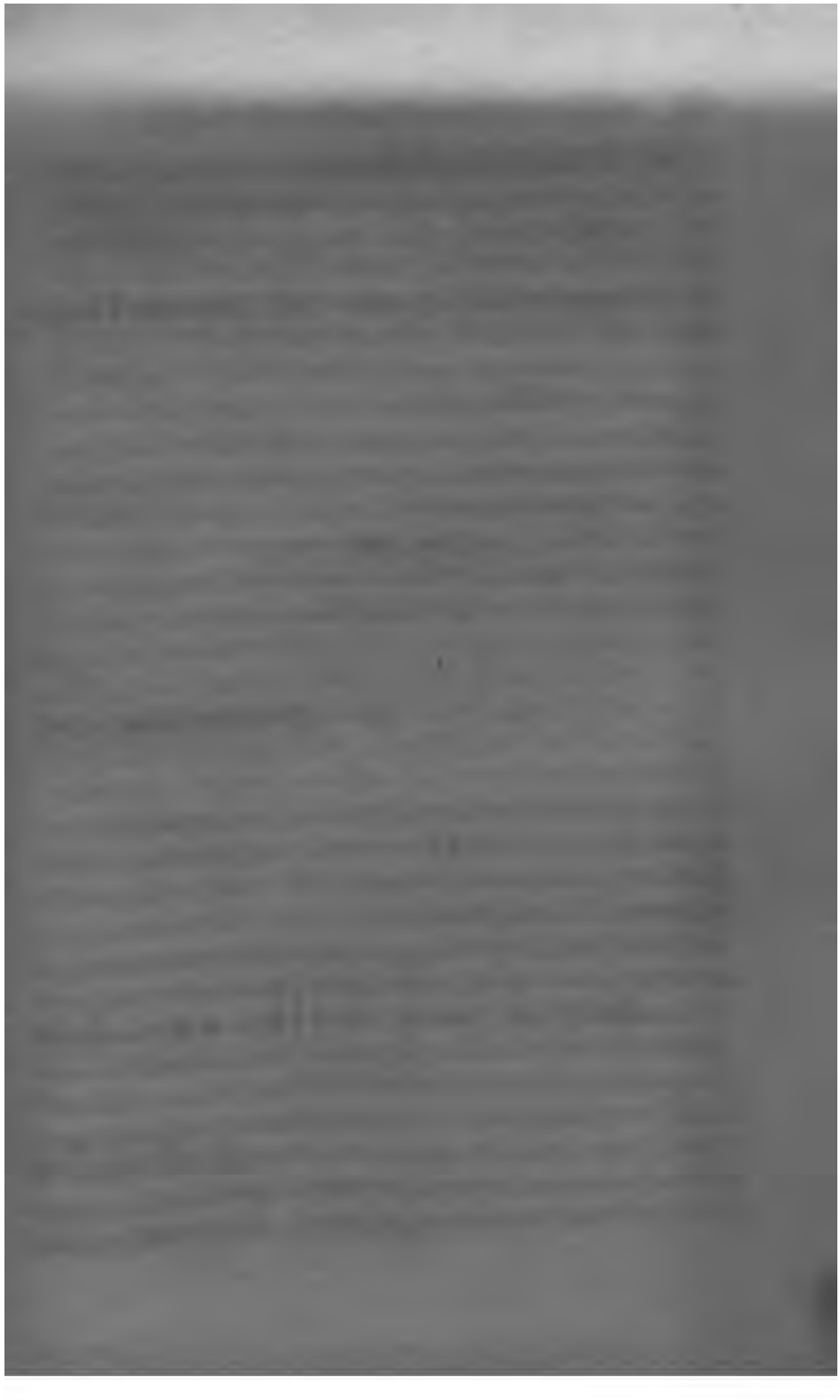

In meinem Verlage ist erschienen:

Beiträge zur Geschichte

der

französischen Revolution.

Herausgegeben von

Theodor Opitz.

I.

1) Die journalistische Thätigkeit Robespierre's. Nach Leonhard Gallois.
2) Die letzte Rede Robespierre's.

geh. Preis ⅓ Thlr.

Unter der Presse befindet sich:

Das

preußische Religionspatent

vom 30. März 1847

beurtheilt von

Karl Nauwerck.

circa 5 Bogen.

Kaltenborn,

Kritik des Völkerrechts.

circa 15 Bogen.

Leipzig, 1847.

Gustav Mayer.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben von

Karl Biedermann.

Achter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Achter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Inhalt.

Seite

Ueber die gegenwärtige politiſche und ſoziale Lage der Schweiz (Zweiter Artikel) 1

Betrachtungen über die politiſche Stellung des Offizierſtandes in Deutſchland . 79

Ein politiſcher Prozeß in Sachſen 100

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland. (Zweiter u. dritter Brief.) . . 189

Die galiziſchen Ereigniſſe und die öſterreichiſche Regierung. (Erſter Artikel.) . 229

Fürſt A. G. Czartoryski und ſeine Reden an die poln. Emigrazion in Frankreich. (Erſter Artikel.) 249

Die politiſchen Parteien in Königsberg und der vereinigte Landtag . . . 291

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

JAN 06 1984

Ueber die gegenwärtige politiſche und ſoziale Lage der Schweiz.

Zweiter Artikel.

Bundesverhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Was iſt eidsgenöſſiſch?

Es iſt ein ſonderbares Ding um den Titel „Eidsgenoſſe.“ Als ein alter, ehrwürdiger Name, an den ſich glorreiche Erinnerungen knüpfen, wird er in der Regel nur bei feierlichen und wichtigen Angelegenheiten gebraucht. „Getreue, liebe Eidsgenoſſen“! reden ſich die verſchiedenen Kantonsregierungen unter einander an; „Eidsgenoſſen“ nennen ſich mit Stolz an unſern allgemeinen Volksfeſten die Schweizer aus den verſchiedenen Gauen, und es iſt, als ob ſie ſich bei dieſer Anrede ſtärker, edler und einiger fühlten, als ob der Gedanke an ein großes gemeinſames Vaterland ihre Bruſt höbe. In der That bezeichnet der Name „eidsgenöſſiſch“ auch Dasjenige, was alle Schweizer als ein ſtaatliches Ganze zuſammenhält und ſie dem Auslande gegenüber als Ein Volk erſcheinen läßt. Wenn ich alſo frage: Was iſt eidsgenöſſiſch? ſo frage ich nach Dem, was allen Schweizern als Bürgern eines und deſſelben Staates gemein iſt.

Wer das Eidsgenöſſiſche recht kennen lernen will, Der darf ſeine Studien über Daſſelbe nicht an den großen Sänger- und Schützen-

festen machen. An solchen Tagen sind alle Festbesucher gut eidsgenössisch gesinnt; alle Herzen strömen über von Freiheits- und Vaterlandsliebe, und alle Schweizer vom Rheine bis an die Rhone, vom eisbedeckten Monte Rosa bis zu den lieblichen Ufern des Bodensees sind Brüder und alle sind fest entschlossen, für die Unabhängigkeit des schönen Schweizerlandes Gut und Blut, Leib und Leben einzusetzen. Mit welcher Begeisterung hört man sie dann erzählen von den glorreichen Thaten ihrer Vorfahren, mit welcher Hochachtung und Verehrung hört man sie die Namen Tell, Stauffacher, Melchthal und Winkelried nennen, mit welch wegwerfender Geringschätzung von den Völkern reden, die noch unter fürstlichem Szepter stehen und es noch nicht, wie die schweizerischen Alpensöhne, zu freien Republikanern gebracht haben!— Ganz erstaunt möchte man an solchen Tagen fragen, wo ist denn jene Uneinigkeit, von der die öffentlichen Blätter mit jedem Tage Neues berichten, wo jener engherzige, widrige Kantonligeist, dessen man die Schweizer so sehr anklagt, dessen sich die redlichen und einsichtigen Schweizer sogar selber anklagen? Flattert dann nicht hoch erhaben, Alles überragend, auf jenem Fahnentempel das große eidsgenössische Banner mit seinem weißen Kreuze im rothen Felde? Und seht Ihr nicht, wie alle Orts- und Kantonsfahnen sich in Ehrfurcht vor diesem Banner neigen?

Aber leider ist das Alles nur Poesie. In der Wirklichkeit, in der Prosa, im alltäglichen Leben sieht es ganz anders aus. Sind die Sänger- und Schützenhütten abgetragen und die Eidsgenossen wieder in ihre Heimath, dann ziehen sie auch eiligst ihren eidsgenössischen Rock aus, legen ihre eidsgenössische Armbinde ab und sind, nachdem sie ihren Katzenjammer ausgeschlafen, wieder recht alltägliche, schmutzige Filister. „Zum Teufel ist der Spiritus, das Flegma ist geblieben.“ Jeder zieht sich dann wieder recht fest in sein Schneckenhaus zurück und bekümmert sich um Das, was außerhalb desselben vorgeht, sehr wenig. Solcher souveränen Schneckenhäuser, gewöhnlich Kantone genannt, giebt es in der Schweiz zweiundzwanzig;

es ist, wenn man von dem fauten und uneidsgenössischen Bundesstreife absieht, den die Tagherren von 1815 um dieselben geschlungen, sehr schwer zu sagen, wodurch diese Kantone zur Eidsgenossenschaft werden.

Oder ist es etwa die Staatsform, welche den verschiedenen souveränen Kantonen gemein ist? Nein, nirgends findet man auf einem so kleinen Territorium eine solche Mannigfaltigkeit von Verfassungen. In den Urkantonen sowie in Appenzell und Glarus hält das Volk Landsgemeinden, entscheidet in oberster Instanz über alle Gesetze, ernennt direkt die ersten Staatsbeamten; in andern Kantonen hat das Volk außer der Ernennung der gesetzgebenden Behörde blos das Recht, gegen misbeliebige Gesetze sein Veto einzulegen; wieder in andern Kantonen bleibt dem Volke gegen Gesetze und Beschlüsse der von ihm erwählten Behörden gar kein Mittel übrig, als die ungesetzliche Gewalt. — Nicht einmal darin kommen alle schweizerischen Verfassungen überein, daß sie das Volk unbedingt als den Souverän anerkennen, die Neuenburger theilen ihr Souveränetätsrecht mit dem König von Preußen und rufen, wie alle loyalen Unterthanen: „Vive le roi!“

Oder sind die Schweizer durch Abstammung und Sprache eng mit einander verbunden? — Nein, in ihren Adern rollt nicht dasselbe Blut und ihre Zunge spricht nicht dieselbe Sprache. Der Schweizer jenseits des Gotthards versteht den Schweizer diesseits des Gotthards nicht; denn Jener gehört zum italienischen, Dieser zum deutschen Stamme. In der westlichen Schweiz spricht man französisch und in einem Theil von Bünden gar romanisch!

So haben die Schweizer doch wenigstens ein gemeinsames Vaterland, höre ich sagen, denn die Vertheidigung des Schweizergebietes war von jeher und ist auch jetzt noch Sache aller Eidsgenossen! — Nein, nicht einmal der Schweizerboden wird von den Schweizern als ein gemeinschaftliches Gut betrachtet.

Der Eine hat auf 4, der Andere auf 32 und wieder ein Anderer auf

150 Quadratm. rechtmäßigen Anſpruch, je nachdem er in Zug, Zürich, Bern oder anderswo Bürger iſt. Tritt er aber über die Grenzen ſeines Heimatkantons hinaus, ſchlägt er bei andern Eidsgenoſſen ſeinen Wohnſitz auf, ſo iſt er blos geduldet, und die betreffende Regierung kann ihm, blos weil ihr ſeine Naſe nicht gefällt, jeden längeren Aufenthalt verweigern und ihn auf dem Schub weiter transportiren laſſen. Ja, Schweizer verſagen Schweizern — wie ſich der Pair Roſſi in einem amtlichen Berichte über Reorganiſazion der Bundesakte ausdrückt, Waſſer und Feuer; Schweizer ſagen zu Schweizern: Wir jagen Euch aus unſerm Lande fort, oder Ihr ſollt wenigſtens nur ſo lange hier bleiben, als uns gefällt; Schweizer machen Schweizer zum Spielball ihrer Launen und Willkür. Dieſelben Männer, die einer eidsgenöſſiſchen Fahne nicht genug Ehre anthun können, an einem Fetzen Seide gleich einem Heiligthum hängend und, ſie toaſtirend von einem Kanton zum andern tragen, weil auf derſelben das eidsgenöſſiſche Kreuz gemalt iſt, dieſelben Männer haben für einen Eidsgenoſſen aus einem andern Kanton Nichts als geringſchätzige Duldung, dieſelben Männer haben es noch nicht einmal ſo weit gebracht, daß ſie ſich freien Verkehr und freie Niederlaſſung auf dem ganzen, in Zeiten der Gefahr gemeinſam zu ſchützendem Vaterlande zugeſtehen. Nur den Ochſen, Eſeln, Kälbern, Schweinen, kurz Allem, was man mit dem Ausdruck Vieh bezeichnet, ſichert die eidsgenöſſiſche Bundesakte freien Durchpaß von einem Kanton zum andern — freien Durchpaß vom Lemanſtrand bis an den Bodenſee. Wird einem ſolchen Stück Ochſen, Eſel oder Schweine ohne triftige Gründe der Weg geſperrt, ſo kann ſich der Eigenthümer des fraglichen vierbeinigen Geſchöpfes klagend an die Tagsſatzung wenden und die hochwohlgebornen Herren Geſandten müſſen die Klage zur Hand nehmen und ernſtlich auf Abhülfe ſolcher Uebelſtände denken. Wird aber ein ſouveräner Eidsgenoſſe ohne Verhör, ohne Urtheil, ohne Angabe irgend eines Grundes aus einem Kanton ausgewieſen und ſogar mit Gensdarmen transportirt, dann kann er gegen ſolche Willkür keinen Schutz,

keine Hülfe finden; der Bund garantirt ja den Schweizern kein freies Niederlaſſungsrecht. Jeder Kanton iſt ſouverän und deshalb der Tagſatzung in Bezug auf ſeine innern Angelegenheiten keine Rechenſchaft ſchuldig. — Und von dieſem barbariſchen Rechte machen nicht etwa blos ſonderbündiſche, ſondern auch radikale Regierungen Gebrauch. Noch iſt kein Jahr verfloſſen, ſeit die neue Berner Regierung den Treichler, einen Züricher Bürger, ohne Urtheilsſpruch und ohne Verhör verwies, blos weil ſie ſeine ſozialiſtiſche Geſinnung fürchtete. Treichler proteſtirte zwar gegen ein ſolches Verfahren, er erbot ſich, nach Bern zu kommen und ſich gegen alle Anſchuldigungen zu vertheidigen. — Der Herr Regierungspräſident antwortete aber nicht einmal, ſondern legte die Zuſchrift ganz einfach ad acta. So handeln Republikaner, Radikale von der neueſten und beſten Sorte, Männer, welche die Freiheit, Gleichheit und Humanität ſtets im Munde führen, gegen Schweizerbürger, gegen Eidsgenoſſen.

Fürwahr, es iſt in gewiſſen Beziehungen höchſt traurig, ein Schweizer zu ſein. Während die Natur ſo herrlich, ſo großartig iſt und unſere Berge majeſtätiſch wie Säulen des Himmels auf die umliegenden Länder herabſchauen, iſt unſer politiſches Leben ſo kleinlich filiſterhaft. Welch geachtete Stellung müßte die Eidsgenoſſenſchaft im europäiſchen Staatenſyſtem einnehmen, wenn ſie eine große, untheilbare Republik wäre! und wie kraftlos und verachtet iſt ſie wohl jetzt mit ihren 22 ſouveränen Kantonen und Kantönlein, von denen viele bedauern, daß ſie ihren Nachbaren nicht auch noch die Luft abſperren können! Dieſe elende Kantonleinwirthſchaft iſt die Todfeindin der Schweiz, denn ſie erdrückt jeden großen Gedanken und lähmt jeden kühnen Aufſchwung.

So bleibt uns denn als eidsgenöſſiſches Kennzeichen nichts Anderes mehr übrig, als der uneidsgenöſſiſche Bund von 1815. Obgleich morſch und faul, bildet er noch immer den gemeinſchaftlichen politiſchen Berührungspunkt für die verſchiedenen Kantone; aller eidsgenöſſiſche Verkehr bezieht ſich mehr oder weniger auf dieſen Vertrag. Auf den

Bundesvertrag gestützt, verlangen die Radikalen die Austreibung der Jesuiten und die Auflösung des Sonderbundes; auf den Bundesvertrag gestützt, erklären die Ultramontanen die Radikalen für Meineidige und Bundesbrüchige und fordern Wiedereinsetzung der Klöster und andere Garantien für ihre Ruhe und Sicherheit; mit dem Bundesvertrag sucht man jede eidsgenössische Demonstrazion zu rechtfertigen, welcher man einen legalen Anstrich geben will. Selbst Diejenigen beschäftigen sich sehr ernstlich mit dem Bundesvertrage, welche von demselben Nichts wissen wollen, sie suchen ihn wenigstens umzustürzen und einen andern an seine Stelle zu setzen, und als den schlagendsten Beweis für die Nothwendigkeit eines neuen Bundes zitiren sie wieder den Bundesvertrag. Eine genaue Kenntniß der Bundesverhältnisse ist also zur richtigen Beurtheilung der politischen und sozialen Lage der Schweiz unerläßlich. Diese genaue Kenntniß wird aber nicht erlangt, wenn man blos den Vertrag von 1815 zur Hand nimmt; man muß die ganze geschichtliche Entwickelung des Schweizerbundes ins Auge fassen. Ich will versuchen, dieselbe möglichst kurz und klar darzustellen.

Die Eidsgenossenschaft hat seit ihrer Entstehung vier Stadien durchlaufen. Die erste Periode geht bis zum Jahre 1798. In diesem Zeitraum fehlt jeder einheitliche Bund, die verschiedenen Kantone sind nicht alle direkt mit einander verbrüdert, sie sind auch nicht alle gleichberechtigt. Die Eidsgenossenschaft besteht zur Zeit ihres vollendeten Wachsthums aus 13 Kantonen, aus den acht alten und fünf neuen Orten. Zu diesen kommen noch die zugewandten Orte und die gemeinsamen Herrschaften.

Die zweite Periode geht von 1798 bis 1803. Die Schweiz bildet nun eine **Eine und untheilbare Republik**, Helvezien genannt. Das Volk ist souverän. Es giebt keine Unterthanen und Länder, aber auch keine selbstständigen Kantone mehr. Die Kantone sind bloße Verwaltungsbezirke.

Die dritte Periode geht von 1803 bis 1815. Die Eidsge-

nossenschaft ist ein Bundesstaat von 19 Kantonen. Die Napoleonsche Mediationsakte ist das oberste Gesetz. In der ganzen Schweiz herrscht bürgerliche und politische Rechtsgleichheit.

Die vierte Periode geht von 1813 bis auf heute. Die Schweiz bildet einen Staatenbund von 22 Kantonen. Dieselben sind fast gänzlich souverän. Ein schweizerisches Niederlassungsrecht giebt es nicht, geschweige denn ein schweizerisches Bürgerrecht. Mehrere Versuche, den Bund zu reformiren, fruchtlos. Gegen Ende dieser Periode bildet sich ein Bund: der Sonderbund.

Zweites Kapitel.

Die erste Periode

oder

die bundesrechtlichen Verhältnisse vor 1798.

Die Wiege der Eidsgenossenschaft sind die Umgebungen des Vierwaldstättersees, die drei Länder Uri, Schwyz, Unterwalden. Schon früh finden wir die Bewohner dieser Thäler eng miteinander verbunden; ihre Abstammung wie ihre Lebens- und Denkweise war die gleiche. Der erste bedeutende und geschriebene Bundesvertrag ist vom Jahre 1291 und wurde unmittelbar nach Kaiser Rudolfs Tode geschlossen. Die Länder fürchteten nämlich, sie möchten von Seiten des neuen Herrschers vielfachen Bedrückungen ausgesetzt sein. „Jedem sei zu wissen," heißt es in dem Bundesbriefe, „daß die Männer des Thales Uri, der Gemeine von Schwyz, wie auch die Männer im Gebirge von Unterwalden, in Erwägung der bösen Zeiten sich wohlvertraulich mit einander verbunden und geschworen haben, mit aller Macht und Anstrengung an Gut und Blut einander in und außer den Thälern auf eigene Kosten wider alle Die zu helfen, welche

ihnen oder Einem von ihnen Gewalt anthun möchten. Das ist ihr alter Bund." — Dieser Bund stützt sich also schon auf frühere Verträge, aber erst von diesem Bunde her datirt sich der Staat der schweizerischen Eidsgenossenschaft, denn von da an nennen sich jene Thalbewohner Eidsgenossen, „Conjurati." — Schon in diesem Bündnisse treten zwei Momente klar hervor, welche die Grundlage aller folgenden Bundesverträge bilden. — Vertheidigung gegen alle Angriffe von außen und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Das ist der bestimmt ausgesprochene Zweck des Bundes. Streitigkeiten unter den Verbündeten selbst sollten die Wagsten und Besten entscheiden. — Bald kam die junge Eidsgenossenschaft in den Fall, ihre proklamirte Selbstständigkeit mit den Waffen vertheidigen zu müssen. Die Demokratie gerieth in Kampf mit der Monarchie. Es mußte sich nun entscheiden, ob das demokratische oder monarchische Prinzip in den Thälern am Vierwaldstätterse die Oberhand erhalten sollte. Die Gefahr für die drei Länder war groß. Das Haus Habsburg besaß in denselben Grundeigenthum und benutzte seine hohe Stellung, die es damals zufolge seiner kaiserlichen Würde einnahm, um, wenn immer möglich, aus den Umgebungen des Vierwaldstätterses ein Fürstenthum zu bilden.

Zur Ausführung dieses Planes hatte es eigene Vogte in die Länder geschickt. Aber das Volk erhob sich und brach die Vogtherrschaft und erkämpfte am Morgarten über die österreichischen Truppen einen bedeutenden Sieg. Die Existenz der jungen Republik war nun gesichert. Die Eidsgenossen erneuerten am 9. Dezember 1315 zu Brunnen ihren Bund und fügten zu den alten Bestimmungen noch einige neue hinzu: a) Keines der Länder sollte sich beherren ohne der andern Wille und der andern Rath. Die Eidsgenossen hielten es nämlich noch immer für möglich, daß sie sich vielleicht eines Herren nicht erwehren könnten. b) Ferner sollte kein Land ohne die andern mit auswärtigen Ländern und Städten Verträge abschließen oder unterhandeln, so lange die Länder keinen Herrn haben. c) Wer Landes-

verrath übte oder den Bestimmungen zuwiderhandelte, war als ein Treuloser mit Leib und Gut dem Lande verfallen.

Bei der geringen Ausdehnung der drei Länder und bei der großen Macht ihrer Gegner mußten die Eidsgenossen eifrig wünschen, auch ihre Nachbarn möchten sich von österreichischer Herrschaft frei machen, sich ihnen anschließen. Und umgekehrt mußte der glücklich vollendete Befreiungskampf der drei Länder in den Bewohnern der umliegenden Gegend den Wunsch erzeugen, die Herrschaft Oesterreichs ebenfalls abzuschütteln. — Wirklich sehen wir auch schon im Jahre 1332 die Stadt Luzern, der Bedrückungen Oesterreichs müde, in den eidsgenössischen Bund treten und sich in Folge Dessen eine demokratische Staatsverfassung geben. Dann folgte Zürich im Jahr 1351, hauptsächlich auf Betreiben des Bürgermeisters Brun. Derselbe hatte in Zürich die Patrizierherrschaft gestürzt und die Bürger ans Ruder gebracht und dadurch sich dem Haß und der Verfolgung aller mit Oesterreich in Verbindung stehenden Vornehmen ausgesetzt. — Jeden Augenblick konnte nun Zürich in einen Krieg mit Oesterreich verwickelt werden. Darum trat Zürich in den Bund der Eidsgegenossen. — In dem Bundesvertrage wurde beiden Theilen das Recht vorbehalten, sich mit andern Herren oder Ständen ohne Zustimmung der übrigen zu verbinden, eine Bestimmung, welche ganz gegen den ewigen Bund der drei Länder war. Zürich hatte aber schon früher mit fremden Städten und Heeren dergleichen Bündnisse geschlossen, und nun wäre es eine Verminderung seiner Rechte gewesen, hätte es jetzt davon abgehen müssen. — Außerdem findet sich in dem Bündnisse mit Zürich noch eine ganz neue Bestimmung. Während die Eidsgenossen sonst blos Hülfe gegen außen versprachen, gewährleisteten sie hier noch ausdrücklich die züricherische Verfassung und versprachen dem Bürgermeister Brun auch Hülfe gegen die Angriffe von innen.

Wir sehen also hier schon, daß die Bündnisse unter den verschiedenen Ständen nicht gleich sind, daß nicht für alle Eidsgenossen derselbe Bund, dasselbe Recht gilt; indessen beruhen doch alle Bünd-

niſſe noch auf Grundſätzen der Gegenſeitigkeit; bei der Aufnahme von Glarus aber weichen die Verbündeten von dieſem Prinzipe ab.

Das Thal Glarus ſtand unter zwei Herren. Grundherr war das Kloſter Seckingen, Vogtherr der Herzog von Oeſterreich. Dieſer Letztere maßte ſich immer mehr Rechte an und ſuchte Glarus allmälig ſeinen übrigen Herrſchaften gleichzuſtellen.

Das erregte vielfache Unzufriedenheit. Die Glarer ſahen es daher ſehr gern, als die Eidsgenoſſen in einer Fehde mit Oeſterreich ihr Land beſetzten, freudig ergriffen ſie die Gelegenheit, um mit den drei Ländern und Zürich einen Bund abzuſchließen. (Luzern war nicht dabei). Weil aber Glarus ſich nicht ſelbſt frei gemacht, ſondern mehr oder weniger als Eroberung betrachtet wurde, ſo mußte es ſich Bedingungen gefallen laſſen, welche nicht mehr auf dem Grundſatze der Gleichheit ruhten.

Erſtens ſollten die Glarer bei einer Mahnung immer Hülfe leiſten; wenn aber Glarus Hülfe verlangte, ſo behielten ſich die Eidsgenoſſen vor, zuerſt die Rechtmäßigkeit des Begehrens zu prüfen und, wenn daſſelbe nicht begründet war, Glarus die nöthigen Weiſungen zu geben, welchen es ſich fügen mußte.

Zweitens durften ſich die vier Orte weiter verbünden, mit wem ſie wollten, und Glarus mußte mitziehen; Glarus dagegen durfte kein Bündniß eingehen ohne Zuſtimmung der Eidsgenoſſen.

Drittens behielten ſich die Eidsgenoſſen vor, den Bund zu mehren und zu mindern, und Glarus hatte ſich ohne Widerrede zu fügen, ſobald Dies einhellig geſchah.

Bald nachher ſchloſſen die Eidsgenoſſen mit Oeſterreich Frieden, und daſſelbe trat nun wieder in alle Rechte über Glarus ein. Der Bund mit den Eidsgenoſſen aber blieb beſtehen, und, dadurch ermuntert, arbeiteten die Glarer mit aller Kraft an ihrer Befreiung. Sie traten nun in Landsgemeinden zuſammen, gaben ſich eine eigene Verfaſſung und ſetzten einen Rath von 15 Männern ein.

Ganz frei aber wurde Glarus erst durch die Schlacht von Näfels im Jahre 1388.

Nach Glarus ward Stadt und Land Zug in den Bund aufgenommen. (1352.) Oesterreich hatte auch über Zug Vogtrechte gehabt, hatte ihm aber, als Dieses von den Eidsgenossen belagert wurde, keine Hülfe gesandt. Zug ordnete nach seiner Aufnahme in den Bund sein Staatswesen nach dem Vorbilde der drei Länder, demokratisch.

Das Bündniß mit Zug war eine bloße Ausdehnung des Züricherbundes mit den Eidsgenossen und ward mit allen Orten abgeschlossen, nur nicht mit Glarus.

Am 6. März 1353 trat Bern in den Bund. Obgleich das Bündniß zu Luzern abgeschlossen wurde, so waren doch Luzern und Genf nicht im Bunde. Sie wurden aber von den vertragschließenden Theilen indirekt hineingezogen. Wurden die inneren Länder, von Bern zur Hülfe gemahnt, so mußten auch Zürich und Luzern, wegen Mahnung der Länder, den Bernern zu Hülfe ziehen und umgekehrt; wurden die inneren Länder von Zürich und Luzern zur Hülfe gemahnt, so mußte auch Bern, wegen Mahnung der drei Länder, zu Hülfe eilen.

Dann finden sich im Bundesbriefe, noch wie in den früheren Bündnissen besondere Bestimmungen über die Schlichtung innerer Streitigkeiten, Wahl der Schiedsrichter, Vertheilung der Kriegslasten, sowie über Aenderung des Bundes.

128 Jahre lang erhielt nun die Eidsgenossenschaft keinen Zuwachs mehr; man hieß deswegen diese acht Stände die acht alten Orte. Dieselben waren nicht alle unter sich verbunden, nur die drei Länder standen mit allen Orten in Verbindung. Sie bildeten also den Zentralpunkt, den Kern des Bundes, obgleich sich nicht verhehlen ließ, daß die Städte Zürich und Bern immer wichtiger wurden und auf Gestaltung der Schweiz einen immer größern Einfluß übten.

Zur Regulirung der Bundesangelegenheiten wurden von Zeit zu Zeit Verſammlungen von beſonderen Abgeordneten gehalten, welche man Tagleiſtungen oder Tagſatzungen nannte. Ort, Zeit und Zahl dieſer Tagſatzungen war nicht beſtimmt.

Nachdem einmal der Kreis der acht alten Orte geſchloſſen war, machte das Bundesrecht im 14. Jahrhundert wenig Fortſchritte mehr. Der Pfaffen- und der Sempacherbrief ſind das einzige Bemerkenswerthe aus dieſem Zeitraume. Im Erſten wurde beſtimmt, daß alle Pfaffen innerhalb der Eidsgenoſſenſchaft, auch wenn ſie keine Eidsgenoſſen ſind, kein Gericht außerhalb der Eidsgenoſſenſchaft, weder geiſtlich noch weltlich ſuchen, dürfen. Der Sempacherbrief enthält weſentlich kriegsrechtliche Normen.

Im 14. Jahrhundert ſchlugen ſich die Eidsgenoſſen noch für ihre Unabhängigkeit nach außen; ſie führten einen Vertheidigungskrieg, einen Krieg für ihre Exiſtenz. Mit dem 15. Jahrhundert änderte ſich die Sachlage. Die Defenſive wird gewiſſermaßen zur Offenſive, die Eidsgenoſſen ſuchen ihr Gebiet auszudehnen, beſonders ſtreben die Städte nach neuen Beſitzungen. Bern bringt das Oberland, Luzern das Entlibuch, Zürich Kyburg und Gruningen an ſich. Die wichtigſten Eroberungen aber waren die von Aargau und Thurgau, welche von den Eidsgenoſſen gemeinſchaftlich gemacht wurden. Anſtatt aber dieſen ehemaligen Unterthanenländern Oeſterreichs die Freiheit zu ſchenken, erklärten ſie dieſelben für eidsgenöſſiſche Herrſchaften und ſetzten an die Stelle der öſterreichiſchen Vögte eidsgenöſſiſche, welche eben ſo ſchlimm, wo nicht noch ſchlimmer hauſten, als ihre Vorfahren. Die Eidsgenoſſen verleugneten ſo das Prinzip, durch welches ſie groß geworden.

Das 15. Jahrhundert iſt ferner auch dadurch merkwürdig, daß ſich die Eidsgenoſſen ſelbſt bekriegten und bundesrechtliche Fragen mit dem Schwerte entſchieden. Zürich und Schwyz geriethen wegen der Erbſchaft des Grafen von Toggenburg in Streit. Der Handel ſollte gemäß den Bundesverträgen durch Schiedsgericht erledigt

werden, und Zürich weigerte ſich, das eidsgenöſſiſche Recht zu beſtehen. Durch die übrigen Stände wurde es aber dazu gezwungen. — Ein zweiter Streitgrund betraf das Verhältniß der Eidsgenoſſen zum Auslande. Zürich hatte mit Oeſterreich einen engen Bund geſchloſſen. Formell war es dazu vollkommen berechtigt. Dem Geiſte nach aber war dieſes Bündniß widerrechtlich, denn Zürich ging mit dem Gedanken um, der Gründer einer neuen Eidsgenoſſenſchaft zu werden. Nach mehrjährigem Kriege ſiegte endlich Schwyz, welches von den übrigen Eidsgenoſſen unterſtützt wurde. Der großen Rolle, welche Schwyz damals ſpielte, iſt es hauptſächlich zuzuſchreiben, daß der Name Schweizer von da an eine gemeinſame Bezeichnung für alle Eidsgenoſſen ward.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erblicken wir die Eidsgenoſſenſchaft auch im diplomatiſchen Verkehr mit dem Auslande. Im Jahre 1452 ſchloſſen die Eidsgenoſſen das erſte Bündniß mit Frankreich, einzig mit dem Zwecke, den freundſchaftlichen Verkehr zwiſchen beiden Staaten zu ſichern. Im Jahr 1474 kam mit Oeſterreich ein Friedensvertrag, die ſog. ewige Richtung, zu Stande. In derſelben wurde der beiderſeitige Beſitzſtand gegenſeitig garantirt und feſtgeſetzt, daß Streitfälle in Zukunft nicht mehr mit den Waffen, ſondern durch beſonders beſtellte Schiedsrichter entſchieden werden ſollen.

Frankreich benutzte ſeinen diplomatiſchen Verkehr mit den Schweizern, um ſie zum Kriege gegen Herzog Karl von Burgund aufzuhetzen, und die Schweizer ließen ſich auch in der That durch franzöſiſches Geld und franzöſiſche Einflüſterungen zum Kriege verleiten. In mehreren glorreichen Schlachten vernichteten ſie den gefürchteten Gegner, und Frankreich und Oeſterreich theilten ſich nun in die burgundiſchen Länder. Die Eidsgenoſſen hatten große Beute gemacht. Ueber Theilung derſelben erhob ſich Streit, und bei demſelben brach nun auch die lang genährte Eiferſucht der Länder gegen die Städte offen zu Tage. Die Länder hatten zwar auf der Tagſatzung

zwei Stimmen mehr, als die Städte, dennoch sahen sie nur mit tiefer Besorgniß auf das stets höher wachsende Ansehen dieser, auf die stete Vermehrung ihrer Bevölkerung und auf ihre Fortschritte in Handel, Kunst und Wissenschaft. Es entging den Ländern nicht, daß das Ausland den Städten bei allen diplomatischen Unterhandlungen den Vorzug gab und daß sie von diesen gleichsam unwillkürlich nachgezogen wurden.

Nun wollten die Städte noch Freiburg und Solothurn in den Bund aufnehmen. Dadurch hätten sie dann, wie die Länder, auf der Tagsatzung fünf Stimmen erhalten. Das schien den kleinen Kantonen äußerst bedenklich. Auf der Tagsatzung zu Stanz im Jahre 1481 kam es deshalb zu äußerst heftigem Streite. Die Eidsgenossenschaft schien ihrer Auflösung nahe. Dem gemüthlichen Niklaus von der Flüe gelang es aber, die erhitzten Parteien wieder zu versöhnen. Die Tagherren schloßen nun das Stanzer Verkommniß, welches Jahrhunderte lang in der Eidsgenossenschaft in Kraft blieb. Dasselbe ist wesentlich aristokratischer Natur. Seine Bestimmungen sind:

1) „Die acht Orte geloben, sich gegenseitig nicht mit Gewalt zu überziehen, noch sonst Städte und Länder, die mit ewigem Bunde zugethan sind oder die sich noch verbünden, zu schädigen. Würde Einer oder Mehrere Solches thun, so versprechen alle Uebrigen, den angegriffenen Stand zu schützen und zu schirmen mit aller Macht. Erlauben sich Angehörige eines Ortes Aufruhr oder Gewalt, so sind sie von ihren Herren und Obern zu bestrafen. Werden sie ergriffen, wo sie den Frevel begingen, so mag die Obrigkeit des verletzten Standes nach geltendem Recht über sie richten."

2) „Es darf Niemand, weder in Städten noch in Ländern, sonderbare, gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge vornehmen, woraus Schaden, Aufruhr und Unfug entstehen möchte, weder heimlich noch öffentlich, ohne Erlaubniß der Obrigkeit. Ungehorsam werde von ihren Obern bestraft."

(Durch diesen Vertrag sollte offenbar jede Volksbewegung unterdrückt werden, welche den regierenden Herren irgendwie gefährlich werden konnte. Unter den Gemeinden sind theils einzelne Gemeinde-, theils Volksversammlungen verstanden, unter den Sammlungen theils Volksversammlungen, theils Zusammenzüge von Bewaffneten, und unter Anträgen Das, was wir Petitionen nennen.)

3) „Keiner soll dem Andern die Seinigen ungehorsam machen dürfen."

4) „Es wird sowohl der Sempacher- als der Pfaffenbrief in seinem ganzen Umfange bestätigt."

5) „Dieses Vorkommniß soll von je fünf zu fünf Jahren beschworen werden."

6) „Die Beute soll vertheilt werden nach der Zahl der Krieger eines jeden Ortes."

Freiburg und Solothurn wurden in den Bund aufgenommen, freilich unter Bedingungen, welche die Abneigung der Länder gegen die Städte deutlich verriethen. Die beiden Städte mußten den alten unbedingt Hülfe leisten; verlangten aber Freiburg und Solothurn Hülfe, so mußten sie eine Stellung einnehmen, welche die Eidsgenossen billigten, auch durften sie sich nur mit Genehmigung der Eidsgenossen in ein Bündniß einlassen. Unter ähnlichen Bestimmungen erfolgte im Jahre 1501 die Aufnahme der freien Reichsstädte Basel und Schaffhausen, 1503 die von Appenzell. — Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell bildeten nun die fünf neuen Orte. — Bis zum Jahre 1798 erhielt die Eidsgenossenschaft keinen Zuwachs mehr.

Werfen wir nun einen Blick auf das Verhältniß der Eidsgenossen zum deutschen Reiche! In den alten Bünden finden wir immer Kaiser und Reich vorbehalten, und die Eidsgenossen beschickten, wenn auch nicht regelmäßig, die Reichstage. Aber sie suchten sich doch allmälig vom Reichsverbande loszumachen, denn ihre Politik ging sehr oft gegen das Interesse des Reiches. Die Einführung eines Reichs-

kammergerichtes und des römiſchen Rechtes wollte ihnen nicht behagen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts kam es zwiſchen den Eidsgenoſſen und dem Kaiſer zum Kriege. Man erzählt, der Reichskanzler, Erzbiſchof von Mainz, habe vor dem Ausbruche des Krieges zu den eidsgenöſſiſchen Geſandten, welche ſich gegen die Aufnahme gewiſſer Beſchlüſſe ſträubten, geſprochen: „Schicket Euch in die Sachen, denn der Weg iſt gefunden, Euch einen Herrn zu geben, und Das werde ich mit der Feder in meiner Hand zu Stande bringen.“ Da haben aber die Eidsgenoſſen entgegnet: „Was Ihr drohet, iſt vormals Andern mislungen, die es mit Hellebarden verſuchten, welche mehr zu fürchten ſind, als Euer Gänſekiel!“ Sei nun Dem wie ihm wolle, ſo Viel iſt ſicher, der Kaiſer ging in dieſem Kriege darauf aus, die Eidsgenoſſenſchaft dem Reiche unterzuordnen. Das Schwert entſchied aber zu Gunſten der Eidsgenoſſen und ſicherte dadurch faktiſch auch ihre Unabhängigkeit vom Reiche. Aber förmlich anerkannt wurde die ſchweizeriſche Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit erſt durch den weſtfäliſchen Frieden.

Die Reformazion brachte in den Bund neue Gegenſätze und damit auch neue Keime der Zwietracht. Es ſtanden ſich nicht blos Länder und Städte, es ſtanden ſich nun auch Katholiken und Reformirte gegenüber. Die Reformazion fand beſonders in den Städten Anklang, die Länder dagegen hielten feſt am alten Glauben und vertraten alſo auch hier wieder, wie zur Zeit des Stanzer Verkommniſſes, das ſtabile Prinzip. Auf der Tagſatzung hatten die Katholiken die Mehrheit. Es entſtand nun die Frage: Darf die Mehrheit der Minderheit in Glaubensſachen das Geſetz machen? Beide Konfeſſionen hielten die ihrige für die allein richtige, jede wollte ſich als ſolche anerkannt wiſſen. Ein ſchroffes Verhältniß zwiſchen den beiden Glaubensparteien war demnach nicht zu vermeiden, und am Schroffſten mußten ſich die beiden Anſichten in den gemeinen Herrſchaften gegenüberſtehen. Im Jahre 1529 ſchien der Krieg unvermeidlich, am 9. Juni dieſes Jahres ſtanden die Eidsgenoſſen ſchlagfertig bei Keppel.

Da gelang es einigen Ständen, namentlich Glarus, einen Vergleich, den ſog. erſten Landfrieden, zu Stande zu bringen. Durch denſelben wurden für die konfeſſionellen Verhältniſſe wichtige Grundſätze durchgeſetzt. Niemand ſollte zu einem Glauben gezwungen, und, wo man gemeinſam zu regieren hatte, ſollten Die, welche Meße und Bilder abgeſchafft, nicht geſtraft werden; wo Meſſe und Zeremonien noch beſtänden, ſollten dieſelben nicht abgeſchafft und den Unterthanen kein Prädikant gegeben werden ohne den Willen der Mehrheit. Jeder ſyſtiſche Zwang bei der Belehrung ſollte verpönt ſein. Beide Kirchen wurden ausdrücklich als ſtaatlich gleichberechtigt anerkannt und Separattagſatzungen, wie ſie zu Beckenried abgehalten worden, verboten. — Auf Grundlage dieſes Religionsfriedens konnte die Reformazion große Fortſchritte machen; dies friedliche Verhältniß dauerte jedoch nicht lange; im Jahre 1531 brach dennoch ein Religionskrieg aus. Die Katholiken blieben in demſelben Sieger, daher denn auch der zweite Landfrieden, der nun geſchloſſen wurde, für die Reformirten weit ungünſtiger ausfiel, als der erſte. Zürich verſpricht in demſelben, die fünf Orte bei ihrem „wahren, unbezweifelten" Glauben zu laſſen, dagegen erklären die fünf Orte, Zürich und die zugewandten Orte in ihrem Glauben ebenfalls nicht zu ſtören. In den gemeinen Herrſchaften ſollten Die, welche zum „wahren chriſtlichen Glauben" zurückkehren wollten, das Recht dazu haben. Auch ſollte Keiner den Andern „um ſeines Glaubens willen ſchwächen."

Wenn der erſte Landfrieden der Reformazion Vorſchub leiſtete, ſo ſetzte ihr dagegen der zweite Landfrieden Schranken. Damit war aber der konfeſſionelle Streit zwiſchen den Eidsgenoſſen noch nicht erledigt. Die Reibungen und Parteiungen dauerten noch lange fort, und, wenn man ſie erloſchen glaubte, tauchten ſie immer wieder von Neuem auf. Die Reformirten ſchloſſen ſich enger an einander und gaben ſich in der helveziſchen Konfeſſion ein gemeinſchaftliches Glaubensbekenntniß.

Auch die Katholiken schlossen gegen das Ende des 16. Jahrhunderts verschiedene Bündnisse zur besseren Wahrung ihres Glaubens. Am Wichtigsten ist der borromäische oder goldene Bund zwischen den Waldstätten, Zug, Freiburg und Solothurn. Die Theilnehmer verpflichteten sich, beim wahren katholischen Glauben zu leben und zu sterben, Abfallende zur Rückkehr zu zwingen, und, wenn Jemand, so nicht katholischen Glaubens ist, eines der Bundesglieder angreife, so sollen Alle zur Bundeshülfe verpflichtet sein und kein älteres oder jüngeres Bündniß sie dieser Verpflichtung entladen.

„Durch diesen unglücklichen Bund", sagt ein konservativer schweizerischer Geschichtsschreiber, „war die Heiligkeit der alten eidsgenössischen Bünde zerstört und das Vaterland in zwei feindselige Theile zertrennt, die in allen Geschäften des Landes nicht mehr der Wahrheit, Gerechtigkeit und der Stimme des allgemeinen Wohles, sondern fremden Einflüsterungen, vorgefaßten Meinungen, der Leidenschaft und dem Parteigeiste Ohr und Herz öffneten. Die Wunde, welche die Glaubenstrennung dem Frieden der Eidsgenossenschaft geschlagen, ward unheilbar durch diesen sie stets neu aufreißenden Bund. Seine traurigen Folgen haben die Eidsgenossenschaft mehr als einmal an den Rand des Abgrundes gebracht, er hat den kommenden Geschlechtern eine Warnung gegeben, die gleich so vielen andern von unsern Zeitgenossen unbeherzigt geblieben ist." — (Der Sonderbund ist eine Erneuerung dieses Bundes.)

Von Zeit zu Zeit sahen die Eidsgenossen die Nothwendigkeit eines vernünftigen, friedlichen Verhältnisses ein. So setzten sie in einer Tagsatzung zu Baden in Bezug auf die gemeinen Herrschaften fest: es solle in denselben in Religionssachen das Mehr nicht entscheiden. Bei konfessionellen Streitigkeiten zwischen den eidsgenössischen Ständen soll vorerst ein freundlicher Vergleich versucht werden. Kommt kein solcher zu Stande, so wird die Sache an ein eidsge-

nöſſiſches Schiedsgericht gewieſen, zu welchem jeder Theil gleich viele Schiedsrichter ernennt.

Im Jahre 1656 fand ein neuer Religionskrieg ſtatt, war aber nur von kurzer Dauer. Im Friedensſchluſſe wurde das Prinzip der Kantonalſouveränetät ausdrücklich anerkannt.

Ein dritter Religionskrieg fällt in das Jahr 1712. — Die Folge deſſelben war, daß die fünf katholiſchen Orte den reformirten verſchiedene Gebietsabtretungen machen und ſich eine vollkommene Gleichſtellung beider Konfeſſionsparteien in den gemeinen Herrſchaften gefallen laſſen mußten.

Bisher haben wir blos von den 13 Orten und den gemeinen Herrſchaften geſprochen, es gab aber im eidsgenöſſiſchen Bunde eine Anzahl Orte, welche man zugewandte Orte hieß. Sie hatten mit den 13 Orten nicht gleiche Rechte, wurden nicht regelmäßig zu den Tagſatzungen gezogen und hatten keinen Theil an den gemeinen Herrſchaften. Auf die Tagſatzung durften ſie blos einen Geſandten ſchicken, während die übrigen deren zwei hatten.

Die zugewandten Orte waren:

1) der Abt von St. Gallen, mit Schwyz, Zürich, Glarus und Luzern verbündet;
2) die Stadt St. Gallen, ſchon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit mit einzelnen Kantonen im Bund;
3) Biel, ſchon frühe mit Bern, ſpäter mit Freiburg und Solothurn im Bunde;
4) Graubünden, welches ſelbſt wieder aus mehreren Bünden beſtand und ſich als ſelbſtſtändige Republik betrachtete;
5) Wallis, ebenfalls ein beſonderer Bund;

(der untere Theil deſſelben gehörte früher zu Savoyen, der obere Theil dem Biſchof von Wallis; Wallis ſtand zuerſt mit Bern im Bündniß, in konfeſſionellen Streitigkeiten aber ſchloß es ſich den katholiſchen Ständen an;)

6) Mühlhauſen, ziemlich frühe eine freie Reichsſtadt und mit Bern und Baſel im Bunde; 1513 trat es in den Bund mit den 13 Orten, wurde jedoch von den katholiſchen Ständen bald wieder verdrängt;

7) Rottwyl, eine Reichsſtadt, wurde durch den dreißigjährigen Krieg von den katholiſchen Ständen wieder verdrängt;

8) Fürſtenthum Valengin und Neuenburg, zuerſt in Verbindung mit Freiburg und Solothurn;

9) Genf, zunächſt eine biſchöfliche Stadt, war verbündet mit Bern und Zürich;

10) der Biſchof von Baſel.

Drittes Kapitel.

Zweite Periode.

Die Helvetik oder die Zeit der Einheitsrepublik von 1798 — 1803.

490 Jahre hindurch hatte die alte Eidsgenoſſenſchaft beſtanden, da brach ſie, alt und ſchwach, an der Schwelle des 19. Jahrhunderts zuſammen. Am 25. Januar 1798 beſchworen die Tagherren in Aarau zum letzten Mal den alten Bund. Aber das Volk hatte nicht mitgeſchworen. In den meiſten Kantonen herrſchte gewaltige Unzufriedenheit; die freiſinnigen Ideen, welche vom Weſten her ſich verbreiteten, waren durch alle Poren ins Herz der Schweiz gedrungen, bald widerhallte der Donnerruf: Freiheit und Gleichheit! auch innerhalb der ſchweizeriſchen Alpenwände. Bei dieſer revoluzionären Stimmung gelang es einer Anzahl Radikaler leicht, mit Hülfe der franzöſiſchen Bayonette die alten Bundesverhältniſſe umzuſtürzen und aus der Schweiz eine Einheitsrepublik zu machen. Der Entwurf der helveziſchen Konſtituzion

war das Werk eines Baslers, Namens Peter Ochs. „Die helvetiſche Republik", lautete der §. 1. der nun eingeführten Verfaſſung, „macht Einen unzertheilbaren Staat aus. Es giebt keine Grenzen mehr zwiſchen den Kantonen und den unterworfenen Landen, noch zwiſchen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Intereſſes vertritt künftig das ſchwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältniß ſtehende, kleinliche Lokalitäten und einheimiſchen Vorurtheilen unterworfene Theile zuſammenhielt und aufs Gerathewohl leitete. So lange alle einzelnen Theile ſchwach waren, mußte auch das Ganze ſchwach ſein. Die vereinte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bilden."

Durch dieſe Beſtimmung ſollten alſo mit einem Schlage alle Schranken niedergeriſſen werden, welche die Eidsgenoſſen bis dahin getrennt hatten; auf die ſo vielfachen und mannigfaltigen Unterſchiede in Sprache, Sitten, Geſetzen und Gewohnheiten, in der Beſchaffenheit der Landestheile und in der hiſtoriſchen Entwickelung wurde keine Rückſicht genommen, man ſah überall nur den gleichberechtigten Bürger und verband die heterogenſten Beſtandtheile zu einer Zentralrepublik. An dieſer totalen Ignorirung der beſtehenden Verhältniſſe mußte die helveziſche Republik zu Grunde gehen.

§. 2 erklärte: „Die Geſammtheit der Bürger iſt der Souverän oder Oberherrſcher."

Hiermit waren alſo alle Unterthanenverhältniſſe aufgehoben; auch diejenigen Schweizer, welche ſo lange unter ariſtokratiſcher Herrſchaft geſeufzt, wurden nun mit einem Mal für frei, für ſouverän erklärt. Aber dieſe Souveränetät war eben blos eine von oben herab proklamirte, das Volk hatte ſie noch nicht gehörig erkämpft, errungen, es wußte nicht recht, was ein ſouveränes Volk eigentlich ſagen will, und darum hatte dieſe proklamirte Souveränetät auf die Dauer keinen Beſtand.

Als nothwendige Ausflüſſe der Souveränetät wurden dann auch

Rechtsgleichheit, Preß- und Gewissensfreiheit ausdrücklich garantirt. — Im 20. Jahr mußte sich jeder Bürger in die Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Eid ablegen, „seinem Vaterlande zu dienen und mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhängen.“ Jeder Bürger war geborner Soldat und wurde mit dem 20. Jahr stimmfähig. Die Bürger entschieden in ihren Primarversammlungen über Annahme oder Verwerfung der Verfassung und wählten auf 100 einen Wahlmann. — Die gesetzgebende Gewalt wurde ausgeübt durch einen Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und 4 Deputirten jedes Kantons bestand, und den großen Rath. Dem Senate stand das Recht zu, die Gesetze und Beschlüsse des großen Rathes zu genehmigen oder zu verwerfen. — Die vollziehende Gewalt lag in den Händen eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektoriums, welchem die Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Kommissarien, der Nazionalschatzkammer, der Regierungsstatthalter, Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes der Republik zustand. — Ein oberster Gerichtshof, bestehend aus einem von jedem Kanton ernannten Richter, entschied über alle Appellazionen in Kriminalsachen, welche die Todesstrafe oder Freiheitsstrafen auf mehr als zehn Jahre nach sich zogen, auch bildete er das Kassazionsgericht für Zivilsachen. — Ein Regierungsstatthalter, eine Verwaltungskammer und ein Kantonsgericht bildeten die obersten Behörden jedes Kantons.

Das ist der wesentliche Inhalt der helvezischen Konstituzion. Am 12. April 1798 eröffnete Bodmer von Stafa, der greise Märtyrer für die Befreiung der Landschaft Zürich, die erste Zusammenkunft der helvezischen Abgeordneten. Aber nicht überall fand die neue Zentralverfassung freudigen Empfang. Die Länder am Vierwaldstätterse stemmten sich entschieden gegen ihre Annahme, nur

durch die französischen Waffen konnte sie nach vielen blutigen Treffen zur Anerkennung der neuen Ordnung gezwungen werden. Wenngleich diese Periode der Schweizergeschichte reich ist an großartigen Ideen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Schweiz zu dieser Zeit sehr unglücklich war. Die Unzufriedenheit, welche an vielen Orten über den Verlust alter Einrichtungen und Rechte trauerte, wurde noch vermehrt durch die unaufhörlichen Bedrückungen und Räubereien der Franzosen, welche sich Freunde und Beschützer der neuen Republik nannten. Die Aristokraten jubelten, als sich im März 1799 die österreichischen Heere der Schweiz näherten und nachher in ihr Gebiet rückten, um die Franzosen zu bekämpfen. Der Kampf zwischen den Oesterreichern und Franzosen war zugleich ein Kampf zwischen den schweizerischen Parteien, zwischen den Föderalisten und Zentralisten. — Mehrmals ward die Verfassung geändert.

Am 17. April 1802 hatte sich die Partei der Einheitsfreunde wieder ans Ruder geschwungen. Die neue Verfassung, welche sie dem Volke vorlegten, wurde jedoch blos von 72,000 stimmfähigen Bürgern angenommen, 92,000 verwarfen sie; nur der Kunstgriff, 167,000 Nichtstimmende für Annehmende zu zählen, verschaffte ihr die Mehrheit. Niemand konnte sich übrigens verbergen, daß nur die Anwesenheit französischer Truppen die öffentliche Ruhe aufrecht erhielt.

In diesem kritischen Zeitpunkt erhielten diese den Befehl, Helvezien zu räumen, und damit war die Zentralregierung jeder Stütze beraubt. Die drei Länder, in welchen die Verfassung fast einstimmig durchgefallen war, erhoben sich, hielten Landsgemeinden und erließen eine Proklamazion an das Schweizervolk. Die demokratischen Kantone Glarus, Appenzell und Zug folgten. Gemeinschaftlich mit den Urkantonen schlugen sie dann die Truppen der Zentralregierung und eröffneten zu Schwyz eine Tagsatzung, erklärten die helvezische Regierung für aufgelöst und machten die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung bekannt. Da gebot Napoleon den Schweizern Ruhe und forderte sie auf, die verjagte Regierung wieder an-

zuerkennen und sich Frankreichs Vermittelung zu unterziehen. Eine Truppenmacht von 40,000 Mann unter Ney gab diesen Forderungen Nachdruck. Die Schweizer fügten sich, und die helvezische Regierung zog wieder in Bern ein.

Viertes Kapitel.

Dritte Periode.

Die Mediazionsakte von 1803 — 1815.

Im November 1802 zogen auf Verlangen Napoleons über funfzig schweizerische Gesandte zur Berathung einer neuen Verfassung nach Paris. Auch die Parteien hatten Repräsentanten hingeschickt. Die Verhandlungen wurden mit großem Ernste und vieler Würde geführt. Napoleon selber nahm sich der Sache mit Eifer an. Zehn helvezische Deputirte hatten am 29. Januar 1803 nach langer Vorbereitung eine achtstündige Konferenz mit ihm. Napoleon erkannte mit scharfem Blick, was der Schweiz noth thue. „Er hielt", sagt Zschokke in seiner Geschichte des Schweizerlandes, „weder zu den Stadtgeschlechtern, welche Herrschaften und Unterthanen begehrten, noch zu Denen, welche begehrten, daß das ganze Schweizerland ein ungetheiltes Gemeinwesen sein solle, mit einerlei Gesetz- und Gesammtregierung über Alle.

Er hörte die Stimme der Volksmehrheit, welche wollte, es müsse ein jeder Kanton Herr für sich und Stadt und Land an Rechten und Freiheiten einander gleich sein. Napoleon Bonaparte war aber ein kluger Herr und dachte: So ich dem Volke Dies erfülle, wird es zufrieden sein; das Schweizervolk aber wird wieder in sich selbst zerstückelt, allezeit uneinig, schwach und meiner Leitung hinfällig bleiben."

Gehen wir nun auf das Weſen der Mediazionsverfaſſung näher ein!

„Die Schweiz" lautete der §. 1., „iſt in 19 Kantone eingetheilt, nämlich: Appenzell, Aargau, Baſel, Bern, Freiburg, Glarus, Leman, Luzern, Rhätien, Solothurn, Schaffhauſen, Schwyz, St. Gallen, Teſſin, Thurgau, Uri, Unterwalden, Zug und Zürich. Sie ſind miteinander, den Grundſätzen ihrer Konſtituzionen gemäß, verbunden. Sie garantiren ſich wechſelſeitig ihre Konſtituzionen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte ſowohl, als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner Faktzionen."

Durch dieſe Beſtimmung war alſo die Einheitsrepublik aufgelöſt und jeder Kanton hatte das Recht, ſich eine eigene Konſtituzion zu geben, aber die verſchiedenen Kantone waren doch nach den Grundſätzen ihrer Konſtituzion mit einander verbunden, die Schweiz bildete einen Bundesſtaat.

§. 3. „Es giebt in der Schweiz kein Unterthanenband mehr. Alle Privilegien, die Wohnort und Abſtammung geben, ſowie die einzelner Perſonen und Familien ſind aufgehoben."

Dieſer Paragraf wurde ſpäter ganz beſonders der Gegenſtand des Haſſes der Ariſtokraten. — Faſt eben ſo wichtig iſt der §. 4. „Jedem Schweizerbürger ſteht es frei, ſich in einem andern Kanton niederzulaſſen und daſelbſt ſein Gewerbe zu treiben. Er erlangt die politiſchen Rechte nach den Geſetzen des Kantons, in welchem er ſich niederläßt, nur kann er nicht die politiſchen Rechte in zwei Kantonen zugleich genießen." — Die Zirkulazion des Viehs und der Kaufmannswaaren war in der ganzen Schweiz frei und der Münzfuß ſollte in allen Kantonen derſelbe ſein.

Jede Allianz eines Kantons mit einem andern oder mit einer fremden Macht war ausdrücklich verboten. Die Regierung oder Geſetzgebung eines Kantons, die ſich der Verletzung eines von der Tagſatzung erlaſſenen Geſetzes ſchuldig machte, konnte als der Auflehnung

ſchuldig vor ein Tribunal gezogen werden, das aus den Präſidenten der Kriminalgerichte der übrigen Kantons beſtand. — Die Tagſatzung bildete die oberſte Bundesbehörde. Jeder Kanton ernannte zu derſelben einen Deputirten. Die Deputirten derjenigen Kantone, deren Bevölkerung die Zahl 100,000 überſtieg, hatten jeder 2 Stimmen. Die Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe ſind Sache der Tagſatzung, doch iſt zu ſolchen Schlußnahmen die Genehmigung von drei Viertheilen ſämmtlicher Stimmen nöthig. Die Tagſatzung verfügt über das eidsgenöſſiſche Truppenkontingent, ernennt den kommandirenden General und trifft überhaupt alle für die Sicherheit der Schweiz und für die Ausführung der im erſten Artikel enthaltenen Beſtimmungen nöthigen Verfügungen. Das nämliche Recht hatte ſie auch, wenn in einem Kantone Unruhen entſtanden, welche die Sicherheit der übrigen bedrohten.

Verſammlungsorte der Tagſatzung waren wechſelsweiſe ein Jahr nach dem andern: Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich, Luzern. Der Schultheiß oder Bürgermeiſter des jeweiligen Hauptkantons (Vorort) erhielt den Titel Landammann der Schweiz. Der Landammann führte das Siegel der Republik, nahm die Kreditive der fremden Mächte in Empfang, betrieb die diplomatiſchen Unterhandlungen, hatte an der Tagſatzuug den Vorſitz und leitete überhaupt die Geſchäfte. Ohne ſein Vorwiſſen konnte kein Kanton mehr als 500 Mann Truppen in Bewegung ſetzen. Der Landammann der Schweiz hatte das Recht, im Fall der Empörung im Innern eines Kantons oder jeder andern dringenden Nothwendigkeit die Truppen aus einem Kanton in den andern marſchiren zu laſſen, aber einzig auf Begehren des großen oder des kleinen Rathes desjenigen Kantons, welcher Hülfe forderte, und nachdem er das Gutachten des kleinen Rathes des Direktorialkantons eingezogen hatte. Ihm ſtand die Ernennung von Schiedsrichtern zu, wenn während des Urlaubs der Tagſatzung Streitigkeiten entſtanden. Auch war er verpflichtet, die Kantone zu warnen, welche durch ihr Betragen gegen einander die

Ruhe der Schweiz in Gefahr ſetzten, oder wenn im Innern etwas Unregelmäßiges, der Bundesakte oder ihren beſonderen Verhältniſſen Zuwiderlaufendes vorging; in einem ſolchen Fall durfte er dann den großen Rath oder die Landsgemeinde des betreffenden Kantons verſammeln. — Im Nothfall konnte er Inſpektoren abſchicken mit dem Auftrage, die Straßen, Wege und Flüſſe zu unterſuchen. Dringende Arbeiten konnte er unmittelbar auf Koſten der verpflichteten Kantone ausführen laſſen. — Durch ſeine Unterſchrift erhielten die eidsgenöſſiſchen Akten den Karakter von Nazionalakten.

Zehn Jahre hindurch blieb dieſe Bundesverfaſſung in Kraft. Die Schweiz erlebte unter der Herrſchaft derſelben einige glückliche Jahre. Künſte, Wiſſenſchaften, viele Zweige des Handels und Gewerbsfleißes blühten auf, viele Gegenden gelangten zu hohem Wohlſtande. Das Volk gewann, als ſchöne Frucht ſeiner geſetzmäßigen Freiheit, Selbſtgefühl, Gemeinſinn und Vaterlandsliebe, es widmete ſeine Aufmerkſamkeit den öffentlichen Angelegenheiten und nahm Theil an dem Schickſale ſeiner Brüder in andern Kantonen.

Fünftes Kapitel.

Vierte Periode

oder

die Bundesverfaſſung von 1815.

Die Mediazionsakte war weſentlich ein Werk Napoleons, ihr Schickſal hing daher auch eng mit dem Schickſale dieſes großen Mannes zuſammen; als dieſer ſtürzte, ſtürzte auch ſie. Je mehr der Stern Napoleons ſank, deſto offener traten nun die unverbeſſerlichen Ariſtokraten mit ihren finſtern Planen hervor, deſto energiſcher arbeiteten ſie am Umſturze des Bundesſtaates. Die unverſöhnlichen Feinde der geſetzmäßigen Volksfreiheit hatten ſich zu Waldshut in

ein Komite zusammengethan und arbeiteten bei den Monarchen ungescheut der Tagsatzung und den Regierungen entgegen. Die alte Ordnung sollte durch die Bayonette der Verbündeten wieder aufgerichtet werden. Es gelang ihnen auch in der That, die Neutralität der Schweiz zu zertrümmern. In den letzten Tagen des Jahres 1813 rückten die Verbündeten auf allen Punkten von Basel bis nach Schaffhausen über den Rhein. Während des folgenden Jahres herrschte in der Eidsgenossenschaft wilder Streit. Ueberall suchten die Machthaber die Rechte des Volkes so viel als möglich zu vermindern, die Kantonalverfassungen der meisten Kantone erlitten Abänderungen, die der Freiheit der Bürger höchst nachtheilig waren. Die allgemeine Volkssouveränetät hatte aufgehört, die Souveränetät der einzelnen Regierungen trat an ihre Stelle. Die zu Zürich versammelte Tagsatzung hob die Mediazionsakte von 1803 förmlich auf und machte die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung bekannt.

Die politische Gleichheit und die Souveränetät aller 19 Kantone bildete die Grundlage dieser neuen Konstituzion. Ein Theil der Vorrechtspartei wollte aber weiter zurück. Eine Konferenz der Vierwaldstätter stellte an Zürich das bestimmte Begehren, daß statt der Tagsatzung der 19 Kantone erst eine der 13 alten Orte einberufen werde. Auch Bern weigerte sich, an der Tagsatzung der 19 Kantone zu erscheinen und irgend welchen Antheil an ihren Verhandlungen zu nehmen, um so mehr, als auch Unruhestifter aus dem Berner Gebiet in Zürich bei mehreren Gesandten Gehör gefunden. Zug, Bern, Freiburg und Solothurn schlossen sich nun dem Begehren der Waldstätte an. Fünf der alten Kantone hielten nun in Zürich, die acht übrigen in Luzern Tagsatzung. Die Züricher Tagsatzung wollte die durch die Mediazionsakte geschaffenen neuen Kantone als gleichberechtigte souveräne Bundesmitglieder anerkennen, die Luzerner Tagsatzung dagegen bestrebte sich, die alten Unterthanenlande wieder herzustellen. Zürich ließ kein Mittel unversucht, um eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Wahrscheinlich wäre aber dieselbe mislungen, hätten die fremden

Mächte nicht feierlich erklärt, sie würden keine Schweiz, als eine von 19 Kantonen, anerkennen. In Folge dieser Erklärung löste sich die Luzerner Konferenz auf, und im April 1814 begannen die Gesandten aller Stände die Berathung über eine neue Bundesverfassung. Dieselbe war sehr langwierig und stürmisch. Einmal war die Spannung der Interessen so groß, daß der Präsident in Frage setzte, ob man in der Hoffnung, endlich eine Annäherung zu erzielen, fortberathen oder förmlich und entscheidend abstimmen wolle. Endlich am 8. September wurde die Selbstständigkeit der 19 Kantone mit Stimmenmehrheit in den Entwurf der Bundesurkunde aufgenommen und am 12. September die Zahl der Bundesglieder durch die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf auf 22 gebracht; aber auch jetzt noch weigerten sich verschiedene Stände, die Souveränetät der neuen Kantone anzuerkennen, und verwahrten feierlich ihre Rechte auf die ehemaligen Unterthanenlande. Ein Bürgerkrieg drohte auszubrechen. Es war daher eine wahre Wohlthat, daß die fremden Mächte als Vermittler auftraten. Schweizerische Abgesandte wanderten nun nach Wien zum Kongresse der Fürsten. Am 20. März 1815 anerkannten diese die neue Bundesakte und dadurch auch die Integrität der 19 Kantone sowie auch diejenige der neu aufgenommenen Stände Genf, Neuenburg und Wallis; sie erklärten, am 27. Mai, nachdem die Tagsatzung die Verfassung angenommen, die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz.

Der Pariser Friede vom 20. November 1815 beschäftigte sich ebenfalls mit der Eidsgenossenschaft. Ihr jetziger, durch die drei neuen Kantone, die Besitzungen des ehemaligen Hochstiftes Basel und einige kleinere Landstriche vergrößerter Gebietsstand wurde gewährleistet und in einem eigenen Vertrage die ewige Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes ausgesprochen.

Die Bundesurkunde von 1815 ist also unter dem Einflusse des Auslandes zu Stande gekommen, aber es ist unwahr, wenn von vielen Seiten behauptet wird, ohne die Einwirkung der fremden Mächte hätten wir einen weit besseren und volksthümlicheren Bund.

[illegible] haben es im Gegentheil den fremden Mächten zu danken, daß [illegible] Prinzip der politischen Gleichheit und der Selbständigkeit der [illegible] Kantone aufrechterhalten wurde.

Der Bundesvertrag von 1815 ist bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben und es wird wahrscheinlich noch lange dauern, bis er durch einen bessern verdrängt wird. Die Streitigkeiten, welche [illegible] entstanden sind, und leider scheint es, als sei erst jetzt der Zeitpunkt gekommen wo diese Streitigkeiten über diesen Zankapfel für die Eidsgenossenschaft recht bedrohlich und gefährlich zu werden anfangen. Ich habe daher den Bundesvertrag um seiner stets noch [illegible] Geltung willen hier ganz wörtlich folgen.

[illegible] zwischen den zweiundzwanzig Kantonen der Schweiz.

(Vom 7. August 1815.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Art. 1. Die zweiundzwanzig souveränen Kantone der Schweiz, [illegible] durch ihren Beitritt gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, sowie dieselben von der obersten Behörde jedes Kantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

Art. 2. Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons nach dem Verhältniß von 2 Mann

auf 100 Seelen Bevölkerung ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert wie folgt:

Zürich	3,858	Mann
Bern	4,584	„
Luzern	1,734	„
Uri	236	„
Schwyz	602	„
Unterwalden	382	„
Glarus	482	„
Zug	250	„
Freiburg	1,240	„
Solothurn	904	„
Baſel	818	„
Schaffhauſen	466	„
Appenzell	972	„
St. Gallen	2,630	„
Graubünden	2,000	„
Aargau	2,410	„
Thurgau	1,670	„
Teſſin	1,804	„
Waadt	2,964	„
Wallis	1,280	„
Neuenburg	1,000	„
Genf	600	„
Totalſumme	32,886	Mann.

Dieſe vorläufig angenommene Skala ſoll von der nächſt bevorſtehenden ordentlichen Tagſatzung durchgeſehen und nach obigem Grundſatz berichtigt werden.

Art. 3. Die Geldbeiträge zur Beſtreitung der Kriegskoſten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich	77,153	Franken
Bern	91,695	„
Luzern	26,016	„
Uri	1,184	„
Schwyz	3,012	„
Unterwalden	1,907	„
Glarus	4,823	„
Zug	2,497	„
Freiburg	18,591	„
Solothurn	18,097	„
Basel	20,450	„
Schaffhausen	9,327	„
Appenzell	9,728	„
St. Gallen	39,451	„
Graubünden	12,000	„
Aargau	52,212	„
Thurgau	25,052	„
Tessin	18,039	„
Waadt	59,273	„
Wallis	9,600	„
Neuenburg	25,000	„
Genf	15,000	„
Totalsumme	540,107	Franken.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächste bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftskontingenten von 20 zu 20 Jahre, statthaben.

Zur Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidsgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Kontingentes anwachsen soll.

Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidsgenössischen Auszügen angewendet und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zur Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Die Gebühren werden die Grenzkantone beziehen und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif der Eingangsgebühr festzusetzen als auch die Art der Rechnungsführung darüber und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

Art. 4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch muß sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen mag der bedrohte Kanton andere Kantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidsgenossenschaft getragen, bei innerenUnruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn die Sache der Art, daß die Tagsatzung wegen besonderer Umstände eine andere Bestimmung treffen würde.

Art. 5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kan-

tonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt.

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter, vereint, trachten den Streit in der Güte und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen.

Kann Dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben. Der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals den Streit durch Vermittelung auszugleichen oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschieht aber Keins von Beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns entschieden werden.

Die nach den obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von den Regierungen des Eides für ihren Kanton in der obwaltenden Streitsache entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Kantone ſich jeder gewaltſamen Maßregel oder ſogar Bewaffnung enthalten, den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen ſtatt thun.

Art. 6. Es ſollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geſchloſſen werden.

Art. 7. Die Eidsgenoſſenſchaft huldigt dem Grundſatze, daß, ſo wie es nach Anerkennung der zweiundzwanzig Kantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt, ſo könne auch der Genuß der politiſchen Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe der Kantonsbürger ſein.

Art. 8. Die Tagſatzung beſorgt nach den Vorſchriften des Bundesvertrags die ihr von den ſouveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie beſteht aus den Geſandten der zweiundzwanzig Kantone, welche nach ihren Inſtrukzionen ſtimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Geſandten eröffnet wird. Sie verſammelt ſich in der Hauptſtadt des jeweiligen Vorortes, ordentlicherweiſe alle Jahre am erſten Montag im Heumonat, außerordentlicherweiſe, wenn der Vorort dieſelbe ausſchreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amte ſtehende Bürgermeiſter oder Schultheiß des Vorortes führt den Vorſitz.

Die Tagſatzung erklärt Krieg und ſchließt Frieden, ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen Staaten, doch ſind für dieſe wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsſtimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagſatzung übertragen ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagſatzung geſchloſſen.

Militärkapitulazionen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen

Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesvertrage, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidsgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisazion der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung der Militärkontingente an.

Art. 9. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zur Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidsgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln.

Den ersten eidsgenössischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amte stehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin und Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidsgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instrukzionen und bestimmt die Dauer ihrer Verrich-

tungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidsgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädigt.

Art. 10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidsgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung erwählt werden.

Art. 11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf und für diese Gegenstände, sowie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Verkauf.

Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

Art. 12. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

Art. 13. Die helvezische Nazionalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf 3,118,336 Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

Art. 14. Alle eidsgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand, die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

Art. 15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die zweiundzwanzig Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidsgenossenschaft, sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidsgenossen treulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen, und damit, eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung nach der Sitte der Väter eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern auch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftigt worden.

Sechstes Kapitel.

Kritik des Bundesvertrages von 1815. Stellung der Parteien zu demselben.

Der Bundesvertrag von 1815 ist seit 1830 der Gegenstand vielfacher, oft herber Kritik gewesen; namentlich sind es die zwe

wichtigſten Häupter der ultramontanen Partei, Baumgartner und Siegwart, welche, als ſie noch im radikalen Lager ſtanden, die Erbärmlichkeit und Nichtigkeit deſſelben aufs Schonungsloſeſte nachgewieſen haben. In den letzten ſieben Jahren dagegen iſt von den Radikalen wenig gegen den Bund geſchrieben worden, ſie hören es nicht gern, wenn man jetzt von ihrer bundesfeindlichen Geſinnung ſpricht, ſie ſind nun plötzlich die bundesgetreueſten Leute von der Welt geworden und erheben ſchwere Anklagen gegen ihre Gegner, weil Dieſe, wie ſie ſagen, bundesbrüchig handeln und offenbar auf Zerſtörung des Bundes ausgehen. Die Radikalen werfen alſo den Ultramontanen und die Ultramontanen werfen umgekehrt den Radikalen Bundesbruch vor. Welche dieſer beiden Parteien hat nun Recht?

Um dieſe Frage zu beantworten, müſſen wir uns vor Allem nur über das Weſen und den Zweck des Bundes ins Klare ſetzen. Welches iſt alſo der Zweck des Bundes?

Ich will das Reſultat meiner Unterſuchung gleich an die Spitze ſtellen und antworte daher: Der Bund wurde von den betreffenden Regierungen geſchloſſen, um ſich gegenſeitig ihre Herrſchaft zu ſichern, und zwar erſtens und hauptſächlich gegen das Schweizervolk, welches nach Freiheit verlangte, und zweitens auch gegen allenfallſige Angriffe von außen.

Der Bund von 1815 iſt, mit einem Worte geſagt, Nichts als eine gegenſeitige Seſſelaſſekuranz von 22 ſouveränen Regierungen.

Der Beweis für dieſe Behauptung iſt leicht, er liegt theilweiſe in der Geſchichte, theilweiſe im Bundesvertrage ſelbſt.

Vor Allem muß es auch dem flüchtigſten Leſer der Bundesurkunde auffallen, daß in derſelben die Rechte und Freiheiten des Volkes nirgends verwahrt, geſchweige ausdrücklich anerkannt ſind. Der Bund ſpricht immer nur von ſouveränen Ständen, von ſou-

veränen Kantonen, aber nirgends von einem souveränen Volke. Oder soll etwa der §. 7, der da sagt: die Eidsgenossenschaft huldige dem Grundsatze, daß, sowie es nach Anerkennung der zweiundzwanzig Kantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gebe, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein; soll etwa dieser Satz als eine Anerkennung der Volksrechte gelten? — Wer wird blind genug sein, diese verschmitzte, jesuitische Frase für eine Proklamirung der Volkssouveränetät zu halten? Der Genuß der politischen Rechte, sagt der §. 7, kann nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein; heißt nun Das: es sollen von nun an alle Bürger in gleichem Maße der politischen Rechte theilhaftig sein? Nein, die Tagherren haben durch diesen Paragrafen die Rechtsgleichheit nicht nur nicht anerkannt, sie haben durch die Fassung dieses Paragrafen vielmehr deutlich bewiesen, daß sie weit entfernt waren, dem Prinzipe der Rechtsgleichheit zu huldigen. Wenn aber im ganzen Bundesvertrage auch nicht ein Wörtlein steht von einem souveränen Volke, wenn in demselben auch nicht eine Sylbe vorkommt, daß er für das Volk und im Interesse des Volkes abgeschlossen worden, drängt sich dann nicht Jedem unwillkürlich die Ansicht auf, der Bund sei ein Bündniß der Regierungen gegen das Volk?

„Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, sowie dieselben von der obersten Behörde jedes Kantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen worden sein!" — Diese Stelle der Bundesakte zeigt deutlich, daß es den Tagherren von 1815 auch nicht von fern in den Sinn kam, dem Prinzipe der Volkssouveränetät den Weg zu bahnen; als die von Gott eingesetzten Herren des Volkes, erkannten sie dem Volke nicht die Berechtigung zu, in oberster Instanz über eine Verfassung zu entscheiden, eine Verfassung muß erst den obersten Behörden eines Kantons genehm sein, ehe sie die Gewährleistung derselben aussprechen wollen. — Ist Das nicht ein deutlicher Beweis, daß der

Bund lediglich zur Wahrung der aristokratischen Regierungsinteressen gestiftet wurde?

„Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen," heißt es in §. 4, „so mag die Regierung andere Kantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, der Mahnung Folge zu leisten."

Ich habe schon bemerkt, im ganzen Bundesvertrage findet sich (den §. 6 etwa ausgenommen) auch nicht ein Wort zum Schutz der Volksrechte, derselbe giebt dem Volke also auch kein Mittel an die Hand, sich gegen Unbilden von Seiten der Regierung zu schützen, dagegen sichert er jeder Regierung gegen allenfallsige Ruhestörungen unbedingten Beistand zu und überliefert das Volk dadurch gänzlich der Willkür seiner Regierung. Ich will die Sache an einem Beispiel klar machen. Eine aristokratische Regierung tyrannisirt einen großen Theil ihrer Bevölkerung, sie raubt der Minorität Preß- und Vereinsfreiheit, sie verfolgt jeden freien Gedanken, jede freisinnige Regung, sie benutzt die Justiz zur schändlichsten Verfolgung ihrer Gegner, sie wirft die edelsten und besten Männer als Hochverräther ins Gefängniß. Die Unterdrückten beschweren sich auf dem verfassungsmäßigen Wege bei ihren Bedrückern, allein umsonst, man weist sie mit kaltem Hohne ab. Jetzt stehen die Verfolgten, über solche Tyrannei empört, auf, sie greifen zum ewigen Rechte der Nothwehr, es kommt zum Kampfe zwischen der Regierung und dem Volke. In dieser Gefahr mahnt die Regierung die benachbarten Kantone zu Hülfe, und die Gemahnten müssen schnell herbeieilen und auf Befehl der bedrohten Regierung das Volk niederschießen. Ob die Regierung, ob das Volk Recht habe, Das zu untersuchen, ist nicht Sache der Gemahnten, Das ist nicht einmal Sache der Tagsatzung. Selbst die Tagsatzung darf sich nach dem Bundesvertrage in die innern Angelegenheiten eines Kantons nur auf Verlangen der betreffenden Regierung einmischen. Der Bund hat also keine Hülfe für das bedrängte Volk, alle seine Klagen und Beschwerden gegen die Rechtsverletzungen der

Regierung ſind umſonſt, für die Unterdrücker des Volkes aber hat der Bund nicht nur ein geneigtes Ohr, ſondern ſogar Bayonette, Kugeln und Pulver die Menge. Nach dem Bundesvertrage haben in Streitigkeiten die Regierenden immer Recht, die Regierten immer Unrecht.

Die ſouveränen Bürger ſind ein bloßer Spielball, den die rohe Gewalt nach Belieben hin- und herwerfen darf.

Der §. 4 des Bundesvertrages ſtellt demnach den volksfeindlichen Zweck des Bundes außer allem Zweifel. Wäre übrigens jedoch auch nach Erläuterung des §. 4 über das Weſen des Bundes noch einiger Zweifel möglich, ſo würde derſelbe durch die Betrachtung der Vorgänge bei Abſchluß des Bündniſſes noch vollſtändig beſeitigt. Ich habe dieſe Vorgänge ſchon im fünften Kapitel näher geſchildert, ich brauche ſie hier alſo nicht weiter darzuſtellen. Genug, es iſt ein hiſtoriſch erwieſenes Faktum, daß ein großer Theil der kontrahirenden Stände die alte, dreizehnortige Eidsgenoſſenſchaft mit ihren Unterthanenlanden und Landvogten wieder herſtellen wollte. Und dieſe zähen Ariſtokraten, welche ſich ſo ſehr bemühten, die verlorene Herrſchermacht an ſich zu bringen, ſollten nun den Bund geſchloſſen haben, um die Rechte des Volkes zu wahren? Dieſelben Männer, welche ſich ſo eifrig beſtrebten, die bereits Freigewordenen wieder zu knechten, hätten zu gleicher Zeit daran gearbeitet, die Unterdrückten frei zu machen? Dieſelben Männer, welche aus den Kantonalverfaſſungen ſorgſam Alles entfernten, was irgendwie den Volksrechten beſonders förderlich war, ſollten bei Entwerfung der eidsgenöſſiſchen Verfaſſung von andern, entgegengeſetzten, freiſinnigen Prinzipien ausgegangen ſein?

Ich wiederhole: Der Zweck des Bundes iſt nicht der Fortſchritt, nicht die Volksfreiheit, der Zweck des Bundes iſt einzig und allein die Unterdrückung des Volkes, die gegenſeitige Garantie der Regierungsſeſſel, der Bund iſt eine Seſſelaffekuranz.

Aber trotz dieſes volksverrätheriſchen Bündniſſes iſt die Zeit

fortgeſchritten, die Regierungen, welche dieſen unglückſeligen Vertrag geſchloſſen, ſind faſt alle geſtürzt, andere Prinzipien und andere Staatsmaximen haben die Oberhand gewonnen, die ganze Grundlage unſeres ſtaatlichen Lebens iſt eine andere geworden. An die Stelle der Regierungsſouveränetät iſt die Volksſouveränetät getreten, der ehemalige Unterthan, das Volk, iſt zum Herrſcher, und der ehemalige Herrſcher, die Regierung, iſt (in der Theorie wenigſtens) zum bloßen Mandatar des Volkes herabgeſunken. Man lacht nun Dem ins Geſicht, der da behauptet, das Volk ſei um der Regierung willen und nicht die Regierung um des Volkes willen da. Der Bund von 1815 ſteht alſo mit unſern Kantonalverfaſſungen, mit der ganzen Entwickelung von 1830 im ſchneidendſten Widerſpruche. Die Kantonalverfaſſungen proklamiren die Souveränetät des Volkes, der Bund proklamirt die Souveränetät der Regierungen; die Erſteren baſiren auf dem Prinzip der Freiheit, der Letztere auf dem Prinzip des Stabilismus, der Gebundenheit. Dieſe beiden Prinzipien können nicht neben einander beſtehen, das eine muß das andere aufreiben. Die konſequente Durchführung der Bundesverfaſſung im Sinn und Geiſt ihrer Stifter führt zur Vernichtung der Volksſouveränetät. Und umgekehrt iſt eine konſequente Durchführung der Prinzipien der dreißiger Jahre nichts mehr und nichts weniger, als eine Zertrümmerung der jetzigen Bundesakte.

Damit iſt nun auch die Stellung bezeichnet, welche die Parteien dem Bunde gegenüber einnehmen. Es kann nun nicht mehr zweifelhaft ſein, welche Partei wahrhaft bundesgetreu und welche bundesbrüchig iſt.

Die Jeſuitenpartei iſt, wie ich ſchon oben darthat, die erbitterte Feindin jedes Fortſchrittes, jeder freien Entwickelung des Menſchen. Sie betrachtet das Volk nicht als Selbſtzweck, ſondern als Mittel für ihre ſelbſtſüchtigen Pläne, ſie ſieht in demſelben blos eine rohe, willenloſe Maſſe, gut genug zum Gehorchen und zum Abgaben- und Steuernzahlen. Als der geſchworne Feind der Volksſouveränetät, ar-

beitet sie überall und unermüdlich am Umsturz aller freisinnigen Institutionen. Der Zweck des Bundes und der Jesuitenpartei ist also einer und derselbe, sie hat die gleichen verwerflichen Tendenzen, wie die Aristokraten von 1814. Die Jesuitenpartei ist daher die eigentlich bundesgetreue Partei, sie kann mit gutem Gewissen schwören, den Bund aufrechterhalten zu wollen, sie ist die würdige Vertheidigerin der volksverrätherischen Verfassung von 1815.

Konsequent verweigerte sie im Jahre 1832 die Gewährleistung der radikalen Verfassungen, als mit dem Paragraf 1 des Bundes unverträglich; konsequent verwahrte sie sich gegen das Bündniß mehrerer radikaler Kantone zum Schutze der freisinnigen Verfassungen, gegen das sogenannte Siebnerkonkordat; konsequent stimmte sie auf der Tagsatzung von 1832 gegen Bundesrevision und protestirte gegen die Trennung von Baselstadt und Baselland. Als der Kanton Basel dennoch getrennt wurde, hielten die Stände Uri, Unterwalden, Stadt Basel, Wallis, Neuenburg und Inner-Schwyz in Sarnen eine eigene Konferenz und beschloffen, nie neben einem Basellandschaftler auf der Tagsatzung zu sitzen, sondern in Nichtanerkennung einer solchen Tagsatzung sich als die wahre eidsgenössische Konferenz zu erklären; konsequent bezeichnet die Jesuitenpartei die aargauische Klosteraufhebung fortwährend als Bundesbruch und verlangt alljährlich die Wiedereinsetzung der aufgehobenen Klöster; konsequent hat sie von jeher jeden Versuch, die Kantonalsouveränetät zu beschränken, bekämpft. Die Jesuitenpartei hat also nicht blos durch leere Worte, sondern durch eine Reihe von Handlungen bewiesen, daß sie von der Grundidee des Bundes auch nicht ein Haar breit ablassen will.

Anders die antijesuitische Partei. Alle Fraktzionen derselben huldigen mehr oder weniger dem Prinzipe der Volkssouveränetät, dem Prinzipe der freien Entwickelung.

Die antijesuitische Partei muß also den Bund als eine Instituzion zur Unterdrückung ihrer heiligsten Grundsätze verabscheuen, sie muß, wenn sie konsequent sein will, mit aller Kraft an der Zer-

trümmerung des Bundes arbeiten, wie Dies auch der biedere Landammann Waller im Großen Rathe von Aargau offen ausgesprochen. Nur ein grauenhaft borrirter Mensch kann radikal und zugleich bundestreu sein wollen. Es ist also eine Inkonsequenz, eine pure Gedankenlosigkeit, um nicht zu sagen eine entschiedene Heuchelei, wenn die radikalen Gesandten, nachdem sie vorher auf ihre Kantonsverfassungen den Eid geleistet, nun hinterdrein auch noch schwören, den Bund aufrechtzuerhalten mit Gut und Blut. Man kann nicht Gott und dem Mammon dienen. Für einen ehrlichen Radikalen ist es daher auch immer sehr peinlich, in der Tagsatzung sitzen zu müssen. Der wackere Gesandte von Baselland, Dr. E. Frei, hat Dies auf der letzten Tagsatzung seinen Herren Kollegen auch offen ins Gesicht hineingesagt.

Diesen Widerspruch zwischen der Reform der dreißiger Jahre und der Bundesverfassung sehen übrigens die Radikalen auch vollkommen ein, sie haben ihn selber in einer Reihe von Broschüren aufgedeckt, sie haben sich auch seiner Zeit eifrig bemüht, diesen unheilvollen Konflikt zu beseitigen und einen neuen, freisinnigen, mit der Entwickelung unserer Zeit in Einklang stehenden Bund zu gründen.

Schon am 15. Mai 1831 trug der Stand Thurgau auf Revision der Bundesakte an. Im September gleichen Jahres versammelten sich radikale Abgeordnete aus 9 Kantonen, geachtete Männer, beinahe sämmtlich Mitglieder der obersten Landesbehörden, in Langenthal und beschlossen, auf Gründung einer neuen Bundesakte im Sinne der Verfassungen von 1830 hinzuarbeiten. Ein leitender Ausschuß sollte die Verbindung zwischen den einzelnen Vereinen und ihren Ausschüssen unterhalten. Im März 1832 verbreitete eine Anzahl Radikaler einen Bundesentwurf. Auch traten am 17. in Luzern die Gesandten von sieben Kantonen zusammen und entwarfen ein Konkordat zur Garantie der neuen Verfassungen, deren Anerkennung einige konservative Kantone, gestützt auf §. 1 der Bundesurkunde, verweigerten. Dieses Konkordat sollte eine Brücke sein zu einem neuen

Bunde. Auf der Tagſatzung des Jahres 1832 wurde auf Antrieb der Radikalen auch wirklich Bundesreform beſchloſſen. „Bei dieſem Beſchluſſe," ſagt der amtliche Bericht über den Entwurf einer neuen Bundesurkunde, „ging die Tagſatzung von der Ueberzeugung aus, daß hierin die eigentliche Lebensfrage der Eidsgenoſſenſchaft enthalten ſei. Von der Löſung dieſer Frage hängt das Schickſal unſers Vaterlandes, das Wohl und Weh unſerer Kinder ab, von ihr die Erhaltung und Vermehrung jenes glänzenden Ruhmes, den wir von den Vätern ererbt haben. — An die Stelle eines Vertrages, der mitten im Drang der Zeitumſtände errichtet werden mußte, ſoll eine Bundesurkunde treten, die den offenen und ungehemmten Ausdruck Deſſen enthält, was wir als das Bedürfniß des gemeinſamen Vaterlandes anſehen. Dieſer Zuſtand des Schwankens zwiſchen einem Bunde, der hinter dem raſchen Umſchwung der Dinge zurückgeblieben, und der Erwartung eines neuen Bundes, zwiſchen einer Vergangenheit, mit der ſich Niemand länger befreunden mag, und den ungewiſſen Hoffnungen einer verborgenen Zukunft kann nicht lange dauern, ohne die Schweiz drohenden Gefahren auszuſetzen. Nur durch eine Erneuerung des Bundes können dieſe abgewandt werden." — Dieſe dringende Nothwendigkeit einer Bundesreform wollte aber eine Anzahl katholiſcher Stände nicht begreifen. Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Appenzell Inner-Rhoden wollten die Reform für einmal unterlaſſen. Gegenüber dieſer Theilnahmeloſigkeit der genannten Stände, arbeitete in den regenerirten Kantonen ein großer Theil des Volkes entſchieden für die Reform. Aus allen Theilen der Schweiz langten bei der Tagſatzung Adreſſen an, welche dringend Reviſion des Bundesvertrages empfahlen. 373 Petenten aus St. Gallen verlangten, daß die Reviſoren auch außerhalb der Tagſatzung gewählt würden. Am Kühnſten und Freiſinnigſten ſprachen ſich die radikalen Petenten von Aargau und Thurgau aus. Dieſe beſtritten der Tagſatzung das Recht, die Reviſion von ſich aus abzumachen, und verlangten einen nach der Volkszahl gewählten Verfaſſungsrath.

Gegen das Ende des Jahres 1832 machte die Kommiſſion, welche zum größten Theil aus Radikalen beſtand, ihren Entwurf einer Bundesurkunde bekannt. Derſelbe war hauptſächlich das Werk von P. Roſſi, jetzigem Pair von Frankreich.

Die Kommiſſion war vor Allem darauf bedacht geweſen, in dem Entwurf nur Ausführbares aufzunehmen, ſie ſuchte auszugleichen und zu vermitteln, vorerſt zwiſchen der Idee und dem faktiſch Gegebenen, dann zwiſchen dem faktiſchen Zuſtande des einen Theils der Schweiz und dem des andern Theils, ſie verwarf alſo das alte Bundesſyſtem nicht radikal, ſie ging bei ihrer Arbeit blos auf Vervollkommnung und Verbeſſerung deſſelben aus. Die Idee der Kantonalſouveränetät erſchien ihr als die vorherrſchende in der Schweiz, daher baſirte ſie die neue Verfaſſung auch auf dieſes Prinzip. Auf der andern Seite ſtellte ſich die Nothwendigkeit einer größeren Zentralgewalt dar, ohne eine Verſtärkung dieſer wäre eine wahrhaft zeitgemäße Bundesreviſion gar nicht möglich geweſen, die Kommiſſion ſuchte daher von der Kantonalſouveränetät einzelne Hoheitsrechte abzulöſen und dieſe der Bundesgewalt zu übertragen. Aus einem Staatenbunde ſollte die Schweiz ein Bundesſtaat werden. — „Die durch dieſen Bund vereinigten Kantone," ſagt der §. 1 des Entwurfes, „bilden in ihrer Geſammtheit einen unauflöslichen Bundesſtaat der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft. — Die Kantone ſind ſouverän und üben als ſolche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen ſind. Hinſichtlich Deſſen, was dem Bund übertragen worden, wird die oberſte Gewalt durch die Kantonsvereine oder durch die Behörden nach Vorſchrift der Bundesurkunde ausgeübt."

Als Zweck des eidsgenöſſiſchen Bundes wurde angegeben: „Beförderung der gemeinſamen Wohlfahrt der Eidsgenoſſen, Schutz ihrer Rechte und Freiheiten, Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität des Vaterlandes." (Art. 3.) Für dieſen heiligen Zweck erneuern und befeſtigen ſie die alten Bünde, verheißen ſich gegenſeitig Rath

und Beistand und wiederholen vor Gott und den Menschen den Eidschwur ihrer Väter: Einer für Alle und Alle für Einen! Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät und Unabhängigkeit innerhalb der Schranken des Art. 2, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in ihrem Innern, ihre Verfassungen und, nach Inhalt derselben, die Rechte und Freiheiten des Volkes gleich den Rechten und Befugnissen der Behörden. (Art. 5,) Zu diesem Ende sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen. Der Bund übernimmt ihre Gewährleistung unter folgenden Bedingungen:

a) daß sie nichts den Vorschriften der Bundesurkunde Zuwiderlaufendes enthalten;

b) daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach repräsentativen oder demokratischen Formen sichern, dieselbe keiner Bürgerklasse ausschließlich zuwenden und keine Unterthanenverhältnisse zwischen einzelnen Theilen des Kantons dulden;

c) gegen die Nachweisung, daß und wie sie nach verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen revidirt werden können.

Durch die Erfüllung dieser Bedingungen erhält die Gewährleistung noch die besondere Folge, daß die Verfassung eines Kantons einzig auf dem bezeichneten Wege der Revision geändert werden darf. (§. 6) Die Volkssouveränetät ist also auch hier noch nicht klar, unumwunden und rückhaltslos anerkannt, es ist aber in dem Entwurfe doch ausdrücklich von den Rechten und Freiheiten des Volkes die Rede, der Bund garantirt dieselben und sankzionirt dadurch, daß er die Gewährleistung einer Kantonalverfassung an die Bedingung knüpft, daß in derselben ein bestimmter Revisionsmodus vorgeschrieben sein müsse, das Prinzip des Fortschrittes. — Der allgemein und unbestimmt lautende §. 6 des Bundes wurde bestimmter gefaßt, und es sollten von nun an alle besondern Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes zwischen den einzelnen Kantonen verboten sein. — Zoll-, Post- und Münzwesen wurden als Bundessache erklärt, ebenso die

Beſtimmung von Maß und Gewicht, und durch den Artikel 36 ward allen Schweizern das Recht der freien Niederlaſſung im ganzen Umfange der Eidsgenoſſenſchaft gewährleiſtet. Die Zahl der Bundesbehörden hatte die Kommiſſion auf drei feſtgeſetzt: eine Tagſatzung ſollte die geſetzgebende, ein Bundesrath mit einem Landammann der Schweiz die vollziehende und ein Bundesgericht die oberſte richterliche Gewalt ausüben. Jeder Kanton hatte wie bisher auf der Tagſatzung eine Stimme. Die Geſchäfte der Tagſatzung wurden in Bezug auf Berathung und Abſtimmung in drei Abtheilungen getheilt; für die Geſchäfte der erſten Abtheilung ſollten die Kantone Inſtrukzionen ertheilen; für die Geſchäfte der zweiten Abtheilung waren keine Inſtrukzionen gegeben, es war aber nach erfolgter Beſchlußnahme die Genehmigung der Kantone erforderlich; die Geſchäfte dritter Abtheilung unterlagen weder der Inſtrukzionsertheilung noch der Genehmigung der Kantone.

Der Bundesrath beſteht aus dem Landammann der Schweiz und vier Bundesräthen. Der Landammann wird durch die Kantone, die Bundesräthe frei aus allen Schweizern von der Tagſatzung ernannt. Seine Geſchäfte zerfallen in die vier Departements des Aeußern, des Innern, des Militärs und der Finanzen; jedem Bundesrath wird zugleich bei ſeiner Ernennung dasjenige Departement angewieſen, welches er zu beſorgen hat. Der Bundesrath iſt Stellvertreter der Tagſatzung, — er begutachtet die Anträge der Kantone und ſchlägt der Tagſatzung die Bundesgeſetze und Beſchlüſſe vor, welche er für angemeſſen hält, er vollzieht die Bundesgeſetze, Vergleiche, ſchiedsrichterliche Sprüche und Urtheile der Bundesgerichte, er erwählt die eidsgenöſſiſchen Beamten und Bedienſteten, deren Wahl nicht der Tagſatzung zuſteht, er erſtattet der Tagſatzung bei ihrem ordentlichen Zuſammentritte Rechenſchaft über ſeine Verrichtungen ſo wie Bericht über die Zuſtände der Eidsgenoſſenſchaft und empfiehlt ihrer Aufmerkſamkeit diejenigen Maßregeln, welche er für Erhaltung und Beförderung gemeinſamer Wohlfahrt dienlich erachtet. — An die Stelle

der bisherigen unvollkommenen vorortlichen Leitung ſollte alſo eine von allem beſondern Kantonsintereſſe unabhängige Vollziehungsgewalt treten.

Das Bundesgericht beſteht aus einem Präſidenten und acht Richtern. Dieſelben werden von den Kantonen vorgeſchlagen und von der Tagſatzung ernannt. Das Bundesgericht entſcheidet als Zivilgericht a) über Streitigkeiten zwiſchen Kantonen; b) über Streitigkeiten zwiſchen dem Bundesrath und einem Kanton; c) bei bewaffneter Dazwiſchenkunft des Bundes, und zwar ausſchließlich in Folge einer Ueberweiſung durch den Bundesrath mit Ermächtigung der Tagſatzung, über Fälle von Misbrauch der Amtsgewalt, welche, mit Verletzung der Kantonsverfaſſung, von Seite der Behörde des betreffenden Kantons ſtattgefunden haben. In ſolchen Fällen verordnet das Bundesgericht theils Herſtellung des verfaſſungsmäßigen Zuſtandes, theils Entſchädigung an den verletzten Theil durch den Kanton oder deſſen verantwortliche Amtsperſonen. Das Bundesgericht urtheilt als Kriminalgericht a) in Fällen, wo die Tagſatzung Mitglieder des Bundesrathes oder andere eidsgenöſſiſche Beamte in Anklagezuſtand verſetzt; b) über Fälle von Hochverrath gegen die Eidsgenoſſenſchaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; c) über Verletzung der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz gegen auswärtige Staaten; d) über Verbrechen von Militärperſonen im Fall von Krieg und bewaffneter Neutralität; e) über die während der Unruhen, welche eidsgenöſſiſche Dazwiſchenkunft veranlaßt haben, verübten Verbrechen. Am Ende ſtatuirt die Bundesurkunde noch ausdrücklich, daß ſie einer Reviſion unterworfen werden könne, eine Beſtimmung, welche im 15er Bunde fehlt.

Die Reviſionskommiſſion, welche, wie ſchon bemerkt, zum größten Theil aus Liberalen beſtand, empfahl dieſen Entwurf einſtimmig, die Tagſatzung nahm ihn mit einigen Abänderungen an und übermachte ihn den Kantonen zur endlichen Abſtimmung. „Eidsgenoſſen, Bürger der zwölf Kantone!“ rief der amtliche Bericht über dieſe Bun-

desurkunde dem Volke zu, „unſer Staatsgebäude iſt in ſeinen Grundfeſten erſchüttert, auf allen Seiten droht es den Einſturz. Um des Vaterlandes, um eurer Kinder willen, eilet, das neue Gebäude aufzurichten! Um des Vaterlandes willen, eilet Alle herbei zum gemeinſamen Werke! Welcher von Euch könnte! wegen einiger Meinungsverſchiedenheiten oder wegen eiteln Streites über Formen, anſtatt mit ſeinen Brüdern ſich auszugleichen, lieber ſich mit ihnen unter den Trümmern der Schweiz begraben wollen? Ihr, die der Geiſt der Zeit durchglüht, mäßiget Euer Feuer, hemmt Eure Schritte! Uebereilung wird das Vaterland zerreißen, die Schweiz wird aufhören zu ſein. Ihr, die Ihr noch dem Geiſte der Väter anhänget, gefeſſelt gleichſam durch die Ueberlieferungen der Vorzeit — im Namen des Friedensſtifters der Schweiz, des heiligen Mannes, deſſen Bild Eure Tempel, Eure Plätze ſchmückt, raffet Euch auf und entſchließet Euch, zu wandeln. Widerſtehet Ihr den Wünſchen Euerer Brüder, ſo zerreiſſet Ihr das Vaterland, und die Schweiz wird aufhören zu ſein. Wehe Denen, welche die unerbittliche Geſchichte des Unterganges der Schweiz anklagen wird! Wehe ihrem Namen! ewige Schmach wird das Loos ihrer Enkel ſein.“ So redete „im Namen und aus Auftrag der Kommiſſion“ der Berichterſtatter P. Roſſi für Annahme des Entwurfes den Eidsgenoſſen ans Herz. Allein umſonſt! Die Bundesverfaſſung ward verworfen, verworfen durch die vereinten Bemühungen der Ultramontanen und der Radikalen. Die Erſten warfen ihr vor, ſie zentraliſire zu viel, zerſtöre dadurch das Föderativſyſtem und führe zur Verachtung der Kantonalſouveränetät. Die Letzteren, die entſchiedenen Radikalen dagegen wollten die Prinzipien der 30er Jahre auch in eidsgenöſſiſcher Beziehung offen und ehrlich durchführen und verlangten daher vor Allem nur eine Repräſentazion auf der Tagſatzung, wenigſtens durch größere Berückſichtigung der bevölkerten Kantone. Schon die Mediazionsakte hatte den größeren Kantonen zwei Stimmen eingeräumt, ſie hielten es daher für eine ſehr mäßige Forderung, daß man dieſe Einrichtung auch im neuen Bunde anerkenne. Alle Mit-

glieder des eidsgenössischen Volksvereins, namentlich in Luzern, St. Gallen und Aargau waren gegen den Entwurf, an ihrer Spitze stand der aargauische Kantonsrath, Professor Dr. Troxler. Troxler bekämpfte die neue Bundesurkunde in einer besonderen Broschüre. „Die sogenannte Bundesurkunde", sagt er in derselben unter Anderm, „ist wesentlich nichts Anderes, als eine Erneuerung des Bundesvertrages von 1815 und eine weitere Ausbildung desselben. Der Bundesvertrag von 1815 ist also die wesentliche Grundlage der neuen Tagsatzungsurkunde geblieben und ist, jener völlig gleich, von einem Verein der Ortsboten und Tagherren der Kantone ausgegangen. An dem einen und dem andern Werke hat also das Schweizervolk durchaus keinen Antheil, und es ist eitel Lug und Trug, wenn das eine oder andere der Nazion fremde Machwerk für einen Bund der Eidsgenossenschaft ausgegeben wird. Es ist demnach auch durchaus, man betrachte die zwei Akten nach ihrer formellen Bildung oder nach ihrem materiellen Inhalt, keine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem der Schweizernazion im Jahre 1815 aufgedrungenen Bundesvertrag und zwischen der Bundesurkunde, deren Einführung im Jahre 1833 auf die oben bezeichnete Weise erschlichen werden soll. Es ist nun aber wissenschaftlich und geschichtlich erwiesen, daß der Bundesvertrag von 1815 ein die Volksfreiheit und staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der Eidsgenossen zerstörendes Joch war, welches aus den unter fremdem Einfluß mit Verrath, List, Betrug und Gewalt in den Kantonen durchgesetzten Meutereien und Umwälzungen hervorging, eine Sklavenkette, welche von den Stellvertretern der gegen Geist, Form und Zweck der uralten, ewigen Bünde meineidigen und am Gesammtvaterlande hochverrätherischen Fakzion der Nazion war aufgelegt worden. Dies war auch die Quelle all des Zwiespaltes und Unheils, all der Schmach und des Verderbens, welche von jenen Tagen voll Unglück und Verbrechen auf die Eidsgenossenschaft einströmten; Dies war die Saat, von welcher die jammervolle Frucht von 1815 an bis 1830 sich entwickelte und die ihren Giftkelch während

der verfloſſenen zwei Jahre in Baſel und Schwyz, in Bern und Neuenburg und zu guter Letzt noch in Luzern und Sarnen öffnete. Man vergleiche damit die ſo ruh- und ſegensvolle, entwickelungsreiche Zeit der vorhergehenden Mediazionsordnung im Bunde, die man dem Schweizervolke auf eine ſo ruchloſe und unverantwortliche Weiſe entriſſen hat; dann wird man die hochverrätheriſche Schandthat aller der Bundesgenoſſen vom Jahre 1815, welche den damals eingeſchwärzten Bundesvertrag und die aus Willkür hervorgegangene und auf Selbſtſucht berechnete Verſchlechterung der Kantonsverfaſſung ſtifteten, erſt recht zu würdigen wiſſen. Dieſer Schandthat ſteht nun unſers Erachtens diejenige nicht nach, zu welcher man jetzt greift, um die gerechte Revoluzion zu vereiteln, mittels welcher die meiſten Völkerſchaften der Schweiz im Jahre 1830, ſowie der Druck von außen nachließ und die Nazion freien Spielraum erhielt, ſich in den Beſitz und Genuß der politiſchen Rechte und Freiheiten wieder eingeſetzt haben."

„Dieſer Schandthat klagen wir offen und frei vor der Nazion all diejenigen Perſonen und Behörden an, welche, ohne Auftrag und Vollmacht von ihr, der Nazion, erhalten zu haben, ſolche Andern ertheilt und ſich angemaßt haben, nun die durch die Umſtände ſo dringend gebotene und von allen Seiten und Enden der Eidsgenoſſenſchaft ſo laut geforderte Schöpfung einer der Zeit, dem Bedürfniß und der Entwickelung des Volkes angemeſſenen Bundesverfaſſung in eine rank- und rückſichtsvolle Reviſion des Bundesvertrages von 1815 zu verwandeln, als eine zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage jenes Bundesverrathes auf unrepublikaniſchen Nebenwegen einen allfarbigen und windwendigen Urkundenbund einzuſchmugeln und ſo die Eidsgenoſſenſchaft vielleicht auf Jahrhunderte, vielleicht für ihre ganze Zukunft in den ausgearteten und verdorbenen Zuſtand, wie er vor 1798 und ſeit 1815 war, zurückzuſtoßen." In ſolch leidenſchaftlichem Ton redeten die Führer der äußerſten Linken für Verwerfung der Bundesurkunde; in ihrem eifrigen Beſtreben, die Reformen der

30er Jahre konsequent durchzuführen, übersahen sie gänzlich den unverkennbaren Fortschritt, welcher durch dieselbe angebahnt wurde. Weil der neue Bund mit der Vergangenheit transigirte, wollten sie von ihm Nichts wissen und nannten ihn einen Volksverrath. Sie hofften, das Schweizervolk werde sich nach Verwerfung dieses Entwurfes erheben, die Bundesreform radikal durchführen. Allein sie hatten sich bitter getäuscht, der Entwurf ward zwar verworfen, aber ein besserer ist bis auf den heutigen Tag noch nicht an seine Stelle getreten, jeder brave Eidsgenosse muß nun diese Verwerfung bedauern.

Jetzt hat die Mehrzahl der Radikalen die Hoffnung auf Erzielung einer Bundesreform aufgegeben. Um aber ihren Gegnern dennoch beizukommen, tritt nun die antijesuitische Partei plötzlich als Vertheidiger und Beschützer des Bundes auf. Gestützt auf denselben Bundesvertrag, den sie vor noch nicht gar langer Zeit einen volksverrätherischen Herrenbund genannt, verlangt sie nun die Austreibung der Jesuiten und die Auflösung des Sonderbundes. Sie wollen den alten Organismus einem neuen Geiste dienstbar machen, und Dies führt uns auf die Beleuchtung der Frage, inwieweit sich mit dem jetzigen Bunde vernünftig regieren lasse.

Siebentes Kapitel.

Kritik des Bundesorganismus.

Der Zweck des Bundes ist also entschieden ein volksfeindlicher, verwerflicher; aber die Regierungen, welche ihn geschlossen, sind vom politischen Schauplatz abgetreten und in einer großen Zahl von Kantonen durch radikale ersetzt worden. Könnten nun diese radikalen Regierungen die Institutionen der Bundesverfassung nicht auch für das Volk und im Interesse des Volkes handhaben, wäre mit ihren Einrichtungen nicht auch die Aufrechthaltung der Ordnung im vernünftigen Sinne des Wortes möglich? Diese Frage ist keine müssige, sie

hat, da die jetzige Bundesverfaſſung wahrſcheinlich noch lange bleiben wird und die antijeſuitiſche Partei dies Problem wirklich zu löſen ſucht, ein hohes politiſches Intereſſe.

Leider muß die Frage entſchieden verneint werden. Die einzelnen Einrichtungen und Formen des Bundes ſind ebenſo ſchlecht und unhaltbar, wie der Zweck, zu welchem ſie erfunden wurden.

Soll die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Staate einen vernünftigen Sinn haben, ſo darf ſie nicht in direkter oder indirekter Unterdrückung gerechter Wünſche und Beſchwerden beſtehen; wahre Ordnung iſt nur da möglich, wo jedem Menſchen der vollſte Spielraum zur harmoniſchen Entwickelung ſeiner Anlagen und Fähigkeiten, zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe gegeben iſt. Ruhe und Ordnung aufrechterhalten, heißt alſo in einem vernünftigen Staate: die Hinderniſſe hinwegräumen, welche einer harmoniſchen Entwickelung der Menſchennatur im Wege ſtehen. Nun giebt aber der Bund durch den §. 4 jeder Regierung die Mittel an die Hand, ihr Volk nach Belieben zu bedrücken und Daſſelbe, wenn es die geſtörte Ordnung durch Gewalt wieder herſtellen will, niederſchießen zu laſſen. Ein Bund, der aber auch nur die bloße Möglichkeit zu einer ſolchen Unthat giebt, iſt ein ſchlechter, barbariſcher Bund und gänzlich ungeeignet, die Forderungen einer vernünftigen Politik zu erfüllen.

Zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im vernünftigen Sinne des Wortes iſt zweitens erforderlich, daß der Wille der Mehrheit des Volkes auf eine ſchnelle und ſichere Art zum Beſchluß erhoben werden könne. Nach dem Bundesorganismus iſt Dies faſt unmöglich, nach dem Bundesorganismus kann ſogar $^1/_3$ des Schweizervolkes den übrigen $^2/_3$ das Geſetz machen, und es iſt faſt immer nur ein glücklicher Zufall, wenn der Wille der Mehrheit des Volkes auf der Tagſatzung einmal durchdringt. Zu einem Beſchluſſe ſind zwölf Stimmen, in gewiſſen Fällen ſogar $^2/_3$ nöthig. Nun hat jeder Kanton eine Stimme; die 14,000 Urner haben auf der Tagſatzung gerade ſo Viel zu ſagen, wie die 350,000 Berner; Größe, Bevölkerung

und Intelligenz eines Kantons kommt dabei gar nicht in Betracht. Die Bundesverfassung verstößt also gegen das Grundgesetz aller vernünftigen Politik, gegen das Gesetz politischer Gleichheit.

Ein Zweidrittelsstimmenbeschluß kommt übrigens selten zu Stande, in Folge des Instruktionensystems leiden die Tagsatzungsverhandlungen an einer unheilbaren Unfruchtbarkeit. Jeder Tagsatzungsgesandte bringt nämlich die Befehle mit, wie er in jeder Angelegenheit stimmen soll, die Tagherren sind also nicht die Repräsentanten des Schweizervolkes, sondern die Mandatare der zweiundzwanzig souveränen Kantone, und die Tagsatzung ist kein deliberirender Körper, nur ausnahmsweise nehmen ihre Verhandlungen den Karakter freier Berathung an.

Die Instruktionen geben von den gesetzgebenden Behörden jedes Kantons aus, und diese wagen nur selten, sich auf einen allgemeinen, wahrhaft eidsgenössischen Standpunkt zu erheben; sie legen vor Allem nur die Interessen ihres Kantons ihren Mandaten zu Grunde. So kommt es denn, daß auf der Tagsatzung die verschiedenartigsten Instruktionen zum Vorschein kommen, wovon jede sich geltend zu machen sucht, jede durchdringen will.

Ein paar Wochen lang alljährlich halten die Tagherren der verschiedenen Kantone kurze oder lange Reden, von denen sie zum Voraus wissen, daß sich durch dieselben keiner aus ihnen bewegen lassen darf, von seiner Instruktion abzugehen, und gehen endlich, nachdem sie genug geredet und abgestimmt, unverrichteter Sache wieder auseinander. Gewöhnlich ergießen sich alsdann die öffentlichen Blätter in bitterem Spott über diese Resultatlosigkeit, aber wie kann man von einer Behörde, die an Händen und Füßen gebunden ist, verlangen, daß sie sich frei bewege? Ist es nicht die größte Ungerechtigkeit, einen Lahmen auszuhöhnen, weil er nicht gehen kann? Erst muß man die Instruktionen abschaffen, erst muß man ein anderes Repräsentazionssystem einführen, ehe man von der Tagsatzung verlangen darf, daß sie einen vernünftigen Beschluß zu Stande bringe.

„Das Syſtem der Inſtruktzionen mit vollkommener Oeffentlichkeit," ſagt ſehr wahr der konſervative Profeſſor Cherbuliez in ſeinem Buche: „La Democratie en Suisse", iſt die Negazion der Exiſtenz der Schweiz als einer beſonderen Geſellſchaft, als einer ſouveränen Nazion. Dadurch iſt der Tagſatzung die Grundbedingung einer wahren Regierung, die Handlungsfreiheit geraubt, ſie iſt unvermögend, Etwas durch ſich ſelber zu wollen, ſie kann nicht ſelbſtſtändig ihren Weg wählen, ihre Schritte auf einen Punkt hinlenken, ſie kann weder beobachten noch handeln, weder ſich vertheidigen noch angreifen. Entnervt durch ihre ſchlechte Zuſammenſetzung, durch verſchiedenartige und übelberathene Inſtruktzionen, durch eine liſtige Oeffentlichkeit, welche zum Voraus jedes Intereſſe erſchöpft, durch das Gefühl ihrer eigenen Impotenz, gleicht die Tagſatzung jenen Greiſen, deren geſchwächte Fähigkeiten und abgenutzter Körper gerade noch hinreichen, ſie unter der Zahl der Lebendigen aufrechtzuerhalten. Sie ſprechen und handeln noch, ſie legen Gedanken und Gefühle an den Tag, wie früher, aber alles Dieſes gehört ihnen nicht an, es iſt ein fremdes, entlehntes Leben. Eine junge Familie voll Kraft und Thätigkeit hat ſich ihrer Geſchäfte bemächtigt, lenkt alle ihre Schritte, überwacht alle Handlungen, kontrolirt jedes ihrer Worte. Sie ſcheinen noch zu leben, aber im Grunde vegetiren ſie blos, ſie ſind in der That nur der Schatten ihrer ſelbſt."

Bisweilen ereignet ſich aber doch der äußerſt ſeltene Fall, daß die Tagſatzung nach jahrelanger Anſtrengung einen Beſchluß zu Stande bringt; aber dann tritt wieder eine neue Schwierigkeit ein, die Tagſatzung kann ihren Beſchluß nicht ausführen, wenn einzelne Kantone ſich weigern, ſich demſelben zu unterziehen. Der 15er Bund kennt keine ordentliche, mit Kraft ausgeſtattete eidsgenöſſiſche Vollziehungsbehörde, denn die Vororte, welche dieſelbe erſetzen ſollen, ſind ein ſo plumpes und ſchwerfälliges Inſtitut und haben ſo wenig Gewalt, daß ſie auf dieſen Namen keinen Anſpruch machen dürfen. Will nun ein Kanton ſich einem Tagſatzungsbeſchluſſe nicht gern unterziehen,

ſo läßt er denſelben ganz einfach unbeachtet; ſtellt man ihn zur Rede, ſo verſchanzt er ſich hinter das im Bunde garantirte Bollwerk der Kantonalſouveränetät; er beſtreitet der Tagſatzung überhaupt das Recht, einen ſolchen Beſchluß zu erlaſſen. Je vernünftiger und eingreifender eine Maßregel iſt, deſto begründeter und wirkſamer iſt dieſe Einrede. Die Kantonalſouveränetät iſt in dem Bundesvertrage von 1815 ja Alles, die eidsgenöſſiſche Souveränetät ſo zu ſagen gar Nichts. In die innern Angelegenheiten eines Kantons darf ſich die Tagſatzung nur auf Verlangen der Regierung des betreffenden Kantons miſchen. Im Vororte Zürich wurde im Jahre 1839 in Folge des Glaubensſturmes die vorortliche Regierung geſprengt, die Tagſatzung ihres Präſidenten beraubt und dadurch eine Zeit lang verhindert, Sitzungen zu halten, und die Tagſatzung, unter deren Augen der blutige Aufſtand geſchah, mußte dem Allen ruhig zuſehen und wagte es nicht, bewaffnet einzuſchreiten. Am 2. April und am 9. Heumonat 1841 erklärte die Tagſatzung den Aargauiſchen Kloſteraufhebungsbeſchluß als unvereinbar mit dem Artikel 12 der Bundesakte und lud Aargau zuerſt ein und, als es dieſer Einladung keine Folge leiſtete, forderte ſie Daſſelbe auf, die aufgehobenen Klöſter wiederherzuſtellen. Aargau aber weigerte ſich hartnäckig, Dies zu thun, und die Tagſatzung wagte nicht, es zu zwingen, und doch gründete ſich der Tagſatzungsbeſchluß auf die unzweideutige Vorſchrift des Artikels 12 der Bundesurkunde und war alſo von der Tagſatzung in befugter Stellung erlaſſen. Im Jahre 1846 verbot die Tagſatzung die Freiſchaarenzüge und forderte die Kantone auf, Strafgeſetze zu erlaſſen; nichtsdeſtoweniger hat das ſouveräne Volk von Appenzell Auſſer-Rhoden und Baſelland denſelben verworfen. Der Tagſatzung bleibt nun nichts Anderes übrig, als, die beiden Halbkantone mit Krieg zu überziehen, ſofern ſie ihren Beſchluß durchführen will. Bürgerkrieg iſt der einzige Weg, wodurch die Tagſatzung in Ermangelung eines ordentlichen Vollziehungs- und Gerichtsverfahrens ihren Beſchlüſſen Nachdruck geben kann.

Bürgerkrieg iſt aber ein ſo verzweifeltes und zugleich ſo koſtbares Exekuzionsmittel, daß eine Behörde, welche daſſelbe anders, als bei der größten Gefahr, anwendet, ſich ſelbſt an den Pranger ſtellt. Die Tagſatzung läßt daher auch lieber ihre Dekrete unvollzogen, als daß ſie zu dieſer ſchrecklichen Aushülfe greift. Iſt es nun ein Wunder, wenn bei einer ſolchen Lage der Dinge das geringſte Polizeiverbot einer Munizipalbehörde mehr Kraft hat, als ein Tagſatzungsbeſchluß? Iſt es ein Wunder, wenn unter ſolchen Umſtänden jeder Gaſſenjunge über die eidsgenöſſiſche Bundesgewalt ſein Geſpött treibt? Und iſt es nicht auf den erſten Blick klar, daß mit ſolchen Einrichtungen, mit einem ſolchen Bundesorganismus an eine vernünftige Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern der Eidsgenoſſenſchaft ſowie an die Behauptung der Unabhängigkeit nach außen gar nicht zu denken iſt? Nein, der Bundesorganismus von 1815 eignet ſich nicht nur nicht zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, er wirkt ſogar ſtörend auf unſern Rechtszuſtand ein, er iſt ſelber eine unerſchöpfliche Quelle von Parteiung und Streit. Zum Beweiſe Deſſen erinnern wir an die Vorgänge in der Kloſter-, Jeſuiten- und Sonderbundsangelegenheit. Weil der Paragraf 12 des Bundes das verroſtete Inſtitut der Klöſter garantirt, ſollte der Stand Aargau gezwungen werden, die aufgehobenen Aufruhrſtätten wiederherzuſtellen und ſich damit ſelber das Meſſer an die Kehle zu ſetzen; weil der Bund die Kantonalſouveränetät anerkennt, muß die Mehrzahl des Schweizervolkes ruhig zuſehen, wie im Herzen der Schweiz die erbittertſten Feinde aller Aufklärung, die Jeſuiten, ſich feſte Burgen bauen und die Jugend mit ihrer Lehre vergiften. Weil die Tagſatzung unfähig iſt, gerechten Beſchwerden abzuhelfen, hat das Volk ſchon mehrmals zu dem verzweifelten Mittel der Selbſthülfe gegriffen. Die Emme wäre im Jahre 1845 nicht mit dem Blute ſo manches braven Schweizers geröthet worden, hätte die Tagſatzung den Willen der Mehrheit des Schweizervolkes zum Beſchluß erheben können.

Soll nun die Eidsgenoſſenſchaft geſunden, ſo muß an die Stelle

des alten, morſchen Bundes ein neuer, zeitgemäßer, mit den Anforderungen der Demokratie in Einklang ſtehender treten. Der neue Bund muß alſo ein einiger und ſtarker Volksbund ſein. Damit will ich nicht ſagen, daß die Schweiz eine Kantonalrepublik werden ſoll, wie zu den Zeiten der Helvetik. Dazu ſind die Schweizer nicht reif. Sie hängen noch viel zu ſehr an ihrer Kantonalſouveränetät, ſie ſind auch in Sprache, Gewohnheiten, Sitten und Lebensweiſe ſowie in der geiſtigen Ausbildung zu ſehr verſchieden, als daß ſich Alle eine und dieſelbe Staatsform und ein und daſſelbe Regiment gefallen ließen. Die neue Bundesverfaſſung, wenn ſie Beſtand haben ſoll, muß ungefähr auf derſelben Baſis ſtehen, wie die nordamerikaniſche. Nun giebt es aber Leute, welche der Schweiz das Recht zu einer ſolchen Reform abſprechen. Die auswärtigen Mächte, ſagen ſie, haben die Unabhängigkeit und Neutralität der Eidsgenoſſenſchaft nur unter der Bedingung anerkannt, daß die Bundesakte von 1815 als das oberſte Geſetz gelte und die 22 Kantone in ihrem ſouveränen Zuſtande erhalten bleiben. Nach den beſtehenden Verträgen mag man nun allerdings darüber ſtreiten, ob ſich die Schweizer ohne Zuſtimmung der fremden Mächte eine andere Konſtituzion geben dürfen; nach dem Vernunftrechte aber kann darüber kein Zweifel obwalten. Jeder Menſch iſt Selbſtzweck, d. h. er hat das vollkommenſte Recht auf volle Entwickelung ſeiner Individualität, er iſt berechtigt, Alles zu thun, was zu dieſem Zweck nöthig iſt. Daß er dadurch Andere in ihrer Entwickelung nicht beeinträchtigen darf, verſteht ſich, da jeder Menſch Selbſtzweck iſt, von ſelbſt. Daſſelbe Recht, wie der einzelne Menſch, hat auch eine Geſammtheit von Individuen, ein Volk. Keine Macht der Erde kann mit Recht die Schweizer zwingen, ewig eine Inſtituzion zu dulden, welche ſie nie zur Ruhe kommen läßt, und, wenn die Ariſtokraten von 1814 hundertmal auf das Recht der freien Selbſtkonſtituirung verzichtet hätten, ſo wäre uns daſſelbe dennoch geblieben. Es giebt Rechte, die ſich durch keinen Vertrag verſchachern laſſen, Rechte, die ewig ſind und unveräußerlich wie die Sterne ſelbſt.

Wie, die Schweiz ſollte blos dann auf Neutralität und Unabhängigkeit Anſpruch haben, wenn ſie auf das Recht der freien Entwickelung verzichtete? Die fremden Mächte ſollten uns blos dann ungeſchoren laſſen, wenn wir uns in endloſer Anarchie ſelbſt zerfleiſchten und bekriegten? Die fremden Mächte ſollten Alles aufbieten, um das Zuſtandekommen eines geordneten eidsgenöſſiſchen Rechtszuſtandes zu hindern? Haben Die, welche eine ſolche Behauptung aufſtellen, wohl bedacht, wie ſehr ſie dadurch die europäiſchen Großmächte als die ärgſten Anarchiſten bezeichnen und ſo aufs Gröbſte injuriiren?

Ich gebe allerdings gern zu, daß die fremden Mächte eine Kräftigung und Erſtarkung der eidsgenöſſiſchen Demokratie, — denn dazu würde jede wahre Bundesform führen — nicht gern ſehen.

Demokratie und Monarchie ſtehen ſich in vielen Dingen feindlich gegenüber, und Niemand ſieht es gern, wenn ſein Feind erſtarkt. Allein die Stellung zum Auslande würde durch eine Bundesreform wohl wenig verändert, und in Bezug auf die innern Angelegenheiten ließen ſie der Schweiz gewiß willig freie Hand. Hat doch der Miniſter Guizot im Journal des Debats bei Gelegenheit der Genfer Revoluzion ausdrücklich erklärt, daß die Schweizer allerdings das traurige Recht haben, ſich in ihrem Innern gegenſeitig ſelbſt zu zerfleiſchen, ohne daß ſich die fremden Mächte darein zu miſchen hätten. Wenn nun die Schweizer im Innern der Eidsgenoſſenſchaft beſtändig Unordnung ſtiften dürfen, ohne von außen gehemmt zu werden, ſollten ſie denn nicht auch in ihrem Innern Ordnung ſtiften dürfen, ohne fremde Intervenzion fürchten zu müſſen?

Was aber die Bundesreform beſtändig vereitelt und ſie beſonders im gegenwärtigen Momente unmöglich macht, das iſt weit weniger das Ausland, als unſer engherziger Kantonligeiſt, unſere Parteikämpfe und vor Allem die ultramontane Partei mit ihrem Sonderbunde. Eine Bundesreform kann nur das Werk gegenſeitiger Verſtändigung ſein, und die Schweizer ſtanden ſich ſeit 1830 nie ſchroffer gegenüber, als jetzt. Faktiſch iſt die Schweiz bereits geſpal-

ten, die Ultramontanen haben der freisinnigen Eidsgenossenschaft Lebewohl gesagt und einen eigenen Bund gegründet, den Sonderbund.

Achtes Kapitel.

Der Sonderbund.

Der Sonderbund bildet dermalen die große Tagesfrage in der Schweiz; um diesen Punkt dreht sich gegenwärtig die ganze Schweizerpolitik.

Im Mai 1846 wurde nämlich vom Großen Rathe in Freiburg nach einer langen, hartnäckigen Opposizion der Liberalen folgendes Bündniß angenommen:

§. 1. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen werden, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Territorialrechte den Angriff, gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebot stehenden Mitteln abzuwehren.

§. 2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßige Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kunde erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung der betreffenden Kantons abzuwarten.

§. 3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von der Regierung versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

§. 4. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht ſo dringender Natur iſt, wird er ſich mit den Regierungen dieſer Kantone in Rückſprache ſetzen.

§. 5. In Beziehung auf Beſtreitung der durch ſolche Truppenaufgebote erwachſenen Koſten wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Koſten des von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu beſtreiten hat. Vorbehalten bleiben jedoch ſolche Fälle, wo beſondere Gründe vorhanden ſind, daß ein beſonderer Maßſtab der Vertheilung einzutreten habe. Andere Koſten, die im gemeinſchaftlichen Intereſſe dem einen oder andern Kanton erwachſen ſind, ſollen von allen ſieben Kantonen nach der eidsgenöſſiſchen Geldſkala getragen werden.

Nachdem dieſes Bündniß vom Großen Rathe von Freiburg angenommen worden, ging ein Schrei des Entſetzens durch die ganze antijeſuitiſche Partei; das abgenutzte Schlagwort: Jeſuit verſchwand plötzlich aus den radikalen Blättern und machte dem noch fürchterlicheren Worte: Sonderbund Platz.

Am 15. Juni beſchäftigte ſich der Große Rath von Thurgau mit der Sache und gab der Geſandtſchaft in dieſer Beziehung Inſtruktion. Nun fand auch der Vorort für nöthig, in der Angelegenheit handelnd aufzutreten, und beſchloß am 20. Juni, bei Luzern, als dem Vorort des Sonderbundes, wegen des Bündniſſes anzufragen und den Ständen zugleich zu erklären, daß er daſſelbe mit dem Bunde für unverträglich halte. Bald hatten alle radikalen Kantone ihren Deputirten den Auftrag gegeben, an der Tagſatzung für Aufhebung des Sonderbündniſſes zu ſtimmen und zu allenfallſigen Vollziehungsbündniſſen Hand zu bieten. So kam der Gegenſtand an die letztjährige ordentliche Tagſatzung. Nach langer, heftiger Diskuſſion ſtimmten zehn und zwei halbe Stände zu dem Antrage:

1) das Separatbündniß der ſieben Stände, Luzern, Uri, Schwyz,

Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß aufgelöst zu erklären;

2) die betreffenden Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen und der Tagsatzung für den Fall, wo demselben zuwidergehandelt würde, das Recht vorzubehalten, die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Genf behielt sich das Protokoll offen. Andere Stände, unter diesen auch Baselstadt, nahmen den Gegenstand ad referendum. Zu einem Auflösungsbeschlusse fehlte noch 1½ Stimme. Da brachte der Staatsrath von Genf den Antrag, den Sonderbund unter der Bedingung aufzulösen, daß den ihn bildenden Kantonen besondere Garantien für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung gegeben und namentlich dem künftigen Vorort Bern eidsgenössische Repräsentanten beigegeben würden. Dieser Antrag war im Grunde entschieden sonderbunderfreundlich und hauptsächlich darauf berechnet, das radikale Bern unter Bevogtung zu setzen. Allein das reakzionäre Bestreben scheiterte an der entschlossenen und muthigen Oppozizion der eidsgenössischgesinnten Männer von St. Gervais; die Regierung büßte ihre Handlangerschaft bei der ultramontanen Partei mit dem Verlust ihrer Sessel. Genf ist nun in der Sonderbundsangelegenheit den 10½ radikalen Ständen beigetreten. — Durch den glücklichen Erfolg der eidsgenössischen Partei in Genf ermuthigt, regten sich auch die Radikalen in Basel und verlangten, daß der dortige Große Rath gegen den Sonderbund instruire. Durch kluges Benehmen gelang es den Konservativen, anstatt der direkten und schnellen Erledigung dieser Frage, eine Verfassungsrevision herbeizuführen, deren Resultat war, daß die Radikalen den günstigen Moment verpaßten und daß in den neuen Behörden die Konservativen wieder die Mehrheit haben. Vom Gutdünken der Konservativen hängt es jetzt wieder ab, ob sie für oder gegen den Sonderbund instruiren wollen. — Der Aufstand in Freiburg im Januar dieses Jahres hatte ebenfalls

keinen andern Zweck, als, einen Kanton vom Sonderbunde loszureiſſen und ihn den Radikalen wiederzugeben. Die Würfel ſind jedoch zu Ungunſten der antijeſuitiſchen Partei gefallen. Dennoch iſt die zwölfte Stimme den Liberalen ſicher, in St. Gallen iſt die jüngſte Wahlſchlacht wieder zu Gunſten der Radikalen ausgefallen. — Die Auflöſung des Sonderbundes durch einen Zwölfſtimmenbeſchluß in der nächſten Tagſatzung wäre demnach ſo gut als gewiß.

Ueber das Weſen und den Zweck des Sonderbundes hat man ſich in den Zeitungen und auf der Tagſatzung viel geſtritten. Die antijeſuitiſche Partei behauptet, der Sonderbund trage einen blos konfeſſionellen Karakter, er ſei eine Verbindung der Katholiken zum Kriege gegen den Proteſtantismus und ziele auf die Unterdrückung, wenn nicht gar auf gänzliche Ausrottung der Letztern ab. Der Sonderbund widerſtreite ſomit dem Artikel 6 der Bundesurkunde, der da ſagt: es ſollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen abgeſchloſſen werden. — Gegenüber dieſen Anſchuldigungen hat der luzerniſche Geſandte Bernhard Meyer auf der letzten Tagſatzung über das Weſen des Bündniſſes folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Der Stand Luzern hat die unvergeßlich traurige Erfahrung gemacht, daß man von dem Gebiete eidsgenöſſiſcher Mitſtände aus bewaffnete Angriffe auf ſein Gebiet und ſeine Souveränetät gemacht hat, ohne daß die Regierungen dieſer Stände oder der eidsgenöſſiſche Vorort dieſelben verhinderten.

Die gegenwärtigen Beſtrebungen und Zuſtände in einem Theile der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft geben ihm keine Gewähr, daß ähnliche bundes- und völkerrechtswidrige Einfälle ſich nicht wiederholen können.

Um ſolchen allfällig beabſichtigten künftigen Angriffen auf das Gebiet und die Souveränetät des Kantons Luzern oder des einen oder des andern der hohen Mitſtände Uri, Schwyz, Unterwalden,

Zug und Freiburg vermittelst vereinter Kraft einen entschiedenen Widerstand entgegensetzen zu können, sind von denselben gemeinschaftlich die Konferenzbeschlüsse angenommen worden.

Das und kein Anderes ist der Zweck desselben, und fern lag den betreffenden Ständen irgend ein unerlaubter, bundeswidriger Rückgedanke, namentlich derjenige einer feindseligen katholischen Verbindung gegen protestantische Miteidsgenossen.

Durch das Gebot der Selbsterhaltung verpflichtet, hielt sich andererseits der Stand Luzern durch die Vorschriften des Bundesvertrages zum Erlaß dieser Beschlüsse berechtigt, daher es nie in seinem Willen lag, irgend eine Bestimmung desselben zu umgehen oder ihm sogar entgegenzutreten. Nach wie vor Erlaß derselben wird es sich deswegen der Stand Luzern zur heiligsten Pflicht machen, allen Bestimmungen des Bundesvertrages, daher auch den im Art. 4 desselben enthaltenen, in allen und jeden Theilen mit wahrer eidsgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen.

Indem die Gesandtschaft von Luzern im Bewußtsein solcher aufrichtigen Bundestreue Dieses ausspricht, verbindet sie damit die weitere Erklärung, daß der Kanton Luzern als treues Bundesglied und eidsgenössischer souveräner Stand an diesen Beschlüssen unter allen Umständen auf so lange, aber auch nur auf so lange festhalten wird, als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränetät und das Gebiet benannter Stände und ihres Standes insbesondere fortdauern."

Das ist die amtliche Interpretazion des Sonderbundes, gegeben durch dessen Vorort Luzern. Der Sonderbund wäre somit ein bloßes Schutzbündniß gegen völkerrechtswidrige Einfälle in sein Gebiet, und die Freischaarenzüge wären die einzige Veranlassung desselben. — Warum erhebt man nun einen so entsetzlichen Lärm über dieses Bündniß? Ist es denn den sieben Ständen nicht erlaubt, sich selber Recht zu schaffen, wenn die Tagsatzung sie vor völkerrechtswidrigen

Verletzungen ihres Gebietes nicht schützen kann? Ist es ein Verbrechen, wenn die sieben katholischen Stände, nachdem ein solch strafbares Attentat auf ihr Gebiet stattgefunden, ernstliche Maßregeln treffen, um einen solchen gewaltthätigen Einfall in Zukunft gebührend zurückzuschlagen? — Unter diesem Gesichtspunkt aufgefaßt, hat das Separatbündniß allerdings nichts Gefährliches, nichts Unrechtmäßiges, es trägt seine Rechtfertigung in sich selbst. Allein dieser Gesichtspunkt ist eben ein unrichtiger, falscher; der Sonderbund ist Mehr als ein bloßes Defensivbündniß gegen die Freischaaren; die Erklärung, welche der Gesandte von Luzern in letzter Tagsatzung zu Protokoll gegeben, beruht auf einer offenbaren Unwahrheit.

Denn erstens ist es geschichtlich erwiesen, daß der Grundstein zum Sonderbund schon gelegt war, ehe auch nur ein Freischärler den Boden Luzerns betreten. Unmittelbar nach Erledigung der Klostergeschichte auf der Tagsatzung des Jahres 1843 traten die ultramontanen Stände in eine besondere Konferenz zusammen und besprachen gemeinsam die Schritte gegen die radikale Eidsgenossenschaft. Das Wesentlichste ihrer Verhandlung ist jetzt in einer besondern Broschüre, unter dem Titel: „Protokoll der Rothener Konferenz, welche den 13. und 14. Herbstmonat 1843 von den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg abgehalten wurde," von dem Redakteur des bernischen Verfassungsfreundes, Dr. Karl Herzog, dem Drucke übergeben worden. Wie das Protokoll in die Hände seines radikalen Herausgebers fiel, ist zwar noch ein Geheimniß; so Viel ist aber sicher, daß dasselbe ächt ist. Die ultramontanen Häupter, sonst stets gewohnt, alles ihnen Nachtheilige wegzuleugnen, haben nicht gewagt, die Authentizität dieses Protokolls zu bestreiten. Nach diesem Protokoll haben die gleichen Stände, welche jetzt zum Sonderbunde gehören, Wallis ausgenommen, einen von Siegwart Müller ausgegangenen Antrag Luzerns, den radikalen Ständen mit Lossagung vom Bunde zu drohen, lebhaft besprochen. Blos Nidwalden und Zug mahnten mit aller Kraft zur Mäßigung und Ruhe, weshalb

dann auch am Schluſſe jener Konferenz der Wunſch ausgeſprochen wurde: „es möchten die hohen Stände Nidwalden und Zug ſich in dieſer wichtigſten Angelegenheit von ihren älteſten Bundesbrüdern nicht ſondern, ſondern den Beſchlüſſen der Konferenz ihre Genehmigung nachträglich ebenfalls ertheilen.“ Aber auch ohne dieſes Protokoll weiß Jeder, der mit der Geſchichte der jüngſten Jahre einigermaßen vertraut iſt, wie in jener Zeit Alles gethan wurde, um die Katholiken gegen die Proteſtanten zu fanatiſiren und durch die Behauptung, daß die katholiſche Religion von oben herab gefährdet und untergraben werde, ihre Erbitterung gegen die liberalen Stände und gegen die oberſte Bundesbehörde bis zum fürchterlichſten Grade zu ſteigern. Damals ſcheuten ſich die ultramontanen Organe, die katholiſche Staatszeitung an der Spitze, nicht, offen und drohend von einer Trennung von den Bundesbrüchigen zu ſprechen. Das Protokoll zeigt aber deutlich, daß Dies nicht eine leere Drohung einiger enragirter Publiziſten war, ſondern daß die Stände wirklich ernſtlich mit dem Gedanken umgingen, einen ſolchen hochverrätheriſchen Schritt, der oberſten Bundesbehörde und der Eidsgenoſſenſchaft gegenüber, zu thun. Man hörte von Rüſtungen, von gemeinſchaftlichen Mahnungen und andern beunruhigenden Anzeichen aus dieſen Kantonen. Das kam endlich ſelbſt dem, ſonſt mit Siegwart gut befreundeten Bluntſchliſchen Regiment in Zürich höchſt bedenklich und gefährlich vor und veranlaßte es, höchſt eindringliche Schreiben an Luzern zu richten, um es von ſeinem Vorhaben abzubringen.— In Folge Deſſen fand Siegwart in der That auch für gerathen, ſeine Taktik etwas zu ändern, die Trennung vom Bunde ward einſtweilen nicht weiter öffentlich verfolgt, die Jeſuitenfrage kam nun aufs Tapet. Dieſe führte die Freiſchaarenzüge herbei, und dadurch erhielten die Ultramontanen einen Grund, das ſchon längſt im Werke liegende Sonderbündniß förmlich und feierlich abzuſchließen und daſſelbe mit einigem Schein des Rechtes öffentlich zu vertheidigen. Die Gründung eines Bundes im Bunde wurde alſo mit vollem Bewußtſein ſchon im Jahre

1843 versucht, zu einer Zeit, wo das Freischaarenwesen auch nicht einmal dem Namen nach bekannt war. Der Gesandte von Luzern hat also Unwahrheit gesprochen, als er sagte, die Freischaarenzüge seien die einzige Veranlassung zur Abschließung des Sonderbündnisses gewesen. Er hat Unwahrheit gesprochen, als er behauptete, derselbe habe blos Abwehr solcher rechtswidriger Einfälle zum Zwecke. —

Der Sonderbund ist nicht in Folge eines vorübergehenden Tagesereignisses entstanden, er stellt sich im Gegentheil, wenn wir nur einigermaaßen das Treiben der Ultramontanen in den letzten Jahren ins Auge fassen, als die Realisirung eines schon längst verfolgten Planes dar.

Der Sonderbund ist ein Schutz- und Trutzbündniß des Ultramontanismus gegen den Radikalismus, eine Losreißung der ultramontanisirten Schweiz von der liberalen. Es giebt unbewachte Stunden, wo die ultramontanen Organe, die Boten ihres Herrn Gesandten vergessend oder nicht gehörig berücksichtigend, Dies selber zugeben. Das „Freie Wort" in St. Gallen, bekanntlich das Organ des Apostaten Baumgartner, eines mit Siegwart auf gleichem Range stehenden Chefs der ultramontanen Partei, warf jüngst in einem Artikel über den Sonderbund den Radikalen folgende Dinge vor:

1) heimtückische und verrätherische Verbindung mit den Aufrührern, in der Absicht, die verfassungsmäßige Regierung zu stürzen; 2) Aufgebot von Truppen, zum offenen Zwecke des bundeswidrigen Einmarsches in das Gebiet eines andern Kantons, um allda eine sich bildende provisorische Regierung gegen Wechselfälle zu sichern und unter dem Scheine von humaner Einmischung zur Verhütung von Blutvergießen an Orten zu befehlen, wo man Nichts zu sagen habe; 3) Nichtverhinderung, ja sogar passive und aktive Unterstützung von Freischaarenzügen, während die beschworne Bundespflicht die Regierungen verpflichtete, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dem bedrohten Kanton zu helfen; 4) fortwährende, seit Jahren her

geduldete Verleumdung und Schmähung der ultramontanen Kantone, ihrer Regierungen und Magistratspersonen; 5) Nichtbestrafung von verbrecherischen Aufrufen zu Mord; 6) beleidigende Aufnahme von treulosen Polizeibediensteten in das Bürgerrecht; 7) fortwährende Beschimpfung und Verleumdung des religiösen Glaubens und des religiösen Kultus und aller kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kantone; 8) unbefugte, die kantonalen Befugnisse schwer entehrende Forderung, daß die Katholiken ihre kirchlichen Lehren nach den Vorschriften der Radikalen wählen und die Jesuiten aus der Eidsgenossenschaft verweisen müssen; 9) entschiedenes Bestreben, dadurch ein neues Bundesrecht geltend zu machen, wodurch die katholischen Kantone auch in religiösen Dingen wesentlich von den reformirten abhängig würden; 10) die bei keiner Gelegenheit verheimlichte Absicht, diesem neuen Bundesrechte durch Gewalt der Waffen, nöthigenfalls sogar durch eidsgenössische Aufgebote Anerkennung zu verschaffen. —„In diesen wenigen Thatsachen" sagt wörtlich das „Freie Wort, ist das Summarium der neuesten Schweizerhändel begriffen. Was in Genf, Basel und Freiburg theils vorging, theils hätte vorgehen sollen, war nur eine Fortsetzung des traurigen Dramas. Während Revoluzionen an einem und anderm Orte in jeder, auch noch so empörenden Weise in einem solchen Grade unterstützt werden, daß die rechtmäßigen Regierungen, auch wenn sie nach Maßgabe des Bundesvertrages eidsgenössische Hülfe hätten anrufen wollen, solche nicht hätten erhalten können, will man dem Kanton Luzern und andern ein Verbrechen daraus machen, daß ihre Regierungen die gesetzliche Gewalt nicht an Aufrührer abtreten und daß sie sich nicht mit gebundenen Händen ihrem Gegner überantworten. Ja, die Bundestreue der Nachbarkantone von Freiburg hat eine solche Entwickelung genommen, daß die dortige Regierung sich genöthigt sieht, ihre Hauptstadt gegen feindliche Einfälle in Vertheidigungsstand zu setzen. Unter solchen Umständen sind Aufforderungen zur Legitimazion über allenfalls gesammelte und angeordnete Wehrmittel (Dies bezieht sich

auf das Schreiben des Vorortes, welches vom Sonderbunde letzten April Auskunft über ſeine fortwährenden Rüſtungen verlangte) nicht geeignet, irgend welche Berechtigung für ſich anzuſprechen. Die Formen müſſen außer Berathung fallen, ſo lange die Sache in Frage liegt. Und dieſe Sache iſt keine andere, als die des zu ſühnenden Bundesbruches. Gegen die ſieben Kantone, gegen Luzern insbeſondere waltet zur Stunde noch die über ſie verhängte Acht. Man hat ihre Selbſtberechtigung, ihr self-government in kirchlichen Dingen angegriffen und beharrt im Angriff. Das iſt Bundesbruch, und einen Sonderbund haben Diejenigen begründet, welche ihn begangen und zur Stunde noch nicht vom ihm ablaſſen. Den Andern (den Ultramontanen) ſteht das unbedingte Recht der Vertheidigung und der Wehr zu, und ſie ſind nicht nur zu keiner Rechtfertigung verpflichtet, ſondern überdies befugt, den unmittelbaren Rücktritt von dem bundeswidrigen Anſinnen abſeiten der Gegner zu fordern. Sie werden ihn fordern und erſt dann die Waffen niederlegen, wenn ihre kantonale Selbſtſtändigkeit durch unzweifelhafte Thatſachen außer Frage geſtellt ſein wird. Zwei Dinge ſind hierzu unerläßlich nöthig, einmal, daß der Kanton Bern, ſelbſt jetzt Vorort, nicht nur ſein eigenes Votum auf die ſogenannte Austreibung der Jeſuiten aufgebe, ſondern auch an ſämmtliche Kantone die bundesgemäße Mahnung erlaſſe, ein Gleiches zu thun, ſodann daß alle weitern Zumuthungen an die ſieben Stände bezüglich einer Aufhebung ihres angeblichen Sonderbundes unterlaſſen und auch dieſer Gegenſtand aus dem Abſchied entfernt werde. Es iſt Viel, was hier zugemuthet wird. Wer aber zu viel Sprünge macht, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er auf die Retirade Bedacht nehmen muß. Die Waffen können nicht niedergelegt werden, ohne daß das Eine oder Andere geſchieht!“

So antwortet Baumgartner auf die Anfrage des Vorortes Bern: was die beſtändigen Rüſtungen des Sonderbundes zu bedeuten haben. Baumgartner ſagt es hier offen; der Sonderbund rüſtet,

um den Ultramontanismus gegen die Angriffe des Radikalismus zu vertheidigen, und er wird die Waffen so lange nicht niederlegen, als noch eine Regierung besteht, welche wagt, dem Jesuitismus entgegenzutreten. — Auch das Organ Siegwarts, die katholische Staatszeitung, hat sich über die Absichten der Sonderbündler schon zu wiederholten Malen mit ähnlicher Offenheit ausgesprochen. In einer Septembernummer des verflossenen Jahres kommt z. B. folgende Stelle vor: „Nachdem die Gesandtschaft von Luzern seit dem Jahre 1843 in der Angelegenheit der aargauischen Klöster und seit 1844 in der Angelegenheit der Jesuiten an jeder Tagsatzung instruktionsgemäß eröffnet hat: der Stand Luzern anerkenne keiner Mehrheit von Ständen das Recht, die bundeswidrige Klosteraufhebung zu sanktioniren oder die Jesuiten gegen den Willen der betreffenden Stände auszuweisen, er werde sich solchen Mehrheitsbeschlüssen nicht fügen; nachdem die übrigen katholischen Stände, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis diese Erklärungen auch ihrerseits bestätigten: fragen die Freischaarenblätter ängstlich, ob die sieben katholischen Stände sich auch einem Mehrheitsbeschlusse zur Vertreibung der Jesuiten widersetzen würden. Ja freilich und unstreitig werden sie sich widersetzen, und zwar, wenn er mit Waffengewalt vollzogen werden wollte, werden sie auch mit den Waffen in der Hand sich widersetzen. Darüber soll nun Niemand in Zweifel sein. Ebenso werden diese sieben Stände sich dann mit Gewalt wehren, wenn die neuesten radikalen Drohungen von der gewaltsamen Einführung einer Einheitsregierung in Wirklichkeit gesetzt werden wollten."

In neuester Zeit suchen nun die Sonderbundshäupter das Volk immer mehr mit dem Gedanken an bewaffneten Widerstand gegen misbeliebige Tagsatzungsbeschlüsse vertraut zu machen. In einer jüngst erschienenen Broschüre: „Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund. Ein Wort an das Luzerner Volk und seine Verbündeten von Jos. Bossard, Oberrichter in Luzern", heißt es auf

Seite 16: „Der erſte Artikel, erklärt man ferner, iſt gegen den Bund, weil er ſelbſt da in Anwendung gebracht werden konnte, wenn die Tagſatzung ſich veranlaßt finden ſollte, gegen einen der konkordirenden Stände einzuſchreiten. Damit ſollen die Radikalen ſich allerdings nicht tröſten, daß man der Tagſatzung in allen und jeden Fällen ein Entſcheidungsrecht (Kompetenz) zugeſtehe, und daher auch eben ſo wenig damit, daß man ſich jedem Tagſatzungsbeſchluſſe, er möge auch lauten wie er immer wolle, zu unterziehen habe. Mit einer ſolchen Lehre wäre die Souveränetät und die Freiheit der katholiſchen Stände bald zu Grabe getragen, zwölf Stimmen würden uns bald eine Helvetik aufladen, dieſe Helvetik uns ſodann recht bald vom Mittelpunkte der katholiſchen Welt, von Rom trennen, unſere Klöſter berauben, unſere Kirchen plündern und unſere Selbſtſtändigkeit vernichten.

Nein, die Tagſatzung hat nur diejenigen Rechte, welche ihr der Bund ausdrücklich einräumt. Man hat daher auch allerdings das Recht, Beſchlüſſen, die nicht in der Befugniß der Tagſatzung liegen, ſich zu widerſetzen, man wehrt ſich in einem ſolchen Fall nur gegen die Revoluzion. Gegen befugte Tagſatzungsbeſchlüſſe aber kann und wird der Sonderbund ſich nie erheben.“ — Dieſe, von den ultramontanen Blättern als trefflich und ausgezeichnet geprieſene Schrift gibt alſo ausdrücklich zu, daß der Sonderbund nicht blos gegen die Freiſchaaren, ſondern auch zum bewaffneten Widerſtand gegen unbefugte Tagſatzungsbeſchlüſſe geſchloſſen worden. Ob nun ein Beſchluß von der Tagſatzung in befugter oder unbefugter Stellung erlaſſen worden, Das zu entſcheiden, iſt natürlich Sache der Häupter des Sonderbündes. Daß ein allenfallſiger Auflöſungsbeſchluß gegen den Sonderbund unbefugt ſei, haben ſie bereits zu Protokoll erklärt. Einem ſolchen Beſchluß ſollen wir uns deshalb nicht unterziehen, ſagt Oberrichter Boſſard in ſeiner Schrift, weil

1) die Zuſtände, welche den Sonderbund hervorriefen und recht-

fertigten, weil dieſe Zuſtände nicht nur die gleichen geblieben, ſondern vielmehr noch drohender geworden ſind; und

2) weil die Unterziehung unter einen daherigen Tagſatzungsbeſchluß eine Anerkennung des, jede Freiheit und Selbſtſtändigkeit zernichtenden Grundſatzes wäre, daß, was 12 Ständeſtimmen beſchließen, in der Eidsgenoſſenſchaft als Geſetz auch in dem Falle gilt, wo der Beſchluß dem Bunde zuwider ſein würde.

Und da möchten wir die Urner, die Schwyzer und Unterwaldner fragen, ob ſie ihrer Geßler und Landenberge ſich deshalb entledigt, ob ſie die Schlacht bei Morgarten deshalb geſchlagen haben, um ſich einem Zwölfſtimmenmehrdeſpoten unter die Füſſe zu legen? Wurde für die 500jährige Freiheit der Eidsgenoſſen deshalb geſtritten, um ſich unter das Joch radikaler Herrſchlinge zu beugen? Sollten Kantone, die um Aufnahme in den Schweizerbund bitten mußten, nun den Stiftern der Freiheit das Geſetz vorſchreiben? Soll das erſt vierzigjährige Aargau, dieſer wirre Sohn der Revoluzion, dieſer Knabenkanton, der trotz ſeiner Großſprecherei jeden Augenblick ſeine Noth und ſeine Furcht hinter fremden Bataillonen verbergen muß, das reformirte Aargau ſoll der Urſchweiz Gebieter werden? Oder etwa Lieſtall, bei deſſen Anblicke ſchon der ſelige Nikolaus von der Flüe zurückgeſchaudert hätte? Wurden die betreffenden Kantone deshalb in den Bund aufgenommen, damit ſie ihre Befreier in Ketten ſchlagen?

Wenn einer Zwölfſtimmenmehrheit Rechte eingeräumt werden, die ſie nicht hat, ſo iſt es um die Freiheit der Kantone, um die Souveränetät der einzelnen Stände geſchehen. Zwölf Stimmen werden alsdann bald die Reviſion der Bundesurkunde ausſprechen, den Grundſatz der gleichmäßigen Stellvertretung an der Tagſatzung wegerkennen und die größeren Kantone zu den Herren über die kleineren Kantone machen. Wenn die Freiſchärler in Bern zwölf Stimmen und die Landleute von Uri nur Eine Stimme an der Tagſatzung haben,

dann magſt du gutes Volk der Urſchweiz die Tage der Freiheit überlebt haben!

Ja, wenn einmal Freiſchaarenhäuptlinge und Landfriedensbrecher, Leute, die in der verſpotteten alten Zeit kaum dem Galgen entronnen wären, auf dem Stuhle des Bundespräſidenten ſitzen, und nur Freiſchärler die Ehre und die Wohlfahrt der Eidsgenoſſenſchaft zu berathen haben werden, ja alsdann wird zweifelsohne auch die Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Geſammtvaterlandes ihrem nahen Ende entgegenſehen. Nachbaren werden das Haus niederreiſſen, das, in Flammen ſtehend, auch ihren Gebäuden den Untergang droht."

Ich denke, dieſe Auszüge aus den Schriften der Häupter der ultramontanen Partei genügen, um das Weſen und den Zweck des Sonderbundes vollkommen darzuthun. Es geht aus denſelben nur zu klar hervor, daß die Schweiz, wie ich ſchon in der Einleitung bemerkt, faktiſch bereits getrennt iſt. Und, wunderbar! wie einſt vor 500 Jahren die Gründung der Eidsgenoſſenſchaft von den Waldſtätten ausging, ſo geht jetzt umgekehrt auch die Trennung und Auflöſung der Eidsgenoſſenſchaft von denſelben Ländern aus. Vor 500 Jahren verſpritzten die Männer von Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern ihr Herzblut für die Erkämpfung der Unabhängigkeit von Oeſterreich, und jetzt ſchlagen ihre Nachkommen ihre eigenen Brüder todt, um die Freiheit zu vernichten und ſich von Oeſterreich Lorbeeren zu erwerben. Die Waldſtätte, einſt die Gründer und der Kern der Eidsgenoſſenſchaft, ſind nun im Laufe der Zeit der böſe Geiſt derſelben geworden. Während Alles um ſie her fortſchritt, ſind ſie in den letzten Jahrhunderten, gleichſam erſchöpft von ihren großen Kämpfen für die ſchweizeriſche Unabhängigkeit, in eine ſchmähliche Lethargie verſunken. Die Bewohner der Urkantone ſind noch jetzt faſt eben ſo roh und unziviliſirt, wie ihre Vorfahren vor 500 Jahren. Dagegen ſcheint ihr Sinn fürs Recht ſich vermindert und mit jedem Jahrhundert verdunkelt zu haben.

Sie lieben die Freiheit, aber ſie wiſſen nicht, was wahre Frei-

heit iſt. Bei dieſer Unwiſſenheit und Rohheit iſt es denn der römiſchen Kurie, im Bunde mit einer Anzahl ehr- und geldſüchtiger Matadoren, gelungen, ſich zum Herrſcher über dieſes Völklein emporzuſchwingen. Statt der Zwingburgen ſtehen jetzt in den Sonderbundslanden Jeſuitenpaläſte, zu deren Bau die freien Landleute ſelber und freiwillig die Steuern herbeigeſchleppt. Wie in den Zwingburgen weltliche Vogte hauſten, ſo hauſen in dieſen Jeſuitenburgen nun geiſtliche. An die Stelle des Kaiſers iſt der Herr Gott und ſein Statthalter, der Papſt, und an die Stelle des Schwertes der Roſenkranz getreten. Ein Wink von ein paar einflußreichen Prieſtern, und Der, welcher ein freies Wort geſprochen, wird geprügelt, ins Gefängniß geworfen oder in Uri und Unterwalden zum warnenden Exempel gar an den Pranger geſtellt.

Sehr ſchön zeichnet dieſe traurig ſchmachvolle Verſumpfung der vier Waldſtätte der ſchweizeriſche Dichter Gottfried Keller:

Es ſind vier Länder gelegen
Um einen urtiefen See,
Die mir das Herze bewegen
Mit noch viel tieferem Weh.

Sie ſind der Stolz geweſen
Die Zierde vom Schweizerland,
Nun kehrt man kaum mit Beſen
Hinaus die blutige Schand.

Noch glänzet in der Sonnen
Der Berge Silberdom,
Die Thäler hat überſponnen
Die alte Spinne von Rom.

Da liegen ſie wie die Leichen,
Von Alpenroſen umblüht,
Und über die Todesbleichen
Hohnlachend der Böſe zieht.

Wer hebt mir die Edelſteine,
Die vier, aus Schlamm und Sand?
Wer ſetzt ſie mit neuem Scheine
In die Krone dem Vaterland?

Aus dem bisher Geſagten geht hervor, daß die Sonderbundsfrage für die Schweiz eine wahre Lebensfrage iſt, ſie verdient daher auch vollkommen die große Aufmerkſamkeit, welche ihr ſchweizeriſche und deutſche Blätter beider Parteien widmen. Zwar läßt ſich nicht verkennen, daß die Angriffe der Radikalen auf den Sonderbund oft ebenſo plump, dumm und einſeitig ſind, wie die Vertheidigung deſſelben leidenſchaftlich. Die antijeſuitiſche Partei ſollte ſich endlich eingeſtehen, daß der, von ihnen ſelbſt als volksverrätheriſch bezeichnete Herrenbund von 1815 eine ſtumpfe Waffe iſt gegen den ebenſo volksverrätheriſchen Sonderbund. Nach dem poſitiven Bundesrechte ſind die Radikalen in den Augen jedes Unbefangenen geſchlagene Leute. Denn es iſt wahr, was die Jeſuitenpartei ſagt: Die Radikalen haben den 15er Bund ſchon lange gebrochen und gehen unzweifelhaft darauf aus, durch Zwölfſtimmenbeſchlüſſe ein neues Bundesrecht zu gründen. Durch dieſen fortwährenden Bundesbruch ſind nun die ultramontanen Regierungen ihrer Verpflichtungen entledigt und berechtigt, einen Bund zu ſchließen. — Der Sonderbund iſt übrigens keineswegs ein ganz neuer, von dem früheren radikal abweichender Bund; er iſt weit eher eine Vervollſtändigung, eine Ergänzung deſſelben, denn er iſt weſentlich auf die Erhaltung und Vertheidigung der reakzionären Prinzipien jenes Vertrages berechnet. Nichtsdeſtoweniger ſcheint das Zuſtandekommen eines Auflöſungsbeſchluſſes auf nächſter Tagſatzung gewiß zu ſein. — Die Radikalen St. Gallens, welche in den letzten Maiwahlen den Sieg davon getragen, ſind es der ganzen freiſinnigen Partei ſchuldig, für Auflöſung des Sonderderbundes zu inſtruiren. Was wird aber durch einen ſolchen Auflöſungsbeſchluß gewonnen? Wird man die ſieben Kantone, wenn ſie ſich weigern, ihr Bündniß aufzugeben, mit Waffengewalt zu deſſen Auflöſung zwingen? Gewiß nicht. Zu einem ſolchen Beſchluſſe kommen die erforderlichen Stimmen nicht zuſammen. Aber, geſetzt auch, die ſieben Stände würden ihr Bündniß entweder freiwillig oder in Folge von Waffengewalt für aufgelöſt erklären, wäre denn damit

die Ruhe und Eintracht in der Schweiz wieder hergeſtellt? gäbe es nicht nach wie vor eine liberale und eine ultramontane Schweiz? Würden die jeſuitiſchen Regierungen nicht wie bisher feſt zuſammenhalten und gemeinſam ihre reakzionären Grundſätze vertheidigen? — Ich wenigſtens zweifle nicht daran.— „Was ſollen denn aber die Radikalen weiter thun, um den Sonderbund zu bekämpfen?“ Sie ſollen ſich in allen Beziehungen enger an einander ſchließen, und, wie die Ultramontanen einen Sonderbund geſtiftet, ſo ſollen ſie einen Volksbund ſtiften, mit dem offen ausgeſprochenen Zwecke, jeden ungerechten Angriff auf die freiſinnigen Verfaſſungen nöthigenfalls mit Waffengewalt zu bekämpfen. — „Dann wäre ja die Trennung der Schweiz vollſtändig“! höre ich mit Schrecken unſere ſchwächlichen Liberalen rufen. — Aber iſt denn die Schweiz weniger getrennt, wenn Ihr Eurem Gegner zerſplittert und vereinzelt gegenüberſteht? Glaubt Ihr dadurch Eurem Untergange zu entgehen, daß Ihr jede Vereinigung vermeidet und Euch blos an dem morſchen Balken des 15er Bundes haltet? Nun, verſucht es einmal! der Erfolg wird zeigen, wie vortrefflich Ihr Euch auf die Taktik verſteht.

Bern, den 10. Mai 1847.

L. W.

Betrachtungen über die politiſche Stellung des Offizierſtandes in Deutſchland.

Von einem Offizier.

Wir leben in einer merkwürdigen Zeit, in einer Zeit der Umgeſtaltungen und Umwälzungen, der Gegenſätze und Zerwürfniſſe.

Mit Recht betrachtet man unſer Zeitalter als eine Kriſis für die Völker, aus welcher nach langem kranken Darniederliegen derſelben eine neue, kräftige Erſtehung hervorgegangen iſt. Noch leben wir in den Nachwehen jener thatenreichen und bewegten Zeit, mit welcher die neue Aera begann; denn ein allgemeiner geiſtiger Umſchwung erfordert nicht Jahre, ſondern Dezennien, und die Schritte des Fortſchritts ſind zwar groß und ſicher, aber ſie dürfen nicht allzuraſch ſein, wollen ſie ihr Ziel nicht verfehlen.

Welch einen Kontraſt bietet die Neuzeit mit den vorigen Jahrhunderten! Was unſere Väter für heilig hielten, beleuchten wir mit dem hellen Lichte des Verſtandes und der Aufklärung, und, mit kecker Fauſt das Sezirmeſſer führend, zerfleiſchen und unterſuchen wir unſere Inſtituzionen und Zuſtände und decken deren Fehler und Mängel unerbittlich auf. Dieſe Kritik iſt nicht bei unſern bürgerlichen und ſozialen Zuſtänden ſtehen geblieben; auch das heilige Gewand der Religion iſt durch manche profane Hand gelüftet worden, und ſelbſt den Thronen,

von unſern Vorfahren nur ehrfurchtsvoll aus weiter Ferne betrachtet, ſind wir näher getreten und haben gefunden, daß auch dieſer Nimbus durchſichtig iſt und daß unſere Ehrfurcht mehr den menſchlichen und den Fürſtentugenden gilt, als dem Herrſcher.

Der Grund zu dieſen Erſcheinungen liegt in dem ewigen Kreislauf der Natur. Wie in der Welt Alles fortſchreitet und Nichts ſtehen bleibt, ſo auch die Geiſtesbildung der Völker; die letzten Schritte waren allerdings Rieſenſchritte, denn binnen 50 Jahren ſind wir weiter vorwärts gekommen, als früher in Jahrhunderten, und eine Generazion erlebt jetzt größere und mehr Umgeſtaltungen, als früher eine ganze Reihe derſelben.

Mit der franzöſiſchen Revoluzion beginnt unſer Zeitalter. Die Erſchütterungen und die Völkerkämpfe, welche ſie in ganz Europa hervorbrachte, glichen einem Weltbrande, deſſen Gluten das ſtarre Erz der Vorzeit ſchmolzen. Ein Gefühl, das lange im Buſen der Völker geſchlummert, das Nazionalgefühl, erwachte mit giganti-ſcher Kraft. Die ſeit Jahrhunderten den Völkern vorenthaltenen Rechte wurden von den Thronen zurückverlangt und, wo man ſie mit ſtörriſchem Trotze verweigerte, mit Gewalt genommen. Fürſt und Volk mußten ſich während dieſes Sturmes, der Europa durchbrauſte, feſt an einander ſchließen, wollten ſie nicht untergehen, und ſo ward hierdurch jenes Gefühl gegenſeitiger Nothwendigkeit erweckt, welches ſpäter ſo ſegensreiche Folgen äußern ſollte.

Während des Brandes war ſo manches Vorurtheil untergegan-gen, ſo manche Inſtituzion umgeriſſen worden; dafür war aber das Selbſtbewußtſein der Völker erwacht, der Unterthan war zum Staatsbürger geworden und hatte ſich eine politiſche Stel-lung errungen. Wir ſehen ihn daher gegenwärtig mit ſcharfen Augen ſeine Inſtituzionen, ſeine Regierungsform, ſeine Religion prüfend beobachten und ſie den Forderungen der Zeit anpaſſen. Das nicht mehr Zeitgemäße wird geſtürzt, geht auch hierin der blinde Ei-fer oft zu weit; der Kampf gegen eingewurzelte Gewohnheit und alte

Anhänglichkeit ist kein kleiner. Doch mag die Unbesonnenheit der Hitze entschuldigen, was der kalte Verstand verdammen muß. „Die Fürsten, die Völker, welche wissen und begreifen, was an der Zeit ist, gehen rastlos mit ihr vorwärts; die, welche den weltgeschichtlichen Ton und Takt überhören oder verkennen, werden unter dem Strome der Zeit begraben.“ *)

Vor allen andern Staaten ist es Deutschland, dessen Volksgeist vorzugsweise nach den Jahren der Fremdherrschaft mit neuer Schwungkraft erstanden ist, von dem man sagen kann, daß sein Streben das vollkommenste und reinste unter allen geworden sei. Nachdem es die schmählichen Fesseln zerrissen, gilt sein Augenmerk seinen innern Zuständen. „Fortschritt!“ ist das Losungswort geworden, und wir finden es auch in den drei Hauptrichtungen der Jetztzeit, der politischen, religiösen und materiellen, deutlich ausgesprochen.

Man hat in politischer Beziehung erkannt, wie nothwendig und wohlthätig für Fürst und Volk eine geistige Vereinigung sei, daß nur durch eine gesetzliche Anerkennung der Rechte des Volkes, durch verfassungsmäßige Theilnahme desselben mittelst selbstgewählter Vertreter am Staatsleben, ihm die nöthige Garantie gegen Uebergriffe unweiser Regierungen geleistet werden könne. Man hat demzufolge das Repräsentativsystem und die konstituzionelle Monarchie als die der Jetztzeit angemessenste Regierungsform erkannt, weil sie — zugleich ächt germanischen Ursprungs — in ihrem Grundprinzip alle wesentlichen Rechte des Volkes anerkennt, ohne einem wesentlichen Rechte des Fürsten, d. h. einem nothwendigen Zweige der Staatsgewalt, Eintrag zu thun.

Im Staatsleben gehen aber Politik und Religion immer Hand in Hand, denn die Stütze der gesellschaftlichen Ordnung und des

*) Fr. v. Raumer, in den „einleitenden Worten zur öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften, den 16. Oktober 1845“.

Einklangs im öffentlichen Leben bleibt immer die Kraft des religiöſen Bewußtſeins. Daß dieſe Kraft ſo ziemlich gebrochen war durch Veraltung und Unzulänglichkeit der beſtehenden kirchlichen Einrichtungen und durch Ueberſchreitung der Grenzen und Befugniſſe der Kirche, iſt eben ſo anerkannt, als das Streben der neuern Zeit, das religiöſe Bewußtſein wieder zu beleben und den wohlthätigen Einklang der bürgerlichen und kirchlichen Einrichtungen, mit ihren gegenſeitigen Beziehungen, wieder zu erſchaffen.

Vor Allem aber iſt es die gewerbliche oder ſogenannte materielle Richtung, welche das allgemeinſte Intereſſe in Anſpruch nimmt und in deren richtigen Befolgung man mit Recht das Grundelement des Volkswohlſtandes und der innern Kraft eines Staates — der Nazionalkraft — geſucht und gefunden hat. Die zahlreichen Eiſenbahnbauten, der deutſche Zollverein, welcher binnen wenig Jahren eine kommerzielle Großmacht geworden, die wenigſtens theilweiſe Gleichſtellung der Maß- und Münzſyſteme und tauſend andere kommerzielle und induſtrielle Maßregeln ſprechen deutlich dafür, daß in der genannten Richtung die größten und, im Vergleich mit den andern, die allgemeinſten Erfolge erzielt worden ſind.

Daß auch die intellektuellen Intereſſen nicht geſchlummert haben, bethätigen die deutſchen Univerſitäten und Volksſchulen, die zahlreichen Kunſt- und wiſſenſchaftlichen Vereine. Immer weiter breiten Kunſt und Wiſſenſchaft ihre Fittige aus, immer tiefer dringen ſie ins Volksleben; ihnen allein verdankt man ja zum großen Theile die erlangten Reſultate und Zuſtände der Gegenwart.

Aber nicht dem Realen und Aeußeren des Volkslebens gilt der Fortſchritt allein, auch das Ideale, Innere deſſelben grünt von Neuem. Man ſieht recht wohl ein, daß unter den Wirren einer raſch vorſchreitenden Zeit, bei dem ſchnellen Emporblühen der Induſtrie, der Technik, des Handels, bei der verfeinerten Erziehung und Ausbildung der Jugend die Poeſie des Lebens durch die Proſa deſſelben zu ſehr in den Hintergrund gedrängt worden iſt. Man iſt der Zeit

in Vielem vorangeeilt und hat die Empfänglichkeit für das Einfache, die Pietät für das Hergebrachte verloren. Man kommt indeß ſchon jetzt von dem Rauſche zurück und findet, daß auch das Ideale im Volksleben ſeine Reize hat und der Genuß deſſelben einen wohlthätigen Kontraſt mit dem Alltagsleben und ſeinem Treiben hervorbringt. Man belebt von Neuem die Volksfeſte, gründet nach altdeutſcher Weiſe Geſangsvereine und kräftigt den Gemeinſinn durch gemeinſchaftliche körperliche Uebungen — durch das Turnen. Von der deutſchen Jugend namentlich werden dieſe Geſangs- und Turnvereine gepflegt, und Dies mit Recht, denn ſie entſprechen dem deutſchen Volkskarakter und dienen als treffliche Mittel zu geiſtiger und körperlicher Ausbildung. Die Turnvereine ſelbſt ſind als eine Vorſchule zur allgemeinen Wehrhaftigkeit des Volks ſchon oft betrachtet worden, und dieſe Wehrhaftigkeit einer ganzen Nazion iſt gewiß eine der anſprechendſten und erhebendſten Ideen, die das Staatsleben überhaupt enthält. Mit ihr eng zuſammenhängend iſt das edle und patriotiſche Streben nach einer allgemeinen deutſchen Einheit in Bezug auf Geſinnung, Handeln und möglichſte Verſchmelzung der materiellen und intellektuellen Intereſſen aller deutſchen Staaten, und zur Ehre Deutſchlands muß geſagt werden, daß das unverholene Streben nach derſelben nicht einzig und allein das Produkt kalter politiſcher Verſtandesberechnungen, ſondern vorzüglich des erwachten Nazionalgefühls und der gewünſchten Herbeiführung einer volksthümlichen Vereinigung iſt.

Wenn wir demnach alle gebildeten Klaſſen der Geſellſchaft von dem regen Eifer beſeelt erblicken, durch gegenſeitige Annäherung, Austauſch der Geſinnungen, kräftiges Handeln und Darbringung ſo manchen Opfers das Geſammtwohl zu fördern wenn wir ferner bei dem einzelnen gebildeten Staatsbürger ein politiſches Selbſtbewußtſein antreffen, das ſich auf die Hochſchätzung und Achtung ſeiner ſelbſt, ſeines Vaterlandes und des Werthes ſeiner Inſtituzionen gründet, ſo muß es um ſo mehr in dieſen Zeitverhältniſſen auffallen,

den Militärſtand, welcher im Grunde genommen der volksthümlichſte ſein ſollte und könnte, eine völlig abgeſonderte Stellung, den übrigen Geſellſchaftsklaſſen ſo wie überhaupt den zeitgemäßen Beſtrebungen gegenüber, einnehmen zu ſehen.

Der Grund dieſer Erſcheinung hängt mit der Entſtehung des Offizierſtandes zuſammen. Wenn wir nur dieſe beſondere Klaſſe in der Armee in den Kreis unſerer Betrachtungen ziehen, ſo liegt Dies darin, daß man von dem gemeinen Soldaten ſo lange kein Selbſtbewußtſein verlangen kann, als die höheren, gebildeten Stände, durch pekuniäre und andere Vorrechte geſchützt, die Waffen nicht zu tragen brauchen und das Militär ſich nur aus den untern Ständen der Geſellſchaft rekrutirt. Von den Offizieren, als der Seele der Heere, kann daher hier allein geſprochen werden.

Im frühen Mittelalter exiſtirten keine ſtehenden Heere. An ihrer Stelle beſtand das Lehn- und Feudalweſen, deſſen Einrichtung zufolge die Feudalherren mit ihren zuſammenberufenen Vaſallen ſich bei einem ausbrechenden Kriege zum Schutze des Monarchen, ihres Lehnsherrn, aufſtellten. Die Macht des Thrones beruhte daher auch auf der Zahl und Macht ſeiner Lehnsleute und Vaſallen, welche gewöhnlich nach glücklich beendigtem Kriege mit dem eroberten Grundbeſitz beſchenkt wurden. Die mangelnde Zentraliſazion der Staaten ließ den Feudalherren einen weiten Spielraum ihrer Selbſtſtändigkeit, bis endlich auf der einen Seite die ſtehenden Heere jeden Auflehnungsverſuch, ſei er auch noch ſo rechtlich begründet, verhindern konnten, auf der andern aber die Prunkſucht einen verarmten Adel erzeugte, der, als Hofadel, abhängig war von den Launen des Regenten. Dieſer arme Adel trat hauptſächlich in die ſtehenden Heere, wo ihm die Anführerſtellen zu Theil wurden und wo er ſeine angeerbten Privilegien und Untugenden, moderniſirt, zum Theil bis auf den heutigen Tag beibehielt.

Dies die Entſtehung des Offizierſtandes, welche mit der ſeiner Anſichten eng verwandt iſt. Von der früheſten Zeit an mit dem Herrſcher

durch gleiche Intereſſen verknüpft, theilte der Offizierſtand, der, wie oben erwähnt, aus dem Adel hervorgegangen, auch noch in ſpäterer Zeit gleiche Anſichten und Sympathien mit demſelben. In den Kriegen, welche meiſt nur aus dem Ehrgeiz oder den Launen der Fürſten, ſelten aber aus wahren Staatsintereſſen hervorgingen, ſchlugen die Offiziere nur für den König ihr Leben in die Schanze. Feſt und ſtarr in ihren Anſichten von den heiligen Rechten des Abſolutismus, ſahen ſie nicht einen Umſchwung der Dinge eintreten und ſchloſſen ſich, als der misachtete Wille der Völker ſich durch Thaten auszuſprechen begann, nur noch feſter an den Thron an, denn mit der Exiſtenz der Herrſcher war auch die des Adels gefährdet, welcher bei einer Umwälzung Nichts gewinnen, wohl aber ſeine ungeſetzlichen, gemisbrauchten Vorrechte einbüßen konnte. Dieſes Bündniß ward indeſſen durch die franzöſiſche Revoluzion und die ihr folgende 25jährige Erſchütterung Europas bedeutend gelockert, denn während dieſer Zeit war nicht nur die geiſtige Stellung der Völker, den Fürſten gegenüber, ſondern auch die der Stände unter ſich weſentlich verändert worden. Die ſchöne Zeit des Despotismus war vorüber. Ein drittes Element, außer Gott und König, trat mächtig hervor — das Vaterland!

Namentlich ſahen der Adel und der Offizierſtand, welche mit alter Ritterlichkeit dem Throne viele Opfer gebracht hatten, nach Beendigung der Freiheitskriege ihr Weſen und ihre Stellung bedeutend verändert. In den Reihen der Anführer erblickte man ſo Manchen, der das Offizierspatent nicht an der Wiege, ſondern auf dem Schlachtfelde gefunden hatte und nicht von Adel war. Selbſt das in den Friedensjahren folgende Ergänzungsſyſtem der Offiziere mußte den Bürgerlichen den Weg zu den Epauletten zugänglich machen, wollte man der Zeit nicht Hohn ſprechen, und ſo entſtand denn in den verſchiedenen Offizierskorps, neben dem ancien régime, das noch immer unter den Waffen zahlreich vertreten blieb, eine zweite, mehr bürgerlich oder volksthümlich geſinnte Klaſſe, welche beide, in mehr oder

minder großer Abgeschlossenheit neben einander bestehend, den Geist der Clique hervorriefen, der sich bald vom politischen auf das soziale Leben übertrug.

Noch heutigen Tages sehen wir die Mehrzahl der Offiziere, namentlich in größeren Staaten und gewöhnlich durch den Adel repräsentirt, mit Leib und Seele dem absoluten Prinzip anhängen, eben vermöge ihres Adels, der die frühere Glanzperiode noch nicht vergessen kann, vermöge ihrer Erziehung, in der ihnen gewöhnlich mangelhafte und einseitige Begriffe, welche selten später ganz auszurotten sind, beigebracht werden, vermöge ihrer näheren Stellung zum Throne, welche sie vor anderen Staatsdienern voraus haben, und endlich vermöge ihres Berufs und ihrer Beschäftigungen, die von jeher die Kriegführung, wenn auch in veränderter Gestalt, waren und welche leicht aus dem Gefühle fysischer Ueberlegenheit eine moralische Ueberschätzung entstehen lassen. Sie hängen diesem Prinzipe theils aus hartnäckiger Ueberzeugung, meistens aber aus Gewohnheit und Egoismus an, oft ohne sich selbst genaue Rechenschaft davon zu geben. Es schließt Dies nicht aus, daß sie übrigens ganz achtbare und ehrenwerthe Männer sein können, die ihre Schuldigkeit vollkommen erfüllen, wie denn überhaupt der politische und der Privatkarakter ganz unabhängig neben einander bestehen; in das Innere des Soldatenlebens sind sie aber nicht eingedrungen, wie wir unten zeigen werden.

Neben dieser Partei steht eine andere, welche mehr der sogenannten konservativen Gesinnung angehört, welche dem Bestehenden wohl noch anhängt, aber eine Verbesserung der Zustände in ihrer Selbstentwickelung wünscht oder ihr wenigstens nicht hindernd entgegentritt.

Einen kleinen Theil gänzlich Indifferenter abgerechnet, die man in jedem Stande findet und welche aus egoistischer Klugheit oder Indolenz in allen Farben schimmern, besteht endlich der Rest der Offiziere aus solchen Individuen, welche die Wichtigkeit ihrer

Stellung im politischen Leben richtig aufgefaßt haben, dem Fortschritt huldigen und, selbstthätig, eine eingreifende Umgestaltung der bestehenden Zustände verlangen, um dieselben mit den Anforderungen der Zeit in Einklang zu bringen. Sie sind wohl zu unterscheiden von den Radikalen, die man wohl nur ausnahmsweise unter den Offizieren vorfindet, die aber gewöhnlich nur das große Wort, nie aber die feste Faust führen und bei dem gewünschten allgemeinen Umsturz der Dinge nur ihr Privatinteresse im Auge haben, der Sache aber nicht um ihrer selbst willen anhängen.

Die Schaar der politisch freigeistigen Offiziere, welche ihre Stellung dem Staate und dem Volke gegenüber richtig ins Auge gefaßt haben, ist allerdings noch nicht groß, ja sie scheint dem Uneingeweihten vielleicht noch gar nicht vorhanden. Dies liegt aber in den militärischen Verhältnissen und Einrichtungen, da es nicht für einen Jeden leicht ist, aus den ihm direkt und indirekt gezogenen Schranken heraus- und auf einen freieren Standpunkt zu treten. Ferner hindert eine ziemlich allgemeine, früher wohl auch begründet gewesene Abneigung der übrigen Stände gegen den Offiziersstand, welche oft schlecht genug verhehlt wird, den Einen oder den Andern aus diesem Stande, die Wahrheit kühn zu vertreten, weshalb er lieber schweigt und auf diese Weise eine Unterlassungssünde begeht, und endlich kann es weder im Interesse des Standes noch der Gesammtheit liegen, in die Lärmtrompete zu stoßen, um eine alle Institutionen und Interessen stürzende Reform herbeizuführen; die Bahn des Fortschritts muß ruhig und konsequent, dabei aber unverholen und kühn betreten werden; nur dem oberflächlichen Beobachter können die Spuren der geschehenen Schritte entgangen sein.

Es ist Thatsache, daß die Zahl derjenigen Offiziere, welche die edleren Interessen der Gesammtheit und ihres Standes insbesondere theilen und fördern, täglich größer wird. Sie wird namentlich vermehrt durch den Nachwuchs, der die Reihen immer wieder ergänzt und der trotz der mangelhaften, nicht mehr den Anforderungen der

Jetztzeit entsprechenden Militärerziehung größtentheils schon eine freiere, unbefangenere Ansicht mitbringt.

Jedem Offizier, der seine Augen den Erscheinungen der Zeit nicht verschließen will, muß es klar geworden sein, daß die oben erwähnte Absonderung des Offizierstandes von den andern Ständen und den herrschenden Zeitverhältnissen ein krankhafter Zustand ist, dem auf irgend eine Weise abgeholfen werden muß, soll der ganze Körper nicht nach und nach zu Grunde gehen. — Ein neuerer berühmter Militärschriftsteller (Pz.) giebt Folgendes hierauf als Antwort: „Ein sichtbares und erfolgreiches Streben nach kriegerischer Bildung, durch angemessene praktische Uebungen unterstützt, verbunden mit feiner Sitte und humaner, von jedem Dünkel befreiter Denkungsart, Das sind für jetzt die einzigen Mittel, durch welche der Offizierstand die auf dem sozialen Boden bisher innegehabte Stellung behaupten und wiedererobern kann. Die Aufklärung ist jetzt so tief in die Massen gedrungen, daß man den Mann nicht mehr nach Dem beurtheilt, wofür er gelten möchte, sondern nach Dem, was er wirklich gilt. Wer Das noch in Zweifel zu ziehen sucht und durch Aeußerlichkeiten sich bemerkbar machen will, muß in seltsamer Verblendung befangen sein!“*)

In unsern Tagen hängen aber die politische und die soziale Stellung eines Standes so fest zusammen, daß sie sich häufig bedingen und die eine ohne die andere nicht gedacht werden kann. Es gehört daher ferner als unumgänglich nothwendig zu einer zeitgemäßen Reform des gen. Standes, daß sich der Offizier eine politische Ansicht aneigne und sie darzulegen vermöge.

Dies verträgt sich recht gut mit den bestehenden Militärverhältnissen und liegt nicht nur im eigenen Interesse des Offizierstandes, sondern ist auch für ihn eine Pflicht gegen die Gesammtheit, wie wir zu beweisen gedenken, nachdem wir vorher einen Blick in die jetzt be-

*) „Militärische Briefe eines Verstorbenen.“ 4. Bd. 1. Abtheil.

stehenden Verhältnisse des Militärwesens und der Kriegsführung überhaupt gethan haben werden.

Man hat die Existenz der sogenannten „stehenden Heere" schon oft für unnöthig erklärt, als die Kräfte des Staates im Frieden, also zur Unzeit, anstrengend, weil der Militärstand nur konsumire und nicht produzire, somit dem Verkehre nicht thatsächlich nütze. Jeder Unbefangene wird indeß zu der Ansicht gelangt sein, daß der Segen des Friedens nur durch eine stete Kriegsbereitschaft nach außen zu erringen und zu erhalten sei.

So lange die Interessen der Staaten so verschieden sind, wird bei einem Zusammenstoß derselben in letzter Instanz allemal das Schwert den Ausschlag geben, daher immer die Möglichkeit eines Kriegs vorhanden ist, wenn auch die Friedensperioden zum Glück der Völker immer dauerhafter werden dürften. Ein starkes stehendes Heer ward von jeher als eine der festesten Stützen eines Staates angesehen. Gen. Bismark sagt: „Als Griechenland, als Rom, als Karthago keine in Ansehen stehende Kriegsmacht und keine großen Feldherren mehr hervorbrachten, herrschte Anarchie, erschlafften die Gesetze, versank die Größe, endete die Freiheit, gab es keine Sicherheit mehr, hörte die politische Existenz auf."

Deutschlands Sicherheit namentlich erfordert in Berücksichtigung seiner beiden stets kriegslustigen und schlagbaren Nachbarn eine gewappnete Streitmacht, und doch dürfte dieselbe, sei es gegen eine Macht oder beide Mächte vereinigt, keine Siege von Belang und auf die Dauer erringen, wenn nicht eine allgemeine Volksbewaffnung ihr zu Hülfe käme. Denn unsere jetzigen sogen. stehenden Heere sind eigentlich keine solchen, sondern die Regimenter sind, bei der geringen Dienstzeit und starken Beurlaubung der dienstpflichtigen Mannschaften (1% der Bevölkerung), nur Kriegsschulen für dieselben. — Diese dienstpflichtigen Mannschaften sind nur als Stamm, die Regimenter nur als ein Rahmen, eine Bildungsanstalt für eine allgemeine Volksbewaffnung zu betrachten; sie allein würden, wie

ſchon erwähnt, keinen energiſchen Angriff auf die Dauer abhalten können.

Deutſchland wird, ſo lange es eine Bundesmacht iſt, nie die Thorheit eines politiſchen Angriffs begehen und ſich daher im Frieden nur auf die Haltung eines ſtehenden Heeres zu gerade hinreichender, momentaner Sicherſtellung beſchränken. Bei einem Angriff von Seiten unſerer nächſten Nachbarn, Frankreichs und Rußlands, macht es deren weit ſtärkere Kriegsbereitſchaft aber faſt unmöglich, einzig und allein mit unſeren ſtehenden Heeren dieſelben auf die Dauer abzuweiſen, ohne die Volksbewaffnung zu Hülfe zu nehmen.

Umgekehrt würde es aber wohl noch näher an die Unmöglichkeit ſtreifen, mit einer Volksbewaffnung allein dem Feinde entgegentreten zu wollen, obwohl dieſe Idee zahlreiche Verehrer hat. Die langſame und ſchwierige Organiſazion der Volksbewaffnung, der Mangel an Kriegszucht und an ſachverſtändigen Anführern, ihre Unzulänglichkeit, taktiſch geübten Truppen gegenüber, die mangelnde und doch ſo nöthige Uebereinſtimmung in der Bewegung und im Handeln würden uns bald eine Wunde nach der andern ſchlagen und den Mangel disziplinirter Truppen ſchmerzlich fühlbar machen. — „Erſt der Gehorſam giebt einem Haufen Bewaffneter eine kriegeriſche Bedeutſamkeit.“ (Pz.) Die moraliſche Kraft des Enthuſiasmus allein erringt keine Erfolge, abgeſehen davon, daß ſie dem Führer nicht immer zu Gebote ſteht oder von ihm anbefohlen werden kann, wenn etwa Hunger, Froſt, Ermattung und Elend aller Art den Artikel einmal vom Markte verdrängt haben. Obwohl zu wünſchen, ja zu erwarten ſteht, daß in künftigen Kriegen, die keine Kabinets-, ſondern Volkskriege ſein werden, der Patriotismus und Enthuſiasmus unſern Heeren einen ſtärkeren moraliſchen Impuls, als unſern Gegnern, verleihen werde, ſo können dieſe Kräfte doch nicht in den Kreis unſerer Berechnungen gezogen werden, um daraus zu folgern, daß der Sieg unſer ſein müſſe.

Die Geſchichte enthält Beiſpiele von beiden Fällen. Oft be-

siegten kleine, aber geistvolle Heere große Massen, oft unterwarfen im Gegentheil rohe Barbaren, nur durch den Aufwand überlegener fysischer Kräfte, die tapfersten Truppen. Moralische Mittel sind bisweilen im Stande, einer fysisch schwächern Macht die Ueberlegenheit über eine stärkere zu verschaffen, der jene abgehen; im Allgemeinen vermögen sie aber nicht das Gleichgewicht herzustellen, weil kein Wille ohne Werkzeuge zur Ausführung fruchtet. (Erzherz. Karl.)

Die gegenseitige Nothwendigkeit eines starken Stammes kriegsbereiter Truppen und Einreihung eines 2ten oder 3ten Prozentes der Bevölkerung in dieselben beim Ausbruch eines Krieges stellt sich unbedingt heraus. Je seltener es Kriege geben wird, um so hochwichtiger werden die Interessen sein, um die es sich handelt, um so erbitterter wird einstens der Kampf werden. Quantität und Qualität der Massen werden immer den Ausschlag geben, weshalb es im Interesse der Staaten liegen muß, neben einem Achtung gebietenden Kriegsheere, das den ersten Angriff abhält, starke und gut ausgebildete Landwehren, ähnlich wie in Preußen organisirt, zu besitzen, um auf die Dauer eines Krieges die Reihen des stehenden Heeres so vervollständigen zu können, daß unsere Streitkräfte endlich selbst zum Angriffe übergehen können. Das Heer in allen Formen wird aber nur ein Werkzeug, die Offiziere werden der lenkende Wille, das Steuer des Schiffes sein. Die Anführer sind es, welche das Ganze beleben, ihm die geregelte Thätigkeit vorschreiben. Im Allgemeinen ist es daher das Heer und der in ihm herrschende Geist, im Speziellen der Geist des Offizierkorps, der für einen jeden Staat ein Gegenstand höchster Wichtigkeit sein muß, der auch dem Volke, das sich einst unter seine Führung stellen soll, nicht gleichgültig sein kann.

Als nächster Wirkungskreis des Offiziers zeigt sich im Frieden die disziplinarische und taktische Ausbildung der Truppen, eine Sache, die bei dem deutschen Soldaten, weil derselbe intelligent und willig ist, nicht allzuschwer hält. Dies ist jedoch nicht Alles. Wer

des Wesen des Militärstandes erfaßt hat, wird noch ein anderes, mehr abstraktes Element in dem Soldaten zu erwecken und auszubilden suchen, — den kriegerischen Geist, der aus der Kriegsmaschine den edlen Krieger macht, welcher sein Leben mit freudigem Pflichtgefühl jeden Moment einzusetzen bereit ist. Dieser militärische Geist ist es, dessen Vorbilder die Offiziere sein sollen und der sich nicht blos in der Tapferkeit, der kecken Todesverachtung und andern imponirenden Eigenschaften, die allerdings in seinem Gefolge sind, zeigt, sondern sich vorzüglich darin äußert, daß er dem Soldaten das Gefühl seiner Nothwendigkeit und Würde verleiht, vermöge dessen er, von seiner Wichtigkeit durchdrungen, die Idee seiner politischen Bedeutsamkeit erfassen lernt.

Bei einer Volksbewaffnung ist Dies ein anderes Ding. Das politische Bewußtsein, welches, verbunden mit dem Heroismus in dem Soldaten, durch eine planmäßige Kriegerbildung erst nach und nach hervorgerufen und entwickelt werden muß, ist hier schon vorhanden, da einestheils das Volk an eine Schilderhebung in Masse nicht selten den Wunsch nach Konzessionen knüpfen wird, worin sich das Selbstbewußtsein seiner Nothwendigkeit deutlich genug ausspricht, und anderntheils die kriegerische Schwungkraft schon durch die Zeitumstände, welche das gesammte Volk unter die Waffen rufen, bedingt wird.

Nicht so bei dem stehenden Heere, und deshalb muß hier der Geist, dessen der Soldat bedarf, geweckt und gepflegt werden. Dies zu thun, ist die Aufgabe des Offiziers.

Der Zeitpunkt ist gekommen, wo der Offizier aus der beschränkten Sfäre des Friedenslebens heraustreten und sich ins öffentliche Leben werfen muß, um seinen Lebenszweck sichtbar werden zu lassen; schaffend und lenkend soll er dastehen, und nicht nur der Führer des Volkes in militärischer, sondern auch in gewissen moralischen und politischen Beziehungen werden, denn diese Beziehungen stehen in engem Zusammenhange. Der mehr vor

Augen liegende Zweck ist allerdings, durch die Offiziere der stehenden Heere der Volksbewaffnung einen größeren Halt zu geben, derselben nach und nach die taktische Ausbildung der Linientruppen beizubringen, um sie zur Mitwirkung bei Erreichung großer Erfolge benutzen zu können; hierzu genügt aber nicht, daß der Offizier die Autorität des Grades und die Eigenschaften eines guten Exerzirmeisters besitze, — nein, es gehört seinerseits auch eine moralische Ueberlegenheit dazu, die sich vorzugsweise in der Fähigkeit erweist, sich das Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben. *) Nur der überlegene Geist vermag in schwierigen Fällen die Schaar der gewöhnlichen Geister zu Werkzeugen seines Willens zu machen, sie für eine erhabene Idee zu entflammen, sie mit fortzureißen durch Tod und Verderben zu einem edlen Ziele.

„Die Form wird oft Manches, häufig Viel bedingen. Der Geist aber, der die Truppen belebt, und des Führers Intelligenz werden immer den Ausschlag geben." (Brandt.) Und ein festes Vertrauen auf seine Fähigkeiten und Anordnungen, ein unfehlbarer Gehorsam für seine gegebenen Befehle muß dem Offizier zu Theil werden, wenn er Erfolge erringen und die Verantwortlichkeit seiner Befehle übernehmen soll.

Deshalb muß sein Streben sein, jenen kriegerischen Gehorsam, der die Grundbedingung aller Erfolge ist, herbeizuführen. Zwangsmittel lassen sich in Glaubenssachen nicht anwenden und würden hier gar nicht am Platze sein, da sich ihre Rückwirkung gegen den Anordner bald äußern würde. Nur gerechte Handhabung der zustehenden Gewalt, gediegene Bewährung in seinen Berufsgeschäften und ein achtunggebietender Privatkarakter werden

*) „Die menschliche Natur bedarf keiner besondern Bildung, um die moralische Ueberlegenheit eines Führers zu fühlen und anzuerkennen; dies Gefühl begründet, ohne viele Reflexion, Vertrauen, Gehorsam und Anhänglichkeit," sagt Canitz in seinen „Nachrichten und Betrachtungen über die Thaten und Schicksale der Reiterei." (Thl. II.)

im Stande ſein, jenes unbedingte Vertrauen zu erzeugen, mit dem der Anführer getroſt an die Spitze der Maſſen treten und ſie ordnen kann; dann wird es leicht ſein, aus freien, aber willigen Männern eine Armee zu bilden, die Herrſchaft der Disziplin aufzuſtellen.

Die Nothwendigkeit des Vertrauens der Nazion in ihre Offiziere ſtellt ſich alſo heraus, ſoll das allgemeine Beſte gedeihen. Wo kein Vertrauen iſt, da ſind auch keine Sympathien. Es fehlt dann jener harmoniſche Einklang, der gleich dem Akkord der Muſik inmitten eines ſchönen Zuſammenklangs dennoch jeden einzelnen Ton hell und klar hören läßt. Ein einziger Miston verdirbt den ganzen Akkord. Soll der Offizierſtand dieſer Ton ſein, der den Einklang des öffentlichen Lebens verſtimmt? Soll er in einſeitiger Abſonderung ſeinen Weg allein verfolgen, während die Geſammtheit vereinigt höhern Zielen entgegenſtrebt? Nein! — Sollen im Falle der Noth das Vertrauen, die Treue und die Hingebung der Mitbürger ſeine Begleiter ſein, ſo überhebe er ſich nicht in den Tagen der Ruhe und des Friedens! In allen Wiſſenſchaften wollen wir fortſchreiten, d. h. das Falſche ausweiſen und das Wahre erkennbar machen oder einführen; warum nicht auch im öffentlichen Leben, dem der Offizier wie jeder Staatsbürger angehört und das auch an ihn ſeine Rechte hat? Soll er hier den Egoismus vertreten und kämpfen gegen Das, was eine edle Moral uns als wahr und gerecht aufſtellt?

Noch iſt die Kluft nicht zu groß, welche der Offizierſtand zu überſpringen hat, um zu dem angedeuteten Ziele zu gelangen. Er hüte ſich vor aller gefliſſentlichen politiſchen Ausſchließung und ſcheue nicht das Licht des öffentlichen Lebens! Durch eine verſtändige Theilnahme an den Tagesfragen und Zeitintereſſen wird der Offizier von ſelbſt zu einer vernunftgemäßen politiſchen Anſicht gelangen, ohne in Extreme zu verfallen. Der verſtändige Beobachter wird weder in dem ſtarren Feſthalten veralteter Formen und verroſteter Ideen, noch

in einer weltverbessernden Propaganda das Problem zu lösen suchen; die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte.

Es mag sein, daß der Offizier nicht in allen Fällen gleiche Ansichten und Gesinnungen mit seinen Mitbürgern oder Untergebenen theilen wird, denn einestheils liegt Dies in den militärischen Institutionen und deren nicht zu verrückenden Grundlagen, anderentheils würde Dies gerade der so nothwendigen politischen Glaubensfreiheit Eintrag thun, endlich auch eine politische Reife voraussetzen, die doch der Soldat nicht in demselben Grade besitzen kann; allein so Viel kann von ihm verlangt werden, daß er nicht außerhalb der wohlbegründeten öffentlichen Meinung stehe, daß er sogar in einschlägigen Fällen als Leiter derselben auftreten könne.

Wohl wird man hier und da den Vorwurf vernehmen müssen, daß diese Theilnahme des Offizierstandes am öffentlichen Leben die Disziplin untergrabe, daß durch Befolgung dieser verderblichen Zeitrichtung leicht der praktische Sinn und der kriegerische Geist geschwächt und gefährdet werden könne, daß das Uebel durch die sogenannte Humanität überhaupt nur vermehrt werde. Sind diese Vorwürfe aber auch treffend? Nein! es ist sicher, daß, je größer die Bildung des Militärstandes, um so tiefer auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer strengen Kriegszucht Wurzel schlagen wird. „Der kriegerische Karakter verträgt sich sehr wohl mit einer hohen Ausbildung.*) „Je gebildeter der Geist, je schärfer das Urtheil ist, um so mehr werden der praktische Sinn und der kriegerische Takt gewinnen, um so gründlicher und schärfer wird die Sichtung der Gebrechen von den Vorzügen stattfinden können. — Aber man fürchtet diese Sichtung! Die Anhänger einer jetzt verschwundenen, lichtscheuen und despotischen Zeit suchen das Glück und den Segen des Militärstandes in der strengen Scheidung der Stufen der Militärhierarchie, und in dieser Letzteren, dem Publikum gegenüber; sie stehen in dem Wahn, daß auch der Geist in Fesseln zu legen und einzuzwängen sei. Das

*) „Der Krieg. Für wahre Krieger;" von Generallieutenant v. Lossow.

öffentliche Leben und das Licht der Aufklärung, das seine Strahlen unparteiisch auf die Vorzüge wie auf die Gebrechen fallen läßt, ist deshalb von ihnen so gefürchtet. Nur eine geheime, aber tiefe Furcht vor den nöthigen Reformen der Neuzeit kann es erklärlich machen, warum man sich hier und da durch das schene Zurückziehen in noch größere Finsterniß derselben zu entziehen sucht. Was recht und gut ist, braucht sich nicht zu verstecken und eine Prüfung, welche Zeit und Umstände erfordern, ängstlich zu fliehen.

Warum verscheucht man hier und da im Militärstande die Untersuchung nicht mehr zeitgemäßer Institutionen und den Vergleich mit andern öffentlichen Einrichtungen als Opposition? Warum scheut man die öffentliche Kritik, wenn sie unbestechlich die Mißbräuche der Heeresorganisation beleuchtet? Weil man die ungeschminkte Wahrheit selten gern sieht und recht wohl begreift, wie Viel noch zu thun ist, ehe man nur im Allgemeinen den Anforderungen der Zeit entsprechen wird. Man bedenkt aber nicht, daß ohne ein baldiges Zuthun der Krebsschaden immer größer und dem zufolge einstens eine Radikalkur nöthig werden wird.

Darum beginne man muthig den Kampf mit dem Alten und nicht mehr Zeitgemäßen! Man bebaue das Feld des kriegerischen Wissens und verschmähe nicht eine verständige Theilnahme am öffentlichen Leben! Die Vortheile, welche daraus entspringen, erstrecken sich nicht nur auf das Individuum, sondern auch auf den ganzen Stand und von diesem auf die Gesammtheit.

Es sind nicht die Berufswissenschaften allein, welche den Geist kultiviren und ausbilden. Er verfällt hierbei oft in eine einseitige Richtung, während hingegen die Theilnahme am öffentlichen Leben, die sorgsame Prüfung und Beobachtung der Zeitereignisse und Erscheinungen den Geist vielseitig, gewandt und schnellkräftig macht. Und diese geistigen Eigenschaften sind wohl keinem Stande nöthiger, als dem Offizierstande. Die Momente sind nicht selten, in denen ein rasch gefaßter Entschluß, eine richtige, umsichtige Anordnung von

unberechenbaren Folgen sein können! „Im Gefechte entscheiden Minuten, und, diese Minuten zu erkennen und zu benutzen, ist anführendes Talent.“ (Bismark.) Ein solcher Geist wird, sobald die Schwierigkeiten der Neuheit hinter ihm liegen, die Verhältnisse richtig ins Auge fassen und sie zu beherrschen vermögen, und ein solcher Geist ist in dem rastlosen, bewegten Kriegsleben jedem Offizier unentbehrlich.

Erkennt man im Frieden diese geistige Ueberlegenheit des Offizierstandes, so wird die öffentliche Meinung — die auf Wahrheit gegründete Ueberzeugung der ruhig Ueberlegenden — dieselbe auch anerkennen und nicht mehr, wie bisher so oft, aus rein passiver Abneigung oder aus Unkenntniß der Verhältnisse gegen den Militär, stand Partei ergreifen. Die Kritik wird nicht mehr gehässige Urtheile gegen einen im Ganzen höchst achtbaren Stand schleudern, der berufen ist, zur Zeit der Noth den Kampf für nazionale Unabhängigkeit zu eröffnen und zu leiten.

„Nur vereinigt sind wir stark! — Eintracht giebt Macht!“ — Dies sind in Deutschland Parole und Feldgeschrei des Jahrhunderts geworden; laßt uns ihnen unter allen Wechselfällen des Krieges und des Friedens getreu bleiben! Mögen sich die Glieder eines Staates, die Stände, von denen der Offizierstand nicht der unbedeutendste ist, niemals wie in der Fabel gegeneinander kehren, sondern in gegenseitiger Unterstützung und Hülfe ihre ganze Stärke suchen!

Gegenseitige Annäherung und geistige Verschmelzung sind zu der Eintracht die ersten Grundsteine. Es verschwinde die, hier und da aus Unkenntniß der Standesverhältnisse entsprungene, gegenseitige Geringschätzung verschiedener Stände und verwandle sich in Hochachtung! Generallieutenant v. Lossow sagt treffend in seinem bekannten Werk über den Krieg, daß kein Heer etwas Ausgezeichnetes geleistet, in welchem der Soldat nicht einer allgemeinen Hochachtung genoß. „Das eigentliche Wohl des Landes ist mit dem Wohl-

ſein und der Achtung verknüpft, welche das zu ſeinem Schutze vorhandene Heer genießt.“ Jeder Stand hat ſeine Gebrechen wie ſeine Vorzüge, und der Militärſtand hat, offen geſtanden, in beiden Beziehungen nicht die kleinſten. Nur durch gegenſeitigen Wechſelverkehr vermögen ſich die Anſichten zu läutern, und man muß es edler finden, ſchiefe Urtheile zu berichtigen, als in ſtolzer Zurückgezogenheit, im Gefühle ſeines Rechts, Rechtfertigungen als unnöthig zu verſchmähen.

Der Offizierſtand wird dann wieder jenen Einfluß auf die öffentliche Stimme erhalten, der ihm unter andern Verhältniſſen ſchon einmal zu Theil wurde. Er wird dann nicht mehr die Ausbildung des Rekruten zu einem kriegstüchtigen Soldaten als höchſtes Ziel ſeines Daſeins betrachten, ſondern in der geiſtigen Einwirkung auf die Maſſe der Gebildeten, wozu ihn ſeine gegenwärtige Bildung und Stellung nicht nur befähigt, ſondern auch berechtigt, in dem moraliſchen Einfluſſe auf die Geſammtheit einen höheren Endzweck erblicken.

Und dieſes Streben nach dem ihm zuſtehenden Einfluſſe beginnt in der That bei dem deutſchen Offizierſtande ſich zu regen. Es exiſtirt bereits eine Generazion, welche nur die neuere Zeit kennt und in ihrem Geiſte erzogen worden iſt, und deren Streben dahin geht, mit aller Sicherheit des Bewußtſeins und der Ueberzeugung dahin zu wirken: in dem Offizierſtande den alten Kaſtengeiſt zu erſticken und den Gemeinſinn dagegen zu wecken, gegenſeitiges freundliches Entgegenkommen und geiſtigen Austauſch mit anderen Ständen immer mehr zu fördern, um die bisher gehegten Vorurtheile zu zerſtören und die öffentliche Meinung durch eine neu gewonnene ſoziale Stellung nicht allein zu Gunſten des Militärſtandes zu ſtimmen, ſondern demſelben auch den ihm gebührenden Einfluß auf dieſelbe einſtens wieder zu verſchaffen.

Es möge dieſe Generazion in ihrem wahrhaft ſtandes- und

zeitgemäßen Streben immer weiter vorwärts bringen, den aus Indolenz und Hartnäckigkeit Zurückbleibenden aber die Worte unſeres Schillers zur Beherzigung zurufen:

Ans Vaterland, ans theure, ſchließ dich an,
Das halte feſt mit deinem ganzen Herzen,
Hier ſind die ſtarken Wurzeln deiner Kraft!

A. L. S.

Ein politiſcher Prozeß in Sachſen.

Vorwort.

Ich übergebe im Nachſtehenden der Oeffentlichkeit die Aktenſtücke des politiſchen Prozeſſes, der gegen mich wegen einer am Verfaſſungsfeſte 1845 von mir gehaltenen und nachträglich veröffentlichten Rede, ſo wie gegen den Buchhändler G. Mayer als Verbreiter derſelben, auf Anordnung des Juſtizminiſteriums geführt ward und erſt vor wenigen Monaten zu ſeinem Ende gediehen iſt. Wenn auch die Größe der Anſchuldigung und der Strafe, die hier in Frage ſtand, nur unbedeutend iſt im Verhältniß zu anderen politiſchen Prozeſſen, welche in neueſter Zeit die Aufmerkſamkeit des deutſchen Publikums auf ſich gezogen, ſo gewährt doch dieſer Prozeß theils manche nicht unintereſſante Einblicke in die politiſchen Zuſtände Sachſens und die Vorgänge des Jahres 1845, welche ihrer Zeit ein ſo trauriges Aufſehen erregten, theils kommen in den Vertheidigungsſchriften wie in den Entſcheidungen der Gerichte mehrere wichtige Grundſätze des Strafrechts in Bezug auf politiſche und Preßverbrechen zur Sprache, deren öffentliche Beleuchtung jedenfalls von allgemeinem Intereſſe iſt. Aus dieſen Gründen, nicht weil es ſich zufällig dabei auch um meine Perſon handelt, glaubte ich eine ſolche Veröffentlichung in dieſer Schrift am Platze.

Die Rede, wegen der ich in Untersuchung gezogen ward, lautet folgendermaßen:

Meine Herren!

Wenn die Verfassung eines Staates als das organische Leben zu betrachten ist, welches alle Theile des Staatskörpers durchströmt und ihnen frische Bewegung, Kraft, Gesundheit mittheilt, so sind die Stände das Herz, von welchem diese Bewegung des Lebens, dieser Kreislauf der Säfte ausgeht, zu welchem er zurückströmt. Wie das Herz durch seine stärkeren oder schwächeren, freieren oder beklommneren Schläge den Gesundheitsgrad des Körpers anzeigt, so ist der Ständesaal der Ort, wo jede Bewegung, jede Stockung und Zuckung in den einzelnen Theilen des großen Volkskörpers in nachbebenden Schwingungen sichtbar und offenkundig wird. Und, wie auch der leidende Körper so lange noch nicht unheilbar erkrankt ist, so lange nur noch das Herz frisch und kräftig schlägt und den erschlafften oder in fieberische Zuckungen versetzten Gliedern neues, gesundes Blut zuführt, so dürfen auch wir, selbst in den tiefen Bekümmernissen und Bedrängnissen, die jetzt auf uns lasten, nicht verzweifeln an einer friedlichen und beruhigenden Lösung der verworrenen Verhältnisse, so lange nur unsere Stände mit Kraft, Umsicht und Entschiedenheit unsere Sache, die große Sache des Gesetzes, der Freiheit und des Fortschrittes, vertreten können und vertreten wollen.

Ja, meine Herren! wir dürfen es uns nicht verhehlen: der bevorstehende Landtag beginnt unter Verhältnissen und Vorzeichen, wie noch keiner vorher. Seitdem unsere Verfassung besteht, hat es keine Zeit gegeben, die sich mit der tiefbewegten Gegenwart auch nur im Entferntesten messen könnte. Ueberblicken wir die Reihe unserer Landtage von dem ersten an, der nach dem glorreichen 4. September 1831 zusammentrat, bis zum Jahre 1840, mit welchem das erste Jahrzehnt unseres jungen Verfassungslebens zur Neige ging, so sehen wir im Ganzen, einzelne vorübergehende Differenzen abgerechnet, Regierung und Stände einträchtig bemüht, die neue Ordnung der Dinge durch organische Gesetze und wichtige Reformen des innern Verwaltungswesens auszubauen. Erst beim vorigen Landtage trat ein Gegensatz der Prinzipien zwischen der Regierung und den Vertretern des Volkes entschieden hervor. Die Regierung glaubte den Augenblick gekommen, wo sie der Reformbewegung ein entschiedenes Halt! zurufen müsse, während die Stände die wichtigsten Reformen noch erwarteten und forderten, fordern mußten, weil die Verfassung nicht ein todtes, von Menschenhänden künstlich zusammengezimmertes Gebäude ist, welches vollendet dasteht, sobald der Baumeister das Dach darauf gesetzt hat, sondern weil sie vielmehr ein kräftiger, naturwüchsiger Baum ist, in dem der Geist des Volks als schwellender Trieb lebt und webt und der deshalb immer neue Zweige, Blätter, Blüthen und Früchte tragen muß.

Der Landtag von 1843 ließ in den Gemüthern des Volks zum ersten Male das deutlich empfundene, schmerzliche Gefühl zurück, daß die Verfassung bei uns noch nicht zur vollen Wahrheit geworden sei, da das Ministerium nicht nur die Macht besitze, sondern sie auch gebrauche, ohne die Einstimmung der Volksvertreter, ja im

entschiedenen Widerspruche mit denselben und mit der durch sie ausgesprochenen öffentlichen Meinung zu regieren. Die Vorgänge, welche zwischen dem Schlusse jenes Landtages und dem heutigen Tage liegen, haben nicht gedient, diese schmerzliche Wahrheit zu entkräften.

Meine Herren! wenn ich Ihre Aufmerksamkeit für einen kurzen Ueberblick dieser Vorgänge in Anspruch nehme, um dadurch Sie auf den Standpunkt hinzuleiten, von dem aus wir unsere Blicke auf die in den nächsten Tagen zusammentretende Ständeversammlung richten wollen, so setze ich freilich dabei voraus, daß Sie die Worte nicht Lügen strafen werden, die ich, gewissermaßen im Namen dieser Versammlung, Denen entgegengerufen habe, welche an unserer Festesfeier Anstoß nahmen, die Worte: daß wir nicht zusammenkommen, um bei Speis' und Trank uns gütlich zu thun, sondern um uns auszusprechen über Das, was uns bewegt, Frohes und Trübes. Habe ich in Ihrem Sinne gesprochen oder nicht? — (Allgemeines Ja!)

Ich habe Ihnen den Beweis zu liefern versprochen, daß das Ministerium seit dem Landtage von 1842 — 43 nicht mit der öffentlichen Meinung, sondern trotz derselben und vielfach im Widerspruch mit ihr gehandelt habe. Ich will mich, mit Uebergehung anderer Vorgänge, nur auf einige der wichtigsten beschränken. Mit Mühe hatte die II. Kammer der Presse einige dürftige Erleichterungen erkämpft, dürftig nicht blos im Vergleich zu den Wünschen und gerechten Anforderungen des Volkes, sondern dürftig im Vergleich zu Dem, was andere deutsche Regierungen, was selbst die absolute preußische Regierung ihren Völkern gegeben, ja dürftig sogar im Vergleich zu Dem, was die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1832, die doch gewiß Niemand der demagogischen Ueberschwänglichkeit anklagen wird, zu geben gestattet hätten. Aber auch dies Wenige ward in der Praxis noch verkümmert. Die Zensurfreiheit der 20-Bogenschriften — fast die einzige wahre Errungenschaft des neuen Gesetzes — ward durch beschränkende Auslegung beengt; der Schutz der Anonymität der Verfasser von Zeitungsartikeln gegen die Willkür eines blos polizeilichen Ermessens, den die Stände ausdrücklich im Gesetze und in der ständischen Schrift festgestellt hatten, ward durch die Ausführungsverordnung wieder aufgehoben, und es ward dadurch zugleich das gefährliche Beispiel gegeben, wie man die gesetzliche Mitwirkung der Stände durch Umgehung illusorisch machen könne; Maßregeln wurden getroffen, welche, abgesehen davon, daß sie die sächsische Regierung in einer Stellung gegen andere Regierungen erscheinen ließen, welche schon aus Patriotismus jeder Sachse tief beklagen mußte, auch den Kommissionsbuchhandel Leipzigs — eine der Hauptquellen seiner Blüthe — mit gänzlicher Vernichtung bedrohten; endlich, was seit dem Jahre 1833 nie geschehen war, es fanden Ausnahmemaßregeln gegen die Provinzialpresse statt, nicht etwa aus Nachgiebigkeit gegen fremde Regierungen — Das wäre in diesem Falle fast noch ein Trost gewesen, — sondern um die freie Meinungsäußerung über innere Angelegenheiten, über die Handlungen der Regierung zu beschränken oder ganz zu hemmen.

In einen gleich schroffen Gegensatz zu den Wünschen des Landes setzte sich das Ministerium in der Angelegenheit unserer deutschkatholischen Brüder. Es genügt hier, zu erwähnen, daß auch in dieser Angelegenheit die konstituzionelle sächs-

ſche Regierung, die Regierung eines faſt ausſchließlich von Proteſtanten bewohnten Landes, eines Landes, welches die Wiege der Reformazion war, ſich gegen dieſe zweite Reformazion minder freiſinnig zeigte, als ſelbſt die preußiſche, welche doch unter ihren Unterthanen die Hälfte Katholiken zählt und gegen Dieſe Rückſichten der ernſteſten Art zu nehmen hat.

Allein was durften auch die Deutſchkatholiken von einem Miniſterium erwarten, bei welchem ſelbſt das in der eigenen evangeliſchen Kirche neuerwachte proteſtantiſche Prinzip, ſelbſt in ſeiner geſetzlichſten Aeußerung, einen ſo entſchiedenen Widerſtand fand?

Meine Herren! dieſe Vorgänge ſind uns Allen in zu friſcher und lebendiger Erinnerung, als daß es hier einer weitern Ausführung derſelben bedürfte. In friſcher trauriger Erinnerung iſt auch Das, was in Folge einer durch ſolche Maßregeln erbitterten und leider dadurch, vielleicht auch durch einzelne Unbeſonnene oder Uebelwollende zu ungeſetzlichen, frevelhaften Handlungen fortgeriſſenen Volksſtimmung unter unſern Augen, in unſerer Stadt geſchehen iſt. Meine Herren! Es wird Keiner unter uns ſein, der nicht in tiefſter Seele empört wäre über jene Frevelthat, über die Verletzung des heiligen Gaſtrechts und der ſchuldigen Achtung gegen ein Glied unſeres angeſtammten Fürſtenhauſes; aber es wird auch Niemand unter uns ſein, der ſich nicht dreimal empört fühlte über den zweiten Frevel, der jenem erſten begegnete und ihn weit überbot, einen Frevel, der um ſo ſchrecklicher erſcheint, als er nicht, wie jener andere, von einem rohen, fanatiſirten Pöbelhaufen, ſondern von Solchen verübt ward, denen die Wahrung der Ordnung und des Geſetzes anvertraut war und denen daher Mäßigung und ſtrenge Geſetzlichkeit erſte Pflicht ſein mußte.

In dieſem verhängnißvollen Momente, bei dieſem gräßlichen Zuſammenſtoße zweier ſchwerer Frevel — was *mußte* die Regierung thun, und was *hat* ſie gethan? — Was ſie thun *mußte*? Sie mußte mit gleicher, gerechter Wage die ſchwere Doppelſchuld wägen; ſie mußte *ſofort und unaufgefordert* in der *einen* Hand ſtrenge Strafe gegen die Ruheſtörer, aber auch in der *andern* Sühne, volle Sühne für das unſchuldig gefloſſene Bürgerblut bringen. Hat ſie Das gethan? Die Stimmung, welche die erſten Maßregeln der Regierung nach dem Ereigniſſe des 12. Auguſt in der ganzen Stadt und gewiß auch in uns Allen hervorgerufen, mag darauf Antwort geben. Meine Herren! Ich erkläre ausdrücklich, daß ich hier die Antwort Sr. Majeſtät des Königs ganz aus dem Spiele laſſe. Obgleich von einem verantwortlichen Miniſter unterzeichnet, gilt ſie mir doch nur als ein Ausdruck perſönlicher Gefühle des Monarchen, und dieſe Gefühle müſſen wir ehren, ſelbſt wenn ſie uns ſchmerzlich berühren. Aber die Worte, mit denen der königliche Kommiſſar jene Antwort begleitete: „*die Regierung wird die von ihren Organen ergriffenen Maßregeln vertreten*" — dieſe Worte waren, um nicht Mehr zu ſagen, ein ſchwerer und folgereicher Misgriff; denn ſie dienten dazu, die Aufregung, die ängſtliche Spannung, das Mistrauen gegen die Behörden zu verlängern. Die Wohlgeſinnten fragten ſich bang: welches Reſultat kann eine Erörterung geben, die im Auftrage der Regierung und durch ihre alleinigen Organe geführt wird, wenn die Regierung im Voraus erklärt, das Geſchehene *vertreten*, alſo die Urheber deſſelben *nicht preisgeben* zu wollen? Die Uebelwollenden aber riefen höhniſch: da ſeht Ihr, wie man Komödie mit Euch ſpielt! Laſſen Sie

uns hoffen, meine Herren! daß die Regierung durch eine recht offene, recht vollſtändige Bekanntmachung des Reſultates der angeſtellten Erörterung — die ſie verſprochen hat — dieſen Misgriff wieder gut machen, und daß dieſes Reſultat ſelbſt von der Art ſein werde, daß es jede Spur des Mistrauens an der ungebeugten Macht des Rechtes und der Gerechtigkeit in unſerem Vaterlande völlig austilge. Aber noch eine andere, ſchwerere Beſorgniß laſtet auf den Gemüthern, genährt durch die Maßregeln des Miniſteriums ſeit jenen unglücklichen Vorfällen. Ich will es wagen, dieſer Beſorgniß offene Worte zu geben, und Sie mögen mich Lügen ſtrafen, wenn ich zu Viel ſage. Man fürchtet eine planmäßige Reakzion in Folge und mit Benutzung jener Vorgänge — man fürchtet das triumfirende Wiederhervortreten jener mächtigen Partei, deren Siege, deren traurige Siege vielfach in der neueſten Geſchichte Deutſchlands verzeichnet ſtehen, verzeichnet in den offenen Bundesbeſchlüſſen von 1819 und 1832, wie in den geheimen von 1834. Die neueſten, ungewöhnlich harten Beſchränkungen der ſächſiſchen Preſſe bald nach den Ereigniſſen des 12. Auguſt und das in dieſen letzten Tagen ergangene allgemeine Verbot aller außerordentlichen Volksverſammlungen und aller politiſchen Reden ſelbſt bei erlaubten Verſammlungen — ein Verbot, welches es ungewiß läßt, ob nicht die Reden, die wir heut hier halten, uns zu einer Verantwortung reif machen — werden als erſchreckende Vorboten eines bevorſtehenden allgemeinen Schlages gegen die ganze liberale Partei in Deutſchland, gegen die Freiheit und den Fortſchritt aller deutſchen Völker angeſehen. Noch ſtehet zwar unſere Verfaſſung unverletzt da, allein, wenn man auf ſolche Weiſe einen jungen Trieb nach dem andern am Baume unſeres jungen Verfaſſungslebens verſchneidet oder unterbindet, muß da nicht zuletzt der Baum ſelbſt abſterben oder doch bis in ſeinen Kern hinein ſo morſch werden, daß ein leichter Stoß der Hand ihn dann vollends über den Haufen wirft?

Noch iſt es indeß ſo weit nicht gekommen, und es ſoll hoffentlich ſo weit niemals kommen. Damit es aber dahin nicht komme, mögen die geſchworenen Wächter unſerer Verfaſſung, die Stände, zur rechten Zeit wach ſein, und, wären ſie es nicht, ſo müßten wir ſie wach rufen. Aber nein! ſie werden wach ſein, ſie werden der Regierung ein entſchiedenes Halt! zurufen, wenn ſie wider Verhoffen auf jener gefürchteten Bahn vorwärts ſchreiten ſollte, die wahrlich nicht zum Guten führt; ſie werden dem Könige ſagen, worüber ihn aufzuklären ihre erſte und heiligſte Pflicht iſt, daß in ſeinem Volke der Geiſt verfaſſungsmäſſiger Ordnung fort und fort lebt, unwandelbar und unaustilgbar, aber mit ihm im engſten Bunde, ebenſo unwandelbar und unaustilgbar, auch der Geiſt verfaſſungsmäßigen Fortſchrittes; ſie werden für dieſen verfaſſungsmäßigen Fortſchritt, der allein die verfaſſungsmäßige Ordnung ſicher verbürgt, ſicherer, als Bayonette und Kanonen, ſtehen und kämpfen wie ein Mann. Ja! kämpfen werden ſie für die Freiheit der Gewiſſen, für die Freiheit des Wortes, des geſprochenen wie des geſchriebenen; kämpfen für das uralte, unveräußerliche Recht des Zuſammentretens in öffentlichen Verſammlungen; kämpfen werden ſie

dafür, daß die Gerechtigkeit gehandhabt werde mit gleicher Wage für Alle und daß ſie heraustrete vor die Augen des Volks, damit das Volk ihr vertraue; kämpfen werden ſie für jede Maßregel, die dazu dienen kann, die blutigen Spuren des 12. Auguſt zu ſühnen und zu verwiſchen, aber auch einer Wiederkehr ſolcher Szenen wirkſam vorzubeugen. Auf dieſe Hoffnung, daß unſere Stände das Vertrauen des Volkes nicht zu Schanden machen werden, bringe ich ein lautes

Hoch!

Ich ließ dieſe Rede in Braunſchweig drucken unter dem Titel:

„Ein Wort an Sachſens Stände,"

und mit folgendem

Vorwort:

Ich übergebe hiermit der Oeffentlichkeit den beim Konſtituzionsfeſte zu Leipzig am 4. September von mir ausgebrachten Trinkſpruch auf die Stände Sachſens, theils um Entſtellungen zu beſeitigen, denen das geſprochene Wort jederzeit ausgeſetzt iſt, theils um zu zeigen, daß ich mich nicht fürchte, das wirklich von mir Geſagte auch öffentlich zu vertreten, theils endlich, weil ich die hier niedergelegten Betrachtungen und Anſichten über die politiſchen Zuſtände unſeres ſächſiſchen und deutſchen Vaterlandes zwar nicht für neu oder originell, aber für zeitgemäß genug halte, um auch in weiteren Kreiſen eine anregende Wirkung zu äußern. Daß ich mit dieſer Veröffentlichung mich außerhalb des Bereichs der ſächſiſchen Zenſur flüchten muß, iſt eine für mich ganz neue und ſehr ſchmerzliche Nothwendigkeit, beſtätigt aber nur noch mehr Das, was ich in meiner Rede über die Verſchlimmerung unſerer politiſchen und insbeſondere unſerer Zenſurverhältniſſe geſagt habe.

K. B.

Einige Zeit darauf ward ich vor das Kriminalgericht geladen und dort vor beſetzter Gerichtsbank vernommen. Das Weitere geht aus den nachſtehenden Vertheidigungsſchriften und verſchiedenen richterlichen Erkenntniſſen hervor.

Meine Selbſtvertheidigung.

Das Kriminalamt zu Leipzig hat, auf deshalb von Seiten des königlichen hohen Appellazionsgerichts an daſſelbe ergangene Verordnung, mich wegen der von mir am Verfaſſungsfeſte vor. Jahres im hieſigen Schützenhauſe öffentlich gehaltenen, ſpäter auch unter dem Titel: „Ein Wort an Sachſens Stände," in Druck gegebenen Rede in Kriminalunterſuchung gezogen. Die Anklage lautet auf Aufreizung gegen die Regierung und wird, wie mir bei meiner mündlichen Vernehmung eröffnet ward, theils auf den ganzen Inhalt und Ton der Rede, theils insbeſondere auf drei namentlich bezeichnete Stellen begründet.

Ich habe ſogleich bei meiner Vernehmung mündlich zu Protokoll erklärt, wie ich nicht zugeben könne, daß der Rede, ſowohl im Allgemeinen, als auch in den drei namentlich bezeichneten Stellen, ein ſolcher aufreizender Karakter beiwohne, wie vielmehr die ausdrückliche Hindeutung am Schluſſe derſelben auf die zu erwartende verfaſſungsmäßige Abhülfe der, in der Rede allerdings mit ſcharfen Zügen gezeichneten Uebelſtände unſeres öffentlichen Lebens und Urſachen der Aufregung im Volke, auf die Dazwiſchenkunft und Vermittelung der Stände, deutlich zeige, daß ich, weit entfernt, durch das in der Rede Geſagte und Angeführte Aufregung oder Misvergnügen gegen die Regierung hervorrufen zu wollen, vielmehr nur den Zweck verfolgt habe, die ſchon vorhandene Aufregung auf die geſetzlichen Bahnen zurückzuweiſen und ſomit von ungeſetzlichen und gefährlichen Ausbrüchen abzuhalten. Dieſer Zweck, führte ich weiter an, habe überhaupt der ganzen Feier des vorigen Verfaſſungsfeſtes zu Grunde gelegen, wie dieſelbe von mir und meinen politiſchen Freunden betrieben und ins Werk geſetzt worden ſei.

Dies Alles weiter auszuführen und zu begründen, habe ich mir für eine ſchriftliche Vertheidigung weiter vorbehalten, und ich verſuche daher im Folgenden eine ſolche weitere Ausführung und Begründung.

Es iſt bekannt, welche traurige Ereigniſſe dem Jahrestage der Verfaſſung im Jahre 1845 kurz vorhergingen. Als daher der feierliche Tag herannahete, zeigten ſich in der Bewohnerſchaft Leipzigs darüber, ob überhaupt und in welcher Weiſe das Verfaſſungsfeſt diesmal zu feiern ſei, zwei, einander ganz entgegengeſetzte Anſichten. Die Einen hielten eine Feier deſſelben in der gewohnten Weiſe für unſtatthaft im Hinblick auf das am 12. Auguſt vergoſſene, gleichſam noch rauchende, noch durch Nichts geſühnte Blut ſo vieler Mitbürger; ſie wollten, wenn überhaupt dem 4. September eine Feier zu Theil werden ſolle, dieſe vielmehr als eine Art Trauer- oder Todtenfeier für die Gefallenen, denn als ein Feſt der Freude wegen des Beſitzes der Verfaſſung begangen wiſſen. Zu einem ſolchen, meinten ſie, böte unſere Verfaſſung wenig Urſache, da ſie ja weder die blutige That des 12. Auguſts zu verhindern, noch auch eine Sühne dafür zu gewähren im Stande geweſen ſei.

Gegenüber dieſer Anſicht, ward von Denen, welche das Verfaſſungsfeſt auch diesmal in der gewohnten Weiſe begangen wiſſen wollten und zu denen auch ich gehörte, geltend gemacht: Gerade unter den obwaltenden Umſtänden ſei es doppelt nothwendig, die unverbrüchliche Anhänglichkeit an die Verfaſſung und das ungeſchwächte Vertrauen auf deren ſchützende Gewalt recht lebendig zu bethätigen und Allen ins Bewußtſein zu rufen, da eine Ausgleichung der entſtandenen Verwickelungen und eine gerechte Sühne für das Geſchehene nur auf den durch die Verfaſſung uns gewährten Wegen zu erreichen ſei.

Unſere Abſicht bei dieſem Beſtehen auf der gewohnten Verfaſſungsfeier und der entſchiedenen Bekämpfung der entgegengeſetzten Anſicht war alſo keine andere, als die: einerſeits die vorhandene Aufregung der Gemüther, welche, ſo lange ſie immer nur an der Erinnerung des traurigen Ereigniſſes vom 12. Auguſt feſthing und alles Andere darüber vergaß, ſich auf eine bedenkliche Weiſe immer von Neuem anfachen und ſteigern mußte, auf die geſetzlichen Bahnen

hinzuweiſen und abzuleiten, andrestheils aber allerdings auch die Anhänglichkeit an die Verfaſſung und den Eifer für deren ungeſchmälerte Aufrechterhaltung in der Bewohnerſchaft Leipzigs aufs Neue zu kräftigen und zu beleben.

Zur Beſtätigung Deſſen beziehe ich mich auf die hier beigefügte Nummer des hieſigen Tageblattes, welche einen Aufſatz von mir enthält, worin die oben in Kürze dargeſtellten Anſichten ausführlich entwickelt ſind.

Ich könnte mich auch auf ein gewichtiges und gewiß unverwerfliches Zeugniß von Seiten eines hohen Beamten der Regierung berufen, um darzuthun, wie ſehr die damals von mir gemachten Anſtrengungen für die feſtliche Begehung des Verfaſſungstages ſelbſt von der Behörde als in beſter Abſicht, im Intereſſe der Ordnung und Geſetzlichkeit unternommen anerkannt wurden. Ich könnte mich darauf berufen, wie dieſer hohe Beamte mich ausdrücklich zu ſich beſcheiden ließ, um mir die dringende Bitte ans Herz zu legen: ich möchte doch ja Alles aufbieten, um die Verfaſſungsfeier in dem von uns beabſichtigten Sinne zu bewerkſtelligen und den Abſichten Derer entgegenzutreten, welche dieſelbe hintertreiben wollten; wie derſelbe Beamte mir auf meine Bemerkung: daß allerdings bei dem beabſichtigten Feſtmahle die wichtigſten Fragen des Verfaſſungsweſens zur Sprache kommen und zu freimüthigen, ſelbſt wohl ſcharfen Meinungsäußerungen Anlaß geben würden, daß aber für die ruhige und ernſte Haltung des Feſtes ich bürgen zu können glaube — vollkommen beiſtimmend erwiderte: Das habe Nichts zu ſagen. Ich könnte durch eine ſolche Berufung wenigſtens den Beweis ſchlagend führen, daß der Sinn und die Abſicht, in welcher das Feſt vom 4. September unter meiner hauptſächlichen Mitwirkung ins Werk geſetzt, und die Art und Weiſe, wie daſſelbe veranſtaltet und begangen ward, nämlich als eine Gelegenheit zu freier, kräftiger Ausſprache politiſcher Anſichten, Wünſche, Hoffnungen und Klagen — daß dieſe Tendenz, ſage ich, eine durch und durch geſetzliche und von jeder ver-

steckten Absicht, dadurch Aufregung hervorzubringen, weit entfernte, ja gerade ihr entgegengesetzte war. Ich unterlasse jedoch die angedeutete Berufung, denn, so wie ich damals nur aus eigener, freier Ueberzeugung handelte, nicht wegen der zufälligen und ungesuchten Gutheißung meines Handelns durch die Behörde, so glaube ich auch Das, was ich damals that, jetzt vor dem Gesetze und meinen Richtern vertreten zu können, ohne mich um ein solches Leumundszeugniß seitens einer Regierungsbehörde umthun zu müssen. Ich habe das Obige nur darum angeführt, um dem Gerichte die Stellung zu bezeichnen, welche ich zu der Zeit, wo ich die angeschuldigte Rede hielt, der allgemeinen Aufregung und einzelnen Parteien gegenüber einnahm, so wie den Standpunkt, aus welchem man diese damals von Seiten der Behörde zu betrachten schien, einen Standpunkt, der freilich seitdem ein merklich anderer geworden zu sein scheint, indem man jetzt Das als ungesetzliche Aufreizung gegen die Regierung verfolgt, worin man damals eine für die öffentliche Ruhe und Ordnung sehr heilsame Ableitung der vorhandenen Aufregung auf einen gesetzlichen Weg erblickte.

Habe ich in dem Bisherigen zu zeigen versucht, daß die Tendenz der ganzen Festfeier am 4. September 1845 und der dabei gehaltenen Reden, insbesondere auch der meinigen, durchaus keine andere, als eine in der aufrichtigsten und offensten Liebe zu einer gesetzlichen und wahrhaft gesicherten Ordnung begründete war, so wird es mir leicht sein, eben dieselbe Tendenz auch aus dem Inhalte der Rede selbst nachzuweisen.

Der Zweck dieser Rede war kein anderer, als der: die Ursachen der im Lande und insbesondere in Leipzig entstandenen Aufregung in kurzen, scharfen Zügen zu zeichnen und darauf hinzudeuten, wie eine friedliche Lösung der vorhandenen bedauerlichen Verwickelungen nur von einem kräftigen Auftreten der Stände, als des verfassungsmäßigen Organs des Landes, und einem versöhnlichen Entgegenkommen der Regierung zu erwarten sei. Es sollten also durch diese Rede nicht

etwa die Gemüther zum Haſſe gegen die Regierung, zur Unzufriedenheit, wohl gar zur Auflehnung gegen die beſtehende Ordnung der Dinge aufgereizt, ſondern vielmehr zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß, wenn auch Vieles in den beſtehenden Verhältniſſen nicht ſo ſei, wie es wohl ſein ſollte und könnte, man doch deshalb an einer friedlichen Löſung der Dinge keineswegs verzweifeln, vielmehr an eine ſolche fortwährend glauben und den dazu führenden Weg — die Wirkſamkeit der Stände —, als den allein geſetzlichen und glückverheißenden, unverwandt im Auge behalten müſſe.

Dieſer durchaus geſetzliche, friedliche und verfaſſungsmäßige Geiſt der Rede leuchtet, wie aus dem Ganzen, ſo namentlich aus folgenden einzelnen Stellen derſelben wohl unverkennbar hervor. So ſage ich gleich im Eingange meiner Rede (S. 3.):

„— ſo dürfen auch wir — nicht verzweifeln an einer friedlichen und beruhigenden Löſung der verworrenen Verhältniſſe, ſo lange nur unſere Stände mit Umſicht, Kraft und Entſchiedenheit unſere Sache, die große Sache des Geſetzes, der Freiheit und des Fortſchrittes, vertreten können und vertreten wollen.“

Wäre es meine Abſicht geweſen, aufzureizen, ſo würde ich nicht von einer friedlichen und beruhigenden Löſung geſprochen, nicht auf das ſichere und bereite Mittel einer ſolchen — die verfaſſungsmäßige Dazwiſchenkunft der Stände — ſo entſchieden hingewieſen haben, denn, wer nur darauf ausgeht, aufzureizen, Der zeigt zwar wohl die vorhandenen Urſachen des Misvergnügens, der Aufregung, nicht aber die Mittel ihrer friedlichen Beſeitigung. Noch weniger aber ſpricht ein Solcher die Hoffnung einer friedlichen Löſung entſtandener Verwickelungen, eines Beſſerwerdens durch die eigene Mitwirkung der Regierung aus, wie ich Dies gleichwohl in folgender Stelle (S. 7.) gethan habe:

„Laſſen Sie uns hoffen, meine Herren,“ ſagte ich daſelbſt, „daß die Regierung durch eine recht offene, recht vollſtändige Bekanntmachung des Reſultats der angeſtellten Erörterungen — dieſen

Misgriff wieder gut machen, und daß dieses Resultat selbst von der Art sein werde, daß es jede Spur des Mistrauens an der ungebeugten Macht des Rechts und der Gerechtigkeit in unserm Vaterlande völlig austilge."

Gegen eine Regierung, die man noch als Gegenstand von Hoffnungen hinstellt, von deren Maßnahmen man die völlige Austilgung selbst der letzten Spur des Mistrauens erwartet, kann man unmöglich aufreizen wollen.

Ja selbst da, wo ich Befürchtungen aussprechen mußte, darum mußte, weil solche vorhanden waren und ich eben den vorhandenen Zustand der Gemüther zu schildern mir zur Aufgabe gemacht hatte — als ich aussprechen mußte, daß man eine Reakzion von Seiten der Regierung befürchte, suchte ich doch zugleich mir selbst und meinen Zuhörern diese Furcht gleichsam auszureden in den Worten (die auf S. 8 zu lesen sind), worin ich von den Ständen die Erwartung aussprach: „sie werden der Regierung ein entschiedenes Halt! zurufen, wenn sie wider Verhoffen auf jener gefürchteten Bahn vorwärts schreiten sollte, die wahrlich nicht zum Guten führt."

Hier suche ich also jene Befürchtung selbst gewissermaßen zu widerlegen oder wenigstens zu beschwichtigen, indem ich die Ansicht äußere: wenn auch die Regierung einen Augenblick die Bahn der Reakzion betreten oder eine Hinneigung dazu gezeigt haben sollte, so werde sie doch gewiß aus eigener Einsicht und richtiger Erkenntniß des wahren Wohls des Landes bald wieder davon zurückkommen. Spricht man so von einer Regierung, gegen die man aufreizen will?

Allerdings mußte ich auch die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die Regierung „wider Verhoffen" auf der Bahn der Reakzion vorwärtsschreiten könnte, aber auch für diesen Fall verwies ich die fürchtenden und aufgeregten Gemüther nicht etwa auf sich selbst, stellte nicht die Sache des Fortschritts als eine völlig verlorene dar, wie ich es doch hätte thun müssen, wenn ich eine Aufreizung, d. h. das Gefühl eines absoluten, durch Nichts vermittelten und zu vermittelnden

Gegenſatzes zwiſchen Volk und Regierung hätte hervorbringen wollen — nein! ich zeigte, wie ſelbſt in dieſem ſchlimmſten, kaum zu befürchtenden Falle dennoch ein verfaſſungsmäßiges Mittel der Ausgleichung übrig bleibe, und ſuchte dadurch die Gemüther von jeder leidenſchaftlichen und ungeſetzlichen Gereiztheit wider die Regierung abzulenken und ſtatt Deſſen ihnen das ſichere, aber ruhige Bewußtſein verfaſſungsmäßiger Abhülfe ihrer Beſchwerden einzupflanzen. In dieſem Sinne fuhr ich in jener Stelle in Beziehung auf die Stände ſo fort:

„Sie werden dem Könige ſagen, worüber ihn aufzuklären ihre erſte und heiligſte Pflicht iſt, daß in ſeinem Volke der Geiſt verfaſſungsmäßiger Ordnung fort und fort lebt, unwandelbar und unaustilgbar, aber mit ihm im engſten Bunde, eben ſo unwandelbar und unaustilgbar, der Geiſt verfaſſungsmäßigen Fortſchritts; ſie werden für dieſen verfaſſungsmäßigen Fortſchritt, der allein die verfaſſungsmäßige Ordnung ſicher verbürgt — ſtehen und kämpfen.“

So geht durch die ganze Rede die unverkennbare und entſchiedene Tendenz, neben der Schilderung der vorhandenen Aufregung und ihrer Urſachen doch auch überall den Weg und die Ausſicht einer friedlichen und beruhigenden Beſchwichtigung dieſer Aufregung zu zeigen; neben dem freimüthigen, auch wohl ſcharfen Tadel einzelner Maßnahmen der Regierung doch die Hoffnung und Ueberzeugung auszuſprechen, daß die Regierung im Prinzipe ſich nicht in einen unverſöhnlichen Widerſpruch zu den vernünftigen Wünſchen des Volks ſetzen wolle und werde, daß ſie nicht etwa aus böſem Willen gegen das wahre Intereſſe des Landes handle, ſondern nur hier und da ſich Irrthümer und Misgriffe habe zu Schulden kommen laſſen. Dies aber wird man doch wohl ſagen dürfen, ohne des Verſuches der Aufreizung beſchuldigt zu werden, in einem konſtituzionellen Staate, deſſen Verfaſſung ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Miniſter für alle ihre Handlungen feſtſetzt, ſie im Falle der Verfaſſungsver-

verletzung mit Anklage vor einem höchſten Gerichtshofe, mit Amtsentſetzung und noch härteren Strafen bedroht, außerdem aber, bei geringeren Vergehen oder Misgriffen derſelben, den Ständen und ſelbſt den einzelnen Staatsbürgern das Recht der Beſchwerde einräumt, alſo durchaus von dem Grundſatze ausgeht, die Regierung keineswegs — wie Dies allenfalls in abſoluten Staaten, obſchon auch dort heutzutage kaum mehr, behauptet werden könnte — für infallibel anzuſehen, ſondern vielmehr ausdrücklich anzuerkennen, daß die Regierung irren könne, und demgemäß Fürſorge zu treffen, um die Staatsbürger gegen die Folgen ſolcher Irrthümer und Misgriffe möglichſt ſicher zu ſtellen und ihnen geſetzliche Mittel und Wege hierzu ſelbſt an die Hand zu geben. In einem ſolchen Staate kann es unmöglich für eine Aufreizung gegen die Regierung erachtet werden, wenn Jemand einzelne Maßregeln oder auch das ganze Syſtem der Regierung tadelt, wenn er eine Zurücknahme jener oder eine Aenderung dieſes verlangt — denn die Verfaſſung ſelbſt hat ja die geſetzliche Zuläſſigkeit Deſſen anerkannt und feſtgeſtellt. Nur dann könnte eine ſolche Anſchuldigung Platz greifen, wenn der über die Maßregeln oder das Syſtem der Regierung ausgeſprochene Tadel in einer ſolchen Weiſe und einem ſolchen Tone ſich kundgäbe, daß daraus die Abſicht hervorleuchtete, die Leidenſchaften des Volkes aufzuregen, es zum blinden, unbegründeten Mistrauen und Misvergnügen gegen die Regierung, wohl gar zum Ungehorſam gegen deren Anordnungen zu veranlaſſen. Eine Kritik der Regierungshandlungen, ſelbſt eine ſcharfe, tadelnde, kann für ſich allein, ohne jene Abſicht, und wenn ſie nicht wirkliche Beleidigungen der Regierung enthält, eine ſolche Anklage unmöglich begründen. Geſtattet doch ſelbſt die Inſtrukzion der Zenſoren eine ſolche Kritik, indem ſie §. 2 ſagt:

„Schriften und Aufſätze, in welchen die königlich ſächſiſche Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlaſſene oder noch zu erlaſſende Geſetze geprüft, Fehler und Misgriffe, Misbräuche und Ungebührniſſe in

der Verwaltung aufgedeckt, Verbeſſerungen angedeutet oder in Vorſchlag gebracht werden, ſind um deswillen, weil ſie in einem anderen Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behörden, geſchrieben ſind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Faſſung muß anſtändig und ihre Tendenz wohlmeinend ſein.“

Nun, wenn ſelbſt die Zenſur, die doch gewiß die Grenzen des Erlaubten enger ſteckt, als das Strafgeſetz, und Vieles als unzuläſſig ausſchließt, was vom Standpunkte des Letztern aus nichts Unſtatthaftes enthält, wenn ſelbſt dieſe einen Tadel von Misgriffen, Fehlern, Misbräuchen und Ungebührniſſen der Verwaltung an ſich für nicht verwerflich anerkennt, wie ſollte ein ſolcher ſtrafbar ſein? Daß aber die beiden Vorausſetzungen, welche jene Inſtrukzion dabei als einzige unerläßliche Bedingung aufſtellt — der anſtändige Ton nnd die wohlmeinende Tendenz — bei der hier in Frage ſtehenden Rede wirklich zutreffen, Das glaube ich, was das Letztere betrifft, im Vorſtehenden hinlänglich gezeigt zu haben, hinſichtlich des Erſteren aber der eigenen Einſicht und unbefangenen Prüfung des hohen Gerichtshofes ruhig überlaſſen zu können.

Ich könnte mich auch noch darauf berufen, daß die herzoglich braunſchweigiſche Zenſur, welcher meine Rede vorgelegen, dadurch, daß ſie nicht ein Wort darin geſtrichen, offenbar anerkannt hat, dieſelbe enthalte nichts Unzuläſſiges, geſchweige denn etwas Strafbares. Es würde auch einer ſolchen Berufung ſchwerlich mit Grund Das entgegengeſetzt werden können, daß der betreffende Zenſurbeamte kein ſächſiſcher geweſen ſei, denn es iſt nicht allein anzunehmen, daß die Zenſur eines deutſchen Bundesſtaates Nichts zulaſſen werde, was eine Aufreizung gegen die Regierung eines anderen Bundesſtaates enthält, da ja durch das Bundesgeſetz vom 20. September 1819 die Bundesregierungen ſich gegen einander verpflichtet haben, die Zenſur in ihren reſpektiven Gebieten ſo handhaben zu laſſen, daß dadurch

gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde,

ſondern es hat auch die hohe Bundesverſammlung ſelbſt, in Erwartung Deſſen, ausdrücklich beſtimmt,

daß der Verfaſſer, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften übrigens, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei ſeien;

und es haben auch gemäß dieſer Bundesbeſtimmung, die, wie alle Bundesgeſetze, in jedem Bundesſtaate ſofort durch ihre Publikazion Geſetzeskraft erhielt (vergl. §. 89 der ſächſ. Verf. Urk.), bereits andere Gerichte, ſo noch ganz neuerdings das königl. preuß. Zuchtpolizeigericht zu Köln (vergl. Herold Nro. 104. von 1845), ſich für die gänzliche Strafloſigkeit der Verfaſſer und Herausgeber ſolcher mit Zenſur irgend eines deutſchen Bundesſtaates gedruckten Schriften oder Aufſätze entſchieden.

Ich will indeß die weitere Ausführung dieſes Vertheidigungsmoments meinem juriſtiſchen Vertheidiger überlaſſen.

Es bleibt mir noch übrig, die einzelnen Stellen, in welchen, der Anklage zufolge, vorzugsweiſe eine Aufreizung gegen die Regierung liegen ſoll, einer nähern Betrachtung zu unterziehen. Die erſte dieſer Stellen befindet ſich auf S. 5 und lautet ſo:

„und es ward dadurch zugleich das gefährliche Beiſpiel gegeben, wie man die geſetzliche Mitwirkung der Stände durch Umgehung illuſoriſch machen könnte.“

Es beziehen ſich dieſe Worte auf die Ausführungsverordnung zum Preßgeſetze vom 4. Februar 1844, in welcher eine Stelle dieſes Geſetzes in einem Sinne ausgelegt worden war, welcher den in der ſtändiſchen Schrift niedergelegten Erklärungen direkt zuwiderlaufend erſchien. Iſt nun auch ſeitdem durch ein den jetzigen Ständen vorgelegtes Dekret der Regierung die Entſtehung jener Beſtimmung in der betreffenden Verordnung auf eine Weiſe erklärt worden, welche

das Verfahren der Regierung dabei in einem günſtigeren Lichte erſcheinen läßt, ſo waren doch damals, als die Rede gehalten ward, dieſe erklärenden Umſtände noch unbekannt und daher das Urtheil, daß die Regierung beim Erlaſſe jener Verordnung nicht ganz verfaſſungsgemäß gehandelt habe, wohl gerechtfertigt. Daß aber gegen die Regierung eines konſtituzionellen Staates der Vorwurf einer Verfaſſungswidrigkeit, ſobald er nur nicht leichtfertig und ohne Grund erhoben wird, wohl ausgeſprochen werden kann, ohne das Vergehen einer Aufreizung zu begründen, dürfte ſchon daraus hervorgehen, daß die Verfaſſungsurkunde ſelbſt für den Fall vorkommender Verfaſſungswidrigkeiten Beſtimmungen trifft, alſo die Annahme, daß die Mitglieder der Regierung, die Miniſter, ein ſolches Vergehen ſich zu Schulden kommen laſſen können, ſelbſt aufſtellt, folglich auch den einzelnen Staatsbürgern das Recht giebt, im konkreten Falle Verfaſſungsverletzungen und Beeinträchtigungen ſtändiſcher Rechte, ſobald ſie ſolche wahrzunehmen glauben, zur öffentlichen Kenntniß des Volks und der Stände zu bringen. Dieſes Recht glaubte ich hier um ſo mehr in Anſpruch nehmen zu dürfen, als eben meine Rede vorzugsweiſe den Zweck hatte, Das auszuſprechen, was man von den Ständen und ihrer verfaſſungsmäßigen Interzeſſion wünſche und erwarte, wie dieſelbe denn auch bei ihrem Abdruck ausdrücklich als „Ein Wort an Sachſens Stände" bezeichnet ward. Hierin liegt zugleich auch wieder der Beweis dafür, daß, wie ich Dies ſchon oben im allgemeinen Theile meiner Vertheidigung auseinandergeſetzt habe, das Ausſprechen jener Anſchuldigung gegen die Regierung keineswegs den Zweck hatte, Aufregung im Volke zu verbreiten, ſondern nur, auf einen hauptſächlichen Beſchwerdepunkt in Betreff der Preßverhältniſſe hinzuweiſen, welchem Abhülfe zu bringen die Stände ſich angelegen ſein laſſen möchten.

Uebrigens muß ich hier noch bemerken, daß ich dieſelbe Beſchuldigung der Verfaſſungswidrigkeit, der Umgehung ſtändiſcher Mitwirkung in Bezug auf jene Verordnung, faſt mit denſelben Worten,

bereits früher (in der Deutſchen Monatsſchrift) mit Genehmigung der ſächſiſchen Zenſur habe drucken laſſen, ohne daß ich deshalb wäre zur Verantwortung gezogen worden.

Die zweite inkriminirte Stelle iſt auf Seite 6 zu leſen und lautet ſo:

„Allein was durften auch die Deutſchkatholiken von einem Miniſterium erwarten, bei welchem ſelbſt das in der eigenen evangeliſchen Kirche neuerwachte proteſtantiſche Prinzip, ſelbſt in ſeiner geſetzlichſten Aeußerung, einen ſo entſchiedenen Widerſtand fand.“

Wie in dieſer Stelle auch nur im Entfernteſten etwas Aufreizendes liegen könne, geſtehe ich durchaus nicht einzuſehen. Dies könnte nur dann allenfalls der Fall ſein (obgleich immer auch nur bedingter Weiſe) wenn geſagt wäre: die Deutſchkatholiken oder die Proteſtanten hätten ein Recht, gewiſſe Zugeſtändniſſe oder gewiſſe Reformen von dem Miniſterium zu verlangen, und dieſelben würden ihnen widerrechtlich verweigert. Das habe ich aber nicht geſagt, ich habe der Regierung keine Rechtsverletzung vorgeworfen, ſondern nur aus dem allgemeinen politiſchen und kulturgeſchichtlichen Geſichtspunkte deren Verfahren gegen die Deutſchkatholiken ſowie deren Abneigung gegen die aus der Mitte der Proteſtanten erbetenen Reformen ihrer Kirchenverfaſſung getadelt.

Die dritte Stelle endlich, S. 7, iſt folgende: Ich ſage daſelbſt nach Erwähnung der Leipziger Ereigniſſe und ihrer Nachwirkungen:

„Aber noch eine andere ſchwere Beſorgniß laſtet auf den Gemüthern, zunächſt veranlaßt durch die Maßregeln des Miniſteriums ſeit jenen unglücklichen Vorfällen. Man fürchtet eine planmäßige Reakzion in Folge und mit Benutzung jener Vorgänge.“

Wenn etwas Aufreizendes in dieſer Stelle gefunden werden ſollte, ſo müßte es in den beiden Worten: „planmäßige Reakzion“ liegen. Zunächſt nun habe ich nicht geſagt, daß eine ſolche planmäßige Reakzion wirklich ſtattfinde, ſondern nur, daß ſie befürchtet werde, auch nicht einmal, daß ich ſelbſt, ſondern daß man ſie fürchte. Daß

aber dieſe Behauptung — die Behauptung einer bloßen Thatſache — nicht grundlos ſei, Das erhellt am Sicherſten daraus, daß der Staatsminiſter von Könneritz ſelbſt, in ſeinem in der Sitzung der Kammer vorgetragenen Expoſe, die Annahme: als ob die Regierung ein Syſtem der Reakzion befolge, zu widerlegen verſucht hat. Das Miniſterium muß alſo doch ſelbſt der von mir angeführten Thatſache, daß man von ihm eine Reakzion befürchte, Glauben ſchenken. Angenommen aber auch, ich hätte von einer ſolchen Reakzion als einer wirklich vorhandenen geſprochen, was könnte darin wohl Aufreizendes oder Straffälliges gefunden werden? Das Wort: „Reakzion" wird in ſehr verſchiedenem Sinne und Umfange gebraucht. Das Miniſterium hat (bei der ſo eben erwähnten Gelegenheit) daſſelbe für gleichbedeutend mit dem Verſuche einer Aufhebung oder Beeinträchtigung der Verfaſſung und der verfaſſungsmäßigen Rechte der Stände und des Volkes genommen. Der Sprachgebrauch der Tagespolitik giebt dieſem Ausdrucke jedoch noch eine andere, weitere Deutung, indem es darunter den Widerſtand gegen einen zeitgemäßen und vernünftigen Fortſchritt verſteht, ſo daß alſo Reakzion in dieſem Sinne nicht gerade eine Zurücknahme oder Rückgängigmachung ſchon bewilligter Zugeſtändniſſe, ſchon vollbrachter Fortſchritte, ſondern nur ein entſchiedenes Verweigern neuer, weiter gehender Bewilligungen, alſo den höchſten Grad von Stabilität bezeichne. Daß nun in der Behauptung: eine Regierung huldige einem derartigen Prinzipe der Reakzion oder Stabilität, und zwar planmäßig, durchaus keine beleidigende oder verletzende Anſchuldigung für die Regierung, durchaus kein Hebel der Aufreizung liege, geht ſchon daraus hervor, daß dieſes Prinzip der Stabilität, des Widerſtandes gegen alle über die Verfaſſung hinausgehende Anforderungen, von den Miniſtern ſelbſt offen und rückhaltlos bekannt wird.

Aber ſelbſt wenn ich das Wort: Reakzion, in jenem früherer-wähnten engern Sinne gebraucht hätte, wonach es eine wirkliche Verfaſſungsverletzung oder doch den Verſuch einer ſolchen bedeuten

würde — und Das habe ich in der That, wie ich mit gutem Gewissen versichern kann, nicht gethan — selbst dann würde etwas Strafbares in diesem Gebrauche des Wortes nicht liegen. Ich habe schon oben nachzuweisen versucht, daß es in einem Verfassungsstaate erlaubt sein müsse, verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Handlungen der Regierung oder einzelner Minister, wenn dergleichen vorkommen, auch offen als solche zu bezeichnen, zu rügen und gegen dieselben die verfassungsmäßigen Mittel, namentlich die Dazwischenkunft der Stände, zur Hülfe zu rufen. Ist Dies aber gestattet, so muß noch weit gewisser die Aufdeckung und Blosstellung des bloßen Versuchs zu verfassungsfeindlichen Handlungen — und als ein solcher wäre im schlimmsten Falle eine „planmäßige Reakzion" zu betrachten — gestattet sein — um wie viel mehr aber nun vollends die bloße Erwähnung oder Behauptung des Vorhandenseins von Befürchtungen eines solchen Versuchs.

So glaube ich denn die gegen mich gerichtete Anklage einer Aufreizung gegen die Regierung in allen ihren Punkten, sowohl was die Tendenz und den Geist meiner Rede im Allgemeinen, als auch die einzelnen besonders angeschuldigten Stellen betrifft, vollständig widerlegt zu haben, und erwarte daher mit vollster Ruhe und Zuversicht von der Gerechtigkeit und Einsicht des hohen Gerichtes die Entscheidung meiner Sache.

Die Schutzschrift des Vertheidigers (Adv. D. Koch) führte theils nur Das weiter aus, was in der „Selbstvertheidigung" gesagt ist, theils suchte sie nachzuweisen, daß nicht blos das in der Anklage direkt namhaft gemachte Verbrechen der Aufreizung, sondern auch irgend ein anderes in der angeschuldigten Rede nicht zu finden sei, ein Beweis, der darum nöthig schien, weil in der Verordnung des Appellazionsgerichts, durch welche die Einleitung der Untersuchung angeordnet ward, auch noch auf „andere Bestimmun-

gen" des Kriminalgesetzbuchs hingedeutet war, welche möglicherweise hier zur Anwendung kommen könnten.

Nur eine Stelle der „Schutzschrift," worin die in der „Selbstvertheidigung" nur kurz angedeutete Berufung an die der Rede vom Zensor ertheilte Druckerlaubniß weiter begründet wird, möge hier Platz finden.

Es wird dort gesagt:

Sollte nun aber auch, im Widerspruch mit dem Vorangeführten und dem in der Selbstvertheidigung des Angeschuldigten Gesagten, doch wider alles Erwarten in der inkriminirten Rede irgend welches Vergehen — welches? wissen wir in der That nicht — aufgefunden werden können, so würde der Inkulpat doch, wie er bereits selbst in seiner Selbstvertheidigung angedeutet, von jeder Verantwortung frei sein müssen, weil diese Rede unter der Zensur eines Bundesstaates gedruckt und somit durch die Zensur ihre Straflosigkeit sanktionirt worden ist. Zum Beweise dieses Satzes möge Nachfolgendes Platz finden.

Die Zensur ist ihrem Zwecke, ihrer Natur nach eine Präventivmaßregel zur Verhütung von Gesetzwidrigkeiten und wird vom Staate durch die dafür eingesetzten Behörden, die Zensoren, gehandhabt, so daß mithin auch vernunftgemäß angenommen werden muß, daß mit der zensoramtlichen Ertheilung der Druckerlaubniß zugleich das für den Druck bestimmte litterarische Erzeugniß für erlaubt, also für nicht gesetzwidrig erklärt sei. Will man aber, wie die Verordnung Bl. I. gethan hat, anders folgern, so heißt Dies nichts weiter als dem Institut der Zensur ein Armuthszeugniß ausstellen, welches praktisch und eben deshalb weit schlagender, als alle vernunftgemäße Deduktionen, darthut, daß die Zensur ein in sich durch Nichts gerechtfertigtes Polizeiinstitut, ein dem gesunden Stamme der Volksentwickelung aufgedrungenes unnützes, ja sogar schädliches Propfreis der Inquisition ist.

Die vom Vertheidiger vorangestellte Annahme von der Nichtverantwortlichkeit des Verfassers einer mit Zensur gedruckten Schrift

entbehrt aber auch nicht der gesetzlichen Begründung, denn in dem, hier allein maßgebenden, provisorischen Bundesgesetze v. 20. September 1819, §. 7 (vergl. die „Selbstvertheidigung") ist dieselbe ausdrücklich sankzionirt. Diese Bestimmung muß aber, der Bundesgesetzgebung gemäß, für alle Bundesstaaten gleich bindend sein und ist Dies insbesondere für Sachsen, da sie durch das Mandat v. 13. Novbr. 1819 ausdrücklich zum Landesgesetze erhoben und als solches publizirt ist.

Ganz übereinstimmend mit vorstehenden Ansichten, ist nun auch in neuester Zeit ein dieser Frage völlig erschöpfender Fall von dem königl. preuß. Landgerichte zu Köln in öffentlicher Sitzung der Korrekzionellkammer v. 9. Dez. 1845 entschieden und dabei ausdrücklich der Grundsatz geltend gemacht worden:

> daß eine vom Staate ausgehende Anklage der Verfasser einer in einem deutschen Bundesstaate mit gehöriger Zensur erschienenen Druckschrift mit dem Geiste und der Fassung des §. 7 des Bundestagsbeschlusses v. 20. Sept. 1819 unvereinbar erschien und schon deshalb strafrechtliche Beachtung nicht finden könne.
>
> (Vergl. die „Gerichtszeitung" im „Herold" Nro. 104 von 1845.)

Hiergegen könnte nun freilich entgegengehalten werden und ist leider in ähnlichen Fällen entgegengehalten worden, daß die Unterlassung einer präventiven Beaufsichtigung, welche Vergehen verhindern soll, zumal da sie häufig in Pflichtwidrigkeiten des Zensors ihren Grund finde, einem strafbaren Beginnen um so weniger den Stempel des Erlaubten aufdrücken könne, als dem Zensor eine Abolizions- oder Dispensazionsbefugniß nicht zustehe. Allein gerade der vorliegende Fall giebt das bündigste Zeugniß für die Unhaltbarkeit der wiederholt schon versuchten Widerlegung des obigen Grundsatzes, denn die von der Staatsbehörde in Anklagestand versetzte Rede ist lediglich nach der individuellen Beurtheilung des Herrn Justizministers als strafbar erachtet worden; dieses Urtheil steht aber dem des

Zenſors, welcher das Imprimatur ertheilt hat, eben auch nur als ein Urtheil entgegen, und hier tritt prägnant genug der Fall ein, wo (nach Weber: „über Injurien und Schmähſchriften" I. 124) der Richter dem Logiker nicht in das Amt fallen darf, ſondern neben ſeiner Meinung über ein öffentlich ausgeſprochenes Urtheil auch eine andere, entgegengeſetzte Anſicht (hier die des Zenſors) gelten laſſen und ehren muß, zumal da es zu Viel beweiſen würde, wollte man ohne Weiteres annehmen, daß der Zenſor bei Ertheilung der Druckgenehmigung pflichtwidrig gehandelt habe. Denn es muß ſo lange, als nicht das Gegentheil bewieſen iſt, feſtgehalten werden, daß der Beamte ſeiner Pflicht Genüge geleiſtet habe. Dieſe Präſumzion findet aber in dem vorliegenden Falle um ſo mehr ihre Beſtätigung, als die mit der Verordnung v. 5. Februar 1844 publizirte Zenſoreninſtrukzion §. 2 ausdrücklich die Zulaſſung von Schriften, welche Tadel gegen die Regierung und deren Maßregeln ausſprechen, anordnet, ſo daß mithin der Zenſor, zumal bei dem ernſten und würdigen Tone der Rede, kein Bedenken zu tragen hatte, die Druckerlaubniß zu ertheilen.

Aus Allem geht daher unzweifelhaft hervor, daß die Entſcheidung der Frage: inwieweit der Inhalt dieſer Rede die Grenzen des Erlaubten innehalte oder nicht, lediglich von individuellem Ermeſſen abhängt, daß ſie ſomit der Eine nicht nur für völlig erlaubt, ſondern ſogar für dankenswerth, der Andere für unerlaubt — Jeder nach ſeiner Individualität — halten kann, daß aber auch da, wo dieſer Fall eintritt, wenn ſonſt nirgends, die Beurtheilung des Zenſors und deſſen Genehmigung den Verfaſſer einer ſolchen Schrift vor ſtrafrechtlicher Verfolgung ſchützen muß, wenn nicht der Strafrechtspflege gleich weite Grenzen, wie dem adminiſtrativen Ermeſſen, gezogen werden ſollen.

Sollte daher auch wider jedes Erwarten der hohe Gerichtshof, welcher dieſe Sache in erſter Inſtanz abzuurtheilen haben wird, ſeiner Anſicht nach irgend Etwas finden, was vielleicht dem Krim.-Geſ.-Buch untergeordnet werden könnte, ſo wird er doch ſelbſt in

dieſem Falle aus den nur entwickelten Gründen zur Ausſprechung einer Strafe nicht gelangen können.

Schutzſchrift für Hrn. G. Mayer (ebenfalls vom Adv. Koch).

Der Buchhändler Guſtav Mayer zu Leipzig wurde in Folge der Bl. 1. der Unterſuchungsakten erſichtlichen, vom königlichen hohen Appellazionsgerichte zu Leipzig auf ausdrückliche Anweiſung des königl. hohen Juſtizminiſterii erlaſſenen Verordnung um deswillen zur Unterſuchung gezogen, weil er die Blatt 2. Act. befindliche Druckſchrift:

„Ein Wort an Sachſens Stände"

buchhändleriſch vertrieben hatte.

In der demzufolge mit ihm veranſtalteten Vernehmung Fol. 17. Act. hat der Defendend den ihm zur Laſt gelegten buchhändleriſchen Vertrieb dieſer Druckſchrift unumwunden eingeräumt, und der Vertheidiger hat daher in gegenwärtiger Schutzſchrift die Frage zu erörtern:

ob dieſer, Seiten des Angeklagten bewirkte Vertrieb dieſer Druckſchrift überhaupt unter das Kriminalgeſetzbuch ſubſumirt werden könne.

Bei Unterſuchung der Frage iſt natürlich der Umſtand von beſonderer Wichtigkeit, ob die inkriminirte Druckſchrift wirklich als aufreizend gegen die Regierung anzuſehen ſei; der Vertheidiger glaubt jedoch des näheren Eingehens auf dieſe Vorfrage um deswillen überhoben zu ſein, weil durch die in den vorliegenden Unterſuchungsakten befindliche Selbſtvertheidigung des Mitangeklagten, Profeſſors Biedermann, zur Genüge dargethan worden iſt, daß dieſe Druckſchrift, wenn ſchon herbe Wahrheit, doch unter allen Umſtänden nichts zur Unzufriedenheit gegen die Regierung Aufreizendes enthält, und erlaubt ſich daher, um nicht in denſelben Akten ſchon einmal Ge-

ſagtes zu wiederholen, auf dieſe Schutzſchrift, ſo weit ſie dieſe Vorfrage betrifft, hier Bezug zu nehmen.

Muß nun aber hiernach der Vertheidiger von der Vorausſetzung ausgehen, daß etwas Aufreizendes in beregter Druckſchrift nicht gefunden werden könne, ſo fällt an ſich ſchon jeder Grund zur weiteren Vertheidigung hinweg, weil eben keine zur Beſtrafung ſich eignende, dem Angeklagten zur Laſt zu legende Handlung vorliegt.

Geſetzt aber auch den Fall, die Herren Urthelsverfaſſer würden bei der Beurtheilung der dem Profeſſor Biedermann angeſonnenen und in der hohen Verordnung Bl. 1. als ſtrafbar bezeichneten Handlung von der entgegengeſetzten Anſicht ausgehen, und die inkriminirte Rede deſſelben für aufreizend erachten ſo kann doch der Vertheidiger auch in dieſem, nicht zu erwartenden Falle keineswegs zugeben, daß der Angeklagte durch den buchhändleriſchen Vertrieb dieſer Rede ſich einer Handlung ſchuldig gemacht habe, auf welche irgend eine Beſtimmung des Kriminalgeſetzbuches Anwendung zu erleiden hätte.

Der für den vorliegenden Fall allein maßgebende Artikel unſeres Strafgeſetzbuches iſt zweifelsohne Art. 94., und in dieſem wird zur Strafbarkeit der Verbreitung aufreizender Schriften ausdrücklich erfordert, daß dieſe Verbreitung eine abſichtliche geweſen ſei, und es rechtfertigt ſich ſonach die Erörterung der Frage von ſelbſt:

> was unter einer ſolchen ſtrafbaren Verbreitung zu verſtehen ſei, oder, mit anderen Worten, auf was die hier vorausgeſetzte Abſicht gerichtet ſein müſſe, wenn ſie für ſtrafbar erachtet und unter Art. 94 des Krim.-Geſetzbuches ſubſumirt werden ſolle?

denn, daß nicht ſowohl die einfache Handlung der Verbreitung, ſondern vielmehr nur die mit derſelben verbundene verbrecheriſche Abſicht, der vorgedachten geſetzlichen Dispoſizion gemäß beſtraft werden könne und dürfe, darüber möchte, nach des Vertheidigers Anſicht, wohl kaum ein obwaltender Zweifel zu ſtatuiren ſein.

Muß nun aber ſonach, um die Schuld oder Mitſchuld des An-

geklagten beurtheilen zu können, jedenfalls zunächſt die ſo eben aufgeworfene Frage beantwortet werden, ſo kann nach den Regeln der Auslegekunſt dieſe Antwort nicht anders als dahin ausfallen:

> daß die bei der Verbreitung aufreizender Schriften gehegte Abſicht nur dann im Sinne des Art. 94 für ſtrafbar erachtet werden könne, wenn dieſelbe darauf gerichtet geweſen, daß die vom Autor einer ſolchen Schrift bezweckte Aufreizung gegen die Regierung oder Staatsverfaſſung verwirklicht werde und im Volke ſelbſt Wurzel faſſe und fortwuchere, mit einem Worte alſo, daß der Verbreitung ſelbſt eine aufreizende Abſicht zum Grunde gelegen habe.

Bringt man dieſe im Vorſtehenden entwickelten Grundſätze auf den vorliegenden Fall in Anwendung, ſo würde man nothwendig in Verlegenheit geſetzt werden, wenn man die Aufgabe zu löſen hätte, einen nur einigermaßen genügenden Grund aufzufinden, aus welchem dem Angeklagten dieſe ſtrafbare Abſicht beizumeſſen ſein möchte; denn, völlig abgeſehen davon, daß der Defendend Buchhändler iſt und daß ihm als ſolchem bei jedem buchhändleriſchen Unternehmen, beſtehe dies in eigenem Verlage oder im Vertriebe fremder Verlagsartikel, zunächſt als natürlichſter Beweggrund die Abſicht der Verwirklichung ſeines Berufes, der Hebung ſeines Geſchäftsbetriebes untergelegt werden muß und mithin jede Beimeſſung weiterer ſpezieller Abſichten, ſo lange dafür nicht beſonders zweifelloſe Belege vorhanden ſind, als eine willkürliche zu bezeichnen iſt — völlig abgeſehen hiervon, ſo ſtehen dem Angeklagten ſo viele ſchlagende und gewichtige Momente zur Seite, welche die, ohnedies durch Nichts als durch die hohe Verordnung Bl. 1 unterſtützte Präſumzion einer ſtrafbaren Abſicht bei dem Vertriebe der Biedermannſchen Rede als durchaus unzuläſſig darzuſtellen.

Um nun zunächſt, behufs der Begründung des nur Geſagten, auf den Akteninhalt zurückzugehen, ſo hat der Defendend Fol. 18 entſchieden in Abrede geſtellt, daß nach ſeiner Ueberzeugung in der

von ihm verkauften Druckſchrift etwas Aufreizendes gegen die Regierung oder ſonſt Strafbares enthalten ſei. Ging aber Demſelben dieſe Ueberzeugung ab, ſo war überhaupt die, in Art. 94 des Krim.-Geſ.-Buches als ſtrafbar bezeichnete Abſicht ſeinerſeits unter allen Umſtänden nicht denkbar.

Daß nun aber dem Angeklagten die Ueberzeugung von dem, nach Anſicht der hohen Staatsregierung vorhandenen aufreizenden Karakter der Biedermannſchen Rede nicht innewohnen konnte, wird in Folgendem ſeine volle Beſtätigung finden.

Defendend war bei dem zur Feier des Verfaſſungsfeſtes am 4. September 1845 im Schützenhauſe allhier veranſtalteten Feſtmahle gegenwärtig und ſah und hörte hier mit eigenen Augen und Ohren, mit welchen Zeichen des Beifalls und der Anerkennung die vom Profeſſor Biedermann gehaltene Rede von allen Anweſenden ohne Ausnahme und ohne Unterſchied der repräſentirten verſchiedenſten politiſchen Richtungen, von den Beſonnenſten und Aelteſten der Verſammlung aufgenommen, wie ſie ſelbſt von den geachtetſten Männern unſerer Stadt — insbeſondere Ständemitgliedern — anerkennend erwidert und deren ganzer Inhalt als der Ausdruck ihrer eigenen Geſinnung und innerſten Ueberzeugung erklärt wurde. Daſſelbe Urtheil von der Wahrheit und Trefflichkeit dieſer Rede beſtätigte ſich auch bei kälteſter Ueberlegung von Tage zu Tage mehr und mehr, und das Verlangen, dieſelbe im Drucke leſen zu können und von den Männern, an welche ſie ſpeziell gerichtet war, unſern Volksvertretern, beachtet zu ſehen, wurde täglich lauter, ſo daß, nachdem der Redner den vielfach an ihn gerichteten Wünſchen nachgegeben hatte, und dieſe Rede gedruckt worden war, der Angeklagte, als Buchhändler, um ſo weniger Bedenken tragen konnte, ſich dem Vertriebe dieſer Druckſchrift zu unterziehen, als dieſelbe in einem deutſchen Bundesſtaate und unter Genehmigung der Zenſurbehörde erſchienen war.

Mußte nun aber der Angeklagte ſich in ſeiner, ihm durch das

allgemeinste öffentliche Urtheil zur klarsten Anschauung gewordenen Ueberzeugung, daß die Biedermannsche Rede nichts Strafbares enthalte, in Folge des zuletzt angeführten Umstandes mehr und mehr bestärkt finden, so wurde dieselbe noch vollständigst durch das Verhalten unser Staatsregierung selbst bestätigt, denn Dieselbe gestattete den Verkauf der, durch die hohe Verordnung Bl. 1 so hart angeklagten Rede unbeschränkt und ließ es zu, daß sie in allen Buchläden öffentlich ausgehängt und feilgeboten wurde, ohne daß ein Debitsverbot oder auch sonst nur irgend eine Maßregel, welche die Ansicht der Staatsregierung über dieselbe hätte ahnden lassen können, erfolgt wäre; und gerade dieses Verhalten der Staatsregierung war es, welches Derselben von allen Seiten anerkennend und dankbar hoch angeschlagen wurde und vielseitig die Hoffnung aufkommen ließ, daß die in der angeklagten Rede ausgesprochenen und durch bis heute noch nicht widerlegte Gründe gerechtfertigten Befürchtungen nicht zur Wahrheit werden sollten.

Unter diesen Verhältnissen konnte aber der Defendend nicht auf die Idee kommen, daß die Rede Biedermanns aufreizende Tendenzen habe, denn wäre Dies wirklich der Fall gewesen, so durfte die Hohe Staatsregierung, nach dem schlichten, geraden Verstande, bei unsern Preßverhältnissen, deren Vertrieb nicht gestatten, sondern sie mußte denselben als staatsgefährlich verhindern. Da sie Dies aber nicht gethan hat, so bleibt nur die Alternative zu ziehen übrig, entweder: daß die Hohe Staatsregierung absichtlich, indem sie den Vertrieb gestattete, selbst die in Art. 94 verpönte Vertreibung unterstützte, oder: daß überhaupt dieser Fall gar nicht dieser Strafbestimmung untergeordnet werden kann. Da jedoch Ersteres selbst nur zu denken verpönt ist, somit nicht angenommen werden kann und darf, so bleibt nur der zweite Theil der obigen Alternative übrig, mit ihm aber zugleich die nothwendige Folge, daß die Hohe Staatsregierung mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist, indem sie einmal die Rede Biedermanns ungehindert verkaufen ließ und dadurch selbst den

Mangel ſtaatsgefährlicher Tendenzen in derſelben anerkannte; dann, aber ſich doch beſtimmen ließ, Kriminalunterſuchung gegen den Verfaſſer und den Verkäufer anzuordnen.

Aus Vorſtehendem geht nun aber klar hervor, daß dem Defendenden die, in Art. 94 des Krim.-Geſ.-Buchs allein als ſtrafbar bezeichnete Abſicht bei dem Vertriebe der fraglichen Druckſchrift nicht innewohnen konnte und daß es mithin an jedem haltbaren Grunde zur Ausdehnung der gegen den Profeſſor Biedermann verhängten Unterſuchung auf den Angeklagten — wenn nicht etwa die Hohe Verordnung Bl. 1 als ſolcher angeſehen werden ſoll — gebricht, ſo daß ſchon nach dem bisher Geſagten eine Losſprechung des Defendenden in Mangel Verdachts eintreten wird und muß.

Wollte man indeß hiergegen einhalten, daß das Vorhandenſein dieſer ſtrafbaren Abſicht bei dem Angeklagten oder deren völliger Mangel nicht nach dem im Vorſtehenden darüber Entwickelten beurtheilt werden könne, ſolche vielmehr in Folge der eingeräumten Thatſache des Vertriebes präſumirt werden müſſe, weil, vermöge der Bildungsſtufe und der darauf beruhenden Urtheilskraft des Defendenden, Dieſer ſich ſelbſtſtändig, ohne die Einwirkung fremder Urtheile, darüber habe klar werden müſſen, daß die Rede Biedermanns ſtrafbare Aufreizungen erhalte, ſo möge zur Widerlegung derartiger Grundſätze, dafern ſie etwa auftauchen ſollten, bemerkt werden, daß zunächſt ſolche Präſumzionen dem Strafrechte völlig fremd ſind und auf dieſelben niemals der Ausſpruch einer Strafe begründet werden kann und darf, demnächſt aber, daß, ganz abgeſehen davon, daß der Angeklagte keine aufreizenden Tendenzen in dieſer Rede finden konnte, weil, wie in der Biedermannſchen Schutzſchrift nachgewieſen worden iſt, dergleichen darin nicht enthalten ſind, nicht unberückſichtigt bleiben darf, daß der Vertrieb der Rede erſt, nachdem dieſelbe der Zenſur eines deutſchen Bundesſtaates unterlegen hatte und die Druckerlaubniß dazu ertheilt worden war, bewirkt wurde. Dieſer Umſtand iſt aber bei

Beurtheilung der vorliegenden Frage um deswillen von besonderer Wichtigkeit, weil, selbst wenn angenommen werden sollte, daß der Angeklagte über die Tendenz der Rede mit sich selbst in Zweifel gerathen könne, bei ihm jeder Zweifel durch das ertheilte Imprimatur hätte beseitigt werden müssen; denn, wenn es bei uns zur Regel geworden ist, daß der präventiven Zensur in allen Preßangelegenheiten ein schärferes, richtigeres Urtheil über Das, was gedruckt werden dürfe oder nicht, und mithin auch darüber, ob ein Preßerzeugniß etwas Gesetzwidriges enthalte, oder nicht, beigemessen wird, als dem schlichten Verstande eines nicht mit dem Zensorenamte betrauten Staatsbürgers, so mußte der Angeklagte in der amtlichen Ertheilung der Druckerlaubniß zugleich ein kompetentes, untrügliches Urtheil über die völlige Unverfänglichkeit der Biedermannschen Schrift erkennen und dadurch über jedes Bedenken, welches sich ihm wegen deren Verbreitung etwa hätte entgegenstellen können, um so mehr hinweggebracht werden, als er sich aus den in der Vertheidigung für den Professor Biedermann ausgeführten Gründen nicht mehr für den Inhalt einer mit Zensur gedruckten Schrift und mithin auch folgerichtig für deren Vertrieb verantwortlich erachten konnte.

Erwägt man nun endlich noch den Inhalt der Rede selbst, so möge, ohne auf denselben näher einzugehen, hier nur noch die Bemerkung Platz finden, daß der Angeklagte denselben um so weniger für strafbar erachten konnte, als diese Rede durchgehends in der würdevollsten Sprache gehalten ist und für den davon nicht Betroffenen Nichts als eine offene, wahre Kritik öffentlicher, innerer Verhältnisse enthält, welche, zumal in einem konstituzionellen Staate und insbesondere auch nach der ausdrücklichen Bestimmung der Zensoreninstruktion §. 52., dem öffentlichen Urtheile weder entzogen werden können und dürfen, noch auch bisher in Sachsen entzogen worden sind, daß es aber für unsere politische Schwäche und Armuth ein schlagendes Zeugniß ablegen würde, wenn der Staatsbürger gezwungen wäre, die sich ihm aufdringende Wahrheit lediglich aus

Mangel ſtaatsgefährlicher Tendenzen in derſelben anerkannte; dann, aber ſich doch beſtimmen ließ, Kriminalunterſuchung gegen den Verfaſſer und den Verkäufer anzuordnen.

Aus Vorſtehendem geht nun aber klar hervor, daß dem Defendenden die, in Art. 94 des Krim.-Geſ.-Buchs allein als ſtrafbar bezeichnete Abſicht bei dem Vertriebe der fraglichen Druckſchrift nicht innewohnen konnte und daß es mithin an jedem haltbaren Grunde zur Ausdehnung der gegen den Profeſſor Biedermann verhängten Unterſuchung auf den Angeklagten — wenn nicht etwa die Hohe Verordnung Bl. 1 als ſolcher angeſehen werden ſoll — gebricht, ſo daß ſchon nach dem bisher Geſagten eine Losſprechung des Defendenden in Mangel Verdachts eintreten wird und muß.

Wollte man indeß hiergegen einhalten, daß das Vorhandenſein dieſer ſtrafbaren Abſicht bei dem Angeklagten oder deren völliger Mangel nicht nach dem im Vorſtehenden darüber Entwickelten beurtheilt werden könne, ſolche vielmehr in Folge der eingeräumten Thatſache des Vertriebes präſumirt werden müſſe, weil, vermöge der Bildungsſtufe und der darauf beruhenden Urtheilskraft des Defendenden, Dieſer ſich ſelbſtſtändig, ohne die Einwirkung fremder Urtheile, darüber habe klar werden müſſen, daß die Rede Biedermanns ſtrafbare Aufreizungen erhalte, ſo möge zur Widerlegung derartiger Grundſätze, dafern ſie etwa auftauchen ſollten, bemerkt werden, daß zunächſt ſolche Präſumzionen dem Strafrechte völlig fremd ſind und auf dieſelben niemals der Ausſpruch einer Strafe begründet werden kann und darf, demnächſt aber, daß, ganz abgeſehen davon, daß der Angeklagte keine aufreizenden Tendenzen in dieſer Rede finden konnte, weil, wie in der Biedermannſchen Schutzſchrift nachgewieſen worden iſt, dergleichen darin nicht enthalten ſind, nicht unberückſichtigt bleiben darf, daß der Vertrieb der Rede erſt, nachdem dieſelbe der Zenſur eines deutſchen Bundesſtaates unterlegen hatte und die Druckerlaubniß dazu ertheilt worden war, bewirkt wurde. Dieſer Umſtand iſt aber bei

Beurtheilung der vorliegenden Frage um deswillen von beſonderer Wichtigkeit, weil, ſelbſt wenn angenommen werden ſollte, daß der Angeklagte über die Tendenz der Rede mit ſich ſelbſt in Zweifel gerathen könne, bei ihm jeder Zweifel durch das ertheilte Imprimatur hätte beſeitigt werden müſſen; denn, wenn es bei uns zur Regel geworden iſt, daß der präventiven Zenſur in allen Preßangelegenheiten ein ſchärferes, richtigeres Urtheil über Das, was gedruckt werden dürfe oder nicht, und mithin auch darüber, ob ein Preßerzeugniß etwas Geſetzwidriges enthalte, oder nicht, beigemeſſen wird, als dem ſchlichten Verſtande eines nicht mit dem Zenſorenamte betrauten Staatsbürgers, ſo mußte der Angeklagte in der amtlichen Ertheilung der Druckerlaubniß zugleich ein kompetentes, untrügliches Urtheil über die völlige Unverfänglichkeit der Biedermannſchen Schrift erkennen und dadurch über jedes Bedenken, welches ſich ihm wegen deren Verbreitung etwa hätte entgegenſtellen können, um ſo mehr hinweggebracht werden, als er ſich aus den in der Vertheidigung für den Profeſſor Biedermann ausgeführten Gründen nicht mehr für den Inhalt einer mit Zenſur gedruckten Schrift und mithin auch folgerichtig für deren Vertrieb verantwortlich erachten konnte.

Erwägt man nun endlich noch den Inhalt der Rede ſelbſt, ſo möge, ohne auf denſelben näher einzugehen, hier nur noch die Bemerkung Platz finden, daß der Angeklagte denſelben um ſo weniger für ſtrafbar erachten konnte, als dieſe Rede durchgehends in der würdevollſten Sprache gehalten iſt und für den davon nicht Betroffenen Nichts als eine offene, wahre Kritik öffentlicher, innerer Verhältniſſe enthält, welche, zumal in einem konſtituzionellen Staate und insbeſondere auch nach der ausdrücklichen Beſtimmung der Zenſoreninſtrukzion §. 52., dem öffentlichen Urtheile weder entzogen werden können und dürfen, noch auch bisher in Sachſen entzogen worden ſind, daß es aber für unſere politiſche Schwäche und Armuth ein ſchlagendes Zeugniß ablegen würde, wenn der Staatsbürger gezwungen wäre, die ſich ihm aufdringende Wahrheit lediglich aus

Rücksicht gegen Einzelne, welche vielleicht davon unangenehm berührt werden könnten, nicht mehr sagen zu dürfen.

Von einer derartigen Unterdrückung der Wahrheit hatte bisher die Geschichte des konstituzionellen Sachsens noch kein Beispiel aufzuweisen, und der Defendend hat daher um so weniger Ursache, die Statuirung eines solchen, als ganz neu dastehenden Exempels befürchten zu müssen.

Möge das Vorstehende genügen, um die verneinende Beantwortung der in dieser Schutzschrift aufgeworfenen und für das zu ertheilende Erkenntniß allein maßgebenden Frage und mit ihr zugleich den Antrag des Vertheidigers zu rechtfertigen:

„den Angeklagten im Mangel Verdachts freizusprechen und ihn mit der Abstattung der durch diese Untersuchung verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu verschonen."

Dem geschah jedoch nicht so, vielmehr erging trotz der hier mitgetheilten Vertheidigungen folgendes

Erkenntniß in erster Instanz (von Seiten des Appellazionsgerichts zu Leipzig).

„In der vor dem vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig wider den Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann und Gustav Mayer anhängigen Untersuchung

entscheidet

das königl. Appellazionsgericht zu Leipzig:

daß Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann mit drei Wochen und Gustav Mayer mit vierzehn Tage Gefängnißstrafe zu belegen, sowohl die durch diese Untersuchung aufgelaufenen Kosten antheilig und so viel deren ein Jeder veranlaßt, abzustatten schuldig.

Königl. Sächs. Appellazionsgericht zu Leipzig.

(L. S.) Dr. Beck.

Friedrich Karl Biedermann, Dr. phil. und außerordentlichen Profeſſor der Filoſofie an der Univerſität zu Leipzig, hat Bl. 6 flg. eingeräumt, daß er die Bl. 2 fg. zu leſende Rede am 4. September 1845 bei Gelegenheit der Feier des Konſtituzionsfeſtes vor einer Verſammlung von mehreren hundert Perſonen aus verſchiedenen Klaſſen in dem Schützenhauſe zu Leipzig gehalten und ſolche ſodann bei Friedrich Otto in Braunſchweig in Druck gegeben habe, jedoch die Abſicht, durch dieſe Rede gegen die Regierung aufzureizen, Bl. 7. b. in Abrede geſtellt und vorgegeben, wie er dadurch nur auf die von den Ständen zu erwartende verfaſſungsmäßige Abhülfe vorhandener Beſchwerden hinzuweiſen und auf Beruhigung hinzuarbeiten beabſichtiget habe.

Mit dieſem Vorgeben ſteht aber ſowohl der Inhalt der Rede an ſich, als auch der in dem Vorworte dazu Bl. 2. b. ausgeſprochene, von Biedermann Bl. 6b ausdrücklich anerkannte Zweck der Rede und deren Veröffentlichung im Widerſpruche.

Aus dem Vorworte Bl. 2b., wo Biedermann erklärt hat, daß er ſich nicht fürchte, das von ihm Geſagte öffentlich zu vertreten, daß er ſich außerhalb des Bereiches der ſächſiſchen Zenſur flüchten müſſe, daß er ſeine Betrachtungen und Anſichten über die politiſchen Zuſtände des ſächſiſchen und deutſchen Vaterlandes veröffentlicht, um auch in weitern Kreiſen eine anregende Wirkung zu äußern, geht klar hervor, daß Biedermann ſelbſt ſeiner Rede eine beſondere Wichtigkeit beigelegt und die Abſicht gehabt hat, auf das Volk anregend zu wirken.

Betrachtet man nun, um zu beurtheilen, auf welche Weiſe Biedermann anregend zu wirken verſucht, den Inhalt der Rede genauer, ſo ergiebt ſich ſofort, daß dieſer die Schranken erlaubten Tadels überſchreitet. Biedermann ſagt Bl. 3. b., der Landtag von 1843 habe in den Gemüthern des Volkes das ſchmerzliche Gefühl zurückgelaſſen, daß die Verfaſſung in Sachſen noch nicht zur vollen Wahr-

heit geworden ſei, da das Miniſterium nicht nur die Macht beſitze, ſondern ſie auch gebrauche, ohne die Einſtimmung der Volksvertreter, ja, im entſchiedenen Widerſpruche mit denſelben und mit der durch ſie ausgeſprochenen öffentlichen Meinung zu regieren, ferner Bl. 4.: die Regierung habe durch ihre Maßnahmen das gefährliche Beiſpiel gegeben, wie man die geſetzliche Mitwirkung der Stände durch Umgehung illuſoriſch machen könne, ſowie Bl. 4. ff.: das in der evangeliſchen Kirche neuerwachte proteſtantiſche Prinzip habe, ſelbſt in ſeiner geſetzlichſten Aeußerung, von dem Miniſterium einen entſchiedenen Widerſtand gefunden, und endlich Bl. 5.: man befürchte nach den Maßregeln des Miniſteriums eine planmäßige Reakzion.

Aus dem Angeführten, ſowie aus dem Schluſſe der Rede Bl. 5. b. ergiebt ſich, daß Biedermann die Regierung als eine der Verfaſſung, der Freiheit, dem ſogenannten Volkswillen feindliche und reakzionäre, als eine ſolche dargeſtellt, deren Beſtrebungen, wie er ſagt, die Landſtände ein entſchiedenes Halt! zurufen müßten, damit die Freiheit der Gewiſſen, die Freiheit des Wortes, das Recht des Zuſammentretens in öffentlichen Verſammlungen, die Handhabung der Gerechtigkeit mit gleicher Wage für Alle vor den Augen des Volkes geſchaffen und gewahrt werde.

Daß derartige Aeußerungen für eine jede, namentlich für eine konſtituzionelle Regierung unter allen Umſtänden einen harten Vorwurf enthalten, leuchtet von ſelbſt ein.

Faßt man nun bei Beurtheilung derſelben annoch ins Auge, daß die Rede kurze Zeit nach den am 12. Auguſt 1845 in Leipzig ſtattgefundenen Ereigniſſen, zu einer Zeit, wo nach Biedermanns eigenen Zugeſtändniſſen (Bl. 26. 27 b. 29 b. flg.) eine allgemeine Aufregung der Gemüther, eine bedauerliche Verwickelung zwiſchen dem Volke und der Regierung ſtattgefunden, bei einer Gelegenheit und an einem Orte gehalten worden iſt, wo der Natur der Sache nach eine genauere Erörterung und Widerlegung aufgeſtellter Behauptungen füglich nicht erfolgen konnte, ſo kann, wenn man alle dieſe

Thatſachen zuſammenfaßt, nicht zweifelhaft ſein, daß Biedermann die Abſicht gehabt, das Volk gegen die Regierung aufzureizen, oder ſich doch habe ſagen müſſen, daß ſeine Worte nicht anders aufgenommen werden konnten.

Das Verhalten Biedermanns erſcheint daher allerdings ſtrafbar, und zwar um ſo mehr, als man bei der Beurtheilung der Strafbarkeit ſeiner Handlung deſſen äußere Stellung zu berückſichtigen hat; denn von einem wiſſenſchaftlich gebildeten Manne, dem das Lehramt an einer Univerſität anvertraut iſt, ſoll man vorausſetzen, daß er den Gegenſtand ſeines Vortrags ſtreng pflichtgetreu, gewiſſenhaft und leidenſchaftslos nach allen Seiten hin erwogen haben, daß ſein Urtheil ein gereiftes und beſonnenes, das Reſultat ſorgfältiger und ruhiger Forſchung und Prüfung ſein werde, daß er ſelbſt da, wo er zu der Ueberzeugung wirklicher Mängel und begründeter Beſorgniſſe gelangt, in milder und ſchonender, nicht in blos anklagender und verdammender Weiſe ſich äußere.

Dieſen gerechten Anforderungen hat Biedermann nicht entſprochen, vielmehr ſeine aufregenden Anſichten vor einer zahlreichen Verſammlung ausgeſprochen und ſelbigen nachträglich noch eine größere Verbreitung gegeben.

Das von Biedermann zu Beſchönigung ſeiner Handlungsweiſe in Bezug auf einen Regierungsbeamten Bl. 28. folg. Angeführte iſt, abgeſehen von andern Bedenken, ſchon aus dem Grunde ohne rechtlichen Einfluß, weil Biedermann nicht einmal zu behaupten vermochte, daß die Rede im Voraus zur Einſicht vorgelegt oder deren Inhalt ſpeziell vorgetragen und gebilligt worden ſei.

Guſtav Mayer, Buchhändler zu Leipzig, hat Bl. 17. folg. zugeſtanden, daß er von der Druckſchrift Bl. 2 folg. mehrere tauſend Exemplare von dem Buchhändler Otto in Braunſchweig zu dem Behufe des Abſatzes zugeſendet erhalten und dieſelben auf buchhändleriſchem Wege vertrieben habe. Es fällt ihm daher die Verbreitung

dieser, nach dem Vorstehenderwähnten gegen die Regierung aufreizenden Schrift zur Last.

Rücksichtlich Biedermanns sowohl als Mayers kann man in dem vorliegenden Falle von der Bl. 74 b. flg. beregten Frage, ob eine in einem deutschen Bundesstaate unter Genehmigung der Zensurbehörde gedruckte Schrift, deren Vertreibung auch in dem Königreiche Sachsen nicht ausdrücklich verboten worden, Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung von Seiten der Staatsbehörde sein könne, absehen, da, was Biedermann anlangt, dadurch, daß er in dem Schützenhause die erwähnte Rede mündlich gehalten, dessen Vergehen bereits vor dem Drucke der Rede vollendet war und dieses durch die von der herzoglich braunschweigischen Zensurbehörde nach Bl. 12 erfolgte Druckgenehmigung nicht sanirt werden konnte, und in Betreff Mayers, Dieser nach seinem Zugeständnisse Bl. 17., womit die Bl. 2. ersichtliche Verlagsbemerkung übereinstimmt, lediglich als Verbreiter zu betrachten, weshalb selbst die in §. 7 des provisorischen Beschlusses über die Freiheit der Presse (vergleiche Gesetzsammlung vom Jahre 1819. Seite 232. flg.) enthaltene Bestimmung auf ihn nicht Anwendung finden würde, indem er in Ansehung jener von ihm verbreiteten Rede zu keiner der in gedachtem Beschlusse erwähnten Kategorien gehört.

Das Vergehen Beider fällt unter die in Artikel 94 des Kriminalgesetzbuchs verpönten Handlungen, und Beide erscheinen als gleiche Theilnehmer, dergestalt jedoch, daß die Handlungsweise Biedermanns wegen dessen persönlicher Stellung und weil die aufreizenden Worte von ihm ausgegangen, jedenfalls strafbarer, als die Mayers. Man hat daher in Gemäßheit des angeführten Artikels Biedermann mit einer dreiwöchentlichen, Mayer mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegt.

Die Verurtheilung Beider in antheilige Abstattung sämmtlicher Kosten ist Folge deren Straffälligkeit.“

Gegen dieses erste Erkenntniß legte ich Appellazion ein unter Einreichung der folgenden

zweiten Selbstvertheidigung.

In der auf Veranlassung des Hohen Justizministeriums wider mich verhängten Kriminalunterſuchung wegen angeblicher Aufreizung gegen die königliche sächsische Regierung hat das Hohe Appellazionsgericht zu Leipzig mir, unter Verwerfung der sowohl von mir selbst als von meinem juristischen Vertheidiger vorgebrachten Rechtfertigungsgründe, eine Strafe von drei Wochen Gefängniß zuerkannt. Gegen dieses Erkenntniß habe ich mir die zuständige Berufung an die obere Instanz vorbehalten, und, indem ich diese hiermit ergreife, erlaube ich mir, zur Widerlegung der von dem Hohen Appellazionsgerichte seinem Urtel beigefügten Entscheidungsgründe und zur Aufrechterhaltung der von mir bereits in meiner ersten Selbstvertheidigung aufgestellten Rechtfertigungsmomente Folgendes anzuführen.

Das Hohe Appellazionsgericht sagt im Eingange seiner Entscheidungsgründe:

> mit dem Vorgeben des Angeschuldigten — daß er durch die von ihm gehaltene Rede keineswegs habe aufreizen, vielmehr dadurch nur auf die von den Ständen zu erwartende verfassungsmäßige Abhülfe vorhandener Beschwerden hinweisen und somit auf Beruhigung hinarbeiten wollen — stehe sowohl der Inhalt der Rede, *als auch der in dem Vorworte dazu ausgesprochene, von dem Angeschuldigten ausdrücklich anerkannte Zweck der Rede und deren Veröffentlichung im Widerspruch.*

Diesem Anführen des Hohen Appellazionsgerichts gegenüber, muß ich vor Allem entschieden in Abrede stellen, daß der *Zweck der Rede selbst* irgendwie in dem Vorworte zu der gedruckten Rede ausgesprochen und in Uebereinstimmung damit von mir anerkannt worden sei. Vielmehr enthält das Vorwort über den Zweck der Rede selbst auch nicht ein Wort, sondern spricht blos von dem

Zweck oder den Gründen der Veröffentlichung derſelben; was aber meine mündlichen Auslaſſungen vor dem Unterſuchungsrichter, ſowie die ſchriftlichen in meiner Selbſtvertheidigung über den Zweck der Rede ſelbſt anbelangt, ſo gehen dieſe ſämmtlich und übereinſtimmend eben nur darauf hinaus: wie ich durch jene Rede zwar den konſtitu-zionellen Sinn der Zuhörer anzuregen und zu kräftigen, keineswegs aber eine der Ordnung und den Geſetzen gefährliche Aufregung zu verbreiten, vielmehr die Gemüther auf den rechten, geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Weg hinzuleiten und dadurch eine Beruhigung derſelben — die freilich keine Gleichgültigkeit ſein ſollte — herbeizu-führen beabſichtigte.

Wenn nun ferner das Hohe Appellazionsgericht in den von mir ausgeſprochenen Zwecken oder Gründen der Veröffentlichung jener Rede einen Beweis dafür finden will,

daß ich ſelbſt meiner Rede eine beſondere Wichtigkeit beigelegt und die Abſicht gehabt habe, auf das Volk anregend zu wirken,

ſo kann ich dies Letztere recht wohl zugeben, ohne daß, wie mir ſcheint, daraus irgend Etwas zur Erhärtung der Anſchuldigung: als hätte ich gegen die Regierung aufreizen wollen, gefolgert wer-den könnte. Denn in dem Verſuche einer „Anregung" kann un-möglich ein Vorwurf liegen; anregen will jeder Schriftſteller, jeder Redner; zwiſchen „Anregen" und „Aufreizen" iſt noch eine weite Kluft.

Kann ſomit meiner Ueberzeugung nach in der von dem Hohen Gerichtshofe angezogenen Stelle der Vorrede keineswegs ein Zuge-ſtändniß der mir ſchuldgegebenen Abſicht, „aufzureizen," gefunden werden, ſo dürfte einer ſolchen Abſicht vielmehr durch die, in den Entſcheidungsgründen gleichfalls angeführten Worte:

daß ich mich nicht ſcheue, Das, was ich wirklich geſagt, auch öffentlich zu vertreten,

direkt und entſchieden widerſprochen ſeien. Denn nur in dem ſichern Bewußtſein der vollkommenen Reinheit meiner Abſichten und

Schuldlosigkeit meines Handelns konnte ich wagen, die öffentliche Vertretung der von mir gesprochenen Worte auf mich zu nehmen. Hätte ich mich schuldig gefühlt, so wäre es mir ein Leichtes gewesen, den Folgen meiner That mich zu entziehen, da sich unter meinen Zuhörern wohl kaum ein Denunziant gefunden haben würde, oder, wäre ein solcher aufgetreten, es doch ungleich schwerer gewesen sein möchte, auf das blos gesprochene Wort eine rechtliche Untersuchung und Verurtheilung zu begründen. Indem ich meine Rede gedruckt Aller Augen unterstellte, gab ich mich selbst einer solchen Untersuchung — wenn ich diese überhaupt zu befürchten hätte — ungleich mehr blos und offen, und ich müßte ein sonderbares Gelüst nach politischem Märtyrerthum oder öffentlichem Aufsehen haben — eine Voraussetzung, die weder in meinem Karakter, noch in meiner bisherigen Handlungsweise, noch auch in meinen bürgerlichen- und häuslichen Verhältnissen eine Begründung finden dürfte —, wenn ich Dies hätte thun wollen im Bewußtsein einer begangenen unerlaubten und dem Strafgesetze verfallenen Handlung. Nein! nur im festen Vertrauen auf die strenge Gesetzlichkeit Dessen, was ich gethan und gesprochen, und im eben so festen Vertrauen auf die unerschütterliche Gerechtigkeit der sächsischen Gerichte, von denen ich im Falle einer Anklage — die ich mir allerdings als möglich vorstellen mußte — einen unbefangenen und gerechten Spruch zu erwarten hatte, konnte ich wagen, das von mir Gesprochene aus dem halben Geheimniß des flüchtigen, raschverklungenen Lautes in die volle Oeffentlichkeit, fixirt und in greifbare Gestalt gebracht, hinauszuwerfen.

Der Hohe Gerichtshof selbst scheint aber auch erkannt zu haben, daß das bloße „Anregen" etwas Gesetzwidriges noch nicht enthalte, denn er fährt in Folgendem fort:

„Betrachtet man nun, um zu beurtheilen, auf welche Weise Biedermann anregend zu wirken versucht, den Inhalt der Rede genauer, so ergiebt sich sofort, daß dieser die Schranken erlaubten Tadels überschreitet."

Es werden hierauf zum Beweise Dessen mehrere einzelne Stellen angeführt, und sodann daraus der Schluß gezogen:

„Aus dem Angeführten, sowie aus dem Schlusse der Rede ergiebt sich, daß B. die Regierung als eine der Verfassung, der Freiheit, dem sogenannten Volkswillen feindliche und reakzionäre, als eine solche dargestellt, deren Bestrebungen, wie er sagt, die Landstände ein entschiedenes Halt! zurufen müssen, damit die Freiheit der Gewissen, die Freiheit des Wortes, das Recht des Zusammentretens in öffentlichen Versammlungen, die Handhabung der Gerechtigkeit mit gleicher Wage für Alle vor den Augen des Volkes geschaffen und gewahrt werde."

Inwiefern der in diesen Worten von dem Hohen Gerichtshofe mir gemachte Vorwurf: die Regierung als eine reakzionäre, volks- und verfassungsfeindliche dargestellt zu haben, begründet sei oder nicht, und inwiefern selbst in dem Falle, daß er begründet wäre, derselbe eine Gesetzesübertretung, eine Aufreizung gegen die Regierung in sich schließen würde, darüber habe ich mich in meiner ersten Selbstvertheidigung so ausführlich und mit Gründen verbreitet, welche von dem Hohen Appellazionsgericht nirgends widerlegt oder auch nur berücksichtigt worden sind, daß ich mir wohl gestatten darf, einfach auf das dort Gesagte mich zu beziehen. Nur einige Sätze der „Entscheidungsgründe" muß ich etwas näher beleuchten, weil sie eine offenbare Misdeutung gewisser Stellen meiner Rede enthalten und dadurch diesen Stellen einen Sinn unterlegen, der nicht darin liegt.

Zuvörderst heißt es in den „Entscheidungsgründen": ich hätte die Regierung als eine solche dargestellt, deren Bestrebungen die Landstände ein Halt! zurufen müßten.

Nun habe ich aber in der betreffenden Stelle meiner Rede wörtlich so gesagt:

„Die Stände — werden der Regierung ein entschiedenes Halt!

zurufen, wenn sie **wider Verhoffen** auf jener **gefürchteten** Bahn vorwärts schreiten sollte, die wahrlich nicht zum Guten führt!"

Ferner ist diese Stelle mit einer spätern in eine Verbindung gebracht, welche in der That in dieser Weise gar nicht vorhanden ist, so nämlich, als ob ich das Haltrufen der Stände und ihr Kämpfen für Gewissensfreiheit u. s. w. als identisch dargestellt, als ob ich mit andern Worten gesagt hätte: die Stände müssen der Regierung ein Halt! zurufen, weil dieselbe die Freiheit der Gewissen nicht respektirt.

Das aber habe ich in jener Stelle durchaus nicht gesagt; vielmehr stehen die Worte:

„Ja, kämpfen werden sie für die Freiheit der Gewissen,"

von den oben angeführten:

„Die Stände — werden der Regierung ein entschiedenes Halt! zurufen!"

völlig unabhängig und gesondert da und sind bedingt und begründet durch den, beide Stellen trennenden Zwischensatz, welcher als Gegenstand des Kämpfens und Strebens der Stände den verfassungsmäßigen Fortschritt bezeichnet, „der allein die verfassungsmäßige Ordnung sicher verbürgt." Es ist also hier nicht von einem verfassungsmäßigen Besitzstande die Rede, welchen die Regierung zu beeinträchtigen suche, sondern von einem verfassungsmäßigen Fortschritte, dessen Erringung als nothwendig geschildert wird.

Daß aber die Voraussetzung: die Regierung, d. h. das gegenwärtige Ministerium, sei einem Fortschreiten über das gegebene Maaß verfassungsmäßiger Freiheit hinaus nicht geneigt, und es werde daher wohl eines Kampfes darum von Seiten der Stände bedürfen, daß diese Voraussetzung Nichts enthält, was die Mitglieder der Hohen Staatsregierung beleidigen oder gar als ein unstatthafter Angriff auf sie angesehen werden könnte,

möchte wohl unwiderlegbar daraus hervorgehen, daß die Herren Minister selbst in der Kammer wiederholt und entschieden ausgesprochen haben: wie sie ein solches Fortschreiten über das Gegebene hinaus als nicht zweckmäßig und in ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen nicht begründet zurückweisen müßten. Daß aber gleichwohl die Stände hier aufgefordert werden, für einen solchen Fortschritt zu kämpfen, kann eben so wenig etwas Unstatthaftes sein, denn den Ständen steht nach der Verfassung das Recht zu, dem Könige Wünsche und Anträge vorzutragen, also auch für die Erweiterung des Kreises der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, nicht blos für deren Erhaltung, thätig zu sein. Eine Aufreizung kann in dieser Gegenüberstellung der Regierung und der Stände so wenig liegen, daß vielmehr eben diese Hinweisung auf den verfassungsmäßigen, nur mit den von der Verfassung selbst gebotenen Mitteln und in der von ihr vorgezeichneten Form zu führenden Kampf jeden Gedanken einer ungesetzlichen, mit andern als jenen gesetzlichen Mitteln der Regierung gegenübertretenden Aufregung des Volks niederschlagen und abweisen mußte.

Es scheint auch der Hohe Gerichtshof in der That in den angeführten Stellen an und für sich eine aufreizende Tendenz nicht gefunden zu haben, indem Derselbe nur von einem „harten Vorwurfe" spricht, welchen diese Stellen enthalten sollen — eine Behauptung, die, selbst als durchaus richtig zugegeben, von der Anschuldigung einer verbrecherischen Aufreizung doch noch himmelweit entfernt sein würde. Es scheint vielmehr der Hohe Gerichtshof den Karakter des Verbrecherischen, da er ihn, wie gesagt, in den angezogenen Aeußerungen selbst nicht fand, nur aus gewissen äußern Umständen, unter denen die angeklagte Rede gehalten worden, herzuleiten. Solcher Umstände werden aber zwei geltend gemacht, nämlich:

1) Zeit und Ort jener Rede;

2) die äußere Stellung des Redners.

Zu 1 sagt das Appellazionsgericht, die Rede sei zu einer Zeit

gehalten worden, wo ohnehin Aufregung geherrſcht habe, ferner an einem Orte, wo eine genauere Erörterung und Widerlegung aufgeſtellter Behauptungen nicht habe erfolgen können; alles Dieſes zuſammengefaßt, könne nicht zweifelhaft ſein, daß ich die Abſicht gehabt, das Volk gegen die Regierung aufzureizen, oder daß ich mir doch hätte ſagen müſſen, daß meine Worte nicht anders aufgenommen werden könnten.

Auch hier kann ich, rückſichtlich der Zeitumſtände mich nur auf Das beziehen, was ich in meiner erſten Selbſtvertheidigung in Bezug auf die eigenthümlichen Verhältniſſe geſagt habe, unter denen ich jene Rede gehalten, woraus klar hervorgehen dürfte, wie ich bei Haltung derſelben weder die mir ſchuldgegebene Abſicht, aufzureizen, noch auch Grund gehabt habe, zu befürchten, daß meine Worte eine ſolche Aufreizung wider meine Abſicht hervorbringen möchten. Daß Letzteres aber auch wirklich nicht geſchehen, daß meine Worte weder von der geringſten Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, noch von irgend einer beleidigenden Aeußerung gegen die Regierung gefolgt worden ſind — was doch nothwendig hätte geſchehen müſſen, wenn dieſelben wirklich, wie es in den „Entſcheidungsgründen“ heißt, „nicht anders aufgenommen werden konnten, denn als das Volk gegen die Regierung aufreizend,“ dieſe notoriſche Thatſache beweiſt wohl am Beſten, daß ich weder andere — als durchaus geſetzliche Abſichten gehabt, noch auch mich in Bezug auf den Erfolg meiner Rede getäuſcht, daß ich weder dolos noch kulpos Aufreizung verbreitet habe.

Was den Vorwurf anbelangt, daß ich jene Rede an einem Orte gehalten, wo eine genaue Erörterung und Widerlegung aufgeſtellter Behauptungen nicht möglich geweſen wäre — ſo wird deſſen Gewicht — ſeine Statthaftigkeit einmal zugegeben — doch gewiß ſchon dadurch ganz außerordentlich vermindert, ja, faſt auf Nichts reduzirt, daß ich freiwillig und aus eigenem Antriebe jene dort mündlich vorgetragenen Behauptungen und Anſichten auch durch den Druck der

Oeffentlichkeit und ſomit einer genaueren Erörterung und Widerlegung unterwarf. Jedenfalls geht daraus die Abweſenheit einer böſen Abſicht meinerſeits klar hervor, denn, hatte ich eine ſolche, wollte ich durch Vorbringung einſeitiger, unbegründeter, verleumderiſcher Behauptungen die Gemüther gegen die Regierung einnehmen und zu blindem, leidenſchaftlichem Haſſe entflammen, ſo durfte ich um Alles nicht zu einer genauen, ruhigeren Prüfung meiner Worte Gelegenheit geben, mußte vielmehr meine Zuhörer ſo viel als möglich unter dem Eindrucke der mündlichen, leicht beſtechenden Rede zu erhalten ſuchen.

Ich that Dies nicht, ich ließ meine Rede drucken, eben weil ich nicht beſtechen, nicht blindlings aufregen, nicht zu den Leidenſchaften des Volkes ſprechen, ſondern weil ich nur belehrend, überzeugend mit Gründen wirken wollte.

Endlich hat der Hohe Gerichtshof auch meine Stellung als akademiſcher Lehrer als ein meine Verſchuldung erſchwerendes Moment aufgefaßt. Als ſolcher, meint Derſelbe, hätte ich ſollen den Gegenſtand meines Vortrags ſtreng pflichtgetreu, gewiſſenhaft und leidenſchaftslos nach allen Seiten hin erwägen, Nichts ausſprechen, als was das Reſultat ſorgfältiger und ruhiger Forſchung und Prüfung ſei, und ſelbſt da, wo ich zur Ueberzeugung wirklicher Mängel und begründeter Beſorgniſſe gelangt, mich in milder und ſchonender, nicht blos anklagender und verdammender Weiſe äußern.

Mit Recht ließen ſich wohl gegen die materielle Begründung dieſer von dem Hohen Gerichtshofe mir gemachten Vorwürfe mancherlei Einwendungen erheben; ich kann jedoch davon gänzlich abſehen, da die zunächſt hier zur Entſcheidung vorliegende formelle Frage:

ob überhaupt die äußere, bürgerliche Stellung oder der Bildungsgrad eines Angeklagten ſtrafrechtlich als ein Entſcheidungsmoment ſeiner angeblichen Schuld betrachtet werden dürfe,

nach meiner Anſicht nicht anders als **entſchieden verneint** werden kann.

In dem Kriminalgeſetzbuche für das Königreich Sachſen finde ich zwar wohl Beſtimmungen, welche eine Verminderung der Strafbarkeit eines Verbrechens durch ſubjektive Verhältniſſe des Angeſchuldigten (z. B. Minderjährigkeit), nirgends aber eine, welche die Zuläſſigkeit einer Erhöhung derſelben oder gar ein Bedingtſein der Strafbarkeit einer Handlung durch perſönliche Umſtände ſolcher Art ausſpräche. Ich kann daher unmöglich glauben, daß vom Standpunkt des Richters aus meine Stellung als Profeſſor in Frage kommen kann, indem dieſe höchſtens meiner vorgeſetzten Dienſtbehörde zu einer disziplinariſchen Unterſuchung gegen mich Veranlaſſung geben könnte.

Glaube ich ſomit in dem Vorſtehenden bewieſen zu haben, daß weder der Inhalt der von mir gehaltenen und veröffentlichten Rede an ſich, noch auch der Zweck, welcher dem Halten wie der Veröffentlichung derſelben zu Grunde lag, noch auch endlich die äußern Umſtände, unter denen ſie gehalten ward, Jedes für ſich allein oder Alles zuſammengeſtellt, eine ſtrafbare Handlung in ſich ſchließen, ſo darf ich wohl von Seiten des Hohen Oberappellazionsgerichts einer Gewährung des Geſuchs vertraulungsvoll entgegenſehen, welches zu ſtellen ich hiermit mir geſtatte:

„Das Hohe Oberappellazionsgericht wolle mich im Mangel Verdachts freiſprechen, auch mit Bezahlung irgend welcher Unkoſten, auch der Defenſionalien, verſchonen.“

Die zweite Schutzſchrift meines juriſtiſchen Vertheidigers für mich übergehe ich, da ſie keine weſentlich neuen Momente enthält; aus der für Herrn G. Mayer mag nur die folgende Stelle, welche ſich auf die Frage der Nichtverantwortlichkeit für eine zenſirte Schrift bezieht, hier mitgetheilt werden.

Sollte jedoch (heißt es daſelbſt) auch dieſer Punkt nicht vermögend ſein, die Hohen Urtheilsverfaſſer zweiter Inſtanz von der Straf-

loſigkeit des Angeſchuldigten zu überzeugen, ſo iſt die Sache Deſſelben trotzdem noch nicht verloren zu geben; vielmehr hängt dann noch immer — da durch das Protokoll des herzogl. braunſchweigiſchen Kreisgerichts in Gewißheit geſetzt iſt, daß die inkriminirte Schrift unter braunſchweigiſcher Zenſur erſchienen — die Strafbarkeit oder Strafloſigkeit des Defendenden von der Entſcheidung der weiteren Frage ab: ob die Verbreitung einer unter der Zenſur eines deutſchen Bundesſtaates erſchienenen Schrift in einem andern Bundesſtaate beſtraft werden könne? — einer Frage, deren Prüfung eben erſt dann wichtig und nothwendig wird, wenn jene beiden obigen für die Strafloſigkeit des Angeſchuldigten geltend gemachen Punkte die erwünſchte Berückſichtigung nicht finden ſollten, auf deren Beantwortung er dann aber auch um ſo entſchiedener dringen muß, damit man in Sachſen endlich einmal erfahre, ob bundesgeſetzliche Beſtimmungen, die doch ſonſt bei jeder Gelegenheit den Wünſchen des Volkes entgegengehalten werden, dann, wenn ſie einmal etwas den Staatsangehörigen Günſtiges ſankzioniren, in Sachſen Geltung haben oder nicht.

Das Hohe Erkenntniß iſt zwar der Anſicht, daß man von Beantwortung dieſer Frage deshalb abſehen könne, weil in dem 7. §. des proviſoriſchen Bundesbeſchluſſes über die Freiheit der Preſſe vom Jahre 1819, auf den ſich der Vertheidiger berufen hatte, nur von der „Strafloſigkeit der Verfaſſer, Herausgeber und Verleger" der in einem deutſchen Bundesſtaate zenſirten Schriften die Rede, der Angeſchuldigte aber weder „Verfaſſer" noch „Herausgeber" noch „Verleger," ſondern **nur „Verbreiter"** der inkriminirten Schrift ſei.

Dieſe Art der Beweisführung iſt indeß eine ſo überraſchende, eine ſo durchaus neue, daß der Vertheidiger, wenn ſie die richtige wäre, bekennen muß, etwas Nichtgekanntes gelernt zu haben. Defenſor iſt nämlich ſeither ſtets von der, allgemein als richtig anerkannten Anſicht ausgegangen, daß das Majus das Minus ſtets in ſich ſchließen müſſe, und hat daher folgerichtig geglaubt, daß, weil

nach ſeinem Dafürhalten doch jedenfalls Derjenige, welcher eine Schrift nur verkauft, Weniger thut, als Der, welcher eine ſolche verfaßt, verlegt oder herausgiebt, der Verkäufer einer für ſtrafbar erkannten Schrift wenigſtens nicht härter angeſehen werden könne, als der Herausgeber, Verleger oder Verfaſſer, und daß mithin nothwendig jener Bundesbeſchluß auch auf die Verbreiter der in deutſchen Bundesſtaaten zenſirten Schriften Anwendung erleiden müſſe. Es bedarf daher, um zu dieſem Ergebniſſe zu gelangen, nur der einfachen logiſchen Geſetzesauslegung, um ſo mehr, als keine ſpezielle Ausnahmebeſtimmung exiſtirt und überhaupt kein Grund wahrzunehmen iſt, durch den die hohe Bundesverſammlung hätte veranlaßt werden können, die Strafloſigkeit, die in dem angeführten 7. §. den Verfaſſern, Herausgebern und Verlegern der in deutſchen Bundesſtaaten zenſirten Druckſchriften verbürgt wird, auf die Verbreiter ſolcher Schriften nicht zu erſtrecken. Muß nun aber ſonach unzweifelhaft angenommen werden, daß der angezogene Bundesbeſchluß auch dem Verbreiter von Druckſchriften unter den in demſelben ausgeſprochenen Vorausſetzungen gleiche Strafloſigkeit, wie dem Verleger, garantirt hat, ſo iſt nothwendig auch die im beſchwerenden Straferkenntniſſe enthaltene Beweisführung als eine durchaus verfehlte zu erachten; denn der Umſtand, daß der Verbreiter nicht neben dem Verleger ausdrücklich namhaft gemacht worden iſt, erklärt ſich leicht daraus, daß die Verfaſſer des Bundesbeſchluſſes ebendeshalb, weil jeder Verleger zugleich Verbreiter ſeiner Verlagsſchriften iſt, die Strafloſigkeiten des Letzteren durch die des Erſteren hinreichend ausgeſprochen zu haben glauben mußten, Ueberflüſſiges aber nach den einfachſten Regeln der Geſetzgebungskunſt in Geſetzen nicht enthalten ſein ſoll und darf.

Während es alſo keineswegs künſtlicher Mittel bedarf, um die Handlungsweiſe des Angeſchuldigten unter den Bundesbeſchluß, der ſie für ſtraflos erklärt, unterzuſtellen: haben im Gegentheil die hohen

Verfasser des ersten Erkenntnisses nur auf künstlichem Wege dazu gelangen können, den Defendenden von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschließen — nämlich vermöge einer restriktiven Interpretazion, die im vorliegenden Falle durch keinen ersichtlichen Grund gerechtfertigt erscheint.

Im Uebrigen wird durch die Auffassung des Bundesbeschlusses, welche der Vertheidiger als die einzig richtige ansehen muß, der Grundsatz: lex poenalis stricte est interpretanda, keineswegs verletzt; denn, einmal, enthält das in Frage stehende Gesetz mindestens in dem zweiten Absatze des 7. §., der hier allein in Frage kommt, keine Straf-, sondern eine liberatorische Bestimmung; sodann ist die Auffassung des Vertheidigers nur das Ergebniß einer durchaus strikten, nicht extensiven, sondern rein deklaratorischen Interpretazion, zu dem er durch die Berücksichtigung der ratio legis, die offenbar darin besteht:

> alle Diejenigen, welche bei der Verfertigung oder Veröffentlichung einer Schrift mitgewirkt haben, aller etwaigen Verantwortung und Strafe zu entheben, wenn sie den Vorschriften des Beschlusses dadurch Genüge geleistet haben, daß sie die betreffende Schrift vor ihrer Veröffentlichung der Zensur eines Bundesstaates unterworfen haben,

nothwendig geführt werden mußte.

Da der Vertheidiger auf diese Weise, im Widerspruche mit dem Hohen Erkenntnisse, zu dem Resultate gekommen ist, daß der provisorische Bundesbeschluß vom 20. September 1819 im 7. §. auf den Fall des Angeschuldigten allerdings Anwendung leide, so ergiebt sich nun auch die Nothwendigkeit einer näheren Prüfung der Frage:

> ob das angeführte Bundesgesetz noch jetzt im Königreiche Sachsen Gesetzeskraft habe?

Ein näheres Eingehen auf diese Frage dürfte, da die Gültigkeit desselben neuerdings wiederholt angefochten worden ist, hier um so mehr an seinem Platze sein, als das erste Erkenntniß dadurch, daß

es diese Frage nicht ohne Weiteres bejaht (ja schon dadurch, daß es dieselbe als Frage darstellt), die bejahende Entscheidung derselben wenigstens nicht ganz außer Zweifel zu stellen scheint.

Die Thatsache, durch welche die Beschlüsse des Bundestags für die Staatsbehörden und Unterthanen der einzelnen deutschen Bundesstaaten Gesetzeskraft erhalten, ist bekanntlich die landesverfassungsmäßige Verkündigung von Seiten der betreffenden Staatsregierungen:

(Klüber: „Öffentliches Recht des deutschen Bundes", (3. Ausg.) §. 325.; Zöpfl: „Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionell monarchischen Staatsrechts", §. 35.)

Der in Frage stehende Bundesbeschluß aber ist, wie in allen deutschen Bundesstaaten, so auch in Sachsen, und zwar durch die offizielle Gesetzsammlung vom Jahre 1819 (S. 231 ff.), vermittelst des Mandats vom 15. November desselben Jahres publizirt worden, hat also, wie hiermit genügend nachgewiesen, in Sachsen jedenfalls Gültigkeit erlangt. Die weitere Frage aber, ob derselbe inzwischen im Ganzen oder wenigstens was den 2. Absatz des §. 7. betrifft seine Gültigkeit wieder verloren habe, muß durchaus verneint werden, und zwar aus folgenden Gründen: Wie jedes Gesetz auf rechtsverbindliche Weise nur durch die Uebereinstimmung aller der Faktoren der Gesetzgebung, durch deren Zusammenwirken es entstanden ist, zurückgenommen oder geändert werden kann, so kann auch ein Bundesbeschluß nur durch den Bundestag selbst vermittelst eines anderweiten Bundesbeschlusses abgeändert oder wieder aufgehoben werden, und in den einzelnen Bundesstaaten treten diese Abänderungen und Aufhebungen bereits publizirter Bundesbeschlüsse, selbst wenn sie auf die angegebene Weise zu Stande gekommen sind, doch, nach einer folgerichtigen Anwendung des Grundsatzes über die verbindende Kraft des Bundesgesetzes da die Abänderung oder Aufhebung eines bisher gültigen Gesetzes jedesmal selbst ein neues Gesetz ist, also nur unter denselben Voraussetzungen bindend sein kann, als das Ge-

ſetz ſelbſt, gleichfalls erſt durch ihre verfaſſungsmäßige Publikazion in Kraft. Ohne dieſe haben die Beſchlüſſe des Bundes, und zwar nur in ſolchen Angelegenheiten, die nicht in das Gebiet der Geſetzgebung und des Rechts der einzelnen Staaten eingreifen, die Natur von Uebereinkünften zwiſchen den Regierungen, wogegen diejenigen, welche das bisherige Recht der Angehörigen eines Bundesſtaates berühren, alſo natürlich auch die, welche früher gehörig publizirte Bundesbeſchlüſſe dieſer Art abändern, ohne Publikazion für Gerichte und Unterthanen des einzelnen Bundesſtaates gar keine Verbindlichkeit haben. Die Vorfrage alſo zur Beantwortung der Frage: ob der Bundesbeſchluß von 1819 rückſichtlich der hier einſchlagenden Beſtimmung für Sachſen wieder außer Wirkſamkeit geſetzt worden ſei, kann nur die ſein:

ob die im 2. Abſatze des §. 7. des Bundesbeſchluſſes vom 13. November 1819 enthaltene Beſtimmung, daß Verfaſſer, Herausgeber und Verleger zenſirter Schriften von aller Verantwortung frei ſein ſollen, durch einen anderweiten, in Sachſen gehörig publizirten Bundesbeſchluß wieder aufgehoben worden ſei?

Dies iſt aber nicht der Fall; denn die beiden Bundesbeſchlüſſe vom 14. Juni 1832, die neuerdings hin und wieder zum Beweiſe des Gegentheils angegeführt worden ſind, von denen der eine das Bundesgeſetz von 1819 in dem entgegengeſetzten Sinne authentiſch interpretirt, der andere daſſelbe ſogar gänzlich aufgehoben haben ſoll, ſind niemals in Sachſen und, ſoviel dem Vertheidiger bekannt, auch in keinem anderen Bundesſtaate jemals publizirt worden,*) haben alſo nach dem oben Ausgeführten, da ſie doch ohne Zweifel in das Gebiet der die Rechte der Staatsangehörigen berührenden Geſetzgebung eingreifen und da ſelbſt eine authentiſche Interpretazion nur unter der-

*) In Preußen erfolgte dieſe Publikazion bekanntlich erſt ganz vor Kurzem. Anmerk. des Herausg.

selben Voraussetzung, welche bei einem neuen Gesetze vorhanden sein muß, Gültigkeit erlangt, den verfassungsmäßig publizirten Bundesbeschluß von 1819 nicht außer Wirksamkeit setzen können. Derselbe hat also noch jetzt in Sachsen Gesetzeskraft und muß daher auch von sächsischen Gerichtshöfen die nothwendige Berücksichtigung finden.

Noch bleibt aber, nach Erledigung dieser Frage, für den Vertheidiger eine andere zu beantworten übrig, nämlich die:

ob in der öfter angezogenen Stelle des Bundesbeschlusses von 1819 den Verlegern, Herausgebern, Verfassern ꝛc. zensirter Schriften auch dann Straflosigkeit zugesichert worden sei, wenn sie ihre Schriften der Zensur eines andern Bundesstaates unterworfen hatten, **als gegen den dieselben gerichtet sind?**

Es könnte Dies nämlich selbst unter Annahme der fortdauernden Gültigkeit des in Frage stehenden 7. §. bezweifelt werden, und wirklich ist auch von Solchen, die denselben als noch immer bindend ansehen, die Ansicht aufgestellt worden, daß im Bundesbeschlusse von 1819 Straflosigkeit den Verfassern ꝛc. nur für den Fall zugesichert worden sei, wenn ihre Schriften die Zensur des darin angegriffenen Bundesstaates passirt hätten.

Der Vertheidiger zweifelt nicht, daß diese Ansicht nicht die richtige sei, daß vielmehr die oben aufgestellte Frage nur bejaht werden könne. Seine Gründe dafür sind folgende:

Zuvörderst widerstrebt die Tendenz des Bundesbeschlusses, die aus dessen Inhalte unzweideutig hervorgeht, jeder Scheidung zwischen der Zensur der verschiedenen Bundesstaaten durchaus. In §. 5 des Bundesbeschlusses übernehmen die sämmtlichen Mitglieder des Bundes gegen einander die feierliche Verpflichtung, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegensei-

tigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde, und in §. 4 wird ausdrücklich erklärt, daß für die unter der Oberaufſicht der einzelnen Regierungen erſchienenen Druckſchriften, wenn trotz dieſer Aufſicht durch dieſelben die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, deren Verfaſſung oder Verwaltung angegriffen werden ſollte, die Regierungen ſelbſt, unter deren Zenſur die Schriften erſchienen ſein würden, einander verantwortlich ſein ſollten. Aus dieſen gegenſeitigen Zuſicherungen der Bundesregierungen, die Aufſicht über die Tagespreſſe in der Weiſe auszuüben, daß durch die in ihren Staaten erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften die Würde, Sicherheit und die Verfaſſungen der anderen Bundesſtaaten nicht gefährdet würden, und für Das, was trotz dieſer Verpflichtung in den in ihren Staaten zenſirten Schriften für einen andern Bundesſtaat etwa Verletzendes ſein ſollte, ſelbſt einzuſtehen, geht klar und unleugbar die Tendenz hervor:

durch völlig gleichförmige Ausübung der Zenſur in allen Bundesſtaaten auch in dieſer Hinſicht eine Einheit unter den Bundesregierungen zu bilden, ſo daß die Zenſur in jedem einzelnen Bundesſtaate im Namen und Intereſſe aller ausgeübt werde.

Aus dieſer Tendenz des Bundesbeſchluſſes ergiebt ſich aber mit Nothwendigkeit, daß derſelbe die Strafloſigkeit der Verfaſſer und Verleger der in den deutſchen Bundesſtaaten zenſirten Druckſchriften ganz im Allgemeinen ausſprechen wollte, ohne Unterſchied zwiſchen der Zenſur der einzelnen Bundesſtaaten.

Sodann rechtfertigen auch die eigenen Worte des Bundesbeſchluſſes eine ſolche Scheidung zwiſchen der Zenſur des verletzten Bundesſtaates und der der übrigen nicht nur nicht, ſondern ſie verbieten ſogar, auf dieſe Weiſe zu unterſcheiden, denn der 2. Abſchnitt des §. 7 ſpricht die Strafloſigkeit der Verfaſſer, Verleger ꝛc. der unter der Beſtimmung des §. 1 begriffenen, (d. h. der der Zenſur

nothwendig zu unterwerfenden) Schriften für den Fall, daß sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, ganz im Allgemeinen aus, und diese Vorschriften selbst, deren Befolgung also Voraussetzung der Strafloſigkeit der Verfasser, Verleger ꝛc. ist, sind im §. 1 darauf gerichtet, daß

„Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden sollen.“

Es wird also mit klaren Worten gesagt, daß zur Strafloſigkeit der genannten Personen nichts Weiteres erfordert werde, als daß sie ihre Schriften der Zensur desjenigen Bundesstaates, in welchem sie gedruckt sind, unterworfen haben, und diesem Erforderniſſe ist im vorliegenden Falle genügt worden dadurch, daß die Biedermannsche Rede in Braunschweig unter braunschweigscher Zensur gedruckt worden ist.

Hierzu kommt noch, daß die Stelle des Bundesbeschlusses, auf welche hier Alles ankommt, der 2. Absatz des §. 7, nachdem er die Strafloſigkeit der Verfasser, Verleger ꝛc. zensirter Schriften ausgesprochen hat, ganz besonders auf §. 6 zurückweist, in welchem letzteren Paragrafen ja gerade für den Fall, daß durch zu milde Handhabung der Zensur in dem einen Bundesstaate ein anderer Bundesstaat verletzt werden sollte, ausdrücklich nur ein Verfahren gegen die anstößige Schrift selbst gestattet wird, woraus zur Genüge hervorgeht, daß der hohe Bundesbeschluß, als er die Strafloſigkeit jener Personen aussprach, gerade diesen Fall ganz besonders im Auge gehabt habe.

Endlich erlaubt sich der Vertheidiger, zur Unterstützung seiner Ansicht darauf hinzuweisen, daß in der neuesten Zeit durch Erkenntniſse von Gerichten anderer deutscher Bundesstaaten wiederholt sowohl die fortdauernde Gültigkeit der in §. 7 des Bundesbeschlusses

von 1819 enthaltenen Bestimmung im Allgemeinen, als auch die Nothwendigkeit der Anwendung der darin ausgesprochenen Straflosigkeit auf den besonderen Fall, daß die gravirte Schrift unter der Zensur eines andern, als des darin angegriffenen Bundesstaats erschienen sei, anerkannt worden ist. Sowohl in der bereits Bl. 45 zu den Akten gebrachten Nummer des Herold (104 von 1845) als auch in der, hier sub B. angebogenen Nummer der Deutsch. Allgem. Zeitung sind Beispiele enthalten, welche unwiderlegbar darthun, daß von königl. preußischen Gerichten der Bundesbeschluß von 1819 in dem Geiste, wie ihn vorstehend der Vertheidiger als den allein richtigen bezeichnet hat, aufgefaßt worden ist.

Daß in Sachen, welche die Bundesgesetzgebung und deren Auslegung angehen, auch die Entscheidungen außersächsischer Gerichte für sächsische Gerichte Präjudizien enthalten, bedarf, weil die Bundesgesetzgebung für alle Bundesstaaten gleichförmige Normen eingeführt hat, weil die Bundesgesetze in allen Bundesstaaten nach gleichen Grundsätzen in Anwendung kommen sollen und weil keine einzelne Bundesregierung befugt ist, Bundesgesetze im Wege der Partikulargesetzgebung aufzuheben oder abzuändern, keiner weiteren Ausführung; allein Das kann sich der Vertheidiger nicht versagen, bei dieser Gelegenheit die feste Zuversicht auszusprechen, daß das hohe vaterländische Gericht, welchem die Entscheidung der gegenwärtigen Sache in zweiter Instanz obliegt, dem Beispiele jener preußischen Gerichte folgen und den Grundsatz anerkennen werde, daß, wer bemüht gewesen ist, gegen die Verantwortlichkeit für von ihm verfaßte oder zu verbreitende Schriften sich dadurch eine Garantie zu verschaffen, daß er dieselben der Prüfung der Zensurbehörden eines Bundesstaates unterworfen hat, nicht trotz dieses Bestrebens, dem Gesetze Genüge zu leisten, zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn sich später in seiner Schrift etwas der einen oder anderen Bundesregierung Misfälliges vorfinden sollte.

Am Schlusse seiner Schutzschrift erlaubt sich der Vertheidiger,

noch einmal kurz zuſammenzufaſſen, aus welchen Gründen er Strafloſigkeit für den Angeſchuldigten in Anſpruch nimmt, nämlich:

1) weil die Schrift ſelbſt, deren Verbreitung ihm zur Laſt gelegt wird, nichts gegen die ſächſiſche Regierung oder Verfaſſung Aufreizendes enthält;

2) weil, ſelbſt wenn dieſe Schrift eine ſtrafbare Aufreizung gegen die Regierung enthalten ſollte, dem Angeſchuldigten doch keineswegs die Abſicht, die Aufreizung zu befördern, durch welche allein nach dem 94. Artikel des Strafgeſetzbuches die Verbreitung aufregender Schriften ſtrafbar wird, nachgewieſen worden iſt;

3) weil die Handlungsweiſe des Defendenden jedenfalls unter die Beſtimmung des §. 7 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 fällt, nach deſſen Geiſte und Worten allen Denen, welche mit der Verfaſſung und Verbreitung einer Schrift zu thun gehabt haben, Strafloſigkeit zugeſichert wird, wenn dieſe Schrift der Zenſur eines Bundesſtaates unterworfen geweſen iſt.

Dieſe Gründe ſind augenſcheinlich ſo unabhängig von einander, daß ſelbſt dann, wenn nur einer derſelben von der hohen zweiten Inſtanz triftig und überzeugend gefunden werden ſollte, Dies ausreichen würde, um den Antrag des Vertheidigers zu rechtfertigen:

> „es möge der Angeſchuldigte unter Entbindung von den Koſten in Mangel Verdachts freigeſprochen werden.“

Hierauf erging folgendes

zweites Erkenntniß

von dem königl. Oberappellazionsgerichte zu Dresden:

„In der vor dem vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig wider den Dr. phil. Fried. Karl Biedermann und Guſtav

Mayer geführten Unterſuchung erkennt auf anderweite Vertheidigung

das königl. ſächſiſche Oberappellazionsgericht für Recht:

daß Guſtav Mayer mit der im Urtheil Bl. 82. Actor. Nro. 8093 wider ihn ausgeſprochenen 14tägigen Gefängnißſtrafe zu verſchonen, vielmehr des ihm Beigemeſſenen halber gegen Denſelben in Mangel mehreren Verdachts und geſtalten Sachen nach weiter Etwas nicht vorzunehmen. Dagegen wird jenes Urtheil, inſoweit darin der Dr. phil. Biedermann mit einer dreiwöchentlichen Gefängnißſtrafe belegt und Beide in Abſtattung der zu ihren Antheilen entſtandenen Unterſuchungskoſten verurtheilt worden, beſtätigt. Sie ſind auch die neuerlich verurſachten Koſten antheilig und ſoviel Jeder deren veranlaßt, zu bezahlen verbunden.

Von Rechtswegen.

Dresden, den 3. Auguſt 1846.

Königl. Sächſ. Oberappellazionsgericht.
(L. S.) Dr. Baumgarten-Cruſius.

Entſcheidungsgründe.

Sowohl für Dr. phil. Biedermann, als auch für den Buchhändler Mayer iſt in den anderweit für ſie übergebenen Schutzſchriften theils darauf Berufung geſchehen, daß die Schrift Bl. 2: „Ein Wort an Sachſens Stände" im Auslande, nachdem ſie dem dortigen Zenſor vorgelegen, mit des Letzteren Genehmigung gedruckt worden ſei, theils der Nachweis verſucht worden, daß, ſelbſt hiervon abgeſehen, die Anwendung des 94. Art. des Kriminalgeſetzbuches unzuläſſig erſcheine, weil in jener Schrift irgend eine aufreizende Stelle nicht enthalten, wenigſtens die Tendenz der Aufregung fremd geweſen, überhaupt auch eine Aufregung keineswegs hervorgebracht worden ſei.

Nachdem man den erſten dieſer Gründe in den dem Urthel Bl. 2 beigegebenen Motiven rückſichtlich Biedermanns deshalb, weil er den Toaſt vor dem Drucke bereits öffentlich vor einer großen Verſammlung geſprochen gehabt, in Betreff Mayers aber, weil die vermeintlich durch die Zenſur erlangte Freiheit von aller Verantwortung nicht auf die im Geſetze unerwähnt gebliebene Verbreitung der Schrift ausgedehnt werden dürfte, für unerheblich erklärt hat, findet man ſich bei dem anderweiten Verſpruche der Sache veranlaßt, auf die ſächſ. Partikulargeſetzgebung hinzuweiſen, wonach man ein durch eine Druckſchrift verübtes Vergehen nicht ſchon wegen der bloſen Genehmigung des Zenſors für ſtraflos erklären kann. Denn, abgeſehen von §. 8 der der Verordnung, über Verwaltung der Preßpolizei, vom 13. Oktbr. 1836, beigegebenen Inſtrukzion, ferner von §. 53 jener Verordnung, ſpricht §. 10 des Geſetzes vom 5. Februar 1844 ausdrücklich von der Unterſuchung in Druckſchriften enthaltener Verbrechen und, wie in der beigebrachten Zeitung Bl. 133 im Allgemeinen die razionellen Argumente entwickelt worden ſind, weshalb die Unterlaſſung einer präventiven Beaufſichtigung, welche Vergehen verhindern ſoll, zumal da ſie oft ſelbſt in einer Pflichtwidrigkeit ihren Grund hat, einem ſtrafbaren Beginnen um ſo weniger den Stempel des Erlaubten aufdrücken kann, als dem Zenſor ein Abolizions- oder Dispenſazionsbefugniß keineswegs zuſteht, ſo leiden dieſe Gründe vorzüglich dann Anwendung, wenn das Vergehen auf das Inland ſich bezieht, der Druck aber im Auslande bewirkt worden iſt, wo der Zenſor die Verhältniſſe und Beziehungen im Inlande nicht einmal wiſſen und erwägen konnte.

Was hiernächſt den Inhalt jener Rede anlangt, ſo ſind Bl. 89 flg. Stellen für die Annahme einer Aufreizung ausgehoben worden, indem dadurch die Regierung als eine der Verfaſſung, der Freiheit, dem Volkswillen feindliche und reakzionäre, als eine ſolche dargeſtellt werde, welcher die Landſtände ein entſchiedenes Halt! zurufen müßten, damit die Freiheit der Gewiſſen, die Freiheit des Wortes, das

Recht des Zusammentretens in öffentlichen Versammlungen, die Handhabung der Gerechtigkeit vor dem Volke geschaffen und gewahrt werde. Es ist aber auch besonders der Inhalt der Rede im Ganzen, der Eindruck, welchen sie in ihrer ganzen Haltung machen mußte, aufzufassen und hieraus, unter Berücksichtigung der obschwebenden Orts- und Zeitverhältnisse, auf die Tendenz des Redners zu schließen. Man kann zwar nicht jeden Tadel der Regierung eine aufreizende Aeußerung nennen, wenn er auch bei dem Zuhörer oder Leser eine unangenehme Erregung des Innern zur Folge zu haben pflegt, und ebensowenig kann man der Gesetzgebung, namentlich in einem konstituzionellen Staate wie Sachsen, den Sinn unterlegen, daß jeder Tadel, welcher in der Absicht, einen vernünftigen Fortschritt zu fördern, ausgesprochen wird, durch Strafdrohung abgewendet werden soll. Allein, wenn eine Rede nur eine Reihenfolge bittrer Vorwürfe enthält, wenn der Regierung dabei überall eine Tendenz untergelegt wird, bei der man eine Gefährdung der heiligsten Interessen des Volks befürchten müßte, und wenn eine solche Rede bei einer Versammlung und Gelegenheit gehalten wird, wo der Eindruck des Gesprochenen mehr von der Kraft des Wortes, als von ruhiger Prüfung des Zuhörers abhängt, dann muß der Redner, zumal wenn er nach seiner Stellung und Bildung erwarten kann, daß sein kräftiges Wort von Einzelnen über ihre eigene Ansicht gestellt wird, eine durch Unzufriedenheit über die Vergangenheit und durch Furcht vor der Zukunft erregte Gemüthsstimmung als eine so natürliche Folge erwarten, daß die Annahme einer strafbaren Absicht nach den Schlußworten des Art. 31. des Kriminalgesetzbuches gerechtfertigt erscheint. Dann wird, ungeachtet der dabei gestellten Aussicht auf gesetzmäßige Abhülfe, ein Mistrauen gegen die Staatsregierung geweckt, welches, selbst ohne andere nachtheilige Folgen, für die Letzte verletzend, für das Volk beunruhigend, mit dem Interesse des Staatsvereins in solchem Konflikte steht, daß hieraus der Zweck der Bestimmung in

ebenſo erklärlich wird, als deſſen Anwendbarkeit dabei unzweifelhaft hervortritt. Die Letztere iſt übrigens nach den Worten gar nicht von dem wirklichen Entſtehen einer Aufreizung und deſſen Nachweiſe abhängig, und in Betreff der Abſicht zeigt die Faſſung des Artikels 94 deutlich, daß ſie nur in dem erſten Abſchnitte, welcher von der Verbreitung handelt, nachdrücklich hervorgehoben worden iſt. Dieſes Erforderniß des ſubjektiven Thatbeſtandes bei der Verbreitung aufreizender Schriften ſetzt voraus, daß Derjenige, welcher deshalb geſtraft werden ſoll, darüber, ob jene wirklich eine verbotene, ahndungswürdige Aufreizung enthalte, nicht in Zweifel geweſen, ſondern den Inhalt als ſolchen gekannt und erkannt habe. Die Annahme einer ſolchen Abſicht erſcheint allerdings dann nicht unbedenklich, wenn ein Buchhändler, deſſen Vertreibung zunächſt das merkantiliſche Intereſſe zu Grunde liegt, eine zenſirte Schrift verkauft, ehe dagegen ein Verbot vom Staate erlaſſen und ihm bekannt geworden iſt. Denn, wenn ſchon Mayern die Beförderung des Drucks im Auslande, weil er nicht im Inlande zu erwarten geweſen, nach Bl. 17. beigemeſſen worden, hat er Dies doch nicht zugeſtanden, und es liegt daher nicht genügender Beweis vor, daß er noch weiter, denn als bloſer Kommiſſionär einer auswärtigen Buchhandlung, konkurrirt habe.

Aus dieſen Gründen wird die theilweiſe reformatoria und confirmatoria, da bei Letzterer zugleich das Strafmaß für angemeſſen erachtet worden iſt, allenthalben gerechtfertigt.

Hiermit war für mich nun eigentlich der Kreis der geſetzlich nachgelaſſenen Mittel der Vertheidigung geſchloſſen und die Nothwendigkeit eingetreten, der über mich verhängten Strafe mich zu unterwerfen. Nur ausnahmsweiſe, als beſondere Gnade, konnte mir eine dritte Vertheidigung gewährt werden. Dazu bedurfte es eines ausdrücklichen Geſuchs an den König ſelbſt von meiner Seite. Ich war zweifelhaft, ob ich ein ſolches einreichen ſollte. Obgleich ich nicht um Begnadigung, ſondern nur um Geſtattung einer Erſchöpfung aller

nur vorhandenen Rechtsmittel bitten sollte, so widerstrebte es mir doch, in die Hände meines Anklägers, des Justizministers, ein Gesuch zum Vortrage an Seine Majestät zu legen. Ueberdies durfte ich aus gleichem Grunde kaum auf eine günstige Entscheidung desselben und auf Gewährung der, nicht zu häufigen Gunst einer dritten Vertheidigung rechnen. Indeß ging gerade damals eine Veränderung in der Person des Justizministers vor sich; Herr v. Könneritz trat zurück, und Herr v. Carlowitz kam an seine Stelle. Ich entschloß mich daher, um eine dritte Vertheidigung einzukommen, weniger deshalb, um möglicherweise der Strafe doch noch ledig zu werden — denn diese war nicht von so großem Belang —, als vielmehr aus dem Grunde, weil zu fürchten stand, die Regierung möchte, wenn dieser politische Preßprozeß (der erste seit langer Zeit) einen so günstigen Ausgang für sie nehme, leicht wieder einmal zu dem gleichen Mittel der Anklage greifen.

Ich richtete daher an Seine Majestät das folgende Gesuch:

Allerdurchlauchtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät wagt der ehrfurchtvollst Unterzeichnete mit dem nachfolgenden allerunterthänigsten Gesuche zu nahen:

Die Feier des vorjährigen Verfassungsfestes stand bald nach den am 12. August 1845 in Leipzig vorgekommenen höchst beklagenswerthen Ereignissen bevor. Diese Ereignisse, doppelt beklagenswerth, einmal, weil durch sie von einem irregeleiteten Volkshaufen die gröblichste Verletzung der bestehenden Ordnung und mit ihr die verabscheuungswürdigste Verhöhnung des von dem Sachsen stets heilig gehaltenen Gastrechts verschuldet worden war, dann aber auch durch den blutigen, fast beispiellosen Ausgang derselben, hatten in Leipzig eine allgemein verbreitete Misstimmung herbeigeführt, welche von manchen Seiten her noch dadurch genährt werden sollte, daß man das bevorstehende Verfassungsfest ohne die sonst üblichen Festlichkei-

ten vorübergehen und an deren Stelle eine Todtenfeier zum Gedächtniß der Gefallenen oder doch etwas Dem Aehnliches treten lassen wollte. Je ernster diese Zeit war, destoweniger durfte sich der gutgesinnte Bürger der heiligen Pflicht entziehen, dieser Misstimmung, welche in neue ungesetzliche Aeußerungen auszuarten drohte, entgegenzutreten und die Bewohner Leipzigs auf die gesetzlichen Mittel, welche zur Abhülfe etwaiger Beschwerden geboten waren, klar und entschieden hinzuweisen. Von diesen Gründen geleitet, trat der Angeklagte mit einer großen Anzahl gleichgesinnter Bürger Leipzigs zusammen und suchte mit Denselben ein Verfassungsfest zu Stande zu bringen, wie er ein solches den damaligen Verhältnissen für angemessen erachten mußte. Hierbei war er sich aber und mit ihm jeder Gleichgesinnte zugleich klar bewußt, daß, wenn der von ihm erstrebte Zweck der Beruhigung der Gemüther erreicht werden sollte, nicht etwa beschönigend zu Werke gegangen werden dürfte, sondern daß vielmehr wahr und offen die Wünsche und Beschwerden, welche das sächsische Volk und insonderheit die Einwohner Leipzigs drückten, zur klaren Anschauung gebracht, zugleich aber auch gezeigt werden müßte, daß deren Abhülfe nicht mit Gewalt, sondern nur auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege erreicht werden könne und dürfe.

In dieser auf dem lebendigen Wunsche der Erhaltung gesetzlicher Ordnung und der Erlangung gesetzlichen Fortschrittes beruhenden Ueberzeugung wurde der Angeklagte aber selbst durch die Regierungsbehörde Leipzigs bestärkt, indem ihm von deren Vorstande, welcher ihm in jener unheilschweren Zeit wiederholt die Ehre erzeigte, ihn wegen der Abwendung drohender neuer Gefahr zu Rathe zu ziehen, die vollkommene Uebereinstimmung mit seinen Bestrebungen ausgesprochen wurde, auch dann, nachdem er Demselben seine oben entwickelte Ansichten unverholen, als durch die Nothwendigkeit geboten, dargelegt hatte. Defendend durfte daher im reinsten Bewußtsein, nur das Beste seines Vaterlandes und insbesondere seiner Vaterstadt gewollt zu haben, keinen Anstand nehmen, auf dem betretenen

und von ihm als richtig erkannten Wege fortzugehen, und der Defensor glaubt hier mit vollem Grunde anführen zu dürfen, daß zu des Angeklagten eigener Genugthuung der Erfolg die Richtigkeit dieser Ansichten bestätigte, denn es hat sich seit dem vorjährigen Verfassungsfeste in Leipzig keine ungesetzliche Regung gezeigt, wohl aber ist an deren Stelle das Vertrauen zu gesetzlicher Abhülfe schwergefühlter Uebelstände getreten.

Seiner Ueberzeugung getreu, sprach sich der Angeklagte daher am Verfassungsfeste offen und rückhaltlos über die öffentlichen Zustände Sachsens und namentlich auch über die Wünsche und Beschwerdepunkte, deren Abhülfe allenthalben im Vaterlande ersehnt wurde, aus, bezeichnete aber auch hierbei als das einzige richtige, durch unsere Verfassung garantirte Mittel zur Erlangung der allgemeinen Wünsche die Wirksamkeit unserer Stände und sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die, laut der Verfassung für ihre Handlungen verantwortliche Staatsregierung den auf gutem Grunde beruhenden Anliegen des sächsischen Volkes nicht entgegentreten werde.

Dieser Ausdruck innerster Ueberzeugung wurde von den beim Feste Versammelten mit der allgemeinsten Zustimmung aufgenommen, und Niemand, weder der Defendend, der sich lediglich des reinsten Zweckes bewußt war, noch die Zuhörer, welche diese seine gute Absicht erkannten, hielten es für möglich, daß Derselbe wegen dieser Rede einer ungesetzlichen Handlung geziehen werden könne.

Anders dachte jedoch Ew. Königl. Majestät Ministerium, denn, nachdem Defendend Das, was er am 4. September gesprochen, weil es ihm Bedürfniß ist, Alles und Jedes, was er gethan, auch öffentlich zu vertreten, ja, weil er es für verächtlich hält, eine solche Vertretung von sich abzulehnen, durch den Druck in weiteren Kreisen veröffentlicht hatte, ordnete Ew. Königl. Majestät Justizministerium wegen durch diese Rede verschuldeter Aufreizung gegen die Regierung wider Denselben die Kriminalunterſuchung an, welche auch von der kompe-

tenten Behörde Leipzigs gegen denselben geführet und mit dem ersten und einzigen Verhöre, indem er sich als Verfasser und Sprecher jener Rede bekannte, indeß sowohl die Demselben beigemessene strafbare Absicht, sowie, daß eine solche aus der Rede abgeleitet werden könne, entschieden in Abrede stellte, beschlossen wurde. Durch die hierauf in zwei Instanzen gesprochenen Erkenntnisse ist Defendend des gezogenen Vergehens für schuldig erkannt und in dreiwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt worden, sein Bewußtsein sagt ihm aber, daß er nicht gefehlt, daß er vielmehr das in jener Zeit allein Richtige gethan habe, und daß jede andere Form der Rede den beabsichtigten Zweck der Beruhigung verfehlt und die vorhandene Misstimmung und Erbitterung nur gesteigert haben würde; denn ebensowenig, als zu ungesetzlichen Handlungen aufgefordert werden durfte, ebensowenig konnte lau, verdeckend und beschönigend gesprochen werden, denn Dies würde das Volk als ein Produkt des Regierungseinflusses angesehen und im mildesten Falle unbeachtet gelassen haben. Daher mußte die vollste Wahrheit mit dem ganzen Ernste, welchen jene trübe Zeit an sich trug, ausgesprochen, dabei aber auch auf die gesetzlichen Garantien hingewiesen werden. Dies und nur Dies hat der Angeklagte gethan, und der Umstand, daß die von ihm ausgesprochenen und während der letzten Ständeversammlung in ungleich schärferer Weise wiederholten Wahrheiten den Vorständen der Regierungsbehörden nicht angenehm sein mögen, kann den vorangegebenen Gesichtspunkt um so weniger ändern, als ja das hohe Erkenntniß selbst Fol. 143 anerkannt hat, daß der Tadel der Regierung an sich in einem konstituzionellen Staate nicht strafbar erachtet werden könne. Das hohe Erkenntniß hat aber diesen Standpunkt gänzlich verlassen, dasselbe hat vielmehr den Fall so beurtheilt, als wenn er sich in einer ungetrübten Zeit, in einer Zeit der völligen Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volk zugetragen habe, dasselbe hat außer Acht gelassen, daß nur auf dem vom Defendenden betretenen Wege dem drohenden ungesetzlichen Ausbruche einer na-

mentlich in Leipzig herrſchenden Misſtimmung begegnet und dem Volke klar gemacht werden konnte, daß ihm geſetzliche Mittel zur Erörterung und resp. Abhülfe der gefühlten Misſtände geboten ſeien.

Wird aber dieſer Geſichtspunkt einer reiflichen Erwägung unterworfen, deren er bis jetzt noch gar nicht gewürdigt worden iſt, ſo muß auch klar werden, daß Defendend nicht Aufreizung gegen die Regierung, ſondern Beruhigung der Gemüther und deren Abwendung von den etwa vorhandenen Elementen bezweckte, welche jene Misſtimmung zu nähren beabſichtigten. Daß ihm Dies gelungen, hat der Erfolg vollkommen beſtätigt, und bei dieſer Lage der Sache dürfte eine Abänderung der bisherigen Entſcheidungen ſeiner Sache nach ſeinem unvorgreiflichen Dafürhalten nicht nur wahrſcheinlich, ſondern ſogar nothwendig ſein. So lange aber dieſe Möglichkeit noch vorhanden iſt, hofft Defendend auch ehrfurchtvollſt, daß Ew. Königl. Majeſtät ihm das alleinige Mittel zur nochmaligen rechtlichen Erwägung der gegen ihn verhängten Unterſuchung, die Einreichung einer dritten Vertheidigung, in Allerhöchſten Gnaden geſtatten werde, um ſo mehr, als dadurch, daß dieſe Unterſuchung auf ausdrückliche Anordnung des Juſtizminiſterii eröffnet worden iſt, die Regierungsbehörde, Defendendem gegenüber, gewiſſermaßen als klagende Partei erſcheint, in ſolchem Falle aber wohl dem Angeklagten kein Vertheidigungsmittel zu verſagen ſein dürfte.

Möchten daher Ew. Königl. Majeſtät in Berückſichtigung der vorſtehend erfurchtsvollſt angeführten Gründe meinem ehrerbietigſten Geſuche ſtattzugeben geruhen:

mir in Allerhöchſten Gnaden die dritte Vertheidigung huldvollſt geſtatten zu wollen.

Leipzig den 16. September 1846.

In tiefſter Verehrung verharrend

Ew. Königl. Majeſtät

allerunterthänigſter treugehorſamſter Diener,

Karl Biedermann.

Meinem Geſuche ward ſtattgegeben, und ich reichte hierauf durch meinen Vertheidiger folgende, von Dieſem verfaßte

dritte Schutzſchrift

ein.

Durch die Gnade Sr. Majeſtät unſers allergnädigſten Königs und Herrn iſt dem wegen angeblicher Aufreizung gegen die königl. ſächſ. Staatsregierung zur Unterſuchung gezogenen und nach deren Schluſſe in zwei Inſtanzen übereinſtimmend zu dreiwöchentlicher Gefängnißſtrafe verurtheilten Profeſſor Karl Biedermann die dritte Vertheidigung geſtattet und von ihm der unterzeichnete Defenſor mit deren Fertigung beauftragt worden.

Glaubt nun der Vertheidiger ſchon in dieſer allergnädigſten Verſtattung Grund genug zu der Annahme finden zu dürfen, daß die vorliegende Unterſuchungsſache nochmaliger ſorgſamer Prüfung zu unterziehen und durch eine ſolche ein anderes, als das bisherige Reſultat, zu erlangen ſei, ſo wird ihm dieſe Anſicht bei genauer Kritik der Entſcheidungsgründe zum Erkenntniſſe des königl. Hohen Oberappellazionsgerichts Fol. 141 ff. vollkommen beſtätigt, und er wendet ſich daher ohne Weiteres zu dieſer Kritik in Folgendem:

Die erwähnten Entſcheidungsgründe beſeitigen zunächſt die in den früheren Schutzſchriften von dem Vertheidiger entwickelte und begründete Bezugnahme auf die Bundesgeſetzgebung wegen Nichtverantwortlichkeit der Autoren unter Zenſur gedruckter Schriften rückſichtlich des Defendenden durch das Anführen, daß er den Bl. 2 erſichtlichen, die geahndete Aufreizung involvirenden Toaſt vor deſſen Drucke bereits öffentlich vor einer großen Verſammlung geſprochen gehabt habe. Ließe ſich nun auch mit vollem Grunde hiergegen einwenden, daß die Veröffentlichung dieſes Toaſtes durch den Druck, weil derſelbe dadurch ſelbſtredend eine viel weitere und bleibendere Verbreitung erlangen mußte und auch wirklich erlangte, als durch deſſen Ausbringen am Verfaſſungsfeſte 1845 in Leipzig, für

das majus angesehen werden müsse, und daß demgemäß, wenn dieses für straflos zu erklären sei, konsequenter Weise auch das minus nicht unter das Strafgesetz subsumirt werden könne, so hat doch das Hohe Erkenntniß die durch bundesgesetzliche Bestimmungen zweifellos ausgesprochene Nichtverantwortlichkeit des Verfassers, Verlegers, ꝛc. für den Inhalt einer unter Zensur eines Bundesstaates gedruckten Schrift im weiteren Verfolge der Entscheidungsgründe, insoweit diese insbesondere den Mitangeklagten, Gustav Mayer, angehen, nicht anerkennen wollen, obschon die direkte Aufhebung der §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 nirgends behauptet oder nachgewiesen worden ist; denn das zu diesem Zweck Fol. 142 angeführte Gesetz vom 5. Februar 1844 vermag ebensowenig, als die ebendaselbst allegirten Verordnungen diesen Nachweis zu führen, und zwar, weil schon im Allgemeinen ein Gesetz — und als solches ist doch jedenfalls jener Bundesbeschluß anzusehen — durch Verordnungen der Regierungsbehörden überhaupt nicht, sondern nur wieder durch ein Gesetz, also unter Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren, Regierung und Stände, speziell aber ein auf einem Bundesbeschlusse beruhendes Gesetz selbst nicht einmal auf diese Weise, sondern nur unter Konkurrenz der Bundesversammlung, also nur wieder durch Bundesbeschluß aufgehoben werden kann, da nach Maßgabe des in §. 89 unserer Verfassungsurkunde gemachten Vorbehaltes zwar wohl die Bundesgesetzgebung der Partikulargesetzgebung, nicht aber diese der ersteren zu derogiren vermag. (Vergl. das hierüber Fol. 122 ff. in der zweiten Schutzschrift für Gustav Mayer des Weitern Entwickelte!) Bei dieser Lage der Sache können aber auch die Fol. 142 weiter entwickelten Argumente für die Nichtanwendbarkeit des Bundesbeschlusses von 1819 als beweisend nicht anerkannt werden, denn entweder existirt ein positives Gesetz, und dann muß es, so lange es nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, in Anwendung gebracht werden, ohne alle Rücksicht darauf, ob es razionell oder irrazionell ist, oder es existirt überhaupt nicht, und in

dieſem Falle iſt jede Beweisführung über die Irrazionalität eines exiſtirenden Geſetzes völlig überflüſſig. Wenn aber das hohe Erkenntniß, obſchon es in den Vorderſätzen ſeiner Entſcheidungsgründe zu beweiſen verſucht hat, daß der Bundesbeſchluß §. 7. vom 20. September 1819 in Sachſen Gültigkeit nicht mehr habe, dennoch im Nachſatze es für nöthig erachtet, das Irrazionelle dieſes Bundesbeſchluſſes darzuthun, ſo liegt darin wenigſtens indirekt das Zugeſtändniß, daß es ſelbſt dem verſuchten Beweiſe der Nichtgeltung des beregten Bundesbeſchluſſes in Sachſen die erforderliche Probehaltigkeit nicht zugetraut und ihn wenigſtens nicht für über allen Zweifel erhaben gehalten hat. Was nun aber die Fol. 142 entwickelten razionellen Argumente ſelbſt, ſo kann der Vertheidiger nicht umhin, wenigſtens auf das Unhaltbare des Schluſſes derſelben aufmerkſam zu machen. Wenn nämlich daſelbſt ein Unterſchied zwiſchen den Fällen, ob eine Schrift, die ſich auf das Inland bezieht, im Inlande oder im Auslande, Das heißt in einem anderen deutſchen Bundesſtaate, unter Zenſur gedruckt worden ſei, gemacht wird, ſo muß Dem entgegengehalten werden, daß §. 7 des Bundesbeſchluſſes von 1819 dieſen Unterſchied gar nicht kennt, ihn aber auch gar nicht zu kennen braucht, weil auch dem Zenſor eines andern deutſchen Bundesſtaates *kraft ſeines Amtes* ſo viel Faſſungs- und Erkennungsvermögen zugetraut werden muß, um zu unterſcheiden, ob eine ſeiner amtlichen Prüfung unterworfene Schrift ein Verbrechen enthalte oder nicht. Wie denn überhaupt ſchwerlich der Satz als richtig wird durchgeführt werden können, daß es zur Erkennung einer nach allgemeinen Grundſätzen zu beurtheilenden Handlung als eines Verbrechens, ſobald nur überhaupt dieſe Handlung ſelbſt, wie hier, in Gewißheit geſetzt iſt, der Kenntniß ſpezieller Verhältniſſe bedürfe, da die Kriterien eines Verbrechens grundſätzlich überall dieſelben ſind und ſein müſſen, nicht aber erſt durch *ſubjektive* Anſichten geſchaffen werden. Wollte man aber auch dieſen im hohen Erkenntniſſe vertretenen Grundſatz in ſeiner Allgemeinheit als richtig anerkennen, ſo wird er

doch im konkreten Falle um deswillen Nichts beweiſen, weil zu der Zeit, als die fragliche Rede in Braunſchweig zenſirt und gedruckt wurde, die Leipziger Auguſtereigniſſe und die durch dieſelben herbeigeführte Misſtimmung dort eben ſo bekannt waren, wie in Leipzig ſelbſt. Daß aber der braunſchweigiſche Zenſor nicht, wie die hohen richterlichen Behörden Sachſens, ein Verbrechen in dem inkriminirten Toaſte gefunden hat, giebt zugleich ein Argument zur Widerlegung der Entſcheidungsgründe ab, durch welche das Vorhandenſein einer aufreizenden Tendenz des Toaſtes dargethan werden ſoll.

Zu dieſer Widerlegung übergehend, muß der Vertheidiger, was den Inhalt der Rede und die derſelben im hohen Erkenntniſſe beigelegte Tendenz anlangt, zunächſt bemerken, daß die mit einleuchtender Klarheit von dem Angeklagten in ſeinen „Selbſtvertheidigungen" entwickelte Motivirung Deſſen, was er mit dieſem Toaſte beabſichtigt habe, der Beachtung auch nicht entfernt gewürdigt worden iſt, denn nach Defenſors Ueberzeugung durfte das hohe Erkenntniß, wenn es mit dieſer Motivirung nicht übereinſtimmen zu können vermeinte, die Mühe nicht ſcheuen, ja es war ſogar deſſen Pflicht, dieſelbe zu zergliedern und bei jedem einzelnen Punkte mit Gründen zu zeigen, daß der Defendend Das, was er darzuthun ſich beſtrebt, nämlich ſeine tadelloſe, ja ſogar löbliche Abſicht bei Haltung jener Rede, nicht bewieſen habe mit einem Worte alſo, Daſſelbe mußte den verſuchten Exkulpazionsbeweis Punkt für Punkt mit Gründen zu widerlegen wiſſen. Von Allem dem iſt aber im hohen Erkenntniſſe Nichts zu leſen, ſondern, anſtatt Deſſen, mit wenigen Worten, deren Urſprung individuelle Anſichten nicht verkennen läßt, und welche noch überdies mit ſich ſelbſt im Widerſpruche ſtehen, die ſtrafbare Tendenz der Rede ausgeſprochen, aber keineswegs bewieſen worden. Zum Belege für dieſes Anführen möge Folgendes dienen:

Nicht die einzelnen im erſten Erkenntniſſe als ſtrafbar bezeichneten Stellen der Rede ſind es, welche zu deſſen Beſtätigung in zweiter Inſtanz geführt haben, ſondern vielmehr und insbeſondere „deren

Inhalt im Ganzen", der Eindruck, „welchen sie in ihrer ganzen Haltung machen mußte." Hier darf sich der Vertheidiger die Frage aufzuwerfen erlauben: auf welchem Grunde die Behauptung beruht, daß die Haltung dieser Rede den zur Verurtheilung des Angeklagten für erforderlich geachteten Eindruck habe machen müssen? Die Antwort hierauf sucht man im hohen Erkenntnisse vergebens, und doch mußte sie in demselben gegeben werden, wenn jene Behauptung nicht eben als eine völlig unbewiesene, auf individueller Ansicht beruhende Behauptung angesehen und ihr nicht die wahrheitsgetreue und mit Gründen belegte Versicherung des Angeklagten, wie er nur das Gute gewollt, mit der der Wahrheit überhaupt innewohnenden Gewalt entgegen gehalten werden soll, denn nicht subjektive Ansichten können einer Aeußerung den Stempel der strafbaren Aufreizung aufdrücken, sondern lediglich Gründe, welche das Vorhandensein dieses Verbrechens unwiderlegbar darthun.

Wollte aber das hohe Erkenntniß diesen Beweis führen, so hätte dasselbe, wenn überhaupt eine logisch richtige Folgerung, vermittelst welcher man zu dem Resultate der Strafwürdigkeit des Defendenden gelangen wollte, darin enthalten sein sollte, zunächst den Begriff der strafbaren Aufreizung um so mehr feststellen müssen, als diese Begriffsbestimmung im ersten Erkenntnisse völlig vermißt wurde; und erst hiernach wäre es möglich gewesen, an dem ganzen Inhalte und den einzelnen inkriminirten Stellen der Rede nachzuweisen, ob das dem Defendenden beigemessene Vergehen wirklich vorhanden sei oder nicht. Anstatt dieser logisch nothwendigen und allein richtigen Beweisführung, begnügte sich das hohe Erkenntniß mit der Aufstellung subjektiver Ansichten und Behauptungen, mit denen freilich, wenn man nicht dem, im Strafrechte völlig unzulässigem Grundsatze: „so will ichs und so soll es sein!" huldigen will, der Beweis der Strafbarkeit niemals geführt werden kann und darf.

Läßt sich nun zwar mit Zuversicht erwarten, daß diesem augenscheinlich vorhandenen Mangel des hohen Erkenntnisses in dritter

Instanz werde abgeholfen werden, so will doch der Vertheidiger unerwartet Dessen schon jetzt dessen Beseitigung versuchen.

Die Begriffe: Aufreizung gegen die Staatsregierung und Tadel derselben werden nur zu häufig und zu gern mit einander verwechselt und sind auch im hohen Erkenntnisse mit einander verwechselt worden; denn, wenn sich auch dasselbe hiergegen dadurch zu verwahren sucht, daß es den Tadel der Regierung als etwas Erlaubtes hinstellt, so wird dieses Vergreifen in den Begriffen doch dadurch unzweifelhaft, daß dasselbe wenige Zeilen weiter den oben erst ausgesprochenen Grundsatz wieder umwirft, indem es die Rede Biedermanns um deswillen als aufreizend bezeichnet, weil sie Nichts als Tadel — „eine Reihenfolge bitterer Vorwürfe" — enthalte und der Regierung die Interessen des Volkes gefährdende Tendenzen unterlege." Abgesehen nun davon, daß Biedermann seine Kritik in jedem Punkte durch abgeschlossene Thatsachen begründet hat, und mithin von einem willkürlichen Unterlegen von Tendenzen nicht die Rede sein kann, so wird doch jede unbefangene Beurtheilung zugestehen müssen, daß diese Kritik nicht Mehr, als eben blos Tadel, und neben diesem die Hinweisung auf die gesetzlichen Mittel enthält, durch welche die getadelte Regierungsmaxime in ihrem Weitergreifen gehemmt und bekämpft werden könne. Aber eben darin liegt das unterscheidende Kennzeichen des erlaubten Tadels und der strafbaren Aufreizung, daß Jener, wenn er überhaupt auf Mittel zur Abhülfe des Getadelten verweist, als solche nur gesetzlich erlaubte bezeichnet, während diese wesentlich darin beruht, daß sie neben der tadelnden Kritik ungesetzliche Mittel, womit das Verfahren einer Regierung zu bekämpfen sei, anempfiehlt. Mithin liegt nicht in dem Bekämpfen vorhandener Regierungsmaximen, sondern in den Mitteln, womit diese Bekämpfung geschehen solle, — das Kriterium, um welches allein es sich bei Beantwortung der Frage, ob strafbare Aufreizung vorliege oder nicht, handeln kann und darf; denn, daß eine öffentliche Kritik, das öffentliche Bekämpfen herr-

ſchender Regierungsmaximen mit erlaubten Mitteln erlaubt ſei, darüber ſind die wichtigſten Autoritäten einig, und es ſtände wahrhaft ſchlecht um eine Regierung, welche eine derartige Bekämpfung nicht vertragen könnte. (Vergl. das Fol. §. 1 ff. in der erſten Schutzſchrift Geſagte!) Hat nun aber der Defendend in ſeiner Rede nichts Weiteres gethan, als, Tadel und Beſchwerde gegen die Regierung ausgeſprochen und hierüber die geſetzlichen Mittel zu deren Abhülfe gezeigt, ſo iſt es geradezu unmöglich, Denſelben einer ſtrafbaren Handlung zu zeihen, ſo lange man das im Vorſtehenden entwickelte eigentliche Weſen der Aufreizung feſthält und nicht, wie Dies das hohe Erkenntniß gethan hat, ſich von ſubjektiven, von keinen Grundſätzen geleiteten Anſichten über die muthmaßlich gehabten Erfolge der Rede bei Beurtheilung derſelben beſtimmen läßt.

Von dieſem, im hohen Erkenntniſſe willkürlich als nothwendig angenommenen Erfolge oder Eindrucke der Rede ſoll nun aber weiter, unter Berückſichtigung der obſchwebenden Zeit- und Ortsverhältniſſe, auf die Tendenz des Redners zu ſchließen ſein; aber gerade dieſe Zeit- und Ortsverhältniſſe beſtätigen den Widerſpruch des Defendenden gegen die ihm beigemeſſene Abſicht und laſſen den auf dieſelbe gebauten Schluß als völlig verfehlt erſcheinen. Zum Beweiſe Deſſen muß der Vertheidiger nothwendig auf dieſe Zeit- und Ortsverhältniſſe ſelbſt nochmals zurückkommen.

(Hier folgt eine Wiederholung der Stelle aus dem Geſuche an den König, wo von den näheren Umſtänden der Verfaſſungsfeier 1845 und von des Angeklagten Antheil daran die Rede iſt. Sodann fährt die Schutzſchrift fort:)

Sollte man aber für dieſe, dem Defendenden allein innewohnende, ſeine Handlungsweiſe beſtimmende Abſicht, außer den bisher angeführten, auf Notorietät beruhenden Thatſachen, noch andere Belege fordern, ſo muß ein ſolcher vollgültig in dem Fol. 43 erſchöpflichen, durch den Druck veröffentlichten Aufſatze im hieſigen Tageblatte*) ge-

*) Siehe deſſen Abdruck am Schluſſe dieſes Aufſatzes.

funden werden, wenn man erwägt, daß dieſer vom Angeklagten vor dem Verfaſſungsfeſte und ohne die entfernte Ahnung einer ihm bevorſtehenden Kriminalunterſuchung geſchrieben wurde, ſo daß ihm mithin voller Glaube nicht verſagt werden kann. In dieſem Aufſatze hat aber der Angeklagte offen und klar Das, was er wolle, dargelegt, und es würde zur willkürlichen Annahme werden, wollte man vorausſetzen, daß ihn andere, als die daſelbſt ausgeſprochenen, gewiß von Niemandem, ſelbſt nicht von dem hohen Gerichtshofe gemisbilligten Abſichten bei ſeiner ganzen Handlungsweiſe geleitet haben könnten.

Erwägt man aber weiter, daß der Defendend die von ihm gehaltene Rede, weil es ihm Bedürfniß geworden iſt, Alles, was er gethan hat, auch öffentlich zu vertreten, ja weil er es für verächtlich hält, eine ſolche Vertretung von ſich abzulehnen, durch den Druck veröffentlichen ließ, ſo muß vollends jeder Zweifel über die Tendenz Deſſelben verſchwinden, da doch nicht füglich angenommen werden kann, daß er, wäre er ſich nicht des reinſten Zweckes bewußt geweſen, ſich muthwillig einer Kriminalunterſuchung und Beſtrafung ausgeſetzt haben würde.

Nach dem bisher Geſagten dürfte es unzweifelhaft ſein, daß die dem Defendenden beigemeſſene Abſicht grundlos und irrig iſt, und daß deſſen Handlungsweiſe mit dem Intereſſe des Staatsvereins nicht nur nicht in Konflikt getreten iſt, ſondern daſſelbe nach den damaligen Zeit- und Ortsverhältniſſen vielmehr wohlthätig gefördert hat, ſo daß mithin die Anwendbarkeit der in Art. 94 des Strafgeſetzbuches enthaltenen Beſtimmung auf den vorliegenden Fall keineswegs ſo unzweifelhaft iſt, als es das hohe Erkenntniß Fol. 144 angenommen hat.

Wenn aber der Vertheidiger oben behauptet hat, daß das hohe Erkenntniß mit ſeiner Beweisführung ſelbſt in Widerſpruch gerathen ſei, ſo iſt er dafür den Beweis ſchuldig, und er führt ihn durch Folgendes:

Die Entſcheidungsgründe erkennen Fol. 143 an, daß der Tadel der Regierung an ſich, namentlich in einem konſtituzionellen Staate wie Sachſen, nicht ſtrafbar ſei, deſſen ungeachtet aber heben ſie Fol. 143b, zur Begründung der Anwendbarkeit von Art. 94 gegen Defendenden, hervor, daß der von Demſelben über die Staatsregierung ausgeſprochene Tadel und das dadurch gegen ſie hervorgerufene Mistrauen für dieſe verletzend habe ſein müſſen. Beide Sätze können aber nicht neben einander beſtehen, denn, wäre das Verletzende des Tadels das Kriterium für deſſen Strafbarkeit, ſo könnte überhaupt nicht von einem ſtrafloſen Tadel die Rede ſein, da jeder Tadel, mag er ſchroff oder minder hart ausgeſprochen werden, mag er begründet oder unbegründet ſein, ſchon nach pſychologiſchen Grundſätzen den davon Betroffenen verletzen muß.

Ferner wird Fol. 144 der Satz aufgeſtellt, daß die Anwendbarkeit von Art. 94 nach deſſen Worten gar nicht von einer wirklichen Aufregung, alſo gar nicht von einem Erfolge und deſſen Nachweiſe abhängig ſei, und doch begründet das hohe Erkenntniß die Strafwürdigkeit des Defendenden nur durch den Erfolg, nämlich:

„den Eindruck, welchen die Rede nach ihrer ganzen Haltung gemacht haben müſſe.“

Wäre aber jener Satz richtig, warum, ſo fragt der Vertheidiger, hat ſich dann das hohe Erkenntniß überhaupt bemüht, irgend einen Erfolg jener Rede darzuthun? Wäre es dann nicht vielmehr völlig ausreichend geweſen, als Entſcheidungsgründe anzugeben: der Angeklagte hat die Rede gehalten, der Richter erkennt ſie für aufreizend, und deshalb iſt der Redner zu beſtrafen? Dieſe Beweisführung hat aber das hohe Erkenntniß ſelbſt nicht für ausreichend gehalten und dadurch zugleich faktiſch die Unrichtigkeit obigen Satzes zugeſtanden, wie es denn überhaupt in Fällen, wie der vorliegende, gar nicht anders möglich iſt; denn, wie jedes Wort der gehaltenen Rede individueller Auslegung, nach dem jeweiligen Standpunkte des Vernehmenden, unterworfen und fähig iſt, ſo kann dieſer Ausle-

gung nur durch die praktiſche Wirkung des Wortes ein feſter Boden geſchaffen und demnach ein ſicheres Anhalten für die Kritik in ſtrafrechtlicher Beziehung geboten werden. Wäre Dies anders, dann wäre jeder öffentliche Redner der jeweiligen Laune oder der politiſchen Anſicht des urtheilenden Richters anheimgegeben, dadurch aber nicht ſowohl der Rechtspflege die erforderliche Garantie gewährt, als vielmehr der Willkür in derſelben Thor und Thür geöffnet. Nicht viel anders verhält es ſich weiter mit der Fol. 144 befindlichen Bemerkung, daß die ſtrafbare Abſicht zur Konſtatirung des Verbrechens der Aufreizung nicht dargethan zu ſein brauche, obgleich das hohe Erkenntniß nur dadurch, daß es dem Angeklagten eine ſolche beizumeſſen ſucht, zu Deſſen Strafbarkeit gelangt iſt, ja ſogar, um demſelben dieſe Abſicht beimeſſen zu können, zu einer Interpretazion der Schlußworte des Artikel 31 des Krim.-Geſ.-Buchs ſeine Zuflucht genommen hat, welche, wie man auch dieſe Geſetzesworte zerlegen mag, völlig unrichtig erſcheint, wenn man erwägt, daß nach denſelben der eingetretene Erfolg einer Handlung, wenn dieſe ſo beſchaffen war, daß der Thäter dieſen Erfolg vorausſehen mußte, den etwaigen Mangel der ſtrafbaren Abſicht ſuppliren ſoll.

Wendet man aber dieſe geſetzliche Beſtimmung auf den konkreten Fall an, ſo iſt es mit dieſer Supplirung übel beſtellt, da die Rede Defendendens auch nicht entfernt einen ſolchen Erfolg gehabt hat, welcher derſelben den Stempel des Strafbaren aufdrücken könnte, vielmehr durch dieſelbe die Erreichung des vom Angeklagten beabſichtigten Zweckes, nämlich die Hinleitung der durch die Auguſtereigniſſe aufgeregten Gemüther in geſetzliche Bahnen, weſentlich befördert worden iſt.

Sollte aber, wie es faſt nach der Bemerkung Fol. 144 den Anſchein gewinnt, eine ohne darauf gerichtete Abſicht herbeigeführte Aufreizung gegen die Regierung angenommen werden, ſo würde lediglich das Vergehen der kulpoſen Aufreizung ſtatuirt wer-

den können, dieſe aber, wenn ihr der Erfolg mangelte, völlig ſtraflos zu laſſen ſein.

Nach allem bisher Geſagten dürfte ſo Viel außer Zweifel geſetzt ſein, daß da, wo bei einer, die Grundſätze und Handlungen einer Staatsregierung ſcharfer Kritik unterwerfenden Aeußerung weder die Abſicht noch der Erfolg der Aufreizung konſtatirt iſt, ſchwerlich von deren Subſumzion unter Art. 94 unſeres Strafgeſetzbuches die Rede wird ſein können, weil ſonſt in Rückſicht auf dieſes Vergehen die Grenzen zwiſchen Strafbarem und Erlaubtem völlig willkürliche oder doch ſo feine ſein würden, daß eine konſequente und gleichmäßige Handhabung der Strafrechtspflege geradezu unmöglich ſein müßte, ſo daß daſſelbe Wort von dem einen Richter mit harter Strafe belegt werden könnte, was von dem andern ungeahndet gelaſſen und als völlig unverfänglich erachtet würde. Als ſchlagendes Beiſpiel für dieſe Anſicht erlaubt ſich der Vertheidiger auf die gegen den Dr. Jacoby in Königsberg, als Verfaſſer der (hier mit der Bitte um Rückgabe beigefügten): „Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen,“ in dem nichtkonſtituzionellen Nachbarſtaate Preußen ebenſo, wie gegen den Defendenden, auf hohen Befehl eröffnete Unterſuchung hinzuweiſen, aus welcher genannter Dr. Jacoby, ungeachtet in dieſer Druckſchrift ganz andere, mit dem Inhalte der Biedermannſchen Rede in keinen Vergleich zu ſtellende Sachen enthalten ſind, durch Erkenntniß des höchſten preußiſchen Gerichtshofes völlig ſtraffrei hervorging. Ganz Deutſchland jauchzte damals dieſem Richterſpruche und der Unabhängigkeit der erkennenden Richter gerechten Dank und Beifall zu, und der unterzeichnete Vertheidiger hat Nichts mehr zu beklagen, als daß er, dem mit Recht als nicht minder bewährt, nicht minder unabhängig anerkannten höchſten Tribunale Sachſens gleichen Dank in vorliegender Unterſuchungsſache zu zollen, bis jetzt noch nicht Gelegenheit gehabt hat.

Sind nun aber im vorliegenden Falle weder Abſicht noch Erfolg noch irgend welches Kriterium der ſtrafbaren Aufreizung auch

nur annähernd dargethan, ja ſprechen vielmehr gegen die Annahme dieſes Vergehens die gewichtigſten Gründe, ſo kann auch bei nochmaliger ſorgfältiger Erwägung vorliegender Sache das gravirliche Erkenntniß Beſtätigung nicht finden; der Defenſor hofft vielmehr, daß endlich in dritter hoher Inſtanz ſeinem wiederholten Antrage werde ſtattgegeben werden:

„den Angeklagten in Mangel Verdachts mit aller Strafe ſowie mit der ihm bisher angeſonnenen Abſtattung der Unterſuchungs- und Vertheidigungskoſten zu verſchonen.“

Hierauf erging endlich folgendes

drittes Erkenntniß

von dem königl. Oberappellazionsgerichte zu Dresden:

„In der vor dem vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig wider den Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann anhängigen Unterſuchung erkennt auf übergebene dritte, im Wege der Gnade geſtattete Vertheidigung

das königl. ſächſ. Oberappellazionsgericht in voller Verſammlung

für Recht:

daß Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann mit der in den Erkenntniſſen Bl. 82 und 140 der Akten wider ihn ausgeſprochenen dreiwöchentlichen Gefängnißſtrafe zu verſchonen, vielmehr des ihm Beigemeſſenen halber gegen Denſelben in Mangel mehreren Verdachts weiter Etwas nicht vorzunehmen; es iſt jedoch der Angeſchuldigte, nebſt den früheren — beziehendlich antheiligen — Unterſuchungskoſten, verbunden, auch die neuerdings durch dieſes dritte Erkenntniß verurſachten Koſten zu tragen.

Von Rechtswegen.

Dresden, den 30. Januar 1847.

Königl. Sächſ. Oberappellazionsgericht.

(L. S.) Dr. Einert.

Entſcheidungsgründe

in Unterſuchungsſachen wider Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann.

Der im 94. Artikel des Kriminalgeſetzbuchs gebrauchte Ausdruck: „aufreizend" gehört nicht der Terminologie des Kriminalrechts an, ſondern muß ſeine Erklärung im gewöhnlichen Sprachgebrauche finden, nach welchem er das Hervorbringen einer erhöhten Thätigkeit und, ſoweit von geiſtiger Thätigkeit die Rede iſt, die Erregung von Affekten bezeichnet. Aufreizung gegen eine Perſon oder Sache iſt mithin die Erregung derſelben feindlichen Affekte. Dergleichen Affekte ſind nun ſowohl ihrer Richtung als ihrem Grade nach verſchieden. Gegen Staatsverfaſſung und Regierung gekehrt, können ſie deren Beſtehen ſelbſt ganz oder theilweiſe bedrohen, ſie können aber auch nur der Wirkſamkeit derſelben hindernd oder gefährdend entgegentreten. Die beſondere Verweiſung auf den 84. Artikel aber am Ende des 94. und die aus den ſtändiſchen Verhandlungen über das Kriminalgeſetzbuch ſich für die Aufſtellung des Satzes an ſeiner dermaligen Stelle im Kriminalgeſetzbuche ergebenden Gründe

vergl. Weiß über des Kriminalgeſetzbuch, Theil II. S. 63

laſſen deutlich erkennen, daß die Aufreizung, um eine ſtrafbare zu ſein, nicht eben thätliche Angriffe gegen das Staatsoberhaupt oder die Verfaſſung — Hochverrath — herbeizuführen beſtimmt oder geeignet ſein müſſe, ſondern daß auch Haß und Verachtung, Mistrauen und Unzufriedenheit in höherem Grade als Reſultate der Aufreizung in Betracht gezogen werden können.

Um aber die Strafbedingungen des 94. Artikels anwendbar zu machen, erfordern die Worte des Geſetzes die „abſichtliche" Verbreitung aufreizender Schriften. Zwar iſt dieſer Zuſatz in Bezug auf aufreizende Aeußerungen nicht wiederholt, allein, daß die Meinung des Geſetzes nur dahin geht, ſolche Aeußerungen für ſtrafbar zu erklären, deren Zweck Aufreizung iſt, läßt ſich mit Grund nicht be-

zweifeln. Denn es liegt in der Beſtimmung des 32. Artikels im allgemeinen Theile des Kriminalgeſetzbuches,

> daß Rechtsverletzungen, die bei dem Mangel rechtswidrigen Vorſatzes aus Fahrläſſigkeit begangen werden, nur in den im Geſetze beſtimmten Fällen mit Strafe zu belegen ſeien,

für Auslegung des Kriminalgeſetzbuchs die Andeutung, daß bei Bezeichnung einer ſtrafbaren Handlung im Zweifelfalle nur die mit der Abſicht der Rechtsverletzung verbundene Handlung zu verſtehen ſei.

Da aber das Kriminalgeſetzbuch eine Strafbeſtimmung für fahrläſſige Aufreizung gegen Regierung oder Staatsverfaſſung nicht enthält, ſo kann beim Eintritt einer nicht beſtimmt beabſichtigten Aufreizung durch Rede oder Schrift Strafe nur in dem im 31. Art. erwähnten Fall eintreten, daß dem Handelnden bei ſeiner Handlung die Abſicht des ſpäter eingetretenen Erfolgs eventuell inwohnte oder wenigſtens ihr Erfolg als nothwendig oder wahrſcheinlich von ihm erkannt werden konnte.

Geht man nun aber zur beſonderen Beurtheilung des vorliegenden Falles über, ſo hat man auch jetzt, bei nochmaliger reiflicher Erwägung der Sache, ſich der Anſicht nicht entſchlagen können, daß das objektive Erforderniß, welches, bei wirklicher Abſicht, aufzureizen, die Strafbarkeit bedingt, vorhanden und die gehaltene Rede ſowohl als mündliche Aeußerung, als auch in der Form einer Flugſchrift, eine zur Hervorrufung feindlicher Affekte gegen die Staatsregierung geeignete, mithin eine aufreizende ſei.

Der ſtrengſte Tadel kann nach Maßgabe der Verhältniſſe und durch die Art, wie er erfolgt, von der Eigenſchaft der Aufreizung frei ſein, allein auf der andern Seite kann ſelbſt ein gelinder Tadel aufreizen, wenn die getadelte Handlungsweiſe die Intereſſen Derer beeinträchtigt, in deren Gegenwart er ausgeſprochen wird. Die Häufung tadelnder Beurtheilungen der höchſten Regierungsbehörden, verbunden mit der Hinweiſung auf mögliche Tendenzen, durch welche

die getadelte Handlungsweiſe als eine rechtswidrige oder den Intereſſen der Hörer oder Leſer feindliche bezeichnet wird, iſt aber vorzugsweiſe geeignet, eine jenen Behörden abholde und feindſelige Geſinnung herbeizuführen. Daß aber die in Frage ſtehende Rede des Angeſchuldigten Tadel der Regierungsbehörden im reichſten Maße und mehrfach Beſchuldigungen einer dem Volkswillen und dem Volkswohle entgegenſtrebenden und feindſeligen Richtung enthält, iſt in den Gründen der früheren Entſcheidungen zur Genüge nachgewieſen.

Wenn der in der Rede ausgeſprochene Tadel, verbunden mit jenen Hindeutungen auf möglichſt verletzende Tendenzen, deren alleinigen Inhalt bildete, ſo würde die aufreizende Eigenſchaft der Rede völlig außer Zweifel ſtehen. Da ſie indeſſen neben jenem Tadel auch Hinweiſungen auf mögliche Abhülfe auf dem durch die ſtändiſche Verfaſſung gebotenen Wege enthält, ſo iſt wenigſtens die Frage zu ſtellen, ob durch dieſe Verbindung aufreizenden Tadels mit der Andeutung geſetzmäßiger Abhülfe die Eigenſchaft des Aufreizenden erlöſche oder doch mehr in den Hintergrund trete.

Wenn nun auch einerſeits die gleichzeitige Erwähnung der geſetzlichen Mittel zur Abwendung der nachtheiligen Folgen vorausgeſetzter Tendenzen und der getadelten Handlungsweiſe eine weniger ungünſtige Folgerung auf die Abſicht des Tadelnden begründen kann und wenn ſie ſogar geeignet erſcheint, vor ungeſetzlichen und gewaltthätigen Vorſchritten gegen die Regierungsbehörde zu warnen, deshalb aber die Anwendbarkeit des 84. und 115. Artikels ausſchließt, ſo hindert doch auf der andern Seite die Erwähnung der Möglichkeit geſetzlicher Abhülfe nicht die Erregung oder Erhöhung der durch den Tadel hervorgerufenen oder zum Bewußtſein gebrachten Unzufriedenheit mit den Maßnehmungen der Regierung und das Entſtehen oder Wachſen einer dieſer Letztern feindlichen Stimmung.

Ob daher ein Tadel der vorliegenden Art ein Straferkenntniß

begründe, muß von den Reſultaten abhängen, welche die Betrachtung der Sache aus ſubjektivem Geſichtspunkte darbietet.

Daß Dr. Biedermann im Stande geweſen ſei, den Inhalt der Rede als einen ſolchen zu erkennen, der zur Aufreizung geeignet iſt, kann mit Hinſicht auf ſeine Bildungsſtufe nicht zweifelhaft erſcheinen, und es würde daher das Vorhandenſein einer den Schlußworten des 31. Artikels entſprechenden Vermuthung den ſpeziellen Nachweis der Abſichtlichkeit überflüſſig machen, wenn die Rede ſelbſt oder ihre ſpätere Verbreitung durch den Druck einen aufgereizten Zuſtand erweislich herbeigeführt hätte.

Allein auch ohne den Eintritt eines ſolchen Erfolgs müßte die Handlung des Angeſchuldigten, nach den Beſtimmungen des 94. Artikels ſtrafbar erſcheinen, wenn ſein Wille, aufzureizen, als konſtatirt betrachtet werden kann.

Es iſt dieſer Wille in beiden vorigen Entſcheidungen, des Widerſpruchs des Angeſchuldigten, ungeachtet, als konſtatirt betrachtet worden, weil, wie bereits oben bemerkt iſt, bei einem Manne von Dr. Biedermanns Intelligenz angenommen werden kann, daß er die vorausſetzlichen Wirkungen ſeiner Aeußerungen vorher bedacht und erkannt habe.

Es hat jedoch das Oberappellazionsgericht bei nochmaliger Erwägung der Sache in den in der neueſten Vertheidigung beſonders hervorgehobenen örtlichen und zeitlichen Verhältniſſen, unter denen die Rede gehalten und ſpäter durch den Druck veröffentlicht worden iſt, Anlaß gefunden, das wirkliche Vorhandenſein einer ſolchen Abſicht mindeſtens für zweifelhaft anzuſehen.

Allerdings hängt die Wirkung einer Aeußerung weſentlich mit von der Stimmung Derjenigen ab, an welche ſie gerichtet iſt, und es kann in dem einen Falle das nämliche Wort wirkungslos und faſt unbeachtet verhallen, das im andern Falle die entſchiedenſte Aufregung hervorruft. Am Leichteſten aber kann eine Steigerung bereits vorhandener Affekte hervorgebracht werden, wenn der

Redner, der Richtung dieſer Affekte folgend, ihnen neue Unterlagen bietet.

Allein auch auf der andern Seite muß zugegeben werden, daß, wenn Aufregung bereits in ſo hohem Grade vorhanden iſt, daß die Unbefangenheit des Urtheils beeinträchtigt erſcheint, das beſtimmte und ſtarre Entgegentreten den Strom der Leidenſchaften nicht ſowohl hemmt, als ihn vielmehr erhöht und ſeine Wirkung verſtärkt, und daß dann öfter durch Eingehen auf die Anſichten der aufgeregten Menge und durch anſcheinende Nachgiebigkeit gegen entſtandene Vorurtheile ein beſänftigender und heilſamer Einfluß auf vorhandene Leidenſchaften gewonnen werden kann.

Daß zu der Zeit, zu welcher der Angeſchuldigte die Rede hielt, in Leipzig, wo er ſie hielt, eine ganz außergewöhnliche Aufregung herrſchte, iſt notoriſch; möglich iſt es auch, daß dieſe Aufregung in der Verſammlung, zu welcher er ſprach, in ſo hohem Grade vorhanden war, daß ein direkter Widerſpruch gegen die vorhandene, befangene Stimmung Erhöhung der Aufgeregtheit herbeigeführt hätte, und es iſt daher auch wohl denkbar, daß Dr. Biedermann den eingeſchlagenen Weg der Rede nicht gewählt hat, um die Aufgeregtheit und zum Theil Erbitterung der Gemüther zu erhöhen, ſondern, worauf der nach Bl. 43 bereits früher von ihm veröffentlichte Aufſatz gewiſſermaßen einleitend hindeutet, um ſie, durch Verweiſung der Anweſenden auf mögliche geſetzliche Abhülfe, die mindeſtens eine Abmahnung von eigenmächtigen und geſetzwidrigen Reakzionen involvirt, zu beſänftigen.

Was aber die ſpätere Veröffentlichung der Rede durch den Druck betrifft, ſo iſt in den Gründen der vorigen Entſcheidung bereits gezeigt worden, daß bei wirklich vorhandener Abſicht, aufzureizen, der ſchon in den früheren Vertheidigungen erwähnte Bundesbeſchluß Strafloſigkeit nicht herbeiführen kann. Man will daher zur Widerlegung des Vertheidigers nur darauf hinweiſen, daß die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung für die Unterthanen der einzelnen Bundes-

ſtaaten nicht unmittelbar, ſondern nur durch Promulgazion der einzelnen Bundesregierungen für deren Unterthanen Geltung erlangen, daß mithin dieſe einzelnen Regierungen ihren Unterthanen gegenüber nicht verhindert ſind, die Gültigkeit einzelner bundesgeſetzlicher Beſtimmungen auf dem für die Partikulargeſetzgebung beſtehenden Wege wiederum außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Ob der Angeſchuldigte aber auch bei Verbreitung ſeiner Rede durch den Druck von der nämlichen ſtrafloſen Abſicht geleitet worden ſei, die im Vorſtehenden als muthmaßliche, wenigſtens mögliche Tendenz bei Haltung der Rede bezeichnet worden iſt, iſt allerdings noch zweifelhafter. Denn, wenn auch eine ſo bedeutende Misſtimmung, wie die im September 1845 vorhandene, nicht ſo ſchnell vorübergehen konnte, wie die Vorkommniſſe der in dieſem Monate zuſammengetretenen Ständeverſammlung zur Genüge gezeigt haben, ſo konnte doch die Frage entſtehen, ob der Angeſchuldigte bei jener zweiten Veröffentlichung ſeiner Anſichten nicht eher die Wiederaufregung der, durch die Zeit vorausſetzlich gemilderten Misſtimmung, als deren weitere Verminderung zu erwarten hatte und daher auch die erſte vorausſetzlich bezweckte. Es könnte für die Bejahung die in dem erſten Erkenntniſſe ausgehobene Stelle des Vorworts, daß die Verbreitung der Rede durch den Druck Anregung in weiteren Kreiſen bezweckte, als Unterlage dienen, wenn nicht auf der andern Seite zu beachten wäre, daß als Gegenſtand der Anregung eben auch die Hoffnung auf geregelte Aenderung des beklagten Zuſtandes und nicht gerade der Unwille gegen die Maßregeln der Regierung gedacht worden ſein kann, daß mithin Anregen noch nicht als gleichbedeutend mit Aufreizen betrachtet werden darf, und daß das Hervorheben der Verantwortlichkeit, welcher der Verfaſſer nach ſeiner Meinung durch das Bekanntwerden ſeiner Aeußerungen ſich ausſetze, der Vermuthung einigermaßen Raum giebt, daß neben jener Abſicht, anzuregen, wohl auch der Wunſch, öffentliche Anerkennung eines, im Sinne der — wenigſtens vorausgeſetzten — damaligen Volksſtimmung geſprochenen Wor-

tes zu finden, bei der Veröffentlichung dieses Wortes nicht ohne Einfluß gewesen sei.

Wenn nun auch die im Vorstehenden zu Gunsten des Angeschuldigten angedeuteten Möglichkeiten noch nicht hinreichen, die sichere Ueberzeugung zu begründen, daß Dr. Biedermann beim Halten der Rede und bei ihrer Verbreitung durch den Druck der Absicht, durch sie aufzureizen, gänzlich fremd geblieben sei, weshalb auch eine vollständige und mit Aufhebung der Verpflichtung zur Kostenabstattung verbundene Freisprechung nicht eintreten konnte, so ist der Mangel an Ueberzeugung von der Unschuld doch nicht von gleicher rechtlicher Wirkung mit der vollen rechtlichen Ueberzeugung von der Schuld, wie sie zur Begründung eines Straferkenntnisses erfordert wird. Einer solchen vollen richterlichen Ueberzeugung von Dr. Biedermanns Absicht, aufzureizen, mithin von seiner Schuld, stehen aber nach der Ansicht des gegenwärtig in voller Versammlung erkennenden Oberappellazionsgerichts jene Möglichkeiten allerdings entgegen, und es war daher, wie im vorstehenden Erkenntnisse geschehen, von Biedermanns Verurtheilung abzusehen, vielmehr Derselbe von der Instanz freizusprechen.

Kritik des dritten Erkenntnisses.

Von manchen Seiten, und wahrscheinlich auch von den Urthelsverfassern selbst, wird vielleicht vorausgesetzt werden, der Angeklagte müsse das zuletzt mitgetheilte dritte Erkenntniß mit besonderem Danke anerkennen, da er er durch dasselbe wenigstens von der ihm in den früheren Entscheidungen diktirten Strafe freigesprochen worden sei. Wer indeß sich seines Wollens bei seinen Handlungen klar bewußt ist, wer sich sagen kann, daß er nur so, wie es geschehen, und nicht anders habe handeln können, ohne mit seiner Ueberzeugung in Widerspruch zu treten, Der wird lieber eine über ihn wegen dieses seines

Handelns verhängte Strafe als die unvermeidliche Folge einer von seiner Ueberzeugung abweichenden richterlichen Ansicht hinnehmen, als über sich ein Zwitterding zwischen Freisprechung und Verurtheilung, die Entbindung von der Instanz, ergehen lassen.

Auch das vorliegende dritte Erkenntniß gehört unter die zuletzt erwähnte Rubrik strafrechtlicher Entscheidungen, und, wenn es hier nicht darauf abgesehen sein kann, im Allgemeinen die Zulässigkeit solcher, von der Wissenschaft längst schon verworfener und als beklagenswerther Ueberrest der Inquisizion bezeichneter Entscheidungen zu bekämpfen, vielmehr dabei Beruhigung zu fassen ist, daß bei uns in Sachsen diese Entscheidungsnorm gesetzlich noch statthaft ist, so wird es doch nicht überflüssig sein, die Frage einer ernsten Prüfung zu unterwerfen, ob der ertheilte Richterspruch selbst da, wo, wie bei uns, die Entbindung von der Instanz noch Platz ergreifen darf, sich rechtfertigen lasse.

Der objektive Thatbestand, d. h. alle die Thatsachen, welche der Anklage gegen den Professor Biedermann als Grundlage dienten, sind durch die unumwundenen Geständnisse Desselben in zweifellose Gewißheit gesetzt; er hat die inkriminirte Rede gehalten und sie sodann durch den Druck weiter veröffentlicht, so daß mithin nach Feststellung der Thatsache nur noch zu beurtheilen übrig bleibt, ob dieser Rede der Karakter strafbarer Aufreizung zur Unzufriedenheit gegen die Staatsregierung beizumessen sei oder nicht. Hat nun aber die letzte Entscheidung selbst anerkannt, daß nach unserer Strafgesetzgebung das Vergehen der strafbaren Aufreizung nur dann gedacht werden könne, wenn entweder eine solche beabsichtigt worden sei, oder wenn der Handelnde den später eingetretenen Erfolg seiner Handlung, also, mit Anwendung auf den konkreten Fall, die durch ihn herbeigeführte Aufreizung als nothwendig oder doch wahrscheinlich habe voraussehen müssen, ist aber ferner dieser, im zweiten Falle als nothwendige Voraussetzung der Strafbarkeit gedachte Erfolg notorisch niemals eingetreten, so konnte auch als Basis der zu ertheilenden

Entſcheidung nur die Beantwortung der Frage angeſehen werden, ob der Angeklagte bei jener Rede und deren Veröffentlichung durch den Druck eine zu ahndende Aufreizung beabſichtigt habe?

Der ganze Inhalt des dritten Erkenntniſſes giebt nun auch klaren Nachweis ebenſowohl darüber, daß man bei deſſen Ertheilung von dieſer Baſis ausgegangen, als darüber, daß das richterliche Ermeſſen in ein Schwanken gerathen iſt, vermöge deſſen gar nicht zu richterlicher Ueberzeugung gelangt werden konnte und für welches eben die Entbindung von der Inſtanz als bequemes Auskunftsmittel ſich darbot; denn, faßt man die dem Erkenntniſſe beigegebenen Entſcheidungsgründe ihrem ganzen Inhalte und Geiſte nach auf, ſo machen ſie vermöge der darin enthaltenen Widerſprüche den unangenehmen Eindruck, als habe das klare Bewußtſein darüber, ob geſtraft oder freigeſprochen werden ſolle, gänzlich gemangelt, ja ſogar als ob der Referent mit dem in Folge der Ueberſtimmung ſeiner Anſicht ertheilten Erkenntniſſe ſelbſt im Widerſpruche geſtanden habe, denn der gewichtigere Theil der Motiven läßt unverkennbar eine überwiegende Geneigtheit zum Strafen durchblicken, während dagegen die Gründe für die Freiſprechung nur beigegeben zu ſein ſcheinen, um das Erkenntniß ſelbſt mit ſeinen Entſcheidungsgründen wenigſtens in einen äußeren Einklang zu bringen. Aber eben dieſes Schwanken, dieſe Unbeſtimmtheit der Anſichten, welche das Urtheil dem Leſer unabweisbar aufdrängt, geben den beſten Beleg dafür, daß die Beantwortung der Frage, ob dem Angeklagten die allein ſtrafbare Abſicht innegewohnt habe, lediglich Sache der ſubjektiven Anſicht ſei, und daß unter den verſchiedenen Mitgliedern des zu Gericht ſitzenden Spruchkollegiums dieſe ſubjektive Anſicht eine verſchiedene geweſen ſein müſſe, ein Umſtand, der das Bedenkliche der gewählten Entſcheidungsnorm in das klarſte Licht zu ſtellen geeignet iſt; denn, mag man über die Entbindung von der Inſtanz im Allgemeinen denken wie man wolle, ja, wollte man ſelbſt zugeben — wie es unſererſeits jedoch nicht geſchieht, — daß es Fälle geben könne, in welchen

der Richter nicht anders, als mit deren Hülfe, aus dem Dilemma zwiſchen dem Glauben und Zweifeln bezüglich der Schuld des Angeklagten ſich herauswinden könne, ſo wird man doch eingeſtehen müſſen, daß dieſe Fälle, wenn die Freiſprechung von der Inſtanz nur einigermaßen gerechtfertigt erſcheinen ſoll, nur da vorkommen können, wo es ſich um Herſtellung eines künſtlichen Beweiſes des objektiven Thatbeſtandes handelt, denn hier kann die Möglichkeit gegeben ſein, daß Thatſachen für und wider die Schuld ſich ſo ſchroff gegenüberſtehen, daß es dem Richter geradezu unmöglich wird, die Wahrheit herauszufinden, und hier mag es vielleicht wenigſtens entſchuldbar ſcheinen, wenn zur Löſung dieſes Konfliktes die Zuflucht zu der gedachten Entſcheidungsnorm genommen wird, obſchon auch hier der Grundſatz als vorwaltend gelten ſollte, lieber einen Schuldigen ganz freizuſprechen, als einem Unſchuldigen durch die Entbindung von der Inſtanz, welche bei uns wenigſtens die Möglichkeit des Verluſtes der Ehrenbürgerrechte im Gefolge haben kann, für ſeine ganze Zukunft einen untilgbaren Makel anzuheften. Iſt aber dieſe Art der Freiſprechung ſchon in den vorerwähnten Fällen mehr als bedenklich, ſo erſcheint ſie da völlig ungerechtfertigt, wo, wie hier, die Thatfrage außer Zweifel geſetzt iſt und das innere Wollen eines Menſchen allein noch in Frage kommt; denn welcher Richter möchte ſich allwiſſend dünken, um den einer That vorhergehenden und dieſe beſtimmenden Gedankenprozeß des Handelnden auch nur mit annähernder Wahrheit durchblicken zu können? Gewiß keiner! Hier kann nur die innere Stimme zu Gericht ſitzen, und wehe dem Staate, in welchem die Gewalthaber den inneren Gedankengang der Menſchen zum Gegenſtande gerichtlicher Verfolgung zu machen geneigt wären, denn damit würde die ſpaniſche Inquiſizion wieder ins Leben gerufen und jeder freien Geiſtesbewegung und Entwickelung das Todesurtheil geſprochen ſein. Das Urtheil über die einer Handlung zu Grunde liegende, nicht ausgeſprochene Abſicht bleibt daher ſtets nur ein ſubjektives, dem Irthume unterliegendes, menſchliches, und wie viele Subjekte ſich

darüber eines Urtheils bemächtigen, eben so viele verschiedene Urtheile werden oder können doch wenigstens vorhanden sein, und Niemand wird behaupten können und wollen, daß das seinige das richtige sei. Läßt sich nun aber schon nach diesen allgemeinen Bemerkungen da, wo eine nicht klar ausgesprochene Absicht abgeurtheilt werden soll, strafrechtlich die in jeder Freisprechung von der Instanz liegende Verdächtigung eines Menschen, daß es doch möglich sei, er habe strafbar gehandelt, an sich schon nicht rechtfertigen, so ist Dies noch weit weniger der Fall, wo, wie hier, die Absicht klar und bestimmt ausgesprochen und unverkennbar eine wohlmeinende ist, welche die Handlung, deren Strafbarkeit oder Strafosigkeit eben nur durch diese bestimmt werden kann, herbeigeführt hat. Der Beweis dafür ist bereits durch die in den eingereichten Schutzschriften entwickelten Vertheidigungsmomente geführt, und, wenn wir daher den Leser auf diese verweisen, so möge doch gestattet sein, hier nochmals ganz besonders auf den mehrfach erwähnten, die Feier des Konstituzionsfestes in Leipzig 1845 vorbereitenden Artikel*) des Angeklagten

*) Wir finden doch für nöthig, diesen Artikel, auf den mehrfach im Obigen Bezug genommen worden ist, hier noch wörtlich abdrucken zu lassen:

Das Verfassungsfest.

„Unter dieser Ueberschrift enthält das Tageblatt vom 31. Aug. einen Aufsatz, welcher sich gegen die veranstaltete Feier dieses Festes — durch ein Mittagsmahl, in herkömmlicher Weise — aus Gründen erklärt, die wir etwas näher beleuchten zu müssen glauben.

Um diese Gründe recht zu würdigen, wollen wir zuvor die Frage vorausschicken: welcher Art denn eigentlich die Feier sei, um die es sich handelt? Der Verfasser bezeichnet dieselbe als ein Festessen und verbindet damit die Bedeutung eines Freudenmahls, einer geselligen Festlichkeit. Aber diese Deutung ist eine sehr einseitige und willkürliche. Allerdings will man sich zu einem Mittagsmahle versammeln, weil Dies die herkömmliche Form einer solchen Versammlung ist, durch welche irgend ein gemeinsames Gefühl und Interesse bethätigt und zur öffentlichen Aeußerung gebracht werden soll. Allein eben deshalb, weil Dies nur die Form, gleichsam die Handhabe für den geistigen Inhalt ist und sein soll, ist das Essen und Trinken bei dergleichen politischen Gastmahlen längst zur Nebensache geworden, und wohl Niemand geht zu einem solchen, um bei Speise und Trank sich gütlich zu thun und zu jubiliren, sondern um mit Gleichgesinnten im ernsten und offenen Gedankenaustausche sich der

aufmerkſam zu machen; denn in dieſem ſind die Anſichten, die Derſelbe über dieſe Feier, und die Abſichten, die er mit derſelben hatte, ſo

---

Uebereinſtimmung ſeiner Gefühle und Geſinnungen, mit denen der Andern zu vergewiſſern, dadurch aber ſich ſelbſt und die Andern darin zu beſtärken. In dieſem Sinne und mit dieſem Geiſte iſt von jeher auch das Verfaſſungsfeſt in Leipzig gefeiert worden, als ein Freudenfeſt allerdings, denn ſollte man ſich nicht der Errungenſchaft des Jahres 1831 freuen und der Hoffnungen, die daran ſich knüpfen? — aber zugleich als ein Tag voll der ernſteſten Stimmungen, Betrachtungen und Entſchließungen.

Betrachten wir das Konſtituzionsfeſt aus dieſem Geſichtspunkte — und wir ſind überzeugt, daß unſere Mitbürger es ſo betrachten und jederzeit ſo betrachtet haben —, ſo fällt zunächſt der erſte der vom Verfaſſer dagegen angeführten Gründe in ſich zuſammen. Handelte es ſich um eine Luſtbarkeit, die wir begehen wollten, um einen Faſchingsball oder Maskenſcherz, ſo würde der Hinblick auf die friſchen Gräber der Opfer des 12. Auguſt jeden Gedanken daran erſticken, ihn als eine Frivolität erſcheinen laſſen. Aber wir wollen zuſammentreten, um es uns einander zuzurufen, um es laut auszuſprechen, daß wir in ſtürmiſchen wie in ruhigen Zeiten, unter Trauer und ſchwerer Bekümmerniß wie im Wohlergehen, bei getrübter Ausſicht in die Vergangenheit und die Zukunft, wie bei hoffnungshellen Tagen, unerſchütterlich feſt an der Verfaſſung halten, als unſerer beſten Wehr und Waffe; wir wollen uns gegenſeitig Muth, Freudigkeit und Ruhe einſprechen, wenn es Deſſen bedürfen ſollte, und den Feinden unſerer Verfaſſung und unſeres konſtituzionellen Fortſchritts — wo immer ſie ſind — zeigen, daß der Kern unſeres ſächſiſchen Staatslebens, unſere Verfaſſung, noch unverſehrt und ſtark iſt, wenn auch die Blüthen und Zweige des Baumes ein böſer Froſt verletzt haben ſollte. Das wollen wir, und davon darf uns kein weichliches Gefühl, keine falſche Sentimentalität abhalten. Wir haben den Todten unſere Theilnahme, unſern Schmerz bezeugt; wir werden ihren Hinterlaſſenen unſere Theilnahme auf die rechte, thatkräftige Weiſe bezeugen; aber von dieſen rein menſchlichen Empfindungen müſſen wir uns nun auch wieder aufraffen zur männlichen, kräftigen Theilnahme am Allgemeinen, denn wir ſollen nicht blos als Menſchen fühlen, ſondern auch als Bürger, als Staatsbürger handeln und ſtreben.

Der Verfaſſer erwähnt ferner die unglücklichen Miſtimmungen, welche ſich zwiſchen Fürſt und Volk, zwiſchen Volk und Behörden gelagert haben. Allerdings ſind dieſe noch nicht ganz wieder verſchwunden, und ſie werden, wie überhaupt die Ereigniſſe dieſer letzten Tage, die Gemüther am 4. September doppelt ernſt ſtimmen und dem Feſte die Beimiſchung heiterer Freude, die ihm ſonſt das Gefühl einer glücklichen Gegenwart und einer noch glückverheißenderen Zukunft zu geben pflegte, in hohem Grade, vielleicht gänzlich nehmen. Aber gerade das Feſt des 4. September bietet uns auch Gelegenheit, manches offene und tiefempfundene Wort auszuſprechen, was, als unmittelbarer, ungeſchwächter Ausdruck der Stimmungen und Gefühle der Bevölkerung Leipzigs an des Königs Ohr dringend, vielleicht

unverkennbar wahr ausgesprochen, daß schon durch denselben allein die Zweifel, welche das dritte Erkenntniß, um wenigstens einigermaßen die Freisprechung nur von der Instanz zu rechtfertigen, angeregt hat, vor dieser Wahrheit wie die Spreu vor dem Winde zerstieben müssen.

---

die Wolke des Mistrauens, welche sich zwischen den Thron und unsere Stadt gelagert, zertheilen helfen wird; gerade dieses Fest bietet uns Gelegenheit, uns recht lebhaft daran zu erinnern und es mit rechtem Bewußtsein auszusprechen, daß, was immer für Besorgnisse, Klagen, Beschwerden unsere Herzen belasten und beengen mögen, die Verfassung uns eine sichere Gewähr bietet, daß unsern gerechten Klagen, Beschwerden und Wünschen auch ihr Recht widerfahren muß und widerfahren wird.

Wir fürchten nicht — was der Verfasser uns fürchten machen will, — daß die noch nicht ganz beruhigten Gemüther bei einem solchen Anlasse wieder stärker und auf bedenkliche Weise erregt werden möchten; im Gegentheil erwarten wir von dem politisch-reifen und ächt konstituzionellem Sinne der Leipziger Bürgerschaft, daß der erneute Gedanke an das unverletzte Fortbestehen der Verfassung ihr auch recht lebhaft ins Gedächtniß und zum Bewußtsein bringen wird, wie wir ja inmitten der entstandenen Verwickelungen nicht schutz- und hülflos dastehen, etwa nur einer ungewissen Aussicht auf Gerechtigkeit hingegeben, sondern daß, neben dem unerschütterten Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe unseres Königs, auch die Zuversicht auf festbegründete Rechtsinstituzionen uns unwandelbar zur Seite steht. So lange aber in einer Bevölkerung der Gedanke noch lebendig und thatkräftig ist, daß ihre gerechten Wünsche und Klagen auf dem gebahnten Wege des Gesetzes ihrer Gewährung entgegengeführt werden können, so lange ist eine gefährliche Erbitterung und Aufregung, selbst bei einzelnen Anlässen dazu, nicht zu fürchten.

Was endlich die Besorgniß des Verfassers wegen der Wahl und Ausführung der Trinksprüche betrifft, so kann ihm die Beruhigung gegeben werden, daß nicht allein der — einzige — offizielle Trinkspruch — auf König, Verfassung und Vaterland —, auf den wohl Niemand sein Hoch aus innerster Seele schuldig bleiben wird, sondern daß auch die übrigen bereits beim Festkomité angemeldeten oder von diesem in Aussicht genommenen Trinksprüche insgesammt von der Art sind, daß sie zwar sehr ernste und tiefe Fragen von allgemeinstem Interesse anregen, aber hoffentlich keine leidenschaftliche Erregung oder Erbitterung, sondern nur den Ernst willenskräftiger Gesinnung und männlicher Entschließung, wie sie dem Bürger eines konstituzionellen Landes ziemen, in den Gemüthern zurücklassen werden.

Feiern wir also immerhin unser Verfassungsfest auch in diesem Jahre, aber feiern wir es mit erhöhtem Ernste und mit geweihtem Sinne!

K. Biedermann.

Indeß auch wir wollen zugeben, daß unſer Urtheil in dieſer Angelegenheit nur ein menſchliches iſt; deſſenungeachtet aber vermögen wir doch die Ueberzeugung nicht aufzugeben, daß der vorliegende Fall ſich nur entweder zu einer Verurtheilung oder zu einer völligen Freiſprechung eignete, und daß daher, was zwiſchen beiden inneliegt, vom Uebel iſt; denn entweder ſtand die richterliche Ueberzeugung feſt — und gegen dieſe läßt ſich nicht rechten —, daß eine ſtrafbare Abſicht der Rede Biedermanns zum Grunde gelegen habe, und dann mußte die Verurtheilung unabweisbar Platz ergreifen; oder der Richter erkannte die Unmöglichkeit, das Wahre aufzufinden, und dann mußte er eben ſo unabweisbar völlig freiſprechen, denn auf eine Möglichkeit hin auch nur leiſe anzudeuten, daß der Angeklagte in ſtrafbarer Abſicht gehandelt haben könne, iſt und bleibt eine ungerechtfertigte Verdächtigung.

Advokat Otto Koch.

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland.

Zweiter Brief.

(Aus Petersburg.)

(Fortsetzung.)

Unter den Theatern steht im Aeußern das Alexandratheater oben an. Es liegt am Neſskiſchen Proſpekt, iſt ſehr ſchwerfällig und innen überladen; Nikolai hat daſſelbe erbaut. Hier hat ſich die ruſſiſche Muſe niedergelaſſen — und wer blos die ſtark patriotiſch geſinnten Rezenſionen in ein paar Journalen lieſt, kann leicht zu der Meinung kommen, Melpomene und Thalia würden ſich verſchämt in eine Ecke drücken, wenn ſie etwa dieſen Tempel heimſuchen ſollten. In der Wirklichkeit verhält ſich die Sache aber ganz anders. Zwar hat die nazionale Literatur einige treffliche Bühnenſtücke, unter denen Gribojédef's „Góre ad umá“ (Elend aus Verſtand) ein wahrhaftes Meiſterwerk; gewöhnlich heißt's aber auf der Affiche „aus dem Franzöſiſchen überſetzt“, (mitunter überſetzt, daß Einem die Augen übergehen möchten) — und die übrigen vaterländiſchen Vaudevilles ſind in jeder Beziehung Muſter des gemeinen Geſchmackes. Dieſer wird denn auch vortrefflich ausgeführt: da iſt nimmer ein Gedanke an feinere Nüance im Spiele, und ſelbſt die Heroen der Komik gehen nicht über das Niedrige hinaus, was am meiſten gefällt. Beſonderes Vergnügen machen mir ſtets die Bedienten, die im bürgerlichen Leben

ſo viele ſprechende Vorbilder haben und gleichwohl mit Manieren auftreten, als lebten ſie mit ihren Herren fortwährend auf Du und Du. Es iſt Dies gewiſſermaßen die Emanzipazion der kleineren Schauſpieler, die ſich durch ſolche Selbſtſtändigkeit ſichtbar ein Air geben wollen! — Im Trauerſpiele erhalten immer noch Herr Karatuigin und Frau die erſten Huldigungen. Wenn Derſelbe indeß auch unverkennbare Anlagen hat, ſo iſt doch von eigentlicher künſtleriſcher Ausbildung keine Rede, und in ſeinen Hauptrollen giebt er meiſt drei bis viertehalb Stunden nur ununterbrochenes Pathos zum Beſten. Und vollends Madame! Wer die einmal als Antonina in Beliſar geſehen, hat gewiß für immer genug: der greiſe Held Juſtinians ſcheint ſeine Scheuerfrau geheirathet zu haben, und dieſe wirft ſich nun ſo ins Zeug, daß ich gleich beim erſten Auftreten meinen Nachbar an das bekannte Sprüchwort erinnerte, „ein Meſſer den Bart nicht ärger ſcheert, als wenn die Magd zur Frau wird.“ Dieſe dicke Mätuſchka*) macht durch ihre Hoheitsfratzen das ganze Drama zu einem Luſtſpiele. Aber das Publikum applaudirt Beiden, daß das Haus wiederhallt — und da iſt denn Nichts weiter zu ſagen. Neun Zehntel des übrigen Perſonals ſtehen den Gliederpuppen inſofern nach, als ſie ſich weniger regelmäßig rühren.

Das große, ſog. ſteinerne Theater iſt für die Opern — und, wer hier etwas klaſſiſch Schlechtes ſehen und hören will im Verhältniß zu den Mitteln, gehe zu den Ruſſen. Die Chöre ſind miſerabel — und unter den Soloſängern Herr Petróf und Frau der Stolz ihrer Landsleute. Wenn indeß Jener auch einſt eine recht gute Stimme hatte (Baß), ſo fehlt es doch ihrer und ſeiner Perſon an aller Beweglichkeit, und Madame, ihrer Zeit ein voller, wohltönender Alt, braucht zu einem Knire jedes Mal 3½ Minuten. Herr Leónof, ein naturaliſirter Franzoſe und wahrſcheinlich deshalb der Lebendigſte im Spiel, ſingt eine Art Bindfadentenor, erntet aber auch ziemlich all-

*) Liebkoſend: Mutter, meine Liebe.

gemeinen Beifall. Die Darstellung ist wie im Alexandratheater — und wie dort die Statistinnen, zeichnen sich hier die Choristinnen als das Leichteste aus, was in dieser Art gefunden wird. — Doch gewährt das steinerne Theater öfter große Genüsse. In der deutschen Oper sind, durch die treffliche Leitung des Herrn Kapellmeisters Keller, die Chöre wie sie selten gefunden werden, und, wo guter Wille mit Anlage vorhanden, da schafft sein Eifer beim Durchstudieren der Solopartien selbst bei höchst mittelmäßiger Schule immer bald recht Gutes; unter manchen braven Sängern hat Herr Versing bis jetzt am Längsten ausgehalten. Es wird Euch bekannt sein, daß die bei den Theatern angestellten Ausländer schon nach 10 Jahren volle Pension erhalten, und dadurch bleibt Mancher hier, der sonst nicht daran gedacht. Aber man klagt allgemein, wie der Oberdirektor v. Gideonof auf ächt russische Weise ganz herrlich verstehe (Etwas muß doch Jedermann verstehen!), in den letzten Jahren so zu chikaniren, daß selten Einer zum Ziele gelangt; die Armen gehen lieber mit Aufopferung ihrer Aussichten davon. — Sabine Heinefetter und andere Operncelebritäten haben hier gesungen. Und im letzten Winter gab es italienische Oper: während die Gesangesfreunde mit verhaltenem Athem den Herzenstönen von Madame Viardot-Garcia lauschten, ergötzten sich die Gardeoffiziere an Signora Alboni in Männerkleidern, hatten vornehme Damen ihren Wohlgefallen an Herrn Tamburinis kräftiger und beweglicher Gestalt, labten sich die sogenannten Kunstverständigen an der Schule in Rubinis Stimmresten und behaupteten steif und fest: Das sei Gesang. Auch Madame Taglioni, Terpsichorens und der Grazien unvergleichbarer Liebling, trat hier auf und bewies nicht nur, daß der Tanz und sie selbst himmlischer Abkunft seien, sondern auch, daß die wahre Künstlerseele ebensowenig ganz schlechten Geschmack haben, wie zu eigentlicher Gemeinheit hinabsinken kann. Fama erzählte nämlich damals, sie habe den genannten Direktor der kaiserlichen Theater, als er sie à l'ordinaire genommen, mit einem Backenstreiche regalirt, der nicht gerade von

der Liebe diktirt gewesen sei. Nitschewo! Herr v. Gideónof wird auch „General" genannt, und man will wissen, daß derselbe von den meisten Aktricen den russischen Leibzoll des zweiten Geschlechtes (s. Adel und Leibeigene) für sich anspreche; aber es versteht sich von selbst, daß ich weder jene Spezialität noch diese Allgemeinheit verbürgen kann. Außerdem wirkte diese seltene Frau auch für einige Zeit höchst vortheilhaft auf das Ballet, dessen russische Tänzerinnen durch ihre Vorstellungen nun abermals einen ganz eigenen Grad von Sittlichkeit einnehmen; es sind Zöglinge der kaiserlichen Theaterschule. — Vorzüglich sind hier die Dekorazionen, und ich zweifle, ob Herr Roller darin irgendwo von Jemand übertroffen, vielleicht erreicht werde.

Das Michaeltheater, von geringem Umfange, macht das wenigste Geschrei und hat die meiste Wolle: es sieht fast unscheinbar von außen, aber das Innere ist eben so geschmackvoll, wie einfach und anständig. Und von ungleich größerem Werthe sind die Leistungen der französischen Truppe auf diesen Brettern. Dem schlechtesten Willen, glaube ich, fällt es schwer, hier Etwas zu tadeln, denn Einzeldarstellung und Ensemble, Kostüme und Dekorazionen sind gleichmäßig ausgezeichnet; ein mittelmäßiges Produkt wird hier gut durch die Ausführung, und so weit ich zu urtheilen vermag, stelle ich das hiesige französische Theater seinen Rival in Paris mindestens gleich. Man vergißt oft, wo man ist, und glaubt sich en famille. Nur ein enormes Talent kann sich hier hervorthun, die kleinsten Partien sind musterhaft besetzt; man muß einer Vorstellung beiwohnen, um das Lob nicht übertrieben zu finden. Und damit gar nichts mangele, hört man auch in der kleinen Kapelle (unter Leitung von Herrn Maurer) eine Präzision und Zartheit des Spiels, wie selten, die keiner größern Gelegenheit bedürfen, sich völlig geltend zu machen. Zwar behaupten die Stockrussen, — das sind sie eigentlich Alle; ich ziele blos auf die nazionale Maulpartei — das französische Theater könne wohl gut sein, weil es so viel koste; ich meine aber, daß das ihrige noch

nicht der Schatten davon werden würde, gäbe man das Dreifache zu seiner Unterhaltung. Man könnte Krutikofs „Quartett" ausgeführt sehen, weiter Nichts. Würde sich denn so eine russische Norrida jemals einfach kleiden können? Seht nur die Damen des Alexandratheaters ohne, und die dicken Kuptschichen*) mit theurem Juwelenschmucke auf dem Leibe — und Ihr werdet mir beipflichten! „Das ist ein schmähliches Wesen", sagt Reinecke Fuchs zum Onkel Braun. Auch sind es nur die Franzosen, welche meist das höhere Ziel der Kunst im Auge behalten (einige Koketterie abgerechnet), ohne auf die hier und da etwa widerstrebenden Forderungen des Publikums viel zu geben, während Russen und Deutsche ihren Zuschauern hierin stets nachleben. Aber der Künstler muß die Menge zu sich hinaufziehen, nicht kordial zu ihr heruntersteigen! Und gerade in dieser Selbstständigkeit suche ich einen der Gründe, weshalb der französische Schauspieler in die besten Gesellschaften gezogen wird; um die Russen und Deutschen kümmert sich Niemand, wer nur einigermaßen Etwas vorstellt. Es ist für's bürgerliche Leben nicht wahr, „daß erhöht werde, wer sich selbst erniedrigt": man gilt vielmehr stets nach dem eigenen Gepräge, wenn kein zu hoher Schlagschatz berechnet wurde.

Der deutschen Truppe ist das Michaeltheater ebenfalls zugewiesen; aber so lange diese darin spielt, möchte Dasselbe wohl eigentlich mehr eine Kunstkneipe sein, denn Ueberschätzung, lächerlichet Pathos, Nonchalance, wahrhaft trauriges, Mitleid erregendes Wesen, selbst Gemeinheit wetteifern hier miteinander. Und am fatalsten ist vielleicht der Umstand, daß manchmal ein Stückchen deutscher Geist durchbricht — weshalb man die Vorstellung nicht ganz unrichtig mit einem Irren vergleichen kann, der einzelne lichte Augenblicke hat. Es ist betrübsam, von Landsleuten nichts Besseres sagen zu können, und leider wird es noch ärger kommen. Nur wenn

*) Kaufmannsfrauen.

ein Gast auftritt, ist es mitunter der Mühe werth, hinzugehen. Ich hörte, daß fortwährende Intriguen des Personals unter sich und ein höchst lächerlicher Rangdünkel sehr Viel dazu beitragen sollen, den Zustand zu verschlechtern, und habe mich darüber gar nicht gewundert. Wären wir Deutsche nur einigermaßen einig miteinander, so würde es bei uns nach innen und außen ganz anders aussehen, und es könnte in jeder Ecke unserer Heimath eine russische Prinzessin mit Drillingen niederkommen; was hätten wir zu fürchten? Muß sich aber nicht ein gewöhnlicher Hofrath ½ Zoll rhein. tiefer bücken, als ein Vize-Oberhofrath? und solche läppische Anerzogenheiten schleppt man auch mit ins Ausland. Rabener beanspruchte „Hochedelgeboren", ein Steuersekretär kann nicht weniger sein; als ihn daher Jemand „Edelgeboren", genannt, antwortete er: Herrn N. N. „Geboren" — und machte dadurch vielleicht den schärfsten Witz gegen sich selbst. Gleichwohl war er schon damals Satiriker von Profession.

Sprechen wir nun von dem Publikum dieser Theater, so gehört das französische Schauspiel fast ausschließlich der Aristokratie und Denen, die gern dazu gehören möchten oder überhaupt nobel sein wollen; Letztere kommen mitbin nur, um dagewesen zu sein — eine Verfahrungsweise, die sich hier oft wiederholt. Die andern Besucher sind keine Stammgäste. In der italienischen Oper hat zwar der Adel auch die Vorhand, doch erscheinen hier regelmäßig die ausländische Kaufmannschaft, nicht russische Angestellte, und solche russische Bürger und mittlere Beamten, denen es Bedürfniß ist, erzählen zu können, sie seien dort gewesen, ebenso einzelne Musikliebhaber. In der deutschen Oper sind fast nur Deutsche: Kaufleute, Beamte, Handwerker, viel geheime Polizeioffizianten; einzelne Engländer, hin und wieder ein Russe, der keine Nachrede von der patriotischen Clique scheut. In der russischen Oper sind die Kleinen unter den Großen, russische Kaufleute, Beamte — Alle nicht mit verwöhnten musikalischen Ohren; viele karrièresüchtige Deutsche, die dann gewöhnlich alles Nichtrussische schlecht finden und gern auf ihre Landsleute

ſchimpfen — ich laſſe aber dahingeſtellt, wie weit ſie ihren Zweck erreichen. Im ruſſiſchen Schauſpiele ſo ziemlich Dieſelben, auch ruſſiſche und ruſſifizirte deutſche Handwerker. Im deutſchen der ausländiſche, meiſt deutſche Kaufmannsſtand, Beamte, die beſſern deutſchen Handwerker. Im Ballete iſt ein gemiſchtes Pulikum; nur die vordern Reihen im Parterre ſind ſtets mit Offizieren beſetzt, und, je weiter die Tänzerinnen ihre Füße vom wahren Standpunkte entfernen, deſto lauter der marziale Beifall.

Vorhin hab' ich der Theaterſchule gedacht, und darf nicht verſäumen, Euch wenigſtens aufmerkſam zu machen auf dieſes höchſt zweckmäßige Inſtitut. Hier werden Knaben und Mädchen aufgenommen in den jüngern Jahren, aber doch ſo alt, um ſehen zu können, was eigentlich dran ſein wird. Und dann erzieht man ſie ganz und gar fürs (ruſſiſche) Theater, obgleich auch ſogar Wiſſenſchaftliches im Lehrplane ſteht. Die Mädchen natürlich werden bis zu ihrer Reife (für die Bretter) ſehr gewiſſenhaft gehütet, und, weil Herr v. Gideónof auch hier als höchſter Oberer fungirt, ſo iſt er zugleich eine Art Kislar-Aga. Jenſeits der Grenze glaubt man es gar nicht, wie ſehr hier fürs allgemeine Wohl geſorgt wird: betrachtet nur dieſe heilſame Anſtalt, welche jährlich ſo Viele ausläßt, die den Herzen und Kräften junger Männer eine Richtung ſo ſchöner Art geben, während dieſe ſonſt vielleicht auf allerlei unnütze Wege gerathen und friedlichen Bürgern ein Aergerniß werden könnten. Sonſt ſoll dergleichen nur an den Adel gekommen ſein; jetzt können dabei auch reichere Kaufmannsſöhne konkurriren. Welcher Fortſchritt! und doch raiſonnirt man alle Augenblicke über die hieſige Barbarei. Lernt die Zuſtände erſt näher kennen und redet nachher! Wo habt Ihr denn ein Inſtitut, in welchem ſich der Staat Tag und Nacht Mühe giebt, daß ſelbſt der Mittelſtand ſo recht vertraut werde mit der Kunſt — ſich nach Möglichkeit veredle?

Kommen wir aber lieber auf die öffentlichen Plätze, dieſe Wohlthat großer Städte, an denen auch Petersburg keinen Mangel leidet,

obgleich es wegen ſeiner geraden und breiten Straßen dergleichen weniger nöthig hat.

Dem Range nach, weil doch hier Alles ſo geordnet iſt, ſteht der Iſaaksplatz oben an, groß, geſchichtlich und impoſant. Er bildet an der alten Admiralität hin ein Oblongum mit zwei Flügeln, die ſich an die Newa lehnen; Ihr kennt bereits die Hauptgebäude die ihn einſchließen. Der öſtliche Flügel vor der Weſtſeite des Winterpalaſtes dient als Paradeplatz, und von einem Balkon aus nimmt die Kaiſerin mit ihrer ſchönen Umgebung Theil an den militäriſchen Schauſpielen, die den Einen ſo viel Vergnügen, den Andern ſo nutzloſe Mühe machen. Haben mich meine Beobachtungen nicht getäuſcht, ſo entwickeln die Hofdamen dabei ein eben ſo ſcharfes Auge wie Uebereinſtimmung im Geſchmacke für Perſönlichkeiten, und die Theilnahme muß überhaupt inniger Natur ſein, denn von dieſer Seite her ſoll man inſtändig um Beibehaltung des Fracks gebeten haben, als der Kaiſer jüngſt probeweiſe dem erſten Gliede Waffenröcke anziehen wollte. — Seit Dezember 1825 iſt der Platz geſchichtlich; hier entſchied ſich das Glück für Nikolai, und Kartätſchenkugeln wieſen Diejenigen noch Einmal zur Ruhe, welche Hand an die Alleinherrſchaft legen wollten. Ob das gut geweſen ſei? Gewiß! Wenn auch der öffentliche Bericht der Unterſuchungskommiſſion mehr eine Uebung im Verheimlichen, als ein Bekanntmachen iſt, ſo bin ich doch überzeugt, daß jene Leute nur eine Republik mit Ariſtokratie wollten; das Volk ſollte Nichts ſein. Rußland iſt aber trotz ſeiner Jugend in den geltenden Elementen bereits durch und durch faul und muß deswegen von unten her regenerirt werden, weil nur dort noch geſunde Säfte ſind. Das wird auch geſchehen — und ich fürchte aus mehr als Einem Grunde, daß der Leibeigene die Franzoſen mit weit mehr Glück nachahmen werde, als ſein Herr. Auch währt es nicht mehr ſo lange, wie es auf den erſten Augenblick nach dem dermaligen Zuſtande ſcheint: in Einer Nacht geſchieht hier oft mehr, als bei Euch in zehn Jahren, und namentlich das Schreckliche reift mit unglaub-

licher Schnelligkeit. Der erste Chok wird auf die Ausländer gelenkt werden, um sich der verhaßten Geisteskonkurrenz zu entledigen; aber an diesem Riemchen werden die Hunde Leder kauen lernen und dann wird der Zorn eines Jahrhunderte lang geknechteten Volkes fürchterlich wüthen gegen Alles was Blagaródnui*) heißt. „Wer alsdann auf dem Felde ist, der wende sich nicht um, seine Kleider zu holen.“ Eben weil der Russe noch so herzensgut ist, wird er entsetzlich in seiner Rache sein: ein Paar Beispiele, die ich später anführen will, werden diese Ansicht hinreichend stützen.

Zweimal im Jahre dient der Platz zu einem eigenthümlichen Volksfeste, vor und nach den großen Fasten. In der Butterwoche thut sich der gemeine Mann dort gütlich, gleichsam als Vorbereitung zu 49 Tagen Nüchternheit, während welcher nur mit Oel geschmelzt wird, wenn man dergleichen hat, und gleich nach denselben wiederholt er Dies in der heiligen Woche, zur Entschädigung für das lange Entbehren. Wer es sieht, mit welcher Sehnsucht der erste Ostertag erwartet wird und wie auch der Aermste schon um 3, 4 Uhr Morgens über den möglichst besetzten Tisch herfällt, der stimmt mit bei, daß hier selbst mit dem lieben Gotte Komödie gespielt wird. In der Osternacht sind nämlich alle nur einigermaßen fromme Russen auf den Beinen, um dem Gottesdienste beizuwohnen, und gegen Mitternacht geht eine Prozession um die Kirche, den Heiland zu suchen. Bei ihrer Rückkehr in dieselbe ertönt der Freudengesang „Chrístós waskréś“ (Christus ist auferstanden) und wird für Fromme und Nichtfromme die Losung, sich nach Möglichkeit gehen zu lassen. Darin hab' ich den Grund gesucht, daß auch so Viele von den Letztern zur Kirche kommen, wie denn überhaupt in dieser Nacht bedeutende Allotria getrieben werden. Gegen 2, 3 Uhr segnen die Priester das mitgebrachte Osterbrod der Gläubigen ein (ähnlich wie unsere Weihnachtswecken, nur leichter) und schneiden dafür ein derbes Stück

*) Wohlgeboren — das Prädikat der Herren beim gemeinen Manne.

ab, wenn ihnen nicht Geld in die Hand gedrückt wird. Da man die Gnade der Großen dieſer Erde den Kleinen auch gewöhnlich verkauft, ſo wäre es intereſſant zu wiſſen, ob nicht in frühern Zeiten Jene vielleicht das Beiſpiel dazu gegeben? Iſt nun „ad majorem Dei gloriam“ der Magen vollgepfropft und die Sinnenwelt zur Ruhe gebracht, ſo ſchläft man und geht dann in die Kirche oder läßt's bleiben; Letzteres ſcheint mir die geringere Sünde. Jedenfalls aber geht's am Nachmittag auf den Iſaaksplatz; da ſind Buden mit klugen Pferden und dummen Kunſtſtücksmachern, mit Bären und Bajazzen, mit Affen und Komödianten; da giebt's große und kleine Karouſſels, ruſſiſche und gewöhnliche Schaukeln, bei günſtigem Wetter noch zu Oſtern zwei Eisberge, Verkäufer von Branntewein, von Nüſſen und Gurken, Prénneken [1]) und Kwas, [2]) Kisloi Schtſchi [3]) und Zuckerwerk, Aepfeln und Wurſt, Pfefferkuchen und Schweinemagen, Johannisbrod, Häringen und faulen Apfelſinen — und Backwerk und Muſik an allen Orten und Enden. Man ſieht Reiterkünſte und Kopfabhauen mit Wiederaufleben, Rieſinnen und Zwerge, langweilige Verwandlungen mit einer Imitazion-Taglioni, und jüngſt hat die Spekulazion auch Dampfböte und Eiſenbahnzüge als Karouſſel gebracht, die einer ſchlechten Nativität zum Trotze prosperiren. Warum wohl? Die untern Klaſſen freuen ſich, Einmal eine Wahrheit zu ſehen, und opfern gern ihr Scherflein dafür: kann man hier nicht im Kleinen ganz genau beobachten, welche Fortſchritte das Volk im Großen machen ſoll? Und dazwiſchen Menſch an Menſch, meiſt gemeine Leute, aber Alle kreuzfidel und in ihrem Gotte vergnügt, daß ſie endlich mit der Kirche wieder für einige Zeit fertig ſind. Da wird geſungen, in der Luft und auf dem Boden, dort meiſt von Mädchen in und auf den Schaukeln, hier von Halb- und Ganzbetrunkenen, und beißende Witze geiſſeln die Vornehmen, die an beiden Seiten

*) [1]) Eine Art Pfeffernüſſe. [2]) Jenes ruſſiſche Nazionalgetränk, welches ein Franzoſe einſt limonade aux cochons nannte. [3]) Ein ſäuerliches, kühlendes Getränk.

in stolzen Equipagen langsam und gaffend vorüberfahren. Ueberhaupt erfreut sich dann die Trunkenheit einer unbedingten polizeilichen Toleranz (sie soll vorgeschrieben sein), und kein Schnapsfälliger büßt in diesen zweimal 8 Tagen mit Straßenkehren am nächsten Morgen. Ihr werdet zugestehen, daß dies im Ganzen sehr staatsklug ist. Natürlich sehen das die armen Teufel selbst nicht ein und kommen so den Wünschen ihrer Zwingherren auf halbem Wege entgegen; ich stelle mir's aber gräßlich vor, wenn sie auch in solchem Zustande Rechenschaft fordern sollten von ihnen über die Vergangenheit. Untereinander zanken sie höchst selten: sie fassen sich unterm Arm und wissen es ganz geschickt einzurichten, daß Einer nach der linken Seite taumelt, wenn der Andere starke Neigung nach rechts hat — so ist Beiden geholfen und sie raisonniren dann gemeinschaftlich über die Bárinui.*) Es ist überhaupt höchst frappant, bei dieser Gelegenheit Letztere mit ihren Sklaven zu vergleichen: diese gutmüthig, roh, aber mit unverkennbaren Anlagen, wenn auch sichtbar niedergedrückt, doch, trotz der täglichen Grütze in der Schüssel, lebendigen Auges, und ihre Kinder mit denselben verschmitzten Gesichtern — Vulkanen ähnlich, aus denen bereits feiner Rauch in weiten Ringen aufkreiselt und Erupzionen in Aussicht stellt; Jene im Wagen mit dem Stempel der Herzlosigkeit im Antlitze, meist verbildet und unverhehlbar strohköpfig, aufgeblasen, aber ungeachtet der feinen Küche schon in der Jugend halb abgestorben und oft von Kindern begleitet mit viel Zügen des Kutschers oder eines Bedienten und dennoch fahl und todten Auges — Alles wie ausgebrannte Krater. Mir hat das immer großen Spaß gemacht und die Zukunft nie zweifelhaft geschienen, denn es ist einfältig, zu behaupten, nur Gott kenne dieselbe; im Allgemeinen liegt sie auch vor unserm Blicke klar aufgerollt, wenn dieser scharf genug und der Verstand bei seinen Schlüssen frei ist von

*) Bárin (das abgekürzte Bajárin), der gnädige Herr — nicht zu verwechseln mit Barán, der Schöps.

Vorzüglichkeit. Namentlich im Letzteren ist die Ursache zu suchen, daß man so selten richtig urtheilt über die eigenen kommenden Tage.

Mit unbeschreiblichem Wohlbefinden wird geschaukelt, wohlfeil à l'ordinaire, theuer auf russisch, und fast verklärt fahren Bauern- und Dienstmädchen von den Eisbergen herunter, ein Vergnügen, das auch die Damen hier sehr gern mögen und das mir überhaupt vom schönen Geschlechte erfunden scheint: es soll entzückend sein!

Im Uebrigen große Aehnlichkeit mit unsern Jahrmärkten. Jene Verwandlungen waren früher sehr hübsch und gaben im raschen Vorübergehen und Geschmack den Pariser Vorstellungen dieser Art nichts nach: seit aber die Bude abbrannte, hat Lehmann nicht wieder gespielt, und Legat setzt die Sache in ganz anderm Geist fort: schleppend, breit, prunkend, hölzern, mit russischer Andauer in den Prügelszenen. Ihr habt ja wohl dieses Unglück damals in den öffentlichen Blättern gelesen, aber Niemand je seinen wahren, fürchterlichen Umfang erfahren; dergleichen wird gar nicht oder nur in der Polizeizeitung besprochen, und da brauche ich Euch hoffentlich nichts weiter zu sagen. Sicher wäre Alles anders gekommen, hätten die anwesenden Privatpersonen gewagt, sofort rettende Hand ans Werk zu legen; es sind namentlich Zimmerleute dagewesen, die binnen wenig Augenblicken mehrere Oeffnungen in die leichte Bretterbude hätten machen können — und dann wäre es nicht unheilbringend geworden, daß die Thüren nach innen aufschlugen und sich vermöge der andrängenden Menge nicht öffnen ließen. Allein das geht hier nicht, die Polizei muß vielmehr so Etwas erst anordnen, sonst würde der Menschenfreund einer endlosen chikanösen Untersuchung anheimfallen. So sind gewiß ein Paar hundert Menschen verbrannt (wie viel, weiß nur der betreffende Major, vielleicht nicht einmal der Oberpolizeimeister, keinesfalls der Kaiser) — und das wird sich leider bei ähnlichen Gelegenheiten wiederholen, weil es hierbei das polizeiliche Prinzip gilt. Wir sprechen darüber später en détail, denn schwerlich macht

Jemand sich einen Begriff davon, wer die hiesigen Verhältnisse nicht genau kennt. Das Evangelium lobt den Samariter wegen seiner Barmherzigkeit: wäre der Fall in Rußland passirt und der Gute hätte nicht gleich ausreichende Kaution stellen können, die rechtgläubig-griechische Polizei hätte ihn sofort beigesteckt. Es hat einen tiefern Grund, wenn man hier mitten in den strengen Wintern nur Pharisäer und Leviten sieht. Am Abend wankt, geht und fährt man nach Hause, und Mancher aus dem Mittelstande muß sich Wochenlang im Nothwendigsten einschränken, um zwischen den Großen auf dem Isaaksplatze herumkutschirt zu sein: das ist wie in allen großen Städten. Und acht Tage lang ziemlich Dasselbe, während welcher Bekannte sich mit „Christós waskrés" grüßen, mit „istinno waskrés" (er ist wahrhaft auferstanden) danken, und dreimal übers Kreuz küssen — sodann wieder der frühere Druck.

Erwähnenswerth sind noch zwei Monumente auf dem Platze: Zwischen Senat und Admiralität, gegenüber der Isaaksbrücke, die nach Wasiljóstrof *) führt, die kolossale Reiterstatüe Peters des Großen mit der Inschrift: „Petro primo Catharina secunda", im Sinne gewiß: P. Magno C. Magna. Wirkt jedoch das schöne Meisterwerk Falkonets erst auf den Betrachtenden, so vergißt man gern diese kleinliche Eitelkeit des Weibes und hört aufmerksam von dem sprechenden Rosse, wie es gewesen in vergangenen Tagen, als es zuerst auf die Schlange unter dem Hufe getreten. Und es wird Einem wunderbar zu Muthe, wenn man sieht, welche Thaten das edle Thier mit seinem Herrn vollbracht, obgleich die Schlange noch heute lebt. Der Imperator ist weniger ausdrucksvoll, und der schwere Felsblock aus Finnland, worauf das Denkmal steht, thut gar nicht wohl, ist auch in der Mitte auseinandergerissen, so daß das Czarenfundament gespaltet erscheint, trotz dem eisernen Gitter darum. — Am andern Ende, vor dem Haupteingange des Winter-

*) Eigentlich Wasiljéfski-Óstrof, Wilhelmsinsel.

polirter, ziert die gemeine Alexandersäule auf, bekanntlich von Nikolai errichtet, die größte aus einem Stücke, die es giebt, da ihr Schaft 84 Fuß engl. mißt. Sie soll die Siege von 13, 14, 15 bis in Ewigkeit verherrlichen, hat aber schon jetzt einen Riß, vermöge dessen das schwere Kapitäl mit dem verpfuschten Engel bald genug neben den Sockel zu liegen kommen wird. Und die Kunst verliert dadurch wenig, denn auch die Bronzereliefs am letzteren sind herzlich schlecht. Freilich hat man diesen Riß wieder zugeschmiert, und ein Mathematiker (der muß es wissen) setzte darauf in der Zeitung auseinander: „er (nämlich der Riß) sei nur eine optische Täuschung" (optitscheskii obman); an Ort und Stelle versuchte ich indeß mit ein Paar Bekannten umsonst, der Gelehrsamkeit des Herrn Professors zu folgen, und wir ließen erst ab, als ein hinzugetretener Russe lachend bemerkte: ne nádobno rassmatriwat: nelsa obmán!*) Beim Ausheben der Säule aus dem Bruche unweit Pitterlax in Finnland sind übrigens schon 28' abgebrochen, und, betrachtet man das Lager genau, so erscheint ein ziemlich gerader Gang im Gesteine, der jene in einer Diagonale von circa 50' schneidet: hätte man also auf der einen Seite 10' tiefer aufgeräumt und dann die Kolonne gebrochen, so würde sie wahrscheinlich jenen Riß nicht erhalten haben. Wären hierzu noch einfache, gute Skulpturarbeiten gekommen — dann hätte das Kameel Nikolai über die finnischen Gewässer nach der jungen Hauptstadt des nordischen Riesen ein Denkmal geschleppt, das nicht nur ein würdiges Seitenstück zu Peter dem Großen geworden, sondern auch noch in späteren Jahrhunderten unsere Tage der Nachwelt verkündet. Aber die Olympier wenden ihr glänzendes Angesicht von Euch, „ihr stolzen Hallen, ... daß ihr in künftigen Tagen versteint, verödet liegt."

Vor der Admiralität sieht man vom Isaaksplatze in drei Hauptstraßen: Nefski Prospekt, Erbsenstraße, Wosnesensche Straße (garóchawaja und wosnesénskaja), radienartig auseinanderlaufend; die

*) Man braucht nicht zu besehen: es ist nur ein Betrug.

erſte und letzte bieten dem Auge eine gerade Linie von ungefähr ¾ Stunden, und gleichſam zur Verkürzung ihrer Länge ſtellen alle drei am Eingange eine Menge Lohnfuhrwerk auf. Ihr kennt ja die ruſſiſchen Droſchken, welche ſo nett ausſehen, ſo bequem aufſitzen laſſen und dann bei den Unebenheiten der Straße ſo mörderlich ſtoßen; die dem Einwanderer, der ſie benutzt, um etwa ſeine Empfehlungsbriefe abzugeben, gleich ſo deutlich auseinanderſetzen, was ihn hier erwartet. Aber Ihr kennt ihre Führer nicht, die Iswóſchtſchike, welche von Offizieren und Tſchinówniken ſo oft betrogen, von der Polizei erbarmungslos gezwackt, von aller Welt gehudelt werden, und die dadurch zu einer Schärfe ihrer treffenden Witze über äußerlich Beſſere gelangen, wie man ſie ſelten trifft. Ich komme noch Einmal auf dieſe armen Teufel zurück und erzähle Euch hier nur Einen Beleg zu meiner Anſicht, obgleich derſelbe mehr in die Karakteriſtik des Senates gehört. Eines Abends nämlich erhob ſich unter meinem Fenſter ein Wortſtreit zwiſchen zwei Iswóſchtſchiken, und es wechſelten ſofort jene nazionalen Schimpfwörter, die ſelbſt aus großfürſtlichem Munde abſcheulich gemein klingen; Beide hatten ſich jedoch bald erſchöpft und Einer ſagte nun: „Pfui, welch ein Menſch biſt Du: bei Gott, nicht zum Senator tauglich (jéï Bógu, ne k' Senátorem chabítſa)!“ Dadurch wurde der Andere verblüfft, ging ſchweigend zu ſeiner Droſchke und fuhr davon.

Wem der ganze Platz übrigens zu groß iſt, der kann ihn zerlegen und Hof-, Admiralitäts-, Iſaaks- und Petersplatz nennen.

Der nächſtſtehende dürfte die Czaarenwieſe oder das Marsfeld ſein, ein unregelmäßig viereckiger, aber ſchöner Platz, vom Marmorpalaſt und Sommergarten, den Páwloſskiſchen Kaſernen u. ſ. w. eingeſchloſſen; er ſtößt im Norden auf die Troitzki-(Dreieinigkeits-) Brücke, welche nach der Petersburger Seite führt, und vor dieſer ſteht das erbärmliche Monument Suwórofs: eine Ritterſtatüe, die mit dem Schilde drei Kronen deckt. (Man that zu allen Zeiten in Rußland gern dick.) Puſchkin hat in einem Epigramme behauptet,

Suwórof ſehe die Paraden auf dem Marsfelde doch nur mit der Rückſeite an; allein mir kömmt dies mehr beiſſend vor, als wahr. Ich habe Jahrelang keine Gelegenheit verſäumt, über dieſes manzikiſche Wunderthier der Ruſſen Details zu erfahren, und bin dadurch zu dem Schluſſe gelangt, daß Suwórof ein großer Sonderling mit nicht gewöhnlichen Anlagen, aber durchaus kein militäriſches Genie geweſen, ſeine Soldaten jedoch ſtets richtig zu nehmen verſtanden, Letzteres ähnlich wie Blücher; daß man ihn „den Schlächter von Praga" genannt, ſchien mir eine Uebertreibung, bis ich vor Kurzem ſeine Todtenmaske erhielt. Seit dieſer Zeit glaube ich an die Richtigkeit jenes Epithetons mit ganzer Seele: es liegt Entſetzliches in dieſem Menſchengeſichte, aus den tiefen Augenhöhlen blickt das Verderben, um das Maul*) ſpielt die Hölle — und der künſtleriſch dargeſtellte maître d'Ecole von Sue würde dagegen gewiß ein halber Engelskopf ſein. Schauderfröſteln durchbebt mich jedesmal, wenn ich ſie von nenem betrachte. Bedauern wir das Volk, welches eine ſo ſcheußliche Fratze zu ſeinen großen Männern zählt! Wie ganz anders dagegen das entſeelte Antlitz von Peter dem Erſten. Ich gebe ſehr viel auf die Todtenmaske, weil da keine Verſtellung die Züge mildert und bei der Abnahme nicht geſchmeichelt werden kann, wozu ſich nicht die Kunſt, leider aber ſo oft die Künſtler verſtehen bei Männern von bedeutendem Einfluſſe. Vor ein Paar Jahren ſah ich auf einer Ausſtellung der hieſigen Akademie Einmal das Gegentheil: Brülóf, der gefeierte Schöpfer „des letzten Tages von Pompeji" hatte, wenn ich nicht irre, eines Fürſten Gallizin Portrait gemalt und der Figur deſſelben nur ſehr gewöhnliche, ſeinem Rocke und Hunde aber höchſt weſentliche Aufmerkſamkeit gewidmet, und Letzterer war traun das Geiſtreichſte und Gemüthlichſte auf dem Bilde. Wie ſelten begegnet man indeſſen ſolcher Satire.

---

*) Bei 3⅞ engl. Zoll Breite (ich verbürge die Richtigkeit des Maßes) ſcheint der Ausdruck „Mund" nicht mehr anwendbar.

Kehren wir nun aufs Marsfeld zurück! Ungeachtet meiner geringen Vorliebe für Paraden, war ich oft dort und habe einige Mal Demüthigungen von Staabsoffizieren ersten Ranges angehört, die mich unwillkürlich für diese Leute erröthen machten. Kein anständiger Mann würde dergleichen in dieser Art je Andern zufügen wollen, kein Rechtschaffener irgend welches Standes sie sich gefallen lassen, und dennoch wurden sie schweigend hingenommen von Personen, die mit der hochmüthigsten Breite auf dem Prospekte spazieren und kleine Kaiser sind gegen ihre Untergebenen: kriechend nach oben, brutal nach unten — das ist gemeines Recht bei allen Sklaven. Im siebenten Abschnitte theile ich ein halbes Dutzend solcher Spezialfälle mit, die schwer zu glauben und nichtsdestoweniger wahr sind. O, diese dicken Epaulettes! — schnell in die nächste Thür, da ist bessere Luft.

Diese führt nämlich in den Sommergarten, jene liebliche Anlage Peters des Großen, in die er sonntäglich die russische Kaufmannschaft der neuen Hauptstadt mit ihren Familien zum Promeniren beorderte, um sie dadurch an Geselligkeit zu gewöhnen. Diese war den Leuten damals noch etwas Fremdes, und es bedurfte der Gewalt, sie zusammenzubringen. Solche Menschen hatte Peter zu zivilisiren! Gleichwohl ist in neuerer Zeit der Vorwurf stereotyp geworden, seine ganze Bildung Rußlands sei eine exotische Pflanze gewesen und es daher auch geblieben. Warum hat man aber nicht fortgebaut, wenn auch nach verbessertem Plane? wenigstens die mittleren Stände nicht Theil nehmen lassen am Fortschritte der Bessern? und weshalb haben diese des tüchtigen Mannes Solidität nicht nachgeahmt? Dann hätte sich das nazionale Element von selbst in den Vordergrund gestellt. Aber zerrt an diesem Riesen so viel ihr wollt: Eure Größe bekömmt er doch nicht! Peter war namentlich im Anfange dieses sozialen Unterrichtes meist selbst gegenwärtig, und, als er einst abgerufen wurde, den Garten verschloß und daran fürs Erste nicht weiter dachte, wusch ein mehrstündiger Platzregen die ganze Gesellschaft bis auf die Haut, was vielleicht seit lange nicht geschehen.

Katharina II. ſorgte auch für den Sommergarten; ihrem Geſchmacke fürs Nackte (in der Kunſt) verdankt derſelbe eine namhafte Anzahl Marmorſtatüen und Büſten, aus Italien und zum Theil nicht übel; man will behaupten, daß jetzt unter den Damen ein gleicher Geſchmack ziemlich allgemein ſei. Die Geiſtlichkeit ſtemmte ſich gegen dieſen ſchönen Schmuck des Gartens, weil er heidniſch; bekanntlich gab indeß Katharina längere Zeit nach ihrer Thronbeſteigung nicht viel auf die ſchwarzen Stimmen, ſofern es nicht ihr eigener Vortheil heiſchte.*) Ferner ließ ſie das ſchöne eiſerne Gitter zwiſchen Granitpfeilern an der Newaſeite machen, welches einzig und allein zu beſehen ein Sohn Albions nach Petersburg kam und ſodann gleich wieder abreiſte, was, unbeſchadet der guten Arbeit, doch ſehr engliſch iſt. In neueſter Zeit iſt eine Granitvaſe (ich glaube, ein Geſchenk aus Schweden) darin aufgeſtellt, die Löcher in den alten ehrwürdigen Linden ſind mit Brettern vernagelt worden und dieſe gleichwohl ſchön geblieben, denn ſie ſind prächtig gewachſen. Wahrſcheinlich gab ihnen Peter die Freiheit, und ſie haben ſich dies zu Nutze gemacht. — Wenn des Winters eiſige Umarmungen dem beſcheidenen koſenden Frühlinge weichen und dieſer hier ſchon Blätter herauslockt, während außerhalb der Stadt kaum an Knospen zu denken iſt, benutzt die faſhionable Welt an den Wochentagen die Anlage zur Pro-

*) Dann freilich hörte ſie dieſelbe ſtets mit ihrer gewohnten Weisheit. So gelangte einſt ein höchſt wohlfeiler Plan zu 50 Landſchulen von einem deutſchen Filologen (Dr. Winckelmann?) an den Thron. Die geiſtreiche Frau intereſſirte ſich dafür, und der anweſende Metropolit erhielt die Sache zur baldigen Berichterſtattung, vielleicht nur wegen der Form. In der beſtimmten Stunde ließ jedoch der Schwarze (dieſe Farbe hat auch in Rußland die höhere Geiſtlichkeit) einige Zeit auf ſich warten, und Katharina empfing ihn deshalb wenig wohlwollend; als er ſich aber entſchuldigte: „ein kleiner Junge führte eben eine große, große Heerde Gänſe ſo ruhig über den Iſaaksplatz, daß ich nicht durchfahren mochte; verzeihen E. M. deshalb meine Unpünktlichkeit!“ — da war die Kaiſerin nicht nur ſofort beſänftigt, ſondern es wurde über künftige Landſchulen im Reiche kein Wort weiter geſprochen, der Projektant erhielt ein anſehnliches Geſchenk, und ſeine Arbeit blieb vergeſſen.

menade, und rundherum fliegen ½ Dutzend und mehr echte oder Imitazion-Engländer in den Sätteln hoch in die Höhe. 20, 30 kleine Kinder verspielen dann gewöhnlich die Mittagsstunden im Garten und zeigen, zur Freude des aufmerksamen Beobachters, ebensoviel Harmonie, wie später Disharmonie. Treiben im Herbste Vorboten der rauhen Jahreszeit die Bewohner der Landhäuser (Dátschen) zur Stadt zurück, so werden schöne Tage von ihnen wieder im Sommergarten genossen. Auf einem solchen Spaziergange wurde im vorigen Jahre die Prinzessin von Oldenburg unschuldige Veranlassung zu einer wahrhaft gräßlichen Rechtsverhöhnung der Polizei, viel schlimmer, als zwei Justizmorde; ich erzähle Euch diese fürchterliche Geschichte in einem der nächsten Briefe.

An den Sonntagen, und wenn Andere auf dem Lande wohnen, treten die weniger wohlhabenden Handwerker, kleine Kaufleute und lockere Personen auf die Fußstapfen des Adels.

Ob der Handelsplatz (targóbaja plóschtschad) der dritte im Range sei, weiß ich nicht; bei dem täglich steigenden Einflusse Merkurs vermuthe ich es nur. Denn hier handelt Alles: in der nächsten Umgebung fette und magere Kupzui*) mit Eisen und tausend alten Sachen, mit frischen und alten Fleischwaaren, gesunden und stinkenden Fischen; 5 bis 600 Schritte weiter südöstlich das Nefskische Kloster mit Seligkeit en gros und en détail; auf dem Platze selbst Private mit Viehfutter und Viktualien, die Krone aber mit Knutenhieben — und sie steht daher zwischen Allen als der gewissenhafteste Verkäufer. Rußland hat, wie Ihr wißt, aus Humanität die Todesstrafe als Regel aufgehoben, hier jedoch zur Ausgleichung eine jener berüchtigten Anstalten etablirt, wo der Mensch nicht geköpft, gehängt, gerädert wird, sondern unter Peitschenhieben freiwillig stirbt und andernfalls noch nach Sibiren wandert. Dageweſen bin ich noch nicht

*) Kupéz, der Kaufmann; Plr. Kupzui. — Das Wort steht aber nicht in gutem Geruche.

und werde auch nicht hingehen: mögen mich die Götter bewahren vor solchem Begehren! Aber Einmal sah ich am frühen Morgen einen Geknuteten über den Prospekt fahren und werde diesen Anblick Zeitlebens nicht vergessen: er lag wie ein Stück knochenloses Fleisch auf der Róspuske*) und zwar auf den bloßen Brettern, und wurde von 4 Gensdarmen mit gezogenen Säbeln begleitet, — ich konnte fast 8 Tage nicht mit Appetit essen! Ach, Ihr Guten, ich wünsche Euch nimmer, die russische Humanität näher kennen zu lernen; man hat sie gegeißelt, verspottet, ernsthaft beschrieben: aber in ihrem ganzen Umfange hat sie noch Niemand geschildert — und ich fühle mich auch zu schwach dazu. Nur so Viel: es ist Entsetzenerregendes dabei!

Auf dem Pferdeplatze wird Viehmarkt gehalten. Eine Menge kleiner Viktualienmärkte übergehe ich, aber der Heu- und Lausemarkt lassen sich nicht überspringen wegen ihrer Eigenthümlichkeiten.

Auf dem Heumarkte giebts auch Viktualien, außerdem Töpfer- und Holzwaaren und Aehnliches. Das Merkwürdigste dort ist jedoch die berüchtigte Poltarázkische Brantweinschenke, eine Art tapis-franc und der Feder Sue's vollkommen würdig. Von gleicher Ausdehnung giebt es keine zweite in Petersburg, und, wenn auch gerade nicht so arg ist, wie erzählt wird, so trifft man doch in dieser Kneipe ein Paar Hundert Spitzbubenphysiognomien, die überall Respekt einerndten würden. Wir gingen einmal ihrer Vier dorthin (für Einen und Zwei soll der Besuch gar zu gefährlich sein, was ich indeß nicht zugestehe), und wurden unserer Kleidung wegen schon an der Thür mit Schimpfen empfangen. Doch hab'ich auch in diesen Hefen des Volkes den großen Russen wieder gefunden; hat man mit einem Ausländer zu thun, so ist in 1000 Fällen sicher 999 Mal die Kourage nur einseitig, d. h. man bramarbasirt, wenn Jener schüchtern ist,

*) Ein schwerer, niedriger Wagen für Kaufmannsgüter.

und zieht sich bescheiden zurück, sobald er Muth zeigt. Was übrigens dann auf indirektem Wege, was im Dunkeln, was so zu sagen rücklings gegen ihn geschieht, mag ich freilich nicht verbürgen. Merkt Euch Dieses und Jenes! Ueberhaupt ist der Karakter dieser Menschen ganz verschieden von dem ihrer Glaubensgenossen in London und Paris; sie sind sicherlich nicht weniger gewissenlos, nicht minder grausam; aber ihre persönliche Attaque kann man sich gewiß leichter vom Leibe halten, denn sie haben weniger frechen Muth und, ungeachtet ihrer Rachsucht gegen den Besitzenden, aus frühern Tagen regelmäßig ein Etwas in sich, das durch das ganze russische Leben unwillkürlich ausgebildet wird und vermöge dessen sie der Gebildete momentan beherrschen kann. Auch glaube ich, daß sie sich in größerer Anzahl schwerer assoziiren. Wenn freilich ein geistiger Führer diese Umstände zu beseitigen versteht durch längern Einfluß auf ihre gesammte Denkweise, namentlich die besondern Ansichten in einen gewissen Einklang zu bringen weiß mit ihren allgemeinen, also die bisherige totale Täuschung zum vollen Bewußtsein erhebt — — dann dürfte er auch bald wildes Vieh aus ihnen machen, und wehe Dem, der nachher in ihre Hände geriethe! Bei der ganz eigenthümlichen Gleichgültigkeit des ehrlichen Russen gegen den Diebstahl, scheint es mir ferner keine große Aufgabe, in revolutionären Zeiten aus diesen Leuten hier und in Moskau eine Kohorte zu schaffen, deren Wirkung aufs gemeine Volk ans Unendliche grenzt, sobald ihre Rolle nur einigermaßen vom Herzen kömmt.

Im Thorwege der Schenke mündet der Poltarázajty-Pereúlok (Querstraße), und verkündet bei den meisten Wohnungen schon durch das Aeußere, daß innen nöthigenfalls Mord- und Todschlag stattfindet. Abends werde ich lieber einen Umweg machen, als dort durchgehen.

Friedlicher Natur ist dagegen der sog. Lausemarkt, aber nicht weniger merkwürdig. Er okkupirt zwischen der Fontánka und Gartenstraße einen nicht sehr bedeutenden Raum, gewährt aber ein

Schauſpiel, wie man es nirgends ſonſt wiederſieht. Zwar giebt es in allen großen Städten Gelegenheiten, alte Sachen zu kaufen, allein das Eigenthümliche liegt gerade darin, daß hier zum Verkaufe ausſteht, was anderwärts in den Ecken, auf den Straßen liegen bleibt, und ein grenzenloſer Miſchmaſch ſtattfindet. Da liegt ein Miniſterportrait neben einem Schaffell, das Bild eines Generals der Kavallerie hängt zuſammen mit einer Nachtmütze, eine Bibel ſteckt im Kochtopfe, auf einer Diebslaterne prangen zwei dicke Epaulettes; da haben ſich gepaart Feder und Knute, Stecknadel und Hoſenknopf, ein Salzfäßchen und Krülofs Fabeln, Evangelium und Seifenbüchſe, Obras und Zange und tauſenderlei Aehnliches. Wer noch daran zweifelt, daß der Ruſſe mindeſtens ebenſoviel Beruf für den Handel in ſich fühle wie der Jude, der komme auf Petersburgs Lauſemarkt, und er geht gläubig von dannen. Hier handelt Alles mit Allem gegen Alles — und ſchwerlich wird irgendwo auf der Welt mehr betrogen, wenn es nur immer Tölpel genug giebt. Geſichter, die ausſehen als könnten ſie nicht drei zählen, hauen mit erſtaunenenswerther Fertigkeit über's Ohr und zeigen holländiſche Börſenruhe nach dem gelungenſten Geſchäftchen. Auch der gemeinſte Ruſſe iſt zum Schachern geboren, und Juden können dann von ihm lernen. Wer dort kaufen will, der gebe nicht unwillkürlich das Taſchentuch zu. Man beſitzt auch in einträglichen Handgriffen gleiche Virtuoſität, kauft dergeſtalt höchſt billig ein und ſchlägt dann im Nothfalle wohlfeil los. Der ſlaviſche Stamm hat eminente Anlagen.

Und damit begnügt Euch für heute! von Paradeplätzen erzähle ich ohnedem Nichts. Ihr fürchtet Euch ja ſo ſchon genug vor der ruſſiſchen Kriegsmacht — weshalb, freilich, wißt Ihr ſelbſt ſo eigentlich nicht recht.

Dritter Brief.

Aber auf alle Plätze führe ich Euch nicht; es ſind große, leere Räume, die mehr wehe, als wohlthun, weil ſie das ruſſiſche Weſen vortrefflich repräſentiren: groß und leer. Laßt uns vielmehr ein wenig umherſchlendern — es wird ſich ſchon Etwas zu beſprechen finden.

Wie ſo oft im Leben, iſt es übrigens auch mir ergangen: auf das Solideſte, was Petersburg aufweiſen kann, hab' ich Euch noch nicht aufmerkſam gemacht — die Einfaſſung der Kanäle und theilweiſe der Newa mit Granit, eiſernen Geländern (nur am Fluſſe ſind ſteinerne Brüſtungen), und Trottoiren. Dieſe koloſſale Arbeit, die, bei Annahme von 12 Fuß Höhe, mindeſtens 300,000 Quadratfuß Seitenfläche darbietet, weil die Geſammtlinie der Kanäle nicht unter 1 geogr. Meile beträgt: ſeht ſie und ſtaunt; beſchreiben läßt ſie ſich nicht. Die Ringe an beiden Seiten dienen zum Anbinden der Holzbarken ꝛc. und liegen in Einem Horizonte; hat durch Sturmfluthen aus dem Golfe das Waſſer dieſe Höhe erreicht, ſo wird bei fernerem Steigen die nahende Gefahr mittelſt Kanonen verkündet. Dergleichen Waſſersnoth muß aber hier unheilbringender ſein, als in vielen andern Seeſtädten, da Petersburg ſo tief liegt und ſchon an ſich moraſtig iſt; die von 1824 hat Tauſenden lebenslängliches Siechthum gebracht, und wie Viele mögen nur in den Souterrains der Feſtung umgekommen ſein — der bloße Gedanke iſt entſetzlich! Auf dem Smolénsker Friedhofe ſind Hunderte von Särgen aus der Erde gehoben und nach allen Richtungen fortgeführt worden, eine Freiheit, welche den meiſten Inliegenden im Leben ſicherlich verſagt war. Ein einzelner ſolcher Fall zeigt hinlänglich, wie wenig man ſich breit machen ſollte, der Natur Trotz geboten zu haben, faſt mit Allem, was hier den Sinnen wohlthut. Aber für wahre Betrachtungen iſt ſelten ein Ruſſe zugänglich, ſie müßten denn zu ſeinen Gunſten ausfallen. Die Strenge des hieſigen Klimas verſchont indeß auch den

Granit nicht, und, wollten wir die Kanäle in ihrer ganzen Ausdehnung verfolgen, so würde Euch namentlich in den entfernteren Stadttheilen, ungeachtet der besten Vormeinung, der russische Karakter sehr verdächtig werden durch diesen einzigen Umstand. Für mehr als Prunksucht haben die Russen kein Gefühl, und dieses wahrhaft große Monument Katharinas II. wird an vielen Stellen bald verfallen, an andern kak ne butj*) ausgebessert, was so ziemlich Dasselbe ist. Warum hat aber auch die Kaiserin den Einfall gehabt, so Etwas bauen zu lassen? „Aux gens de village trompette de bois.“ Der Professor Struve, der bei seinem wissenschaftlichen Standpunkte kein Russe sein kann und gleichwohl in Rußland lebt, setzte in seinen populären Vorlesungen über Astronomie die Erde vergleichsweise nach skótnui dwor (der Hornviehmarkt und das Schlachthaus von Petersburg), und eine ganze Heerde erzellenter Zuhörer vom slavischen Stamme theilte die allgemeine Freude über den Witz, denn kurz vorher hatte Herr v. Struve die Sonne in den Versammlungssaal gesetzt. Hab' ich also zu Viel gesagt?

Dort die lange, imposante Straße ist der Nefskische Prospekt, die Hauptstraße von Petersburg. Zwar führen noch andere diesen versprechenden Namen, weil man mit dergl. hier zu Lande gern dickthut, aber sie gewähren dessenungeachtet meist nur einen miserabeln Anblick. Der Nefskische hatte früher von der Polizeibrücke

*) Wörtlich: wie nicht ist, dem Sinne nach: irgendwie, ungefähr, wie möglich, ꝛc. Diese Redensart ist eine eheleibliche Schwester von Nitschewo, und der Westeuropäer begreift sie nur mit der Zeit und praktisch im Lande. „Eine Sache kak ne butj machen,“ würde bei jedem einigermaßen ordentlichen Menschen heißen, sie lieber ganz unterlassen; hier wird sie aber ausgeführt, und, wirft man dann dem Arbeiter seine Lüderlichkeit vor, so antwortet er blos: Nitschewo! Das gilt bei geistigen Produkten nicht weniger, als bei den Leistungen der Tagelöhner, der Handwerker — und ich glaube, der Finanzminister Cancrin hat vollkommen Recht gehabt, einst in der Aufregung zu behaupten: „so lange die Russen diese beiden Redensarten noch haben, kann nichts Vernünftiges aus ihnen werden“, denn im ganzen Westen giebt es kein zweites Volk, wo die Höchsten und Niedrigsten einander so ähnlich wären.

bis zur Anitschkoffschen auf jeder Seite eine Reihe kümmerlicher Bäume; Herr v. Cüstine mag es jedoch veranlaßt haben, daß sie abgehauen und die Trottoirs vergrößert wurden, die jetzt ebenfalls imponiren. Aber so ausgedehnt diese Straße ist, so verschieden ihr Karakter, das tägliche Treiben darauf. Lange Zeit war ich verlegen, womit ich sie vergleichen sollte; da las ich Parent-Duchatelet nebst Supplement von Bérard, und fand sogleich, daß sie in mehrfacher Hinsicht die größte Aehnlichkeit habe mit dem Lebenslaufe Pariser Nymfen: von der ökonomischen Gesellschaft bis an die Polizeibrücke ein äußerlich ehrbares Mädchen, aber ohne innere Solidität, faul und putzsüchtig; vom Stróganoffschen Hause bis zum Imsenschen eine galante Dame; vom Engelhardschen Hause (wo früher der adelige Klubb) bis ans Ende des Anitschkoffschen Palastes eine Kurtisane; von dort bis zur Snáminkirche ein Freudenmädchen; vom künftigen Bahnhofe bis ins Nefskische Kloster eine ganz gemeine H. — Glaubt nicht, daß ich mit dieser Vergleichung extravagire; eine kurze, aufmerksame Beobachtung wird Euch das Zugeständniß frappanter Aehnlichkeit abnöthigen. — Ihr fragt nach den vielen Promeneurs zwischen der Polizei- und Anitschkofbrücke? Das ist unsere vornehme Welt, untermengt mit etlichen Kleinen, die jener Kratzfüße machen und mit dem erhaltenen Danke bei ihres Gleichen aufschneiden, sammt etlichen ausländischen Kaufleuten. Ich kann Euch nur Wenige nennen, aber dennoch versichern, daß vielleicht nicht Drei von Allen wahr und moralisch selbstständig sind. Die Lüge ist hier so etwas Werktägliches, bei manchen Beziehungen Nothwendiges, daß ich selbst zu mehreren gezwungen gewesen bin in früheren Jahren, und ich würde mich wahrscheinlich viel wohler befinden, wär' ich gleich Anfangs nicht offen gewesen in meinen Verhandlungen mit Staatsbehörden. Welche Menschen fand ich z. B. im Artilleriedepartement! Welcher Eifer, namentlich den Ausländer zu benutzen und dann hinters Licht zu führen! Ein Glück für uns, daß der Knüppel an den Hund gebunden ist, denn sie haben bei aller List selbst in ihrem Fache

ſo wenig Intelligenz, daß man nur erſt das Vertrauen zu verlieren braucht, um mit dem hausbackenſten Verſtande ihre Intriguen zu durchſchauen. So auch hier. Ihr ſeht eine Maſſe Pomp; unſer Einer wird aber davon nicht mehr beſtochen: Rußland iſt das Land des Scheines. Faßt übrigens die Phyſiognomien ſcharf ins Auge, und Ihr werdet darin entweder ſtumpfſinnige Gleichgültigkeit mit ausreichend viel Einfalt, oder Herzloſigkeit mit Ueberſchuß von Liſt finden — und Fürſt und Bettler zeigen geringe Verſchiedenheit. Kann denn dieſe Unſicherheit, dieſes Unſtäte des Blickes inmitten der tiefſten Ruhe wohlthun? oder kündigt Dies nicht einen Menſchen an, vor dem man ſich in Acht nehmen muß? — Treten wir näher, um an Einzelnen zu ſehen, ob ich etwa Unrecht habe.

Dieſer Mann mit Einem künſtlichen Beine, weil er das natürliche beim Vor- oder Rückwärtsgehen in Polen eingebüßt, trägt dicke Epaulettes und Ihr glaubt, militäriſche Angelegenheiten müßten ſeine Hauptbeſchäftigung ſein, weil er voller General der Artillerie iſt? Man erzählt jedoch von ihm, daß er ſeine Dienſtſachen von Andern beſorgen laſſe, ſich vorzüglich dem Spiel widme und dabei mit beſonderer Neigung Offiziere niederen Grades rupfe, die ſich ſeine Geſellſchaft zur Ehre rechnen müſſen und wegen ihrer Stellung nicht mukſen dürfen. Es iſt dieſerhalb ſchon einmal eine allerniederträchtigſte*) Beſchwerde an Se. Majeſtät gelangt, aber Ritſchewo! Später ein Paar dienſtliche Streiche dieſes Mannes; auf der Promenade iſt das zu weitläufig. — Da noch ein General, kein einhauender, ſondern ein Violinſpielender, und die Hälfte des muſikaliſchen Urtheiles am Hofe. Er hätte ſich begnügen ſollen mit dem wohlverdienten Ruhme eines ausgezeichneten Dilettanten für ſein Inſtrument; mit der ruſſiſchen Dreiſtigkeit in ſolchen Dingen hat er aber

*) Man hat mir geſagt, daß erſt ſeit Peter dem Großen bei Eingaben an den Kaiſer „bſepóbdannui, allerunterthänig" unterſchrieben wird. Früher hieß es ſtatt deſſen „wſepodléïſchi, allerniederträchtigſt", und dieſe Formel kömmt noch jetzt häufig vor. „Wſepodléïſchi Bajár", ein ſchöner Gedanke!

auch nach dem Komponiſtenkranze gegriffen und ein ruſſiſches Nazionallied geſchrieben: „Bóſche, Zará chrani,“*). — Andere würden ſagen: eines der erhabenſten Muſikſtücke balhorniſirt. Hört dieſes ſlaviſche Geiſtesprodukt nur ein Mal aufmerkſam an, „und wo es gut iſt“ werdet Ihr überall ſofort das allgeprieſene „O Sanctissima“ wiedererkennen; aber bei den drei letzten Takten des erſten Theiles wird Euch unwillkürlich zu Muthe werden, als zeigten eingenommene drei Gran tart. emetic. ihre erſten Wirkungen: Das iſt wahrhaft ruſſiſche Muſik und Herr v. Lwofs Eigenthum. Gleichwohl hat derſelbe verſichert, die italieniſche Melodie ſei ihm gar nicht bekannt, und ein kaiſerlicher Befehl hat das alte „god save the king“ verdrängt und jenes Plagiat in ganz Rußland nazional gemacht. Da fällt mir ein Muſchik**) ein, den man in der Gartenſtraße auf einem Diebſtahle ertappte und der, ſich kreuzigend, dennoch ſchwur: „Jéï Bógu, ja tſchéſtnoi tſchélowek!“***) und die Römer und Neapolitaner mögen ſich bedanken für dieſe neue Kunſtverwandtſchaft mit den Kalmuken! Herr v. Lwof giebt indeſſen oft Konzerte, an denen die kaiſerl. Familie Theil nimmt, und daher die amikalen Grüſſe, die ſubmiſſen Verbeugungen Großer und Kleiner. — Dort iſt ein größerer Konflur, und Jeder zieht den Hut. Iſt der Kaiſer da? oder die Kaiſerin? Nein; aber ihr letzter Sproſſe, ein kleiner Großfürſt in den dritten, vierten Höschen. Es iſt Sitte, baarhäuptig zu ſtehen, wenn irgend ein Glied der Familie vorüberfährt, reitet, geht, oder getragen wird, und auch die Generäle müſſen bei ihren Honneurs den Mantel zurückſchlagen, damit ihr Grad erkannt werden könne, was im letzten Falle freilich nur etwa von der mitgehenden Amme geſchieht. Doch dürft Ihr Euch darüber nicht wundern: ſchon 1, 2 Stunden von der Stadt nehmen die Soldaten ihre Mütze ab vor dem Bauernhauſe,

*) Gott ſegne den Zaar!

**) Ein gemeiner Mann.

***) Bei Gott, ich bin ein ehrlicher Menſch!

in welchem ein Offizier wohnt, wenn sie auch wissen, daß derselbe nicht einheimisch ist. Warum aber stets ein so großes Gedränge, sobald der Kaiser oder seine Angehörigen sich irgendwo zeigen, ungeachtet häufiger Beweise des Misfallens darüber? das hab' ich mich selbst sehr oft gefragt. Ob Dies aus dem gedrückten Rechtszustande der mittlern, aus der Rechtlosigkeit der untern Klassen herrührt? Die Leibeigenen nämlich und Alle, welche pekuniär oder sonst nicht eine gewisse Stellung erreicht haben, sehen sich von ihren Herren, von Beamten und Großen entweder schon gedrückt, oder müssen dies und noch mehr fürchten. Gäbe es nun hiergegen gar keinen Trost, so würde die Dauer solches Zustandes geradezu zum Thiere machen. Da vermittelt gewissermaßen der Kaiser, der Allen mit derselben Macht gebietet, vor dem ihre Unterdrücker auch wieder nur Sklaven sind, und, je weniger dieser psychische Gang bei den Meisten zum Bewußtsein kommt, desto mehr vergewissert die Persönlichkeit des Herrschers oder der Seinigen allemal von Neuem jenen unglückseligen Trost. Im Hintergrunde mag auch wohl das Gefühl der Freiheit heraufdämmern: man freut sich, daß (vorläufig Einem gegenüber) Alle gleich sind. So hab' ich mir den steten Andrang um die Familie erklärt, weil die bloße Neugier nicht ausreichend scheint, da theils der Kaiser für die Mehrzahl eben nichts Neues mehr ist, theils viele Gesichter bei solchen Gelegenheiten einen ganz eigenthümlichen Ausdruck zeigen. — Da kommt ein Ehrenmann, der Fürst Wäsomski, vielleicht die älteste Familie in Rußland; er gilt für gründlich gebildet, soll Herz haben (ohne welches solide Bildung freilich nicht möglich ist), okkupirt aber eine geringe dienstliche Stellung, weil er gewagt, „Rússki Bóg"*) zu dichten, wenige Zeilen, aber um so verletzender, als die lakonische Andeutung der Zustände des Landes unleugbar wahr ist. Also ein Russe mit wirklichem Muthe, der zugleich die Wahrheit über Rußland sagt — — fällt nieder

*) Der russische Gott; Rußlands Gott.

und bringt ihm gleiche Ehrfurcht wie einem Heiligen! Im zweiten Abschnitte theile ich Euch auch das Gedicht mit. — So weit die Großen! Zwar könnt' ich Euch noch aufmerksam machen auf Manchen mit illustrem Namen; es ist aber nichts dahinter und wirklich schade um die Zeit. Auch wird ein eigener Abschnitt eine Menge zu nennen haben.

Unter den allgemein geschilderten Kleinen zeichnet sich der Mann mit der Brille aus und dem starken Ischariotszuge um Mund und Auge, dem nöthigen Avis für unbefangene Fremde, einen Agenten der geheimen Polizei in ihm zu vermuthen. (Möchten nur alle Verräther dergleichen Klapperschlangenzeichen so deutlich im Gesichte tragen!) Er ist die exzellente Zelebrität unter Rußlands gemeinen Litteraten und Euch durch mehrere Kommissionsbrochüren bekannt. Pfiffig genug, das Vergebliche etwaiger Bemühungen im Voraus einzusehen, macht er nur Wenigen (Nöthigen) die Cour und glaubt sich von den Andern gefürchtet, während man ihn blos ignorirt. — Aber der größere Mann dort mit fuchsigem Haar und heraustoilettirter Gestalt von 50 und etlichen Jahren hofirt Allen; er ist ein Schulinspektor, und, weil er hier und da Gegengrüsse erhält, meint Ihr, es müsse Etwas an ihm sein? O wie falsch — wissenschaflich, praktisch-pädagogisch, moralisch! Er giebt auch Unterricht im Lateinischen und ließ früher dekliniren: Jupiter, Jupiteris etc.; jetzt holt er über die meisten Fälle in der Anstalt immer erst die Meinung einzelner Lehrer ein und urtheilt dann sehr klug darüber, wenn er sie dem Chef mittheilt. Zöglingen, von diesem zu Karzerstrafe verurtheilt, giebt er den Schlüssel und läßt sie unter dem Beding heimlich nach Hause gehen, daß sie für ihn Dienstpapiere schreiben; um in den untern Klassen den Urheber einer Ungezogenheit herauszubekommen, den die Kameraden nicht nennen wollen, verspricht er, zwischen Knaben von 9 bis 11 Jahren, dem Verräther erst 10, dann 15 Rubel, zuletzt eine silberne Taschenuhr! — glücklicherweise umsonst. Er macht durch Achselzucken, misbilligende Gesichter oder Grimassen,

auch wohl durch Witze die Lehrer lächerlich gegen die Schüler, engagirt dadurch diese zu vertrauten Mittheilungen und macht gleichzeitig die Mehrzahl Jener abhängiger von sich, weil er ihre Autorität in der Klasse vernichtet und dann als Beschützer der Disziplin von ihnen angegangen werden muß; er veruneinigt auch das ziemlich starke Lehrerpersonal so viel wie möglich unter sich selbst, nicht direkt, sondern indem er hier und da ein Wort von Diesem gegen Jenen scheinbar unschuldig mittheilt und ausdrücklich diese oder jene schlechte Interpretazion negirt. Seine Windfahne läßt sich nicht empfindlicher denken, als sie wirklich ist, und er ist sicher zu Allem fähig, was ein Hoher von ihm verlangen würde; aber auffallende Karakterlosigkeit, unbegreifliche Schwatzhaftigkeit und das lächerlich-dumme Bestreben, Allen zu gefallen, machen die Größern vorsichtig gegen ihn, wenn sie nicht gar zu einfältig sind, denn er plaudert unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit gegen Drei, Vier heute aus, was man ihm gestern vertraute. Theils will er sich bei Andern heben und prahlt aus kindischer Eitelkeit damit, daß bedeutende Leute ihn so vieles Vertrauens würdigen; theils zeigen, daß er klug und dennoch sittlich rein sei, weil er über das Schlechte loszieht; theils die Ansicht des Zuhörers erforschen, wobei er freilich sehr oft ins Blaue greift, da die beste Raffinerie noch lange nicht wahrhafter Verstand ist. Sein früherer Direktor, ein Mann mit warmem Herzen, erkannte ihn in den letzten Jahren und verweigerte ihm auf der Straße den geforderten Arm, als sie eines Tages ins französische Theater gingen, obwohl er ihn seit langer Zeit duzte; aber einem durchlauchtigen Gönner verkauft er noch jetzt Redensarten als baare Münze, Herzensversicherungen, bei denen seine 12jährigen Pensionäre ganz lustig ausrufen würden: seht einmal den alten Fuchs an! Warum so Viel von einem unbedeutenden Manne, auf den ich ohne dem im 6. Abschnitte en détail zurückkommen muß? Ich will Euch schon hier einen Begriff geben, welchen Händen leider großentheils! die Erziehung anvertraut wird: das muß Euer Urtheil mildern über die Erzogenen,

die vor Euch promeniren. Jene Anstalt bildet an 700 Kinder! Aber betrachtet ihn schärfer, er erzählt da einem Barone irgend Etwas; seht diesen hämischen Zug, der momentan hervortritt, und gewiß überläuft Euch die Gänsehaut. Also auch hier Gott die Ehre!

Am Wohlthuendsten für mich sind die Engländer, zwar meistens eckig, wie gewöhnlich ihre Landsleute auf dem Kontinente, aber mit altenglischem Kerne, nicht russizirt. Seht die Johns und James, wie sie breit gehen, als wären sie im eignen Speisesaale; es sind jedoch die Einzigen, welche laut plaudern, sich nicht der Todtenstille des Despotismus unterwerfen, und das mag daher kommen, daß sie unter einander wie abgeschlossen leben. Mit brittischer Freimüthigkeit zeigen sie ganz deutlich, daß sie nicht die Russen, sondern nur ihr Geld wollen, und diese Selbstschätzung wird von den letzteren willig anerkannt. Man läßt sie wenigstens ungeschoren, was hier gewaltig viel sagen will. — Mit den Franzosen fraternisirt der sogenannte gebildete Russe häufig, um zu zeigen, wie nahe ihm alles Französische, wie sehr er selbst Franzose sei, was jedoch kein solider Franzose zugestehen will. Diese dürfen ihm aber dennoch nicht mehr trauen, als die Andern: reservirt, falsch wird er stets bleiben; es ist seine Natur. Aber die Franzosen hier sind nicht wie in Frankreich, es sind russische. Kommen sie nämlich ins Land, so sind sie höflich gegen Jedermann, rund herum complaisant; dadurch müssen sie sich modifiziren, theilweise den diesseitigen Sitten fügen — und, ehe sie selbst es glauben, haben sie sich halb russizirt, während der Engländer durch seine Schroffheit geschützt ist. — Italien liefert dem Prospekte nur zwei oder drei Personen; seine Emigranten nach Rußland gehören den untersten Klassen, auch wohl dem Künstlerstande an: Skulptoren, kleine Handelsleute, Bedienten. Es giebt überhaupt nicht viel Italiener hier. — Nun läßt es sich doch nicht länger vermeiden, auch von den Deutschen zu sprechen! Ich thue es sehr ungern, aber es sei! Ihr seht hier Viele mit deutschen Gesichtern, Wenige mit deutschen Herzen; die Guten sind indeß ganz gut. Man kann hier von den

Söhnen Germaniens daſſelbe ſagen, was Jean Paul von den Frauen: wenn ſie gut ſind, ſind ſie es im höchſten Grade. Gäbe es nur mehr dergleichen! Wir haben eine gewiſſe Filiſtroſität, und darauf, glaube ich, ſtützt ſich unſer tieferes Gemüth; dieſe kann hier allerdings ſehr leicht verlegen machen, deshalb ſchämt man ſich ihrer und wirft mit ihr zugleich ſein bischen Innigkeit weg. Tritt nun der Einwanderer in irgend welche Stellung und hat darin mit dem Neide, den Intriguen der Autochthonen*) zu kämpfen, da mag es leicht kommen, daß ein falſches Ehrgefühl die unbefangenen Anſichten, die frühere Ausbildung unterſtützt, um ſeinen Gegner zu überflügeln — — und, ehe man ſich deſſen verſieht, iſt derſelbe ſchlechter, als der Ruſſe, weil er nicht inſtinktartig, wie Jener, ſondern willkürlich und wohlbewußt niedrig handelt. Daß Dies der Fall, läßt ſich leider nicht in Abrede ſtellen, und namentlich zeichnen ſich darin die Beamten auf höchſt traurige Weiſe aus. Ob es wohl in ganz Petersburg deren 25 giebt ohne eine vollkommene Lakaienſeele? Ich zweifle ſehr. Muſtert nur dieſe Herren dort mit Knopflochs- und Halsbändern, mit Sternen rechts und links, und leugnet, daß jeder Zug deutſcher Redlichkeit polizeilich-gewiſſenhaft konfiszirt zu ſein ſcheint: Ihr könnt es nicht. Und doch möchte man es ſo gern! Unter den Kaufleuten giebt es noch manche Brave, und da kommen uns gleich ein Paar höchſt reſpektable Männer entgegen. Diſſipazion aller Art und Titel- und Ordensſucht machen aber auch hier ihre Anzahl von Jahr zu Jahr kleiner. Für einen „Kommerzien- oder Manufakturrath" antichambrirt man eine Woche lang den ganzen Vormittag. Und die nothwendige Beſtechung für Alles, was man im Weſten von Gottes- und Rechtswegen fordert und erhält, muß auf die Dauer auch verſchlechtern; die Poſt und der Zoll, Paß- und Polizeibehörde und zehn andere kaiſerliche Kneif-Inſtitute müſſen ja ſämmtlich geſchmiert werden, ohne an eine Defraude zu denken. Jener War-

*) Für Petersburg allein paßt dieſer Ausdruck freilich nicht!

ſchauer Jude machte ſeinen Witz nicht blos für Polen, ſondern für ganz Rußland: „Wo iſt dein Sohn? was macht er?“ Er ſtudirt die Rechte in Wilna. „Die Rechte? Ha, ha! laß ihm ſtudiren die Gewalt!“ — Ueber den tiefliegenden Haß der Ruſſen gegen die Njémzui*) unterhalten wir uns beſonders.

Von dem Glück und Unglück, was bei den Kleingroßen der Putz der Frauen herbeiführt, den ſie hier mit ſich ſelbſt zur Schau ſtellen, rede ich nicht weiter, weil dies in andern großen Städten ebenſo iſt; aber gewahrt Ihr nicht, wie ſklaviſch dieſe Klaſſen auch auf der Promenade gegen die Großen ſind? Fällt Euch nicht auch der ſprudelnde Muth der noblen Vaterlandsvertheidiger auf? und ſchließt Ihr daraus nicht die Unüberwindlichkeit des ruſſiſchen Heeres? Wenn dieſe Herren ſchon auf dem Proſpekte ſo viel Kourage entwickeln, ſo für Nichts achten, was ihnen z. B. von landsmänniſchen Bürgern entgegentritt: welche Helden mögen ſie erſt in Reih

*) Stumme; Singul. Njémez. Das Wort ſoll um die Zeit Iwán Waſiljewitſch II. entſtanden ſein, und, wenn die ſprachlichen Dokumente einer Nazion gewiß immer die zuverläſſigſten ſind, ſo wird durch dieſe Benennung entweder ein hoher Grad von Einfalt, oder ein ſeltenes Zartgefühl, der Schlußſtein ſolider Bildung, bewieſen. — Es iſt bekanntlich Erfahrung, daß der wahrhaft Dumme, der ſogenannte Schafskopf, viel Anmaßung beſitzt und meiſt über Das lacht und ſpottet, was er nicht begreifen kann — daher Njémez. Oder die Ruſſen raiſonnirten damals ungefähr ſo: „dieſe Fremden ſcheinen ziviliſirter, als wir; es läßt ſich ihnen alſo nicht zumuthen, unſere Sprache zu lernen, weil ſie Dies lediglich des materiellen Gewinnes halber thun müßten. Vielmehr wollen wir uns lieber die Ihrige zu eigen machen, da wir dergeſtalt ihre Sitten ꝛc. und ſo vielleicht Etwas kennen lernen werden, was unſere Anſichten erweitert. Nennen wir ſie nun vorläufig Stumme, dann wird ſo leicht keine entgegengeſetzte Meinung bei Denjenigen von uns entſtehen, die mit ihnen verkehren, aber dieſen Umſtand weniger ſcharf auffaſſen.“ — Lieber Gott! ein ſolcher Ruſſe hat ordentlich was Rührendes für mich; ich kann es gar nicht ſo ſagen, — — aber für den Schiedsrichter folgende Unterlage zum Urtheile: die Ruſſen hatten damals noch kein Wort für „Küche“ und führten um dieſelbe Zeit, wahrſcheinlich mit der Sache, unſern Ausdruck in ihre Sprache ein: kúchnja. Das ältere pawáruja (Küche, wo ein beſonderer Koch beſchäftigt iſt) kam vielleicht nicht einmal bei kleinern Bojaren vor.

und Glied ſein! Gegen Bedeutendere zeigen ſie freilich viel Unterwürfigkeit; aber das muß ſo ſein, weil ſonſt nicht allerwärts Sklaverei wäre, wo man hinblickt: A kriecht hündiſch gegen B, dieſer ebenſo gegen C, C nicht minder gegen D und E, und Alle liegen im Staube vor dem Kaiſer. Da dies jedoch nicht ausſchließt, daß man dieſen gelegentlich im eigenen Pallaſte meuchelmordet, ſo wird mit ihm nur der entſetzliche Zirkel geſchloſſen: es giebt nicht Einen Freien im ganzen ruſſiſchen Reiche, unter 50 Millionen Menſchen.*) Unglückſeliges Land! Wer einiges Gefühl für politiſches Treiben hat, findet dieſen Umſtand bleiſchwer laſten auf Allem, was ihn umgiebt; namentlich erreicht dadurch der Egoismus, dieſer Lebenskeim despotiſcher Verfaſſungen, eine ſchaudererregende Höhe. Jeder ſucht zu realiſiren, was er noch irgend zu hoffen hat, ohne je das Intereſſe ſeines Nebenmenſchen zu beachten, und, wem das öffentliche Wohl Etwas gilt, Der ragt als Seltenheit aus der Geſellſchaft hervor. Nur die Unterſten, von allen Seiten her gedrückt, behalten die Grundlagen zum Gemeinſinne, und gewöhnlich iſt es die Verzweiflung, welche ihn erweckt. Nirgends aber gedeiht der Frohſinn, dieſes Göttergeſchenk für's menſchliche Herz. Seht Ihr denn unter dieſer Menge drei wahrhaft frohe Geſichter, obgleich Alle zum Vergnügen hergekommen? Und, wo Euch ein reines Auge entgegenleuchtet, da iſt auch mehr oder weniger Kummer in den Zügen, fremder und eigener Schmerz. Kein Ausländer kann ſich hier auf die Dauer wirklich wohl befinden, wenn er Herz mitbrachte und es dem ruſſiſchen Moloch nicht opfert: Anfangs hat man freilich mit dem materiellen Leben zu thun und merkt dies nicht ſo; iſt aber dieſes geſichert und das Edlere im Menſchen fordert auch ſeinen Antheil, dann fühlt ſich's erſt, wo man iſt — — und, je länger, deſto größer die Sehnſucht nach dem doch noch nicht ganz erfrorenen Weſten, obgleich

*) Eigentlich müßte ich 60 Millionen ſagen; dieſe Zahl wird von den Tonangebern beliebt, obwohl ſie ſicherlich nicht exiſtirt. Darauf kommt nichts an!

dort auch ziemlich niedere Temperatur zu herrschen scheint. Dies meine Ansicht; es versteht sich aber von selbst, daß Viele, sehr Viele ganz anderer Meinung sind — man verdient ja hier immer noch täglich ein Glas Champagner, das söhnt die Leute mit dem Uebrigen aus, und es ist bekannt, daß ein und dasselbe Mittel vorübergehend oder permanent wirkt, je nachdem es für Verschiedenes angewandt wird. In solchen Urtheilen bringt Jeder nur sich selbst zu Markte.

Alle Städte mit Hofhaltungen, alle großen Plätze haben ihre Petit-maîtres, ihre Dandys, und überall, in Paris und Detmold, in London und Berleburg (das nach der Cannabichschen Geografie „ein Residenzschloß mit einer Stuterei" hat) ist Nichts an diesen Geschöpfen; die hiesigen aber beweisen, daß es auch in der Nichtigkeit noch Grade giebt, denn die Hohlheit, das lächerliche Wesen dieser Kreaturen ist geradezu unbeschreiblich, und die Pariser sind Weise dagegen. Jeder Einzelne ist dumm für Sechse, aber Tschinownike sind sie doch meistens und helfen den Staat administriren! Da kommen Zwei — habt Ihr je dergleichen Affen gesehen? Mich wundert nur, daß die Orang Utangs noch nicht gegen sie klagbar geworden sind wegen Verletzung ihrer Standesrechte. Ob wohl ein solcher Quasi-Mensch alle 4 Wochen Einen erträglichen Gedanken zu Stande bringt? Und, wenn sie vollends in Abendgesellschaften zu sprechen anfangen: heiliger Nikolaus, erlös' uns vom Uebel! Ich habe das Unglück gehabt, in ein Paar bekannten Häusern dergleichen Hohlköpfen zu begegnen, und kann davon reden. Der Fürst Witgenstein-Berleburg sollte etwa zwanzig in sein Residenzschloß aufnehmen, um . . . — aber nein! das ist ein schlechter Einfall: wünschen wir so Etwas dem Vaterlande nimmer! Es versteht sich von selbst, daß ihr Verstandesmangel von völlig leerem Herzen begleitet wird, und, obwohl schon Jahre lang an russische Moral gewöhnt, bin ich dennoch erstaunt über die innere Rohheit dieser Subjekte; Westeuropa hat dergleichen nicht aufzuweisen. Aber auf den Bällen ꝛc. sind Alle Bienvenus, denn die jungen Damen wollen tanzen und

unterhalten sein. Was man also hier auch prahle mit europäischer Zivilisazion, es bleibt unbestreitbar wahr: auf den rechten Ufern des Njemen und der Düna fängt Asien an! Jeder Schritt rechtfertigt die Behauptung.

Erholen wir uns nun ein Wenig beim Konditor Ambiel, nicht geistig, sondern körperlich. Vorher muß ich Euch aber aufmerksam machen, daß Ihr nicht etwa glauben dürft, bei einem Confiturier in Paris, in Hamburg oder Berlin zu sein; Ihr seid vielmehr in St. Petersburg — und da gehört's zum guten Tone, daß man die Fremden ignorire, also nicht mit dem Ersten Besten ein Gespräch anknüpfe, theils wegen der nöthigen Vorsicht, theils aber auch wegen des Ranges: ein Kollegienrath könnte ja einem Gouvernementssekretär unschuldigerweise ganz höflich antworten — und das gäbe dem Fundamente des russischen Reiches einen Stoß. Es ist auch nicht anständig, daß wir (natürlich mit der erforderlichen Rückhaltung) unter uns laut plaudern, weil Dies die Andern stören würde im Lesen der zensirten Blätter; und, wie ernstlich hier Politik getrieben wird, könnt Ihr dem Anitschkoffschen Palais gegenüber auf einem Konditorschilde sehen: da lies't ein Türke sehr tiefsinnig die Petersburger akademische Zeitung und steht dabei. Ich habe aber nicht erfahren können, ob dasselbe etwa auf Veranlassung eines Emissairs aus dem auswärtigen Kollegio gemalt worden sei. Und, wollten wir uns vielleicht in einen Fensterbogen zurückziehen und leiser unterhalten, so würde Dies im Allgemeinen auffallen und im Besondern temporär eine genauere Beobachtung Euerer Person nach sich ziehen, die ungeachtet meines bisherigen Wandels auch für mich nachtheilig werden müßte, sofern Ihr nicht völlig kauscher befunden würdet, denn die Polizei geht von dem richtigen Satze aus, „böses Beispiel verderbe gute Sitten." Sprecht aber nun nicht gleich von Todtenstille überall; diesem Gebrauche liegt eine tiefe Weisheit zum Grunde! Es wird nämlich bei den Konditoren oft stark champagnert — und ist es da nicht gut, wenn der zweitheilige Mensch seine Eine Hälfte zu Hause

und nur den Leib ſchwanken laſſen kann? Das geſchieht auch, und Ihr werdet vielleicht unter zwanzig Gäſten kaum Einen finden, deſſen Auge Seele verräth: die iſt nüchtern und wagerecht im Domizile, während ſich ihr Körper hier voll und mit großer Noth von einem Stuhle zum andern ſchleppt. Ferner kann man ſich bei ſolchem Anſchuſſe gefahrlos gehen laſſen und hat Nichts zu fürchten von den Garçons, die theilweiſe im Solde der geheimen Polizei ſtehen; das alte „in vino veritas“ hört auf, eine Warnung zu ſein. Und, weil die gewiſſenhafte, ſorgſame Aufmerkſamkeit des ruſſiſchen Adels auf die Erziehung ſeiner Söhne umſonſt ihres Gleichen ſucht, dieſe aber meiſt Militärkarriere machen, ſo werdet Ihr ſchon vorausſetzen, die Offiziere ganz und gar ohne Geiſt zu finden: bei dem täglichen Beſuche der Konditorei würde es den jungen Herren ſehr umſtändlich ſein, denſelben allemal zu Hauſe einzuſperren; ihre theuern Aeltern haben ihn daher ſchon in der zarteſten Jugend dem lieben Gotte aufzuheben gegeben und die (übrigens hoffnungsvollen) Nachkommen erhalten ihn erſt wieder, wenn ſie geſtorben ſind — engelrein, wie er aus der Hand des Schöpfers hervorging. So erklärt ſich's z. B., daß bei einem Artilleriemanöver die Beſpannung den meiſten Verſtand zeigt — und darin haben die Ruſſen vollkommen Recht, daß man ihr Land erſt einige Jahre lang kennen müſſe, um es zu beurtheilen. — Ambiel iſt einer der erſten Conſiſeurs, und ſeine Einrichtung dem Weſen nach in allen andern Etabliſſements dieſer Art dieſelbe; mehr oder weniger Luxus macht den Unterſchied aus. Regelmäßig kommen dahin nur Herren allein, hier und da auch mit Damen, und dies geſchieht gewöhnlich erſt am Abende, da es weniger Mode iſt, weil die Ariſtokratinnen ihre Konfitüren zu Hauſe oder in Privatwohnungen genießen, mit Ausnahme derer bei Hofe, die ſie ſich natürlich im Schloſſe wohl ſchmecken laſſen. Aber die dazu nöthigen Vorkehrungen werden nicht in allen Konditoreien gefunden; man kennt das ſchon. Ob jedoch das Vorhandenſein derſelben etwa durch ein Schild an-

gezeigt wird, auf welchem ein Herr und eine Dame gemalt sind, kann ich Euch nicht sagen; das wird die Polizei wissen, die sich ja um Alles bekümmert. Uebrigens ist es bekannt, daß namentlich die schöne Welt hier zu dergleichen Süßigkeiten inklinirt, wie nirgends, und, je höher der Kreis, desto mehr Geschmack dafür. Für diesen Theil der Tafel wird immer vorzugsweise gesorgt! Wer daher hierin mit tüchtiger Technik größeres Kapital verbindet, ist in Petersburg ein gemachter Mann und wird binnen Kurzem von seinem Rufe getragen.

Gegenüber ist Gostinoi Dwor*), immer noch der Hauptbazar Petersburgs, obgleich hinter dem Alexandratheater für Millionen ein Palais royal gebaut worden ist, worin jedoch nicht Merkur häuset, sondern die Garderobe des Theaters und der Minister der Volksaufklärung. Er ist unregelmäßig viereckig (nämlich Gostinoi Dwor, nicht der Minister) und enthält außen und innen, parterre und in Einem Stocke, 12 lange Reihen Kaufläden, in denen man wohl so ziemlich Alles wird bekommen können, was für Geld feil ist. Auch Offizierhäute werden da verkauft, d. h. es giebt Buden, wo Jemand als gemeiner Mensch hineingehen und als Offizier wieder herauskommen kann. Die bedeutendsten Lager sind in Schnitt- und Pelzwaaren — und wer schlaue, pfiffige Russengesichter sehen will, gehe nach Gostinoi Dwor. Ziemlich vor jeder Bude macht Einer die Honneurs, und von ihm oder einem Zweiten innerhalb derselben wird gesagt, er sei blos engagirt, um den Worten der Andern s' anzuhängen;**) aber ich glaube nicht, daß der rechnende Russe eine Aus-

*) Wörtlich: Gasthof, dem Sinne nach: Kaufhof — also wieder asiatisches Wesen und ungefähr gleichbedeutend mit Karawanserei. Und, so wie in diesem der nächstens weiterreisende Kaufmann materiell viel weniger Ursache zur Reellität hat, als der am Orte festwohnende, so kann man auch in Gostinoi Dwar betrogen werden, daß Einem die Augen übergehen.

**) Ssudár, Ssudárina (Herr, Herrin) werden in der Unterhaltung eben so als Höflichkeitsformel gebraucht, wie Monsieur, Madame der Franzosen; man

gabe machen werde für Etwas, was ihm ſelbſt angeboren. So lange man, wie es wohl der Fall iſt bei rohen Völkern, unter einem guten Kaufmanne nichts weiter begreift, als Jemanden, der ſeine Waaren ſtets mit unverhältnißmäßig großem Gewinne zu verſchachern weiß — kann die Vokazion des Ruſſen zum Handel nicht beſtritten werden. Was aber der Kaufmann ſein ſoll, dazu iſt derſelbe noch nicht reif. Doch wäre es Unrecht, ihm die Schuld hiervon allein beizumeſſen; dieſe liegt vielmehr in ſeiner Erziehung und in den ganzen Staatsverhältniſſen, von denen ich Euch hier nur ſage, daß es eben im Werke iſt, den Söhnen der Kaufleute zweiter Klaſſe ein Ziel zu ſtecken, welches ſie bei ihrer Ausbildung nicht überſchreiten dürfen: ſie ſollen zu ihren pekuniären Mitteln keine geiſtigen erhalten, das ſcheint gefährlich. Dabei wird man ihnen weißmachen, das geſchehe blos, um den Kaufmannsſtand zu heben, indem andern Falls ſich zu Viele in den Staatsdienſt würfen und dergeſtalt ihre Fähigkeiten für eine künftige ruſſiſche Börſe verloren gingen.*) Das iſt die geprieſene Ziviliſazion Rußlands! — O, ihr beſternten Kalmucken! Unter ſolchen Umſtänden wird es Pflicht, beſonders aufmerkſam zu machen, daß in Goſtinoi Dwor ſchon zwei Ruſſen feſte Preiſe in ihren Buden eingeführt haben, — Ihr glaubt gar nicht, was das ſagen will dem ruſſiſchen Publiko gegenüber! — und welches auch der Grund davon ſei, mich hat es herzlich gefreut. Möchten nur Mehrere nachfolgen! Das bleibt aber gerade zu bezwei-

ſpricht aber Beides nicht ganz aus, ſondern fügt dem letzten Worte eines Satzes, einer Periode nur ein ſcharfes ſ' an. Wäre daſſelbe z. B. da, njet, tack (ja, nein, ſo) dann heißt es da.. ſ', njet.. ſ' — und, je verſchiedener die Stellung der Sprechenden, deſto öfter dieſes Ziſchen vom Geringern. Die kleinen Ladenjungen bringen es übrigens manchmal gewaltig ſpitz, man könnte ſagen naſeweis hervor — und, wenn die Iswoſchtſchike im Winter mit einem ſichtbar armen Teufel unterhandeln, verlohnt es ſich oft, ſie ſcharf ins Auge zu faſſen und ihr ſ' genau mit anzuhören.

*) Jetzt, wo ich dieſen Brief veröffentliche, iſt dieſes unterdrückende Geſetz nebſt einem andern längſt erſchienen, und ich werde daher im 6. Abſchnitte en détail darüber ſprechen.

ſein, weil an rechtſchaffenen Leuten wenig gelegen iſt: bei einem Betrüger kommt kein wahres Rechtsgefühl auf, und der iſt alſo in Rußland viel leichter zu regieren. Auf Einen, Zwei achtet man weniger; meldeten ſich die Aſpiranten zur Redlichkeit in großer Anzahl, dann würde man ſolche Neigung ſchon zu erſticken wiſſen — und gegen dieſes Prinzip ſcheint mir die Knute noch eine Wohlthat!

Die galiziſchen Ereigniſſe und die öſterreichiſche Regierung.*)

Erſter Artikel.

Das Gebärden der öſterreichiſchen Regierungspreſſe, den galiziſchen Zuſtänden gegenüber, fängt nachgerade an, ſelbſt ihren hartnäckigſten Gegnern Mitleiden einzuflößen. Ihre Verlegenheiten ſind aber auch wirklich nicht geringe. Durch ſo lange Zeit die Anhänglichkeit des Bauernſtandes an die öſterreichiſche Regierung als die feſteſte Stütze derſelben in Galizien erklärt zu haben — und nun einbekennen zu müſſen, daß ihr gerade von der immer größeren Aufregung dieſer Klaſſe, von ihrer täglich feindſeligeren Stimmung die größte Gefahr drohe. Zur Erklärung dieſer Erbitterung kommuniſtiſche Umtriebe des galiziſchen Adels hervorſuchen zu müſſen, nachdem man kurz zuvor denſelben des ſtarreſten Beharrens bei ſeinen Feudalrechten, der grauſamſten Tyrannei gegen ſeine Unterthanen beſchuldigt hatte.

---

*) Dieſer Aufſatz, ſchon in der letzten Hälfte des vor. Js. geſchrieben und ſchon damals für die „Gegenwart" beſtimmt, iſt durch eine ungünſtige Verkettung von Umſtänden erſt jetzt in unſere Hände gekommen. Derſelbe bildet gewiſſermaßen die Fortſetzung des im 3. Bande der Gegenwart befindlichen Artikels: „Die galiziſchen Ereigniſſe und die gute Preſſe Oeſterreichs", obſchon er, wie wir ausdrücklich bemerken, von einer andern Feder herrührt. Der Herausg.

Manchmal ſogar in einem Athemzuge ſchwarz und weiß zu ſagen — und doch zu ſehen, daß das Tribunal der Welt weder der geſtrigen noch der heutigen Lüge Glauben ſchenkt, dieſem Winden und Schwitzen auf der Delinquentenbank mit Gleichmuth zuſieht — es iſt ein Schauſpiel, um ſelbſt dem Ankläger Bedauern abzugewinnen.

So fein glaubte man die Fäden angelegt zu haben, um der Welt jeden Zweifel zu benehmen, daß die Schilderhebung der galiziſchen Bauern eine freiwillige, das Blut von Tauſenden nur eine von dem Landvolke der öſterreichiſchen Regierung aus eigenem Antriebe dargebrachte Huldigungsgabe war, daß die unerhörten Greuelthaten, die dieſen heldenmüthigen Aufſchwung überall bezeichneten, nur vereinzelte Ausbrüche gerechten hundertjährigen Haſſes der Sklaven gegen ihre Unterdrücker waren.

Man hatte die öſterreichiſche Regierung blos als den rettenden Schutzengel Derjenigen, die ſich gegen ſie aufgelehnt hatten, hingeſtellt; man hatte laut verkündet, daß ihrem Einſchreiten die Rettung der größeren Zahl gelungen ſei, daß ihr Machtwort genügt habe, um die wildtobende Flut in ihre Ufer zurückzubannen. Und alle dieſe Mühe war vergeblich: die böſe ungläubige Welt hat mit einem Griffe dieſes feine Gewebe, dieſe Arbeit ſo vieler Hände zerriſſen. Ganz Europa kennt die Zahl der Geſchlechter, das Verhältniß, in dem die meiſten zu ihren Unterthanen ſtanden, nennt ihre Namen eben ſo wie die der Mörder, kennt großentheils die Springfedern, durch welche die freiwillige Erhebung der galiziſchen Bauern herbeigeführt ward, will in ihrer Verſtocktheit die Opfer nicht für blutdürſtige Tyrannen, gedungene Bravos, nicht für Heroen, die Anſtifter nicht für die Retter halten. An den Ufern der Seine und der Themſe werden die Einzelnheiten dieſer ſchauderhaften Vorgänge mit genauerer Sachkenntniß, als in Wien ſelbſt, beſprochen — und man hört nur Ausbrüche des Entſetzens dort, woher man Lobeserhebungen zu vernehmen hoffte.

Was Wunder da, wenn, ſolchen Enttäuſchungen gegenüber, ſelbſt

der Korreſpondent der Allg. Zeitung mit dem Zeichen = ſeine diplomatiſche Faſſung verliert und in wahre Wuth gegen das „über ganz Europa verzweigte Komplott" ausbricht, „das den guten Ruf der öſterreichiſchen Regierung mit einem Netz von Verleumdungen umzogen hat, das an Bosheit und Liſt noch ſchwer ſeines Gleichen gefunden."

Ja! der geehrte Herr Korreſpondent hat vollkommen Recht. Es iſt ein Komplott durch ganz Europa verzweigt, alle Einzelnheiten eines Verfahrens zu enthüllen, „das an Liſt und Bosheit noch ſchwer ſeines Gleichen gefunden." Es iſt ein Komplott da, darauf abgeſehen, daß in ganz Europa auch der geheimſte Frevel widerhalle, der im entfernteſten Winkel verübt wurde und den man in tiefe Nacht begraben wähnte. Es iſt ein Komplott da, das die geheimſten Berathungen ans Licht zieht und dem Urtheile der Völker preisgiebt. Es iſt die Verſchwörung der Oeffentlichkeit gegen die Heimlichkeit der Vehmgerichte, der Preſſe gegen Ketten und Zenſur, die Verſchwörung des Tages gegen die Nacht. Es iſt, um mich eines beliebten Ausdruckes der öſterreichiſchen Regierungspreſſe zu bedienen, die Gegenrevoluzion der Wahrheit gegen die Lüge. Es iſt ſchon alt, dieſes Komplott, denn ſeine Wiege war die erſte freie Preſſe in Europa. Allein zu ſeiner Kräftigung und Verzweigung hat die öſterreichiſche Regierung durch die jüngſten galiziſchen Vorgänge Mehr gethan, als alle Vorkämpfer der Preßfreiheit in dieſem Jahrhunderte. Dadurch, daß ſie den ihrer Aeltern und Kinder ſo grauſam Beraubten, um Gut und Ehre Gebrachten jede Hoffnung auf Erhörung ihrer gerechten Beſchwerden benahm, zwang ſie dieſelben, ſich mit ihren Klagen an das Tribunal der Welt zu wenden, lehrte ſie, daß dieſe Appellazion die ſicherſte ſei. Sie lehrte alle Unterthanen abſoluter Regierungen, daß, wenn es für ſie noch einen Schutz gegen Satrapenübergriffe und gegen maßloſe Willkürherrſchaft giebt, dieſer nur in der öffentlichen Meinung liegt und daß in dieſer Beziehung eine freie

Preſſe in Europa den Mangel aller übrigen nöthigenfalls vertrete. Dies iſt der einzige wahre Fortſchritt, den die jüngſten galiziſchen Ereigniſſe gebracht haben. Er iſt zwar mit dem Blute ſo vieler Unſchuldigen, allein ſelbſt um dieſen Preis nicht zu theuer erkauft.

Allein wir verkennen es nicht, wie peinlich es für die öſterreichiſche Regierung ſei, ſelbſt am Meiſten zu einem Fortſchritte beigetragen zu haben, den ſie in ganz Europa mit allen Kräften niederzuhalten bemüht iſt, ja dieſen Fortſchritt zuerſt auf ihre Koſten zu erproben. Sie, die nur den Ruhm ambizionirt hatte, daß von ihr, wie von einer guten Hausfrau, in der Welt gar nicht geredet werde, ſieht ſich jetzt auf allen Tribünen freier Staaten, auf der Arena der ganzen europäiſchen Preſſe herumgezerrt. Sie muß ſogar in dieſen ungewohnten Kampfplatz ſelbſt herabſteigen, auf den ſie von dem hohen Burgverließe ſo ſtolz herabgeblickt hatte, weil ſie fühlt, daß die alten, baufälligen Thürme gegen die neuere Taktik des Feindes keinen Schutz mehr gewähren. Iſt Dies allein nicht ſchon genug demüthigend? Nun aber noch zu ſehen, daß die in finſtern Kaſematten eingeübten Söldner auf dem offenen Felde bei jedem Tritte ausgleiten, über ihre eigenen Waffen ſtolpern gleich bei dem erſten Auftreten eine ſo vollſtändige Niederlage zu erleiden, o wir glauben nicht, daß dies eine Aufmunterung für die öſterreichiſche Regierung ſein könne, alle ihre Streitkräfte auf dieſem Terrain zu entwickeln, dem Rathe des genannten Korreſpondenten zu folgen, in der Angelegenheit der galiziſchen Unruhen volle, rückſichtloſe Oeffentlichkeit eintreten zu laſſen. Auch können wir ihn mit Beſtimmtheit verſichern, daß die Regierung weit entfernt iſt, hierzu Anſtalten zu treffen, daß ſie vielmehr, um dem Kampfe ganz auszuweichen, ſelbſt jene Stellungen verläßt, die ſie früher beſetzt hielt. Während früher, den Vorſchriften des Strafgeſetzbuches gemäß, den auf längere Zeit verurtheilten Staatsverbrechern wenigſtens die Strafurtheile öffentlich verleſen wurden, ſind diesmal mehrere Theilnehmer an den letzten Unruhen, ungeachtet ihre Strafe auf mehr als 10 Jahre bemeſſen ward, wahrſcheinlich

blos im Bewußtsein der Kraft und Gerechtigkeit der Regierung, zur Abbüßung ihrer Strafe abgeführt worden, ohne daß man erfahren, wohin?

Wie wäre es denn, wenn der geehrte Herr Korrespondent, um die Trefflichkeit seines Vorschlages praktisch zu beweisen, denselben, soviel in seiner Macht, selbst ins Werk setzte — wenn er, um chronologisch zu verfahren, die Namen aller Derjenigen ganz ausschriebe, die in Lemberg an der Berathung, wie dem beabsichtigten Aufstandsversuche zu begegnen sei, theilgenommen haben — sowohl Derjenigen, die sich für den mit so viel Ruhm später eingeschlagenen Weg erklärten, als Jener, die im Namen der Staats- und Menschenwürde dagegen protestirt haben? Der Herr Korrespondent ist in der Lage, Dieses zu thun — und er könnte es um so sicherer, als ganz Galizien die Namen der Berathenden kennt und die Namen Derjenigen, auf deren Rath nicht gehört ward, mit immer steigender Hochachtung von Mund zu Munde gehen.

Wie wäre es ferner, wenn er, um die Ueberschau der letzten galizischen Ereignisse zu kompletiren, eine Reise in die westlichen Kreise machte und die Aussagen des Landvolkes, dessen Zeugniß er doch nicht ablehnen wird, sammelte? Wir können ihn versichern, daß die bloße Zusammenstellung dieser Aussagen Aufschlüsse geben wird, gegen welche die der französischen Presse und des Grafen Montalembert in Nichts zusammenschwinden. Er wird mit Ueberraschung erfahren, daß das Landvolk in diesen Kreisen das Verdienst der freiwilligen Gegenrevoluzion bescheiden ablehnt und die Ehre derselben Jenen giebt, denen sie gebührt, daß es jetzt ganz genau erzählt, wann und auf welche Weise es zur Abwehr des Aufstandsversuches vorbereitet, von wem und durch welche Mittel diese Abwehr organisirt wurde. Es nennt die Namen Derjenigen, die Mord und Raub verübt, und Jener, die dieselben geleitet haben, ihre Beschäftigung und Stellung. Ja es giebt Viele, wahrscheinlich durch kommunistische Umtriebe Be-

thörte, die in ihrer Einfalt bis zu dem Ausrufe gehen, daß in Galizien

Geschahen Dinge zwischen Himmel und Erde,
Von denen selbst die Hölle sich Nichts träumen ließ.

Vollends verzweifelt ist die Lage der österreichischen Regierungspresse in Betreff der Reform der galizischen bäuerlichen Verhältnisse.

Sie hatte diese Reformen anfangs so pomphaft angekündigt, nicht nur die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern auch eine gänzliche Aufhebung der Frohnen zugesichert — sie hatte sich so freudig die Hände in dem stolzen Bewußtsein gerieben, daß die österreichische Regierung in dieser Beziehung mit einem Schritte alle deutschen Regierungen überholen werde. Auch schien es wirklich, daß diese Versprechungen diesmal in Erfüllung gehen würden. Denn mit wahrhaft jugendlichem Schwunge hatte die oberste Zentralregierung gleich nach den Ereignissen vom Februar des Jahres 1846 den galizischen Landesbehörden Vorschläge zur Einführung von landesfürstlichen Bezirksämtern „an die Stelle der bereits im Prinzip aufgehobenen Patrimonialgerichtsbarkeit" und zur gänzlichen Ablösung der Frohnen oder wenigstens deren Umwandlung im Geldzinse, abverlangt — Vorschläge, welche auch, wie wir später darthun werden, auf die erschöpfendste, umfassendste Weise erstattet wurden. Dieses Schauspieles in Oesterreich ungewohnt, stand ganz Europa neugierig, erwartungsvoll da. Allein:

Wie groß war diese Welt gestaltet,
So lang die Knospe sie noch barg
Wie Wenig, ach, hat sich entfaltet,
Dies Wenige wie klein und karg!

Bald mußte man die Versprechungen, die man gemacht hatte, selbst benagen und beschnitzeln, alle Tage mehr sie schmälern. Man fing an, das Bedenken zu erheben, daß die Robot nicht mit einem

Male aufgehoben werden könne, und daß es genüge, diese Aufhebung vorzubereiten — daß vor Allem mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Anfang gemacht werden müsse und die übrigen Reformen erst nach derselben Schritt vor Schritt eintreten könnten. Als nach mehreren Monaten selbst hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit keine Aenderung erfolgte, trat man entschuldigend und beschwichtigend mit der Erklärung dazwischen, daß Alles zwar bereits beschlossen und vorbereitet sei, es jedoch vor Allem darauf ankomme, Ruhe und Ordnung herzustellen, den bestehenden Gesetzen ihre volle Kraft wieder zu verschaffen. Man ergoß sich in Klagen über den galizischen Adel, welcher der Regierung in diesem so heilsamen Streben hemmend entgegentrete; natürlich, die Wiederherstellung der Ordnung, die Zurückführung des Landvolks zu seinen Schuldigkeiten, die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums lag am Wenigsten in seinem Interesse. Der Posaunenton ward immer mehr herabgestimmt, und man verwies blos auf die schwebenden Berathungen. Und nun, nachdem diese Berathungen zu Ende gehen, nach acht vollen Monden muß man eingestehen, daß keine Reform erfolgen werde, daß aus der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Immobilisirung der privatobrigkeitlichen Mandatare geworden sei, statt der Aufhebung der Frohnen die Einführung der gemessenen Robot eintreten werde.

„Wie, keine Reform mehr, keine weitere Erleichterungs- und Beglückungsmaßregeln?“ — Nicht ein Quentchen! „Aber wir hatten ja dieselben in Euerem Geheiß als bereits beschlossen angekündigt. Hat es uns doch genug gekostet, diese Reformen als unvermeidlich zu erklären, nachdem wir früher die Vortrefflichkeit der bereits bestehenden Gesetzgebung in Unterthansachen gepriesen hatten.“

Sehet selbst zu, wie Ihr Euch und uns aus diesen Widersprüchen zieht! — Da wurde aus dem lauten Ankündigen ein leises Mahnen, dann ein Drängen, dann ein immer lauteres Beschweren,

bis endlich selbst der Korrespondent mit dem Zeichen = die Geduld verlor und in voller Verzweiflung über die Unthätigkeit seines eigenen Heeres und die Rathlosigkeit der Führer sein Geschütz nunmehr gegen dieselben richtete. Den Schlachtruf (Reform!) zum letzten Mal in dem Blatte 302 der Allgem. Zeitung anstimmend, hieb er mit seinem Schwerte eben so wacker auf die weichenden Kampfgenossen, als auf den Feind ein, — unbekümmert, ob die ohnehin muthlose Schaar nicht noch mehr dadurch gelichtet werde. Helfe, was helfen kann! ist sein Losungswort. Da wird an einer Stelle gesagt, „daß man den Bauer schon durch das wenige Gute, das man ihm zugewendet, gewonnen, man thue ihm noch mehr, und er wird noch treuer und ergebener sein.“ Andererseits wird dringend auf die Gefahr hingewiesen, die für die Regierung aus der Unzufriedenheit des Landvolkes entspringen könne, es wird gezeigt, daß diese Unzufriedenheit dadurch bei dieser Klasse erweckt werde, daß von allen den Maßregeln, die sie zu erwarten berechtigt gewesen wäre, auch nicht eine bisher erfolgt sei und „daß man sich vorstellen könne, wie leicht und schnell der Saame der Unzufriedenheit in die Aehren schießen könne, wenn er in ein durch blutige Unruhen aufgeregtes und ungebildetes Volk geworfen wird.“ Nun, entweder ist es wahr, daß die Regierung das Landvolk schon durch Das, was sie für dasselbe gethan, gewonnen hat — dann braucht sie von demselben Nichts zu besorgen, dann ist Nothwendigkeit vorhanden, seine Verhältnisse so dringend schnell zu reguliren.

Waren die österreichischen Institutionen in Unterthanssachen so trefflich, wie man es in diplomatischen Noten der Welt verkündet hatte, verdankte ihnen die Regierung die Anhänglichkeit des Landvolks, warum wollt Ihr denn jetzt in seinem und ihrem Interesse sie geändert wissen? Vermögen aber diese Institutionen nicht einmal den Bauernstand vor Revolutionsgelüsten jetzt zu bewahren, sind in dieser Absicht umfassendere Reformen nothwendig, so gesteht Ihr ja selbst die Unzulänglichkeit dieser Institutionen, Ihr bestätigt es lauter,

als es die Presse von ganz Europa gethan, daß Ihr den Aufstand der Bauern oder, wie Ihrs zu nennen beliebt, die Gegenrevoluzion derselben nicht der Wohlfahrt verdankt, die die Regierung ihm durch ihre Gesetze gebracht hat. — Noch besser malen die blinde Verzweiflung die folgenden Frasen: „Wenn nicht geleugnet werden kann, daß man aus Schonung für die Edelleute an eine solche bessere Regulirung der Bauernverhältnisse schon längst zu gehen versäumte und die dem Bauer in einzeln und vielfach gewährten Erleichterungen einstweilen für genügend ansah, so giebt Dies nur einen Beweis mehr, daß es die größte Thorheit wäre, auf irgend eine Möglichkeit zu rechnen, den Adel für sich zu gewinnen!.... Damit ist nicht gesagt, daß man dem Herrn gewaltsam entreiße, was ihm gerechterweise gebührt. Wie Viel aber von Dem, was in Galizien der Herr fordert, gebührt ihm gerechterweise?" Also Ihr bekennt, daß die bäuerlichen Verhältnisse in Galizien nicht der Art eingerichtet waren, um Euch die Zuneigung des Adels zu gewinnen, und dennoch sagt Ihr: daß Ihr aus Schonung für ihn an die Aenderung dieser Verhältnisse nicht gegangen seid. Und weshalb brauchtet Ihr diese Rechte zu schonen, wenn Ihr sie nicht anerkennt, wenn Ihr fragen könnt: „Wie Viel aber von Dem, was in Galizien der Grundherr fordert, gebührt ihm gerechterweise?" Sehet nun einmal, wie, um Andere mit Koth anzuspritzen, Ihr Euch mit demselben besudelt! Ihr habt es vor ganz Europa verkündet, daß der immerwache Schutz, den die österreichische Regierung durch die Kreisämter den Unterthanen gegen die Bedrückungen ihrer Grundherren angedeihen läßt, Euch die Zuneigung dieser Klasse erwerben sollte, daß Euer erstes, unabläßiges Bemühen dahin gerichtet war, von dem Bauer jede ungerechte Zumuthung des Grundherrn an denselben fern zu halten, und nun sprecht Ihr die Vermuthung aus, daß derselbe ungebührlichen Forderungen erliege. Wo war denn Euer Schutz? Ihr habt 80 Jahre lang die Provinz regiert, habt die Unterthansschuldigkeiten selbst regulirt, eine Menge derselben gleich abgestellt, fast alle belassenen beschränkt, Ihr habt das Verhältniß

zwiſchen Grundherrn und Unterthan Schritt vor Schritt überwacht, den Unterthan jeder Freiheit des Handelns beraubt, ihn wie ein unmündiges Kind unter die Tutel der Kreisämter geſtellt, und nun wißt Ihr nicht, wie Viel an den von Euch ſelbſt regulirten und feſtgeſetzten Schuldigkeiten gerecht ſei. Ihr laſſet den Bauer durch tauſend und tauſend Stockſchläge noch jetzt zur Verrichtung von Schuldigkeiten verhalten, die Ihr nun als größtentheils ungerecht erklärt. Wahrlich, ein ſchmählicheres Zeugniß für die öſterreichiſche Verwaltung, als dieſe neuere Vermuthung, könnte ſelbſt Ihr erbittertſter Feind ihr nicht ausſtellen.

Wir wollen gerechter gegen ſie, als ihre eigenen Organe, ſein. Wir wollen ihr und Euch aus den Widerſprüchen, die Ihr häuft, durch ein Wort helfen, das Einzige, was Ihr ſeit acht Monaten nicht verſucht habt, Das iſt: durch die nackte Wahrheit. Nein, nicht aus Zufriedenheit mit ſeinem gegenwärtigen Looſe, nicht aus Dankbarkeit für die Fürſorge, die die öſterreichiſche Regierung um daſſelbe trägt, nicht aus Anhänglichkeit für die zu ſeinem Schutze beſtehenden Einrichtungen hat ſich das Landvolk zur Abwehr der galiziſchen Aufſtandsverſuche erhoben! ſondern umgekehrt deshalb, weil ihm die Aenderung dieſer Inſtituzionen, um es zu dieſer Keulenerhebung zu bewegen, verſprochen ward, weil ihm in dieſer Abſicht von den unterſten Organen der Staatsverwaltung unentgeltliche Befreiung von allen herrſchaftlichen Schuldigkeiten, an vielen Orten ſogar mehrjährige Steuerbefreiung zugeſichert worden iſt, und das Landvolk die Realiſirung dieſer Hoffnungen eher der Regierung, als der Gegenpartei zutraute. Laßt einmal durch unbefangene Organe in allen weſtlichen Kreiſen Galiziens das nämliche Landvolk vernehmen, auf deſſen Zeugniß Ihr Euch immer berufen habt, und ſie werden von demſelben überall nur die eine Stimme hören: daß die Organe des Staates die Emiſſäre der Revoluzion mit ihren eigenen Waffen bekämpft, dieſelben, um das Landvolk für ſich zu gewinnen, in Verſprechungen überboten haben. Der einzige Unterſchied lag nur darin, daß die Emiſſäre der Revoluzion dieſe Verſprechungen halten zu

können geglaubt haben, die Regierungsorgane ſie aber nicht halten zu können gewußt haben. Hirnverwirrte Apoſtel der Demagogie und des Kommunismus konnten wähnen, daß, um ein armes Land auf einmal zu einem reichen umzugeſtalten, ihm die Mittel zu einem langen Kampfe zu geben, es Nichts weiter bedürfe, als, den Grundherrn die Mittel zur Bebauung ihres ganzen Grundbeſitzes, Das iſt, die Hälfte des ganzen urbaren Bodens mit einem Schlage zu entziehen; daß ein Staat ohne Steuern, blos durch kommuniſtiſches Zuſammenwirken und kommuniſtiſche Beiträge beſtehen könne. Die Regierung aber hatte es nicht geglaubt, konnte es nicht glauben, und deshalb war ihr erſter Schritt, die Unterthanen wieder zur Robot zu verhalten, die Verſprechungen, mit denen manche ihrer Beamten die Unwiſſenheit des Landvolkes ausgebeutet hatten, ſelbſt Lügen zu ſtrafen. Deshalb wirft der Bauer den Kreisbeamten überall gleichmäßig vor, daß ſie nun anders, als früher, ſprächen, deshalb iſt die ganze Maſſe ſo ſehr gegen die Regierung erbittert, deshalb beſorgen Eure Miethlinge, daß ſich der Unwille des ſo ſchwer getäuſchten Landvolkes gegen Diejenigen wende, die es ſo wiſſentlich getäuſcht. Das aber iſt der ſchwere Fluch der Lüge, daß die Regierung weder die Verſprechungen halten kann, die ihre Organe gemacht, noch ſich aber von dieſen Verſprechungen losſagen, der Solidarität für ihre Agenten entſchlagen kann, ohne wieder die ganze Darſtellung Lügen zu ſtrafen, welche ſie von den jüngſten galiziſchen Ereigniſſen gegeben hat. Das iſt die Schwierigkeit ihrer Lage, ſie iſt eine neue, ſelbſtgeſchaffene.

Daß aber die öſterreichiſche Regierung nicht einmal jene Reformen in den Unterthansverhältniſſen eintreten laſſen kann, die ſchon vor den letzten, jüngſten Ereigniſſen dringend nothwendig waren, die von dem Adel ſowohl als von dem Landvolke gleichmäßig gefordert, von der öffentlichen Meinung längſt verlangt wurden — daß ſie dieſelben nicht einmal jetzt geben kann, wo ſie unabweislich ſind, Das iſt die alte Schwierigkeit Oeſterreichs, ſein alter Fluch, den all das

Dringen ihrer Organe, alle ihre Widerſprüche und Verleumdungen nicht beſchwören und abwenden können. Ihr möget in Euerem Unmuthe Fragen hinwerfen wie die angeführte: „Wie Viel aber von Dem, was in Galizien der Herr fordert, gebührt ihm gerechter Weiſe? Ihr wißt gar wohl, daß die Rechte der Grundherren in Galizien auf den nämlichen Titeln, wie in Böhmen, Mähren und Oeſterreich, beruhen und daß ihr an den erſteren nicht rütteln könnt, ohne die letzteren zu erſchüttern; daß Ihr die Reformen, die Ihr in Galizien vornähmet, auch ſogleich in den übrigen Provinzen einführen müßtet. Dies könnt Ihr aber nicht, ohne Euere ganze Landesverfaſſung zu ändern, ohne aufzuhören, zu ſein Das, was Ihr ſeid. Ihr könnt es nicht, weil die Hälfte Euerer Beamten ihr Leben von der Zwietracht zwiſchen Grundherr und Unterthan friſten, wie ſich um die Schauplätze langen Kriegselendes ganze Schaaren von Raubthieren bilden, die mit ihrer Atzung nur auf die Leichen der Schlachtfelder angewieſen ſind. Und, wie Ihr es wißt, ſo wiſſen es wir, ſo weiß es die ganze Welt, ſie hat den Schlüſſel Euerer Rathloſigkeit. Deshalb gebt Euch nicht die vergebliche Mühe, dieſe Verlegenheiten vor ihr zu bemänteln! vor Allem aber gebt es auf, Eueren Widerwillen gegen die Aenderung des Unterthansverhältniſſes in Galizien durch Schonung ſeiner Grundherren, ſeines Adels beſchönigen zu wollen. Denn dieſer galiziſche Adel hat Euch längſt um dieſe Reformen angefleht, hat ſich zu Opfern behufs derſelben bereit erklärt.

Schon am Landtage des Jahres 1843 wurde durch eine Mehrheit von 86 gegen 15 Stimmen beſchloſſen:

„Seine K. K. Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, die Stände allergnädigſt zu ermächtigen, in der nächſten Landtagsverſammlung eine Kommiſſion aus ihrer Mitte zu beſtimmen, welche beauftragt werden würde, die gegenſeitigen Verhältniſſe zwiſchen den Grundherrſchaften und den Grundholden dieſes Landes in Ueberlegung zu nehmen, hierüber, ſo fern es nöthig, auf geeigneten

Wegen in kluger Weise Auskünfte zu sammeln, hinsichtlich dieser Verhältnisse jene Verbesserungen und Aenderungen der Landtagsversammlung seiner Zeit gegenwärtig zu halten, welche sich als zweckdienlich und dem Besten der Grundherrschaften und Grundholden, somit der allgemeinen Wohlfahrt zusagend darstellen, damit die Stände auf dieser Grundlage ihre weiteren allerunterthänigsten Bitten an den Thron Seiner K. K. Majestät zu richten vermögen."

Die Antwort auf dieses Begehren erfolgte unterm 9. Juli des Jahres 1844 in der folgenden Fassung:

„Ueber den, die Verhältnisse zwischen den Grundherrschaften und Grundholden betreffenden Landtagsbeschluß haben Seine K. K. Majestät den Ständen bedeuten lassen, daß Allerhöchstdieselben diese Verhältnisse und die Verbesserungen hierin, so weit solche ohne Verletzung wohlerworbener Rechte und mit gänzlicher Ausschließung von Zwangsmaßregeln stattfinden können, stets zum Gegenstande Allerhöchstihrer besondern landesväterlichen Sorgfalt gemacht und fortan machen werden, auch mit Wohlgefallen die Aufmerksamkeit, welche die Stände diesem wichtigen Gegenstande zuwendeten, wahrgenommen haben, daß Seine K. K. Majestät aber, bei der Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Abfassung des Beschlusses der Stände, die Aufstellung einer eigenen Kommission, deren Aufgabe weder in ihrem Gegenstande, noch in Absicht auf die Richtung, welche die Kommission in ihren Arbeiten einzuschlagen hätte, hinreichend bestimmt wäre, nicht als ein geeignetes Mittel erkennen, um in dieser schwierigen Angelegenheit mit Schonung aller eine genaue Erwägung verdienender Rücksichten zu einem gedeihlichen Erfolge zu gelangen, wobei es übrigens den Ständen unbenommen bleibe, wenn sie über einen deutlich zu bezeichnenden Gegenstand einen bestimmten Vorschlag zu stellen finden, denselben im verfassungsmäßigen Wege anzubringen."

So lähmend diese Antwort war, so ließen sich die Stände durch dieselbe in ihrem Vorhaben nicht irre machen; sondern nahmen in

der nächsten Sitzung vom Jahre 1844 den Antrag wegen der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse wieder auf und beschlossen mit entschiedener Stimmenmehrheit, in Betreff dieses Gegenstandes die nachfolgende Adresse zu stellen:

„Ueber den weisen und huldvollen Wortlaut der allerhöchsten Entschließung vom 9. Juli dieses Jahres, den 10. Punkt der vorjährigen Landtagsverhandlung betreffend, vom innigsten Dank durchdrungen, legen die treugehorsamen Stände vor dem allerhöchsten Throne das allerunterthänigste Bekenntniß ab, daß sie von der Nothwendigkeit überzeugt sind, um der Armuth des galizischen Landmannes, welche dem Aufblühen des Reichthums des ganzen Landes im Wege steht, abzuhelfen, in das gegenseitige Verhältniß der Grundherrschaften und Grundholden solche Erleichterungen einzuführen, welche die öfteren Streitigkeiten zu beseitigen, die Erschwerungen der guten Bewirthschaftung der Gründe, aus dem Wege zu räumen und dadurch sowohl die innere Ruhe zu befestigen, als die produktiven Kräfte des Landes zu entwickeln geeignet wären, jedoch zugleich die Unmöglichkeit anerkennen, bestimmte gründliche und allen erforderlichen Rücksichten entsprechende Anträge in der kurzen Zeit eines Landtags zu entwerfen, mit nicht gehörig und allseitig erwogenen Vorschlägen aber nicht wagen vor den allerhöchsten Thron zu treten. Daß das Gefühl der besagten Nothwendigkeit allgemein ist, beweiset sowohl die überwiegende Mehrheit, mit welcher der vorjährige Beschluß gefaßt wurde, als auch zahlreiche Eingaben einzelner Landstände, welche die Stände im Anbuge zur allerhöchsten Kenntniß ehrfurchtsvoll bringen. Die Unmöglichkeit hingegen, reife Anträge in so kurzer Frist zu stellen, liegt in der Wichtigkeit des Gegenstandes selbst. Die treugehorsamen Stände unterstehen sich demnach, in tiefster Ehrfurcht die allerunterthänigste Bitte zu wiederholen, damit allerhöchst Seine K. K. Majestät einer aus der Mitte der Landstände gewählten Kommission allergnädigst zu gestatten geruhen, die Gegenstände der

obigen Gesuche und namentlich die Errichtung von Grundbüchern, welche in Zukunft bei Streitigkeiten als Beweismittel zu dienen hätten, ausdrückliche Zuerkennung des Nutzungseigenthumes unterthäniger Gründe, Regulirung der Servituten und des gemeinschaftlichen Besitzes in Ueberlegung zu nehmen und einen wohlüberdachten Plan den Ständen zur künftigen Berathung und höheren Einbegleitung vorzulegen. Diese Kommission hätte zur Aufgabe, mit Beseitigung aller unzeitigen Fragen, blos diejenigen Bedürfnisse aufzuklären, deren Befriedigung, ohne das Eigenthum oder die Freiheit von irgend Jemandem zu verletzen, den galizischen Landmann doch fähig machen können, sich an Wohlstand den Unterthanen anderer K. K. Provinzen zu nähern."

Bei der Abfassung und Annahme dieses Beschlusses wurde jedoch bemerkt: da die Aufgabe der Kommission drei verschiedene Fragen von hoher Wichtigkeit in sich fassen werde, nämlich Verleihung des nutzbaren Eigenthums an die Unterthanen und Einführung der Grundbücher, dann Theilung der landwirthschaftlichen Gemeinheiten, und endlich Regulirung der landwirthschaftlichen Dienstbarkeiten, und es kaum thunlich sei, diese so wichtigen Fragen gleichzeitig zu behandeln und zu lösen, so werde es vor Allem darauf ankommen, daß zunächst die erste Frage, nämlich jene wegen Verleihung des nutzbaren Eigenthums an die Unterthanen und Einführung der darauf bezüglichen Grundbücher, vorgenommen und zu einem gedeihlichen Ende gebracht werde.

Man sieht, die Stände haben durch diesen Vorbehalt blos die Ordnung, in welcher sie die auf die Regulirung der Unterthansverhältnisse Bezug habenden Gegenstände erörtern wollen, bezeichnen, keineswegs aber die Wirksamkeit ihrer Kommission blos auf die Frage wegen Verleihung des Nutzeigenthums und der Einführung der Grundbücher beschränken wollen. Die Regierung beeilte sich aber, in diesem letztern Sinne den Vorbehalt zu deuten, und alsobald

erfloß in Betreff dieses Gegenstandes bei der Erledigung der Landtagsverhandlungen das nachfolgende allerhöchste Reskript:

„Mit Wohlgefallen haben Seine K. K. Majestät der Bitte der Stände wegen Aufstellung einer Kommission zu den vorbereitenden Erörterungen über die Feststellung des Nutzungseigenthums und die Einführung der Grundbücher für den unterthänigen Grundbesitz zu willfahren und anzuordnen geruht, daß dieser Kommission nebst den ständischen Kommissionsgliedern, die am nächsten Landtage zu wählen sein werden, der Kammerprokurator oder ein Vertreter desselben, ein erfahrener Justizbeamter und ein mit den Verhältnissen der Staats- und Fondsgüter genau vertrauter Geschäftsmann als Mitglieder beigegeben werden und daß diese Kommission seiner Zeit ihre Ausarbeitung dem landständischen Ausschusse zu übergeben haben wird, welcher solche an die Landtagsversammlung zu leiten hat."

Um die Arbeiten der Kommission nicht durch neue Vorstellungen gegen die Beschränkung ihres Wirkungskreises zu verzögern, schritten die Stände in der Sitzung vom Jahre 1845 zur Ernennung der ständischen Mitglieder dieser Kommission, beschlossen jedoch durch eine Mehrheit von 116 gegen 10 Stimmen, um die Erweiterung des Wirkungskreises derselben zu bitten, und zwar in einem noch viel ausgedehnteren Maße, als es im Jahre 1844 der Fall war. Denn sie stellten die unterthänige Bitte:

„Damit der, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Mai zu den vorbereitenden Erörterungen über die Feststellung des Nutzungseigenthumes und die Einführung der Grundbücher für den unterthänigen Grundbesitz bestimmten Kommission aufgetragen werden möge, in Berücksichtigung der gegenseitigen Unzukömmlichkeiten, welche aus den in Galizien bestehenden Unterthansverhältnissen wegen der auf dem unterthänigen Grundbesitze haftenden persönlichen und sonstigen Inventarialschuldigkeiten, dann der im Grunde jener Verhältnisse die Grundherrschaften treffenden Lasten entsprin-

gen, die Maßnahmen in Erwägung zu nehmen, wonach die Verwandlung jener unterthänigen Leistungen in Getreide- oder Geldzinsen oder deren gänzliche Ablösung im Wege freiwilliger Uebereinkommen erleichtert, und die in der bestehenden Gesetzgebung etwa dagegen streitenden Hindernisse beseitigt werden könnten, dann in Ueberlegung zu ziehen, welche Mittel geeignet seien und welche Anordnungen zu treffen wären, um eine zweckmäßige Arrondirung der herrschaftlichen und unterthänigen Gründe, und der letzteren unter sich, dann die Theilung der Gemeinheiten, sowie die Aufhebung der gemeinschädlichen Dienstbarkeiten thunlichst zu fördern.“

Welche Beweggründe die galizischen Stände zu dieser Bitte vermocht, in welcher Absicht sie die Reform des Unterthansverhältnisses verlangt haben, erhellt deutlicher noch, als aus dem Antrage selbst, aus der nachfolgenden Stelle der Schlußadresse des galizischen Landtages vom Jahre 1845:

„In einem noch höhern Grade, als die Eisenbahn, verspricht die Verbesserung und Regulirung der Unterthansverhältnisse, welche Euere Majestät einer ständischen Kommission in Ueberlegung zu nehmen allergnädigst gestattet haben, dem Lande eine bessere Zukunft. Geruhen Euere Majestät, die allerunterthänigste Bitte der Stände um Erweiterung der, der Kommission zugewiesenen Gegenstände huldreichst zu gewähren. Nicht, das Eigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte zu verletzen, nicht, Besorgnisse oder Hoffnungen, welche den Gang der Landwirthschaft unterbrechen, die Produkzion des Landes vermindern oder **die innere Ruhe gefährden könnten, hervorzurufen**, liegt in der Absicht der treugehorsamsten versammelten Stände. Deren Streben ist im Gegentheil dahin gerichtet, jedes Recht zu schonen, aber die Hindernisse, welche die vortheilhafte Ausübung desselben erschweren, zu beseitigen, freiwillige Uebereinkommen zu erleichtern, die Entwickelung der produktiven Kräfte der Gutsherren sowohl als der Grundholden zu befördern, jedem ruhestörenden Unternehmen für die

Zukunft Anlaß und Vorwand zu benehmen und dasselbe hiedurch für immer unmöglich zu machen. Eine eng beschränkte Kommission würde kein erwünschtes Resultat liefern. Daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, derselben einen weiteren Spielraum zu lassen, allgemein ist, dafür diene die entschiedene Mehrheit zum Beweise, mit welcher stimmfähige Gutsbesitzer aus allen Gegenden des Landes in einer sehr zahlreichen Landtagsversammlung die diesfallsige allerunterthänigste Bitte an Euere Majestät beschlossen haben."

Also nicht, um revoluzionären Umtrieben Vorschub zu leisten, sondern um dieselben durch vernünftige, zeitgemäßere Reformen unmöglich zu machen, haben die Stände die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse verlangt. Aus dieser nämlichen Absicht hatte der Vorsitzende bei den ständischen Berathungen, der Gubernialpräsident Freiherr v. Krieg, diese Anträge nicht nur in der letzten, sondern auch in allen früheren Landtagssitzungen immer wärmstens unterstützt — eine Thatsache, die für sich allein genügen würde, die Verleumdungen zu widerlegen, die in dieser Hinsicht seit den letzten Vorgängen von der österreichischen Regierungspresse gegen den galizischen Adel in so reichem Maße ausgestreut worden sind. Die von dem Letzteren verlangte Kommission ist indeß noch nicht ins Leben getreten, und wer weiß, wann sie an ihre Aufgabe wird gehen können; denn der Landtagsbescheid für das Jahr 1845 enthält in Bezug auf ihre Aufgabe blos die folgende Bestimmung:

„Was die Anträge hinsichtlich der zu den vorbereitenden Erörterungen über die Feststellung des Nutzungseigenthums und die Einführung der Grundbücher für die unterthänigen Gründe aufgestellten Kommission betrifft, so haben sich Seine Majestät die allerhöchste Entschließung darüber mit dem Beisatze vorzubehalten geruht, daß bis auf Weiteres diese Kommission nicht in Wirksamkeit zu treten hat."

Noch ist das Papier nicht trocken, auf welchem die Landtags-

verhandlungen abgedruckt wurden, noch wiederhallen die Wände des Landtagssaales von den letzten ständischen Berathungen, und Ihr habt den Muth zu behaupten, daß die österreichische Regierung die bäuerlichen Verhältnisse in Galizien blos aus Schonung der hiesigen Grundherren bisher nicht regulirt habe? Noch sind die Waisen, größtentheils der Gutsbesitzer, nicht untergebracht, welche die aufgehetzten Haufen zu Hunderten schlachteten, und Ihr entblödet Euch nicht, von Schonung der Grundherren zu sprechen?

Nach diesen ewigfluchwürdigen Ereignissen wäre es dem galizischen Adel zu verzeihen gewesen, wenn er ein Ziel nicht mehr verfolgt hätte, das er vor denselben so eifrig angestrebt. Es wäre zu erwarten gewesen, daß er nicht auf die Verbesserung des Looses Derjenigen bedacht sein werde, welche sich in seinem Blute gebadet haben, von denen er nach so schrecklichen Mordthaten und Räubereien mit Recht zu sagen berechtigt gewesen wäre: daß sie zur Freiheit, zum Eigenthume noch nicht reif sind. Hätte die Majorität der galizischen Stände die Emanzipazion der Unterthanen blos in der Absicht angestrebt, um Helfer für die Sache der Revoluzion zu gewinnen, wahrlich, sie hätte dieselbe nach den so blutigen Enttäuschungen dieses Jahres gewiß fallen lassen; sie würde vor Reformen zurückgeschreckt sein, so wie die österreichische Regierung dieselben als in ihrem Staatsinteresse liegend laut erklärt hatte.

Nicht so war es jedoch. Kaum erholt von dem ersten Entsetzen, war der erste Schrei des galizischen Adels der nach einer noch umfassenden Reform des Unterthansverhältnisses, richtiger: nach dessen gänzlicher Aufhebung. Nicht mit einer bloßen Feststellung des Nutzeigenthums wollen sich die Besseren und Weitergehenden mehr begnügen, sie dringen auf Verleihung eines vollkommen freien Eigenthums: nicht eine bloße Regulirung der Schuldigkeiten, eine Aufhebung der Servituten im Wege der Kompensazion bezwecken sie; nur der gänzliche Loskauf aller Schuldigkeiten, die Aufhebung des ganzen Verhältnisses zwischen Grundherrn und Unterthan kann sie zufriedenstellen. In

dieſem Sinne haben jene ſtändiſchen Mitglieder, welche zu den Berathungen des galiziſchen Guberniums über die Reformen des Unterthansverhältniſſes beigezogen wurden, ſich erklärt, einen eben ſo praktiſchen als gerechten Entwurf zum gänzlichen Loskaufe aller Schuldigkeiten ausgearbeitet. In dieſem Sinne haben ſich 107 galiziſche Gutsbeſitzer in der Adreſſe ausgeſprochen, die ſie dem Hofkommiſſär Grafen Stadion im September dieſes Jahres überreicht haben*). Wir werden vielleicht in der Lage ſein, beide dieſe Schriften ſeiner Zeit mittheilen zu können, und wir werden es dann ſofort thun, denn wir ſind es der Ehre des ganzen galiziſchen Adels, wir ſind es der Welt ſchuldig, auch hier durch Wahrheit und Offenheit abſichtliche Entſtellungen und Bosheit zu bekämpfen. Wir werden auch hierdurch den ſo ſchwer Gekränkten neue Gehäſſigkeiten von Seiten der Regierungsorgane zuziehen; allein Die mögen es verantworten, die uns zu dieſem Kampfe aufgefordert haben und denſelben mit den niedrigſten Waffen gegen uns führen. Oeffentlichkeit verlangt ja der Korreſpondent mit dem Zeichen = zur Rettung der gekränkten Staatsehre. Wir wollen ſie ihm im vollen Maße zur Rettung unſerer eigenen geben.

*) Siehe dieſelbe im 7. Bande der „Gegenwart." Der Herausg.

Fürſt A. G. Czartoryski und ſeine Reden an die polniſche Emigrazion in Frankreich.*)

Erſter Artikel.

Biografiſche Notizen über den Fürſten A. G. Czartoryski.

Vorwort.

Kurz nach der Einnahme von Warſchau im Jahre 1831, als Polen nach einem blutigen Kampfe noch einmal unterlag, löſte der Kaiſer Niko-

*) In einem Augenblicke, wo der Rieſenprozeß, der in der preußiſchen Hauptſtadt gegen die unglücklichen Angeklagten der Poſener Verſchwörung geführt wird, die Augen Europas auf ſich zieht und der Welt die Beſtrebungen, Wünſche und abermals vereitelten Hoffnungen der demokratiſchen Abtheilung der polniſchen Emigrazion enthüllt, dürfte es von beſonderm Intereſſe ſein, auch die Gedanken und Zwecke einer andern Frakzion derſelben, deren Beſtrebungen ſich an den Namen und die Perſon des Fürſten Czartoryski knüpfen oder doch daran geknüpft werden, ſowie die eigene Betheiligung des Fürſten an der Sache ſeines Vaterlandes und ſeiner Landsleute offenkundig dargelegt zu ſehen. Aus dieſem Grunde glauben wir, durch Aufnahme der nachfolgenden Mittheilungen in die „Gegenwart" uns den Dank unſerer Leſer zu verdienen. Dieſelben ſind, wie man leicht ſieht, aus einer der Verhältniſſe und der Perſönlichkeiten wohl kundiger Feder gefloſſen, und, wenn auch bei der deutlich hervortretenden Tendenz, welche ſie haben, das darin Geſagte nicht unbedingt als objektiver hiſtoriſcher Maßſtab zur Beurtheilung der Dinge und der Perſonen gebraucht werden darf, ſo liefern ſie doch jedenfalls durch ihre geiſtvolle, eindringende und durchaus nicht einſeitig befangene Beurtheilung der Verhältniſſe einen ſchätzenswerthen Beitrag zur Aufklärung der ſo bedeutungsvollen und ſo verwickelten Geſchichte der polniſchen Emigrazion. Anmerk. d. Herausg.

laus, nebſt vielen andern Nazionalanſtalten, auch die Geſellſchaft der Wiſſenſchaftsfreunde auf, deren litterariſche Thätigkeit und patriotiſches Beſtreben in ganz Polen bekannt und hoch geachtet war.

Als ein Jahr darauf die meiſten Mitglieder dieſer Geſellſchaft mit der Emigrazion ſich im Auslande wieder fanden, glaubten ſie durch Fortſetzung ihrer unterbrochenen Arbeiten ihrem Vaterlande am Zweckmäßigſten zu dienen. Sie bildeten alſo eine polniſch-litterariſche Geſellſchaft in Paris und wählten den Fürſten Czartoryski zu ihrem Präſidenten.

Zwar ſollten in dieſer Geſellſchaft alle Zweige der Wiſſenſchaft gleichmäßig kultivirt werden: durch die politiſche Aufregung jedoch, welche damals beinahe ausſchließlich alle polniſche Gemüther beherrſchte, fand man ſich nach und nach genöthigt, den hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Abtheilungen eine ſo große Ausdehnung zu geben, daß bald alle übrigen Sekzionen untergingen, was der ganzen Geſellſchaft einen hiſtoriſch-politiſchen Karakter gab, den ſie bis jetzt auf ausſchließlich wiſſenſchaftlichem Felde behauptet.

Verſehen mit unzähligen Hülfsmitteln zur Erreichung ihrer Zwecke, ſucht dieſe Geſellſchaft durch unermüdliche Thätigkeit ihrem Berufe zu entſprechen. Es gelang ihr, während einer 13jährigen Exiſtenz mit äußerſt geringen Mitteln eine anſehnliche Bibliothek ſlaviſcher Werke zu begründen und eine Menge hiſtoriſcher, Polen betreffender Dokumente zu ſammeln, welche, aus den Archiven zu Paris, London, Rom, Brüſſel, Madrid, aus Zeitungen, Privatkorreſpondenzen und dergleichen abgeſchrieben und ſyſtematiſch geordnet, Jedem, der ſich für dieſe hiſtoriſchen Schätze ernſtlich intereſſirt, zu Gebote ſtehen.

Die Geſellſchaft feiert durch öffentliche Sitzungen zwei denkwürdige Tage der neueren polniſchen Geſchichte, den 3. Mai, als Jahrestag der erſten polniſchen Verfaſſung im Jahre 1791, und den 29. November, den Jahrestag des Aufſtandes von 1830. Bei jeder ſolchen Gelegenheit pflegt ihr ehrwürdiger Präſident in ſeiner Eröff-

nungsrede die gegenwärtige Stellung Polens, die Pflichten seiner Bürger als treuer Söhne des Vaterlandes, ihr Bestreben und ihre Hoffnungen einer tiefern Betrachtung zu unterwerfen.

Die vergangene und gegenwärtige Stellung des Fürsten Czartoryski, die tradizionellen Tendenzen seines Geschlechtes, seine tiefe Kenntniß der Verhältnisse und Menschen und die hohen Eigenschaften seines Karakters fesseln in diesen sich periodisch wiederholenden Reden die Aufmerksamkeit der Männer, welche den Einfluß der polnischen Frage auf den jetzigen Standpunkt der europäischen Politik mit einem ernsten Blick verfolgen.

Da diese Reden bis jetzt nur theilweise, aus den in den Zeitungen eingerückten Bruchstücken, der politischen Welt bekannt waren, so haben wir beschlossen, die wichtigsten derselben in einer deutschen Uebersetzung zu veröffentlichen, zumal, da nach der Anzahl der Werke zu urtheilen, welche man bei uns über die slavische Frage erscheinen läßt, die deutsche Sprache bestimmt zu sein scheint zur Besprechung dieses, in die europäische Politik so wichtig eingreifenden Gegenstandes.

Um dem Leser die äußerst störenden und doch zur gehörigen Würdigung des Textes unentbehrlichen Adnotazionen zu ersparen, haben wir den Reden des Fürsten Czartoryski seine kurze Biografie vorausgeschickt und jeder Rede eine kurze Schilderung der Verhältnisse, in welchen sie gehalten wurde, beigefügt.

Wir übergeben diese Sammlung dem deutschen Publikum in dem Glauben, daß sie zu einer Zeit, wo die polnische Frage in Deutschland von Neuem anfängt, die Gemüther so lebhaft zu beschäftigen, nicht ohne Interesse sein möchte.

Abstammend von einem Zweige der Familie, die dem Königreich Polen unter dem Namen der Jagellonen eine Reihe von Königen gegeben hat, haben die Czartoryski in der Geschichte ihres Vater-

landes immer eine wichtige Rolle gespielt. Schon im 16. Jahrhundert sehen wir sie unter dem König Sigismund August, dem letzten der Jagellonen, zu der definitiven Vereinigung von Lithauen mit Polen kräftig mitwirken; ihr Einfluß steigt seit diesem Zeitpunkte mehr und mehr und ihr bis dahin sehr mäßiges Vermögen vermehrt sich beträchtlich durch Verbindungen mit begüterten Familien. Endlich in der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint ihre Macht groß genug, um sie zu dem kühnen Unternehmen zu bestimmen, das weder Stefan Batory noch Sobieski durchzuführen vermochten, nämlich: eine feste Regierung zu bilden und der fortwährenden Anarchie, die seit so vielen Jahren das unglückliche Polen zerrüttete und ihm seinen Untergang bereitete, entgegenzustellen. Wenn die Plane der Czartoryski nicht den gewünschten Erfolg hatten, wenn selbst einige der von ihnen angewandten Mittel den Fall ihres unglücklichen Vaterlandes beschleunigten, so muß doch die Geschichte ihrer Absicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, den Werth ihrer Ideen anerkennen und ihre Namen unter die größten ihres Landes zählen, denn es ist gewiß: wenn Polen seinen raubsüchtigen Nachbarn hätte entzogen werden können, diese scharfsinnigen Reformatoren würden es gerettet haben.

Aber es war zu spät. Am Ende der kraftlosen Regierung von August III. hielt sich das Land kaum noch aufrecht, es lag so zu sagen schon seit 60 Jahren im Todeskampf und schien mit dem größten seiner Söhne, mit Sobieski, zu Grabe gegangen zu sein.

Während eine allgemeine Bewegung alle Völker Europas aus dem Individualismus des Mittelalters herausriß und zur Annahme fester und solider sozialer Formen zwang, während die einen durch Despotismus, die anderen durch Freiheit zur Einheit gelangten, und die Vermischung der Völkerstämme und der Stände überall eine kräftige Staatsgewalt hervorbrachte, blieben unter allen Nazionen die Polen allein dieser politischen und sozialen Vereinigung, die rund um sie herum sich bildete, fremd, und diese großen Ereignisse schienen

spurlos an ihnen vorüberzugehen. Wenn durch die Eleganz und die geistige Bildung einiger seiner Edelleute Polen auch dem 18. Jahrhundert anzugehören schien, so blieb es doch in seinen Instituzionen und in seinen politischen Sitten weit hinter diesem zurück.

Der Adel, welcher keine andere Beschäftigung, als die der Waffen, kannte, verachtete und unterdrückte alle Industrie, diese Erzeugerin des Bürgerstandes, die er als ein Verbindungsmittel der Stände verabscheute. Die Aristokratie haßte jede Disziplin und stand feindlich Allem entgegen, was nur an Regierung und eine obere Gewalt erinnern konnte. Jede Berathung auf dem Landtage wie im Senate führte sie mit dem Degen in der Hand und verfügte über die Königswürde, die nur an ein Menschenleben geknüpft und deren Macht durch die unabsetzbaren Beamten der Krone sehr beschränkt war, nach Belieben, ja sie war so eingenommen von ihrer eigenen Individualität, daß vermöge des weltbekannten liberum veto jedes einzelne Mitglied einen von Allen angenommenen Beschluß umstürzen konnte.

Hunderttausend adelige Krieger inmitten eines Volkes von Leibeigenen, der höhere und niedere Adel, eine unruhige und mistrautsche Aristokratie, mit einem Wort, um mit einem bekannten Geschichtsschreiber (Salvandy) zu sprechen: ein Lager von ungelehrigen und streitsüchtigen Slaven, Dies war noch im 18. Jahrhundert die Staatsform einer Republik, welche der Geist der Zeit auf ihrer Oberfläche etwas polirt und abgeglättet hatte, ohne ihre alterthümliche Organisazion durchdringen und umändern zu können.

Während nun Polen sich in inneren Kämpfen gegen diese Misbräuche erschöpfte, erhoben sich auch von außen Gegner von allen Seiten, die man bis jetzt nicht kannte. Ein russisches Genie, Peter der Große, formte aus den unbekannten und wilden Völkerschaften, die ihm gehorchten, mit Peitschenhieben eine Nazion, die sich der polnischen feindlich gegenüberstellt; ein Nachfolger der Markgrafen von Brandenburg, der ehemaligen Vasallen und Lehnspflich-

tigen der Jagellonen, gründet mit ſeinem Degen eine neue, mächtige Monarchie, und ein Erbe deſſelben Leopolds, den Sobieski in Wien einſt mit großmüthiger Aufopferung rettete, rüſtet ſich, die Schulden ſeiner Väter zu bezahlen, indem er den Raub von Sobieskis Königreich theilt. Vor der Uebereinkunft über die Theilung der Beute ſpielen Rußland, Preußen und Oeſterreich dieſelbe diplomatiſche Komödie, die man heute mit dem ottomanniſchen Reiche ſpielt: ſie garantirten die Unverletzbarkeit der polniſchen Konſtituzion, um dadurch jede Reform unmöglich zu machen, und nährten beſtändig die innere Uneinigkeit, die dem Lande den Untergang bereiten mußte. Polen reibt ſeine Kräfte unter verſchiedenen, gleich ſchädlichen Einflüſſen auf, die Parteien bewegen ſich nur unter der eigennützigen Vormundſchaft von Fremden, und der Misbrauch der Freiheit läßt ſie die Gefahren des Vaterlandes vergeſſen.

Zu dieſer Zeit, ſagt Rulhière, betrachtete der größte Theil der Polen die Anarchie, in welche ihre Nazion verſunken war, als das ſchönſte Regierungsſyſtem, das jemals die Erde geſehen hatte. Nur eine ſehr kleine Anzahl fühlte, daß eine ſo eigenthümliche Stellung nicht lange dauern könnte; aber, ſo ſehr ſie auch von der Nothwendigkeit überzeugt war, dieſem unvermeidlich hereinbrechenden Unheil zuvorkommen zu müſſen, ebenſowenig verbarg ſie ſich, daß, wenn dieſes große und gewagte Unternehmen gelingen ſollte, außerordentliche Vorſicht nöthig war, da die Idee einer Veränderung allein ſchon von dem größten Theil des Volkes wie ein Verbrechen betrachtet wurde, und die benachbarten Mächte begierig jede Gelegenheit ſuchten, um den Fall der Republik zu beſchleunigen.

Die kühnen Reformatoren aber, die unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen das große Werk der Wiedergeburt begannen, waren die Czartoryskis. Dieſe angeſehene Familie war damals durch zwei ausgezeichnete Männer, Auguſt, Palatin von Rußland, und ſeinen Bruder, Michael, Großkanzler von Lithauen, repräſentirt. Dieſe beiden Männer beſchloſſen, Polen durch eine gänzliche Umgeſtaltung

ſeiner politiſchen und ſozialen Verfaſſung zu retten. Das liberum veto aufzuheben, eine nazionale Dynaſtie zu errichten, die Krone erblich zu machen, die königl. Privilegien zu vermehren, die Gewalt der erſten Stellen zu beſchränken und die der Tribunale zu vergrößern, die Macht der großen Häuſer zu vermindern, Unterricht unter dem Volke zu verbreiten und durch Induſtrie die Erſtehung des Bürgerſtandes zu begünſtigen, Dies war ihr Plan. Um ihn auszuführen, durfte man nicht auf die polniſche Ariſtokratie zählen, im Gegentheil bei den mächtigſten Familien einen hartnäckigen Widerſtand erwarten. Dieſe Hinderniſſe erſchreckten die Czartoryskis nicht. Seit langer Zeit ſah man das Ausland ſich in die polniſche Sache miſchen — die Czartoryskis wollten dieſen Umſtand zur Rettung des Landes benutzen, indem ſie ſich auf eine fremde Macht ſtützten, die ihnen, ohne es zu wiſſen, zum Inſtrumente ihres Planes dienen ſollte. Unzufrieden mit Frankreich, das ſie in dem Kampf für Stanislaus Lesczynski gegen den von Rußland begünſtigten ſächſiſchen Thronbewerber nur ſehr lau unterſtützt hatte, glaubten ſie, daß ein benachbarter Verbündeter ſchätzbarer für ſie wäre, als ein entfernter, und warfen ſich in die Arme von Rußland, für deſſen Politik ſie eine gänzliche Ergebung heuchelten. Ihre Stellung an dem Hofe Auguſts III. gab ihnen Mittel an die Hand, ſich in Polen und Lithauen eine Partei zu verſchaffen, und ſo erwarteten ſie nur den Tod des Königs, um ſich vollkommen aller Gewalt zu bemächtigen. Sobald alſo dieſer Tod den Unruhen und Intriguen, die ſeit vielen Jahren jede Erledigung des Throns begleiteten, freien Lauf gegeben hatte, ſtellten die Czartoryski einverſtanden mit Rußland, den jungen Stanislaus Poniatowski, ihren Neffe und ehemaligen Geliebten der Katharina, als Bewerber des Thrones vor. Dieſer ſchöne junge Mann entſprach durch ſeine Nichtigkeit vortrefflich den Abſichten Derjenigen, die ihn zum König machten, ſie hofften, durch ihn in dem Intereſſe Polens zu regieren, und die Kaiſerin wählte ihn, um ihren Eroberungsplan deſto leichter ausführen zu können. Die polniſche Ariſtokratie ſah in Ponia-

towski nur eine Kreatur Rußlands und ſtieß ihn mit Abſcheu zurück. Entſchloſſen, um jeden Preis zu ſiegen, zögerten die Czartoryskis nicht, eine ruſſiſche Armee zu Hülfe zu rufen. Zum erſten Mal ſah das entrüſtete Polen aſiatiſche Horden ſein Wahlfeld entweihen und ſich mit den Waffen in der Hand einen König aufdrängen, während die zwei unbeugſamen Greiſe, dem gefährlichen Hülfsmittel, das ſie verſuchten, vertrauend, in ihrem Gewiſſen die Kraft fanden, der öffentlichen Entrüſtung zu trotzen. Ihr Zweck war erreicht, ihr Neffe trug den Königstitel, und ſie begannen unter ihm die Reformen, welche Polen anfangs nur mit Widerwillen aufnahm, und wovon man 20 Jahre ſpäter vergebens den Nutzen und die Anwendbarkeit erkannte.

Unglücklicher Weiſe hatte Rußland nicht Luſt, das Spiel der Czartoryskis ſich gefallen zu laſſen; ſobald es bemerkte, daß ſie ſich ſeiner Mitbewerbung nur bedient hatten, um der Unordnung, die ihm früher oder ſpäter Polen in die Hände liefern mußte, einen Damm entgegenzuſtellen, trat es feindlich gegen ſie auf. Es wagte, durch ſeinen Geſandten den Großkanzler auffordern zu laſſen, ſich von den Geſchäften zurückzuziehen, was der Greis ſtolz verweigerte. Es verſuchte, die Gegenpartei gegen ihn aufzuwiegeln und ihn dem Gericht zu übergeben, aber ſelbſt unter ſeinen Gegnern konnte man keinen Richter für ihn finden. Da verabredete ſich Rußland mit Preußen, und, als Polen, durch Erfahrung belehrt, endlich das unſelige Privilegium des liberum veto niederlegen wollte, ſah man mit Erſtaunen dieſes Werkzeug der republikaniſchen Anarchie von zwei Monarchen in Schutz genommen. Bald überzeugte die erſte Theilung im Jahre 1772 Polen von der Nothwendigkeit der Einigkeit. Alle Parteien drängten ſich für einen Augenblick um den ſchwachen Stanislaus. Die freiſinnige und monarchiſche Reform der Czartoryskis ſah ihre Anhänger ſich vermehren, und endlich, den 3. Mai 1791, empfing Polen mit Enthuſiasmus eine zeitgemäße Staatsverfaſſung, deren Grundlagen Erbfolge des Thrones, Abſchaffung des

liberum veto, Emanzipazion der Bürger und ſteigende Vermehrung der Freiheit der Leibeigenen waren. Die Prinzen Michael und Auguſt Czartoryski erlebten nicht mehr den Triumf ihrer Bemühungen, dem ſo bald der gänzliche Ruin ihres Vaterlandes folgte. Sie ſtarben: der Eine 1775, der Andere 1782, aber ein Sohn von Auguſt Czartoryski, der Prinz Adam Kaſimir, vertrat würdig ſeine Familie während der vierjährigen Arbeiten des Reichstags zur Entwerfung der Konſtituzion. Ihm verdankt auch Polen die Begründung einer Militärſchule in Warſchau, worin die meiſten Patrioten und an ihrer Spitze Kosciuszko ihre Ausbildung erhielten.

Polen glaubte ſich gerettet durch die Konſtituzion vom 3. Mai. Rußland aber ſah in dieſem großen Akt nur einen Grund mehr, um ſich mit der Zerſtörung einer Nazion zu beeilen, die ihm durch Einſicht und kluge Maßregeln zu entwiſchen drohte. Es reizte und erbitterte durch alle möglichen Mittel die altpolniſche Partei, beſtach die verrätheriſche Konföderazion von Targowica, und, als man ſo das Land noch einmal von Neuem entflammt hatte, verkündigte eine zweite Theilung 1795 Europa das Schickſal, welches die beſchützenden Mächte der Unverletzbarkeit Polens vorbehalten hatten. Ein kurzer, aber furchtbarer Kampf begann. Vierzigtauſend Mann erhoben ſich und folgten dem Ruf Kosciuskos von Kampf zu Kampf, bis endlich auf dem Schlachtfeld von Maciejowice der polniſche Held, von Wunden bedeckt, in die Hände der Ruſſen fiel und ſterbend mit dem letzten Seufzer ſeines ſinkenden Vaterlandes die bekannten Worte ausrief: finis Poloniae. Einige Monate ſpäter war Polen nicht mehr, die letzte Theilung von 1795 hatte ihm den Todesſtoß gegeben.

Alſo, ſo zu ſagen, am Ende von Polen beginnt die Karriere von Georg Adam Czartoryski, der eigentliche Gegenſtand dieſer biografiſchen Notiz.

Geboren den 14. Januar 1770, zwei Jahre vor der erſten Theilung ſeines Vaterlandes, Sohn des Prinzen Adam Kaſimir, Enkel von Auguſt, Palatin von Rußland, wurde der Prinz Georg Adam

Czartoryski in den politischen Ideen seiner Familie und mit aller Sorgfalt, die eine so hohe Stellung forderte, erzogen. Nach Beendigung seiner Erziehung schickte man ihn im Jahre 1788 unter der Leitung von Dupont de Nemours, von Stadek von Göttingen und dem wohlbekannten poln. Dichter Kniaznin zu weiterer Ausbildung nach Deutschland, Frankreich und England. In letzterem Lande blieb er lange, gerade zu der Zeit, wo das großartige Drama der französischen Revolution und die riesenhaften Anstrengungen von Fox, Burke, Pitt und Andern einem angehenden Staatsmann so viel Stoff zum Nachdenken und so viel Belehrung darboten. Mit 22 Jahren zurückgekehrt in sein Vaterland, fand er dasselbe unter den Waffen, die Konstitution vom 3. Mai gegen Rußland vertheidigend; er trat unter die Nazionaltruppen und erkämpfte sich unter Kościuszko eine militärische Auszeichnung. Mit 25 Jahren hatte er kein Vaterland mehr.

Um sich für den Widerstand der Czartoryskis zu rächen, zog das siegende Rußland ihre Güter ein und, auf die Verwendung des Hofes von Wien, bewilligte Katharina die Zurückgabe derselben nur unter der Bedingung, daß die zwei letzten Abkömmlinge der Familie, der Prinz Adam und sein Bruder Konstantin, als Unterpfänder nach St. Petersburg geschickt würden. Kaum daselbst angekommen, zwang man sie, in Militärdienste zu treten, und gab sie den Großfürsten Alexander und Konstantin als Flügeladjutanten bei. Dieser Umstand veranlaßte bald eine Annäherung des jungen Fürsten Adam zu dem Thronfolger, und die aufrichtige Freundschaft, welche sich daraus entspann, blieb nicht ohne einen wesentlichen Einfluß auf die künftige Stellung des Fürsten, auf die Schicksale seines Vaterlandes und selbst auf manche europäische Ereignisse.

Alexander war damals eine sonderbare Erscheinung an dem russischen Hofe. Schüler einer republikanischen Filosofie und bekanntlich großer Verehrer der Grundsätze der französischen Revolution, träumte er von einer Umgestaltung der Welt nach den ewigen Gesetzen der

Wahrheit und der Moral; er ſtrebte nach dem Ruhm, mit welchem die Menſchheit ihre Wohlthäter belohnt und den zu erlangen einem unbeſchränkten Selbſtherrſcher ſo leicht ſchien. Das freundſchaftliche Verhältniß zwiſchen dem enthuſiaſtiſchen Thronfolger und dem jungen polniſchen Patrioten ſagte dem mistrauiſchen Kaiſer Paul nicht beſonders zu; um alſo den Prinzen Czartoryski aus St. Petersburg zu entfernen, ſchickte er ihn mit einer diplomatiſchen Sendung nach Sardinien, wovon er erſt nach der Thronbeſteigung Alexanders zurückkehrte. Dies war gerade zu der Zeit, wo der Stern Napoleons in ſeinem vollſten Glanze leuchtete und die Schickſale der Welt in der eiſernen Hand des Helden zu liegen ſchienen. Der große Druck, womit ſeine egoiſtiſche und immer ſteigende Macht die Völker bedrohte, empörte den jungen ruſſiſchen Selbſtherrſcher, welcher anfing, an der Macht der Revoluzion, die Frankreich anſtatt der Freiheit eine Diktatur gegeben hatte, zu zweifeln. Es ſchien ihm, daß die Gewalt von Gottes Gnaden weit mehr, als eine Volksbewegung, zur Einführung einer wahrhaft moraliſchen Politik geeignet ſei.

Die Grundſätze der franzöſiſchen Revoluzion in das Leben treten zu laſſen und ſie dann gegen Napoleon und die franzöſiſche Uebermacht anzuwenden, Dies war alſo die Hauptidee der damaligen ruſſiſchen Politik, welche ein freies Deutſchland, ein unabhängiges Italien, ein ſich wieder erhebendes Polen als künftige politiſche Baſis annahm. Jede Macht ſollte durch ein allgemein europäiſches Gleichgewicht in geſetzmäßigen Grenzen erhalten werden und Frankreich, ohne beſchämt und erniedrigt zu werden, wo möglich auf friedlichem Wege die Rechte der übrigen Völker anerkennen und würdigen lernen. Um dieſen Plan durchzuführen und den andern Mächten eine neue politiſche Laufbahn zu öffnen, rechnete Alexander auf den Beiſtand der ihn umgebenden Männer und namentlich auf Czartoryski, der ſogleich von Sardinien zurückgerufen wurde. Der junge Kaiſer kannte Czartoryskis Vaterlandsliebe und ſchätzte ſie, er wußte aber auch, mit welchem Widerwillen der junge Pole Rußland diente. Um alſo

einen Mann an ſeiner Seite zu behalten, den er als Freund betrachtete, ſuchte Alexander ihn von ſeinen guten Abſichten für Polen zu überzeugen und ihn dadurch an ſich zu feſſeln.

Das unglückliche Polen war bereits ſchon von der ganzen Welt vergeſſen. Ausgeſtrichen auf der Karte von Europa, lebte es nur in den Herzen ſeiner hoffnungsloſen Bewohner und in den polniſchen Legionen, die in Italien unter dem Kommando des braven Dombrowski den Ruhm des erſten Konſuls theilten und von ſeiner Großmuth und ſeiner mächtigen Protekzion vergebens irgend eine Begünſtigung für ihr armes Vaterland erwarteten. In dieſer verzweifelten Lage bot das unverhoffte Wohlwollen Alexanders dem Fürſten Czartoryski eine paſſende Gelegenheit, für die Intereſſen ſeines Vaterlandes zu wirken. Er gab deshalb ſeine übrigen Pläne einſtweilen auf und blieb an der Seite ſeines kaiſerlichen Freundes.

„Das Schickſal wollte," ſagte er dreißig Jahre ſpäter, in dem Augenblick, wo er der Wuth des Nachfolgers Alexanders Trotz bot, „das Schickſal wollte, daß der erſte Theil meines Lebens in der Zeit verfloß, wo der Name von Polen unter den europäiſchen Staaten erloſchen und nur von dem Regenten, welcher den größten Theil des Landes beſaß, noch Etwas zu erwarten war. Das Schickſal wollte es ferner, daß dieſer Regent, jung und großmüthig, ſich den Polen und ihrem Vaterlande zugethan zeigte. Dieſe Hauptzüge in dem Karakter Alexanders hatten eine unauslöſchliche Anhänglichkeit an ſeine Perſon in mir erweckt. Ich glaubte dieſen glücklichen Zufall benutzen zu müſſen und machte es von nun an zum Zweck und zum Grundſatz meines Lebens, den Ruhm Alexanders mit dem Glück und der Wiederherſtellung Polens zu verbinden. Der Bewunderung der Nachwelt würdig müßte in der Weltgeſchichte das Bild der Polen ſein, die während der langen Unterjochung ihres Vaterlandes nie aufhörten, ihren Mitteln und ihrer Stellung gemäß für das Wohl des gemeinſchaftlichen Vaterlandes zu arbeiten. Alle auf dem Platze, den ihnen das Schickſal angewieſen, ſei es an den Ufern der Seine oder

an denen der Newa, ohne die geringſte Beziehung zu einander, ja, in vieler Hinſicht ſelbſt ſich entgegenhandelnd, bewahren dennoch dieſelben Gefühle und leben demſelben Zweck.“

Während nun die Blüthe der polniſchen Jugend ihr Blut unter den franzöſiſchen Fahnen vergoß, in der Hoffnung, durch Frankreich die Wiederherſtellung ihres Vaterlandes zu erlangen, übernahm der Fürſt Czartoryski die noch ſchwerere Aufgabe, die Reparazion einer empörenden Ungerechtigkeit Denjenigen zu entreißen, die ſie ſelbſt begangen hatten. Er weigerte ſich anfangs, irgend ein Amt anzunehmen, und verwandte ſeinen ganzen Einfluß darauf, die Einſtellung der Verfolgungen in Polen und die Linderung manches Druckes zu erhalten. Erſt im Jahre 1803 trat er auf den ausdrücklichen Wunſch des Kaiſers in das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und wurde kurz darauf zum Miniſter ernannt. Dieſe Wahl erregte den Unwillen aller Erzruſſen und zog auch die Misbilligung der Kaiſerin Mutter nach ſich. Eine gewandte Leitung der Geſchäfte jedoch beſänftigte bald alle feindlichen Stimmen und verſchaffte dem jungen Miniſter großes Anſehen.

Neben dieſer mühevollen Stellung beſorgte Czartoryski noch die Leitung des Erziehungsweſens in den polniſchen Provinzen des Reichs. Die Erfahrungen, welche man damals ſo reichlich auf einer politiſchen Laufbahn ſammeln konnte, bewieſen ihm hinlänglich, wie wenig man auf die Verſprechungen der Gegenwart rechnen durfte. Die günſtige Stimmung des Kaiſers konnte bei ſeinem ſchwankenden Karakter vorübergehen und die Wiederherſtellung Polens durch das Hinzutreten anderer, unerwarteter Verhältniſſe unmöglich gemacht werden. Die Vorbereitung der zukünftigen Generazion durch eine wahrhaft nazionale Erziehung ſicherte dem Volk einen gewiſſen Einfluß auf ſein Schickſal und führte es auf einem langen, aber ſichern Wege zur Erlangung ſeiner politiſchen Selbſtſtändigkeit.

Die Theilung Polens hatte die Vernichtung aller Erziehungsanſtalten nach ſich gezogen; jetzt wurden ſie unter der Leitung ange-

ſehener Männer, worunter wir nur den Tadeus Czarki zitiren, nicht nur wiederhergeſtellt, ſondern auch zu einer für die damalige Zeit wahrhaft muſterhaften Vollkommenheit gebracht. Den Ertrag der ehemaligen Jeſuitengüter beſtimmte man für die öffentliche Erziehung; die alte Univerſität Wilna erhielt eine neue Organiſazion, wurde mit tüchtigen Profeſſoren beſetzt und mit reichen Sammlungen verſehen; Gymnaſien, Bezirks-, Gemeinde- und Realſchulen ertheilten im ganzen Lande unentgeltlich den Unterricht für Kinder und Erwachſene aller Klaſſen, und die ſich verbreitende Aufklärung erweckte überall einen wahrhaft nazionalen Sinn. Wie ſegensreich dieſes patriotiſche Unternehmen für Polen war, haben bis jetzt ſchon die Folgen gezeigt. Es ſcheint, daß der Fürſt das Erziehungsweſen, welches er in Lithauen, Volhynien, Podolien und der Ukraine bis in das Jahr 1824 mit unermüdlichem Eifer leitete, als die Hauptaufgabe ſeines Lebens betrachtete. Die jetzige polniſche Generazion verdankt ihm größtentheils ihre Ausbildung, und, wenn ſie einſt durch mühevolles Ringen und Aufopferungen ihren großen Zweck erreichen ſollte, ſo hat unſtreitig Czartoryski das meiſte Recht auf die dankbare Anerkennung der zukünftigen Geſchlechter.

Im Jahre 1803 war der Fürſt beinahe der einzige Pole, welcher das Glück hatte, mit Nutzen für ſein Vaterland thätig ſein zu können, da die Bedrückung des getheilten und unterjochten Landes alle eifrigen und aufgeklärten Patrioten zur Unthätigkeit zwang, und die polniſchen Legionen in Frankreich nach langen und ehrenvollen Dienſten aufgelöſt und ihre letzten Reſte nach St. Domingo geſchickt wurden. Czartoryski hegte damals den kühnen Plan, durch die Wiederherſtellung Polens ſeinem kaiſerlichen Freunde das Uebergewicht in der Wagſchaale der europäiſchen Politik zu verſchaffen. Eine Stelle aus ſeiner Privatkorreſpondenz kann uns über ſeine damaligen Abſichten näher unterrichten.

„Schöne Hoffnungen,“ ſchreibt er an ſeinen Freund, den Grafen Matuszewicz, „haben mich beſeelt, indem es mir möglich ſcheint,

den Ruhm des Kaiſers Alexander, dem ich perſönlich Anhänglichkeit und Dank ſchuldig bin, an die Wiederherſtellung und das Glück meines Vaterlandes zu knüpfen. Alle unſere gerechten Hoffnungen auf Frankreich ſind vereitelt und die polniſche Frage iſt dort gänzlich vergeſſen. Ich gedenke alſo, ſie in dem Kabinet wieder aufzufriſchen, das ihr am Meiſten entgegen war. Ich habe dem ruſſiſchen Kaiſer den Rath gegeben, ſich in ſeiner Politik hauptſächlich auf die Wiederherſtellung Polens zu ſtützen und den allgemeinen Krieg zu benutzen, um dieſen Plan raſcher durchzuführen.“

Die despotiſchen Misgriffe Napoleons fingen an, ganz Europa zu beunruhigen und beſonders England, welches, in ſeiner Stellung am Meiſten bedroht, alle Kabinette um Beiſtand anrief. Es handelte ſich jetzt nicht mehr um die Bekämpfung der Revoluzion, noch um die Wiederherſtellung der Rechte einer geſtürzten Dynaſtie, ſondern um Vereinigung gegen die drohende Uebermacht eines muthwilligen Siegers, welcher, nach Beruhigung der ſozialen Aufregung in ſeinem eigenen Lande, dieſem ſelbſt ſowie dem ganzen übrigen Europa unerträgliche Feſſeln bereitete. Pitt war die Seele dieſer Koalizion, und Alexander ſowie ſein Miniſter unterſtützten ihn gern, der Erſte aus Neigung zur Freiheit und Gerechtigkeit, welche Napoleon ohne Schonung verletzte, und der Zweite aus dem einfachen Grunde, daß er als Pole in dem Friedenstraktat von Luneville, wodurch die Theilung von Polen gewiſſermaßen anerkannt wurde, keinen Vortheil für ſein Vaterland ſah.

Czartoryski arbeitete eifrig mit an der Verbindung zwiſchen Rußland, Oeſterreich und England, welche den Feldzug von 1805 zur Folge hatte. Die von Preußen dabei übernommene Rolle iſt bekannt, ſein ſchlaues und zweideutiges Spiel bewog Czartoryski, dem Kaiſer den Vorſchlag zu machen, Polen ohne Zögern wieder herzuſtellen, den Titel eines polniſchen Königs anzunehmen und einen Aufſtand in dem preußiſchen Polen hervorzurufen. Dieſer Vorſchlag wurde angenommen und die Ausführung deſſelben dem Fürſten Joſef Poniatowski an-

vertraut, der ſich auch bereit dazu erklärte. Alles war verabredet, die ruſſiſche Armee zog zur Vertheidigung von Wien, und die Zeit, welche Alexander in Pulawy, auf den Gütern von Czartoryski, zubrachte, ſollte für das Unternehmen benutzt werden, als die Unentſchloſſenheit des Kaiſers und die Intriguen einiger Mitglieder des ruſſiſchen Kabinets den ganzen Plan vereitelten.

Bald darauf zerſtörte die Niederlage bei Auſterlitz alle Hoffnungen, welche Polen auf Alexander und den Kredit Czartoryskis bei demſelben hatte ſetzen können. Die Bemühungen des Letzteren blieben indeß nicht ohne Folgen, denn ſie lenkten zum erſten Mal die Aufmerkſamkeit des Kaiſers von Frankreich auf die Wichtigkeit der polniſchen Frage, und, da ſie ihm deutlich zeigten, welcher Vortheil für ihn ſelbſt dabei zu gewinnen war, ſo bemühte man ſich ernſtlich, die Intereſſen dieſes Landes, deſſen in blutigem Kampfe erkaufte Rechte man bisher nicht einmal anerkannt hatte, in Erwägung zu bringen.

Der Koalizion, wovon wir ſo eben ſprachen, reihten ſich bald andere an und eröffneten eine Reihe von Begebenheiten, die den Namen Polens von Neuem in der politiſchen Welt ertönen ließen und die Nothwendigkeit ſeiner Exiſtenz für das Gleichgewicht von Europa fühlbar machten.

Dem Sieg von Auſterlitz folgten neue Kriege, die Schlacht bei Jena, bei Friedland, die Gründung des Großherzogthums Warſchau und endlich der Feldzug von 1809 und die Erweiterung des Territoriums der neuen polniſchen Macht.

Im Jahre 1812 ſtand es in Napoleons Macht, das alte Polen wieder herzuſtellen, und durch Vernachläſſigung dieſes wichtigen Schrittes bereitete er unſtreitig ſeinen Sturz vor, während im Jahre 1815 Alexander von Neuem an die Ausführung ſeines alten Planes dachte.

Czartoryski, durch die Wankelmüthigkeit des Kaiſers ſowie durch die Niederlagen ſeiner Armee in ſeinen Erwartungen betrogen,

erkannte im Jahre 1806, daß die Zukunft Polens von dem Manne abhing, der damals in ſeiner Siegerhand die Schickſale von ganz Europa zu halten ſchien. Da er zu gleicher Zeit ſah, daß alle polniſchen Herzen der franzöſiſchen Sonne entgegenflogen, ſo wollte er nicht länger an der Spitze des ruſſiſchen Miniſteriums bleiben und gab ſeine Demiſſion ein. Alexander bat ihn, ſeinen Entſchluß zurückzunehmen oder wenigſtens an ſeiner Seite zu bleiben. Dieſer Wunſch eines noch immer für Polen gutgeſinnten Monarchen, ſo wie die Rückſicht für acht Millionen Polen, die ſeinem Szepter gehorchten, beſtimmten Czartoryski, in Rußland zu bleiben, wo er nun ſeine ganze Zeit dem Erziehungsweſen der polniſchen Provinzen widmen konnte, was auch immer nothwendiger wurde, je mehr ſich die Hoffnung einer baldigen Vereinigung dieſer Provinzen mit dem übrigen Polen zu entfernen ſchien. In dieſer Zurückgezogenheit, ganz mit den Arbeiten beſchäftigt, von welchen erſt die künftigen Geſchlechter die Früchte ernten ſollten, lebte der Fürſt bis an das Jahr 1813. Man machte ihm oft ſeine Lauheit für Napoleon, der zu dieſer Zeit allgemein für den Wohlthäter von Polen galt, zum Vorwurf, man vergißt aber, daß der große Kosciuszko, der damals noch lebte und den man doch keines Einverſtändniſſes mit Rußland beſchuldigen kann, in dieſer Hinſicht ganz mit Czartoryski übereinſtimmte. Er lebte ruhig und zurückgezogen in Paris, unempfindlich für alle freundlichen Winke, die man ihm gab, weil ſeine große Seele inſtinktmäßig fühlte, daß es dem franzöſiſchen Helden viel weniger um Polens Befreiung, als um die politiſchen, ſeinen Zwecken angemeſſenen Verbindungen zu thun war.

Wie ſchmerzlich ſeine damalige Neutralität dem Fürſten Czartoryski auch ſein mochte, ſo war ſie doch für die Intereſſen Polens in ihren Folgen äußerſt vortheilhaft, da ſie ihm erlaubte, ſich dem triumfirenden Alexander wieder zu nähern und ihn an ſeine alten Verſprechungen und ſeinen ſogenannten Lieblingsplan zu erinnern.

Als das tapfere polnische Heer, nachdem es mit seinen Gebeinen ganz Europa, von Moskau bis nach Paris und Madrid bedeckt hatte, seinen geliebten Anführer Josef Poniatowski verlor, und das in den Jahren 1813, 1814, und 1815 von allen Seiten angegriffene Großherzogthum Warschau in Verzweiflung versank, da glaubte der Fürst Czartoryski, daß die Zeit gekommen sei, das Werk durchzuführen, welches er vor zehn Jahren begonnen hatte. Er ging allein und ohne offiziellen Titel nach Wien, und seiner unermüdlichen Ausdauer, nebst dem freundschaftlichen Einfluß den er auf Alexander ausübte, gelang es, sein Vaterland vor der Habsucht der Einen, der Gleichgültigkeit der Andern und der Unwissenheit Aller ohne Ausnahme zu retten.

Immitten aller diplomatischen Intriguen und egoistischen Spekulazionen wußte Alexander allein die Opfer und Rechte des polnischen Volkes zu würdigen, was er nicht durch leere Worte, sondern auch durch die That bewiesen hatte. Man kann ihm Mangel an höherem Aufschwung und an der nöthigen Energie, welche die Wiederherstellung Polens von einem russischen Kaiser erfordert haben würde, vorwerfen, er hat aber unstreitig Saamen für eine große Zukunft in einen fruchtbaren Boden gesäet, und die Vorsicht hat dann der Nazion selbst die Vollendung eines Werkes überlassen, das damals Niemand vorauszusehen wagte und das ins Leben treten zu lassen Niemand die gehörige Kraft besaß.

Ein Blick auf die Verträge von Wien reicht hin, um zu beurtheilen, inwiefern jede der ehemaligen polnischen Provinzen zur Erhaltung der polnischen Nazionalität beizutragen bestimmt war. Den Theil des Landes, welchen Napoleon unter dem Namen eines Großherzogthums Warschau zu einer selbstständigen Macht erhoben hatte, ließ man beinahe unberührt. Die innere Verfassung, die Verwaltung der Finanzen und der Staatsschuld, die Armee, die diplomatische Vertretung, Alles blieb darin von Rußland abgesondert und eigenthümlich polnisch — das Königreich war also seiner

politischen Stellung zufolge beinahe nur durch die regierende Dynastie vom Großherzogthum verschieden. Diesen Hauptpunkt der nazionalen Existenz und der zukünftigen Unabhängigkeit Polens umgab man mit andern Provinzen, deren jede in ihrer politischen Form den Saamen zu ihrer nazionalen Entwickelung trug. Lithauen, Volhynien, Podolien, Ukraine waren zuerst zur Vereinigung mit dem Königreich bestimmt, und der Kaiser Alexander erhielt dazu im Voraus die Zustimmung der andern Mächte. Was den preußischen und den österreichischen Theil anbelangt, so sprach man freilich nicht von ihrer Vereinigung, aber man sicherte ihnen eine besondere Vertretung und polnische Institutionen zu. Das alte Polen von 1772 erhielt noch außerdem eine Art von individueller Existenz dadurch, daß man nach allen Richtungen den freien Handelsverkehr gestattete. Krakau, die alte Hauptstadt des Reiches, wurde zu einer freien und neutralen Republik erhoben und dadurch zu einem wahren Bollwerk der polnischen Nazionalität gemacht. Die daselbst schon im 14. Jahrhundert von Kasimir dem Großen und der Königin Hedwiga gegründete Akademie, die Wiege der ausgezeichnetsten Männer, wurde in der Krakauer Verfassung mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt. Ihre Einkünfte waren ihr zugesichert, und man versprach allen Polen die Freiheit, ihre Kinder zur Erziehung nach Krakau zu senden. Dieser Punkt beweist hinlänglich, daß es damals keineswegs in der Absicht der verbündeten Mächte lag, die Polen in Russen, Preußen und Oesterreicher zu verwandeln.

In der Ausführung aller dieser Bestimmungen hat der Fürst Czartoryski unstreitig Alles gethan, was sich nur thun ließ. Die polnische Frage gehörte zu den schwierigsten, die auf dem Kongresse verhandelt wurden, und Talleyrand glaubte sogar, daß sie alle andern an Wichtigkeit übertreffe. Sie wurde aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, meistens aber nicht ohne eine gewisse Eifersucht, welche die Prädominanz des Kaisers Alexander erregt hatte. Oesterreich erklärte sich bereit zur Abtretung von Galizien, unter der Be-

dingung, daß die andern Mächte auch ihre polniſchen Beſitzungen zu zu Gunſten eines neuen, ſelbſtſtändigen polniſchen Reiches herausgäben. England unterſtützte dieſen Plan, er ſcheiterte aber endlich daran, daß man ihn für die Ruhe von Europa für gefährlich hielt. Eine ſolche Erklärung mußte natürlich neue Theilung und zuletzt Vernichtung der polniſchen Nazionalität herbeiführen, was ohne Zweifel ſtattgefunden hätte, wenn nicht Alexander dieſem neuen politiſchen Frevel ſich widerſetzt hätte. Er blieb in dieſer Hinſicht unerbittlich, ſo daß man genöthigt war, das Großherzogthum Warſchau unter dem Namen des Königreichs von Polen in einer unabhängigen Verfaſſung unter ſeinem Szepter zu laſſen.

Wenn man behauptet, daß die Beſtimmungen des Wiener Vertrages nicht den Keim der künftigen Wiederherſtellung Polens in ſich trugen, ſo leugnet man Das, was durch diplomatiſche Dokumente ſehr leicht nachzuweiſen wäre; wenn man aber darauf beſteht, daß dieſe Wiederherſtellung nicht in den damaligen Abſichten des Kaiſers Alexander lag, ſo beſchuldigt man ihn der Heuchelei und der politiſchen Kurzſichtigkeit. Sonderbar aber iſt es, daß ſein dabei bewieſenes Wohlwollen, anſtatt ihn von Neuem auf den eingeſchlagenen Weg des politiſchen Edelmuthes zu führen, nur der letzte Beweis ſeines Intereſſes für das unglückliche Polen war. Er ſelbſt ſchien vor ſeinem großmüthigen Werke zu erſchrecken und das Geſchehene beinahe zu bereuen.

Kaum hatte er die Beſchlüſſe von Wien unterzeichnet und die Verfaſſung des neuen Königreichs von Polen beſchworen, als ſich, in Folge der Ereigniſſe, welchen ſein unentſchloſſener und wankelmüthiger Karakter nicht zu gebieten vermochte, ſeine freundſchaftlichen Geſinnungen gegen Daſſelbe gänzlich änderten. Er hielt, wie alle Erben Peters des Großen, die Vereinigung aller ſlaviſchen Stämme unter dem ruſſiſchen Szepter, den Umſturz des türkiſchen Reichs und die Verbreitung der ſlaviſchen Macht über Europa und Aſien für den Endzweck der Politik ſeiner Dynaſtie. Er betrachtete dieſe Rich-

tung aus einem edlen Geſichtspunkte und knüpfte daran die Idee der gänzlichen Umgeſtaltung aller der Verhältniſſe, welche noch die Menſchheit in ihren Fortſchritten hemmen; er glaubte darum an eine hohe, wahrhaft providenzielle Sendung Rußlands und ſuchte ſich von Jugend auf perſönlich mit der Wichtigkeit ſeiner Pflicht zu durchdringen. Seine Erziehung ſowie ſeine Neigungen ließen ihn zuerſt glauben, daß er zu dieſem Zweck viel leichter durch Begünſtigung der Freiheit und Beſchützung der Menſchenrechte, als durch Unterjochung und rohe Gewalt gelangen würde, deshalb reichte er zuerſt dem unterdrückten Polen die Hand und nahm ſeine intellektuelle Entwickelung, welche er nach und nach über das ganze ſlaviſche Land auszudehnen beabſichtigte, beſonders in Schutz. Da ſtieß er aber auf die altruſſiſche Partei und den halbwilden Zuſtand der meiſten ſeiner Unterthanen, die, wie er bald merkte, nur eine eiſerne Ruthe zu ſeinem vorgeſteckten Ziele führen konnte. Seit dieſer Zeit fing der Kaiſer an, die Freiheit zu fürchten, und betrat den wohlgebahnten Weg ſeiner Vorfahren, auf welchem jetzt ſein Nachfolger Nikolaus ſo raſtlos voranſchreitet. In jeder freien Entwickelung des Geiſtes ſah er nun ein Hinderniß und überredete ſich nach und nach, daß ihm die Rolle eines Despoten von Gott vorausbeſtimmt ſei, um mit eherner Hand die Wege zu dem künftigen Glück der Menſchheit vorzubereiten. Zwiſchen einem unklaren Myſtizismus und der Furcht vor dem revoluzionären Geiſte des Weſtens ſchwebend, erklärte er nun, daß das freie Polen neben dem despotiſchen Rußland nicht beſtehen könne, er glaubte alſo, gezwungen zu ſein, das Werk zu zerſtören, das er ſelbſt edelmüthig erbaut hatte. Er liebte die Polen und verſicherte noch kurz vor ſeinem Tode, daß er nur unter ihnen ſich glücklich fühlte. Und doch wähnte er, zu ihrer Vernichtung beſtimmt zu ſein.

Sein erſter Schritt gegen das Polenthum beſtand in der Sendung ſeines Bruders Konſtantin nach Warſchau. Dieſen wilden Despoten ernannte er zum Oberbefehlshaber der polniſchen Armee und gab ihm dadurch alle materielle Gewalt in die Hand. Ihm zur

Seite ſtand ein bevollmächtigter Miniſterreſident, Nowoſilzof, ein Mann von einiger politiſcher Fähigkeit, aber von der niedrigſten, ſchmutzigſten Denkungsweiſe, dem man eine Stimme im Miniſterrathe gab. Man kann ſich leicht denken, wie nachtheilig dieſe Anordnungen den Inſtituzionen einer konſtituzionellen Monarchie werden mußten und wie ſehr ſie den Wirkungskreis eines geſetzmäßigen Vizekönigs beſchränkten. Durch das ſchamloſe Walten eines lasterhaften Tyrannen und ſeines kriechenden Helfers waren bald alle Staatsgewalten zu ihrem nominalen Werthe herabgeſunken, ganz Europa hallte wieder von den verübten Grauſamkeiten und Bedrückungen, welche bald das kaum wiederauflebende Polen in das tiefſte Elend verſenkten.

Dieſe Ereigniſſe haben natürlich auch in den Beziehungen des Fürſten Czartoryski zum Kaiſer eine große Veränderung hervorgebracht. Seit dem Jahre 1815 wohnte der Fürſt in Warſchau und war Mitglied des Miniſterialrathes. In einer eifrigen Korreſpondenz, die als Beweis ſeiner ehrenvollen Unabhängigkeit der Nachwelt bleiben wird, verſuchte er den Kaiſer über die Misbräuche zu belehren, die man mit der kaiſerlichen Gewalt trieb, und bezeichnete Konſtantin und Nowoſilzof als die erſten Urheber derſelben. Da er aber ſah, daß ſeine Vorſtellungen fruchtlos blieben, und dachte, daß das erſte Zuſammenkommen der Kammern im Jahr 1818 einem konſtituzionellen Lande eine günſtige Veranlaſſung geben müßte, ſeine Klagen laut werden zu laſſen, ſo gab er ſeine Stellung im Miniſterialrathe auf, weil es ihm nicht mehr möglich war, der Nazion bei ihrem Könige als Vermittler zu dienen. Nur ſeine Stellung im Senate behielt er bei und widmete ſich deſto eifriger der Leitung des öffentlichen Unterrichtes in den polniſchen Provinzen des Kaiſerreiches, da auf dieſem Felde der feindliche Einfluß ſich ſchon bedeutend wahrnehmen ließ. Die freiſinnige Entwickelung des polniſchen Geiſtes in jenen, auf ihre Vereinigung mit dem Königreiche ungeduldig wartenden Provinzen entging der Aufmerkſamkeit Konſtantins nicht,

und, da ihm im Jahre 1822 die höchste militärische und Zivilverwaltung dieses Theils des russischen Reiches von Alexander mit unumschränkter Gewalt übergeben worden war, so nahm er gleich eine kindische Studentenverbindung zum Vorwand, um den Nowosilzof mit einer strengen Untersuchung aller Schulen zu beauftragen. Ein persönlicher Feind von Czartoryski, versäumte dieser Letztere nicht, bei einer so günstigen Gelegenheit seinen vollen Eifer zu zeigen. Er behauptete, einer ausgebreiteten Verschwörung auf die Spur gekommen zu sein, und versenkte durch eine fünfjährige, wahrhaft mongolische Inquisizion das ganze Land in Trauer und Schrecken. Die in der Geschichte beispiellose Verfolgung der Kinder begann mit dem 9jährigen Plater, der in den Kaukasus geschickt wurde, um dort lebenslänglich als Tambour zu bleiben, nur weil er auf die Schultafel mit Kreide geschrieben hatte: „es lebe die Verfassung vom 3. Mai!" Solche Auftritte wiederholten sich täglich, und Nowosilzof, selbst zuletzt des Verfolgens müde, erklärte endlich in einer donnernden Berichterstattung, daß Czartoryski durch seine verderbliche Führung des Unterrichtswesens die Verschmelzung von Polen mit Rußland um ein Jahrhundert verspätet habe:

„Le prince Czartoryski à retardé d'un siècle l'amalgame de la Pologne avec la Russie."

Fürst Czartoryski, über die große Veränderung in der Denkungsweise des Kaisers erstaunt und jedes Mittels beraubt, dem Uebel abzuhelfen, legte alle seine Aemter nieder und behielt nur die Senatorwürde, die ihm erlaubte, in den Kammern noch die Interessen seines Vaterlandes zu vertheidigen. Als Privatmann widmete er sich nun dem in seiner Familie tradizionel gewordenen Berufe eines Beschützers der Litteratur und der schönen Künste, was seinen persönlichen Neigungen so sehr zusagte. Er beschäftigte sich mit Verschönerung seiner Residenz Pulawy, gründete dort eine, 100,000 Bände starke und durch ihre seltenen Manuskripte berühmte Bibliothek,

ſowie ein reiches und für Polen äußerſt wichtiges Muſeum polniſcher Alterthümer und gab dieſer, ſchon von Delille beſungenen Reſidenz den Karakter eines wahren Tempels polniſcher Nazionalität.*)

Um dieſe Zeit war es, daß zwiſchen dem Prinzen Czartoryski und dem polniſchen General Grafen Ludwig Paz ein, durch eiferſüchtige Liebe verurſachtes Duell ſtattfand, das großes Aufſehen in Polen erregte. Der Prinz wurde verwundet, aber er trug einen wichtigeren Sieg über ſeinen Nebenbuhler davon und vermählte ſich im Jahre 1818 mit der Veranlaſſerin jenes Duells, der Prinzeſſin Anna Sapieha, einer in jeder Hinſicht ausgezeichneten Frau, welche, nachdem ſie während der hohen Stellung ihres Gemahls allen ſeinen Eingebungen der Wohlthätigkeit und des Patriotismus gefolgt war, mit ihm noch dieſelben Grundſätze theilt immitten der peinlichen Tage der Verbannung und Widerwärtigkeit.

Die Thronbeſteigung des Kaiſers Nikolaus im Jahre 1825 wurde für Polen das Signal einer erhöhten Strenge und neuer Eingriffe in die konſtituzionellen Rechte. Die ausgebreitete Verſchwörung, welche nach dem Tode Alexanders zum Ausbruche kam und Rußland in ſeinen Grundlagen erſchütterte, hatte auch ihre Verzweigungen in Polen und gab Veranlaſſung zu unzähligen Verhaftungen. Konſtantin, der zu dieſer Zeit eine unumſchränkte Gewalt in Polen ausübte, verlangte, daß man die Verhafteten vor ein Kriegsgericht ſtelle. Der neue Kaiſer wagte aber noch nicht, bis zu dieſem Punkte die ſo eben beſchworene Konſtituzion zu verletzen, und berief daher den Senat zur Verurtheilung dieſer Staatsverbrecher. Da er kurz vorher die ruſſiſchen Verſchworenen vom ruſſiſchen Senate in

---

*) Dieſe, allen Polen ſo wohlbekannte Reſidenz wurde im Kriege von 1831 von den Ruſſen bombardirt und die Sammlungen entweder verbrannt oder nach Petersburg gebracht. Ein nach Galizien geſendeter Theil der hiſtoriſchen Manuſkripte fiel in die Hände der Oeſterreicher, und höchſt wahrſcheinlich werden dieſe geſchichtlichen Urquellen für die Wiſſenſchaft auf immer verloren ſein.

der Zeit von ſechs Wochen hatte richten und verurtheilen ſehen, ſo erwartete er eine ähnliche Dienſtfertigkeit von den polniſchen höchſten Tribunalen. Der Fürſt Czartoryski, der ſich gerade mit ſeiner jungen Gemahlin in Italien befand, eilte auf die erſte Nachricht von dieſer Senatsberufung nach Warſchau zurück, wo er von ſeinen Kollegen, welche in ſeine Erfahrung, ſeine Kenntniß der Geſetze und der politiſchen Stellung des Landes, die man als ſeine Schöpfung betrachtete, großes Vertrauen ſetzten, mit Freude empfangen wurde. In der That handelte es ſich nicht nur um das Schickſal der Angeklagten, ſondern um die Frage, ob die polniſche Nazion das Recht, den Willen und den Muth habe, unabhängig zu ſein und ihre Selbſtſtändigkeit zu behaupten.

Dieſe Frage enthielt die ganze Exiſtenz, nicht nur des Königreichs, ſondern des ganzen vereinigten Polens, zumal da ſich in dem, von Alexander ernannten Senate die ausgezeichnetſten Männer aus allen Theilen des ehemaligen polniſchen Reiches befanden. Inwiefern dieſer ehrwürdige Staatskörper ſeiner hohen Stellung entſprach und ſeine Unabhängigkeit zu vertheidigen wußte, darüber hat die allgemeine Stimme bereits entſchieden. Mit einem bewundernswürdigen Takte ſuchte er alle Schwierigkeiten zu entfernen oder zu umgehen, die ihm Heuchelei und rohe Gewalt in den Weg legten. Nach einjähriger Berathung, welche Czartoryski mit ſeinem Geiſte und ſeiner unermüdlichen Thätigkeit unaufhörlich belebte, erklärte der ganze Senat, eine einzige Stimme ausgenommen, daß die Polen nicht aufhören könnten, Polen zu ſein, und daß die Hoffnung einer zukünftigen Auferſtehung ihnen nicht als ein Verbrechen angerechnet werden dürfte. Er erinnerte an die Stipulazionen des Wiener Kongreſſes, an die mündlichen und feierlichen öffentlichen Verſprechungen Alexanders, an ſeine Thronrede, worin ausdrücklich geſagt war, daß das Königreich Polen außer ſeiner Dynaſtie mit Rußland Nichts gemein habe und daß die polniſchen Provinzen des Reiches zur Vereinigung mit demſelben beſtimmt wären. Die Bemühungen der An-

geklagten, aus dem allgemeinen Schiffbruche des ruſſiſchen Reiches ihr Vaterland zu retten, trügen alſo nicht den Karakter eines Staatsverbrechens, und aus dieſem Grunde erklärte ſie der Senat für — unſchuldig. Die, in einer von Czartoryski verfaßten Berichterſtattung ausführlich auseinandergeſetzten Motive dieſes Urtheils, ein wahres Muſter der Mäßigung, der Kraft und der Würde, erregten den höchſten Unwillen Konſtantins; er widerſetzte ſich der Bekanntmachung des Urtheils, indem er ſich auf eine beſonders zu dieſem Zwecke ihm gegebene Vollmacht berief, ſendete das Urtheil ſelbſt an den Kaiſer, der ſich zu dieſer Zeit bei der Belagerung von Warna befand, und unterſagte den Mitgliedern des Senates, Warſchau zu verlaſſen.

Nach achtmonatlicher Erwartung kam zuletzt die, von einer offiziellen Misbilligung begleitete Erlaubniß zur Publikazion, von den Angeklagten ſelbſt aber wurden die Meiſten in das Innere von Rußland abgeführt, und niemals hat man erfahren, was aus ihnen geworden iſt. Der ehrwürdige Präſident des Senats, Bilinski, erlebte nicht mehr die Bekanntmachung des Urtheils. Sein Begräbniß, das kurz vorher ſtattfand, gab Veranlaſſung zu einer Manifeſtazion des Volkes, welche deſſen Geſinnungen gegen Rußland aufs Deutlichſte an den Tag legte. Czartoryski, der als gewählter Stellvertreter des Senats bei dieſem Leichenbegängniß zugegen war, drückte in einer kurzen, aber bedeutungsvollen Rede Gefühle und Erwartungen aus, die in jedem polniſchen Herzen tiefen Anklang fanden. Dieſe, zu einer Zeit allgemeiner nazionaler Aufregung gehaltene Rede beſtimmte im Voraus die Stellung des Fürſten, die er bei dem Aufſtande von 1830, wovon damals jeder Pole eine Ahnung hatte, ohne daß er ſich die Möglichkeit deſſelben zu geſtehen wagte, einnahm.

Der Ausbruch dieſer Revoluzion wurde durch die Krönungsfeſtlichkeiten in Warſchau etwas verſpätet; die allgemeine Unzufriedenheit brach aber deſto heftiger aus, als man ſah, daß der Kaiſer in jedem Augenblick die Verfaſſung verletzte, die er von Neuem beſchworen hatte. Er bemühte ſich umſonſt, durch verſchwenderiſche

Spendung seiner königlichen Gnade diese feindselige Stimmung zu verwischen; das erbitterte Volk sah nur die Grausamkeiten Konstantins und betrachtete Diejenigen, welche die Gnadenbezeugungen empfingen, als Verräther des Vaterlandes. Auch Czartoryski entging dieser kaiserlichen Gunst nicht und wurde zum ersten Kämmerer ernannt; es fand sich aber an diesem kriechenden Hofe kein einziger Günstling, der nicht einsah, daß diese Ernennung weit mehr die Erniedrigung des Fürsten, als seine Erhebung bezweckte.

Die Regierung des Kaisers Nikolaus entsprach gänzlich seinem ersten Auftreten; das Volk, durch den entsetzlichen Druck Konstantins aufs Aeußerste getrieben und von dem glänzenden Erfolge der Julirevoluzion in Frankreich begeistert, griff zu den Waffen, und die polnische Revoluzion begann.

Der denkwürdige Aufstand vom 29. November 1830 begann mit dem gewöhnlichen Anfang aller großen Umwälzungen. Einige junge Verschworene warfen sich blindlings auf die russischen Wachen; das Volk, welches ungeduldig einer Gelegenheit des Ausbruchs harrte, folgte ihrem Beispiele, und innerhalb dreier Tage stand ganz Polen gegen seine Unterdrücker unter den Waffen.

Czartoryski war nicht für den Aufstand. Er kannte wohl die Kräfte seiner Nazion, zweifelte nicht, daß sie zum Widerstande gegen den russischen Koloß ausreichen würden, er gehörte aber zu der, damals äußerst kleinen Anzahl von Polen, die über den möglichen Sieg auf dem Schlachtfelde hinausschauten und mitten in der allgemeinen Begeisternng kalt über die Verhältnisse zu urtheilen im Stande waren. Er wußte wohl, daß es den Polen nie an Tapferkeit, an Enthusiasmus und an persönlicher Aufopferung fehle; er glaubte aber nicht, daß diese Eigenschaften allein, ohne eine gewisse politische Bildung, das Volk zu seinem Zwecke zu führen vermöchten. Das verhaßte Joch abzuschütteln und unabhängig zu werden, Das war das einzige Streben, das sich in allen Ständen der Nazion kundgab; Niemand aber kümmerte sich darum, was nachher mit der er-

rungenen Freiheit zu machen ſei. Das Volk war völlig unbekannt mit ſeinen inneren Bedürfniſſen ſowie mit der Beziehung Polens zu der europäiſchen Politik, es dachte nicht an die Form ſeiner zukünftigen Verwaltung und die tauſendfältigen ſozialen Fragen, deren ſo ſchwierige Auflöſung zu der Begründung ſeiner künftigen Exiſtenz unentbehrlich war. Die rein militäriſche Richtung aller ſeiner Kräfte unter dem Großherzogthum Warſchau und die ſyſtematiſche Hemmung aller innern politiſchen Arbeit in dem Königreiche hatten das polniſche Volk in einer gewiſſen politiſchen Rohheit erhalten, ſo daß es für einen erfahrenen Staatsmann leicht vorauszuſehen war, daß es nach dem erſten errungenen Siege zu einer furchtbaren inneren Gährung kommen mußte, worin alle edleren Bemühungen der Nazion leicht erdrückt werden konnten. Czartoryski dachte mit Schrecken daran, wie ſchwer es fallen würde, in dieſem Zuſtande der Dinge die Grundlage einer Regierung zu finden, welche kräftig genug wäre, den drei feindlichen Mächten Schach zu bieten und die inneren Parteien im Zaume zu halten, — und, obgleich es ihm klar vor den Augen ſtand, daß Polen nur durch einen allgemeinen Aufſtand ſeine Selbſtſtändigkeit wieder erlangen konnte, ſo wünſchte er doch nicht weniger, daß ſich die Nazion erſt etwas beſſer in ihren inneren und äußeren Verhältniſſen geſtaltet haben möge, bevor ſie zu den Waffen griffe. Er wollte, daß man die wenige Freiheit und Selbſtſtändigkeit, die man noch in Polen hatte, zur Vorbereitung der Mittel und Gemüther verwendete, damit die errungene Frucht blutiger Kämpfe nicht nachher im inneren Parteienkampfe wieder verloren gehe.

Aus dem oben Geſagten läßt ſich leicht erklären, warum der Fürſt Czartoryski den Aufſtand vom 29. November in dem erſten Augenblicke als eine Straßenemeute betrachtete, die der zukünftigen Entwickelung Polens ſehr nachtheilig werden könnte, warum er den Großfürſten Konſtantin, welcher erſchrocken die Stadt verließ, einlud, nach Warſchau zurückzukommen, und warum er ſogleich, nebſt mehreren angeſehenen Bürgern der Stadt, eine Proklamazion unter-

zeichnete, worin der Aufstand ein trauriges Ereigniß genannt und die aufgeregte Bevölkerung gebeten wurde, zu ihren friedlichen Beschäftigungen zurückzukehren. Die blitzschnellen Fortschritte des Aufstandes ließen aber schon am folgenden Tage den Fürsten dessen wahrhaft nazionale Bedeutung erkennen, und er zögerte dann keinen Augenblick, sich ihm anzuschließen.

Aller Blicke wendeten sich nun auf Chlopicki, den alten, rühmlich bekannten General Napoleons, welcher durch seine kühnen Streitigkeiten mit Konstantin sich unter dem Volke eine große Popularität erworben hatte. Wider Willen geführt auf eine so schöne Laufbahn, nahm er die diktatorische Gewalt an, und in dem Augenblicke, wo ganz Polen entschlossen war, zu siegen oder zu sterben, und seine ganze Hoffnung auf die Energie seines Anführers setzte, verzweifelte dieser Anführer allein an dem glücklichen Erfolg des Aufstandes, und, in dieser Ansicht durch die schlauen Sofismen des Fürsten Lubecki erhalten, gab er sich alle mögliche Mühe, den Aufschwung der Nazion zu lähmen und es zu einem Vergleiche mit dem Kaiser zu bringen. Fürst Czartoryski hatte mit Freuden eine diktatorische Militärgewalt sich erheben sehen, weil eine solche allein Polen retten konnte, indem sie seiner Bewegung einen rein militärischen Karakter gab und dadurch allen inneren Parteienzwist beschwichtigte. Er unterstützte daher den Diktator und übernahm unter ihm die Leitung der auswärtigen Politik; als er aber sah, daß der unumschränkte Gebieter des Landes durchaus nicht ernstlich an Widerstand dachte, so zog er vor, lieber in der Unterhandlung mit Rußland das letzte Heil zu versuchen, als Polen einer unsicheren Zukunft preiszugeben. Auf diese Weise aber wurden zwei lange und in diesem Augenblicke so wichtige Monate, die man zur Bewaffnung des Volks, zur Erweckung aller nazionalen Kräfte und zur Verbreitung der Insurrekzion in allen ehemaligen polnischen Provinzen hätte benutzen sollen, mit eiteln Unterhandlungen verschleudert, und, als zuletzt der Diktator sich überzeugen mußte, daß der Kaiser Nikolaus keine einzige

Konzession machen würde, als sein hochmüthiger Trotz Polen zwang, nur zwischen blinder Unterwerfung und verzweifeltem Widerstande zu wählen, als endlich schon eine mächtige russische Armee Polen überschwemmte, da legte Chlopicki seine Würde nieder und überließ sein Vaterland, welches ihm die Ehre erzeigt hatte, auf ihn zu vertrauen, einer verzweifelten Lage. Es wird oft den Polen zum Vorwurfe gemacht, daß sie durch ihre Zwietracht und Parteisucht ihre edelsten Unternehmungen vernichten; diesen, bei manchen andern Gelegenheiten gerechten Vorwurf hat das polnische Volk wenigstens bei seinem Aufstande im Jahre 1830 nicht verdient. Entschlossen, diesesmal zu seinem Ziele zu gelangen oder unterzugehen, unterwarf es sich bereitwillig der unbeschränkten Diktatorgewalt, leistete ihr blinden Gehorsam und suchte jede Reibung und jede Diskussion der Parteien zu entfernen. Selten hat wohl ein Volk während einer revoluzionären Krise so viel Selbstbeherrschung, Vernunft und freiwillige Unterwerfung gezeigt. Als es aber nachher sich in seinem Vertrauen getäuscht, sah als Chlopicki die unumschränkte, freiwillig übernommene Gewalt nicht zu gebrauchen wußte und sich derselben entzog, da wollte es nicht länger dem individuellen Urtheile eines einzigen Mannes sein Schicksal überlassen. Die höchste Gewalt wurde daher einer aus fünf Mitgliedern gebildeten Regierung übertragen. Hier aber war es, wo man zum ersten Mal auf den von Czartoryski behaupteten Mangel stieß. Diese Regierung, berufen, die königliche Würde zu ersetzen, wurde von den Kammern ernannt und hatte fünf verantwortliche Minister zur Seite. Sie zählte unter ihren Mitgliedern die Repräsentanten aller damals schon aufkeimenden politischen Parteien, und in dem Augenblicke, wo Einheit und rasches Handeln so nothwendig waren, zerfiel sie in unglückselige Streitigkeiten. Die Beziehungen des Befehlshabers der Armee zu dieser Regierung waren die sonderbarsten, die man sich nur denken kann. Er wurde nicht von ihr, sondern von der Kammer ernannt und konnte, wenn es ihm gefiel, bei den Berathungen des regierenden Komites die

Stelle des jüngſten Mitgliedes deſſelben einnehmen, welches dann verpflichtet war, aus der Sitzung zu treten. Dieſe Einrichtung gab Veranlaſſung zu der größten Verwirrung. Die Regierung verlor dadurch allen ihren Einfluß auf den Krieg und die Armee, und dem Befehlshaber ſtand es frei, nach Belieben verantwortlich oder unverantwortlich zu ſein, zu gehorchen oder zu befehlen und über oder unter dem Kriegsminiſter zu ſtehen. — Vergeſſe man dabei nicht, daß die verſammelte Kammer fortwährend die Souveränetät des Volkes repräſentirte und deshalb thatſächlich die ganze Gewalt in ihren Händen behielt, um zu begreifen, wie kümmerlich die Stellung dieſer Regierung ſein mußte. Czartoryski widerſetzte ſich aus allen Kräften dieſer in der Völkergeſchichte unerhörten Kombinazion, und ſo groß war das Vertrauen, welches er beſaß, daß trotz dieſer Oppoſizion er ſelbſt zum Präſidenten ernannt wurde. Ueberall muß es einem Staatsmann erlaubt ſein, ſich der Führung der Geſchäfte zu entziehen, wenn ihn die Verhältniſſe in eine falſche Stellung ſetzen — dem Fürſten Czartoryski war auch dieſer Ausweg verſchloſſen. Durch ſeine Entfernung hätte er die Regierung der ganzen Stütze beraubt, die ihr ſein Name und ſeine Erfahrung gab, und vielleicht eine neue, noch ſchlimmere Verwirrung hervorgebracht in dem Augenblicke, wo der Feind ſchon vor den Thoren der Hauptſtadt ſtand. Er nahm die ſchwierige Stelle an, wie ein Soldat, der einer ſichern Gefahr entgegenſieht und dennoch durch Ehre und Pflichtgefühl gehalten wird, an ſeinem Poſten zu bleiben. Seit der Abſetzung des Kaiſers Nikolaus und ſeiner Familie von dem polniſchen Throne, ſah der Fürſt die einzige Hoffnung für ſein Vaterland in einem verwegenen Kampfe. Alle disponiblen Kräfte zu vereinigen und ſie dem Feinde entgegenzuſtellen, Das war nun ſein einziges Beſtreben. Einige Tage vor der Schlacht bei Grochow ſagte er im Senate:

„Nun liegt unſer ganzes Heil auf der Klinge unſerer Säbel, auf unſerer Tapferkeit und in dem Kampfe auf Tod und Leben.

Europa erklärt ſich nicht eher für uns, als nach dem entſcheidenden Siege.“

Von dieſem Augenblicke an ſprach und handelte er fortwährend in dieſem Sinne, und es iſt wirklich unglaublich, wie ſeine Gegner ihn zu beſchuldigen wagen, daß er durch ſeine Oppoſizion den Widerſtand geſchwächt habe. Seine energiſche Proklamazion vom 13. Mai, welche die Einwohner von Volhynien, Podolien, Ukraine und Lithauen zu den Waffen rief, liefert uns den deutlichſten Beweis ſeiner damaligen Geſinnungen. Ueberall ſuchte er mit ſeinem Beiſpiele aufzumuntern und zu beleben, und, ſo oft es ſeine Geſchäfte erlaubten, eilte er zur Armee, um ihre Mühen zu theilen, und befand ſich in den Schlachten bei Wavre, Dobre und Iganie mitten im lebhafteſten Feuer.

Es wird oft an dem Aufſtand von 1830 getadelt, daß er das Intereſſe der niederen Klaſſen durch ſoziale, unſerem Jahrhundert entſprechende Beſtimmungen nicht zu erwecken wußte, indem man zum Beiſpiel den Ackerbauern hätte Grundeigenthum geben und die Juden emanzipiren ſollen. Iſt dieſer Tadel gerecht oder nicht? — War es Zeit, dieſe für die politiſche Exiſtenz ſo wichtige Frage in Anregung zu bringen, als der Feind ſchon an den Thoren ſtand? — Darüber wird die ſpätere Geſchichte entſcheiden. Sicher iſt, daß Czartoryski entſchieden ſich jeder Berathung über dieſen wichtigen Punkt widerſetzte. Die Vertheidigung gegen den Feind war unſtreitig die erſte Sorge jener Tage, und, wie entſchieden auch die Meinungen der polniſchen und franzöſiſchen Demokraten über dieſen Gegenſtand ſein mögen, ſo verdient gewiß der Fürſt keine Vorwürfe darüber, daß er die Zerſplitterung aller Kräfte der Nazion und das Erwecken des unſeligen Parteigeiſtes zu verhindern ſuchte. War es möglich, Polen zu retten, ſo konnte es nur durch Schlag auf Schlag ſich folgende Siege geſchehen. Der General Skrzynecki, der nach Chlopicki den Oberbefehl erhielt, zog aber abſichtlich den Krieg in die Länge, um den Feind zu ermüden und im Nothfalle unter den

Mauern der Hauptſtadt die Schlacht anzunehmen. Czartoryski verwendete ſeinen ganzen Einfluß, um ihn aus ſeiner paſſiven Stellung herauszureißen; allein er vermochte Nichts gegen einen Oberbefehlshaber, deſſen Wirkungskreis gänzlich außerhalb und ſo zu ſagen über dem der Regierung ſtand. Die Rückſicht auf den moraliſchen Einfluß eines Mannes, der das Schickſal ſeines Vaterlandes in ſeiner Hand hielt, erlaubte dem Fürſten nicht, ſich öffentlich gegen ihn zu erklären und das durch die Verhältniſſe ſchon ſo ſehr geſchwächte Vertrauen zu ihm noch mehr zu untergraben. Leider nutzte dieſe Schonung Nichts; die durch die lange Unthätigkeit und die Fortſchritte des Feindes aufs Aeußerſte gebrachte Oppoſizion erhob immer lauter die Stimme, je näher die ruſſiſche Armee gegen die Hauptſtadt rückte, ſtürzte in Folge blutiger Auftritte am 15. Auguſt der General Skrzynecki und zwang die Regierung, ihre Stellung aufzugeben. Die höchſte Gewalt kam nun in die Hände des, eines Einverſtändniſſes mit dem Feinde verdächtigen Krukowiecki, welcher kurz darauf nach einem ohnmächtigen Widerſtand die Stadt übergab. Es iſt hier nicht der Ort, uns über die Urſachen und Folgen dieſer unglücklichen Ereigniſſe auszudehnen; ſie werden für alle Slaven und für die Polen insbeſondere ſtets eine Quelle trauriger Erinnerungen und tiefen Nachſinnens bleiben. Der Aufſtand von 1830 bildet eine wichtige Epoche in der Geſchichte der ſlaviſchen Völker, weil er die bis dahin ſchüchternen Nazionalitäten jener Stämme zum Selbſtbewußtſein rief, ihnen einen höheren Schwung gab und zu gleicher Zeit bewies, daß ſich für ſie noch eine andere Zukunft öffne, als die der Vereinigung mit Rußland, der ſie durch eine beſondere Fatalität bis dahin nicht entgehen zu können glaubten. Die Idee einer ſelbſtſtändigen Entwickelung und einer ſelbſtſtändigen Exiſtenz iſt ſeit dieſer Zeit in allen Zweigen der ſlaviſchen Völkerfamilie aufgekeimt, ſie gab Veranlaſſung zu gegenſeitiger Annäherung und bildete die erſte Grundlage eines naturgemäßen Völkerbundes, der ſich mit Recht als den Vorpoſten der europäiſchen Ziviliſazion betrachtet

und ſich zum Zwecke macht, Europa gegen Aſien in dem Augenblick zu beſchützen, wo der ruſſiſche Panſlavismus Europa durch Aſien bedroht. Jedes ſlaviſche Volk träumt heute von einem kühnen, dem polniſchen Aufſtande ähnlichen Erwachen; Polen ſteht an der Spitze dieſer neuen ſlaviſchen Bewegung und ſammelt in ihr ſelbſt neue Kräfte zur ferneren Erfüllung ſeiner erhabenen hiſtoriſchen Beſtimmung, das Chriſtenthum und die Ziviliſazion gegen die mongoliſche Barbarei zu beſchützen. Die Einnahme von Warſchau hat ſeine Kräfte nicht erſchöpft, ſie hat ihnen nur eine veränderte Richtung gegeben, durch welche mit ſo vielen Tauſenden auch der Fürſt Czartoryski auf einen ganz andern Schauplatz verſetzt wurde. Vorausſehend den baldigen Fall ſeines Vaterlandes, ſuchte er nach Niederlegung der oberſten Würde Troſt in letzten blutigen Kämpfen. Er war in der Schlacht bei Mienszyrzyc, wo zum letzten Mal der Sieg der polniſchen Fahne ſich gewogen zeigte. Auf die erſte Nachricht von dem Sturme auf Warſchau eilte er mit dem Korps von Romarino dahin; die unerwartete Einnahme der Stadt aber zwang ihn, dem dreifach ſtärkeren Feinde weichend, ſich nach Galizien zu wenden. Dort ſetzte er in Begleitung einiger Offiziere über die Weichſel und vereinigte ſich mit dem ſchwachen Korps von Rozicki, der ſich noch in der Woiwodſchaft von Sandomir hielt. Nicht im Stande, der Uebermacht des Feindes zu widerſtehen, zog ſich dieſes Korps auf das Gebiet der freien Stadt Krakau zurück, und Czartoryski, gleich einem Schiffskapitain, der der Letzte bei einem Schiffbruch das rettende Boot betritt, verließ auch als der Letzte den Boden des Vaterlandes. Er begab ſich zuerſt nach England und dann nach Paris, wohin ihm bald die Nachricht von der Einziehung aller ſeiner Güter und ſeiner Verurtheilung zum Tode folgte. Das vom Kaiſer unterzeichnete Urtheil enthielt folgende Stelle, welche aufs Kräftigſte den Antheil des Fürſten an dem Aufſtande von 1830 reſumirt und der Nachwelt zum Beweis ſeiner Verdienſte um die Erhaltung der polniſchen Selbſtſtändigkeit dienen kann: „Die hohen Würden, mit

welchen der Prinz begleitet war, der Glanz seines Namens, seine großen Reichthümer, seine ausgebreiteten Verbindungen und die hohen Fähigkeiten, die man ihm allgemein zuschrieb, alles Dies war Ursache, daß in dem Augenblicke der Insurrekzion eine große Anzahl von Personen die Blicke auf ihn richteten und in seinem Benehmen ein Beispiel für sich selbst fanden. Und dieses Beispiel gab er unglücklicherweise nur zu sehr, als er an dem Tage seiner Ernennung zum Präsidenten einer sogenannten Nazionalregierung in einer bei voller Versammlung gehaltenen Rede öffentlich für das Vertrauen dankte, das man ihm bezeigte, und seine Mitbürger beschwor, mit allen ihren Kräften und aller ihrer Ausdauer, deren sie fähig wären, die Revoluzion zu unterstützen."

In Paris begann ein neuer Abschnitt im politischen Leben des Fürsten Czartoryski; hier ist aber eine nähere Berücksichtigung der Verhältnisse nöthig, um sein Streben nach Verdienst zu würdigen.

Die polnische Emigrazion ist unstreitig eine der sonderbarsten Erscheinungen in der Geschichte. Ihre politische und soziale Bedeutung bildet ein Räthsel, dessen Auflösung sich die höhere Macht, welche die Schicksale der Völker lenkt, noch vorbehalten hat. Viele betrachten sie als den letzten Lebenshauch einer sterbenden Nazion, Andere wieder als den ersten Ursprung einer neuen Existenz. Wir wollen hier nicht über ihre Bestimmung streiten, wir glauben aber, behaupten zu können, daß sie bis jetzt nichts Anderes, als die Fortsezzung des Aufstandes von 1830 ist. Durch ihren verzweifelten Widerstand gegen den Erzfeind ihrer Unabhängigkeit aus ihrem langen politischen und sozialen Stillstande gerissen, sahen die Polen bald nach ihrer abermaligen Niederlage, daß ihre Tapferkeit allein nicht mehr zur Wiederherstellung ihrer Volksexistenz ausreiche. Nun beginnt auch für sie jene riesenhafte soziale Arbeit, welcher sich der Westen von Europa seit 70 Jahren widmet, und sie streben seitdem mit demselben Eifer nach jeder Aufklärung, mit dem sie vorher zu den Waffen gegriffen hatten. Jeder eilt in das Ausland, um dort mit der höheren

Ziviliſazion in Verbindung zu treten und die moraliſche Grundlage für die zukünftige Exiſtenz ſeines Vaterlandes bilden zu helfen. Die politiſche und ſoziale Revoluzion in den Gemüthern zu erhalten und das Land zur Aufnahme der neueren beſſeren Prinzipien vorzubereiten, Das iſt jetzt die Aufgabe, welche dieſer Hauſe Verbannter zu haben glaubt und die er bis zu dieſem Augenblicke mit bewundernswürdiger Standhaftigkeit verfolgt. Sechzehnjähriges Elend und der niederbeugende Einfluß ihrer miſslichen Stellung als Exilirte hat dieſe Menſchen kein Haar breit von ihrem Ziele weichen laſſen. Mit allen Mitteln politiſcher Ausbildung verſehen, ſind ſie ruhige Beobachter des Schauſpiels, welches die politiſche Welt vor ihren Augen entrollt, und, fanatiſch überzeugt von der für das europäiſche Gleichgewicht unerläßlichen Nothwendigkeit der Wiederherſtellung Polens, werfen ſie in ihr Vaterland die Ideen, die deſſen Entwickelung befördern. Die Meinungsverſchiedenheit und der Streit der Parteien, die in der Entwickelungsperiode der Völker nur in blutigen Auftritten ſich ausgleichen, haben unter den Polen höchſtens einen Streit der Zeitungen zur Folge, die Leidenſchaften beruhigen ſich nach und nach, und man gelangt zu einer vernünftigen Einheit. Unterdeſſen übernimmt der Feind ſelbſt die materielle Ausführung der Revoluzion, vernichtet die alte, verderbliche Ariſtokratie, nivellirt die Stände durch ſeinen beiſpielloſen Druck, erhebt den bis jetzt vernachläſſigten Bauer zur Erkenntniß ſeiner menſchlichen Würde, macht aus unbedeutenden Bürgern Märtyrer für die Freiheit und verwandelt ihre ruhige Vaterlandsliebe in einen raſenden Schwindel. Die Polen ſind heute vereinzelt und zerſtreut; weder die erduldeten Grauſamkeiten in ihrem eigenen Lande, noch der verführeriſche Reiz der Freude vermochte auch nur im Entfernteſten ſie zur Abſchwörung ihrer Nazionalität zu verleiten; ſie werden weder Ruſſen, noch Deutſche, noch Franzoſen; überall, wo ſie ſind, zeigen ſie ſich als Polen, und überall ſieht man unter ihnen eine nazionale Kohäſion, welche ſtandhaft jeder fremden Anziehungskraft widerſteht, ſo daß, wenn es dem

Schickſale einmal gefallen ſollte, dieſen Kräften eine beſtimmte Richtung zu geben, augenblicklich aus dieſen polniſchen Atomen ein regelmäßiger polniſcher Staatskörper entſtehen würde. Als die polniſchen Flüchtlinge im Jahre 1831 ihr Vaterland verließen, hielt ſie der Rauſch der mehr als freundſchaftlichen Aufnahme in Deutſchland und Frankreich nicht lange von dem traurigen Rückblick auf die Vergangenheit ab, und Jeder bemühte ſich, den Urſachen ihres Unglückes auf den Grund zu kommen. Zuerſt klagte man den Verrath, dann die ſchlechte Leitung der Führer und endlich das Ueberwiegen des ariſtokratiſchen Prinzipes in der Revoluzion an. Daher alle die gegenſeitigen Vorwürfe, Verleumdungen und Entſchuldigungen. Alle dieſe gereizten und nach Aufklärung lechzenden polniſchen Politiker fielen mit wahrem Heißhunger über die Maſſe von Ideen her, die ihnen von allen Seiten in Frankreich entgegentraten und deren Gährung der damalige politiſche Zuſtand Frankreichs ſo ſehr begünſtigte. Bald entſtanden aus einer Vereinigung filoſofiſcher Stückwerke die ſonderbarſten politiſchen und ſozialen Syſteme, von denen jedes, zur Beurtheilung des ſo eben geendeten polniſchen Dramas angewendet, zu den bitterſten Vorwürfen gegen die ehemalige Regierung Veranlaſſung gab. Die Thatſachen waren wenig in ihrem Zuſammenhange bekannt und meiſtens nach leidenſchaftlicher Tendenz verfälſcht. Die Verdienſte und Opfer hielt man für gewöhnliche Pflichten, das Unmögliche in der Ausführung für unverzeihliche Verſäumniß, und Fehler für Verbrechen. Czartoryski diente zur Zielſcheibe aller Angriffe, was zuletzt zu der famöſen, von Tauſenden unterzeichneten Deklarazion führte, worin man gegen die vom Fürſten verfolgte Richtung proteſtirte und ihn für einen Feind des Vaterlandes und des allgemeinen Vertrauens unwürdig erklärte. Es iſt unmöglich, in dieſem beſchränkten Raume die Anarchie zu ſchildern, welche damals in den polniſchen Gemüthern herrſchte; dieſer Punkt, welcher einſt in der polniſchen Geſchichte einen äußerſt intereſſanten Abſchnitt bilden wird, verdient eine gründlichere

Unterſuchung. In der weiteren Fortbildung der Ideen ſind aus dieſem Gewühle zwei entgegengeſetzte Tendenzen, die republikaniſche und monarchiſche, hervorgegangen, deren jede durch die raſtloſe Arbeit ihrer Adepten zu einer, für die kurze Zeit wahrhaft erſtaunlichen Entwickelung gelangte. Die republikaniſche Partei, durch die, in Frankreich und überhaupt im Auslande einige hundert Mitglieder zählende demokratiſche Geſellſchaft repräſentirt, hat zum Zwecke, durch die Einführung zeitgemäßer Reformen und die Emanzipazion der niederen Klaſſen die alte polniſche Republik fortzuführen und zu entwickeln; ſie betrachtet die ſoziale Umwälzung von Polen als das kürzeſte Mittel ſeiner Wiederherſtellung und hält das ganze Beſtreben der Familie Czartoryski, welche auf Koſten der zügelloſen Freiheit der ehemaligen Republik eine feſte dynaſtiſche Regierung begründen wollte, für eine verderbliche und verrätheriſche Tendenz. Die größte Mehrzahl der polniſchen Emigrazion theilt dieſe Meinung nicht; auch ſie nimmt die ſoziale Reform als die Grundbedingung der zukünftigen Exiſtenz Polens an; allein ſie betrachtet dieſelbe als eine Folge der errungenen Unabhängigkeit und iſt überzeugt, daß eine monarchiſch konſtituzionelle Regierung am Beſten zu dieſem Ziele führen wird. Die dritte Partei (die Geſellſchaft vom 31. Mai) geht noch viel weiter: ſie will die königliche Gewalt ſelbſt als einen Hebel zur Hervorrufung aller nazionalen Kräfte in dem zukünftigen Unabhängigkeitskampfe anwenden. Sie denkt, und vielleicht nicht mit Unrecht, daß die wirkſamſte an das polniſche Volk gerichtete Proklamazion diejenige ſei, welche im Namen des Königs von Polen und Großherzogs von Lithauen ausgeſprochen würde. Sie ſieht, daß dieſes Volk, ſowie die übrigen ſlaviſchen Stämme, die mit Polen ſympathiſiren, Nichts von dem ruſſiſchen Panſlavismus, der öſterreichiſchen Germaniſirung und der ſonſtigen politiſchen Ideologie unſerer Zeit verſteht, ſondern die politiſchen Tendenzen der Völker in der Perſon des Kaiſers Nikolaus, Metternichs, Ludwig Filipps, u. ſ. w. perſonifizirt. Sie glaubt, daß es alſo von der

größten Wichtigkeit ſei, das ganze polniſche Intereſſe an die Exiſtenz einer regierenden Dynaſtie zu knüpfen und dem Kaiſer Nikolaus mit ſeinem ruſſiſchen Panſlavismus eine Perſönlichkeit entgegenzuſtellen, welche das rein polniſche Element repräſentire. Dieſe Partei glaubt ferner, daß Niemand beſſer dieſem Zwecke entſpricht, als das Haupt der Familie Czartoryski, deren Schickſale ſeit einem Jahrhundert ſo eng mit dem Schickſale Polens verbunden waren.

Es kann uns Fremden nicht zukommen, die Grundſätze dieſer Parteien zu beurtheilen, wir wollen Nichts, als ein unparteiiſcher Erzähler ſein und das Urtheil unſerer Leſer ganz unbefangen laſſen. Czartoryski ſelbſt gehört keiner dieſer Parteien an und begünſtigt keine von ihnen. Taub für die bitterſten Vorwürfe der Republikaner, ſowie für das ſchmeichelnde Entgegenkommen der Monarchiſten, beobachtet er mit ruhigem Blicke die Vollendung dieſer nazionalen Entwickelung, deren Grund er ſelbſt vor 50 Jahren in den polniſchen Schulen gelegt hat und die ſich jetzt in Berührung mit fremden Elementen auf dem Wege der Diskuſſion vollendet. Er gilt für das Haupt der Emigrazion, ſorgt für ihre materiellen Intereſſen, wirkt als Vermittler zwiſchen ihr und den gaſtfreundlichen Regierungen, die ihr Zuflucht gewähren, und repräſentirt ſie moraliſch vor ganz Europa. Ihm verdankt die Emigrazion die Gründung verſchiedener Anſtalten zu gegenſeitiger Unterſtützung, zu weiterer Ausbildung, zur Erziehung der Kinder u. ſ. w., welche jener eine materielle Exiſtenz und die Entwickelung ihrer nazionalen Tendenzen ſichern. Sein Haus, worin die alte polniſche Gaſtfreundſchaft herrſcht, ſtehet Jedem offen; Jeder findet im Hotel Lambert Troſt, Mitgefühl und Hülfe. Verbannt und ſeines ganzen ungeheuren Vermögens beraubt, behält Czartoryski in ſeinem 75. Jahre dieſelbe unerſchütterliche Ueberzeugung von der zukünftigen Wiedergeburt ſeines Vaterlandes, welche in ſeiner Jugend alle ſeine Schritte am Hofe des jungen Alexanders leitete. Polen iſt, wie damals, nach einem heldenmüthigen Erwachen von Neuem aus der Karte von Europa ausgeſtrichen, ſeine Schickſale

hängen aber jetzt nicht mehr von den Fügungen der Verhältniſſe ab, ſondern ſie liegen in den Händen eines Volkes, das ſchon zur Erkenntniß ſeiner Kraft und ſeiner Rechte gelangte und das die Gefahr ſeiner chaotiſchen Vergangenheit ſowie der zügelloſen individuellen Freiheit kennt und nach einer vernünftigen ſozialen Ordnung und Beſtimmung einer feſten oberſten Gewalt ſtrebt. Die große, von der Familie Czartoryski vor langer Zeit begonnene und von dem Fürſten Adam durch die Erſchaffung eines nazionalen Erziehungsſyſtemes begründete Regenerazion des Volkes nähert ſich ihrem Ende und verſpricht baldige Früchte. Zur Durchſetzung dieſer ſegensreichen Reformen bedarf man heute keiner fremden Hülfe mehr, ſie keimen aus der tiefen Ueberzeugung des Volkes und werden durch ſeine freiwillige und gemeinſchaftliche Mitwirkung errungen werden.

Mitten zwiſchen die ſtreitenden Parteien geſtellt, repräſentirt der Fürſt im Auslande die Geſammtheit der polniſchen Intereſſen und in der inneren nazionalen Politik den Mittelpunkt, um welchen herum ſich die ganze Bewegung gruppirt. In dieſem Karakter tritt er auch immer bei allen offiziellen Handlungen der Emigrazion auf, und hauptſächlich am 29. November, dem Jahrestage der polniſchen Revoluzion, an welchem die Polen das ſchlummernde Europa ſtets wieder von Neuem an ihre ewigen Rechte erinnern. An dieſem Tage nimmt er das Wort als Präſident der polniſchen litterariſchen Geſellſchaft in Paris und wirft von ſeinem, über den Parteien ſtehenden Standpunkt einen unparteiiſchen, durch lange Erfahrung gereiften Blick auf die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft ſeines Volkes. Seine Reden, welche mit Recht als Muſter der polniſchen Proſa betrachtet werden, zeichnen ſich durch eine innige Ueberzeugung, eine ruhige Würde und jene religiöſe, den Slaven eigenthümliche Hingebung aus, die ein edler Schmuck des unverdienten Unglückes iſt. Sie tragen jenen Karakter hiſtoriſcher Dokumente, durch welchen ſie die Aufmerkſamkeit des Staatsmannes und des Geſchichtsſchreibers verdienen.

Was wollen die Polen? Was denkt von ihrem Streben der ernſtere und gebildetere Theil unter ihnen? Wie begreifen ſie ihr ſchweres Schickſal und wie ertragen ſie daſſelbe? Stehen ihre Tendenzen in Harmonie mit denen des übrigen ziviliſirten Europas? Verdienen ſie unſere Sympathie und unſere Unterſtützung? — Das ſind die Fragen, die uns Deutſche aufs Höchſte intereſſiren, und wir glauben daher, daß die periodiſchen Manifeſte des Hauptes der polniſchen Emigrazion uns nicht gleichgültig ſein können.

Wir haben uns bemüht, in dieſer kurzen geſchichtlichen Notiz gedrängt die Verhältniſſe zu ſchildern, in welchen der Fürſt Czartoryski gewirkt hat. Wir glauben aber, daß es noch zu früh iſt, um über ſeinen Antheil an der politiſchen Bewegung der letzten Zeiten ein Urtheil zu fällen, zumal da die meiſten Thatſachen zu den diplomatiſchen Geheimniſſen gehören und die unparteiiſche Beurtheilung derjenigen, die uns bekannt ſind, gegenwärtig beinahe unmöglich iſt. Wir haben es für unſere Pflicht gehalten, ſeinen Bemühungen die Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, wo ſie durch leidenſchaftliche Deutung ſeiner Gegner in ein falſches Licht geſtellt wurden; wir überlaſſen es aber der ſpäteren Geſchichte, zu entſcheiden, inwiefern ſein Wirken die dankbare Anerkennung ſeiner Landsleute, oder deren Tadel verdient.

Was die Beurtheilung ſeines Karakters und der Eigenſchaften ſeines Herzens und Geiſtes anbelangt, dieſer geheimen Motive aller menſchlichen Handlungen, welche die Quinteſſenz jeder Biografie ausmachen, ſo haben wir dieſen Theil unſerer litterariſchen Aufgabe abſichtlich vernachläſſigt. Anſtatt unſern Leſern unſere Meinung aufzwingen zu wollen, bemühten wir uns, in der biografiſchen Skizze die Ereigniſſe ſelbſt ſprechen zu laſſen und in den Reden des polniſchen Staatsmannes nicht nur die Gedanken, ſondern auch die Form,

inſoweit Dies der Genius der deutſchen Sprache erlaubt, getreu wiederzugeben. — Iſt es wahr, daß in dem Style eines Mannes ſich ſein ganzes moraliſches Weſen abſpiegelt, ſo wird jeder unſerer Leſer im Stande ſein, aus Demjenigen, was wir ihm liefern, ſich ein Bild von dem Geiſte dieſes Mannes zu ſchaffen und damit die biografiſchen Thatſachen zu beleben.

Die politiſchen Parteien in Königsberg und der vereinigte Landtag.

1.

Unter den 75,000 Einwohnern Königsberg mögen etwa 9000 Männer ſein, welche eine politiſche Meinung haben könnten, einer Partei angehören könnten, wenn unſere politiſche Bildung überhaupt weiter vorgeſchritten wäre. — Verlangt man aber, um Jemanden eine Parteiſtellung anzuweiſen, eine feſte Anſicht der Dinge von ihm, nicht nach den Ereigniſſen des Tages wechſelnd, ſondern durchdacht und dem Urtheile über die Ereigniſſe des Tages zum beſtändigen Hintergrund dienend, verwirft man beiſpielsweiſe das unſinnige Räſonniren gegen jede Regierungs-, gegen jede Verwaltungsmaßregel als ein Kriterium des Liberalismus, ſo wird ſich die Zahl der Leute, bei denen von politiſcher Parteiſtellung die Rede ſein kann, auf höchſtens 2000 reduziren müſſen. — Von Dieſen weiſe ich 600 auf die Rechte, 1400 auf die Linke. Die 600 der Rechten bilden eine ziemlich geſchloſſene Maſſe, meiſtens beſtehend aus den Staatsbeamten der höheren Grade in Verwaltung und Heer. Dieſe Partei wird von den Liberalen die ſervile genannt; ich aber finde dieſe Bezeichnung eben ſo unpaſſend, als thöricht, und glaube, die richtige zu treffen, wenn ich ſie ferner als die altpreußiſche oder ſpezifiſch preußiſche bezeichne.

Ihr gegenüber ſteht die ſtärkere, viel bunter zuſammengeſetzte Partei der Liberalen, zuſammengeſetzt aus den Kaufleuten, Gelehrten, jüngeren Aerzten, Juriſten und einem, allerdings nur geringen Theile der Subalternoffiziere. Ihr allgemeiner Karakter iſt der des Bourgeoisliberalismus. Nach den Nüancen der Entſchiedenheit ihrer Anſichten halte ich es indeſſen für nöthig, ſie in einige Unterabtheilungen zu zerlegen: ein Zentrum von 700 Mann, den Altpreußen am Nächſten, eine rechte Linke von 650 Mann, in der ſich der Hauptkarakter des Ganzen am Klarſten wiederſpiegelt, und eine äußerſte Linke von etwa 50 Mann, in welcher etwa höchſtens 10 praktiſche Radikale und 40 abſtrakte Idealiſten zu ſuchen ſind, deren Theorien uns zu Eichelfreſſern machen würden, wenn ſie konſequent zu Ende geführt würden. Aber die Schwäche der Konſequenz iſt glücklicherweiſe die Stärke dieſer Leute. Sie kommen nie dazu, einen Endſchluß zu machen und einen Entſchluß zu haben.

Die 7000 Denk- und Meinungsfähigen, welche trotzdem keine Gedankenfolge und keine Meinung haben, weiſe ich für das Folgende in das, durch ſie gebührend erweiterte Gebiet des großen Haufens; ſie ſind durch ein Wort, glücklich gewählt und zu rechter Zeit, auf jeden Balken der Wage hinüberzuſpielen. Urtheil der Parteien iſt für mich nur Urtheil eines oder des andern Parts der ausgeſonderten Zweitauſend.

Dieſe Präliminarien werden es mir oft geſtatten, kurz zu ſein, ohne unverſtändlich zu werden.

Das Erſcheinen des Patents vom 3. Februar, ſein Bekanntwerden in Königsberg durch die Allgemeine preußiſche Zeitung war zunächſt nicht im Stande, nur die geringſte Aufregung hier im Orte hervorzurufen. Mit zwei Worten zu ſprechen: Es wurde mit Mistrauen aufgenommen.

Die Liberalen ſahen es inſtinktmäßig als eine abgedrungene Regierungsmaßregel an, welche natürlich, ſo wenig als möglich geben würde. Und auch die Altpreußen haben ſchwerlich ſogleich gewußt,

was aus der Sache zu machen sei, wie sehr ihnen in die Hände gearbeitet sei. Die servilen Blätter, welche noch bis zum Vorabende des 3. Februar alle Hoffnungen der Provinz auf eine Verfassung systematisch verhöhnt hatten, während die Allgemeine Augsburger ihrer Profezeiungen nicht müde wurde, — diese Blätter — die Zeitung für Preußen und der Freimüthige — wußten nicht recht, ob denn nicht Preußen am Ende, trotzdem sie diesem Unheil unermüdlich entgegengearbeitet hatten, doch unversehens ein konstituzioneller Staat geworden sei.

Statt daher die ihnen gebotene treffliche Gelegenheit kräftig zu benutzen, statt die neue Instituzion zu lobpreisen, „die uns das absolute Königthum sicherstellte, uns vor den Klippen des Konstituzionalismus bewahrte und uns doch zugleich seiner Segnungen theilhaftig machte," — schwiegen sie anfangs verblüfft, und erst durch das nachher laut werdende halb verzweifelte Geschrei der Liberalen wurden sie auf den Weg gewiesen, der ihnen so nahe lag.

Denn das Schweigen der Liberalen wurde bald gebrochen. Eine Gewaltoperazion der Elbinger löste den Königsbergern die Zunge. Als diese Letzteren die Nachricht erhielten, daß Jene jubelnd nach dem Markt gezogen wären und dem Könige ein dreimaliges Lebehoch gebracht hätten, sahen sie sich etwas versteinert an und suchten dann um so eifriger nach Demjenigen, was wohl die Elbinger Herrliches, des Jubels Werthes in dem Patente gefunden haben möchten. — Aber sie suchten vergebens. — Doch hatte die Sache ihr Gutes. Man sah sich die Einzelheiten genauer an und begann nach und nach, über sie zu debattiren. — Wenn ich jetzt bei mir die Urtheile resumire, welche die, eifrig in den Bogen der Allgemeinen Preußischen forschenden Königsberger über den Elbinger Jubel in voller Unbefangenheit fällten, so liefen sie ziemlich alle darauf hinaus, daß die guten Nachbarn an jenem Tage ein wenig Mehr getrunken haben möchten, als es zur Löschung des Durstes gerade unabweislich nöthig gewesen wäre. — Einen hörte ich bei dieser Gelegenheit auch sagen:

„der Rochow hat doch Recht gehabt!“ — Der ehemalige Miniſter v. Rochow hatte bekanntlich in der Antwort auf die Elbinger Adreſſe betreffs Verleihung einer reichsſtändiſchen Verfaſſung von Dingen geredet, welche „der beſchränkte Unterthanenverſtand“ nicht beurtheilen könne.

Späterhin ſchämten ſich die Elbinger ihres voreiligen Enthuſiasmus, aber, wie es denn überhaupt wenige Leute giebt, welche den Muth haben, ſich zu begangenen Irrthümern zu bekennen, ſo war es auch hier. Sie hatten bald ein Auskunftsmittel und gaben ihren Jubel für eine wohlberechnete Demonſtrazion aus. Ueberſetzt man die konfuſen Begründungen dieſes Vorgebens ins Deutſche, ſo wollten ſie etwa ſagen: „Es müſſe gefeiert werden ein Sieg der öffentlichen Meinung. Elbing, eine der erſten preußiſchen Städte, welche an die reichsſtändiſche Verfaſſung ernſtlich gedacht, habe Veranlaſſung, in ſolcher Feier voranzugehen. Nicht die Konſtituzion, die wir hätten, ſollte begrüßt werden, ſondern die, welche auf dem ihm vergönnten Boden der Archimedes, genannt Vereinigter Landtag, uns geben würde. Der Jubel des ganzen Landes müſſe ihn ermuthigen, das Seine zu thun.“ — Aber unſere Königsberger ſind leider etwas zu hausbacken, um auf ſolche Subtilitäten viel zu geben. Sie waren ſtolz darauf, keine Lampe angeſteckt zu haben.

2.

Dem Patente folgte in Kurzem die Ordre, welche den vereinigten Landtag nun wirklich auf den 11. April nach Berlin zuſammenrief. Die Debatten über das Patent, die mannigfachen Anfechtungen, welche es erlitt, ſpielten nun auf ein anderes Feld hinüber. Man räſonnirte nicht blos mehr theoretiſch über die einzelnen Beſtimmungen der Februarsverordnungen; — die Frage: Was muß der vereinigte Landtag thun? In welchem Verhältniſſe ſteht er zu dem Patente? trat natürlich in den Vordergrund. — Simons: Annehmen

oder Ablehnen? war das Zentrum, um welches alle Verhandlungen sich drehten. — Das Vaterland der „Vier Fragen" war offenbar der empfänglichste Boden für diese Schrift, welche die ganze Sache auf den Rechtsboden stellte und mit Entschiedenheit das „Ablehnen" anrieth, ja, es als eine heilige Pflicht darstellte. — Man fand in der That wenige Liberale, welche nicht Simons Ansicht von ganzem Herzen und mit voller Aufrichtigkeit beigetreten wären. Simon selbst war in der Provinz und hielt Rücksprache mit den Häuptern, vorzugsweise ihres „jakobitischen" Adels, — wie eine Broschüre über unsere Grenzverhältnisse in militärischem Betracht diesen, mit einem Seitenhieb auf Dr. Jakobi, nennt.

Die Radikalen waren für das Annehmen. Annehmen auf jeden Fall! Aber dann alle Rechte einer Reichsversammlung in Anspruch nehmen, als derzeitige Vertreter des preußischen Volks! aus der oktroyirten Scheinverfassung eine vertragsmäßig begründete Konstitution machen! Der erste vereinigte Landtag sollte also eine konstituirende Versammlung werden.

Ich bekenne mich, wie von Anfang, noch heute zu dieser Meinung. Aber freilich muß man zugeben, daß zu solchem Schritte viel Muth und viel Eintracht gehörte.

Am Aergerlichsten bei dem ganzen Streite über Ablehnen oder Annehmen, der bis in den Anfang des Landtages selbst hineinreichte, war das beständige Reiten auf einzelnen Punkten des Patents. — Wir haben dies Recht und jenes; das Recht ist uns verbrieft und dieses: Dies und Das nimmt uns das Patent; Dies und Das müssen wir haben. Wenn diese Mühle einmal im Gange war, so durfte man nicht im Entferntesten daran denken, sie zum Stehen bringen zu wollen. Das Wesentlichste wurde über diesen Einzelheiten vergessen. Ich fuhr oft mitten in die Debatte mit jenem Votum, das die altpreußische Partei über die Simonsche Frage abgegeben hatte.

Dieſes Votum lautete alſo: (Doch ich bitte, daß Sie ſich ein Wenig zuſammennehmen und nicht etwa, während Sie die folgenden Zeilen leſen, unverſehens umfallen).

„Was wollen denn die Leute mit ihrem Annehmen oder Ablehnen? Seine Majeſtät hat befohlen, daß die Deputirten nach Berlin kommen und berathen. Wie kann da noch irgend ein Zweifel ſein, daß ſie gehn und Das berathen, was der König ihnen vorlegen wird?“

Hieran ſchloß ſich dann wohl noch ein obligater Schwanz, in welchem die Wörtchen: „Einſperren“ und „Eskorte“ keine unbedeutende Rolle ſpielten.

Aber, ſo klobig das Urtheil der ſpezifiſch preußiſchen Partei auch klingt, bleiben wir ſo recht feſt auf dem Boden des Poſitiven ſtehen, ſo traf es im Grunde den Nagel weit beſſer auf den Kopf, als alles Hin- und Herreden der Liberalen.

Davon, daß man die Zweige abhaut, fällt ein Stamm nicht; man muß die Art an die Wurzel legen. Statt auf Anhängſeln umherzureiten, ſoll man erſt auf ein vernünftiges Prinzip losarbeiten.

So lange das Prinzip unſeres Staats das der abſoluten Monarchie bleibt, iſt, betrachtet man die Sache bei Licht, von Volksrechten nicht die Rede. — So lange ein Wort des Königs, durch die Geſetzſammlung publizirt, Geſetz wird, iſt von Volksrechten nicht die Rede. Denn es iſt kein Grund vorhanden, warum ein abſoluter Monarch nicht die alte Verbriefung durch die neue ungültig machen ſollte.

Weſentlich iſt es alſo, daß wir in der That und Wahrheit aus dem Prinzipe des Abſolutismus zu dem des Konſtituzionalismus übergehe.

Dies wird nur geſchehen durch einen revoluzionären Streich.

Er kann ausgehen vom Könige, indem dieſer ſich ſeiner abſoluten Macht begiebt. Dazu iſt aber unter den obwaltenden Verhältniſſen wenig Hoffnung.

Er kann ausgehn von den Vertretern des Volks, welche ihn zur Umwandlung einer oktroyirten Verfassung in eine vertragsmäßige zwingen. Und Das war es, was die Radikalen wollten.

Wenn man die Ansicht, daß in Preußen thatsächlich jedes Recht des Volks eine vom Monarchen ausgeflossene Gnade sei und von Seiten der Regierung so betrachtet werde, vor der Zeit des Landtags in Königsberg aussprach, so wurde man ausgelacht. — Das Reden von ererbter Gewalt, von der Würde der Krone, von der Herrschaft von Gottes Gnaden und der Verantwortlichkeit nur gegen Gott sei alte Kanzleiform. An das in dieser Form ausgesprochene Prinzip glaube kein Mensch mehr, und der König sei viel zu klug, um Das jemals geltend zu machen. So sagten die Königsberger Liberalen. — Man begreift nicht, wie sie nach der Erklärung des Königs: das Gesetz vom 22. Mai 1815 sei für ihn nicht verbindlich, Dergleichen sprechen konnten. — Nachdem man nun gesehen hat, mit welcher Konsequenz, mit welchem Anschein der inneren, heiligen Ueberzeugung und mit welchem Glücke grade das Prinzip der Legitimität von der Regierung, dem Landtag gegenüber, geltend gemacht worden ist, wird man doch hoffentlich zu der Einsicht gelangen, daß diese alten Kanzleiformen, wenn sie auch wirklich nichts weiter sind, alle Berücksichtigung verdienen.

Doch ich vergesse wohl, daß ich hier Anderer Urtheile wiedergeben will, nicht meine eigenen.

Vom Allgemeinen wandte sich der Blick unwillkürlich auf das Besondere, von den Deputirten im Allgemeinen auf die der Provinz, vom vereinigten Landtage auf die einzelnen Stände, seine Glieder.

Sehr bemerkenswerth ist die eigenthümliche Art von Freude, welche die Schöpfung der Herrenkurie hervorrief. — Allerdings übersah man nicht, daß eine erste Kammer in einer blos berathenden Versammlung ein verderbliches Hinderniß sei; man übersah nicht, daß die Regierung diese Triarierſekzion wie ein geschickter Feldherr,

eine wohlbewahrte Reſerve, nach ihrem jedesmaligen Vortheil vereint mit Prinzipes und Haſtaten oder von ihnen getrennt, gebrauchen wollte. Aber alle dieſe ernſten und traurigen Bedenken verſchwanden faſt in dem Rufe: Durch die Schöpfung der Herrenkurie iſt die ganze Ritterſchaft auf die liberale, auf die Oppoſizionsſeite geworfen. — Bei den Radikalen, welche hier meiſtentheils Peſſimiſten in dem Sinne: „Je toller, deſto beſſer!“ ſind, geſellte ſich dazu noch die andere Betrachtung, daß die Herrenkurie gar viele Beſchlüſſe der andern total unwirkſam machen und dadurch die Disharmonie viel tiefer und einſchneidender machen werde, von welcher ſie einzig und allein das Heil erwarten. Sie mußten ſich indeſſen hüten, ihre ſtillen Gedanken über dieſen Punkt laut werden zu laſſen, da im Allgemeinen dieſe Anſicht perhorreszirt wurde.

Mit den Deputirten und der Art, in welcher ſie etwa auftreten würden, war man im Allgemeinen nur höchſt unvollkommen bekannt. Man wußte, daß ſie in überwiegender Mehrzahl durchaus ehrenwerthe Männer ſeien; ihre Talente aber, ihre wahrhafte politiſche Meinung, ihre Entſchiedenheit oder Unſchlüſſigkeit kannte man nur in den allgemeinſten Umriſſen, und ſelbſt in dieſen irrte man ſich oft.

Im Allgemeinen wurde bedauert, daß durch die geringen Ergebniſſe der Provinziallandtage das Intereſſe am gemeinen Weſen ſo verkümmert ſei, daß man der Wahl der Deputirten ſchon lange nicht mehr die dem Gegenſtand gebührende Aufmerkſamkeit geſchenkt habe. — Männer, welche die Verhältniſſe genau kennen, machten darauf aufmerkſam, daß, möchte man immerhin das größte Intereſſe gezeigt haben, doch die Beſtimmungen über die Wahlfähigkeit den Wählern ſehr enge Grenzen ſetzten. Um nur Eins zu erwähnen, hat das enorme Steigen der Güterpreiſe grade in unſerer Provinz nur allzuhäufig zu Spekulazionen verführt und bewirkt, daß die Güter in kurzen Zeiträumen aus einer Hand in die andere gegangen und die Be-

dingung des zehnjährigen Grundbesitzes von sehr Wenigen erfüllt werden kann.

Wie Dem immer sei, beim Abgange der Deputirten war man so ziemlich allgemein der Ueberzeugung, daß sie, die sich vielfach und entschieden dahin ausgesprochen hatten, eine Inkompetenzerklärung abgeben und, daß nur besonders günstige Umstände sie von diesem Schritte abhalten würden.

Sollten diese Umstände ein Bleiben möglich machen, so zweifelte man wenigstens nicht, daß die alten verbrieften Rechte ernstlich gewahrt, das power of the purse in jeder Rücksicht geltend gemacht, die Wahl einer Staatsschuldendeputazion wie jegliche Anleihe entschieden verweigert, und durch Ablehnung der Ausschußwahlen der Regierung unmöglich gemacht werden würde, ein gesetzliches Surrogat für den vereinigten Landtag zu erhalten, durch welches sie um des Letzteren Periodizität herumkommen könnte. Diese Hoffnungen waren auf die festen und wiederholten Aussprüche einer großen Zahl von Deputirten gegründet. Und man hatte keinen Grund, an der Verläßlichkeit eines solchen Fundaments zu zweifeln, so lange der Erfolg nicht das Gegentheil bewiesen. — Die kurze und entschiedene Ansprache des greisen Grafen Dohna-Finkenstein, der in der Glorie eines jener alten Regierungsoberräthe erschien, welche vor der Zerstörung der Ständemacht durch den großen Kurfürsten wahrhaft das Szepter in Preußen führten, mußte ja einen tiefen Eindruck auf alle Vertreter des Weichsellandes machen und wurde als der Abdruck ihrer Gesinnungen und ihres Willens allgemein betrachtet. — Ich kann hier nicht anzuführen unterlassen, daß, — wie man sich erzählt, der Bruder des Grafen, der hier am Orte kommandirende General, sich durch jenen Schritt bewogen fand, eine Art Solo-Loyalitätsadresse an den König zu erlassen.

3.

Die Deputirten reiſten indeſſen ab, und man erwartete mit von Tage zu Tage geſteigerter Spannung die erſten Nachrichten von der Eröffnung des Landtages. Was man unmittelbar vor deren Ankunft am Häufigſten hören konnte, war die in den verſchiedenſten Nuanzirungen laut werdende Bemerkung: „Ich denke, in acht Tagen werden ſie wieder hier ſein.“ — Wollte man nicht in unfruchtbare Zänkereien verwickelt ſein, welche zuletzt doch nur die That entſcheiden konnte, ſo durfte man gegen dieſe: „Ich denke“ in keiner Weiſe proteſtiren. — So ſtanden die Sachen in der ganzen Provinz; man darf ſicherlich mit vollem Fug behaupten, daß in keiner anderen die Simonſche Richtung mit gleicher Entſchiedenheit und Konſequenz — freilich nur bis zu einem unglücklichen Punkte — aufgenommen und verfolgt worden iſt. — Das Karakteriſtiſche, Beſondere in der Stellung der Provinz zu dem Ereigniſſe des Landtags iſt gewiß eben in dem Feſthalten an dieſer Richtung zu ſuchen.

Der 11. April kam heran; den 12. konnte man kaum erwarten. Am Abend dieſes Tages waren einige Privatnachrichten angekommen. Auf das wenige Poſitive, was ſie enthielten, wurde eine zehnfach ſo große Maſſe von Gerüchten gebaut, welche das Tagesgeſpräch des 13. bildeten. — Das Hervorſtechendſte derſelben war Dies: Der König habe mit ſcharfer, einſchneidender Stimme zu den Deputirten geſprochen, er habe unter Anderm geſagt: Wenn er zu ihnen ſpräche: Ich bin euer Herr, beugt euch vor mir und ſeid meine Knechte! ſo ſei er in beſſerem Rechte, als wenn er nur im Mindeſten ihren konſtituzionellen Gelüſten nachgeben wollte. — Unmittelbar hieran wurde in den Geſprächen gewöhnlich die Nachricht geknüpft, daß die Lebensmittelpreiſe in Berlin von Stunde zu Stunde ſtiegen, daß der Pöbel ſich am 11. unruhig und misvergnügt gezeigt, daß er beſonders die reichen Karoſſen der Standesherren mit bitterem Spotte verfolgt habe.

Tausende von Betrachtungen der verschiedensten Art wurden angestellt. Während die Einen Alles für baare Münze nahmen und es gern dafür erkannten, wollten Andere erst sichere Nachrichten abwarten. — Jetzt, da wir zu dem Momente gekommen, wo die Würfel wirklich fallen sollten, wurde es augenscheinlich, daß so Mancher, der früher in fast radikalem Sinne gesprochen, doch im innersten Herzen eine versöhnende Vermittelung zwischen den Ansichten der Regierung und denen des Volkes wünschte, und erwartet hatte, der König werde zu einer solchen mit der Thronrede die Hand bieten. Es waren Diejenigen, welche der sicheren Ueberzeugung lebten, daß die Regierung nimmermehr auf das Prinzip der Legitimität pochen, nimmermehr klar und offen den Satz an die Spitze stellen werde: Der König von Gott, der Staat vom König.

Und doch durfte man fast nicht mehr zweifeln, daß es schon geschehen, daß der König in der Thronrede auf das Evangelium des Absolutismus, dem Landtag, dem Volke gegenüber, geschworen habe.

Ein Schreiben unsers einen Deputirten (des Kaufmann Heinrich) bestätigte Das. „Was da kommen möge," sagte er am Schluß seines Briefes, — „er sei entschlossen": —„die Inkompetenzerklärung abzugeben, nach Preußen zurückzukommen" — ergänzten natürlich diesen Satz die Liberalen.

4.

Endlich brachte uns ja auch die Allgemeine preußische Zeitung die Thronrede in ihrem ganzem Umfange und damit die Bestätigung des Wesentlichen in den vorausgegangenen Gerüchten.

Die Liberalen wiederholten niedergeschlagen ihr altes Ceterum censeo: „Es bleibt Nichts übrig, sie müssen zurückkommen, sie können nicht dort bleiben." — Die Radikalen sprachen ziemlich burschikos von einer Antwort des Landtags, bestehend in einer „Erklärung der Menschenrechte." — Die Altpreußen gaben ziemlich all-

gemein unverholen ihre Freude darüber kund, daß der König den Deputirten recht ordentlich die Wahrheit gesagt und ihnen doch nun wohl jeden Zweifel benommen haben werde über Das, was sie zu thun und zu lassen hätten. — Nur Einige unter ihnen, dem liberalen Zentrum sich zuneigend, schüttelten bedenklich die Köpfe und dachten, wenn sie es nicht sagten: Das passe nicht mehr für unsere Zeit. Das könne nicht gut gehn, es sei nicht politisch, zu reizen, wo man durch Einschläfern besser zum Ziel gelange.

Man sah nun mehrere Tage hintereinander Männer nach der Post gehen, in der schönen Erwartung, daß sie heut oder morgen einen der zurückkehrenden Deputirten begrüßen würden. Lange wollte die Mehrzahl der Liberalen nicht an das „Annehmen" glauben. Die Deputirten kamen nicht, nicht einmal mehr Briefe von ihnen. — Die Adreßdebatten begannen, man hörte, daß die Rheinländer, sich einigermaßen dem System unserer Radikalen nähernd, für das Annehmen wären und sich für stark genug hielten, den schwankenden Grund, auf welchem sie standen, in einen festen zu verwandeln, daß sie auch unsere störrigen Preußen durch geschicktes Benehmen und die bezwingende Gabe der Rede umgestimmt hätten.

Wie zwei Raketen, welche die Eröffnung eines prächtigen Feuerwerks verkünden sollen, stiegen zur Einleitung der Landtagsverhandlungen die beiden Gesetze, wegen Behandlung der religiösen Angelegenheiten und Ausdehnung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens über den ganzen preußischen Staat, auf. Aber, darf man von Königsberg auf das Ganze schließen, so hatte der Feuerwerker sich verrechnet.

Beide Gesetze wurden als „der öffentlichen Meinung gemachte Konzessionen," als Etwas, das sich von selbst verstand, aufgenommen. Von dem Toleranzedikt wollte man noch nicht recht sprechen, man verhehlte die Befürchtung nicht, daß alle wohlthätigen Wirkungen, welche es, im freiesten Verstande angewandt, haben könnte, paralysirt werden möchten durch nur zu bald nachfolgende Spezialin-

ſtruktionen und beſchränkende Erläuterungen. — Selbſt die Altpreußen aber waren nicht recht damit zufrieden, daß man dieſe Geſetze ohne Beirath des Landtags, trotzdem, daß er ſchon in Berlin verſammelt war, erlaſſen. Sie hielten es für politiſch, dem Regierungsintereſſe förderlich, daß man der Verſammlung unſchädliche kleine Konzeſſionen mache, für unpolitiſch, daß man die Empfindlichkeit der Deputirten reize. — „Haben wir ſo lange" — ſagten ſie — „ohne dieſe Geſetze leben können, ſo würde es nun auch noch vier Wochen länger ohne ſie gegangen ſein."

Der Beckerathſche Adreßentwurf wurde von den Liberalen mit Jubel begrüßt; den Dank zum Beginne erklärten ſie für eine in guter Geſellſchaft unvermeidliche Höflichkeitsbezeigung, fanden aber im weiteren Verfolg Alles, was ſie wünſchten, in ihm ausgeſprochen. Den Radikalen war er auf eine ſolche Thronrede viel zu zahm; ſie beſtanden auf ihrer „Erklärung der Menſchenrechte", wenn ſie ſich auch wohl ſelbſt ſagen mußten, daß ſie auf eine ſolche, bei einem ſo zuſammengeſetzten Landtage, vernünftigerweiſe nicht hätten rechnen können. Beim Hin- und Herreden aber blieben ſie beſonders durch den Umſtand immer im Vortheil, daß das Königsberger Mistrauen mit der Schärfe der Thronrede, welche die Allgemeine preußiſche Zeitung uns brachte, ſich noch nicht begnügte, ſondern behauptete, in der geſprochenen Rede ſei Manches noch ſchärfer und einſchneidender geweſen. — Die Altpreußen waren über die Kühnheit der Adreßabtheilung halb verſteinert, profezeiten aber, daß man mit dieſer Adreſſe nicht weit kommen werde.

Nun kam die Arnimſche Abänderung! Stoßgebete, daß ſie um Gottes willen nicht angenommen werden möchte, wurden laut. Theils hoffte man, theils gab man in allzufrühzeitiger Niedergeſchlagenheit ſchon Alles verloren.

Endlich erfuhr man die Annahme des Auerswaldſchen Amendements, und es iſt kein Wunder, daß dieſes „Reſultat" die verſchiedenartigſte Aufnahme fand. — Die Meiſten waren froh, daß

ſich noch ein Vermittler gefunden, der vor dem Arnimſchen Vorſchlag geſchickt bewahrt habe; Dieſe hielten es nämlich für ausgemacht, daß der Beckerathſche Entwurf nimmer eine Majorität gefunden haben würde. — Dies ginge aus Dem, was geredet worden, ſchon zu deutlich hervor. — Dagegen machte die linke Seite geltend: das Auerswaldſche Amendement ſei ein Unglück, — „weil es nicht hätte fehlen können, daß der Arnimſche Vorſchlag in der Minorität geblieben und dann ohne Auerswald nichts Anderes übrig geweſen ſei, als der urſprüngliche Entwurf." — Der Liberalismus des Herrn von Auerswald ſteht bei den Liberalen der Linken unſerer Provinz, — beiläufig geſagt, in dem Ruf eines der Regierung wohlgefälligen, — eines „konzeſſionirten", — wie man ſich wohl auszudrücken pflegt. Ohne darüber irgendwie abſtimmen zu wollen, ob eine ſolche Anſicht richtig ſei oder nicht, weiſe ich doch ſchon hier darauf hin, daß Herr von Auerswald durch ſeine Vermittelung am Ende des Landtags allerdings eine ſchwere Verantwortlichkeit gegen die Provinz auf ſich genommen hat.

Als die nach Auerswald amendirte Adreſſe wirklich angenommen war, da — Das muß man geſtehen — ſanken im Allgemeinen die Hoffnungen, welche man überhaupt vom Landtage gehabt hatte, ſelbſt bei Denjenigen, welche Anfangs das Auerswaldſche Amendement als eine Erlöſung von dem Arnimſchen begrüßt hatten. Die Rückkehr der Deputirten hatte als das Ideal ihres Thuns den Meiſten vorgeſchwebt. Dies Ideal war zerronnen, und man ſah in Gedanken den Landtag ſchon in die Indifferenz und Bedeutungsloſigkeit der Provinziallandtage verſinken. — Doch auch dieſe Fraſe war nicht von langer Dauer. Während der Adreßdebatte war der Herrenſtand im Ganzen aufgegangen, man hätte ohne den Grafen Arnim kaum gewußt, daß er vorhanden ſei. Dagegen waren einzelne ſchöne und kräftige Worte vernommen worden, man hielt an ihnen feſt, der Leſer und Hörer vergaß über der Wirkung, welche ſie auf ihn gethan,

diejenige, welche sie auf den Landtag hätten haben sollen, um zu Resultaten zu führen.

Wenn die Radikalen auch noch immer Alles für verloren erklärten, weil man die Prinzipe kaum verstanden, das eine, das zu bekämpfen, das andere, das zu vertheidigen gewesen wäre, weil man daher dem ersteren das Feld geräumt, — so fingen die Liberalen an, ihre Hoffnungen zu stärken, leise und dann immer lauter zu entschuldigen und zu vertheidigen: „Man könne nicht wissen, welche Gründe die Mitglieder des Landtags bestimmt hätten, das Auerswaldsche Amendement anzunehmen. Um ein gültiges Urtheil darüber zu gewinnen, genüge es nicht, Kunde von den Verhandlungen des Landtags zu haben, man müsse von dem ganzen Leben und Treiben um sie her unterrichtet sein.“

„Die Deputirten haben sich also bearbeiten lassen;“ — schrieen die Radikalen dazwischen; — „um so schlimmer!“

„Wenn sie nur Nichts bewilligen, wenn sie nur Nichts geben“, — fuhren die Liberalen fort; — „und sie werden Nichts geben, werden weder Ausschüsse noch Staatsschuldendeputazion wählen.“

Diese Entschuldigungen selbst nun enthalten das Zugeständniß, daß allerdings der Landtag schon Terrain verloren habe, daß er dies jetzt nur noch indirekt, von der nazionalen Geldsacksverschanzung aus, mit dem schweren Geschütz der Verweigerungen vertheidigen könne.

Bitterkeit sprach aus jeder Rede, selbst Derjenigen, die Alles, Alles in rosigen Farben sehen möchten.

Die spöttischen Witze: von der konstituirten Prostituzion, welche 1846 aufgehoben, und der prostituirten Konstituzion, welche 1847 eingeführt sei, — warum man sich auf die Einrichtungen vom Februar habe ein Patent geben lassen, da sie ja doch Niemand nachmachen werde? — die Karikaturen, namentlich die bekannte: „Ich appellire an mein Volk!“ — Erinnerungen an das Evangelium vom unglau-

nicht aufhören können, dem freien Handel das Wort zu reden, jetzt aber tagtäglich sich über das Ausbleiben von Ausfuhrverboten wunderten. Die Kaufleute dagegen sagten: Wenn wir das Getreide verladen, so werden wir auch dafür sorgen, daß anderes hierher komme, daß es nicht ausgehe. — Obgleich sich dabei nun wohl noch auf eine dadurch mögliche Preissteigerung aufmerksam machen ließe, so haben sie doch Wort gehalten. Das Brod ist uns nicht ausgegangen, trotz der Gerüchte, welche nicht ein-, sondern zehnmal im Umlauf waren: Auf sämmtlichen Speichern sind nicht mehr als acht Last Roggen zu finden. — Unter diesen Umständen that die Festungsbaudirekzion das Ihrige, um auszuhelfen, indem sie über ihren diesjährigen Etat hinaus 500 Arbeiter aus der Stadt bis Ende Juli bei den Erdbauten beschäftigte.

5.

Ueber eine große Zahl der auf den Adreßstreit folgenden Debatten werde ich kurz hinweggehn können, da die Art, in welcher sie hier aufgenommen und beurtheilt wurden, nur wenig Karakteristisches bietet. Dies liegt namentlich in der grenzenlosen Unkenntniß von unsern faktischen Zuständen, die ich nirgends anders so allgemein und so auffällig gefunden habe, als in Königsberg. Da ist Mancher, der die Verfassung sämmtlicher einzelner amerikanischer Freistaaten studirt, aber unser preußisches Landrecht kaum einmal gesehen hat, mit den einfachsten Dingen in unserer Verwaltung gänzlich unbekannt ist.

Bei Gelegenheit des Bescholtenheitsgesetzes war es vorzugsweise die Anfechtung des Einflusses militärischer Ehrengerichte auf ständische Verhältnisse, die man mit besonderem Interesse aufnahm. Man räsonnirte indessen über dieselben in gleichem Sinne, wie auf dem vereinigten Landtage auch; dieselbe Theilnahmlosigkeit gegen die Heerinstituzionen, wie dort, zeigte sich hier.

Ich will nicht der in der Herrenkurie laut gewordenen Mei-

nungen gedenken, welche die preußiſchen Offiziere vollkommen rechtlos ihrem Gouvernement gegenüber darſtellten und dieſe Rechtloſigkeit für ganz in der Ordnung hielten; ich will nur hervorheben, daß keinerlei Verſuche gemacht wurden, bei dieſer Gelegenheit die Kaſtenſtellung des Offiziers anzufechten, wenn man etwa jenes Wort Vinckes ausnimmt: er kenne keinen Offiziersſtand, nur einen Beruf des Offiziers; daß vielmehr faſt durchaus der Offizier als ein Mann des Königs hingeſetzt wurde, damit aber zugleich die Armee als eine Armee des Königs; möge er mit ihr machen, was er wolle, wenn nur ihre Einrichtungen nicht die übrigen Verhältniſſe des Volks und namentlich die der Herren Stände influencirten! — Dieſe Betrachtungsweiſe paßt wenig zuſammen mit dem ſo vielfach zur Schau getragenen Rechtsgefühl. Von ihm aus mußten die Ehrengerichte überhaupt angefochten werden, ein Inſtitut in der That, welches beſonders in ſeiner neueſten Entwickelung das Recht einer ganzen Klaſſe von Staatsbürgern auf einen höchſt ſchwankenden Boden ſtellt. — Hätte man etwa keine Gelegenheit zu ſolchen Angriffen gehabt? O! boten ſich doch ſo oft Gelegenheiten, Dinge in die Debatten hineinzuziehen, die viel weniger mit ihnen zu thun hatten, als die Ehrengerichte mit dem Beſcholtenheitsgeſetz. — In der That, nur mit innig er Betrübniß kann man die allgemeine Gleichgültigkeit gegen unſere Heerinſtituzionen anſehen, welche es einer böswilligen Regierung unglaublich leicht machen würde, die Armee aus einem Volksheer zu einem Regierungswerkzeuge zu machen, — beſonders wenn ſie Wege fände, damit zugleich das Budget um einige Millionen zu verringern!

Hat man denn wirklich für nichts Anderes Sinn, als für das Geld, ſo möge man wenigſtens bedenken, daß unſere Heerverfaſſung einen jährlichen Aufwand von 24 Millionen verlangt, daß ſie gegründet iſt auf die heiligen Prinzipien, welche den Karakter der Stein-Hardenbergſchen Periode ausmachen, daß das erſte dieſer Prinzipien die vollkommene Durchdringung von Heer und Volk iſt,

diejenige, welche sie auf den Landtag hätten haben sollen, um zu Resultaten zu führen.

Wenn die Radikalen auch noch immer Alles für verloren erklärten, weil man die Prinzipe kaum verstanden, das eine, das zu bekämpfen, das andere, das zu vertheidigen gewesen wäre, weil man daher dem ersteren das Feld geräumt, — so fingen die Liberalen an, ihre Hoffnungen zu stärken, leise und dann immer lauter zu entschuldigen und zu vertheidigen: „Man könne nicht wissen, welche Gründe die Mitglieder des Landtags bestimmt hätten, das Auerswaldsche Amendement anzunehmen. Um ein gültiges Urtheil darüber zu gewinnen, genüge es nicht, Kunde von den Verhandlungen des Landtags zu haben, man müsse von dem ganzen Leben und Treiben um sie her unterrichtet sein.“

„Die Deputirten haben sich also bearbeiten lassen;“ — schrieen die Radikalen dazwischen; — „um so schlimmer!“

„Wenn sie nur Nichts bewilligen, wenn sie nur Nichts geben“, — fuhren die Liberalen fort; — „und sie werden Nichts geben, werden weder Ausschüsse noch Staatsschuldendeputazion wählen.“

Diese Entschuldigungen selbst nun enthalten das Zugeständniß, daß allerdings der Landtag schon Terrain verloren habe, daß er dies jetzt nur noch indirekt, von der nazionalen Geldsacksverschanzung aus, mit dem schweren Geschütz der Verweigerungen vertheidigen könne.

Bitterkeit sprach aus jeder Rede, selbst Derjenigen, die Alles, Alles in rosigen Farben sehen möchten.

Die spöttischen Witze: von der konstituirten Prostituzion, welche 1846 aufgehoben, und der prostituirten Konstituzion, welche 1847 eingeführt sei, — warum man sich auf die Einrichtungen vom Februar habe ein Patent geben lassen, da sie ja doch Niemand nachmachen werde? — die Karikaturen, namentlich die bekannte: „Ich appellire an mein Volk!“ — Erinnerungen an das Evangelium vom unglau-

bigen Thomas, bildeten für unſer liberales Publikum die gerngeſehenen Entremets, mit denen man die Pauſen betrübter Debatten auszufüllen ſuchte. Man verlängerte dieſe Pauſen um ſo lieber, je unerquicklicher die ernſtere Unterhaltung, je nach der verſchiedenen Zuſammenſetzung der gerade vorhandenen Streitparteien, wurde. — Immerhin gaben dieſe Witze neue Anknüpfungspunkte, die nicht zu verachten waren; ihre Ausbeutung hatte etwas Revoluzionäres; ſie löſten Manchem die Zunge, der lange geſchwiegen, und förderten neue Anſichten und Gegenanſichten zu Tage. — Aehnlich wirkten dann auch die erſten Nachrichten von den Berliner Brodtumulten, die in der anfänglichen Aufregung fantaſiereiche Gemüther, beſonders ſolche, die den Berliner Pöbel nicht kannten, Baſtilleſtürme und Züge nach Verſailles und weiß der Teufel, was ſonſt noch, erblicken ließen. Die Entfernung unſeres Winkels von der Hauptſtadt ließ der Fantaſie immerhin einen weiteren Spielraum, als an andern Orten.

Indeſſen, als die Berliner Tumulte geſtillt waren, dagegen nach und nach aus vielen andern Orten Nachrichten von Pöbelemeuten anlangten, nahm in Königsberg Gedanke und Wort eine ganz andere Richtung. Könnte hier nicht Gleiches geſchehen? Schien es doch, als wollten die Brodaufſtände die große Tour durch Deutſchland machen. Das vorhandengeweſene Getreide war zum größten Theil nach außen verfahren; dadurch war zugleich ſchon gegen Ende Aprils eine große Zahl von Arbeitern brodlos geworden, jene tauſend Sackträger nämlich, welche in jedem Jahre nur zeitweiſe, in andern aber länger, als in dieſem, beſchäftigt, gegen ein bedeutendes Lohn arbeiten, ſo lange ſie deſſen genießen, ein ziemlich luxuriöſes Leben führen und, wenn die einträgliche Arbeit zu Ende iſt, weder Viel erſpart, noch Luſt haben, um einen geringen Tagelohn zu arbeiten. Meiſtentheils kräftige und ſchöne Geſtalten! lauter Muskel! Hatte man nicht bei der Theuerung von ihnen zu fürchten? — Es waren nicht wenige Liberale in unſerer guten Stadt, welche ſonſt

nicht aufhören können, dem freien Handel das Wort zu reden, jetzt aber tagtäglich sich über das Ausbleiben von Ausfuhrverboten wunderten. Die Kaufleute dagegen sagten: Wenn wir das Getreide verladen, so werden wir auch dafür sorgen, daß anderes hierher komme, daß es nicht ausgehe. — Obgleich sich dabei nun wohl noch auf eine dadurch mögliche Preissteigerung aufmerksam machen ließe, so haben sie doch Wort gehalten. Das Brod ist uns nicht ausgegangen, trotz der Gerüchte, welche nicht ein-, sondern zehnmal im Umlauf waren: Auf sämmtlichen Speichern sind nicht mehr als acht Last Roggen zu finden. — Unter diesen Umständen that die Festungsbaudirekzion das Ihrige, um auszuhelfen, indem sie über ihren diesjährigen Etat hinaus 500 Arbeiter aus der Stadt bis Ende Juli bei den Erdbauten beschäftigte.

5.

Ueber eine große Zahl der auf den Adreßstreit folgenden Debatten werde ich kurz hinweggehn können, da die Art, in welcher sie hier aufgenommen und beurtheilt wurden, nur wenig Karakteristisches bietet. Dies liegt namentlich in der grenzenlosen Unkenntniß von unsern faktischen Zuständen, die ich nirgends anders so allgemein und so auffällig gefunden habe, als in Königsberg. Da ist Mancher, der die Verfassung sämmtlicher einzelner amerikanischer Freistaaten studirt, aber unser preußisches Landrecht kaum einmal gesehen hat, mit den einfachsten Dingen in unserer Verwaltung gänzlich unbekannt ist.

Bei Gelegenheit des Bescholtenheitsgesetzes war es vorzugsweise die Anfechtung des Einflusses militärischer Ehrengerichte auf ständische Verhältnisse, die man mit besonderem Interesse aufnahm. Man räsonnirte indessen über dieselben in gleichem Sinne, wie auf dem vereinigten Landtage auch; dieselbe Theilnahmlosigkeit gegen die Heerinstituzionen, wie dort, zeigte sich hier.

Ich will nicht der in der Herrenkurie laut gewordenen Mei-

nungen gedenken, welche die preußiſchen Offiziere vollkommen rechtlos ihrem Gouvernement gegenüber darſtellten und dieſe Rechtloſigkeit für ganz in der Ordnung hielten; ich will nur hervorheben, daß keinerlei Verſuche gemacht wurden, bei dieſer Gelegenheit die Kaſtenſtellung des Offiziers anzufechten, wenn man etwa jenes Wort Vinckes ausnimmt: er kenne keinen Offiziersſtand, nur einen Beruf des Offiziers; daß vielmehr faſt durchaus der Offizier als ein Mann des Königs hingeſetzt wurde, damit aber zugleich die Armee als eine Armee des Königs; möge er mit ihr machen, was er wolle, wenn nur ihre Einrichtungen nicht die übrigen Verhältniſſe des Volks und namentlich die der Herren Stände influencirten! — Dieſe Betrachtungsweiſe paßt wenig zuſammen mit dem ſo vielfach zur Schau getragenen Rechtsgefühl. Von ihm aus mußten die Ehrengerichte überhaupt angefochten werden, ein Inſtitut in der That, welches beſonders in ſeiner neueſten Entwickelung das Recht einer ganzen Klaſſe von Staatsbürgern auf einen höchſt ſchwankenden Boden ſtellt. — Hätte man etwa keine Gelegenheit zu ſolchen Angriffen gehabt? O! boten ſich doch ſo oft Gelegenheiten, Dinge in die Debatten hineinzuziehen, die viel weniger mit ihnen zu thun hatten, als die Ehrengerichte mit dem Beſcholtenheitsgeſetz. — In der That, nur mit innig Betrübniß kann man die allgemeine Gleichgültigkeit gegen unſere Heerinſtituzionen anſehen, welche es einer böswilligen Regierung unglaublich leicht machen würde, die Armee aus einem Volksheer zu einem Regierungswerkzeuge zu machen, — beſonders wenn ſie Wege fände, damit zugleich das Budget um einige Millionen zu verringern!

Hat man denn wirklich für nichts Anderes Sinn, als für das Geld, ſo möge man wenigſtens bedenken, daß unſere Heerverfaſſung einen jährlichen Aufwand von 24 Millionen verlangt, daß ſie gegründet iſt auf die heiligen Prinzipien, welche den Karakter der Stein-Hardenbergſchen Periode ausmachen, daß das erſte dieſer Prinzipien die vollkommene Durchdringung von Heer und Volk iſt,

daß jede Einrichtung, welche uns von ihm entfernt, uns dem 14. Oktober des Jahres 1806 nähert! — Und man wünscht doch nicht, daß 1000 Millionen, welche in 30 Friedensjahren für den Frieden aufgewandt sind, uns für den Fall des Krieges den Zins schändlicher Festungsübergaben und feigen Preisgebens unserer Länder einbringen sollen? Man wird aber zugeben, daß die Stellung der Offiziere eines Heeres die Stellung des Heeres selbst zum Volke auf das Entschiedenste bestimme.

Für Vertreter des preußischen Volks in der That läßt sich eine Gleichgültigkeit gegen das Wehrinstitut am Mindesten rechtfertigen. Hält man ein Heer überhaupt heutzutage für unnütz, weil man an den ewigen Frieden glaubt, wohl! so muß man mit aller Kraft auf die Abwälzung einer enormen Steuer hinarbeiten, welche unnütz ist. Man darf nicht gleichgültig sein. Glaubt man aber noch an den Krieg und hält jene Steuer für unerläßlich, so muß man nicht durch zeitwidrige Institutionen ihre Erfolge im Keime ersticken lassen; — und Das geschieht, wenn die Führer, welche das Volk einst zum Siege führen sollen, unter dem Drucke der Rechtlosigkeit verderben, durch Sonderinstitute vom Volke losgerissen, ihm entfremdet und verfeindet werden.

6.

Mit der Verwerfung des Gesetzes über die Landrentenbank zur Ablösung bäuerlicher Pflichtigkeiten waren die Königsberger natürlich vollkommen einverstanden. — Die Erschaffung einer nicht zu taxirenden neuen Schuldmasse konnte nicht statuirt werden. — Höchst wichtig für unsere Provinz aber war das Ziel, welches sich der Gesetzesvorschlag gesteckt hatte; die Hebung und Kräftigung des Bauernstandes. — Leider waren und sind unsere Liberalen in Bezug auf das Materielle zu kenntnißlos, als daß sie nur Neigung gefühlt hätten, diesen Punkt in ihre Debatten hineinzuziehen.

Auf dem Landtage wurde gesagt, daß es nicht nothwendig sei,

für die Hebung unſeres Bauernſtandes Etwas zu thun; Preußen habe einen kräftigen Bauernſtand. Man bedenke, daß, was für die eine Provinz unſeres zuſammengeſetzten Staates gilt, für die anderen auch nicht im Entfernteſten wahr iſt. — Oſt- und Weſtpreußen haben keinen kräftigen Bauernſtand, er iſt nicht im Wachſen und Aufblühen begriffen, ſondern unwiderſprechlich im Verfallen. — Betrübend iſt das Ueberhandnehmen des Proletariats in den großen Städten, aber noch bedauerlicher das Erſtehen eines ſolchen in der ackerbautreibenden Bevölkerung, zumal wenn es ſich erſichtlich aus dem Bauernſtande rekrutirt. So iſt es aber in unſerer Provinz. Die Zahl der Losleute mehrt ſich von Tag zu Tage, und die Hülfloſigkeit ihrer Lage iſt nach einigen Kartoffelnothjahren grenzenlos geworden. — Aber freilich, was ſollte dagegen ein Ablöſungsgeſetz helfen? — Das haben die Vertreter unſerer Provinz auch wohl eingeſehn. — Ein Ablöſungsgeſetz würde höchſtens dem gebildeten Bauer eine Art moraliſcher Freude bringen, wenn man die Sache bei Licht anſieht. — Was in den Weichſel- und Pregelprovinzen vor allen Dingen fehlt, Das iſt eine tüchtige Landgemeindeordnung, welche das Bewußtſein der Gemeinden als ſolcher wecken, damit zugleich das der Individuen kräftigen und der Freizügigkeit und ihren Uebeln am Beſten ein Ende machen würde. Vielleicht, daß ſchon hiedurch der willkürlichen Veräußerung, der end- und planloſen Zerſplitterung des kleinen Grundeigenthums eine Grenze geſetzt würde. — Der Bauer, welcher ſich bewußt iſt, welches Gewicht ſein Stand in die Wage des Staates werfe, Denken und Handeln im Gemeindekreiſe lernt und übt, mag ſeinen Hof heilig halten und ihn, der nur ungetheilt eine wahrhafte Stütze und bleibende Zuflucht ſeiner Familie ſein kann, dieſen ungetheilt bewahren, durch teſtamentariſche Erbbeſtimmungen die ewige Erbbeſtändigkeit ſichern; Derjenige aber, der in der roheſten Weiſe ſein Gut nur als das Mittel anſieht, das nothdürftige tägliche Brod und möglichſt viel Branntwein zu erzielen, verkauft es auch wohl leichtſinnig, um momentan die Brannt

weinquelle zu vergrößern. — Dies Verkaufen und Zertheilen ist es, was unsern Bauernstand herunterbringt. Das Erstere an sich vergrößert fortwährend die Menge der Losleute, der besitzlosen Landleute und vermindert die Zahl der kleinen, ich will vielmehr sagen, mäßigen Höfe, während es sich einzelne größere Gutsbesitzer zu Nutze machen, um ihre eigenen Besitzthümer zu vergrößern, eine Thatsache, die unmöglich vortheilhaft für ein Land ist, in welchem dem Boden durch mühsame Kultur noch so unendlich viel Mehr abzuringen ist, als er jetzt gewährt. — Die Zertheilung des bäuerlichen Erbbesitzes ihrerseits führt wieder unmittelbar zu dessen Verschleuderung. Man kann annehmen, daß in den meisten Gegenden unserer Provinz das Bauerngut, das seinen Mann nähren soll, je nach dem verschiedenen Boden, mindestens 1½ bis 2 kulmische Hufen halten muß. Durch die Zertheilung werden die Hofstücke so klein, daß sie in schlechten, ja in Mitteljahren ihren Besitzer nicht mehr nähren; Liederlichkeit und Kopflosigkeit kommt mit den Nahrungssorgen, und in der vergrößerten Zahl der Wirthe finden sich Viele, welche, um den dringendsten Geldbedarf zu decken, das Kostbarste, was ein Mensch auf der Welt und im Staat zumal haben kann, ihren Grundbesitz, veräußern. Zu demselben Ende führt die willkürliche Verschuldung. Unbeschränkter Kredit kann nur einem selbstbewußten, kräftigen Bauernstande nützen, nicht demjenigen, der erst auf eine höhere Stufe gehoben werden soll. — Wenn daher die Landgemeindeordnung an sich noch nicht allem Uebel steuern sollte, so müßte es durch zweckgemäße Gesetze außerdem beschränkt werden. — Die tüchtigsten Männer in der Provinz glauben an die günstigen Erfolge einer Landgemeindeordnung und haben — ich nenne nur Herrn von Saucken-Tarputschen — sich mit den gründlichsten Arbeiten betreffs einer solchen beschäftigt. Weiß man, wie oft ihre Stimmen sich in dieser Richtung haben vernehmen lassen, so begreift man kaum, wie das Gouvernement auf die Idee kommen konnte, dem ganzen Lande die Uniform der Ablösungsbanken anziehen zu wollen.

Wenn man freilich hier in Königsberg mit den oben ausgeſprochenen Anſichten über Dispoſizionsbeſchränkung auftritt, ſo darf man auf Beifall ſchwerlich rechnen, findet dagegen bei den Radikalen und der liberalen Linken den heftigſten Widerſpruch: Der Staat ſei keine Kindererziehungsanſtalt, immer werde die ausgedehnteſte Freiheit zum Beſten führen, — und was dergleichen Fraſen mehr ſind, welche jene Leute fortwährend im Munde haben, während ſie unſere unteren Klaſſen doch nur aus ihren eigenen, vielleicht gedruckten Phantaſien kennen. — Der ungebildete Menſch iſt einmal nicht frei. Gebe man unſerm Bauer eine Dispoſizionsfreiheit, welche den ausſchweifendſten Wünſchen genügt, er wird, wie es der Augenſchein lehrt, trotzdem nicht frei ſein, nicht frei ſein wollen und ſich einer Sklaverei hingeben, die ihn nothwendig ins Verderben führt. In Ermangelung eines Andern, wird ein Jude ſein Lehnsherr.

7.

In dieſen Verhandlungen ſuchte man mit ängſtlicher Spannung die Namen unſerer ſtädtiſchen Deputirten und fand ſie nicht. Der Königsberger hat eine unermeßliche Meinung von ſeiner Stadt, vor Allem, was ihre Wälle umſchließen, ſein liebes Selbſt nicht ausgenommen. Man kann nicht ſagen, daß Dies dem Berliner Altpreußens übel anſtehe; es giebt ihm aber einen bedeutend prägnanteren Ausdruck als dem märkiſchen, da er nicht ſo viel Gelegenheit hat, als dieſer, aus dem Bezirk ſeiner Mauern in die weite Welt hinauszuwandern, vielleicht auch, ſeinem großen Landsmann Kant nacheifernd, ſich nicht ſehr dazu hingezogen fühlt. Alles, was in Königsberg und aus Königsberg iſt, muß vortrefflich ſein, glänzen, Aufſehen erregen. Deutſchland hat das Seinige dazu gethan, durch ſeine Hätſcheleien die Stadt der reinen Vernunft zu verziehen und ſie ein wenig unvernünftig zu machen. — Unſere Deputirten ſollten denn auch glänzen; es genügte nicht, daß ſie durch Entſchiedenheit des Karakters ſich bemerkbar machten, ſie ſollten in eine-

ronianiſchen Reden den Ruf der Hauptſtadt Samlands auf den Gipfel des Ruhmes erheben. — Und ſie thaten es nicht. — Das wollte unſern Königsbergern übel behagen. Indeſſen, wenn man ihnen ſagte: Auf das Reden kommt es nicht an, wenn ſie nur handeln! wozu drei- oder viermal wiederkauen, was einmal gut und kräftig geſagt iſt? ſo beruhigten ſie ſich und weilten um deſto länger und lieber bei den Reden Auerswalds und Sauckens. — Ein Troſt war es auch, daß man über Profeſſor Dulk, der in der Zerſtreutheit mit dem Thronſeſſel im weißen Saale in unſanfte Berührung gerathen war, den Witz machen konnte: er werde noch den preußiſchen Thron umſtoßen.

Noch einmal ſollte denn auch unſer Blick auf die Urfrage, die ſich an die Geſetzgebung des 3. Februar knüpft, die Frage: Ob Konſtituzion? ob nicht? — gelenkt werden. Unbeſtimmt, dann immer beſtimmter vernahm man, daß eine Anzahl von Deputirten, an ihrer Spitze Herr von Vincke, ſich über die Abfaſſung einer Deklarazion der Rechte — notabene der verbrieften — geeinigt habe und dahin ziele, einen Beſchluß beider Kurien über dieſelbe zu erwirken. — Es war das einer der Schritte, die der Erfolg rechtfertigen muß, um ſie erhaben zu machen, und denen ein ſchlechter Ausgang eine Menge allzeit fertiger Tadler zuzieht, die ſich nicht ſchämen, Das lächerlich zu machen, was ſie fürchteten, ehe es ſcheiterte. — Gott ſei Dank! in unſerer Provinz hat ſich keiner dieſer Elenden hören laſſen, ſo viele auch in andern Provinzen laut geworden ſind; hier ſah man mit Stolz in der Reihe der Unterzeichner die Mehrzahl unſerer Vertreter; Männer aller Farben wußten den Schritt der 138 zu würdigen, und, als das Schickſal der Erklärung entſchieden war, erklärte man hier betrübt, doch ruhig dieſe Entſcheidung für eine nur proviſoriſche und hielt nach wie vor die ausgeſprochene Ueberzeugung von 138 Männern für unverloren.

8.

Der Geſetzentwurf über die Abſchaffung der Schlacht- und Mahlſteuer und Einführung einer Einkommen-, resp. Klaſſenſteuer an ihrer Statt fand eine regere Theilnahme in der Provinz, als die vorigen. Als Reſume ihrer öffentlichen Meinung über dieſen Gegenſtand würde ſich ergeben, daß man die Abſchaffung der Mahl- und Schlachtſteuer allgemein für wünſchenswerth hält, ſich beſtimmt gegen einen Erſatz derſelben durch die Einkommenſteuer erklärt, ſich dagegen gern einer auf alle Wohlſtandsklaſſen ausgedehnten Klaſſenſteuer, die nicht auf Selbſtdeklarazion des Einkommens, ſondern Tarazion deſſelben durch Stadt- und Standesgenoſſen, wie bei Beſtimmung der Kommunalſteuerbeiträge, begründet wäre, unterwerfen würde. — Abgeſehen von den Einwänden, welche vorzugsweiſe der Kaufmannsſtand gegen die Einkommenſteuer aus der eidlichen Eigendeklarazion herleiten muß, wurde beſonders der erhoben, daß man nicht wiſſe, welchen Betrag die beabſichtigte Einkommen-, resp. Klaſſenſteuer abwerfen werde, und keinesfalls etwas Unbeſtimmtes bewilligt, der Regierung nicht carte blanche gegeben werden dürfe, wolle man auch von den Zweifeln über die Natur und das daraus hervorgehende reichsſtändiſche Recht des vereinigten Landtages abſehen.

9.

Ich gelange nun zu der Propoſizion wegen einer Anleihe zum Bau der öſtlichen Eiſenbahn, welche von allen das meiſte Spezialintereſſe für unſere Provinz hat. Die Anleihe wurde nicht bewilligt wegen der Zweifel hinſichts der Berechtigung des Landtages und der anderen, die aus der unvollkommenen Einſicht in den Finanzzuſtand hervorgingen, ſo lange nicht entſchiedene Aenderungen in den Verordnungen des 3. Februar bezüglich der Stellung des vereinigten Landtags vorgenommen wären.

Man weiß, daß die Mehrzahl unſerer Deputirten dem Nein! der überwiegenden Majorität beitrat, — und gemeinhin wird nun die Sache ſo dargeſtellt, als hätten ſie hiermit im Namen der Provinz der politiſchen Ueberzeugung ein großes Opfer gebracht, als hätten ſie lieber unſere Lebensfähigkeit in Frage ſtellen, als vom guten Rechte nur einen Schritt weichen wollen.

Wenn es ſo wäre, was ſollte man dann dazu ſagen, daß die Leute, welche zehn Wochen hintereinander anſcheinend in ſtrengſter Konſequenz gehandelt, ihr eigenes, mit dem größten Opfer errungenes Werk zuletzt durch die Wahl der Staatsſchuldendeputazion und der Ausſchüſſe zerſtören? — Auf den letzteren Punkt muß ich noch weiterhin zurückkommen. Wie es jetzt ſteht, kann die Laſt der Verantwortung, die unſere Deputirten auf ſich geladen, nur gemildert werden, wenn man nachweiſt, daß die Frage: ob Eiſenbahn? ob nicht? — nicht eine Lebensfrage für unſer Land ſei, nicht in dem Maße über Beſtehen oder Untergang unſerer Provinz entſcheidet, wie es vielen Leuten gefallen hat es darzuſtellen. — Werfen wir denn allen unnützen Fraſenplunder bei Seite und betrachten das Ding in ſeiner nackten Geſtalt!

Unſere Provinz iſt weſentlich ein Ackerbauland. Eine Umkehrung der ganzen politiſchen Lage Europas würde kaum im Stande ſein, etwas Anderes aus ihr zu machen. Aber dieſes Land iſt noch lange nicht gezwungen, dem Bebauer Alles zu gewähren, was es zu gewähren vermag. — Fehlt es etwa dazu an Händen? — Keineswegs; die Provinz zählt faſt 2½ Millionen Einwohner, und nirgends möchte ſo viel Arbeitsloſigkeit in Deutſchland gefunden werden, als in ihr. Woran fehlt es denn? An den Kapitalien, an dem Spekulazionsgeiſt, der Rührigkeit der Bevölkerung, welche nur ein blühender Handel und eine blühende Induſtrie hervorrufen und thätig machen.

Man kann den Tranſithandel mit den rohen Produkten Polens und Litthauens faſt ganz aus dem Spiele laſſen, er bewegt ſich

ſeit unvordenklicher Zeit in demſelben Gleiſe, und nur die zwei Handelsplätze Memel und Danzig haben im Grunde mit ihm zu ſchaffen.

Unſern Eigenhandel begründen die Hauptprodukte unſeres Landes, Waizen, Holz, Leder und Wolle.

Unſer Holz geht unverarbeitet in ferne Länder und kommt in Geſtalt fremder Schiffe unter fremder Flagge beſuchsweiſe in unſere Häfen zurück. — Was ſoll ſich darin ändern? — Eine Politik, welche die Waffe der Differenzialzölle gehörig gebrauchte, würde hierin allerdings gar Vieles ändern. Aber unſere begünſtigten Handelsſtädte haben kein Intereſſe daran; ſie haben Furcht vor momentanen Verluſten; den Augenblick allein im Sinne, toben und ſchreien ſie für den freien Handel, ohne zu bedenken, daß wir nur durch eine Periode mannigfacher Zollkämpfe, welche mit waghalſigen politiſchen Verſuchen und ſich daraus ergebenden Verluſten Einzelner allerdings angefüllt ſein würde, dahin gelangen könnten, den Weg der Freihandelspolitik mit wahrhaftigem Vortheil einſchlagen zu dürfen.

Unſere Wolle, unſere Häute, roh verhandelt, kehren verarbeitet in die Provinz zurück. Sie iſt ein nachgebornes Kind der Induſtrie, ſie hat vergeſſen, ſich rechtzeitig auf dem Markt der kunſtfertigen Völker zu melden; ein Spätling, fühlt ſie erſt jetzt, daß es noth thue, und hat nicht den Muth, nicht die Kraft, die Nachtheile, mit denen ſie Anfangs auf dem neuen Wege würde kämpfen müſſen, luſtig herauszufordern. Mit dem Oſten würde unſere junge Induſtrie konkurriren können; — doch da iſt ihr das Thor verſperrt; gegen den Weſten, der ihr vorangeeilt, kann ſie nicht aufkommen.

Unſere Induſtrie wäre daher zunächſt weſentlich darauf hingewieſen, eine Spezialinduſtrie der Provinz zu werden.

Damit aber eine ſolche erſtehen kann, ſind vor allen Dingen Wegeverbindungen im Innern der Provinz nothwendig, und nach

der Natur der Produkte, welche sie hervorbringt, welche sie vorzugsweise Anfangs zu Gegenständen ihrer Industrie machen könnte, müssen diese Wegeverbindungen billige sein, denn diese Produkte nehmen bei verhältnißmäßig geringen Werthen verhältnißmäßig große Räume weg. — In erster Reihe wünschen wir Wasserwege; unsere einzigen natürlichen sind die Weichsel und der Pregel; aber die Masse Wassers, welche unförmlich in tausend Seen über das Land vertheilt ist, begünstigt überall die Anlage künstlicher Wasserwege, der Kanäle. — In zweiter Reihe fordern wir Chausseen. — Alle diese Straßen werden der Hauptsache nach in der Richtung von Süd nach Nord laufen und so das städteleere Oberland mit den großen Städten des Niederlandes, die allein zum Betrieb der Industrie auf die Dauer geeignet sind und uns die Aussicht gewähren, dereinst ihre Produkte auch in das Ausland tragen zu können, — verbinden. Auf ihnen kann das Oberland seine rohen Produkte ins Niederland senden, Dieses das erstere mit den verarbeiteten speisen und bei größerer Erstarkung des Betriebes den Ueberschuß sofort in das Ausland versenden.

Der Handel mit Rohprodukten wird aber immer neben der Industrie eine Hauptrolle spielen, und mit ihm sind wir auf den Westen gewiesen. — Aber wird ihn eine Eisenbahn begünstigen? Das Meer ist uns lieber. Wieder jedoch bedürfen wir billiger Binnenstraßen in der Provinz, welche das Oberland und Mittelland mit den Stapelplätzen verbinden, die dann über den Rücken der Ostsee unsere Produkte den westlichen Häfen zusenden mögen.

Eine Binnenverbindung mit dem Westen haben wir, die Berlin-Königsberger Chaussee und die Kanäle, welche das Flußgebiet der Weichsel mit dem der Oder verbinden. Diese ist, weil billiger, in Bezug unserer Handels- und industriellen Interessen nützlicher, als eine Eisenbahn sein könnte. — Sind durch sie unsere materiellen Verhältnisse bis jetzt noch nicht günstiger gestaltet, so mag es Nichts

Anderes, als zum Beweiſe dienen, wie wenig überhaupt eine Binnenkommunikazion mit dem Weſten uns helfen kann.

Es muß ſich hieraus dem Unbefangenen ergeben, daß in Bezug auf die materiellen Grundlagen unſeres Beſtehens der Einfluß einer Eiſenbahn ziemlich gleich Null wird; daß ſie uns, wenn wir dem Verderben durch Verkümmerung des Erwerbes entgegengehn, wahrlich nicht retten wird.

Eine andere Seite der Eiſenbahnfrage iſt die ſtrategiſche. Wenn Herr von Saucken auf dem Landtage dieſe beſonders hervorhob, ſo war er hier nicht der alte Soldat, der geſonnen iſt, ſelbſt noch einmal mit dreinzuſchlagen, wenn es gilt, ſondern der Mann, der mit ruhigem Blicke das Bedeutungsvolle von dem minder Beträchtlichen ſcheidet.

Unſere Provinz iſt rings von dem Ruſſen umſchloſſen. Im Norden kann er durch eine Landung, im Oſten auf der kurländiſchen und Wilnaer Straße, im Süden aus Polen durch das Oſteroder Oberland oder in der weſtlichen Ecke durch die preußiſche Weichſelpforte bei Thorn über ſie herfallen, nachdem er bei Kronſtadt, Riga, Warſchau ſeine Flotten und Heere in aller Ruhe verſammelt hat. Wir ſind unter ſolchen Umſtänden der Chance ausgeſetzt, daß Rußland uns von allem Streitmaterial und allen Hülfskämpfern abſchneide, die wir aus unſerm Kriegshinterland — Deutſchland — zu erwarten haben, wenn nicht eben das Vorhandenſein einer Eiſenbahn geſtattet, ſie uns in aller möglichſter Schnelle zu ſenden.

Wem könnte die Lüſternheit verborgen bleiben, mit welcher Rußland nach der Weichſelmündung, nach einigen beſſern Häfen, als die ſeinen, an der ſüdlichen Seite der Oſtſee ſieht? Es iſt klar, daß ſein Abſperrungsſyſtem das größte Hinderniß für den Aufſchwung unſerer Provinz iſt, — und, wenn ich es vorher kaum geradezu geſagt, wird es doch auch hier in jedem Satze zu leſen ſein. Der Verdacht liegt zu nahe, daß dieſe Abſperrung nur der erſte Schritt zur Wegnahme unſerer Provinz ſei. Wen wird es Wunder nehmen,

daß faſt unbewußt die Menſchen in Preußen die Betrachtung überſchleicht: Wenn wir ruſſiſch wären, würde es beſſer um uns ſtehen! — ?

Aber noch ſind wir deutſch, noch wollen wir Deutſche, Preußen bleiben, wie Hanſemann es ausgeſprochen. Und, ſo lange Das der Fall iſt, wird auch in Bezug zu beſtehender Kämpfe die Eiſenbahn keine Lebensfrage für uns ſein.

Noch lebt in dem Volke an Weichſel und Pregel die kräftige Erinnerung an die ſechshundertjährigen glücklichen Kriege gegen die Slaven; — ſtarke, kräftige, hochgewachſene oder gedrungene Leiber ſind durchweht von einem guten Theile jenes altpreußiſchen, nichts weniger als chriſtlich-germaniſchen Fatalismus, der unſere Altvordern ruhig ſterben ließ für das Vaterland mit dem tröſtenden Spruche: Taip Laima leme; (ſo hat es die Schickſalsgöttin geſponnen), der ſie vorzugsweiſe befähigt zur hartnäckigen Vertheidigung ihres Heerdes und Hofs, der tauſend alten Schlöſſer des Landes, der ſechs kleinen und zwei großen Feſten, welche die Hauptpunkte der Provinz ſchirmend halten. Wir werden wenigſtens ſo lange den Ruſſen allein zu ſtehen wiſſen, bis die Maſſe unſerer deutſchen Brüder, geſammelt im Herzen des großen Vaterlandes, heranſtrömt und ihre Vorfeſte — Oſt- und Weſtpreußen — hülfreich entſetzt, — ſollte der Entſatz auch ein Jahr und länger auf ſich warten laſſen.

Trotzdem nun, daß nicht gerade unſer Leben an dem Stahlfaden der Eiſenbahn nach Weſten hängt, daß es nicht ſo verkümmert iſt, ſondern immer noch einen kräftigen Kern in ſich trägt, trotzdem, daß ganz andere Dinge uns noth thun, nämlich, was das Beſte wäre, ein ordentlicher Krieg mit Rußland, der mit Gewalt die Thore der Oſtgrenzen öffnet, wenn Gott will, auch wohl deutſches Land zu deutſchem Lande ſchlägt, — dann Beſſerung und Mehrung der Kommunikazion binnen der Provinz, Hebung der Ackerbauverhältniſſe auch durch Mittel, welche ich oben bei Gelegenheit der Landrentenbankpropoſizion beſprach; — Alles wenig zuſammenhängend mit der

Eisenbahn, — trotz dem allen ist doch nach einer solchen das Sehnen und Verlangen hier gewaltig und giebt sich überall kund. — Und, wenn man fragt, worin es denn stehe und sich begründe, so ist zu antworten: darin, daß der Preuße sich als Deutscher fühlt und sich immer mehr und lebendiger als solcher fühlen *will*, daß er glaubt, sich mehr als Solcher fühlen zu *können*, wenn eine Eisenbahn unsere *geistigen* Interessen — und *Das* kann sie — fester und inniger, lebhafter, weil schneller, an die des Gesammtvaterlandes bindet. Rußland hat uns seine Grenzen gesperrt und mit wüthendem Hohne gesprochen: Seht, wie es jetzt ist. — Es zeigt uns von ferne den weiten Plan seiner Länder und spricht *lockend*: Die sind Euch offen, sind Euer, Eures Handels und Eurer Gewerbe, wenn Ihr unser sein wollt. — Deutschland reiche seiner Bedrängniß den eisernen Arm, um sie unablässlich zu *halten*!

Ist nun für jetzt die Aussicht auf die Vollendung dieses eisernen Bindemittels in weitere Ferne gerückt, so haben wir doch einigen Ersatz, und gerade für das Hauptsächlichste, was uns die Eisenbahn bringen kann, für die Erleichterung und Beschleunigung des Personenverkehrs in den beiden Dampfbooten zu sehen, mit denen das hiesige Haus Pollacks Erben eine Verbindung zwischen Königsberg und Stettin in 28 Stunden herstellen will, uns also Berlin auf 32 Stunden nähert.

10.

In allen vorausgegangenen Verhandlungen, welche meist in der scharfen Spitze eines entschiedenen: Nein! endeten und gezeigt hatten, wie wenig die Beamtenherrschaft geneigt sei, das Szepter niederzulegen, wie wenig sie Wünsche und Bedürfnisse des Volks verstehe und wie sehr sie glaube, dieselben zu kennen, hatte sich auf dem Landtage eine nicht geringe Quantität Galle gesammelt, welche in den Debatten über die Petizionen, besonders betreffs Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar, zum Ausbruch kam. Ich erinnere hier nur an die Szene, welche die unvorsichtige, aber ehrliche Erklä-

rung des Ministers von Uhden über die Nichtannahme der Banknoten als Depositen hervorrief und welche hier unter Anderm die Folge hatte, daß das Handlungshaus Meyer et Komp. eine Zahlung in Banknoten zurückwies.

Im Allgemeinen glich nun die Art, in welcher man den Verhandlungen des Landtages seit einiger Zeit und weiterhin in der Provinz folgte, die Art, in der man sie aufnahm, immer mehr und mehr den Lagergesprächen, wie sie wohl bei einer geschlagenen Armee auf dem Rückzuge vorkommen. Die Soldaten erzählen, um sich selbst zu trösten und zu täuschen, manchen heldenmüthigen Zug ihrer Führer auf dem schon angetretenen Rückzuge, ohne zu erwähnen, wenn sie sich auch nicht erwehren können, daran zu denken, daß eben diese geliebten Führer aus Unkenntniß des ganzen Schlachtplanes oder Unvorsichtigkeit Schritte gethan, in deren Folge erst der Rückzug nöthig wurde. — Man hatte auf der einen Seite nun schon so viel zu spotten und anzufeinden, auf der andern so viel zu entschuldigen und abzuweisen, daß von einem klaren und ruhigen Absprechen der Einzelheiten kaum mehr die Rede sein konnte.

Ganz bemerkenswerth ist es, daß man bei allem diesem Hin- und Widerreden fast niemals in Betracht ziehen hörte, welches denn die Resultate der Verhandlungen sein würden, die reellen Resultate, was denn als Beschluß des Landtages, sankzionirt durch die Einstimmigkeit beider Kurien, an den König gelangen werde, sondern bei einzelnen schönen Worten, ohne Zweifel an ihrer Macht, stille zu stehen nur zu geneigt war. — Gestehen wir uns ein: Das ist ein Zeichen noch sehr unvollkommener politischer Einsicht! O! wenn doch alle Beschlüsse der Dreiständekurie über die Abänderung der Verfassung, durch Zustimmung der Herrenkurie sanzionirt, an den König gelangt wären!

Viele hörte man sagen: Wenn Das auch nicht der Fall ist, der König vernimmt ja doch die Stimme des Volkes; er muß sie jetzt hören!

In der That: es lebt in dem Volke unſerer Provinz, und zwar trotz aller ſonſtigen Meinungsverſchiedenheiten ziemlich allgemein, ein ſchönes Vertrauen auf die Gewalt der öffentlichen Meinung; auf herrlichem Boden erwachſen, aus kräftigem Selbſtgefühl nämlich und dem Bewußtſein, nur das Gute zu wollen, nicht zu verwechſeln mit dem jetzt ſo vielfältig genothzüchtigten Vertrauen auf den guten Willen eines Einzelnen.

Aber eben dieſes geſegnete Vertrauen artet oft aus, es wird bisweilen zu groß und verleitet unſere Männer nicht ſelten, bei Worten ſtehen zu bleiben, wo Thaten nothwendig wären.

Ich hebe dieſen Zug als einen wahrhaftigen Karakterzug unſerer Leute heraus, weil er gerade im Stande iſt, Vieles in dem letzten Benehmen unſerer Deputirten auf dem Landtage zu erklären.

Schon zu Anfange hatte es einen unſerer Deputirten, v. Kall-Tengen, nachdem das Annehmen entſchieden war, getrieben, in einer Privataudienz dem Prinzen von Preußen mit ſoldatiſchem Freimuth zu ſagen, wie es denn endlich in unſerm Lande ausſehe, was man wolle und wünſche. Und er hielt Dies für das geeignetſte Mittel, den Weg der Vermittelung anzubahnen, und konnte es nicht faſſen und glauben, daß man ſolchen entſchiedenen Wünſchen mit der Schroffheit entgegentreten werde, wie es geſchehen iſt.

Es iſt eine ſchöne Sache um das Vertrauen in die öffentliche Meinung und ihre Macht. Aber mit dieſer Waffe in der Hand ſoll man doch niemals den Gegner für geringer halten, als er iſt. Hohenzollernſcher bekannter Hartnäckigkeit gegenüber, gegenüber dem Worte Friedrich Wilhelms I: „Der Junker wird ruinirt, ich ſtabilire die Souveränetät, wie einem Rocher von Bronze", ſoll man die Stärke der öffentlichen Meinung durch Thaten zeigen, dadurch das Vertrauen auf ſie rechtfertigen und begründen und ſie nicht für ſo groß halten, daß man ſie nur andeutend hinzuhalten, wie ein Gorgonenhaupt zu zeigen brauche, um ſich, auf ſie geſtützt, des Handelns zu begeben.

11.

Nun ſtand noch das Judengeſetz auf der Liſte der Propoſizionen. Ich habe noch keine andere große Stadt geſehen, in welcher Chriſt und Jude der gebildeten Stände in ſo vollkommener Gleichheit und gegenſeitiger Anerkennung mit einander lebten, als in Königsberg; und, wenn ſonſt Nichts, müßte der Stadt der reinen Vernunft Dies ihren Ehrennamen retten. — Volle und gänzliche Gleichſtellung der jüdiſchen mit den chriſtlichen Bürgern iſt hier ein allgemeines Verlangen. Welche Anfechtungen das Geſetz, welchen Beifall im Allgemeinen die Debatten über daſſelbe fanden, ergiebt ſich daraus von ſelbſt. Noch erhöht wurde aber das Intereſſe durch die Erfüllung eines der heißeſten Wünſche der Königsberger. Bürgermeiſter Sperling rettete zu guter Letzt als Redner ihren Ruf.

An Spott fehlte es indeſſen auch gerade nicht. Was Herr v. Vincke ausgeſprochen, daß er nämlich nicht gerne in die unmittelbarſte Berührung mit den Juden kommen möchte, ſchien doch im Stillen mehr Beifall zu finden, als laut ausgeſprochen wurde. Man wünſchte die Juden nicht auf den Bänken des weißen Saales zu ſehen.

Mit dem Judengeſetz war die Reihe der königlichen Propoſizionen geſchloſſen, und es kam nun jene inhaltſchwere Zeit des vereinigten Landtags, welche auf ſein ganzes Wirken einen, durch keine Sofiſterei wegzutäuſchenden Schatten geworfen.

Die in der Herrenkurie durchaus, in Weſen und Form, umgeworfenen Petizionen um Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar kamen an die Kurie der drei Stände zurück, um die Approbazion derſelben zu beanſpruchen. Der entſchiedene Ausdruck der Bitte um Verwerfung der Ausſchüſſe und Periodizität war ein weſentlich ſchwächerer geworden, der Ton feſter, unerſchütterlicher Ueberzeugung, ein Nachhall der Deklarazion der 138, war verwiſcht und Alles vertrauensvoll in die Hand des Königs gelegt.

Was wird die Ständekurie jetzt thun? Das war die wich-

tige Frage, auf welche es in der That nur wenige Antworten gab.

„Verwirft ſie die Faſſung der Herrenkurie, ſo gelangt von den wichtigen und dringenden Wünſchen, welche in dieſen Petizionen niedergelegt ſind, Nichts in verfaſſungsmäßiger Form an den König" — Das war der Spruch der Gemäßigten.

„„Man verſperrt ſich aber durch Annahme dieſer Faſſung ſelbſt den Weg zum Handeln. Wird man die Wahl der Ausſchüſſe noch verweigern können, wenn man gar nicht darum gebeten hat, von ihr abzuſtehen?"" —ſo ſprach die Linke.

„Aber die Ausſchüſſe in der Beſchränkung, in welcher die Petizion ſie ſtatuirt, können nicht ſchädlich werden, zumal, wenn die Periodizität des Landtags zugeſtanden wird." —

„„„Iſt die Periodizität denn ſchon bewilligt? Auf luftige Gründe, auf Eure: wenn, ſind nur Luftſchlöſſer zu bauen. Die Rechte, die man in der nach der Herrenkurie amendirten Petizion den Ausſchüſſen zugeſtanden hat, ſind einer ſehr weiten Auslegung fähig."" —

„Die Periodizität iſt ſo allgemein verlangt, mit ſo überwiegender Majorität beanſprucht, daß man ſie nicht verweigern wird." —

O weh! Hier ſpielte das gebenedeite Vertrauen, von dem ich vorher geredet, eine Hauptrolle. Und ſind denn nicht die Deputirten vom Pregel, der Weichſel und Memel Kinder unſeres Landes, nicht auch behaftet mit allen Vorzügen und Mängeln des in dieſen Strichen ſitzenden, durch ſie vertretenen Volks? Sie ſind es und es wäre ſchlimm, wenn ſie es nicht wären. — Was Wunder, daß ſie demſelben Selbſtvertrauen, ſoll ich mein Vertrauen, das Vertrauen Preußens ſo nennen, — in Berlin den Zügel ſchießen ließen, welches ja ſogar im fernen Heimathland, wo Nichts den Urtheiler zu einem Eigenentſchluſſe im Laufe weniger Stunden drängte, laut wurde!

Bei Wenigen mögen andere Motive gewaltet haben. Zu ihnen

rechne ich namentlich die Schwachen; — und wo fänden sich nicht Solche? — sie, die, nicht etwa durch persönliche Reizungen, aber durch die Macht der sie umgebenden Umstände bearbeitet, im Lauf der Debatten zu der Urloyalität des vorigen Jahrhunderts zurückgeführt waren. Hatte doch Einer von ihnen schon früher auf ein mahnendes Schreiben seiner Kommittenten geantwortet: „daß er Alles vermeiden werde, was zu einem Konflikt zwischen Regierung und Ständen führen könne.“ — !!

Ihr Häuflein indessen, Das dürfen wir wohl behaupten, ist unter den Deputirten unserer Provinz nur ein sehr kleines.

So unglaublich es nun klingen mag, selbst nach den Präzedenzen, die sich aus der zweiten Abstimmung in der Dreiständekurie über die in Rede stehenden Petizionen ergaben, hielt man hier, ich möchte fast sagen, mit vergrößerter Sicherheit an dem Glauben fest, daß die Wahl der Ausschüsse und der Staatsschuldendeputazion nicht zu Stande kommen werde. — Glaubte man, daß die Stände die Wahl verweigern würden? Sprach man sich dahin bestimmt aus? — Nein! Alles gehörig betrachtet, basirte man seinen Glauben auf die gute Hoffnung, daß die Regierung die Wahl nicht verlangen, daß sie von ihr abstehen werde.

Auf Viele, o sehr Viele, welche bis jetzt Nichts davon hatten hören und wissen wollen, fiel aber erst jetzt wie ein bleiernes Gewicht die Einsicht von der retardirenden Kraft der Herrenbank.

12.

Es kamen nun jene Bescheide des Königs, in denen er jedes Rütteln an der neuen Verfassung ernstlich zurückwies und den Befehl gab, daß das Halten an diesem Grundgesetz durch die Wahl der Ausschüsse bethätigt werde. Die Periodizität war wiederholt schon abgewiesen.

Allgemeine Bestürzung! Ein königlicher Befehl, begründet auf ein Gesetz, welches durch zehn Wochen von den Deputirten im Wesentlichen anerkannt war, kraft dessen sie geredet und gehandelt hat-

ten! — Da mußte sich wohl wieder vor die Seele unserer Vertreter das Bild jenes einen nothwendigen revolutionären Schrittes stellen, der einmal, man wende sich wohin man wolle, nicht zu umgehen ist. Die Deputirten unserer Provinz erinnerten sich lebhaft des Anfanges und der Versätze, mit denen sie nach Berlin gegangen waren, und der bei Seite gelassene Rath Simons erschien wieder in der Glorie des besten.

Es hätte nun freilich nur des Mannes bedurft, der ihnen Verweigerung der Wahl ebenso im Lichte der Gesetzlichkeit gezeigt hätte, wie Simon das Ablehnen, um sie für jene zu stimmen. Dieser Mann erschien nicht.

Statt seiner kam der Vermittler Herr v. Auerswald, dessen Amendement in der Adreßdebatte einen zweifelhaften Beifall gefunden, dem man selbst seine Einwirkung auf das Abstimmen ohne Debatte in der Preßfreiheitssache zum Vorwurf machte, und wies den Weg der Wahl mit Vorbehalt, sich stützend auf die Konsequenzen, welche aus der unglücklichen „zweiten" Abstimmung gezogen werden mußten, dann seine Leute anpackend bei dem oftgenannten Vertrauen auf die Kraft der öffentlichen Meinung, auch wohl darauf hindeutend, daß der König unmöglich eine Gesetzgebung sofort in ihren Grundlagen umstoßen könne, die erst vor wenigen Wochen das Licht der Welt erblickt hätte.

Kurz! wir vernahmen: unsere Vertreter hätten unter Vorbehalt sowohl die Ausschüsse als die Staatsschuldendeputazion gewählt. Dieser Schritt wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Liberalen mit der entschiedensten Misbilligung aufgenommen.

„Also Das ist das Ende der schönen Versprechungen, die Ihr gemacht, der Hoffnungen, die Ihr erweckt habt! Was haben wir denn gerettet aus dem Schiffbruch des 3. Februar? Seid aufrichtig! Nichts!"

Doch immer noch fanden sich für das Spezielle, für den vorliegenden Fall Entschuldiger, und es war sonderbar, wie gerade die Gründe der Linken gegen die zweite Abstimmung der Dreiständekurie,

welche von der Rechten vorher bekämpft waren, jetzt von ihr zur Vertheidigung der Wahlen geltend gemacht wurden.

— „Man hatte nicht um die Verwerfung der Ausschüsse in gesetzlicher, verfassungsmäßiger Form petizionirt. Wie konnte man konsequenterweise die Wahl verweigern?“ —

„„Nun sagt Ihrs selbst! Hattet Ihr denn nicht so viele Gründe, jene unglückliche Abstimmung weiß zu machen?““

— „Der König wird gewiß einsehn, daß diese Wahl nur aus der sichern Hoffnung hervorgegangen ist, er werde von den Ausschüssen keinen Gebrauch machen.“ —

„„Einfältiges Zeug! Wozu hätte er denn wählen lassen!““

— „Um sich nicht vor aller Welt ein Dementi zu geben.“ —

„„Ein König, der die Stimme seines Volkes hört, giebt sich nie ein Dementi.““

— „Unsere Verfassung wäre aus der oktroyirten eine vertragsmäßige geworden, die Monarchie über den Haufen geworfen. Der König konnte von seinem Prinzip nicht abgehn.“ —

„„Ja freilich! Aber warum gingen denn die Deputirten von dem ihrigen ab? Haben sie sich etwa so vernarrt in die absolute Monarchie gezeigt, daß sie jetzt vor ihr niederfallen müßten, um anzubeten? Was ist denn jetzt etwa da, das an die Stelle der Ausschüsse gesetzt werden kann?““

— „Der vereinigte Landtag!“—

„„Aha! Ist der etwa periodisch?““

— „Seine Zusammmenberufung im Lauf der nächsten vier Jahre ist versprochen.“ —

„„Nichts gesetzlich Verbürgtes! ein unverbindliches Versprechen! Vielleicht hält es der König im Lauf der nächsten vier Jahre und abermals der nächsten vier Jahre mit dem Wohl des Landes nicht vereinbar, den Landtag zu berufen. Was dann?““

— „Ihr seid Revoluzionäre; man muß hübsch bei der Stange bleiben und sich die Umstände ansehn!“ —

„„Das thun wir eben. Schöne Umstände!““

„Alles soll auf einen Schlag fertig sein!“ —

„„Haben wir denn noch nicht lange genug gewartet?““ —

— „Die Deputirten der Opposition kommen sich, Ihr mögt sagen was Ihr wollt, von der Wahl der Ausschüsse vernünftigerweise nicht ganz ausschließen. Was für Leute möchten in die Ausschüsse gekommen sein, wenn die ganze Opposition nicht gewählt hätte?“ —

„„Das geht uns wenig an! Es wäre eine Versammlung ohne Opposition entstanden; mit der konnte der Regierung wenig gedient sein: das alte Mißvergnügen im Lande würde laut genug geworden sein. Bei der Wahlfrage mußten unsere Deputirten sich um nichts weiter bekümmern, als ob die Ausschüsse nützlich oder schädlich seien. Hatten sie Vertrauen auf die Macht der öffentlichen Meinung? Nun wohl! Diese öffentliche Meinung würde sich deutlich genug haben vernehmen lassen, wenn die ganze Opposition nicht gewählt hätte. Dann ist anzunehmen, daß ihr nachgegeben worden wäre. Aber was ist denn jetzt die Stimme des Volks, der man nachgeben sollte? Vor Dem, der immer zurückgeht, wird man doch nicht weichen!““ —

— „Unsere Deputirten haben mit Vorbehalt gewählt. Wird diesem Vorbehalt nicht genügt, dann —“ —

„„Nun dann! Alle Tage sind sie einen Schritt zurückgegangen. Wenn es hier zum Handeln kommt, werden sie auch noch den letzten, — und einen recht großen — thun.““ —

Dann pflegte man über Herren von Auerswald herzuziehn, worin sich gemeinhin die beiden Kampfparteien vereinigten, denn, während die eine ihn als Sündenbock für Diejenigen brauchte, die sie entschuldigen wollte, betrachtete ihn die andere als den Repräsentanten Aller, die sie angreifen wollte.

Doch, Hand aufs Herz! Wenn ein Mann Funfzig aus dem Plus ins Minus zieht, was soll man dazu sagen?

Die Altpreußen rühmten die Konsequenz der Regierung; Einige

sagten auch wohl: Eure Deputirten! viel Geschrei und wenig Wolle! — Doch Das waren Wenige; ob es Viele gedacht haben mögen, Das ist eine andere Frage.

Die Eisenbahnfrage wurde bei Gelegenheit des Wahlereignisses in der Provinz fast öfter und eifriger debattirt, als zu der Zeit, da sie in Berlin am schwarzen Brette stand. Immer und immer war die Verbindung der beiden Fragen dieselbe: „Warum habt Ihr die Eisenbahnanleihe nicht bewilligt, wenn Ihr doch die Ausschüsse wählen wolltet?" — Unbeantwortliche Frage, wenn nicht diese eine Antwort paßt: „Weil wir nicht wußten, daß wir thun würden, was wir nicht wollten!" — Doch, wenn Einzelne grade aus diesem Grunde mit bitterem Zorn über unsere Deputirten hergefallen sind, nicht wegen ihrer Inkonsequenz, sondern wegen dieser Inkonsequenz, so mag ich sie zu ihrer Beruhigung, wenigstens zu einiger, auf Dasjenige verweisen, was ich oben (9) über diesen Gegenstand gesagt habe, und weiß im Voraus, daß sie, als gute Preußen, zu Allem Ja sagen.

13.

Was kümmerte uns nun noch die bittere Abschiedsrede und der inhaltschwere Satz: die Regierung wird die Gesetze zu schützen wissen? Die Ausschüsse waren gewählt. Ehrenpforten, Das wußten wir, waren nicht zu bauen; hatte doch keiner der Unsern ganz gethan, was er hätte thun sollen. Still und einzeln langten die Deputirten meistentheils an. Feierliche Empfänge fanden eigentlich nur zwei statt, in Tilsit und Elbing. Die Elbinger sind ein lustiges Völkchen. Gott gebe ihnen ein gutes Jahr! In der That, nach den Vorbehaltswahlen klang die pomesanische Landtagspoesie mit dem: „trotzigen Nein" etwas schnurrig. Hatte der Patentjubel die Elbinger bei den kalten Königsbergern nur in den Verdacht eines einmaligen ordentlichen Rausches gebracht, so erlangten sie jetzt den Kredit unverbesserlicher Trunkenbolde.

In Königsberg jubelte und illuminirte man so wenig den rück-

kehrenden Deputirten entgegen, als man das Patent mit Jubel und Illumination empfangen. Professor Dulk war schon vor der Wahl hier angekommen, Kaufmann Heinrich kam gleich nach ihr, Bürgermeister Sperling, der noch eine Vergnügungsreise gemacht, langte Mitte August hier an. Seiner harrte ein zufälliger Empfang, von der Schützengilde nämlich, welche gerade am Tage seiner Ankunft ihr Scheibenschießen feierte. Noch ist es zweifelhaft, ob er als Mitglied der Schützengilde oder als Abgeordneter der Stadt empfangen worden. Schwebe denn ein ewiges Dunkel über diesem Räthsel! Nur so viel steht fest, daß Herr Sperling den Empfang in seiner Eigenschaft als Abgeordneter akzeptirte.

Festessen wurden mehrere, fast in allen größeren Städten der Provinz gehalten. Mit dem Essen nimmt man es nicht so genau, als mit anderen Feierlichkeiten; es finden sich ja überall und immer einige gute Seelen, die bei einem leidlichen Diner oder Souper und einem tüchtigen Glas Wein einen Toast anhören, im Lauf der Dinge wohl selbst einen ausbringen.

Der allgemeine Karakter dieser Festessen läßt sich etwa so bezeichnen.

Die Liberalen der äußersten Linken nahmen nicht an ihnen Theil.

Man umging mit zarter Schonung das punctum puncti, die Ausschußwahlen, rief weder Rechtfertigungen hervor, noch stellte man Forderungen für die Zukunft, obgleich in Königsberg z. B. die zwei zustandegebrachten Zweckessen — ein intensiveres mit geringerer Extensität, und ein extensiveres mit geringerer Intensität (der Speisen und Getränke nämlich) — nach dem Bekanntwerden des Landtagsabschiedes stattfanden.

Man hielt sich in Rede und Toast an Einzelnheiten, ließ die 138 und die 56 leben, ohne die Uebrigen umzubringen.

Man würzte das Dessert mit dem Leibgewürz aller guten Deutschen — der Hoffnung — in reichlichen Dosen.

Wer weiß, ob die Königsberger Essen überhaupt noch zu

Stande gekommen wären, wenn sich nicht unsere jüdischen Mitbürger vorzugsweise dafür interessirt hätten. Sie fanden sich bewogen, Herrn Sperling in einer ihm überreichten Adresse ihren Dank und ihre Anerkennung für die Anstrengungen auszusprechen, die er zu ihrem Vortheil auf dem Landtage gemacht hatte. Da lag es nahe, in einem weiteren Sinn und in einem weiteren Kreise diese Anerkennung auch auf die beiden übrigen städtischen Deputirten auszudehnen, welche wenigstens durch ihre Abstimmungen sich der Judenemanzipazionssache geneigt erwiesen hatten.

14.

Der Landtagsabschied ist da! Was wird seine Folge sein? Auf die Vorbehalte ist keine Rücksicht genommen. Männer haben Bedingungen gemacht; ihre Bedingungen werden behandelt wie die Prätensionen ungezogener Kinder. Man thut, als wären sie nicht auf der Welt.

Was sollen nun diese Männer thun? Was werden sie thun?

Man hört diese Frage selten. Ist es denn die Kürze des Landtagsabschiedes, welche ihn so unwichtig erscheinen läßt, daß man kaum über ihn spricht? — Man sehe doch ja diese kurzen Sätze an! Man wird dann wissen, daß es andere Dinge gilt, als auf erfochtenen Lorbeern auszuruhen!

Die erste Pflicht unserer Abgeordneten wäre, — so glaube ich, — ein ernsthafter Protest gegen die Nichtberücksichtigung des Vorbehalts, eine ernsthafte Erklärung der Ungültigkeit der Wahlen. Konnten unsere Deputirten den Vorbehalt machen, so müssen sie ihn jetzt mit allem Ernst und aller Würde aufrechterhalten.

Schwer mögen sie sich sonst von dem Verdachte reinigen, den Böswilligkeit doch auf sie laden kann: ihr Vorbehalt sei nur ein diplomatisches Kunststück gewesen, mittelst dessen sie der drohenden Stellung des Gouvernements ausweichen wollten, ohne sich in den Augen ihrer Kommittenten ganz bloszustellen.

Der Protest hat Eile; man darf mit ihm nicht warten, bis die

Ausschüsse versammelt werden. — Mag es immer noch einige Verblendete geben, die da glauben, es werde von den Ausschüssen kein Gebrauch gemacht werden, — ist denn nicht die gänzliche Nichtachtung der Aussprüche unserer Vertreter genug, um ihn zu motiviren, um ihn dringend zu fordern?

Und doch hört man Nichts von ihm, so wenig, als wäre das Pregel- und Weichselland eine russische Steppe und die einzelnen Abgeordneten durch hohe Gebirge und Hunderte von Meilen von einander getrennt.

Dagegen hat Herr von Bardeleben sein Mandat als Mitglied des Ausschusses, in den er gewählt worden, niedergelegt.

Dieser Schritt ist vollkommen in der Ordnung. Aber warum läßt man denn wieder in einer Sache Aller Einen allein stehn? — Zuerst ging hier das Gerücht, Herr v. Bardeleben habe überhaupt sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt. Ich konnte daran von Anfang an nicht glauben.

Solche Niederlegungen könnte der Freund des Vaterlandes nur mit Bedauern sehen, sie kündigen nicht blos Niederlagen an, sie sind Niederlagen, politische Selbstmorde.

Steh fest und handle! Fliehe nicht feige oder mürrisch ein Leben, das Du kaum begonnen! So ruft man im gemeinen, kleinlichen Alltagsleben dem Jüngling zu, der sich für unglücklich hält. Doppelt soll man es zurufen dem Volksvertreter, wenn er berufen ist, das eben erwachte politische Leben eines kräftigen Volks zu schützen.

Wie oft hörte man noch vor kaum einem halben Jahre sagen: Hätte doch 1815 dasselbe Bewußtsein im Volke gelebt, wie heute, hätte doch das kräftige Volk in Waffen, der Gelegenheit Meister, unsere Erfahrungen hinter sich und nicht das gebenedeite Vertrauen im Herzen gehabt!

Nun wohl! Wieder einmal waren wir der Gelegenheit Meister!

Wie benutzten wir sie? Was erkämpften wir?

Wir wurden um eine neue Erfahrung reicher von einer neuen Niederlage — aus Vertrauen.

So steht es auf tausend und abertausend Gesichtern zu lesen, von der Weichsel bis zum Niemen.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

In meinem Verlag ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Dr. R. E. Prutz

Vorlesungen

über die

deutsche Literatur der Gegenwart

nebst

einem Vorwort mit Actenstücken

geh. 28 Bogen 8. 2 Thlr.

Das Aufsehen, welches die Vorlesungen selbst in Berlin, vor und **nach ihrem Verbot**, über welches das Vorwort interessante Notizen bringt, machten, einerseits, sowie andrerseits, die anerkannte literar-historische Tüchtigkeit des Verfassers dürften dem Buche nicht nur eine **schnelle**, sondern auch eine **dauernde** Geltung um so mehr verschaffen, als sein Inhalt es zu einem **willkommenen Supplement**, zu den Werken von Gervinus, Gelzer, Vilmar u. A., die sämmtlich bei **früheren Perioden** abschließen, macht.

Ferner:

Kritik

des

Völkerrechts

nach dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft

von

Carl Baron Kaltenborn von Stachau,

Doctor und Docent der Rechte an der königl. Universität zu Halle.

20 Bogen Velin Roy. 8 geh. ℛ 1½

Leipzig.

Gustav Mayer.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

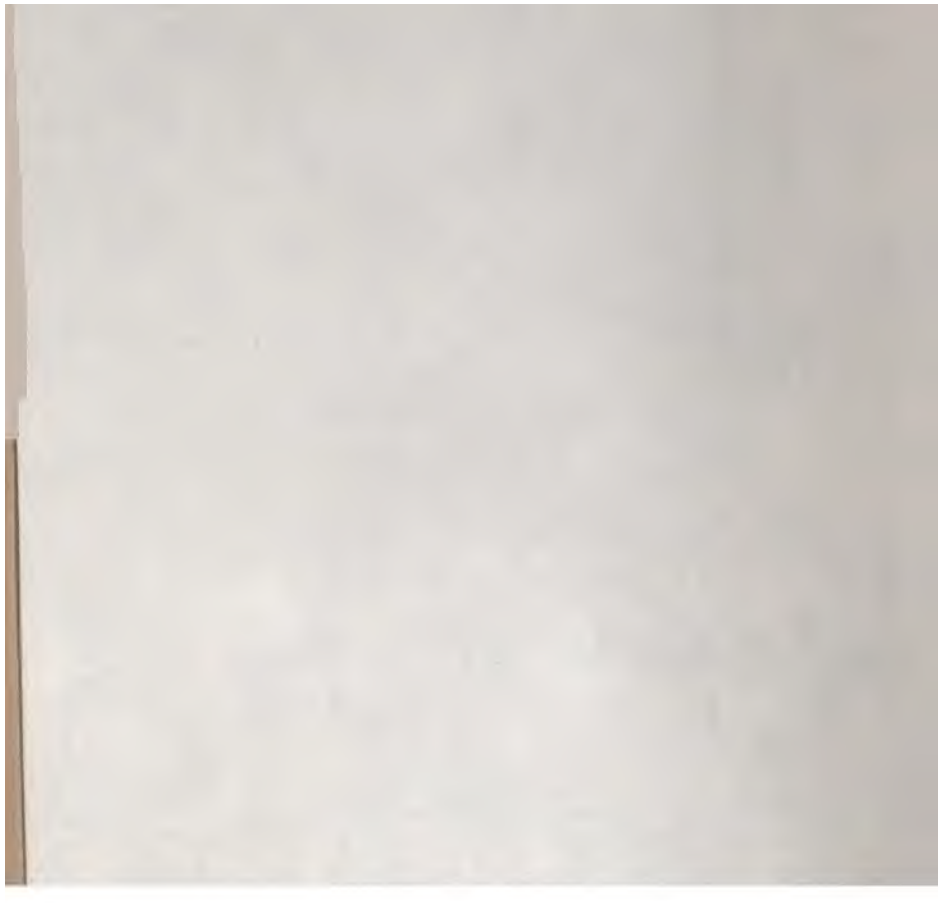

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305